



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

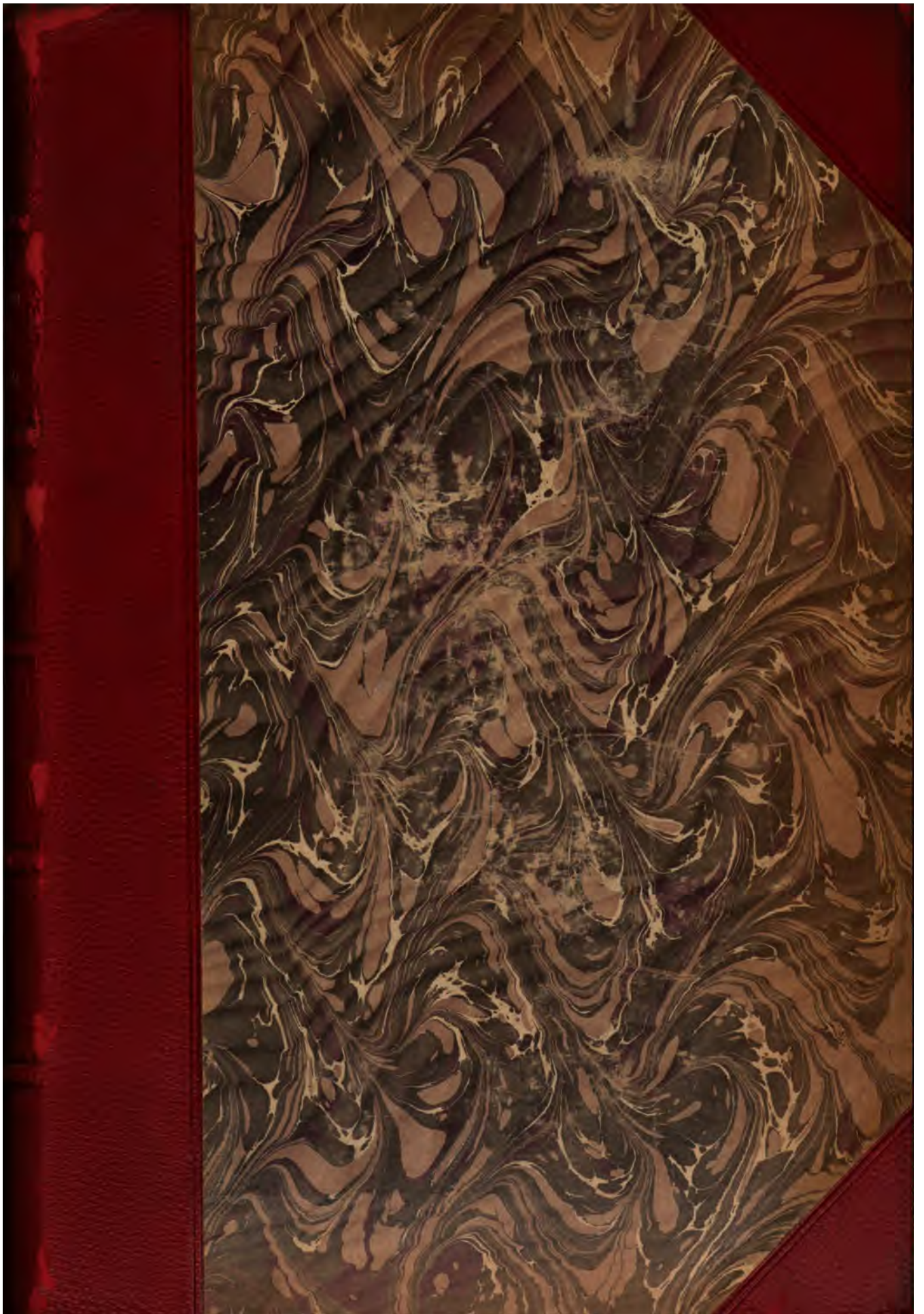
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

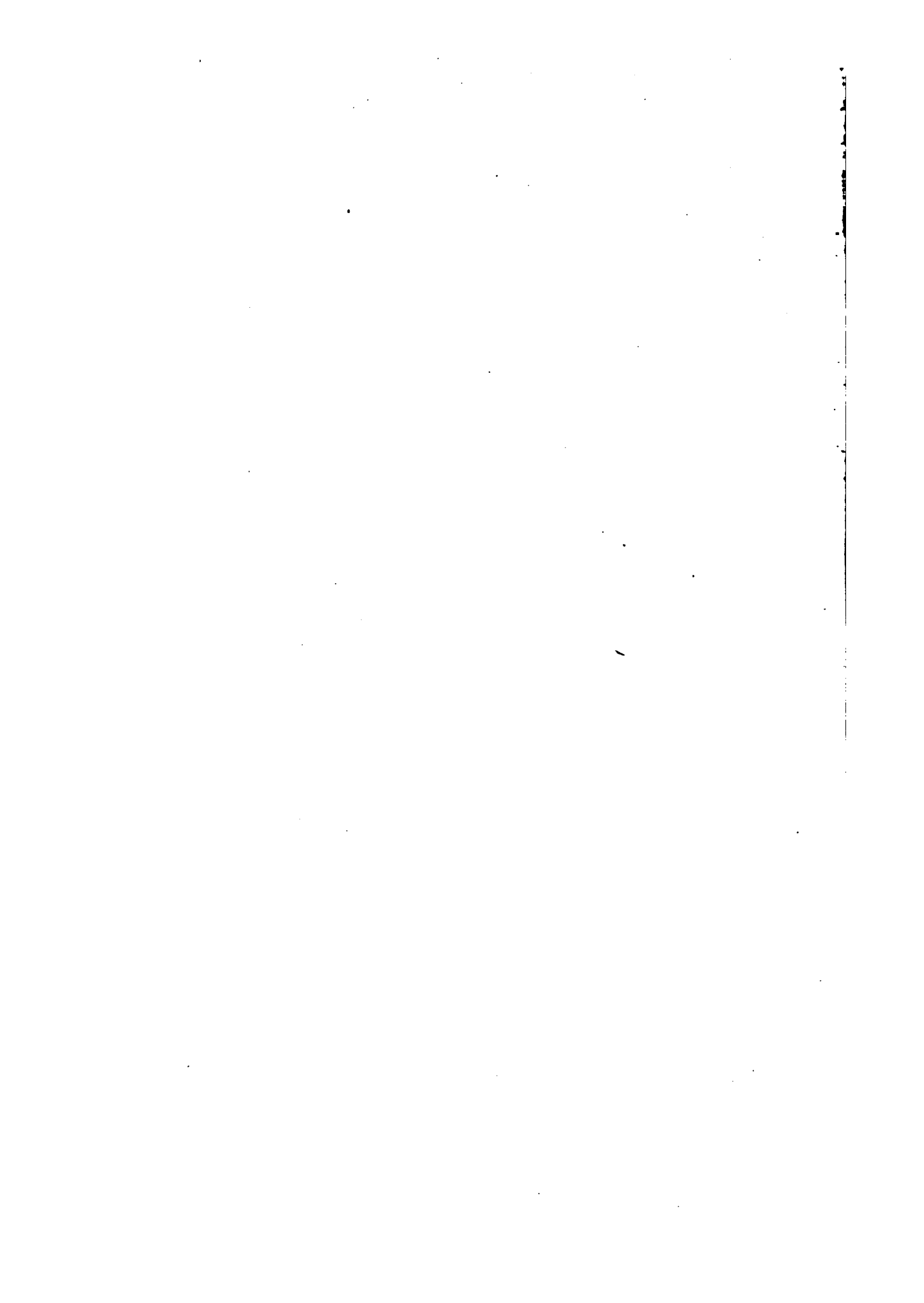
Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

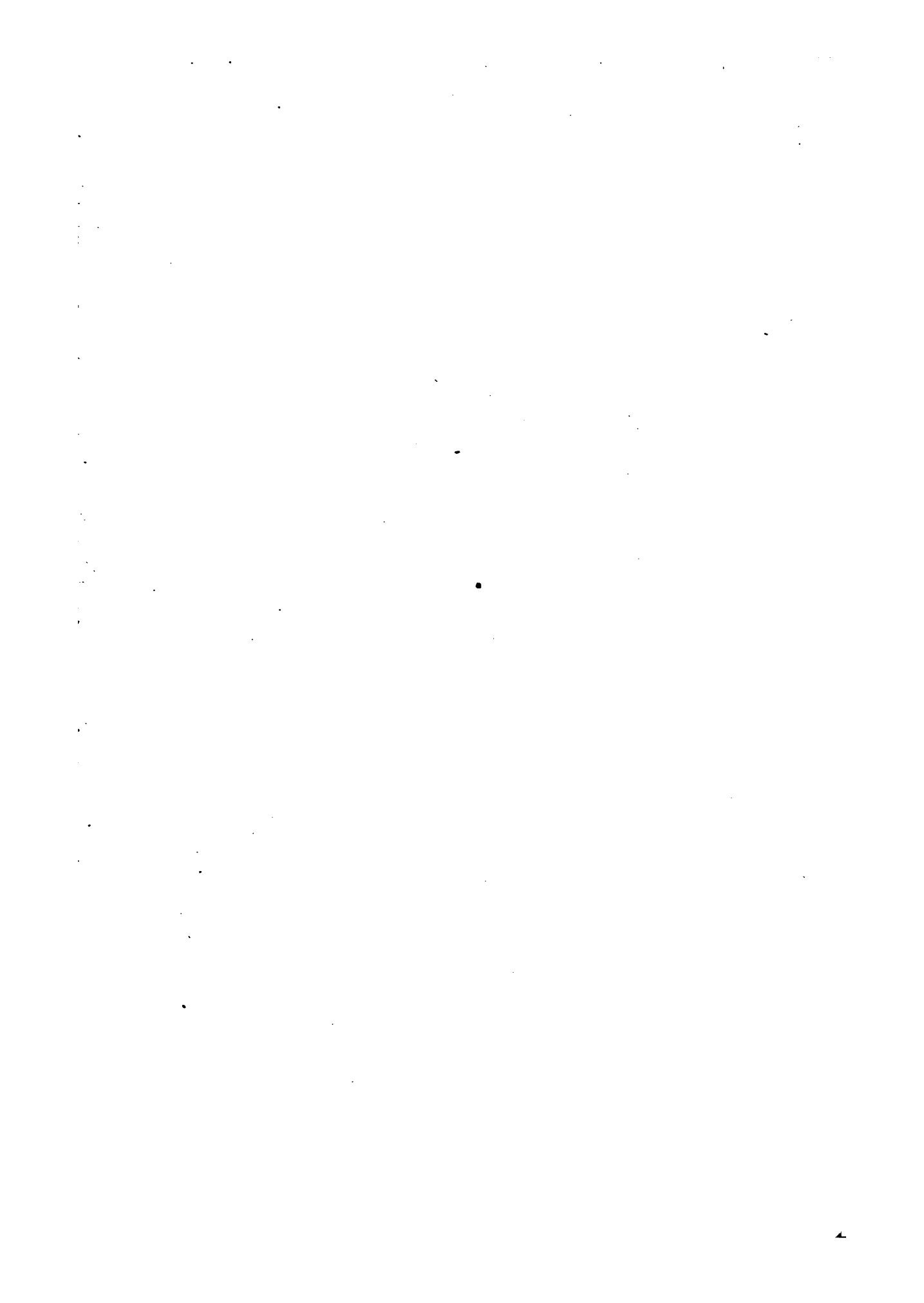


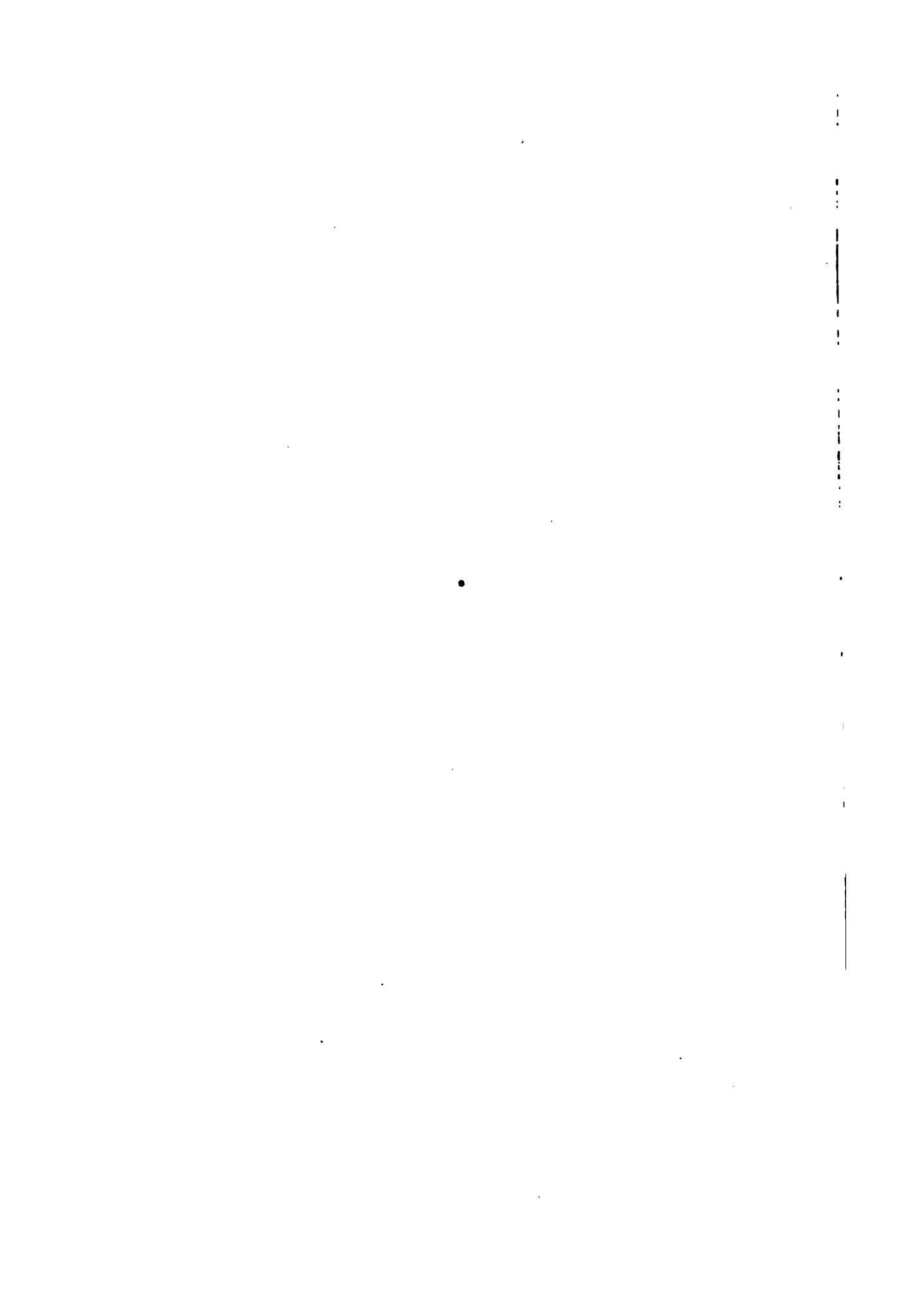
Ger 534015



N^o 10128







Quellen und Darstellungen zur Geschichte
Westpreussens.

3.

QUELLEN UND DARSTELLUNGEN

≡

ZUR

GESCHICHTE WESTPREUSSENS.

HERAUSGEGEBEN

VOM

WESTPREUSSISCHEN GESCHICHTSVEREIN.

3.

DR. PAUL SIMSON,

GESCHICHTE DER DANZIGER WILLKÜR.

DANZIG.

L. SAUNIERS BUCH- UND KUNSTHANDLUNG.

1904.

GESCHICHTE
DER
DANZIGER WILLKÜR.

VON

DR. PAUL SIMSON,
OBERLEHRER IN DANZIG.

DANZIG.

L. SAUNIER'S BUCH- UND KUNSTHANDLUNG.

1904.

Gen 5340.5

Harvard College Library

NOV 13 1912

Hohenzollern Collection

Gift of A. C. Coolidge

Druck von A. W. Kafemann G. m. b. H., Danzig.

Vorwort.

Es ist noch kein halbes Jahrhundert vergangen, seitdem die Danziger Willkür aus dem lebenden Recht verschwunden ist. Ihr Name ist manchem alten Danziger noch heute geläufig, und auch in der Wissenschaft ist er nicht unbekannt. Sieht man aber näher zu, so war die Kenntnis dieses Gegenstandes bisher doch nur eine recht dürftige und ging über dunkle Vorstellungen kaum hinaus. Das zeigen z. B. auch die ganz wenigen Nachrichten, die Löschin in seiner Geschichte Danzigs über die Willkür gibt und die recht unzuverlässig sind, ebenso wie die ungenauen Angaben Lemans in seinem Westpreußischen Provinzialrecht. Zusammenhängend war der Gegenstand noch nie untersucht worden; die Angaben in meiner Geschichte der Stadt Danzig beruhen bereits auf den zu dieser Abhandlung unternommenen Forschungen.

Man kannte die beiden ältesten, aus dem 15. Jahrhundert stammenden Redaktionen der Willkür und die gedruckte, in vielen Exemplaren vorliegende Willkür von 1761. Jene sind von Hirsch, den man hier wie auf fast jedem andern Gebiete der Danziger Geschichte rühmlichst nennen muß, in seiner Handels- und Gewerbsgeschichte Danzigs unter der Herrschaft des Deutschen Ordens eifrig benutzt worden, auch hat er eine Anzahl von Stellen aus ihnen wörtlich mitgeteilt; sonst hat sich kaum jemand mit ihnen beschäftigt. Welche Entwicklung aber zwischen dem 15. Jahrhundert und 1761 lag, ob es da noch andere Redaktionen der Willkür gegeben habe und welcher Art diese gewesen seien, darüber wußte man fast nichts; denn auch die Angaben Lemans Westpreußisches Provinzialrecht Bd. III S. X über die verschiedenen Danziger Willküren sind doch, wenn sie teilweise auch ungefähr das Richtige treffen, nichts als unmotivierte Notizen und entbehren jeder gesicherten Begründung und jedes Zusammenhangs. Da verzeichnete nun der Bertlingsche Katalog der Handschriften der Danziger Stadtbibliothek 1892 eine große Anzahl von Willkürhandschriften: dieser Umstand und die Nachrichten, die Lengnich, Der Stadt Danzig Verfassung und Rechte, herausgegeben von Günther 1900,

über die Willkür brachte. veranlaßten mich, meine Forschungen diesem Gegenstande zuzuwenden. Da fanden sich denn außer den von Bertling verzeichneten Handschriften auf der Danziger Stadtbibliothek noch zahlreiche andere, die mittlerweile in dem vom Stadtbibliothekar Dr. Günther 1903 besorgten zweiten Bande des Handschriftenkatalogs ebenfalls mitgeteilt worden sind; es fanden sich solche im Danziger Stadtarchiv, im Königsberger Staatsarchiv, inzwischen ins neue Danziger Staatsarchiv übergegangen, in den verschiedenen Königsberger Bibliotheken. Es fand sich auch im Danziger Stadtarchiv genügendes Material, um die Entwicklungsgeschichte der Willkür daraus aufbauen zu können. So bin ich an dieses Unternehmen gegangen und hoffe damit in ein dunkles Gebiet der Danziger Rechtsgeschichte Licht eingetragen zu haben.

Um möglichst alles aufzuklären, erschien es mir notwendig, alle leichter zugänglichen Handschriften der verschiedenen Danziger Willküren heranzuziehen. Es ist das mit den in Danzig und Königsberg befindlichen und einer Berliner Handschrift geschehen. Nur die von Steffenhagen, *Catalogus manuscriptorum bibliothecae regiae et universitatis Regiomontanae I.* unter CLXXV 10 verzeichnete Handschrift Nr. 1 der Wallenrodschen Bibliothek in Königsberg ist mir nicht zugänglich gewesen, da sich diese Bibliothek in den Türen des im Umbau begriffenen Domes befindet; bei zweimaligem Aufenthalt in Königsberg im Oktober 1902 und im Oktober 1903 gelang es mir nicht, Zutritt zu der Bibliothek zu bekommen. Es ist wahrscheinlich, daß noch mehr Willkürhandschriften außer den von mir benutzten an entlegeneren Stellen erhalten sind, aber sie werden den 64 benutzten gegenüber kaum etwas wesentlich Neues aufweisen. Ausgeschlossen ist vor allem durch das ziemlich lückenlose archivalische Material, daß es noch eine weitere mir nicht bekannt gewordene Redaktion der Willkür geben könnte. In diesem Punkte glaube ich in meinen Untersuchungen zu völlig abschließenden Resultaten gekommen zu sein.

Von den verschiedenen Willküren habe ich die älteste im Wortlaut zum Abdruck gebracht (S. 25—65), von der zweiten die Überschriften der einzelnen Artikel mitgeteilt (S. 81—91). Weiter darin zu gehen, erschien mir unnötig. Das Hauptgewicht ist auf die historische Entwicklung, die Entstehung der einzelnen Willküren und den Vergleich der verschiedenen Redaktionen miteinander, dem namentlich auch die Tabellen in der Beilage dienen, gelegt. Die völlige Ausnutzung des gewonnenen Materials in dogmatisch-juristischem Sinne konnte natürlich nicht die Sache des Historikers sein, wenn auch vielfach bei dem Nachweis des Verschwindens und Auftauchens gesetz-

licher Bestimmungen auf allgemeinere Zusammenhänge hingewiesen ist. Es würde mir zu besonderer Genugtuung gereichen, wenn meine Arbeit der Anlaß würde, daß aus juristischen Kreisen, in denen ja leider heute der Sinn für solche Forschungen nur wenig kräftig ist, sich jemand an die rein juristische Durcharbeitung des von mir dargebotenen Materials machen würde.

Außer für den Juristen wird der Abdruck der ältesten und der Überschriften der zweiten Willkür auch noch für den Sprachforscher von Wert sein. Um eine Ausnutzung in diesem Sinne zu ermöglichen, mußten möglichst zahlreiche Worte der alten Texte auch in das überhaupt durchaus notwendige Register aufgenommen werden. Soweit möglich, mußten nicht sofort verständliche Worte hier erklärt werden. Als Hilfsmittel habe ich dabei in erster Linie das Mittelniederdeutsche Wörterbuch von Schiller und Lübben und das Grimmsche Wörterbuch, daneben die Register in Töppens Akten der Ständetage Ost- und Westpreußens und im Marienburger Treßlerbuch, schließlich Hirschs Handels- und Gewerbsgeschichte Danzigs benutzt. Auch so konnte nicht alles geklärt werden, so daß ich manchmal zu eigenen Konjekturen greifen, hier und da auch ein Fragezeichen stehen lassen mußte. Im allgemeinen hoffe ich, daß das Register, bei dem besonderer Wert auch auf die Verweisung von einem Gegenstand auf andere verwandte gelegt wurde, billigen Anforderungen genügen wird.

Zum Schluß ist es mir eine angenehme Pflicht, allen denen meinen Dank auszusprechen, die mir meine Arbeit in freundlicher Weise erleichtert haben. Vor allem bin ich Herrn Stadtbibliothekar Dr. Günther in Danzig Dank schuldig, der mir seine stets bereitwillige Unterstützung wie schon bei so mancher Arbeit auch diesmal geliehen und auch eine Korrektur mit mir mitgelesen hat. Ferner danke ich den Herren Beamten am Danziger Staatsarchiv, die in der etwa zweijährigen Zeit meiner Studien zu dieser Abhandlung mich unterstützt haben, in erster Linie Herrn Dr. Knetsch, jetzt am Staatsarchiv in Wiesbaden, schließlich den Herren Vorständen des Staatsarchivs in Königsberg, der Königlichen und Universitätsbibliothek in Königsberg, der Stadtbibliothek in Königsberg, der Königlichen Bibliothek in Berlin für die Bereitwilligkeit, mit der sie mir die Benutzung einzelner Handschriften gestatteten.

Danzig, den 1. April 1904.

Der Verfasser.

Inhaltsübersicht.

	Seite.
Kapitel 1: Die preußischen Willküren	1
Kapitel 2: Die älteste Danziger Willkür	11
Kapitel 3: Die zweitälteste Danziger Willkür	66
Kapitel 4: Die Willkür von 1574	92
Kapitel 5: Die Willkür von 1597	110
Kapitel 6: Die Verhandlungen über die Revision der Willkür während des 17. Jahrhunderts	129
Kapitel 7: Die Willkür von 1761	144
Kapitel 8: Letzte Schicksale der Willkür	166
Beilage: Vergleich der einzelnen Willküren miteinander in tabellarischer Form	171
I.	172
II.	174
III.	177
IV.	180
V.	185
Register	190

Abkürzungen.

D. A.	Danziger Stadtarchiv.
D. St. B.	Danziger Stadtbibliothek.
Ms.	Manuskript.
X. O. R.	Ordnungsrezesse.
St. A.	Akten der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens, herausgegeben von Toeppen 1878—1886.
MWG	Mitteilungen des Westpreußischen Geschichtsvereins.
ZWG	Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins.
Lengnich	Des Syndicus der Stadt Danzig Gottfried Lengnich Jus Publicum Civitatis Gedanensis oder Der Stadt Danzig Verfassung und Rechte, herausgegeben von Günther 1900.

Kapitel 1.

Die preußischen Willküren.

Im Wachsen und Werden der Sprachen ist der Bedeutungswandel der Worte eine häufige Erscheinung. So kann es vorkommen, daß dasselbe Wort zwei Dinge bezeichnet, die ganz verschieden von einander sind, ja entgegengesetzt zu sein scheinen. Dabei ist dann oft die eine Bedeutung allgemein üblich, während die andere vergangenen Zeiten angehört und in der Gegenwart abgestorben ist. Erst das Nachdenken lehrt, daß es eine gemeinsame Wurzel ist, aus der beide Bedeutungen hervorgewachsen sind.

Ein solches Wort ist das Wort „Willkür“¹⁾. Während man heute darunter eine Handlungsweise versteht, die sich an keine Regel, keine Vorschrift, kein Gesetz kehrt, bezeichnete es in früheren Zeiten gerade eine Gesetzesvorschrift oder eine Sammlung von solchen. Beide Bedeutungen, so schroff sie sich gegenüberstehen, lassen sich aus den Bestandteilen des Wortes selbst erklären. Willkür ist das „mit Willen Erkorene“²⁾. In dem einen Falle, in der modernen Bedeutung, ist es das Resultat einer einmaligen, durch nichts gebundenen Willensregung, im andern Falle ist es das durch eine Willensäußerung ein für allemal Festgelegte, ein Beschluß, ein bindender Willensakt. Im rechtlichen Sinne ist nun eine Willkür ein Gesetz oder eine Kodifizierung von Gesetzen, namentlich von solchen, welche von denen, für die sie galten, festgesetzt wurden oder wenigstens unter ihrer Mitwirkung zustande gekommen waren. Es sind Vorschriften für das tägliche Leben, die meist durch Gewohnheit entstanden waren und dann als Gesetze festgelegt wurden. Das ergibt sich auch aus der lateinischen Bezeichnung als *consuetudines que Wilkore vocantur* oder als *statuta seu consuetudines, que Wilkör dicuntur*³⁾.

¹⁾ Vgl. dazu Bender, Die ältesten Willküren der Neustadt Thorn, ZWG 7 S. 95 ff.

²⁾ Spaßhaft und charakteristisch für das geringe Sprachverständnis des sonst so hochgebildeten Mannes ist die Erklärung Lengnichts: „Willkür oder Wellkür bedeutet eigentlich, wenn man etwas wählet (küret), was man vor well, das ist gut, hält.“ Lengnich, Der Stadt Danzig Verfassung und Rechte, hrsgb. von Günther S. 342.

³⁾ z. B. in der Handfeste von Pr. Holland, Codex diplomaticus Prussicus II. No. 34 und in der Handfeste von Allenstein, Codex diplomaticus Warmiensis II. No. 202.

In den Städten des preußischen Ordenslandes gab es schon früh durchweg solche Willküren. Man verstand darunter sowohl eine einzelne rechtliche Bestimmung als auch eine ganze Sammlung von solchen. Der zweite Begriff ist dann der allgemein gültige geworden, doch hat der erste immer noch daneben bestanden¹⁾. Auch in der neueren Literatur ist die Terminologie noch dieselbe geblieben²⁾, wenn auch meist nicht scharf betont ist, daß eine Willkür sowohl ein einzelnes Gesetz als auch ein ganzes Gesetzbuch sein kann. In der zweiten Bedeutung muß man nun Landes- und Stadtwilküren unterscheiden. Jene galten für das ganze Land und wurden von der Ordensregierung, dem Hochmeister, unter Zuziehung der Stände erlassen³⁾, diese galten nur für die einzelne Stadt. Sie allein sollen uns des genaueren beschäftigen, da die Landeswillküren aus dem Rahmen unserer Untersuchung herausfallen. Dennoch sind beide Arten der Willküren eng miteinander verwandt: sie sind, wie es auch aus der vorher angeführten Bezeichnung als *consuetudines* sich ergibt, Sammlungen der Rechtsgewohnheiten und Rechtsanschauungen, wie sie im einzelnen schon längere oder kürzere Zeit gebräuchlich waren. Beide sind häufig ineinander verarbeitet. Bestimmungen der Landeswillküren sind in die Stadtwilküren aufgenommen und umgekehrt, oder den älteren Stadtwilküren gehen manchmal Landeswillküren voraus, wie wir das namentlich auch bei den ältesten Danziger Willküren sehen werden. Diese Vereinigung ist ja an sich natürlich, da gesetzliche Bestimmungen, die für ein weiteres Gebiet gelten, auch zu den für den engeren Kreis innerhalb des weiteren geltenden Gesetzen gehören. Außerdem aber waren die Städte auch meist bei dem Erlaß der Landeswillküren in hervorragendem Grade beteiligt und nahmen daher ihnen wichtig erscheinende Bestimmungen derselben in ihre Stadtwilküren auf.

Diese Stadtwilküren finden sich nun in den meisten Städten Preußens schon recht früh. Die älteste erhaltene ist die der Neustadt Thorn, die wahrscheinlich in ihren ältesten Teilen bereits zwischen 1280 und 1290 aufgezeichnet ist⁴⁾. Die Kulmische Handfeste erwähnt das Recht der Willküren nicht. Wohl aber werden sie in den Handfesten

¹⁾ So ist z. B. 1397 die Rede von der wilkür von vrowen, das sie sich vorbynden ane ihrer vrunde rat. St. A. I. S. 72.

²⁾ So spricht Töppen von 12 einzelnen Bestimmungen als von 12 Stadtwilküren. Töppen, Das Danziger Schöffebuch S. 3. Auch Bender a. a. O. gebraucht den Ausdruck für die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen.

³⁾ So wird z. B. die große Landesordnung von 1420 als des herren homeisters und des landes wilkore bezeichnet. St. A. I. S. 348.

⁴⁾ Bender a. a. O. S. 104.

vieler Städte erwähnt. Die älteste erhaltene von diesen Handfesten ist wohl die bereits angeführte von Pr. Holland, die aus dem Jahre 1297 stammt¹⁾. Es gibt ein ganze Anzahl noch erhaltener mittelalterlicher Willküren²⁾, bei denen aber die Zeit des Erlasses nur selten zu bestimmen ist. Datiert oder datierbar sind die Willküren von Marienburg von 1365³⁾ und von Altstadt Königsberg von ca. 1385⁴⁾. Bei der großen Königsberger Willkür angeblich von 1394⁵⁾ kann man dagegen wohl kaum noch von einer sicheren Datierung sprechen, da das Datum des 23. April 1394 sich nur auf eine einzelne Verordnung bezieht und das am Eingang, in anderen Handschriften am Schluß sich findende Datum vom 18. Mai 1394 nur zu einer Einführungsformel gehört, die mit der Willkür selbst nichts zu tun hat, sondern ihr nur, wie es in einer Handschrift heißt, vor alters her einverleibet ist⁶⁾. Daß im Jahre 1394 in den preußischen Städten die Willkür eine allgemeine, feststehende Einrichtung war, ersehen wir aus der eben erwähnten Einführungsformel vom 18. Mai 1394, in welcher der Hochmeister befiehlt, daß man bestimmte Gesetze schreibe in itzlicher stadt willkühr⁷⁾.

Erlassen wurden die Willküren in der ältesten Zeit, als die Städte noch klein und von der Landesregierung durchaus abhängig waren, wohl stets vom Orden resp. seinen Organen. So heißt es in der ältesten Willkür der Neustadt Thorn: Dise willekur di ist gegeben der nuwen stat zu thorun von deme grozen Kumenture und von deme Kumenture bruder gotfride von alden . . . torun unde von den herren des landes⁸⁾. Doch kann man annehmen, daß bei dem Erlaß dieser ältesten Willküren auch die Bürgerschaft bzw. der Rat gehört und ihre Wünsche, Ratsschläge und Erfahrungen berücksichtigt wurden.

Bald aber erlangten die Städte das Recht, sich selbst Willküren zu geben, freilich mit der Einschränkung, daß dieses Gesetzgebungsrecht der Bestätigung des Ordens, in den bischöflichen Landesteilen des Bischofs, unterliegen sollte. So heißt es in der 1297 erlassenen

1) Codex diplomaticus Prussicus II. No. 34.

2) Vgl. darüber Voigt, Geschichte Preußens Bd. VI. S. 714 Anm. 1.

3) Gedruckt bei Voigt, Geschichte Marienburgs S. 524 ff.

4) Gedruckt bei Perlbach, Quellenbeiträge zur Geschichte der Stadt Königsberg im Mittelalter S. 16 ff.

5) Im Auszuge veröffentlicht bei Faber, Taschenbuch von Königsberg 1829 S. 295 ff.

6) Vgl. darüber St. A. I. S. 69, 71, 73, 74. Perlbach a. a. O. S. V, VI.

7) St. A. I. S. 73.

8) Bender a. a. O. S. 110.

Handfeste von Pr. Holland: *Volumus eciam, ut nullas consuetudines, que Wilkore vocantur, inter se statuunt tam in civitate quam extra nisi nostro consensu et consilio mediante*¹⁾ und in dem in deutscher Sprache 1338 abgefaßten Privilegium von Mühlhausen: Auch wollen wir, das sye keine gewonheiten, das wilkore heissen, under in setzenn, beide in der Stadt und auch bussenn. Es geschee dan mit unserm Rath und volwort unser bruder²⁾. In einigen wenigen Handfesten findet sich auch die Bestimmung, daß neben der Bestätigung der Willkür durch den Orden auch die des Erbschulzen oder Locators einzuholen sei. So heißt es in dem 1337 erteilten Privileg für Rössel: *Volumus, ne consules vel cives predictae civitatis aliqua statuta faciant, nisi prius nostra et sculteti nostri requisita licentia speciali et obtenta*³⁾. Unter den statuta sind hier natürlich nur Willküren zu verstehen. Doch scheint dieses Mitbestätigungsrecht des Erbschulzen nur in Ausnahmefällen festgesetzt worden zu sein. In einer ganzen Anzahl von Privilegien wird über den Erlaß der Willküren nichts weiter bestimmt. Doch muß man wohl annehmen, daß im 14. Jahrhundert durchweg die gleichmäßige Praxis geherrscht hat, wie sie eben angegeben ist.

So finden wir denn auch, daß die vorhandenen Willküren auf Vereinbarungen des Ordens mit der betreffenden Stadt oder ihrem Rate beruhen. So heißt es in der Marienburger Willkür von 1365: *Ouch haben unsir herren mit dem Rathe gewillekurt und Ouch wysset dy wykur unsir herren und der stad*⁴⁾; in der Löbenichter Bauordnung von 1385, die als eine Einzelwillkür zu betrachten ist: *Wir bruder Heinrich von Gundolzen huskumpthur zcu Kongesberg thun wissintlich alle den, dy disen brif sehn adir horin lesin, das wir myt dem rate und dy eldisten yn der Nuwenstatt zcu Kongesberg voriaworten und mytelyben eyne willekür zcu machende*⁵⁾, und in der Willkür der Altstadt Königsberg aus demselben Jahre: *Wisset, daz unser herre der hoemeister zcu rote geworden ist myt synen steten*⁶⁾. Wenn aus den Städten Lübisches Rechtes, Elbing und Braunsberg,

¹⁾ Codex diplomaticus Prussicus II. No. 34.

²⁾ Codex diplomaticus Prussicus III. No. 9.

³⁾ Codex diplomaticus Prussicus III. No. 6. Vgl. dazu Werbmbter, Die Verfassung der Städte im Ordenslande Preußen, ZWG 13 S. 8.

⁴⁾ Voigt, Geschichte Marienburgs. S. 524 ff.

⁵⁾ Perlbach a. a. O. S. 15.

⁶⁾ ebenda S. 16.

Einzelерlasse der städtischen Behörde ohne Bestätigung durch den Orden vorhanden sind, so braucht das nicht darauf zurückzugehen, daß diese Städte, wie Werbter¹⁾ will, vermöge ihres Lübisches Rechtes eine größere Freiheit genossen. Denn auch aus andern Städten liegen solche Erlasse ganz ähnlichen Inhalts ohne Bestätigung durch den Orden vor, wie z. B. die Brunnenordnung der Altstadt Königsberg von ca. 1400²⁾.

Schon im 14. Jahrhundert beginnt nun aber das Streben der Städte, sich von diesem Bestätigungsrechte des Ordens zu befreien. Man wünschte, selbständig Willküren geben zu können, ohne daß der Orden in der Person seiner Vertreter in den Städten, der Hauskomture oder Burggrafen, sich dabei einmischen durfte. Zu diesem Zwecke wandte man sich nach dem Mutterlande. Der Kulmische Rat als der höchste preußische Gerichtshof befragte deshalb die Städte höchster Weisheit in allen Rechtssachen, den Magdeburger Schöffenstuhl, und erhielt 1338 folgendes Weistum: Daz spreche wir vor eyn recht: daz dy rotmanne mogen wol mit irre gemeyne burgere wille willekore zeczin undir yn by groser adir by cleyner buze, wy yn daz behagit, daz dy willekure daz bescrebene recht nicht krenke, unde daz mogen sy wol tun ane des burgreven wille³⁾. Also nach Ansicht des Magdeburger Schöffenstuhles durften die Städte sich selbst Willküren geben ohne Befragung der Landesherrschaft, mit der Einschränkung jedoch, daß die neuen Gesetze nicht gegen das geschriebene Recht verstoßen sollten. Unter dem geschriebenen Recht hat man jedenfalls das bestehende Recht zu verstehen, wie es in den vom Orden erteilten Handfesten und allgemeinen Landesgesetzen enthalten war.

Jedenfalls werden die Städte nun auch von dem ihnen durch dieses Weistum erteilten Recht Gebrauch gemacht haben. Der Orden wird sich dem nicht gerade widersetzt haben, da es ihm ja bei der gegebenen Verkläusulierung zunächst keinen direkten Schaden brachte. Doch hat er es auch nicht förmlich anerkannt. Es blieb jedenfalls zwischen ihm und den Städten ein Streitpunkt, der, wenn auch nicht leidenschaftlich betont, dennoch ab und zu zur Sprache kam. Darauf weist der Umstand hin, daß auf einem Städtetage im Jahre 1426 über die Frage beraten wurde, ob der Hauskomtur bei Errichtung einer Willkür mitzureden habe: Wenne eyn rath irer stat wilkor richtet,

¹⁾ a. a. O. S. 28.

²⁾ Perlbach a. a. O. S. 20.

³⁾ Laband, Magdeburger Rechtsquellen S. 140. Bender a. a. O. S. 98.

ab der hwsumpthur ouch vurder dorin czu reden hat¹⁾. Über diesen Punkt sollten die Gesandten auf der nächsten Tagefahrt sich äußern. Leider hat sich keine Nachricht erhalten, ob es zu einer weiteren Beratung des Punktes gekommen ist. In den Städten war man fest davon überzeugt, daß man das Recht zum selbständigen Erlaß von Willküren besitze. Das zeigt sich in alten Handschriften des Kulmischen Rechtes, in denen es heißt: *Jus hoc civibus dabatur, arbitrio suo plebiscita condendi*²⁾. Auch Hanow, der bekannte Danziger Jurist des 18. Jahrhunderts, ist dieser Ansicht³⁾ und zwar leitet er das Willkürrecht der Städte aus der Kulmischen Handfeste selbst ab, die bestimmt, daß der Kulmische Rat Macht haben solle, in Fällen zu entscheiden, in denen das Magdeburger Recht keine klare Entscheidung vorsehe: Diese Ansicht läßt sich nun nach unserer Kenntnis der älteren Stadthandfesten nicht halten, zeigt aber, wie festgewurzelt der Glaube an das Recht der Städte, Willküren zu erlassen, in Preußen bis in späte Zeiten war.

In der Tat haben die Städte in der Ordenszeit es nicht durchsetzen können, daß sie von der Landesherrschaft das Willkürrecht formell zugestanden erhielten, so großen Wert sie auch darauf legen mochten. Aber als sie die Ordensherrschaft abgeschüttelt und sich dem Polenkönig unterworfen hatten, da gehörte es sofort zu den Forderungen der großen Städte, das wir wilkoren setczen und abethun mogen noch irkenntnisz ane ymands anders czuthun adir hindernisz³⁾. Wenn sie behaupten, daß sie dieses Recht von alters her gehabt haben⁴⁾, so übertreiben sie wohl, unbewußt oder bewußt; denn wenn sie es auch tatsächlich geübt haben, rechtlich zugestanden hat es ihnen bis dahin niemals. Ausdrücklich verliehen wurde das gewünschte Recht dann an Danzig in dem Privileg vom 9. Juli 1455. Dort heißt es: *daz sie mogen unde zullen mit rote, wissen und willen der witzigsten unde vornemsten burgern bynnen iren steten noch heischunge der czeith unde sachen wilkore, wie hoffte und dicke sie daz zcu irer und iren steten notdorfft, nutze und fromen irkennen werden, wffsetczen und nedirlegen noch irem besten gutduncken, dorin eyn nymands ewiglichen greiffen sal noch insproche haben, adir sie in dem vorhindern adir iren van unser, unsern nochkomelingen, hirschafften und amptsherren wegen*⁵⁾. Auch in

1) St. A. I. S. 456.

2) Hanow, *Jus Culmense ex ultima revisione* oder das vollständige Kulmische Recht. 2. Aufl. Danzig 1767 S. 2. 3) St. A. IV. S. 414. 4) ebenda. S. 415. 5) ebenda S. 469.

dem Hauptprivilegium für Elbing vom 24. August 1457 erklärte König Kasimir: und gonnen en und dirlauben wilkeren abeczuthun und zu setzen nach bequemiekeit irer stadt¹⁾. Wenn in dem Hauptprivilegium der dritten großen Stadt, Thorns, dieses Recht nicht besonders hervorgehoben ist, so findet sich doch darin der Satz, daß ihr ihre alten löblichen und guten Gewohnheiten bestätigt werden²⁾. Nun hatte aber gerade Thorn in seinen Forderungen dem Könige gegenüber behauptet, daß ihm das Recht wilkore zu setczen und abeczuthuen noch alder gewonheith zugestanden habe³⁾. Daher kann man wohl annehmen, daß ihm dieses von Kasimir mit den alten Gewohnheiten mitbestätigt ist. So gehen also die großen Städte in die polnische Zeit über mit voller Anerkennung des Rechtes, selbständig Willküren festzusetzen, seitens des neuen Landesherrn. Den kleinen Städten ist dieses Recht nicht verliehen worden. Sie sanken ja überhaupt unter der polnischen Herrschaft bald sehr tief, so daß sie sich später in rechtlicher Beziehung kaum noch von den Dörfern unterschieden. Die großen Städte aber haben neben vielen andern auch dieses Recht zäh festgehalten und weiter ausgebildet, und ihre selbst erlassenen Willküren haben in ihren verschiedenen Wandlungen und Redaktionen die polnische Herrschaft überdauert und zum Teil bis in die neueste Zeit rechtliche Geltung gehabt.

Kehren wir aber wieder zu den Willküren während der Ordenszeit zurück und werfen noch einen Blick auf ihren Inhalt. Die Willküren waren Kodifikationen des schon geltenden Rechtes. Sie enthielten Bestimmungen, die zu verschiedenen Zeiten gegeben waren. Einige von ihnen waren den Verordnungen der Hochmeister entnommen, gehörten also zu den sogenannten Landeswillküren, andere waren nur für die betreffende Stadt selbst erlassen. Die meisten der einzelnen Bestimmungen waren schon da, bevor die Willkür als Ganzes entstand, nur wenige wurden wohl erst als Bestandteile einer ein Ganzes bildenden Stadtwillkür abgefaßt. Die Reihenfolge der einzelnen Artikel ist durchaus unsystematisch: die verschiedenartigsten Kombinationen kommen vor. Ihrem Inhalte nach umfaßten die Willküren die verschiedenartigsten Dinge⁴⁾. Sie enthielten Bestimmungen über Erwerbung und Ausübung des Bürgerrechts, das Verhalten gegenüber der städtischen Obrigkeit, polizeiliche Verordnungen, Vorschriften über das eheliche Leben, Anordnungen über Handel und Verkehr, Normen für die

¹⁾ St. A. IV. S. 599. ²⁾ ebenda S. 601. ³⁾ ebenda S. 416.

⁴⁾ Ausführliche Angaben über den Inhalt der älteren Willküren findet man bei Voigt, Geschichte Preußens Bd. VI. S. 20 f. u. 713 ff.

Tätigkeit der verschiedenen Handwerker, baupolizeiliche Bestimmungen und solche über das Verhalten bei Feuersbrünsten, Vorschriften über Maße und Gewichte, aber auch Verbot des Glückspiels und der Zauberei usw. Wie man sieht, war der Kreis der Materie ein sehr großer. Straf-, polizei- und zivilrechtliche Bestimmungen gingen bunt durcheinander. Der an moderne juristische Ordnung und Präzision Gewöhnte vermißt überall die ordnende Hand des Redaktors. Offenbar hat bei der Abfassung der Willküren auch niemand daran gedacht, eine systematische Ordnung ihnen zugrunde zu legen. Meist sind den Verboten gleich die Strafen für die Übertreter beigefügt. Auch diese sind verschiedener Art: Geldstrafen, Verlust des Eigentums, in bezug auf welches gefehlt ist, Strafen an Leib und Leben mannigfachster Natur.

Es war nötig, daß die Willküren zur Kenntnis derjenigen kamen, die sich nach ihnen zu richten hatten. Zu diesem Zwecke wurden sie ihnen jährlich vorgelesen. Das geschah zunächst mit den Landeswillküren. So forderte der Hochmeister 1394 den Rat verschiedener Städte auf, eine bestimmte Willkür jährlich öffentlich vom Rathause aus verlesen zu lassen¹⁾. In einer dem Anfang des 15. Jahrhunderts angehörigen Verordnung heißt es: Man sal wissen, das man jerliche desse willekore pflegit czu lessin am tage der heiligen dryer konige noch der molcziet in der pfarrkirchen, doczu man drystunt lütet, uff das doczu gemeynlich die ratherren scheppfen, hantwerkmeyster unde gancze gemeyne sollen komen unde horen, das sich eyn ydermann weys bewaren vor sime schadin²⁾. Dieselbe Praxis übte man aber auch bei den Stadtwillküren. Das zeigt der Umstand, daß solche Bestimmungen wie die oben angeführten den einzelnen Stadtwillküren vorangestellt sind. So findet sich der Passus aus der hochmeisterlichen Verordnung von 1394 in der ältesten erhaltenen³⁾ und einer etwas jüngeren, aber auch noch aus dem 15. Jahrhundert stammenden Danziger Willkür⁴⁾, die handschriftlich in mehreren Exemplaren vorhanden ist. Die zweite zitierte Stelle ist der Thörner Zinswillkür vorangesetzt⁵⁾. Auch die oben erwähnte Einführungsformel⁵⁾, die in die Königsberger Willkür von angeblich 1394 aufgenommen ist, enthält die Bestimmung, dasz man sie schreibe in itzlicher stadt willkühr, und im jahr je eins gelesen und gelautbahrt offenbahr werden für dem volck, auff

1) St. A. I. S. 66. 2) ebenda S. 67, 3) D. A. Handschriften X. f. 1.

4) D. A. Handschriften X. f. 2. Vgl. über die einzelnen Handschriften Kapitel 3.

5) oben S. 3.

dasz sich ein jedermann darnach möge wissen zu richten¹⁾. Ebenso spricht ein im 15. Jahrhundert entstandenes Rechtsbuch²⁾ von Landes- und Stadtwilküren, die alljährlich verkündigt werden. Vielleicht wurden die Willküren auch öffentlich am Rathause oder in Danzig am Artushofe angeschlagen, wie das mit manchen Verordnungen geschah³⁾. Auch in späterer Zeit wurde noch in Danzig die bei weitem umfangreichere Willkür von 1574 jährlich öffentlich vorgelesen⁴⁾.

Aber nicht nur eine jährliche Verlesung der Willküren fand statt, sondern es wurden auch jährlich Revisionen an ihnen vorgenommen, unnötige Bestimmungen gestrichen, inzwischen nötig gewordene zugesetzt. Es ist möglich, daß dabei Vertreter der Bürgerschaft mitwirkten. So war in gesetzlicher Weise für eine stetige Fortentwicklung des in den Willküren niedergelegten Rechtes Sorge getragen. Auch die Tradition war für die Geltung der Willküren sehr wichtig: was eine gewisse Zeit gegolten hatte, das galt auch weiter. Doch scheint die alljährliche Verkündigung dabei unbedingt notwendig gewesen zu sein. Über alle diese Punkte enthält das eben erwähnte Rechtsbuch folgende sehr wichtige und interessante Stelle: Wilkore des landes under der stete, dy lenger wen yn XXX yaren gesatzc unde vorkundiget seyn alle yerlich unde also yn eyne gutte gewonheit gekomen seyn unde vort dorch dy gutte alde gewonheit uff lant unde stete vor eyn recht gehalten werden, dy sint mechtig, so ferre sy vornumfftiglich, erlich und nutczlich seyn. So sullen forbas yn derselben weyse vor recht gehalten werden; man mag ouch beide uff landen unde yn steten myt der weytesten burger rate alle yor ierlich dy wilkoren vor-

¹⁾ St. A. I. S. 73f.

²⁾ Dys noch geschrebene buch helt inne beschrebene lant höffftige Colmesche rechte des landes und der stadth Danczick wilkore mete czum rechte dynen unde ist ausz geczogen ausz vele gutten rechtbuchern unde ouch vele vorsuchet recht. Im Colmen gewonnen. Eine Hs. des 15. Jahrhunderts früher Königsberger Staatsarchiv Westpr. Foliant 59 f., jetzt Danziger Staatsarchiv Abt. 410 fol. 1a—36a = Steffenhagen, Catalogus manuscriptorum bibliothecae regiae et universitatis Regiomontanae I. No. CLXV. 1. Eine sprachlich überarbeitete Abschrift des 16. Jahrhunderts Königsberger Stadtbibliothek S. 10. Bl. 169—195 = Steffenhagen I. No. CLXXII. 11. Das Rechtsbuch ist auch ein Bestandteil des von Töppen, dem unsere beiden Handschriften unbekannt waren, herausgegebenen Danziger Schöffnenbuchs.

³⁾ z. B. der in der ältesten Danziger Willkür erwähnten Ordnung von hochtzeiten unde kyndelbyer. Günther, Danziger Hochzeits- und Kleiderordnungen, ZWG 42 S. 186, 225 und unten im Abdruck der ältesten Danziger Willkür.

⁴⁾ D. A. Handschriften X. f. 5. Vgl. zu dem ganzen Punkt. auch Hirsch, Handels- und Gewerbegeschichte Danzigs S. 201.

neughen, so das men dor usz neme, was eyner gantzen gemeyne schedelich is, unde setzen widder dor yn, was en nutzlich unde fromelich is, von rechtis wegen.

Niedergelegt wurden die Willküren in den Städten handschriftlich in Pergamentbänden. Es gibt solche, in denen eine ganze Anzahl verschiedener Willküren, des Landes und der Stadt, eingetragen sind, ohne daß eine andere als die chronologische Reihenfolge eingehalten wäre. Ein Beispiel dafür ist die Zinswillkür der Stadt Thorn im Königsberger Archiv aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts, in der sich Willküren des Hochmeisters und der Stadt vereinigt finden¹⁾. In andern Fällen findet sich in einem Bande nur eine Willkür, die ja aber auch vielfach bunt aus den verschiedenartigen Landes- und Stadtwillküren angehörenden Bestimmungen zusammengesetzt ist. Dafür ist ein Beispiel die älteste erhaltene Danziger Willkür²⁾, die aber erst den Anfängen der polnischen Zeit entstammt. In beiden Fällen sind dem praktischen Zwecke der Aufzeichnung entsprechend die nicht mehr geltenden Bestimmungen getilgt, entweder radiert oder ausgestrichen. Dafür sind dann die neueren Verordnungen eingesetzt. So ist vieles zugrunde gegangen, vieles sehr schwer zu entziffern³⁾.

Eine genaue Übersicht über die noch erhaltenen Willküren aus der Ordenszeit wäre recht erwünscht, geht aber über den Rahmen dieser Untersuchung hinaus. Sie erfordert eifriges Nachsuchen nicht nur in den großen Archiven, sondern auch in den Archiven der kleinen Städte. Erst wenn eine solche Zusammenstellung gegeben ist, wird sich eine vergleichende Darstellung des ganzen Instituts für das gesamte Ordensgebiet ermöglichen lassen. Die Absicht dieses einleitenden Kapitels war es nur, allgemein über die preußischen Willküren zu orientieren und so die Grundlage zu bieten für die uns im folgenden beschäftigende Geschichte der Danziger Willkür.

¹⁾ St. A. I. S. XXII. ²⁾ D. A. Handschriften X. f. 1. ³⁾ Bender a. a. O. S. 100.

Kapitel 2.

Die älteste Danziger Willkür.

Unzweifelhaft hat es auch in Danzig schon in der Ordenszeit eine die Summe der Rechtsgewohnheiten zusammenfassende Willkür gegeben. Doch hat sich davon nichts bis in die Gegenwart erhalten, ja sie ist jedenfalls schon recht früh verloren gegangen, da niemals etwas aus ihr angeführt wird. Dagegen finden sich mehrfach Erwähnungen der Willkür. So steht schon auf einem seinen Schriftzügen nach entschieden dem 14. Jahrhundert angehörenden Blatte, das lose zwischen Blatt 128 und 129 des ältesten Kämmereibuches von 1379 liegt¹⁾, auch anderes Format hat als das Kämmereibuch: *De hosenmeker ghemeynliken vor denke wy dat se want sniden weder der stat wilkore.* Es läßt sich nun nicht sagen, ob diese Worte auf eine Willkür im Sinne einer Kodifizierung des geltenden Rechtes schließen lassen. Ich möchte vielmehr annehmen, daß mit der Stadt Willkür hier nur eine einzelne gesetzliche Bestimmung gemeint ist, eine Einzelwillkür, wie sie für sich allein in großer Anzahl erlassen wurden. Ebenso dürfte es mit andern ähnlichen Erwähnungen der Danziger Willkür aus dieser Zeit stehen.

Hanow²⁾ spricht von der alten Danziger Willkür von 1388 und von der Landeswillkür von demselben Jahre. Die Artikel dieser Landeswillkür, die er anführt³⁾, sind aber erst nach 1388 beraten, wie sich das aus den Ständetagsakten ergibt. Schon Töppen hat erkannt, daß Hanow sich in bezug auf die Landeswillkür in einem Irrtum befunden hat, und erklärt ihn befriedigend aus der Benutzung einer Danziger Handschrift⁴⁾, in der eine Landeswillkür mit verschiedenen einzelnen

¹⁾ Hirsch irrt sich, wenn er Handels- und Gewerbegeschichte Danzigs S. 201 Anm. 776 angibt, daß sich dieser Hinweis auf die Willkür im Kämmereibuche selbst befindet. Man kann daher auch keinen sichern Schluß auf die Zeit dieser Notiz ziehen.

²⁾ Geschichte des Kulmischen Rechts § 24.

³⁾ Jus Culmense ex ultima revisione S. 267.

⁴⁾ D. St. B. Ms. 275. Vgl. St. A. I. S. XXII und 52. Auch Hirsch a. a. O. vermutet bereits, daß Hanows Behauptung auf einem Irrtum beruhe, ohne diesen jedoch erklären zu können.

Landesgesetzen und einer Danziger Stadtwilkür verbunden ist. Diese Sammlung beginnt mit den Worten: Hir heuet zick an des landes wykore ,1388 beth int jar 1472 geholden. Hanow hat nun das Datum des ältesten Stückes dieser Sammlung, der am 2. Mai 1386 erlassenen und 1388 erneuerten Verordnung über den Rentenkauf¹⁾, fälschlich auf die ganze Landeswillkür und auch auf die Stadtwilkür bezogen. Die in dieser Handschrift enthaltene Stadtwilkür ist aber die älteste heute noch vorhandene Danziger Willkür, die sonst nur noch in einer Handschrift des Danziger Stadtarchivs²⁾ vorliegt. Ihr geht in unserer Sammlung ebenso wie in der Handschrift des Archivs eine Landeswillkür in 27 Artikeln voraus. Beide gehören, wie sich weiter unten zeigen wird, erst dem 15. Jahrhundert an. Es läßt sich also an einer Danziger Willkür von 1388 nicht mehr festhalten. Von Hanow hat dann Leman³⁾ den Irrtum übernommen.

Hanows Zeitgenosse, der gelehrte Valentin Schlieff, gibt an⁴⁾, daß die älteste Danziger Willkür 1446 noch unter dem Orden erlassen sei. Worauf sich diese Nachricht gründet, läßt sich heute nicht mehr feststellen, ebensowenig, ob sie richtig ist. Jedenfalls ist uns auch eine solche Willkür nicht erhalten geblieben.

Vorsichtiger ist der dritte große Danziger Jurist jener Zeit, Gottfried Lengnich, wenn er sagt⁵⁾: Solche Polizei-Gesetze hatte die Stadt unter den Kreuzherren gehabt. Lengnich hat also schon keine aus der Ordenszeit stammende Willkür mehr gekannt. Bei seiner umfassenden Kenntnis des Danziger Archivs werden wir daher anzunehmen haben, daß zu seiner Zeit eine solche nicht mehr existiert hat. Meine Nachforschungen in Danzig nach einer solchen haben nichts ergeben, und auch im Königsberger Staatsarchiv ist, wie sich bei meinen dortigen Studien gezeigt hat, eine ältere Willkür als die älteste in Danzig erhaltene nicht vorhanden.

Daß schon in der Ordenszeit in Danzig eine zusammenfassende Willkür, ein ganzes Gesetzbuch, abgefaßt und im Gebrauche war, dafür gibt es urkundliche Beweise. Der älteste Hinweis auf eine solche Willkür stammt aus dem Jahre 1427. Da wird angeordnet⁶⁾, das dy czwene burgermeistere, dy des jares nicht ensitczen, mit

1) St. A. I. S. 44 ff., 52.

2) D. A. Handschriften X. f. 1.

3) Westpreußisches Provinzialrecht Bd. III S. X.

4) D. St. B. Ms. 289 Bl. 4b.

5) Der Stadt Danzig Verfassung und Rechte, hrsg. von Günther S. 342.

6) Scriptores rerum Prussicarum Bd. IV S. 337.

den andern rathmanne buszen rates der stat wilkore richten und das dyselben burgermeistere beyde adir eyn von en mit den andern rathmanne, dy des jares ouch nicht ensitzen, welcher von en doczu geheisschen wirt, wenn des behuff ist, uff das rathus komen und dy wilkore richten. Es wird also eine Neuerung in bezug auf diejenige Rechtspflege getroffen, der die Willkür zugrunde liegt. Aus dem Zusammenhang der ganzen Verordnung ergibt sich, daß damals die Befugnisse des nicht sitzenden, gemeinen Rates auf Kosten des sitzenden auf verschiedenen Gebieten erweitert wurden. Bis dahin hatten unzweifelhaft ausschließlich die Mitglieder des sitzenden Rates die Befugnisse gehabt, welche damals dem gemeinen Rat übertragen wurden. Also hatten sie auch über die Übertretungen der Willkür gerichtet. Man ersieht daraus, daß diese Willkür damals nichts Neues war, sondern schon längere Zeit als Grundlage eines bestimmten Zweiges der Rechtspflege bestand. Wahrscheinlich also hat es schon während des größeren Teiles der Ordenszeit in Danzig eine zusammenfassende Willkür gegeben, wenn auch die 1342 oder 1343 der Stadt verliehene und 1378 erneuerte Handfeste¹⁾ über das Recht, Willküren aufzurichten, nichts enthält. Wahrscheinlich wird sie vom Rat mit Zustimmung der Ordensregierung, ob formeller oder stillschweigender, läßt sich nicht sagen, erlassen sein. Ein Teil ihrer Bestimmungen findet sich unzweifelhaft in ihren Nachfolgerinnen aus der polnischen Zeit, die uns noch erhalten sind, wieder. Aus der vorher angeführten Verordnung von 1427 ersehen wir, daß schon in der Ordenszeit ein bestimmtes Gericht mit der Willkür verbunden war. Bis 1427 richtete der sitzende Rat allein über die Übertretungen der Willkür, von da an wurde diese Gerichtsbarkeit, entsprechend der allgemeinen Erweiterung seiner Kompetenzen, dem größeren gemeinen Rate übertragen, von dem der sitzende nur ein Ausschuß war. Über die Art und Weise, wie diese Gerichtsbarkeit ausgeübt wurde, haben sich leider aus der Ordenszeit keine Akten oder Nachrichten erhalten.

Als Danzig den Übergang ans polnische Reich mitmachte, da gehörte es, wie wir oben²⁾ gesehen haben, zu den Forderungen der

¹⁾ Codex diplomaticus Prussicus III No. 129. Der erste Erlaß der Handfeste muß fallen zwischen den 6. Januar 1342, an dem Ludolf König Hochmeister wurde (Lohmeyer, Geschichte von Ost- und Westpreußen S. 211), und den 28. März 1343, an dem der erste Stein zur Marienkirche gelegt wurde (Hirsch, Geschichte der Oberpfarrkirche von St. Marien in Danzig S. 31 u. 441), was erst nach Erteilung der Handfeste geschehen sein kann.

²⁾ S. 6.

großen Städte, also auch Danzigs, sich selbständig Willküren setzen zu dürfen. Danzig hatte Gelegenheit, dem Polenkönig gleich im ersten Jahre des 1454 entbrennenden dreizehnjährigen Krieges die wichtigsten Dienste leisten zu können¹⁾. Zur Belohnung erhielt es dafür die weitestgehenden Privilegien. Nachdem ihm sein Landgebiet beträchtlich erweitert und die Alt- und Jungstadt sowie das Gebiet des Ordens in seinen Mauern ihm zugesprochen war²⁾, also seine dringendsten materiellen Wünsche befriedigt waren, erhielt Danzig gleichzeitig mit der Erlaubnis, selbständig Steuern einzuführen und abzuschaffen, am 9. Juli 1455 auch die Freiheit, daz sie mogen unde zullen mit rote, wissen und willen der witzigsten unde vornemsten burgern bynnen iren steten noch heischunge der czeith unde sachen wilkore, wie hoffte und dicke sie daz zcu irer und iren steten notdorfft, nutzze und fromen irkennen werden, wffsetczen und nedirlegen noch irem besten gutduncken, dorin eyn nymands ewiglichen greiffen sal noch insproche haben adir sie in dem vorhindern adir iren van unser, unsern nochkomelingen, hirschafften und amptsherrn wegen³⁾. Wir sehen hier gleich, wie die Willküren fortan zustande kommen sollten: nicht der Rat allein sollte sie festsetzen, sondern er sollte die witzigsten und vornehmsten Bürger, d. h. Repräsentanten der Gemeinde, hinzuziehen. Aus diesen Vertretern der Gemeinde ist später die sogenannte dritte Ordnung, die Hundertmänner, erwachsen, deren Befugnisse 1526 durch die Statuta Sigismundi⁴⁾ festgelegt wurden und die seitdem einen wichtigen verfassungsmäßigen Teil der Regierungsgewalt in Danzig bildete. Bis dahin stand ihre Zahl nicht fest, auch wurden sie nur verhältnismäßig selten und nur in den Fällen, in denen der Rat durchaus nicht anders konnte, zu Beratungen von diesem berufen. Daher ist es auch sehr unwahrscheinlich, daß diese Gemeindevertreter zur Beratung über die älteste Willkür mit herangezogen wurden. Noch die etwas jüngere Willkür aus dem 15. Jahrhundert⁵⁾ zeigt in ihren Einführungsworten, daß sie nur von den Bürgermeistern und Rats-

¹⁾ Vgl. darüber Simson, Danzig im dreizehnjährigen Kriege von 1454—1466. ZWG 29 S. 1 ff.

²⁾ St. A. IV. S. 426 ff.

³⁾ ebenda S. 469. Vgl. oben S. 6.

⁴⁾ Dogiel, Codex diplomaticus Poloniae IV. No. 183. Vgl. zu dieser Entwicklung auch Goldmann, Danziger Verfassungskämpfe unter polnischer Herrschaft. S. 27 ff.

⁵⁾ D. A. Handschriften X. f. 2; Abschriften z. B. D. St. B. Ms. 748. Bl. 2a—35a und Ms. Uph. fol. 43. Vgl. unten Kapitel 3.

herren erlassen ist. Wenn der ältesten Willkür auch Eingangsworte fehlen, so kann man dennoch wohl annehmen, daß auch sie ohne Mitwirkung der Gemeinde erlassen ist.

Bald nachdem Danzig das Recht, Willküren festzusetzen, erhalten hatte, machte es auch davon Gebrauch. Aus der ältesten auf uns gekommenen Willkür¹⁾ geht das hervor. Es wird in ihr (Art. 14) geboten, daß niemand da bauen soll, do die jungestat gestanden hat. Die Jungstadt ist aber Anfang 1455 zerstört worden, am 4. Februar dieses Jahres standen von ihr nur noch zwei Kirchen²⁾. Also kann die Willkür erst nach diesem Termine abgefaßt sein. Ein Artikel (16) lautet: Von uszwesunge in **dieszen** krygen. Wer auch in **dieszen** krygen usz unser stat geczogen ist unde unserm wedirteile beygelegen hot, die sullen hir in zcu komenden czeiten vor borger nicht uffgenommen werden. So sullen sie doch alles ungelt, **den krick obir** gleich eynem andern borger gleich em reich uszgeben. Daraus ist wohl ersichtlich, daß der Krieg bei Abfassung dieses Artikels noch nicht beendet war. Also muß die Willkür zwischen 1455 und 1466 fallen. Die Schriftzüge stimmen damit überein. Nun findet sich auf dem Titelblatt einer Handschrift der Willkür von 1597³⁾ die wohl bereits in dem Jahre des Erlasses dieser Willkür geschriebene Bemerkung: Not: Post incorporationem ist die erste Willkühr public. Ao. 1454. Ähnlich gibt Valentin Schlieff an⁴⁾, daß die zweite Danziger Willkür 1454 post incorporationem entstanden sei. Diese Datierung kann nach dem oben Angeführten für unsere Willkür nicht genau stimmen, ebensowenig kann für sie das von Schlieff für die erste Willkür angegebene Jahr 1446 richtig sein⁵⁾. In einem Exemplar der etwas jüngeren Willkür⁶⁾ finden sich die Worte: Anno salutis 1555 mense Aprilis. Dahinter hat Schlieff richtig bemerkt: Vielleicht in dem Jahr geschrieben, denn die Willkühr ist wohl 100 Jahr älter und de anno 1455. Vielleicht geht darauf die Angabe Lemans⁷⁾, daß die zweite Danziger Willkür aus dem Jahre 1455, und die Löschins⁸⁾, daß die älteste aus diesem Jahre stammt, zurück. Sonst lassen sich diese Angaben nicht kontrollieren. Nach Hirschs Ansicht⁹⁾ stammt die älteste Willkür aus den Jahren 1454—1457, eine weitere

1) D. A. Handschriften X. f. 1. Siehe den Abdruck am Schlusse dieses Kapitels.

2) Simson ZWG 29 S. 49.

3) D. A. X. f. 5. 4) D. St. B. Ms. 289. Bl. 4b. 5) Vgl. oben S. 12.

6) D. St. B. Ms. 748. Bl. 35a.

7) Westpr. Provinzialrecht Bd. III. S. X.

8) Geschichte Danzigs, 2. Aufl. 1822/3. Bd. I. S. 146.

9) Handelsgeschichte S. 201. Anm. 776.

Begründung dafür gibt er nicht. Das Jahr 1454 ist nach dem oben Ausgeführten ausgeschlossen. Eine sichere, nähere Datierung scheint indessen nicht möglich zu sein. Da es aber an sich wahrscheinlich ist, daß die Willkür bald nach dem Zeitpunkt erlassen ist, an dem die Stadt das Recht dazu erhalten hatte, kann man sie mit einiger Sicherheit wohl ins Jahr 1455 setzen.

Der Stadtwillkür geht in der Handschrift X. f. 1 auf den ersten 5 Blättern eine von derselben Hand herrührende Landeswillkür voraus, die nach den Einleitungsworten der König Land und Städten gegeben hat. Fast sämtliche ihrer 27 Artikel aber sind bereits in älteren, aus der Ordenszeit stammenden Landeswillküren enthalten. Wir wollen sie uns daraufhin näher ansehen¹⁾.

Die Einführungsworte und Artikel 1—6 finden sich in der Verordnung über Handwerker und Dienstboten vom 3. Januar 1394²⁾ und zwar entsprechen sich:

D. A. X. f. 1.		St. A. I. S. 65. ff.
1	=	1,2
2	=	3
3	=	6
4	=	8
5	=	9
6	=	10

Artikel 7—13, 15—23, 26, 27 stammen aus der Landesordnung des Hochmeisters Ulrich von Jungingen vom 30. November 1408³⁾, und zwar entsprechen sich hier:

D. A. X. f. 1.		St. A. I. S. 116 ff.	D. A. X. f. 1.		St. A. I. S. 116 ff.
7	=	1	17	=	10
8	=	2	18, 19	=	15
9	=	4	20	=	16
10	=	5	21	=	17
11	=	6	22	=	18
12	=	7	23	=	19
13	=	8	26	=	14
15	=	12	27	=	13
16	=	9			

¹⁾ Von dieser Landeswillkür spricht Hanow, wie man aus den Zitaten ersieht, wenn er a. a. O. S. 271 angibt, daß 1455 die Landeswillküren von 1388 teils auf den jetzigen preußischen Zustand eingerichtet, teil verbessert worden sind in 27 Artikeln. Seiner Kenntnis lag eine Abschrift der ältesten Willkür zugrunde, in die diese Landeswillkür auch aufgenommen ist. Vgl. oben S. 12.

²⁾ St. A. I. S. 65 ff. ³⁾ ebenda S. 116 ff.

Artikel 24 findet sich dem Sinne nach in dem Rezesse der Tagfahrt zu Hohenstein vom 12. März 1412¹⁾. Die Artikel 14 und 25 allein habe ich in älteren Landeswillküren nicht feststellen können. Alle Artikel, welche in den Ordnungen von 1394 und 1408 vorkommen, sind auch in die große Willkür des Hochmeisters und des Landes von 1420²⁾ wieder aufgenommen. Hier entsprechen sich folgende Artikel:

D. A. X. f. 1.	=	St. A. I. S. 347 ff.	D, A. X. f. 1.	=	St. A. I. S. 347 ff.
1	=	33, 34	13	=	13
2	=	36	15	=	14
3	=	39	16	=	19
4	=	41	17	=	20
5	=	42	18, 19	=	22
6	=	43	20	=	23
7	=	2	21	=	23
8	=	3	22	=	24, 25
9	=	16	23	=	26
10	=	17	26	=	77
11	=	17	27	=	61
12	=	18			

Die Artikel 12, 13, 15 sind auch in der von Töppen herausgegebenen Danziger Handschrift Y. f. 1., die von ihm als Danziger Schöffebuch bezeichnet wird³⁾, unter der Überschrift: Hirnach folgen etliche des landes und ouch der stadt wilkore, do men sich im gerichte noch mag halden enthalten.

Die Artikel der Handschrift X. f. 1. stimmen mit denen der Landesordnungen von 1394 und 1408 nicht absolut, aber doch fast wörtlich überein. Nur ist den veränderten Zeitverhältnissen entsprechend in ihr in Artikel 1 gegen unsern heren konig statt der Worte gegen unsir herren gesetzt.

Die ersten 6 Artikel der der Danziger Stadtwillkür vorangehenden Landeswillkür beziehen sich durchweg auf Handwerker und Dienstboten, und zwar verbieten sie bei schweren Strafen alle Vereinigungen derartiger Leute. Diese sollen vielmehr zum Besuch des Gottesdienstes und der Beichte angehalten und an Unglauben und Zauberei gehindert werden (9). Gegen das Entweichen der dienenden Personen aus dem Schifferstande richten sich die schweren Strafandrohungen in Artikel 24 und 25. Für Sicherheit bei öffentlichen Zusammenkünften wollen

¹⁾ St. A. I. S. 198. ²⁾ ebenda 347 ff.

³⁾ Töppen, Das Danziger Schöffebuch S. 7 f.

Artikel 7 und 8 sorgen. Sonntags- und Kirchenheiligung schärfen Artikel 10 und 11 ein. Artikel 12—16 geben Vorschriften über Handel und Wandel und das Verfahren bei vermögensrechtlichen Klagen. Artikel 17 bestätigt die vorhandenen Fischereigerechtsame. Artikel 26 gibt das Maß der Fässer für ausländische Weine an, und Artikel 27 schreibt vor, daß die Goldschmiede die Erzeugnisse ihrer Kunst mit ihrem Zeichen zu versehen haben. Artikel 18—23 handeln von der Entführung von Frauen und Jungfrauen. Sie bedrohen die Entführer mit schweren Strafen, Landesverweisung und Verlust jeden Erbrechts, der sich zum Teil auch auf die entführten Frauen und die Kinder aus solchen Verbindungen erstreckt.

Die 27 Artikel sind also vorwiegend polizeilicher Natur. Man mußte ihnen wohl in Danzig einen ganz besonderen Wert beilegen, daß man sie aus den verschiedenen älteren Landesordnungen auslas und der Stadtwillkür voranstellte. Ja später brachte man sie, wie wir sehen werden, in noch engere Verbindung mit dieser. Sie hätten ihrem Inhalte nach recht gut in die Stadtwillkür selbst aufgenommen werden können; trotzdem hat man sie, die doch zum Teil nur Einzelheiten behandeln, an dieser hervorragenden Stelle belassen, sie, wie aus den Einleitungsworten hervorgeht, aus königlicher Verordnung hergeleitet und ihnen dadurch ganz besonderen Nachdruck verliehen.

Wir wollen uns jetzt der ältesten Danziger Willkür, wie sie uns in unserer Handschrift überliefert ist, selbst zuwenden¹⁾. Zunächst sei hervorgehoben, daß in ihr von einer systematischen Abgrenzung des Stoffes durchaus keine Spur zu finden ist. Es stehen zum Teil die heterogensten Dinge nebeneinander, wenn auch hier und da der Versuch gemacht scheint, Zusammengehöriges zusammenzubringen. Die einzelnen Bestimmungen gehören den verschiedenen Arten des Rechtes an. Öffentliches Recht und Privatrecht, Polizeivorschriften und Handelsrecht, Kriminalrecht und Zivilrecht, Bestimmungen über das Gerichtsverfahren und solche staatsrechtlicher Natur gehen bunt durcheinander. Während eine Anzahl von Bestimmungen rein lokaler Natur ist, z. B. Artikel 38²⁾, 39, 117, 137, oder infolge des augenblicklichen Bedürfnisses entstanden ist, z. B. Art. 14, 16, kommen viele andere schon in älteren Landesgesetzen vor. Ja, es sind sogar Bestimmungen der der Stadtwillkür vorausgehenden Landeswillkür in diese unverändert mit aufgenommen worden. So entspricht der erste Teil von Art. 1 der Landeswillkür dem Art. 26 der Stadtwillkür, Art. 25 der

¹⁾ Die Handschrift X f 1 ist in ihrem ganzen Wortlaute als Schluß dieses Kapitels abgedruckt.

²⁾ Ich zitiere nach dem am Ende dieses Kapitels beigefügten Abdruck der Willkür.

Landeswillkür dem Art. 109 der Stadtwillkür. Wir sehen also, daß die Willkür aus älteren landesgesetzlichen und neueren lokalen Vorschriften bunt zusammengesetzt ist. Für jeden einzelnen Artikel seine Herkunft nachzuweisen, habe ich nicht für nötig gehalten; auch dürfte das wohl vielfach nicht möglich sein.

Suchen wir uns jetzt einen Überblick im Großen über die Materien zu verschaffen, welche in der Willkür vereinigt sind. Ich will versuchen, sie in große Gruppen einzuteilen. Es wird sich dabei ergeben, daß bei der Redaktion der Willkür wohl eine systematische Anordnung vorgeschwebt hat, daß sie aber nicht zur klaren Perzeption gekommen und daher vielfach durchbrochen worden ist.

Von der Gewinnung und dem Verluste des Bürgerrechtes handeln Artikel 13, 14, 16, 19, 25, 141. Damit verwandt sind die Artikel 17, 18, 20, 21, 45, die alle das gemeinsam haben, daß sie verhindern wollen, daß andere als Bürger Rechte in der Stadt oder an Besitztümern von Bürgern erwerben. Alle diese Bestimmungen sind charakteristisch für das mittelalterliche Städtewesen, in dem die Bürger einer Stadt sich eng zusammen- und von allen anderen abschlossen.

Artikel 1—6 beziehen sich auf das Gerichtsverfahren und ordnen namentlich die Kompetenz der verschiedenen Gerichte. Als Berufungsinstanz gilt der König, etwas später tritt an seine Stelle der Rat. Besonders wird ängstlich Gewicht darauf gelegt, fremde, vor allem auch geistliche Gerichte auszuschließen.

Ins Gebiet des Strafrechtes gehören Bestimmungen über Verleumdung (Art. 7), Diebstahl (Art. 8), Verwundung und Totschlag (Art. 152—157), Müßiggang und Spiel (Art. 147, 148), Ehebruch (Art. 149), Drohung mit Brandstiftung (Art. 118), Entweihung des Kirchhofs und der Kirche (Art. 143, 158).

Auf zivilrechtliche Dinge haben Bezug, Bestimmungen über das Erbrecht (Art. 22, 23), die Stellung von Verschwendern unter Vormundschaft (Art. 24) und Vorschriften über die Zahlung der Zinse und das Mietsverhältnis an Grundstücken und Häusern (Art. 9—12, 15).

Maßregeln zum Schutz der öffentlichen Sicherheit sind das Verbot von Zusammenrottung und Parteiung (Art. 26, 27) und das Verbot, die Stadtbefestigungen zu verletzen oder zu übersteigen (Art. 119).

Zahlreich sind die polizeilichen Verordnungen: baupolizeiliche Maßregeln enthalten Artikel 28—40; über das Halten von Schweinen und Hunden geben Artikel 159 und 160 Vorschriften. Regelmäßige Abfuhr des Unrates und Reinigung der Straßen ordnen Artikel 161 und 162 an. Unzüchtigen Weibern sind Vorschriften über ihre Tracht und Wohnung gemacht (Art. 150, 151). Hierher gehört auch eine

Vorschrift über den Aufwand an Bewirtung und Kleidern (Art. 138—140). In gewissem Zusammenhang mit diesen polizeilichen Geboten stehen auch eine Feuerordnung und Vorschriften zur Verhütung von Bränden (Art. 41—44, 117).

Sehr umfangreich sind die Bestimmungen über Handel und Gewerbe. Dahin gehören die vielen Beschränkungen, die den Fremden im Handel auferlegt werden (Art. 46—54). Artikel 55—58 enthalten die Vorschriften für die Mäkler. Die amtliche Prüfung aller Waren, die Brake, wird vorgeschrieben (Art. 59—63). Die Verfälschung und Veränderung der Waren ist verboten (Art. 64—66), ebenso der Verkauf von Waren, bevor sie zu Markt gebracht sind, der Vorkauf (Art. 67). Es finden sich Bestimmungen über den Handel mit einzelnen Waren, so mit Holz und verwandten Waren (Art. 68—72, 75), Leder (Art. 73), Kalk (Art. 74), Talg (Art. 76), Hafer (Art. 79), Flachs (Art. 81), Fischen (Art. 82—88), Laken, Tüchern, Hosen, Vorschriften zugleich für die Gewandschneider, Wollenweber, Hosenmacher, Schneider (Art. 91—100), Verordnungen über den Handel mit Wein (Art. 127—129) und Brot (Art. 130, 131). Das Geschäft der Höker regeln Art. 77, 78, 80. Der Verkauf von Waren an Feiertagen wird verboten mit Ausnahme der Eßwaren (Art. 89), ebenso ist es verboten, an Feiertagen vor 9 Uhr Weinkeller und Bierkrüge zu öffnen (Art. 90). Auch Bestimmungen über den Marktverkehr (Art. 137) und das Trödelgeschäft, die Tendete (Art. 142), sind vorhanden.

Eine recht eingehende Schiffer-, See- und Hafenordnung enthalten die Artikel 101—116. Den Brauern werden Vorschriften gemacht in Art. 120—122. Bestimmungen für das Gewerbe der Bier- und Kornträger finden sich in den Artikeln 123—126. Die Vorschriften für die Fleischer und Geißeler (Viehtreiber) zeichnen sich bereits durch Rücksichtnahme auf die Gesundheit aus¹⁾ (Art. 132—136). Den Zimmerleuten und ähnlichen Handwerkern wird es zur Pflicht gemacht, einmal übernommene Arbeit auch auszuführen (Art. 144). Fuhrleute sollen auf den Gassen und Brücken langsam fahren (Art. 146). Ärzte müssen sich erst vor dem Rate durch Papiere ausweisen; auch ein Anfang zu einer ärztlichen Taxe ist bereits da, wobei zwischen einem Doktor und einem andern Meister, der nicht Doktor ist, unterschieden wird (Art. 145).

Den Schluß der Willkür bilden Bestimmungen über ihre Handhabung: Fremde sollen für Übertretungen der Willkür ebenso ver-

¹⁾ Gehrke, Das Danziger Fleisergewerk in seiner geschichtlichen Entwicklung 1895, kennt diese Bestimmungen nicht, ebenso wie er auch die ausführlichen Verordnungen der späteren Willküren nicht herangezogen hat.

antwortlich sein wie Bürger (Art. 163). Angeber sollen den zehnten Teil der Strafsumme erhalten (Art. 164). Alle Übertretungen, für die nicht eine besondere Strafe festgesetzt ist, sollen mit einer Buße von drei Mark geahndet werden; an Stelle der Geldstrafen überhaupt sollen im Weigerungsfalle Gefängnisstrafen treten, und zwar für je einen Firdung acht Tage (Art. 165).

Den meisten Artikeln sind gleich die Strafbestimmungen für die Übertreter hinzugefügt. Die Strafen sind sehr mannigfacher Art. Am häufigsten sind Geldstrafen, deren Höhe zwischen einem Firdung und 20 Mark schwankt. Die am meisten vorkommende Geldstrafe beträgt 10 Mark, nach den Bestimmungen von Voßberg etwa gleich 56 Mark unseres Geldes. Außer den fest normierten Geldsätzen kommen aber auch Strafen vor, die sich nach dem Vermögen des Betreffenden richten; so verliert z. B. derjenige, der sein Bürgerrecht aufgibt, den zehnten Teil seines Vermögens (Art. 19). Viele Vergehen sind mit dem Verlust des Gutes bedroht, in bezug auf welches die Übertretung begangen ist, so wird ein Grundstück, das jemand an einen Fremden verkauft, eingezogen (Art. 17). Namentlich findet sich diese Bestimmung in den handelsrechtlichen Teilen: die Waren, die vom Verkäufer nicht nach Vorschrift behandelt sind, werden konfisziert. Mehrfach ist damit auch noch eine Geldstrafe verbunden.

Verhältnismäßig selten sind die Gefängnisstrafen, die in der Botelei oder im Tymnitz verbüßt werden.

Mit dem Stehen am Pranger, dem Kake, werden die Träger, die sich an ihre Ordnung nicht halten, und solche, die im Ehebruch befunden werden, bestraft, doch können sich diese auch durch Zahlung von 10 Mark davon befreien (Art. 124, 126, 149). Mit der Staupe, Prügelstrafe, ist Diebstahl in zwei Fällen bedroht (Art. 43, 71). Von sonstigen Leibesstrafen kommt einmal der Verlust der rechten Hand für den, der in ungerechtfertigter Weise um ein Grundstück prozessiert, für den Fall vor, daß er die darauf gesetzte Buße nicht bezahlen kann (Art. 35), und einmal das Ausstechen der Augen für falsches Spiel (Art. 148).

Mehrfach sind Vergehungen mit Verweisung aus der Stadt bedroht, so z. B. die Heirat mit einem berüchtigten Weibe (Art. 25). Diese Strafe steht auch darauf, wenn einer einen Mitbürger vor ein fremdes Gericht lädt. Kommt der Verwiesene dennoch wieder und räumt er in 14 Tagen nicht zum zweiten Male die Stadt, so ist sein Leben verfallen (Art. 2). Ähnlich geht es dem Totschläger, der der Ausweisung und Acht mindestens auf ein Jahr verfällt. Läßt er sich in dieser Zeit in der Stadt sehen, man soll ihm sein Haupt abschlagen ohne alle

Klage (Art. 156). Auch die Todesstrafe ist nicht unvertreten. Mit ihr sind bedroht der Diebstahl von Holz und von Feuerlöschgeräten in größerem Umfange (Art. 71, 43), das Werfen von Ballast in den Hafen bei Nacht (Art. 107), das Entlaufen eines Matrosen mit dem Handgelde (Art. 109), die Drohung, einen Brand anzulegen (Art. 118), die Beschädigung der Stadtbefestigungen (Art. 119), die Verwundung eines städtischen Wächters (Art. 157), aber auch der Wächter verfiel derselben Strafe, wenn er einen Unschuldigen verwundete. Die Bezeichnung für die Todesstrafe lautet: es geht ihm an sein höchstes Recht, oder es geht ihm an den Hals, oder das ist sein Hals. Mit Verlust des Lebens und Vermögens werden die bestraft, die Aufruhr gegen den König, die Stadt oder den Rat stiften, und auch der, der sein Haus zu solchen Beratungen hergibt (Art. 26).

In manchen Fällen stand dem Ausschuß des Rats, der über die Übertretungen der Willkür richtete¹⁾, ein völlig arbiträres Urteil über die Strafe zu. Dann heißt es: Der Übertreter soll seine Bruche oder Buße nicht wissen (so Art. 41, 42, 44, 62, 65, 110).

Seit 1427 richtete über Übertretungen der Willkür ein Ausschuß des gemeinen, nicht sitzenden Rates, der aus einem oder beiden nicht sitzenden Bürgermeistern und einigen Ratsherren bestand, die wahrscheinlich durch die Bürgermeister dazu bestimmt wurden¹⁾. Das wurde im Jahre 1475 anders. Damals wurde diese Gerichtsbarkeit bestimmten Mitgliedern des Rates ein für allemal übertragen, welche die Wettherren genannt wurden²⁾. Der Name bedeutet Gerichtsherren, da Wedde niederdeutsch eine Bezeichnung für Polizeigericht ist³⁾.

Bald darauf, im Jahre 1479, wurden der Willkür einige neue Artikel hinzugefügt. Diese kamen, wie ausdrücklich bemerkt wird, am 26. März 1479 durch den Rat, die Schöffen, Kaufmannschaft, Gewerke und die ganze Gemeinde zustande⁴⁾. Diese drei neuen Artikel bezogen sich auf Wegelagerung, den Ausschank von Bier, Met und Branntwein und den Verkauf von Pfefferkuchen. Sie wurden der Willkür auch handschriftlich hinzugefügt.

1) *Scriptores rerum Prussicarum* IV. S. 337. Vgl. oben S. 12, 13.

2) *Scriptores rerum Prussicarum* IV. S. 739. Lengnich a. a. O. S. 347 ist also schlecht unterrichtet, wenn er angibt, daß 1516 zuerst ein Wettherr gefunden wird.

3) Schiller—Lübben, *Mittelniederdeutsches Wörterbuch* Bd. V. S. 622. Lengnich a. a. O. S. 341 bringt das Wort bereits ganz richtig mit dem alten deutschen Wort Wette, wie er meint = Gesetz, richtiger = Pfandvertrag, Rechtsverbindlichkeit (*Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache*) in Verbindung.

4) Zusätze zur ältesten Willkür. Vgl. unten den Abdruck.

Nach kurzer Zeit wurde auch der Gerichtshof, der über die Willkür richtete, verändert. Es wurden nämlich den Wetherren Mitglieder aus der Bürgerschaft beigegeben, um mit diesen zusammen einen Gerichtshof zu bilden. Ob das Amt als Mitglied dieses Gerichtshofes ständig war oder nicht, läßt sich aus unsern Nachrichten nicht ersehen. Diese Neuerung läßt sich aus einem Zusatz der Willkür schließen, der seiner Handschrift nach sicher noch dem 15. Jahrhundert angehört. Es ist da nämlich von den Beisitzern der Willkür die Rede, und es wird jeder, der aufgefordert wird, bei der Willkür zu sitzen, mit einer Strafe von einem Firdung für jeden Fall des Nichterscheinens bedroht¹⁾. Mit dieser Neuerung erscheint nun das ständige Kollegium, das über die Willkür richtete und das später die Wette oder das Wettgericht genannt wurde²⁾. In derselben Zeit etwa erhielt die Willkür noch einen Zusatz, der verbot, an ungewöhnlichen Plätzen Holz aufzustapeln.

In dieser Gestalt blieb die Willkür nun eine Zeitlang bestehen, bis sich das Bedürfnis nach einer weitergehenden Neubearbeitung geltend machte³⁾.

Die Handschrift des Danziger Archivs, in welcher uns die älteste Danziger Willkür erhalten ist, X. fol. 1, besteht aus 61 Pergamentblättern, von denen einige unbeschrieben sind, und ist in einen Holzdeckel gebunden. Die alte Paginierung, nach der frühere Benutzer, z. B. Hirsch, zitieren, geht nicht durch die ganze Handschrift hindurch und ist auch nicht genau. Die Willkür ist von einer Hand geschrieben, wahrscheinlich ziemlich gleichzeitig mit ihrer Abfassung. Ich glaube, daß wir in ihr das offizielle Exemplar des Rates besitzen. Sowohl der Landes- als der Stadtwillkür geht ein Inhaltsverzeichnis der einzelnen Artikel voraus, das ich nicht mit zum Abdruck bringe.

1) Zusatz zur ältesten Willkür. Vergl. unten den Abdruck.

2) Hiernach setzt Hirsch diese Veränderung zu spät an, wenn er *Handelsgeschichte* S. 202 Anm. 777 und *Scriptores rerum Prussicarum* IV S. 739 Anm. 2 meint, daß erst im 16. Jahrhundert zu den Wetherren einige Mitglieder der Bürgerschaft hinzutraten, wodurch das Kollegium der Wette oder das Wettgericht entstanden sei. Lengnich a. a. O. S. 347 findet die früheste Erwähnung der Wette erst im Jahre 1565.

3) Unsere Willkür ist schon früh mehrfach benutzt worden, so in dem oben S. 9 erwähnten Rechtsbuch. Dort wird eine ganze Anzahl ihrer Artikel wörtlich angeführt. Ebenso enthält eine in den S. 9 Anm. 2 erwähnten beiden Handschriften, ferner in D. St. B. Ms. 275 f. 16—18 und auch in dem von Töppen herausgegebenen *Danziger Schöffebuch* vorhandene Sammlung von Einzelwillküren aus unserer Willkür die Artikel 1, 118, 35, 2 (zum Teil) 12, 71, 156, 8, 153, 154, 5. Doch ist diese Sammlung jedenfalls älter als unsere Willkür, so daß man als ihre Quelle entweder eine verloren gegangene Willkür aus der Ordenszeit oder aber eben die einzelnen ungesammelten Willküren ansehen muß.

Die einzelnen Artikel sind durch Zwischenräume voneinander getrennt. Ein Teil von ihnen hat Überschriften, die mit roter Tinte darüber oder am Rande stehen. Die Artikel, die ursprünglich keine Überschriften besaßen, haben solche in späterer Zeit bekommen. Ich habe auch diese Überschriften mit abgedruckt, sie jedoch als spätere Zusätze kenntlich gemacht. Die Numerierung der Artikel findet sich nicht in der Handschrift, sondern ist von mir der leichteren Übersicht wegen hinzugefügt worden.

Während in der Landeswillkür keine Veränderungen an der ursprünglichen Handschrift vorgenommen sind, ist in der Stadtwillkür sehr viel radiert, ausgestrichen, zugesetzt und verändert worden. Die Zusätze scheinen sämtlich noch dem 15. Jahrhundert anzugehören. Man hat sich die Entstehung der Veränderungen so zu denken, daß die Handschrift als Grundlage für eine neue revidierte Willkür benutzt wurde. Denn die Abänderungen entsprechen fast durchweg der zweitältesten Stadtwillkür, die in einer Anzahl von Handschriften überliefert ist, von denen die älteste, sicher auch noch aus dem 15. Jahrhundert stammende die Handschrift X. fol. 2. des Archivs ist¹⁾. Entweder hat sich nun jemand die Mühe gegeben, alle Abweichungen der späteren Willkür in die ältere einzutragen, oder diese hat, was mir wahrscheinlicher ist, gewissermaßen als Konzept für die spätere gedient, so daß in sie schon vor der Konzeption der späteren alle beschlossenen Veränderungen eingetragen wurden. Dafür spricht auch, das mehrere Schreiber dabei tätig gewesen sind. Vollkommen ist dabei die spätere Willkür aber nicht entstanden, wie sich aus dem Vergleich der korrigierten Willkür X. f. 1. mit der Willkür X. f. 2. ergibt.

Die Eintragungen der späteren Hände sind in dem folgenden Abdruck durch kursive Schrift kenntlich gemacht, zum Teil auch in den Anmerkungen mitgeteilt. Nicht berücksichtigt ist eine Anzahl unwesentlicher stilistischer sowie orthographischer Abänderungen. Ebenso hielt ich es auch nicht für nötig, die Abänderungen der älteren Artikelüberschriften aufzunehmen, da diese später bei der zweiten Willkür vorgeführt werden werden. Wohl aber sind, wie schon bemerkt, die später zugesetzten Überschriften derjenigen Artikel mit abgedruckt, die ursprünglich keine solche hatten.

Über die auf die Willkür folgenden Zusätze wird das Nötige an seinem Orte gesagt werden.

Die Interpunktion ist von mir dem heutigen Gebrauche angepaßt worden. Die Orthographie des Originals ist nach Möglichkeit bei-

¹⁾ Vgl. darüber weiter unten in Kapitel 3.

behalten worden. Sie ist in diesem selbst recht inkonsequent, und so werden sich auch in diesem Abdruck vielfach in denselben Worten i und y, u und w, u und v finden.

Außer dieser einzigen vollständigen Handschrift ist mir noch eine aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts stammende Abschrift der ältesten Willkür bekannt geworden¹⁾. Sie enthält mit einigen wenigen, wohl durch Flüchtigkeit des Abschreibers bedingten Auslassungen den vollen ursprünglichen Text und einige der späteren Zusätze. Sprachlich weicht sie nicht unwesentlich von der Originalhandschrift darin ab, daß sie ein ausgeprägtes Niederdeutsch aufweist. Einige erheblichere Verschiedenheiten sowie die Auslassungen sollen bei dem folgenden Abdruck bemerkt werden.

Schließlich hat sich noch ein aus der Mitte des 16. Jahrhunderts stammender Auszug aus unserer Willkür erhalten²⁾, der jedoch nicht mehr die ursprünglichste Form zeigt, sondern schon die späteren Zusätze und Abänderungen mit enthält, auch im sprachlichen Ausdruck überarbeitet ist. Dieser Auszug läßt die Landeswillkür ganz unberücksichtigt und umfaßt folgende 50 Artikel unserer Stadtwilkür:

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 28, 31, 34, 35, 36, 38, 39, 40, 41, 45, 46, 55, 59, 61, 63, 64, 65, den zwischen Artikel 66 und 67 eingeschobenen später entstandenen Abschnitt „Von Testamenten“, 67, 68, 69, 73, 76, 77, 81, 82, 90, 91.

Für den nachfolgenden Abdruck ist er naturgemäß ganz unberücksichtigt geblieben.

Dis ist des landes Wilkore, die unser gnedige herre konig lande vnde stete hath gesatzet vnde geboten zcu halden.

Wissentlich sey allen den, die diesze schriftte zeen adir horen lesen, das wir unnsern lieben getrauwen Borgermeistern vnde Rathmannen der stat danczik gebieten vnde heyszen, das sie diesze noch-

¹⁾ D. St. B. Ms. 275 f. 80—125. Es ist eine Pergamenthandschrift, welche einst im Besitze Schlieffs war und wahrscheinlich von Hanow benutzt worden ist. Die Willkür ist hier ein Bestandteil einer Sammlung verschiedener Landesordnungen. Vgl. oben S. 11, 12.

²⁾ In der von Perlbach, Quellenbeiträge zur Geschichte der Stadt Königsberg im Mittelalter S. IV beschriebenen Handschrift der Berliner Kgl. Bibliothek Ms. Boruss. 883 Fol. 14a—20b. Herr Dr. Levinson war so freundlich, diese Handschrift für mich einzusehen, wofür ich ihm bestens danke.

geschrebenne artickel kundigen vnde gebieten alle joer offentlich von erem rothwsze, vnde wellen, das sie gehalten werden bey der busse, die hier nochgeschreben staet.

1. Keyn hantwerks meister adir knecht sal machen vffzatzunge adir samenunge, die do geen kegen unnsern heren konig, wedir dis landt, wedir die stat, wedir den roet adir seynen meister. Ouch sal her nicht machen den montag noch keynen werckeltag zcu feyrtage ledig zcu geen vnde ouch keynerley nuwe funde adir uffzatz zcu machen, domete her seynem meister seyn werck nedirlege adir orlob gebe. Wer dis freuelich breche, dem sal man seyn houbt abehauwen, breche abir imands unwissens, der sal seyner broche nicht wissen.

2. Sunderlichen den smedeknechten vnde allen andern amechts gesellen sal abegeleget seyn der mutter hwsz, dy drey pfennige, die sie tegelich von eren meister heisschen zcu byre, vnde alle satzunge vnde samelunge, also boben geschreben ist, bey derselbien busse.

3. Ouch sall eyn itzlich meister adir werckknecht melden dem rate bey seynem eyde, wen her imands weis, der hier an gebrochen hot, thut her des nicht, man sal en vorweysen usz seynem wercke vnde vsz der stat, do her gewont vnde gedienet hot.

4. Vortmer allen dinstboten, welcherley die seyn, die vmme loen dienen adir vff gnade, den sey abegeleget alle samenunge, also das sy keynerleye getranck kouffen sullen in ere sampnunge zcu trynken durch das joer. Wer das bricht, der en sal seyner bruche nicht wissen.

5. Welch wirt das gestatet, das man in seynem hwsze sulche vffzatzunge adir samplunge machet, also vorgeschreben ist, vnde das nicht meldet, dem sal man seyn houbt abehauwen.

6. Entwiche abir eyn knecht vmme sulche broche vsz eyner stat in die ander, do mag en die stat laeszen holen, do her vsz entwichen ist, den sal man en mit willen laeszen volgen.

7. Ouch sal nymandt in das lantdingk mit frunden adir fremden reyten nicht sterker wenne salb czehende; thut imandt dor wedir, der sal seyner busse nicht wissen.

8. Wo man zcu tagen reyten bynnen landes, do sal ouch nymandt sterker reyten wenne selb czehende; wer do wedir thut, der sal ouch seyner busse nicht wissen.

9. Ouch sal eyn iderman seyne vndirsassen dorczu halden, das sie beichten vnde gote recht thun, vnde wer czobereye adir andern vnglouben vndir en erferet, der sal es weren vnde storen, also her beste magk.

10. Item sal man keynen marcktag vff den sonntag legen.

11. Item sal man keynen kouffman noch kromer vff deme kirch-offe adir in der kirchen keynerleye ware laeszen veyle haben.

12. Ouch sal keyn kouff adir welchsell vmme erbe vnde legende grondt, der des obendes geschit, mechtig seyn, her werde denne des morgens vorliebet.

13. Lewte, die sich mit rechte begreyffen in holunge vnde wandell, die sullen genyssen des rechten vnde entgelten vnde sich an die hirschaft dorobir nicht beruffen.

14. Lewte, die ire sachen, die sie zcusampne in schelunge haben an beyden teylen, vier erbaren vnde czugwirdigen mannen in die hant geben mechtig uszczusprechen vnde zcu entscheiden, vnde wie die sache denne durch dieselbien vier berichtslute eyntrechtlich wirt entscheiden vnde vszgesprochen, do sal es bey bleyben vnde keyn gerichte forder dorobir geen, so ferre sie es vor gerichte zcum heiligen wellen behalden, das die sache also van en ist vszgesprochen, dorobir denne ouch keyn vorspreche forder teydingen sal. Wer dis breche, der sal seyner busse nicht wissen vnde sal dorczu nicht meh teydingen.

15. Wo eyner den andern vmme schaden beschuldiget, den schaden sal man nicht richten noch des klegers wille, sunder die scheppen sullen en wirdigen noch deme als sie irkennen, das es mogelichen ist, vnde das sullen sy thun bey erem eyde. Wenne das gescheen ist, so sal der kleger sunderlich seynen eydt dorczu thuen, das der schade so grosz sey, alse her von den scheppen gewirdiget ist, her mag en wol mynren, adir her sall en nicht hogen.

16. Wolle vnde ander kouffenschatcz sall eynem itzlichen kouffmanne frey seyn zcu kouffen vnde vorkouffen, vnde nymandt sal dorobir van der hirschaft gedrunge werden.

17. Ritter vnde knechte vnde alle ander, die fischereye in der hirschaft zeen adir anderszwo haben, sal man do bey laeszen, als es en vorbrieffet ist.

18. Wer eyne frauwe adir jungfrauwe entfuret ane eren willen, desselben gut, der das thut, sal an die hirschaft fallen zcu ewigen tagen, was her seyn hot, is sint legende grunde adir farende habe, vnde sal keyne forderunge adir heisschunge dornoch uolgen, vnde ab icht an en sturbe, das sullen seyne nehsten frunde heben vnde nemen.

19. Wirt sie abir also entfurt, das die jungfrauwe adir frauwe iren willen vor geoffembart hot vor erbern czwgen, mit den sie das beweysen mag, das es ire wille gewest sey den czu haben, der sie entfurt hot, vnde ab sie ouch derselbie, der sie entfurt hat, recht

vnde reddelich vor geworben habe an eren nehsten frunden, so sullen sie beyde ane schult seyn.

20. Item hat her ouch helffer gehabt mit im, alle der gutt sall ouch an die hirschaft fallen, die mit warhafftiger taeth bezegen werden, ouch sall an sie noch gut noch erbe sterben, vnde ab an sie icht sturbe, das sullen ire nehste frunde nemen, vnde wolde sich des imandt entledigen, das her nicht douon wuste, der sal douor sweren zcu den heiligen selb sebende im ebenbortig.

21. Item sullen sey beyde, der houbtmann vnde der helffer, in des landes ochte seyn, zcu hant, also sie die tat gethan haben, vnde begryffe sy imands dornoch im lande, der sal nicht gebrachen haben, was her en thut, ouch sullen sy des landes emperen zcu ewygen czeiten.

22. Item der frauwen gut, die also entfurt wirt, adir der juncfrauwen anfall die sollen en nicht volgen, sunder sie sullen an ire nehste frunde fallen. Qweme abir eyne entfurte juncfrauwe adir frauwe wedir in das lant noch etzlicher czeit, so sullen ire frunde er nicht meh volgen laeszen von erem gutte wenne ire bloze leibnarunge, die sullen sie er ouch besorgen, die weile er man lebett, stirbit abir der man ee denne sy, so sal ir von irem gutte nicht meh volgen denne die helffte, das ander sal an ire nehsten frunde sterben. Gewynnnet sie abir kinder mit dem manne, der sie entfurte, dy kinder sullen keyn recht haben zcu erer elder gutte noch zcu erer elder frunde gutte vnde sullen ouch ewiglich das landt emperen.

23. Item nympt eyne witwe adir mondige jungfrauwe, der vater vnde mutter abegegangen ist, eynen man vnde setczet den man in ere gut, das sal sy thuen mit czweir erer nehsten frunde rathe; geschytt das, so sullen sie beyder seyt noch her noch sye nicht haben gebrochen; so sal sie yo iren willen voroffembaren, also das ere wille czugbar sey, das sie den wolde haben, vnde sal domete frey vnde ledig seyn vnde ires gutts nicht verloren haben.

24. Welch knecht sich vormittet ken schone adir bornholm zcur fischerey vnde entfanget gelt von seynem heren vnde entlouffet denne seynem heren mit dem gelde, ist des geldes eyne halbe mark adir myn, das ist die stupe, ist es abir mer, is geet em an seyn hoeste recht.

25. Ab eyn schippman seynem schiphern entliffe mit seynem gelde, das her em vff seyne hüre gegeben hette, das der schiphere mit czween schipmannen mochte bezwgen, so hette der schipman den galgen vordienet.

26. Die lagen in den romanieh, reyuall adir der gleichen, das her ins landt gebrocht wirt, sullen halden L stouffe, was sie mynner gefunden werden, das sal man en an dem gelde abesloen.

27. Item die goltsmede, welcherley werck sie so grosz machen, das mans gezeichnen mag, dar sullen sie ere czeichen vff sloen, ab gebrechen dor ane gefunden wurde, das man wisse, wer is gemacht hot.

Es folgen einige leere Blätter und dann ein Verzeichnis der einzelnen Artikel der Stadtwillkür.

Hir hebet sich an der stat wilkore.

1. Alle clagen sal man begreyffen mit eyner clage ane blut vnde ane bloe.

2. Von rechtlicher zcusproche¹⁾. Ab eynich borger rechtliche zcusproche zcu dem andern hette, der sal en beschuldigen bynnen landes vor synem behorlichen richter, vnde weres sache, das imandt den andern forder drunge adir lude in die ffeme adir vor ander fremde gerichte vnde der ghenne, der also gedrungen vnde geladen wurde, sich seyner ere gleiche vnde rechte ny geweygert hette vnde ouch nicht weygern wurde, der ghenne, der denne also imandt drangen, besweren vnde in die fremde gerichte laden wurde, der sal dieszer stat vnde erer freyheit mit seynem weybe vnde kindern vnde mit alle seynen hulffern czu ewygen geczeyten entperen, vnde qweme her denne dorobir in der stat gerichte vnde freyheit, so sal her rwmen in XIV tagen vnde nummer dorin zcu komen bey seynem halsze.

Item²⁾ welke personen beide wertlick sien, edt sie frow ader man, de sullen keinerlei geltschult ader keinerley godere nach alles wartlicks handels in geistlick recht theen, auer geistlicken personen effte einem im geistlicken rechte procuratori updregen effte mechtich maken, sunder de bauengeschreuenen saken alle vor sinem geborlicken wartlicken richter forforderen vnd enden bie der itcz gemelden bothe³⁾.

3. Von borge zcu drangen. Item keyn antwerter sal den kläger zcu borge drangen, her sey denne van em gescheiden; is were denne, das her wedir vff em zcu clagen hette, die sache sal her lutbaren vor gerichte, so sal es geen vmme die borgeschafft, also eyn recht ist noch irkentnisse des gerichtts.

⁴⁾*Item weme des rates czeichen geweyset vnde domete vor den raet geladen wirt vnde dem czeichen zcum ersten mole nicht en volget vnde vngehorsam wirt, der sal eyn gut scot vorualen seyn, vnde volget her denne nicht zcum andernmole, so sal her 2 gutte scot vorbussen, volget her denne zcum dritten mole nicht, so sal man em laeszen*

1) Die Überschriften der einzelnen Artikel stehen mit roter Tinte am Rande oder darüber.

2) Die kursiv gedruckten Stellen sind Zusätze verschiedener späterer Hände.

3) Der ganze Artikel ist durchstrichen.

4) In D. St. B. Ms. 275 steht hier die Überschrift: Van borger vorbadinge.

holen vnde en vmme sulchs vnghehorsams willen noch des rates irkennnisse straffen. Ouch welch borger durch eynen gesworen diener uffte rates vorbotet wirt vnde der denne vff die czeit nicht enkomt, der sal 1 gutten scot voruallen seyn, so ferre als das der gesworne diener bey seynem eyde czeuget, das her en muntlich gesprochen hot. Weme ouch durch seyn gesinde vorkundiget wirt, das her vffs rathwsz vorbottet ist, vnde denne vff den andern tag dornoch, so her abir vorbottet wirt, nicht enkomet, der sal der vorschr. busse bestanden seyn¹⁾.

4. Van beruffe der schult. Item wird imand dingstellig gemacht umme gelthafftiger schult, der mag sich beruffen vor unsern gnedigen heren konig vnde²⁾ vor den raet, wohen die³⁾ die sache weysen⁴⁾, dorane sollen sich beyde teile genugen laeszen noch irkennnisses desz rathes, ab die sache forder komen sall.

Von wedderlegunge rechtlicher vnkost. Szo sick thwe alhier ym rechte begripen, vnde welck part der saken nedderfellig werdt, dat sal dem parte, zo sick vth der saken, daer umbe seh vnder sick gerechtet hebben, mit ordel vnde recht hefft gebraken, de gedane expensas schuldich sien upthorichtenn nha erkennnisz des gerichtes.

5. Van beruffe. Wenne sich czwene von dem gerichte vmme eyne sache vor den rath beruffen vnde vor gerichte vorwilkoren vor dem rathe bey der sache zcu stehende⁵⁾, welcher von en beyden vor den raet nichten komph noch seyner beruffunge, der sal der sachen seyn bestanden, als ferre is reddeliche nothsachen nicht vorhindern vnde entschuldigen, vnde dergleichen ouch wedirvmme⁶⁾ van dem raete wedir zcu gerichte vff eynen genumpten tag geweyset werden zcu rechten, vnde welcher van en beiden nicht enkomt, vnde der andre gesteet vnde eyn czeichen mit sich brenget, der sal die sache vff den andern bisz vff seyne hulfferede gewonnen haben, als ferre en reddeliche nothsachen nicht vorhindern.

6. Van czoge zcu mechtiger stat. Item czweth sich imands czoges vor gerichte zcu mechtiger stat, volfert her mit dem czoge, her genisse es, volfert her aber nicht, her sal den czehenden pfenning

1) Der ganze Artikel ist durchstrichen.

2) Die Worte vor — vnde sind ausgestrichen.

3) ausgestrichen und darüber geschrieben: der.

4) verbessert: weyst.

5) Die Worte vnde — stehende sind ausgestrichen. Dafür ist teils darüber, teils am Rande geschrieben: so sullen sie von beden thelen sich vor gerichte vorwilerett vor dem rathe zcu stehen bey vorlust der sache desselbigen ader nehstfolgenden tages, zo eyn ersamer rath perteyliche sachen thut horen, vnde

6) Die Worte vnde — wedirvmme sind ausgestrichen. Dafür sind folgende darüber geschrieben: vnd szo bede cleger vnd andtwerter.

gegen seynem wedirsachen verloren haben, so hoch die sache rey- sende ist¹⁾.

7. Van myszhandelunge vnde lesterunge. Wer imands bereden wil an seynen eren vnde will en vortreyben, der sal selben noch den brieffen czyhen, domete her en obirwinden vnde vortreiben will, kan her nicht volfaren, her sal czwenzig mark geben, hot her des geldes nicht, her sal vor itczliche halbe mark VIII tage in der tymenitcze legen vnde sal sich mit dem sachewalde berichten¹⁾.

8. Von dieblicher mortlicher not. Begriffe imandt seynen dieb in hanthafftiger tath vnde were so enelende, das her seyner helffer nicht gehaben mochte, wo es im an seynen geczwgen gebracht, so swere her zcu drey molen, das das seyn rechter dieb sey, der em seyn rechte gut gestolen hot, das em got so helffe vnde die heiligen, vort so swere her drey eyde noch den ander, das her so enelende sey, das her nymandt hot van frunden noch van fremden, die em helffen wellen zcu seynem rechte, das em got so helffe vnde die heiligen, vnde denne so swere her, das die eyde, die her geschworen hot, die synt reyne vnde ummeyne, das em got so helffe vnde die heiligen, vnde gewynne seynen dieb also. Also ist es ouch van morde vnde van roube vnde ouch vmme todslege selbsebende vnde vmme wonden selbdritte, die in hanthafftiger tath begriffen werden¹⁾.

Wehr die vbelteters vorfordern sal, wohe nicht sachwelder seyn. Item app esz sich alzo gevile, dasz ymandt vme boszer tat willen begriffen vnde vfgesatctz worde vnde bie deme selbigen befunden worde durch szeyn eygen bekentnisze, dasz her ein morder, rober addir eyn dip were [ader ander streffliche thaat begangen hatte gehende an seyn leib]²⁾ vnde den mordt, roub addir diebe³⁾ vor gehechtem dinge, in der vronen haft addir vor gerichte bekennet, so sal desselbigen morders, roubers addir dybes⁴⁾ bekentnisze szeyn obir wynnynge szeyn, vnde men sal die selbigen ane allerley beschryunge vnde czetergeschrey richten ann irem hogesten, eynen itczlichen noch szeynem rechte, alze verre do keyne sachewalder szeyn, beszunderen wor sachwalder szeyn, die sullen ir recht irfordern nach rechte vnde nach der stadt willekore, alze recht ist. Disz sall der undirscholtcze irfordern addir weme der geschworne richter dorzu setczen wirdt.

1) Der ganze Artikel ist durchstrichen.

2) [] späterer Zusatz.

3) Die Worte den — diebe sind durchstrichen. Dafür übergeschrieben: die vbeltaat.

4) Die Worte desselbigen — diebes sind durchstrichen. Dafür übergeschrieben: des vbelteters.

9. Von czinsze zcu manen. Item wer czins hot vff diesze nochgeschrebenne festa, also orstern, pfingsten vnde weynachten vnde den mit czween gesessenen burgern vff seynen rechten tag in den vier ostern heilige tagen adir in der vier heiligen pfingsttagen adir in den vier heiligen tagen der heiligen weynachten manet, adir wer sust czinsz hot vff grosze festa, also des heiligen crucis tage, vff die hymmelfart unsers herren, der heiligen dreyualdikeit, des heiligen leichnams tage, sunte Johannis Baptisten tage, unser frauwen tage, Michaelis, Martini adir ander festa vnde heilige tage, der mag denselben czynsz vff den nehsten werkeltag noch deme heiligen tage seyns czynszes mit czween gesessenen borgern manen, vnde wenne das vor gericht becuget vnde vorrichtet¹⁾ wirt, so sal em der richter rechtes helffen pfandes adir pfenninge.

10. Von kirchen vnd spitale czinszere. Alle kirchen vnde spitale czinsze sal man bezalen vff den tag, wen sy vorsessen seyn, adir mache der vorstender wille; wer das nicht thut, so sal man sy manen gleiche der stat czynser.

11. Von Zczynszern vff heuszern von eynem manne zcu nemen. Ouch sal nymandt meh czinszere vff seyn erbe nemen denne van eynem manne, vnde ab her von eyne andern meh czynszes vff seyn erbe nemen welde, so sal her den ersten vnde voryghen czinsz abelozen.

12. *Wen der myether des hauses vorloufft²⁾*. Wer eyn erbe vormitt³⁾ vnde entrynnet ghenner⁴⁾ dorusz, der hoffe⁵⁾ herre ist neher seynen czinsz vor eyn jaer zcu behalden in seynen vier pfelen, wenne das en im⁶⁾ imandt entfremden moge⁷⁾.

13. Von gewynnunge borgerrechts. Alle die her komen vnde sich denken mit vns zcu ernerren, die is wirdig seyn, die sullen ire borgerrecht gewynnen, vnde alle, die also vnsir borger werden, die sullen zcum mynsten eyn armborst adir eyne loethbuchsze, eynen schilt, eynen eysenhat haben⁸⁾, vnde wer dis nicht hot *ader eygen were*, den sal man nicht zcu borger uffnemen, ouch alle, die nicht borgerrecht haben, die en⁹⁾ sullen nicht hwsz noch hoff vffhalden.

¹⁾ durchstrichen, ubergeschrieben: voer gemacht.

²⁾ In D. St. B. Ms. 275 steht hier die Überschrift: Van hwes hure.

³⁾ vor: durchstrichen. ⁴⁾ durchstrichen, ubergeschrieben: er.

⁵⁾ durchstrichen, ubergeschrieben: hawsz. ⁶⁾ im: durchstrichen.

⁷⁾ entfremden moge: durchstrichen, dafür douon drangen moge.

⁸⁾ eynen schilt—haben: durchstrichen, dafür: ader hellebarthe vnd eynen harnesch habenn.

⁹⁾ en: durchstrichen.

Noch gewonnenem burgerrechte sall eyn ider bynnen jaer vnd thage sich elich beweyben. Item wer vnser stadt borger werden wil, der szal bey viertczigk gutten marck vorborgen, das her sich bynne joer vnnd taghe hy ehlich voränderen szall, vnnd ab her das nicht thueen wurde, szal her seynis burgerrechtis vnnd der obengenschrebenen busse vorfallen seyn, vnnd ab derselbie widder burger werden welte, das szal stheen zcu des rathis irkentnisse. Ouch eyn itczlich ledigk geselle, der itczt vorhyn unser burgerrecht gewonnen het, szal hye bynnen joer vnnd taghe sich voranderen. Sone her das nicht thueen wurde, szal her seniys burgerrechtis szeyn voruallen¹⁾.

14. *Vnser burger sall nicht anders wohe burger seyn. Item wer vnser meteborger ist, der sal in keyner andern stat borger seyn ouch erbe noch legende gronde do haben adir bauwen, vnde sunderlich sal nymandt bauwen, do die jungestat gestanden hot, en ghenne halbe den planken noch²⁾ vff denn newengartenn bisz an die schedelitzce, in der zantgruben vnnde obir der radune bey vorlust seynes borgerrechtes vnde der stat vnnde erer freyheit ewigk zcu entperen vnd weres sache, das imands mit wrefel doruff buwen worde ader das gebuwet is nicht abbreche, der sall es bynnen XIV tagen abbrechen vnd der stadt XXV gutte mr. ane alle genade voruallen seyn³⁾.*

Item alle die ghenne, die vff den newen gartenn, in der zantgrube vnde obir der radune czewnen wellen, die sollen ire czewne gewanlichen nicht hoger denne czwelfff⁴⁾ fusse van der erden vnde nymands sal dem andern holtcz, bome adir andir seyne guttir, welcherley die seyn, nemen, wer do boben wirt begriffen, der sal dorvmme ernstlich werden gerichtet⁵⁾.

15. *Von erben vormittunge vnde wonunge vor der stat befestigunge. Ouch sal keyn borger eynigem⁶⁾ gaste alhier bey vns seyn hawsz vormitten bey X marken; ouch⁷⁾ sal nymandt van hantwerken noch van vnsern borgern vor vnser stat befestigunge wonen, sunder gertener vnde krüge, wo das vor das beste irkant wirt, do sy legen sullen; ouch sal nymandt byr adir getrenke in kellere adir garten legen bey vorlust X gutte mark dasselbie ausz zcw schenckenn.*

1) Ouch — voruallen ist durchstrichen.

2) übergeschrieben.

3) Der ganze Artikel mit den späteren Zusätzen ist durchstrichen.

4) Unter den Worten gewanlichen — czwelfff befinden sich Rasuren.

5) Der ganze Artikel ist durchstrichen.

6) eynigem: ausgestrichen, dafür übergeschrieben: erkeynem.

7) ouch bis zum Schlusse des Artikels ist durchstrichen.

Von wonunge vnd gruntzcyne vmbe die staedt. Ouch alle vnde itczliche, dy vff denn neuwengartenn gebauwet habenn adir noch bauwen werden, sullen der stadt yren gruntzcyns gebenn vnde keyn byer, methen adir eingerley ander getrencke schenckenn ouch¹⁾ keyn hantwerck treybenn²⁾ bei III guttenn markenn, sunder doselbist north szam³⁾ gertener wonenn vnde keyns borgerrechtes genyssenn sullen.

16. Von vszwesunge in dieszen krygen. Wer ouch in dieszen⁴⁾ krygen noth vnd anligen vsz vnser stat geczogen ist vnde⁵⁾ zcyhen wurde vnd die stat vorlisse ader vnserm wedirteile beygelegen hot⁶⁾, her sey gast adir borger, die sullen hir in zcukomenden czeiten vor borger nicht vffgenomen werden, is were denne, das man se vn-schuldig irkente vnde se sich volkomelich des vorantwort haben⁷⁾, so sullen sie doch alle vngelt⁸⁾ den krick⁹⁾ obir gleich eynem andern borger gleich em reich vszgeben vffs rathwsz, er man en zcu borger widder uff nympt¹⁰⁾.

17. Von erbes vorkouffunge. Item nymand sal erbe adir legende grunde bynnen dieszer stad freyheit vorkouffen anders denne vnsern meteborgern, wer diesz nicht¹¹⁾ thete, dasselbe erbe sal der raet vorkouffen, vnde was douon komph, das sal man in der stat nutcz wenden.

18. Von erbes vorpfundunge. Nymand sal uff steende erbe vnde legende grunde in andern freyheiten, gerichtten vnde rechten¹²⁾ vorpfinden, vorsetzzen noch besweren anders denne in dem gerichte, dar sy ynne gelegen seyn vnd ab hier kegen gehandelt wurde, szall van vnwerden szeyn vnd noch des rats erkentnis gestroeft werden.

19. Van vorfarunge borgerrechtes. Weres sache, das imandt vnser borger were vnde sich hir mit vns nicht setzzen wurde ader schon gesatz hette vnde seyn borger recht vorfure in andern landen¹³⁾, der sal der stadt den czehenden pfenning van seynen guttern geben.

¹⁾ ouch: ausgestrichen, ubergeschrieben: vnd doselbst.

²⁾ Von späterer Hand am Rande: ader keyn treger ader mekeler seynn sal.

³⁾ szam: ausgestrichen.

⁴⁾ ouch in dieszen: ausgestrichen, ubergeschrieben: in.

⁵⁾ unde: ausgestrichen, dafür: adder.

⁶⁾ hot: ausgestrichen, ubergeschrieben: hete.

⁷⁾ haben: ausgestrichen, ubergeschrieben: hatten.

⁸⁾ ausgestrichen, dafür: schos, steuer und hulffe.

⁹⁾ obir — zum Schluß: ausgestrichen, dafür: vber vffgesatz vnd durch die gemeyne borgerschaft ausgestanden ihrer vermogenheit noch nockber gleich der stat geben vnd awsrichten noch erkentnis des rats.

¹⁰⁾ Der ganze Artikel ist später nochmals ausgestrichen. Er fehlt in D. St. B. Ms. 275.

¹¹⁾ Die Worte wer — nicht stehen auf einer Rasur: diesz nicht: ausgestrichen, ubergeschrieben: doruber. ¹²⁾ vnde rechten: ausgestrichen.

¹³⁾ in — landen: ausgestrichen, ubergeschrieben: bausen landes.

20. Van vorfarunge des werkes. Welch hantwerckesman seyn werk bynnen dieszer stat jor vnde tag vorferet unde deme werke nicht gleiche gethaen hat, der sal das werk vffs neuwe gewynnen.

21. Von kindes vorgebunge zcur ee etc. buszen die stat. Ab imandt van unsern borgern storbe vnde weib vnde kindt noch tode lisse, so sal die mutter nicht mechtig seyn, die kinder bawszen diesze stat zcur ee noch zcu closter¹⁾ mit eren guttern zcu uorgeben sunder der nehsten swertmogen vnde des ratesz wissen vnde willen; wurde dis imandt brechen, so sal desselben kindes gut die helffte an die nehsten frunde vnde die ander helffte an die stat geuallen²⁾).

22. Von schichtunge vnde teilunge zcu thun. Welch man adir frauwe, die do schichtunge vnde teylunge pflichtig seyn zcu thun noch toder hant, dy sullen sy thun *vnd bei gerichte vorschreiben lassenn* bynnen dem nehsten viertill jors mit wissen des rates vnde sullen sich nicht vorandern, is sey weib adir man, er sie schichtunge vnde teilunge gethon haben by X mark³⁾).

23. *Bleibet vater ader mutter mit den kyndern in follem gutte vnuorandert.* Welde ouch eyn man adir frauwe, die kinder hetten, sitzende bleyben vnuorandert mit den kindern, die mogen vngesundert in den guttern bleiben *szo ferre vater ader mutter das gut nicht vobrenget* vnde sullen das thun⁴⁾ mit der kinder nehsten frunde wissen vnde willen.

24. Von zcubrengunge der borgerkinder ire gutter in vnfur. Welch borgers kindt seyn gut in vnfur zcubrenget vnde⁵⁾ vorceret, dem sal der raet czwene vormunder geben, sunder⁶⁾ derselben vormunder wissen vnde willen sal her seyns guttes nicht mechtig seyn zcu vnfuge zcu uorczeren vnde zcu uorthun⁷⁾, vnde wurde em hirobir imandt leyen adir borgen ane der vormunder wissen, dem sal man die schult nicht bezalen.

25. Von beruchtigeten weibern zcur ee zcu nemen. Welchs borgersson eyn beruchtiget gemeyne weib zcu der ee nympt, der sal mitsamt seynem weibe die wonunge dieszer stat entperen ewiglich.

26. Von sampnunge zcu machen. Sampnunge vnde parteye sal nymandt machen in der stat, die do seyn kegen vnsern heren koning,

1) noch — closter: ausgestrichen.

2) so — geuallen: ausgestrichen, dafür: szo sal der mutter halbe gut die helffte an die negsten frunde vnd die ander helffte an die stat gefallen.

3) by X mark: durchstrichen, dafür: bey L. mr. unuorleslich zu uorfallen.

4) sullen — thun: durchstrichen, dafür: dies sall gescheen.

5) unde: durchstrichen, dafür: ader.

6) sunder: durchstrichen, dafür: vnd ane.

7) zcu — uorthun: durchstrichen.

wedir diesze stat vnde wedir den raet bey leibe vnde gutte, vnde in wes hawsz das geschege vnde der die botschafft worbe zcu der sampnunge, vorlust ouch leib vnde gut.

Vorm rate nicht zcu erscheinen starcker als selb zehende. Alle dy jhennen, dy vor dem rathe zcu werven¹⁾ haben, die sullen nicht sterker wenn selb czende mit eren frunden vor den raedt vffs radthaws komen bey der busse etc. vnd zo imandt hier kegen thete, de²⁾ bey vormeydunge ernstlicher strofunge, die sich eyn raedt noch gelegenheit der sachen will vorbehalten haben.

27. *Hausser nicht zcu uormieten dorinne samelunge zcu machen. Ouch sal nymandt seyn hwsz vormyten wedir burgern adir gesten, sampnunge dorynne zcu machen, bey X gutten marken³⁾.*

28. Von hewszern vnd erben zcu bauwen. Weres, das imandt eyn steynhwsz, eyn holtzchwsz adir keller mit seyme nakebur adir alleyne buwen welde, der sal komen vff das rathwsz, do sal man em sagen, wie hers halten sall⁴⁾.

29. *Hirnach folget, wie sich im bauwen zcu halten. Das keyn muwer vff sein gelt vordynge erbe zcu muwern. Nemlichen keyn muwer sal erbe zcu muwern vordingen vff seyn eygen gelt zcu mauwern, sunder der do muwern laeszen will, der sal schicken kalk vnde czygell vnd was her seyn⁴⁾ bedarff vnde laesze mauwern bey dem tawsunte also gewonlichen ist zcu mauwern⁵⁾.*

30. *Wehr muwern wil, der sage seynem nockber eyn jaer zcu uorne zcu, vormagk es der nockber nicht, er sall seyn anteel vorczynsen. Wersz das⁶⁾ imandt eyn steynhwsz welde laeszen⁷⁾ bauwen, der sulde seynen nockebern eyn jaer zcuuor zcusagen eyn jor, das sie sich dorczu richten, das sy⁸⁾ mit ym zcu mauwern vnd were es sache, das seyne nockebers des⁹⁾ nicht vormuchten, so sulde der, der do mauwern will, das berechnen bey seyme eyde¹⁰⁾ vnde was seynen*

1) zcu werven: ausgestrichen, ubergeschrieben: geschefte.

2) Die Worte von bey — de sind durchstrichen.

3) Der ganze Artikel ist durchstrichen.

4) seyn: durchstrichen, ubergeschrieben: dorczu.

5) vnde — zum Schluß des Artikels durchstrichen, dafur: zcu noetdorft szeynes gebeudes.

6) Wersz das: durchstrichen, dafur: szo.

7) laeszen: durchstrichen, dafur: lossen.

8) eyn jor — sy: durchstrichen, dafur: damit sie sich zcu sulchem buwen in zzeiten schicken mugen. 9) des: durchstrichen.

10) so — eyde: durchstrichen, dafur: zcu bauwen, zo magk dennoch der inen zcuuorn zcugesaget hot, nach vorlauff des jares vff ir beider grunt anheben zcu muwern, vnd wen er das geendet hot, zo sall er vff seynen eidt berechnen, was es im gekost hat.

nockeborn von der helffte geboret¹⁾ vszccugeben, den sal her²⁾ von XII. marken eyne mark geldes an er³⁾ erbe laeszen⁴⁾ schreiben *lossen bis* also lange, wenne sy⁵⁾ das abelozen⁶⁾, vnde derselbe czinsz sal der erste in dem selben⁷⁾ erbe vnde vor alle man seyn, vnde⁸⁾ ist eyn erbe lenger denne⁹⁾ das ander, wer denne lenger muwern will, der sal es¹⁰⁾ legen vff irer beyder grondt *jedoch* vff seyn selbist kost *vnd* wenne denne¹¹⁾ seyn nackebar des¹²⁾ myte gebrauchen will, so sal her es¹³⁾ myte *zcu* beczalen, *und* also sal mans mit allerley muwerwerke halden, is sey die tweer adir die lenge. Die lenge von der muwer sal seyn LV fusze lang, die hoge XXX fusze lang¹⁴⁾ boben dem keller vnde die brantmuwer sal seyn VII fusze hoch vnde eyns steyns dicke¹⁵⁾.

31. Von hewszern zcu mauwern. Welde ouch imandt mauwern kellers hock, der sal seynem nackebuwern zcusagen, als vorgeschrebenn ist, der sal mit em mauwern, wil der denne, deme zcugesaget ist, hoger mauwern, der ander sal mit em mauwern *vnd zo widdervmbe*.

32. *Wie breet eyn erbe seyn sal, das man vnderschissen magk.* Item welch erbe XXV fusze hat czwischen den mauwern adir stendern, das mag man teylen mit eyner mauwer, ab man will, ist es enger, so sal mans nicht teilen.

33. *Zo man mit eynem bauwet, des erbe boben seyne wurde besweret ist.* Welch erbe hoger vorczinset ist, denne is wirdig ist, vnde wil seyn nackebur mit em muwern, so sal ghenner, des das erbe ist,

1) geboret: durchstrichen, dafür: gebuert.

2) den — her: durchstrichen, dafür: vnd im widder zcu keren, vnd welch nockber ausz unmogenheit einsulchs nicht widerlegen ader seynen nockber nicht beczalen kan, der sal.

3) an er: durchstrichen, dafür: bey seyn.

4) laeszen: durchstrichen, dafür: ins staedtbuch vor.

5) wenne sy: durchstrichen.

6) abelozen: durchstrichen, dafür: sulcheyn zczinsz widder abegeloest wirt.

7) in dem selben: durchstrichen, dafür: vor alle man im selbigen erbe.

8) vnde — vnde: durchstrichen.

9) denne: durchstrichen, dafür: wen.

10) es: durchstrichen, dafür: sulch meuwerwerck.

11) denne: durchstrichen.

12) des: durchstrichen, dafür: sulch meuwerwerck.

13) es: durchstrichen, dafür: vorpfflicht seyn eyn sulchs.

14) lang: radiert.

15) Die lenge — zum Schluß des Artikels durchstrichen, dafür: Die lenge vnd hoge von der brantmuwer. Item nymandt sall vorphlicht seyn ader genotiget noch gedrunge werden, eyne brandtmewer lenger als von LX fusse in die hoge aber boben der rinnen sibben fusse vnd uordt zcygeldicke boben der rinnen vffzumeuwern.

die helffte bezalen mit gereytem gelde, vormag hers nicht, her sal sich des erbes vorzeyen, vnde der den letczten czinsz in deme erbe hot, der sal die mauwer halb metelegen vnde sal das laeszen schreiben in das selbie erbe; wil hers nicht thun, so sal ghenner, der nehst em ist, mit em mauwern in derselben weyse, vnde also vortan bisz vff den ersten¹⁾).

34. Van schelunge der gebude bauwunge. Vortmeh wo czwene nackebur buwen wellen vnde schelunge haben czwischen en beyden, do sal man czwene bauwmeister²⁾ hen senden mit der stat czymmermeister, wo es die hen sprechen, do sal es bey bleiben.

Mit bawerke vnd mawerwerke sall mans halden, als von alders gehalden hott noch der alden willekore³⁾.

35. Van erbis ansprechunge vnd sich dorvff zcu uorborgen. Welde ymandt erbe adir legende grunde ansprechen, der sulde⁴⁾ borgen setzzen vor XXX mark, gewynnet her, seyne burgen werden qweyt vnde losz⁵⁾; wirt her aber vngerecht, her sal des geldes⁶⁾ bestanden seyn; hot her aber des geld nicht, so hot her vorlorn seyne forderhant⁷⁾).

36. Von vngewonlichen fenstern, brugken etc. Nymandt sal ouch vngewonliche fenster noch wyndelagen *ader brucken* haben vor seynen huzern, buden vnde⁸⁾ kellern adir obir den rynsteyn by III gutten marken. *Vnde wurde hieruber imant strefflich gefunden, der sal es vn-uorzoglich wandeln bey der vorgeschr. busse vnd ernster strafunge des rats.*

37. Wer ouch vngewonliche brucken hat obir den rynsteyn vnde vngewonlich gebuwde obir den vorkellern, der sal sie abbrechen; thut hers nicht, der raet wil sie abbrechen laeszen mit der busze⁹⁾

38. Van den thoren vnde fenstern vff dy motlow. Wer fenster geende hot vff die motlow, der sal die mit trallien also laeszen bewaren, das der stat keyn schade douon entstee bey der busse *X gute marck*¹⁰⁾.

1) Der ganze Artikel ist durchstrichen.

2) meister: durchstrichen, dafür: herren.

3) Der ganze Zusatz ist durchstrichen.

4) sulde: durchstrichen, dafür: sall derhalben.

5) vor — losz: durchstrichen, dafür: vff L gutte mark, vnd beweist er, so seynt seyne borgen der burgeschaft entschlagen.

6) vngerecht — geldes: durchstrichen, dafür: dorinne nidderfellig, er sal der vorgeschr. L mark.

7) D. St. B. Ms. 275: rechte hand. hot — forderhant: durchstrichen, dafür: szall er die stadt entperen zcu langen tagen.

8) vnde: durchstrichen.

9) Der ganze Artikel ist durchstrichen.

10) Der ganze Artikel steht auf Rasur und ist durchstrichen.

39. Van erben mit rore gedacket. Ouch alle die ghenne, die gebuwde haben bynnen der stat vnd bawszen mangk den speichern, die mit rore vnde stroe dechern vnde delen gedacket seyn, die sullen sy abenemen vnde mit czygell decken. Ins erste die hundegasze vnde von deme theerhoffe bisz an die köggenbrugke, die gaszse entlangk bis an den graben vff die linke hant legende vnde vorbas die andern alle jaer zcu thuende mit eren gebuwden, alse der raet, scheppen vnde gemeyne irkennen werden. Ouch sal nymands meh gebude machen anders denne mit leyne zcu kleyben adir mit czygelen zcu mauwern, wer sie mit bretern wenden adir gebelen bauwete, der sie allreyde gebauwet hat, der sal sie abbrechen bey V gutten marken¹⁾. *Von stro dechern vnd delen gybeln und wenden. Nymandt sall in der rechten staedt, voerstadt, aldestadt ader mangk den speichern stroe decher ader sust von dylen decher gibeln ader wende haben bey V gutten marken.*

40. Von gebrechen der schorsteyne. Alle die ghenen, die boze schorsteyne, backouen, darren vnde ander offenne haben, ²⁾das die zcuzeen, das die gebessert werden, wen der raet vmme wirt senden; wurde hirynne imands gebrochlich gefunden, der sal der stat eyne gutte mark voruallen seyn.

41. Von feuwer vnd brande. Ab eyn hawsz gebrachen wurde van ffuers noth ab das³⁾ ffuer *al* do kerte, das sullen seyne nackebur, die bey em gesessen sint, im helffen bauen vnde bessern noch der⁴⁾ rathmanne rathe; wurde sich des imandt weren, der sulde seyner bruche nicht wissen⁵⁾; ouch sal man keyn hwsz nicht⁶⁾ brechen, do seynt⁷⁾ denne *eyn burgermeister ader czwene radmane*⁸⁾ bey.

42. *Von wehme das feuwer ersten auszkomt vnd dohin nicht zcu loufen mit vngewoenlicher were.* Von weme eyn fuer erst auszkomt vnde schaden thut, das sal denne der raet erkennen, was der sal gebrachen haben, vnde die zcu dem fuer loffen, die sullen keyne vngewonliche wapen dartragen denne exze vnde eymer bey eyne firdunge⁹⁾.

1) Der ganze Artikel ist durchstrichen.

2) Von hier bis zum Schluß des Artikels durchstrichen, dafür: sullen sie bessern, domit sie ader imant anders douon keynen schaden leyden bey der busse X gutter mark.

3) ab das: durchstrichen, dafür: vnd das.

4) der: verändert: des.

5) rathmanne — wissen: durchstrichen, dafür: rats erkenntnis.

6) nicht: durchstrichen.

7) seynt: durchstrichen, dafür: ist.

8) radmane: durchstrichen, dafür: heeren des rats.

9) eyne firdunge: durchstrichen, dafür III gutten mark.

43. *Die leyther vnd emer nicht zcu stelen ader wegk zcu sleppen.* Item leytern vnde eymere, die zcum fuer gebracht werden, sal nymand stelen adir wecktragen, worde dy imandt stelen, ist der eymer eyn, das ist deme steler die stupe, ist erer abir mee, das sal em geen an seyñen hals.

44. *Badere vnd Schuffenbreuwer seynt czu loeschunge des feuwers vorordnet.* Bader vnde baderknechte vnde schuffenbruwer sullen mit eymern vnd schuffen zcum fuere louffen, vnde den sal man vam rathswsze lonen; wer das nicht tete, der sulde¹⁾ seyner bruche nicht wissen.

45. Van czynsze geistlicher personen. Prister²⁾, geste noch keyne geistliche lewte sullen ingerley³⁾ gelt, czinsz noch erbe haben in der stat noch in der stat freyheit, is sey denne, das es en angestorben sey, bey X marken⁴⁾ *strafunge des raths*⁵⁾ *doreyn ouch eyn erbar raedt mit ernste hot zcu szehen vnd keynem geistlichen hier widder vnd gegen zcu thuen gestaten.*

46. Van kouffslagen vnde handelunge der borger vnde geste. Alle inwoner dieses landes, die mogen mit eyme idermanne frey kouffslagen in gleicher weyse, also unsir borger im lande in iren steten kouffslagen, ydoch bey sulchem vndirscheit⁶⁾, was sy hir kouffen, das sie das van hir furen zcu erem⁷⁾ heymmutte adir in ander lande, do sie yren fromen mogen schaffen vnde sullen det⁸⁾ hir *zcue stete* nicht wedir vorkouffen bey X⁹⁾ gutten marken. Gleich sullen ouch alle geste och¹⁰⁾ keynerley gutter, die sie hie gekoufft haben, wedir vorkouffen bey derselbien busse vnde¹¹⁾ dem vormelder den dritten pfenning.

47. *Keyn gast mith gaste zcu kouffslagen.* Ouch alle *bausenlendissche* geste, die¹²⁾ diese stat versuchen¹³⁾ wellen¹⁴⁾ mit yrer handelunge vnde kouffenschatcz, der sal keyn gast¹⁵⁾ mit gaste¹⁶⁾ kouff-

1) sulde: durchstrichen, dafür: sal.

2) Das Wort steht auf einer Rasur.

3) ingerley: durchstrichen, dafür: nochmols keynerley.

4) bey X marken: durchstrichen.

5) strafunge des raths: durchstrichen.

6) vndirscheit: durchstrichen, dafür: beschede.

7) zcu erem: durchstrichen, dafür: in ir.

8) det: durchstrichen, dafür: die ware ader gutter alhier gekouft.

9) X: durchstrichen, dafür: XXV.

10) och: durchstrichen.

11) vnde: durchstrichen, dafür: douon.

12) die: durchstrichen, dafür: welche.

13) vor: durchstrichen, dafür: be. 14) wellen: durchstrichen.

15) der — gast: durchstrichen, dafür: sullen nicht.

16) gaste: durchstrichen, dafür: gesten, sunder alleyne mit unsern burgern.

slagen vnde als¹⁾ ofte das²⁾ geschit, so sal her X³⁾ gutte mark der stadt voruallen seyn.

48. *Wie wenyngk eyn gasth an heringe vnd saltze vorkouffen magk.* Item so sal ouch keyn gast myner⁴⁾ vorkouffen denne eyne last szaltcz vnde eyne halbe last hering, der vorkouffer en⁵⁾ habe denne nicht mehe bey der vorygen busse⁶⁾ vnde wehr das⁷⁾ vormeldet, der sal haben den dritten pfenning⁸⁾.

49. Alle fremde landtferer, die mit kramereye adir ander ware her komen, mogen⁹⁾ drey tage noch enander veyle haben vnde vort nicht denne in der herberge anders denne mit zamkouffe mit des rates wissen vorkouffen, sunder vszgenommen den jormarket¹⁰⁾.

50. *Den gesten sey vorboten, offene heuser, keller ader buden zcu halden.* Keyn gast sal seynen keller adir bude, do her seyn gewant, spitzereye adir ander ware inne veyle¹¹⁾ hot, tag tegelichs offen halden, ane¹²⁾ ab der vorkouffer koufflute hette sunder des markttagess vff den sonnabend, so mogen sie¹³⁾ ere keller vnde buden offen halden vnde vorkouffen bey heylen¹⁴⁾ terlingen, bey halben, bey heylen¹⁴⁾ laken, bey czween halben vnde bey hundert stockbreyt vnde nicht myn¹⁵⁾, es were denne, das eyner nicht mehe hette, bey X gutten marken, douon dem vormelder den dritten pfenningk.

51. *Bey waes wicht der gast spitzereye vnd sust vorkouffen magk.* Ouch sal keyn gast keynerleye¹⁶⁾ spitzereye vnde¹⁷⁾ ander ware, die zcu kleyner wichte dineth, vsz seynem keller adir bude vorkouffen mynner denne¹⁸⁾ eynen halben steyn bey der vorygen busse.

1) als: durchstrichen, dafür: so. 2) das: durchstrichen, dafür: hier kegen.

3) sal — X: durchstrichen, dafür: sullen XXV.

4) myner: durchstrichen, dafür: hir zcur staet wyniger.

5) en: durchstrichen.

6) der — busse: durchstrichen, dafür: V gutte mark. Es were, dat ymant von vnsern burgern vor sich vnd seyn gesynde in seyn haus sulch saltcz ader hering bey cleynen parselen kouffen welde.

7) das: durchstrichen, dafür: den vbertreter.

8) Es folgen von jüngerer Hand noch 2¹/₂, wieder ausgestrichene Zeilen.

9) später eingeschoben: mit vorlobunge des borgermeisters achte tage vor sunte mertens tage.

10) Der ganze Artikel ist durchstrichen.

11) Das Wort steht auf einer Rasur.

12) ane: durchstrichen, dafür: es were denne.

13) sie: durchstrichen, dafür: die geste.

14) heylen: durchstrichen, dafür: gantzen.

15) myn: durchstrichen, dafür: wyniger.

16) keynerleye: durchstrichen, dafür: erkeynerley.

17) vnde: durchstrichen, dafür: ader.

18) mynner denne: durchstrichen, dafür: wyniger dan.

52. *Waes ware eyn gast hier nicht vorkouffen sal.* Keyn gast sal hir gewant adir ingerley ware zcu kouffe haben, die her denne¹⁾ nicht selbist her in²⁾ gebrocht hot adir van bawszen her in em nicht gesant ist, bey X gutten marken, dem vormelder den dritten pfenning.

53. *Keyn burger sal alhier der geste gelt beweren vnd sendegut,* Keyn borger sal kouffslagen mit der geste gelde also wachswerk. flachs, peeche, theer vnde³⁾ ander ware bey em⁴⁾ zcu legen vnde⁵⁾ getreyde vffzuschutten zcu des gastes beste bey der bussen⁶⁾. Sunder hot imands *bynnenhensisch* sendegut⁷⁾, das mag her zcu *vnsern burgern* beweren vnd hier bey *vns nymand anders vorkouffen* vnde⁵⁾ seynen frunden zcu der hant senden.

54. *Nymant sal der geste gut vorthedingen bynnen vnd bausen hauses.* Wer ouch eynich⁸⁾ borger, der⁹⁾ der geste gutter welde vorteydingen, vorkouffen adir in seynem hwsze gestaten adir voringen sulchen¹⁰⁾ kouff gaste mit gaste zcu thunde, der borger sal voruallen X¹¹⁾ mark, dem vormelder den dritten pfenning.

Mit busenhenseschen nicht geselschaft zcu hebben ader schiffe awszzureeten. Ouch sall nymant thurstigk szeyn, mit bawsenhenseschen geselschaft zcu heben ader mit inen schiffe auszureethenn bey vermeidunge dyser stat wonunge.

55. Van mekeleye. Item ab erkeyn borger ouch in mekeldeye vnde kouffenschatz befunden worde, erkeynem fremdem manne zcur hant also gast zcu gaste, der sal der stat voruallen seyn X gutte mark, so vachenne her befunden wirt. *Borgerschaft szeym X gutte marck, so vachenne er befundenn wirth wirrth, der szal der stadt voruallen¹²⁾.*

56. Item keyn mekeler sal gast zcu gaste brengen, vmme kouffe zcu machen den borgern zcu schaden bey X gutten marken vnde dem vormelder den dritten pfenning, vnde weres, das der mekeler

1) denne: durchstrichen.

2) in: durchstrichen.

3) vnde: durchstrichen, dafür: ader mit.

4) em: durchstrichen, dafür: sich.

5) vnde: durchstrichen, dafür: ader.

6) der bussen: durchstrichen, dafür: L gutten mark.

7) gut steht an Stelle ausgestrichener, unleserlicher Buchstaben.

8) eynich: durchstrichen, dafür: erkeyn.

9) der: durchstrichen, dafür: welcher.

10) später verändert: sulcheynen.

11) die Zahl ist sehr undeutlich und ausgestrichen, dafür: XXV gutte. D. St. B. Ms. 275: 10.

12) Der ganze Artikel ist durchstrichen.

des geld nichten hat, so sal her vor itzliche halbe mark acht tage in der tymenitcze legen¹⁾).

57. Ab ouch eynich treger befunden worde in mekeldeye adir in kouffenschatcz erkeynem fremden manne zcu gutte, der sal dieszer stat wonunge vnde seyns treger ampts ewig emperen¹⁾).

58. Ouch sal nymandt mekeler sein, her en habe denne seynen eydt dorczu gethon vor deme rate, bey eynem firdunge, vnde den mekelern sal der kouffman von eyner mark eynen pfenning geben, vnde dergeleich der do vorkouffet ouch von der marke eynen ½¹⁾).

Mekeley ist vorboten, keyn borger kofe ader vorkofe den fremden zcu gutte. Item nymandt szal vorbas mekeleye vben bey X gutten marken. Ouch szal keynn borger deme gaste zcu gutte keynerley gutter kowffen adir vorkouffen bey der obengeschriebenen busse, vnd wen sich der kowff hocher betriffe²⁾ wen L gutte mark, szal die bussze stheen zcu des rathis dirkenntnisse³⁾).

59. Von wrakereye. Item so sall kein wraker, scheffeler adir weger keynerley gut keynem gaste zcu messen, wraken vnde zcu wegen⁴⁾ adir abe *wegen*, das gast van gaste koufft, bey V gutten marken, dem vormelder den dritten pfenning, vnde alle gutter, die zcur wrake gehören, sal man zcu der wrake brengen bey der selbien busse.

60. Van ozenmunde, scheneysen, copper. Item ozenmunth zal man zcu der *pfunder* wicht brengen vnde sal⁵⁾ gewagen werden van dem vasse, van der last zcu geben eynen pfenning, sunder van dem vasse bezunder czwene pfenninge. Scheneyser vnde copper sal man ouch wraken noch seyner wirde⁶⁾).

61. Van wagenschosse vnd anderm holtcze. Wagenschos vnde allerley holtcz vnde vortmer allerley gut, do wraker zcu⁷⁾ gesatczet seyn, sal nymandt empfoen, do sey eyn gesworen wraker bey.

62. *Allerley holtczbrake bleibt alleyne den brakern.* Ouch sal nymandt wagenschos, delen, allerley holtcz vnde vortmer allerley gutt, do wraker zcugesatczet seyn, anders vormengen, vorpacken adir vorwandeln, wenne also is die wraker gewraket vnde vszgesatczet haben; wer disz thut, der sal seyner busse nicht wissen. Ouch sal

1) Der ganze Artikel ist durchstrichen.

2) Zwischen *betriffe* und *wen* stand ein radiertes Wort.

3) Von *Ouch an*: durchstrichen.

4) *wegen*: durchstrichen.

5) Von *sal* bis zum Schluß des Artikels: durchstrichen, dafür: *wegen* lossen.

6) In D. St. B. Ms. 275 fehlt der Artikel.

7) *zcu*: durchstrichen.

nymandt vff der wesen holtz kouffen, her sey denne borger, vnde nicht anders denne bey dem sechzigisten, vnde des gleichen mit dem bogenholtze ouch also zcu halden, sunder das man es vorkouffen mag bey deme hunderte vnd das man es nymandes zcuwrake adir zcuschreibe, her sey denne borger, bey X gutten marken. Ouch sullen dy wraker keyn ander holtz kouffen vff der wesen denne wraks wrak.

63. Von honinge vnde hoppen. Keyn man sal honing vszmessen adir entpfoen, do seyn¹⁾ denne die geswornen bey, die die rathmanne²⁾ dorczu gesatzet haben³⁾; dergleichen sal nymandt hoppen bey scheffeln vszmessen denne ghenner⁴⁾, der dorczu gesworen hot⁵⁾, bey der busse⁶⁾.

Vom pfunt hoppen, waes dem braker zcu geben sey. Ouch sal allerley pfunthoppe, der hyr in die staedt czu koufe komet vnde ouch widder ouszgefurth wirt, durch dy geswornen wreker gewraket werden, von welchem eynzcuwraken sal der vorkoufer IIII pfenige vnde der koufer ouch IIII pfennige deme wraker geben. Sunder so her ouszgewraket wirt, szal der koufer IIII pfennige deme wraker czu lone geben.

64. Van vorwandelunge der ware. Nymandt sal hering, bergerore, fleisch vnde zaltz, das her gebrocht wirt, anders mengen vnde vorpacken, denne also is her komph, bey vorlust desselben gutts, dem vormelder den dritten pfenning.

65. Van assche vnde garne. Assche sal nymandt anders machen, wenne also⁷⁾ die her kompt; wer sy anders macht, der sal seyner bruche nicht wissen, vnde der treger, der sy anders macht, der sal seyner wonunge entperen.

66. *Von der haspel des garnes vnd von irer fallen zcael.* Item die haspell van deme garne sal nicht kortczer seyn wenne eyne ele vnde sall seynen vollen czall halden bey vorlust des gutts. *Ouch sal nymandt garne noch cleyder bey denn bornen wasschen; thete imands hirbobe⁸⁾, so sal die der hoffewarter nemen⁹⁾.*

1) do seyn: durchstrichen, dafür: es seyn.

2) die die rathmanne: durchstrichen, dafür: welche eyn erbar raedt.

3) haben: durchstrichen, dafür: hot.

4) denne ghenner: durchstrichen, dafür: alleyne derjhenne.

5) hot: durchstrichen, dafür: ist.

6) der busse: durchstrichen, dafür: strofungne eynes erbarn rats.

7) wenne also: durchstrichen, dafür: dan als.

8) boben: durchstrichen, dafür: vber.

9) die — nemen: durchstrichen, dafür: inen das garn vors gemeyne gut genomen werden.

1) *Van testamente satczunge. Item welche testamente setczen vnde machen wellen, sall das van machten weszen²⁾, so³⁾ sallen sie⁴⁾ darynne bescheiden zcu wegen vnde zcu stegen⁵⁾, vnde solche testamente sollen beleuet werden⁶⁾ mit gehegtesz dingesz geczeugnisse vnde alsze testamentes recht ist⁷⁾.*

Welch man in der ee sitczet mit seyner elichen huwszfrauen vnd beerbet ist mit irer beider elichen kindern, der man mag seyn testamente machen, vffs vierdeteyl seyner gütter vnd nicht höher, vnd solch testamente sall denn⁸⁾ ausz deme vollen gutte geuallen.

Item ouch⁹⁾ eyne frauwe, die mit irem elichen manne in der ee sitczet vnd mit irer beider kynder beerbet ist, mag ouch dergleichen eyn testamente setczen vffs vierdeteyl irer gütter awsz deme follen gutte, doch sall disz gescheen mit volbort ires elichen mannes.

Item ouch alle vnd iczliche perszonen beide, manne vnd frauen, eliche addir ledige, die nicht kinder haben, mogen van iren guttern testamente machen vff das vierdeteyl irer gütter, dach alszö, datt sie keyne vffsteende erbe vnde legende grunde addir huwszer vff erben addir legenden grunden in keyne geistliche hende bestellen¹⁰⁾, vnd dasz testamente sall gefallen ausz der erbnamen anteill gutter.

Item ap imand mit gehegtesz dinges geczeugnisse vnde alsze oben berurt ist testamente machen worde, vnde die hernachmals vorwandeln welde, das sall allezeit steen czu seyner willen, so uache vnde wenn¹¹⁾ ym das geliebet, vff das eyn iczlicher seyner letzten willens mechtig sey zcu gebrownchen < iodoch dise vnse wilkore domit nicht zcu vbertreten >¹²⁾.

1) Die nächsten sechs Abschnitte in jüngerer Schrift stehen auf zwei Seiten, auf denen frühere Eintragungen offenbar wegradiert sind. D. St. B. Ms. 275 hat die fünf ersten dieser Abschnitte.

2) sall — weszen: durchstrichen.

3) so:-durchstrichen, dafür: die.

4) sie: durchstrichen.

5) später eingeschoben: als nemelick theyne geringe margk, woh de veerde pennyngk were zo guth adder bether als hundert margk; were auer de veerde pennyngk nicht bether als fuftich geringe margk, so sullen tho wege vnd tho stege V geringe margk gegeben werden.

6) sollen — werden: durchstrichen, dafür: zo ferre sie zcu rechte mechtig vnd kreftig seyn sullen, zo seynt sie.

7) vnde — ist: durchstrichen, dafür: vnd wy testaments recht ist, zcu beleiten.

8) denn: durchstrichen.

9) ouch: durchstrichen.

10) bestellen: durchstrichen, dafür: bescheden ader ingeben.

11) wenn: durchstrichen, dafür: vile als.

12) < > Späterer Zusatz.

Van deme veerden pennynghe. Item so imandt den vierden phenigk will vergeben, der sall zcu wege vnd zcu stege vorausz geben davon den zehenden phennig, alse van tawsendt marken hundert, van vunffzicig nvuffe vnde alse ferdan bis zcum legesten zcu¹⁾.

67. Von vorekouffe. Keyn man sall ingerley²⁾ gutt vor kouffen vor der stat adir in der stat freyheit, es en³⁾ kome denne vor czu markete bei X gutten marken.

68. Von kolen, hoy, holtcz, stroe. Holtcz, kolen, hoy vnde stroe sal man kouffen vor der stat vnde sal nicht infaren, her habe denne vorkoufft, vnde keyn kolentreger sall dn kouff machen bey der busse der boteleye vnde sall den borgern vollmessen, des sall der treger haben zcu tragen *von der last* eynen schilling van dem borger vnde drey schillinge van dem koler⁴⁾. Domete sal der sack bey dem wagen abegelegett seyn; ouch sall keyn treger vor dy tat geen, bey der bobengeschrebenen busse, vnde der koler sal seyne hant nicht an die kolen sloen, sunder der messer sall die kolen abeczyhen vnde vollen die tonne.

69. Van czymerholtze, kalke vnde rynnen. Nymandt sal czymerholtcz kouffen bynnen dreyen tagen, als es her komph, der es nicht vorbuwen will⁵⁾, koufft her es⁶⁾ aber *imant das holtcz* noch den dreyen tagen, so sal her es legen vff das seyne.

Vom voerkofe des borneholtzes. Ock sal nymandt allerley⁷⁾ borneholtcz, es sey was es sey⁸⁾, vmme dasselbige vordan vff vorkoeffe widder czu uorkouffen vffkouffen, bey vorlust des guttis⁹⁾, sunder also vil eynem idermanne czu seynes notroft behuff ist, magk her wol kouffen.

70. *Wohyn das holtcz vorboten ist zcu setczen vnd von des borneholtzes lenge.* Wer hir aber vorbauwen will, der magk es kouffen, wenne her will, ouch sal¹⁰⁾ nymandt sal holtcz legen vff die brugke noch in die stat graben; ouch sal nymandt¹¹⁾ obir die teme adir vbir¹²⁾

1) Der ganze Artikel ist durchstrichen.

2) ingerley: durchstrichen, dafür: erkeynerley.

3) en: durchstrichen.

4) koler steht auf einer Rasur.

5) der — will: durchstrichen.

6) her es: durchstrichen.

7) allerley: durchstrichen, dafür: erkeynerley.

8) es sey — sey: durchstrichen, dafür: waeserley das ist.

9) guttis: durchstrichen, dafür: gekouften holtzes.

10) Wer — sal: durchstrichen, dafür: Item.

11) ouch — nymandt: durchstrichen, dafür: noch.

12) adir vbir: durchstrichen.

seyn holtcz vff furen adir sleppen laeszen; ouch sal¹⁾ des borneholtzes lenge seyn *sal* achtehalb fusz²⁾; andir holtcz sal nymand geben adir nemen, do sey denne eyn geswornen bey; ouch sal nymandt hir borneholtcz kouffen vordan zcu vorkouffen bey der busze.;

71. *Holtcz, rynnen, kalck ader steyne nymandem zcuen tfremden ader anzugreifen.* Ouch sal nymandt des andern holtcz, rynnen, calk adir steyne nemen sunder seynen³⁾ wissen vnde willen *deme es zcu-kome*; thut mans⁴⁾ imandt do boben *vnd kan nicht beweisen, das er sich dorinne reddelichen leuten hot angesaget mit erbietunge, zo er wuste, weme es zcuqueme, das er inen gerne vormugen welle*, man sal es vor dube halden, vnde begriffe man imanden in hantthafftiger tath, die do stelen borneholtcz adir andir holtcz czwyr adir drey, das ist die stupe, ist is abir mehr, is geet ym an seyn hogeste recht⁵⁾.

72. *Wie viel bornholtcz eyn ider bynnen der stat mag haben.* Nymandt sal mer holtczes bynnen der stat haben adir setzen denne eyne halbe ruthe⁶⁾.

73. Von leder. Ouch sal man keyn leder kouffen van den lohers, es en⁷⁾ sey denne ersten vffgetruget bey weter vnde bey winde, bey vorlust des gutts; den schaden sullen sy beyde haben, der vorkouffer so wol also der kouffer.

Schumechers sullen nicht leder gerben mehr, als sie selber bedorfen. Vnde die schumacher sullen ouch nicht mehr leder gerben denne also vill, als eyn itczlicher selbist zcu seyner eygennen notdorft seynes werkes bedarff vnde vorarbeiten kan, vnde sullen keyn leder gerben vordan zcu uorkouffen.

74. *Von kalck vnd zcigel zcu rechtfertiger mosze vnd zcael.* Kalck ist nicht zcu kouffen vffen voerkoeff. Nymandt sal kalk kouffen vort⁸⁾ czu uorkouffen bey III marken vnde dorzcu⁹⁾ den calk verloren.

75. *Holtcz zcu schiffe von hynen awsgefuert, wie es zcu entfahen ist.* Alle die ghenne, die holtcz vsffuren vor die munde zcu schiffe

1) ouch sal: durchstrichen, dafür: vnd.

2) Von hier bis zum Schluß des Artikels durchstrichen, dafür: vnd nyman sal van dem vorkoufer holtcz entfahen vnd furen lossen, es sey denne durch den geswornen staedtmesser zcuorne gemessen.

3) sunder seynen: durchstrichen, dafür: ane das.

4) mans: durchstrichen.

5) recht: durchstrichen.

6) Der ganze Artikel ist durchstrichen.

7) en: durchstrichen.

8) vort: durchstrichen, dafür: fordan.

9) dorzcu — verloren ist verändert in: bey vorlust des calkes.

vnde in die zee, die zollen das holtz emphoen bey der czall vnde bey der czall wedir vszgeben, des gleichen sal her allerley gutt thun ¹⁾).

76. Van talke zcu kouffen. Item nymands, her sey borger adir gast, sal talk kouffen hir zcuor smeltzen adir sust den borgern zcu uorfange vffkouffen alle jor anzuheben, zcu vnsir frauwen tage der letzten bisz vff weynachten, sunder eyn itzlich borger sall die czeit obir kouffen notdorfft in seyn hawsz vnde nicht mer bey der busse ²⁾).

77. Von hoker regirunge. Keyn hoke adir hokynne, die do pflegen vor den benken zcu steende, sullen keynerley speysekouff kouffen in der stat *bynnen* adir eyne meyle vmme die stat vor mit-tage bey XXXVI schillingen; haben sy des geldes nicht, sie sullen XIII tage douor in der tymenitze legen.

78. *Von der hoker wyndelogen vnd irer anczael des haber kouffs.* Alle hoker vnde hokynne sullen iren veylen kouff vorkouffen in eren kellern adir vff iren windelagen bynnen dem rynsteyne, ouch sal keyn hoke adir hokynne mehr haber kouffen wenne XXX scheffel ³⁾).

79. *Vom haber kouffe.* Ouch sal nymant *alhier* haber kouffen vordan zcu uorkouffen bey neden XXX scheffel ⁴⁾ vszgenommen die hoker bey III marken. *Bedarff aber imandt von vnsen burgern vor sich zcu seyner selbst noeldurft vnd behuff haber, es sey benidden ader boben eyn quartier vom hundertt, dasz szall vnsern burgern vn-gehyndert vnd vngeschlossen seyn von eynem itzlichen fremden zcu koufen.*

80. *Speise kouf durch die hokers nicht zcu vorkoufen alleine des szon* ⁵⁾. Vortmer sal keyn hoke adir hokynne speyse kouff vorkouffen bawszen dem markttag bey pfennigwerten, her en ⁶⁾ sey *denne* vnsir meteborger bey XXXVI sch ⁷⁾).

81. Von flachsze. Ouch sal nymand flachs vorkouffen bey steynen adir bey halben alleyne wenne in der stat bey III marken; ouch sullen is dieselbien, die es also vorkouffen, nicht anders bynden, wenne als es her wirt gebrocht, bey derselbien busse, vnde die stücke nicht myn bynden denne zcu halben steynen zcu nemen ⁸⁾).

¹⁾ Der ganze Artikel ist durchstrichen.

²⁾ der busse: durchstrichen, dafür: vorlust des guttis.

³⁾ wenne — scheffel: durchstrichen, dafür: dan eyn quartier von dem hundertt.

⁴⁾ bey — scheffel: durchstrichen, dafür: benidden eyn quartier vom hundert.

⁵⁾ Soll wahrscheinlich Sonnabend heißen.

⁶⁾ en: durchstrichen.

⁷⁾ Der ganze Artikel ist durchstrichen.

⁸⁾ Der ganze Artikel ist durchstrichen, dafür: Nymant sall alhier borsen flasch bynden lassen wyniger als bey halben steynen bey X gutten marken der stadt zcu uorfallen, zo wol der es bynden let, als der es byndet.

Von flachs, henff, kabelgarn vnd kandelgarn. Item alle das flachs, henff, kabelgarn vnd kandelgarn, das her gebrocht wirt, sall alle czur wrake gebrocht werden vnd czur wage, vnd men sall ouch keyn vlachs verbinden, es sey denn zcuuor gewraket vnde gewogen, bey dren gutten marken.

82. Van fischen. Welch man fische her brenget, der sall sie selber vorkouffen vnde veyle haben eynen tag, was ym dornoch obirloufft, die mag her vorkouffen *unszirn borgern*¹⁾ vnd sust nymandem, der die *widder wil vorkouffen*.

Von den margtknechtenn, die vffm fischmargkte zcusehenn. Wees roetscher vnd bergerore wegen szall. Ouch welch man der hye czu kouffe brenget rothscher vnde bergeroer, dy sullen hye czur wicht nicht vff dy wage komen, vnde dy rothscher sall wegen vnde halden IX listpfunt, vnde vor dy tonne II listpfundt abeczusloende, vnde dy bergerore sall halden vnde wegen mit der tonne VII $\frac{I}{II}$ listpfundt, vnde ouch der gleichen vor dy tonne II listpfundt abezuslaende.

83. *Fische seynt hier nicht zcu saltzen vmbe widder zcu uorkouffen.* Nymandt sal hir in der stat fische saltzen alse mersweyn, stor, lachs, oell, neuwenocken vnde sust allerley ander fisch, vordan zcu uorkouffen adir auszucufuren, sunder eyn iderman mag wol saltzen, als vil her bedarff zcu notdorfft seynes hawszes bey vorlust des gutts.

84. *Von voerkofers der fische.* Vortmer keyn vorkouffer adir vorkoufferynne sal fische kouffen, er die glocke IX²⁾ hot geslagen, das sal man halden bey eynem firdunge.

85. *Den fisch zcu marckte komen zcu lossen.* Alle die ghenne, die ffische mit vorkouffe kouffen zcu wasser adir zcu lande vnde laeszen en nicht zcu markete komen, der kouffer sal seyn gelt verloren haben.

86. *Welche in die botes noch fischen lofen.* Item alle die frauwen³⁾, die in die botesz geen bey die brugke vnde aldo fische kouffen vnde laeszen die fische nicht vff den market komen, die sollen ir gelt verloren haben vnde XXXVI gutte sch. dorczu *vorbussen*.

87. *Den lachs mit rechtfertigem wicht bey phunden auszuwegen.* Item alle die *jennen*, welche den lachs mit dem pfunde vszwegen, die sollen rechtuertige wichte haben vnde zagen vnde wegen eyme idermanne bey pfunden, ab her es begeret; worde ouch imandt mit falscher wichte befunden, der sal gerichtet werden noch felchszer rechte⁴⁾.

1) unszirn borgern steht auf einer Rasur.

2) IX durchstrichen, dafür: VIII.

3) frauwen: durchstrichen, dafür: vorkofers ader voerkoufferynne.

4) Der ganze Artikel ist durchstrichen.

Frysche fische des tages als die man auszschneidet vnd nicht weiter zcu uorkoufen. Item allen stöer, lachs, mehrsweyn, wels, zceehündt vnd allirley frissche fische, die men vffsneidet, so die gesneten seyn, sal men die vorkouffen desselben tages vnd vortan nicht meh veylehaben bey vorlust des guttes.

88. *Von fasz fischen in fassen zcu uorkoufen.* Ouch alle die fische, die in den fassen vff den market gebrocht werden, die sal man vsz den fassen vorkouffen vnde nicht van dem markete in die zeuwe wedir zetzen bey III gutten marken.

89. *Vff hilge zceit keynerley veyle kouf awsczufleyen.* Nymandt sal ouch des heilgentags ingerleye veylekouff zcuor kouffende vszlegen vnde veyle haben, vszgenommen speyszekouff bey XXXVI sch.

90. *Von vffslissunge der weynkeller.* Ouch sall nymands byrkruge, weynkeller vnde tauernen des heilgentages vffslissen noch offen halten vor des seygers IX bey III gutten marken. *Das ouch nyemandt in feyer tage vor der hoemessen byer, weyn, methe ader gebranten weyn ausschencke bey der vorgeschrebenen busse.*

Keynerley vff den stillen freitag zcu koufe zcu haben. Ouch szall nymandt yenigerley ware vff den heiligen stillen freytagk vor mitthage zcu kouffe haben bey III gutte marck.

Wen pfefferkuche nicht sal vorkouft werden. Ouch szall nymandt des sontaghis vnnnd in andern hillighen taghen vor mitthaghe pfefferkuche vor der kirchen zcu kouffe haben bey III gutte mark.

91. *Von lakenne zcu streichen, gewande vnd gewant zcu sneyden.* Wer do kouft gantze adir halbe lakenne adir leynwant¹⁾ bey dem hunderte, der²⁾ sal keyn man streichen wenne³⁾ die dorczu gesworen haben.

92. *Wehr gewant schneyden will.* Wer gewant sneyden wil, der sal vnser borger seyn vnde sal der⁴⁾ gewant sneyder zele gerete gewynnen vnde geben der stat ire fenster gelt bey der busse.

93. *Woher gewant zcu schneyden ist, vnd wie viel er am erbe haben sal.* Ouch sal nymandt gewandt sneyden anders denne⁵⁾ vff seynen eygennen wyndelagen, die her bewanet, vnde sal an demselben erbe zcum mynsten⁶⁾ LX gutte mark haben bey III gutten marken.

1) leynwant: durchstrichen, dafür leymet.

2) der: durchstrichen, dafür: die.

3) wenne: durchstrichen, dafür: dan.

4) sal der: durchstrichen, dafür: der.

5) denne: durchstrichen, dafür: dan.

6) mynsten: durchstrichen, dafür wennigsten.

94. *Wollewebers sullen dreyerley tucher machen vnd gewant schneyden.* Item die wollenweber sollen keyn gewant sneyden *bey V goden marcken, szo fache imant von inen do myte beslägen wirt.* Ouch sollen sie keyne laken machen van roffewolle auszgenomen auwstwolle, sunder sie sollen dreyerley laken van gutter wolle machen, also fordertucher, mitteltucher vnde geringe tucher, die sollen ire lenge vnde breyte halden, die lenge ist XXIX¹_{II} elen vnde die breyte II elen *vnd die sall der gesworne streicher streichen.* Vnde eyn itzlich laken sal seyn szegell haben¹⁾, do man sy bey²⁾ kennen mag, vnde worden die laken anders befunden denne van gutter wolle, die sal man nemen vnde vorbornen.

95. Van wolle. Ouch sal nymands ungewasschenne wolle kouffen, *dan woh* der kouffer wo her³⁾ dy findet, die mag her wol⁴⁾ auswerffen.

96. Van groenlaken. Item wer groelaken her brenget zcu kouffe, der sal sy setzzen in seyner wirtes hausz vnde nicht vff die windelagen vnde⁵⁾ in den⁶⁾ speichern noch buwszen daches, do sal man irer nicht weyle haben⁷⁾ bey vorlust der laken.

97. Van vorbotenen hozen zcu sneyden, van schrotern vnde gewantscherern. Nymands sal hozen sneyden adir sneyden laessen vff den kouff, her habe *denne* der hozenneger werk vnde gylde vnde gebe der stat ire fenster gelt bey III marken.

98. *Van awszhengunge der hosen vnde waes eyner idern ampt betrift.* Ouch sal keyn hozennecher vor seyner thoren adir vff seyner fenster erkeynerley ander ware vszhengen noch⁸⁾ bey cleynen stucken adir pfennigwerten vorkouffen, denne⁹⁾ das seyn ampt angehoret, bey der vorgeschribenen busse, deszgleich sall eyn itzlich ampt thun.

99. *Vngeschoren gewant ist nicht zcu hoszen zcu nemen, och sal keyn schroter ader scherer gewant schneiden.* Keyn hozennecher sal erkeynerley gewant zcu hozen machen, ee denne¹⁰⁾ das es geschoren

1) später eingefügt: die fordertucher mit deme segill mit czwen creuczen vnde eyner kronen, die mitteltücher mit deme sigill mit czwen creuczen ane krone, vnde die geringen tucher sollen vnuorsegelt bleiben.

2) do — bey: durchstrichen, dafür: bey welchen sigeln man.

3) wo her: durchstrichen.

4) wol; durchstrichen.

5) vnde: durchstrichen, dafür: ader.

6) den: durchstrichen, dafür: die.

7) do — haben: durchstrichen, dafür: dweyle sie doselbst nicht sullen awszgefligen noch vorkouft werden.

8) noch: durchstrichen, dafür: es sey.

9) denne: durchstrichen, dafür: dan.

10) denne: durchstrichen.

vnde gekrompen ist, vff seyn recht; ouch sall keyn hozenmecher, schroter adir scherer gewant sneyden bey elen, zcu uorkouffen als die¹⁾ gewantsneyder bey III gutten marken. Ouch en²⁾ sal keyn schroter adir scherer van gantzen laken halbe machen *noch* vnge-rechte vnde³⁾ falsche falden dorane zcu machen⁴⁾ bey der stat wonunge.

100. *Waes laken die schroters vnd scherers nicht bereiten sullen.* Ouch sal keyn schroter adir gewandt scherer erkeynerley halbe laken von gantzen *laken* machen, *es sey denne* der gesworne streicher sal⁵⁾ die zcuor streichen⁶⁾ vnde bëezen, das die halbe laken ire volle lenge *haben* also *nemelich* XXII elen haben⁷⁾; was denne die volle lenge hot vnde mit der stat segell bezegelt wirt, mogen die scherers bereythen vnde zcustecken, also denne⁸⁾ der lakenne recht vnde gewonheit ist, was⁹⁾ abir die vorschrebene leege nicht haben, das¹⁰⁾ sullen sie nicht zcustecken bey der vorgeschriebenen busse.

101. Von schiffwerke vnde bordingszfarern. Item alle die ghenne, die hir vff der lastadien schiffe bauwen adir bauwen laeszen wellen, die sullen sie bauwen laeszen¹¹⁾ van guttem gewraketem holtze bis czwene balken¹²⁾ genge vber die balken, vnde eyn itzlicher sal bauwen van guttem holtze vnde guttem¹³⁾ eyser, also das noch grösze der schiffe mogelich erkant wirt; vnde wurde in dieszen vorschriebenen artickeln imandt buszfellig gefunden, es were an holtze adir an eyser, der sal deme rathe vor itzlich stücke noch erkenntnisse der ghenen, die dorczu gesatzet seyn¹⁴⁾, bussen III gutte mark vnde hirczu sal der raeth alle jor czwene vsz dem rote setzzen dorczu zcu sehende mit den ghenen, den das metebeuolen wirt¹⁵⁾, vnde ane derselbien wissen vnde willen sal keyn schiff van der lastadie in das wasser ge-

1) als die: durchstrichen, dafür: dan einsulchs gehoert zcu alleyne den.

2) en: durchstrichen.

3) vnde: durchstrichen, dafür: ader.

4) zcu machen: durchstrichen, dafür: bereiten.

5) sal: durchstrichen, dafür: habe.

6) streichen: durchstrichen, dafür: gestrichen.

7) haben: durchstrichen, dafür: vnd.

8) denne: durchstrichen.

9) was: durchstrichen, dafür: welche laken.

10) das: durchstrichen, dafür: die.

11) laeszen: durchstrichen.

12) balken: durchstrichen.

13) guttem: durchstrichen.

14) gesatzet seyn: durchstrichen, dafür: eyn eerbar raet setzetz.

15) vnde hirczu — wirt: durchstrichen, dafür: welche gesaczste ader verordnete personen, wie oben geschreben, doruff mit fleis sehen sullen.

brocht werden, sie haben sie¹⁾ denne *dieselbigen* vor bezeen, bey der buszen X gutten marken, vnde wenne das schiff szeyne last innehat vnde vnder das zegell kompt, so sal der czymerman vorbas douon keyne noeth leyden.

Schiffe seynt nicht vff kouff zcu bauwen. Item nymandt szal schiffe bauwen vff den kowff, sunder wil ymandt schiffe bauwen, der szal dieselbigen vor sich vnnd seyne freunde bauwen <vnd>²⁾ wurde ymands dorobir <zcu thuen>²⁾ befunden, der szal deme raethe hunderth gutte marck seyn vorfallen.

102. *Vff der Lastadie seynt schiffe zcu bauwen vnde vff den brucken nicht zcu zcyern. Ouch sal man keyn schiffe bauwen noch bessern anders denne vff der lastadie, ouch sal nymands czymern vff den brucken vor den speichern adir doczwischen bey II marken.*

Maste nicht vber XII faden von hynnen awszzufuren. Ouch szal men keyne maste bynnen adir bawssen borthes von hynnen furen boben XII fadem, sunder wil ymands lenger maste van hynnen brengen, der szal dieselbigen vber ende awsfuren.

103. *Wohe schiffe zcu bragen vnd sturtzen.* Nymandt sal seyn schiff bragen adir sturtzen anders, denne³⁾ do die bragebank van der stat dorczu gemacht ist, bey X gutten marken.

104. *Von awszleuchtung der schiffe.* Nymandt sal vsz adir in leuchten mit ingerley⁴⁾ schiffen, her en⁵⁾ sey denne vnnser meteborger.

105. *Vff die bordinge zcu sehen, welche vor der munde gebraucht werden.* Wer do bordinge vor die munde furen will, der sal es also bestellen mit seynen knechten, das do keyn schade von geschee. Geschege do *aber* schaden von, den sal her⁶⁾ vffrichten adir den bording vbirgeben dem kouffmanne vor den schaden.

106. *Wie kurtcz eynen bording zcu laessen.* Wer ouch eynsz bordings bedarff *ader zcu thuen hot* vsz adir in zcu leuchten, der sal en laessen bey dreyen werkeltagen.

107. *Von werfung des ballasts in der hauene.* Alle die do⁷⁾ ballast werffen in die habenne bey tage, vorleren⁸⁾ X mark, bey nachte *aber ballast werfende vorleust* den hals, vnde keyn schipper sall

1) sie: durchstrichen.

2) < > späterer Zusatz.

3) denne: durchstrichen, dafür: dan.

4) ingerley: durchstrichen, dafür: erkeynerley.

5) en: durchstrichen.

6) her: durchstrichen, dafür: der besitzer der bordinges.

7) do: durchstrichen, dafür: jhennen, welche.

8) vorleren: durchstrichen, dafür: seint vorfallen.

ballast avsz seynem schiffe brengen, her en¹⁾ spreche denne zcuuor mit dem pfoelmeister.

108. *Ballast in der sehe zcu werfen.* Ouch sal nymandt ballast in die zee werffen neher denne vff eyne weke²⁾ zees der habene bey X marken, vnde den³⁾ steyn, den die schippers innehaben vnde her brengen, sullen sie antworten *vnd geweren* vff das bollwerk vor die munde bey der vorschr. busse, vnde⁴⁾ eyn iczlich schipper, wenne her seyn pfaellgelt gebit vnde vsz segeln will, sal vff dem rothwsze seyn recht thun, das her die vorschrebenne wilkore gehalden habe; wer disz nicht thun will, der sey der vorschrebenen busse bestanden.

109. *Welch schiffman dem schipper mit seinem gelde entlouft.* Item ab eyn schiffman seynem schippem entliffe mit seynem gelde, das her em vff zeyne huere gegeben hette⁵⁾, das⁶⁾ der schipper *eyn sulchs* mit czwen schipmannen mochte bezwgen, so hette⁵⁾ der schippman seynen hals vorboret⁷⁾.

110. *Der schipper thu rechenschaft seynen frunden von itczlicher resen.* Item eyn itczlicher schipper, der eyn schiff hier zcu hawsze gehorende furet, is sey cleyn adir grosz, der sal von allen reyszen seynen redern *ader freunden* rechenschaft douon thun, eer denne her *widder* vorfrachtet⁸⁾, vnde *keyn schipper* sal ouch nicht⁹⁾ vorfrachten ane seyner reder¹⁰⁾ wissen vnde willen, *vnd* ab imandt dokegen¹¹⁾ wurde vorfrachten, das sal keyne macht haben vnde sall dorczu seyner bruche nicht wissen.

111. *Wen die schiffkinder sullen zcu schiffe gehen vnde nicht dorausz lofen.* Alle schiffkinder, die eyn schipper gewonnen hot, die sullen zcu schiffe faren an dem ersten tage, als en das van dem schipper wirt geheyszen. Ab imandt hirane wurde brechen vnde ane orlop des schippers ausz dem schiffe worde¹²⁾ louffen, der sal douor XIII tage in der tymenitzen legen.

1) en: durchstrichen.

2) weke: durchstrichen, dafür: woche.

3) vnde den: durchstrichen. Als neue Überschrift eingefügt: Die steine vfs bollwerk zcu geweren.

4) Von vnde bis zum Schluß: durchstrichen.

5) hette: durchstrichen, dafür: hot.

6) das: durchstrichen, dafür: vnd.

7) Statt: seynen hals vorboret: seyner halses bestanden.

8) Als neue Überschrift eingefügt: Keyn schiffer frachte hinder den frunden.

9) nicht: durchstrichen.

10) reder: durchstrichen, dafür: schiffsfrunde.

11) dokegen: durchstrichen, dafür: doruber.

12) worde: durchstrichen.

112. *Von schiffskyndern, die tagk vnd nacht auszm schiffe bleiben.* Welche schiffkinder ane wissen vnde willen eres schippern eynen tag vnde nacht avsz dem schiffe seyn, das der schipper adir stewartman mit czween seynen schiffskindern bezwgen magk, deme magk der schipper, ab her will, orlob geben, vnde was der schiffman entfangen hot, das sall her dem schipper wedirgeben, vnde dorczu sal der schiffman deme schippern seyne halbe hure geben¹⁾; hot her des geldes nicht, her sal vor itczlichen firdung acht tage in gefengnisse legen; ouch sal der schipper van den schiffmannen²⁾ nicht gedrunge werden, en ingerley³⁾ gelt zcu geben, er das schiff halb ist geladen.

113. *Welch schiffman seine furunge nicht schift.* Item Welch schiffman vnde boszman seyne foringe nicht schiffet, dem sal der schipper noch anczall seyner fracht seyne foringe bezzalen.

114. *Der schipper gebe seynem folcke zweyerley gericht.* Item eyn schipper der⁴⁾ sal seynem volke beyde fleischtages vnde fischtages geben czweyerley gerichtes vnde eynerley getrenkes; wil der schipper mee geben, das steet zcu seynem willen; dorane sal sich das schiffsfolk genugen laeszen.

115. *Irrunge des schippers vnd seynes folcks bausen landes.* Item ab es sache were, das eyn schipper mit seinem folke schelunge hette bawszen landes in irkeyner der henze stäte habenunge adir do der dwtsche kouffman leit, dar⁵⁾ mag man vnde sal sulche sachen entscheiden, zo ferre man sulche schelunge nicht wedir her schubet vnde vorweyset.

116. *Eyn itczlich gut balde von der brucke zcu brengen.* Welcherley gut man vff die brugke brenget, das sal man zcu handes wedir abebrenge *es sey denne hering ader ander gutth, welches vff der brucke von noet wegen muszt gehandelt werden. Die gutter alleyne durch den boem zcu bringen.* Ouch sal nymandt ingerley⁶⁾ gutt zcu schiffe furen anders den dorch den boem bey dem slosse vff vnde abe bey vorlust des gutts vnde sal der stat douon ere pflichtt thun.

117. *Van matten buden.* Czwisschen den matten buden vnde der brugken sal nymands fuer haben, vnde man sal keyne matten binden den in den matten buden, ouch czwisschen den speichern sal ouch⁷⁾

1) geben: durchstrichen, dafür: awszrichten.

2) mannen: durchstrichen, dafür: leuten.

3) en ingerley: durchstrichen, dafür: inen erkeynerley.

4) der: durchstrichen.

5) dar: durchstrichen, dafür: do.

6) ingerley: durchstrichen, dafür: erkeynerley.

7) ouch: durchstrichen.

nymandt fuer haben; nymandt sal och pech adir theer legen in die speicher adir doran¹⁾ bey III marken.

118. Von drauwunge zcu bornen. Weres, das imandt drouwete zcu bornen vnde hette man des czwene erbare manne, die das gehort hetten, das were desselbien drouwers hals²⁾.

119. Van der stat planken. Item nymandt sal der stat planken, czwuene adir weren zcubrechen noch bey tage adir nachte noch³⁾ dorobir steygen bey vorlust seyner halszes.

120. Van meltczwerke. Vnser börgere sullen keynem manne meltzen, her sie denne vnser meteborger bey V gutten marken.

121. Van brauwerke. Welch man sich *des* bruwens generen⁴⁾ will, der sal merken seyner secke, er her das korn adir maltz in die mole brenget; wer das nicht en⁵⁾ thut, der vorlust den vngemerkten zack vnde maltz *vnd eyn iczlicher bruwer sall seyner malcz in der möle vormetzen*.

122. *Wie groesz die dantzker vassze vnd thonnen seyn sullen.* Alle die do brauwen, die sollen ire tonnen selber omen. Sint sy myner den XCII stoffe, man sal sy entzwey slaen, vnde die vassze sullen czweier also groesz seyn, bey derselbien bussen; fyndett man sy abir myner⁶⁾, das sal man en am gelde abesloen. *Waes bende die botchers, vff bier tonnen legen sullen.* Ouch sullen die botcher vff itzliche byertonne vier esschen bende legen, vnde die tonnen sullen mit der stat merke gezeichnet seyn, vnde nymandt sal sye anders kouffen noch vorkouffen bey XXXVI schillingen, vnde die botgher, die tonnen machen, die sollen keyne tonnen kouffen vordan zcu uorkouffen.

123. Van byertregern. Den tregern sal eyn itzlicher VI⁷⁾ pfeninge von eyner tonnen birs zcu tragende geben, also wol der sie kouft als der sy vorkoufft.

124. *Dy tregers sullen nicht mekel gelt nemen.* Vnde die bier-treger sullen keyne mekelleye nemen von den ghenen, den das bier zugehoret, das sie vorkouffen, bey der busse des kakes.

125. *Byer gewissen leuten durch den treger zcu uorkouffen.* Keyn bier-treger sal byer vorkouffen anders denne in gewisse hant, wirt aber

1) doran: durchstrichen, dafür: an die speicher.

2) hals: durchstrichen, dafür: das feuer.

3) noch: durchstrichen.

4) generen: durchstrichen, dafür: ernerren vnd futten.

5) en: durchstrichen.

6) myner: durchstrichen, dafür: wynniger zcu halden.

7) VI: durchstrichen, dafür: IX.

ghenner, aberunstig, der es gekoufft hot, der treger sal es bezalen adir sal seyner wonunge entperen.

126. Van kornetregern. Den kornetregern sal man geben van der nedersten treppen XVIII pfenninge vnde vort vff von itzlicher treppen VI newe ſ , disz sollen die treger halten bey der busze des kakes ¹⁾.

127. Van weyne. Wer weyn czappen wil vmme gelt, her habe en ²⁾ heymlich adir offenbar, der sal en laeszen zetzzen vff deme rathwsze, vnde wil der weynman den weyn nicht laeszen louffen, als her ym gesatzet wirt, der sal den weyn am dritten tage avsz der stat brengen.

128. *Die weyne nicht zcu uorfelschen noch zcu uorringern.* Worde der weyn anders gefunden, wen her was, do her gesatzet wart, der weynman sulde seyner broche nicht wissen seyn hoeste ³⁾, vnde die weynlute sullen vollemasze geben, vnde nymandt sal myner krusze ⁴⁾ haben denne eyn quartir vom ⁵⁾ stoffe bey der busse X gutte mark.

129. *Alden weyn noch sunte mertens tage zcu besichtigen.* Ouch wer alde weyne hot noch sunte mertens tage, die sullen die radtmanne bezeen; sint sy gut, her genisse ir, sint sy boze, man sal en die bodeme vszloen, vnde in eynem keller sal nicht mer denne eynerleye weyn seyn bey X guden marken ⁶⁾.

130. Van veylem marcktage des brotes. Item eynen veylen freyen market sal man in der woche mit broete haben also vff den sonnobent, der sal eyne idermanne frey seyn bawszen vnde bynnen der stat vnde ⁷⁾ nymandt sal sust in der wochen backen brot zcu uorkouffen bey vorlust des gutts ane die birschenken vnde weynschenken, doch sollen sie es nicht backen, sunder sie sullen es van den beckern kouffen vnde zcu erer kruge behuff alleyne haben.

131. *Wehr brooth koufen vnd vorkoufen magk.* Item die kruger vnde hoeker bey sunte Barbaren, die mogen van den beckern brot kouffen vnde wedir uorkouffen, ouch ⁸⁾ des gleichen die kruge, die in der zantgrube vnde schedelitzze gemacht seyn.

¹⁾ Der ganze Artikel ist durchstrichen, dafür: Den kornetregern sall der burger vnd kouffman geben von der nidersten treppen V sch., von der andern VII sch., von der dritten IX sch. vnd zo fordan bey II sch. von itzlicher treppen vff zcu steigen, bey der pene dem treger des thormes vnd niderlegunge der gilde; wehr aber dem treger doruber gibt, der ist der stat vorfallen III gude mark.

²⁾ en: durchstrichen. ³⁾ seyn hoeste: durchstrichen.

⁴⁾ krusze: durchstrichen, dafür: mose.

⁵⁾ Die Worte: quartir vom stehen auf einer Rasur.

⁶⁾ Der ganze Artikel ist durchstrichen.

⁷⁾ Von vnde bis zum Schluß des Artikels: durchstrichen.

⁸⁾ Von ouch bis zum Schluß des Artikels: durchstrichen.

132. Van geisselern vnde van fleische zcu uorkouffen. Item sullen die geiszeler, *welche*¹⁾ in der stat veste wonen, die sich mit vns gedenken zcu generen vnde vnser borger zcu seynde, wer ouch das werk der ffeischer mete gedenke zcu halden, der gewynne ere werk vnde kouffe mit en eyne bank, vnde²⁾ der sonnobent sal eyn gemeyne markttag vnde geisselmarket bleiben, also also das von alders gewest ist, vnde van itczlicher bang bawszen vnde bynnen der stat I_{II}¹ gude mark vnde den wesen czyns, also man des mit en eynsz wirt, sollen sie der stat geben.

133. *Die broest am fleische nicht awsz czu schneiden.* Welch man fleisch vorkouffen will an dem marcktage, der sall die brost nicht vsshauwen, welcherley es sey, bei eyner mark.

134. *Von gewessertem fleiszche vnde waes am fleische nicht auszusneiden noch hewte zcu salczen.* Ouch sal keyn man gewessert fleisch vele haben bey derselbien busse, vnde sal dorczu das fleisch verloren haben, vnde den rindern sal man nichtis vszsneyden³⁾. *Ouch sal nymand hewte salczen bey vorlust des guttis.* Den sweynen sal man *ouch* nichtis vszsneyden denne die czunge vnde gorgell alleyne, vnde die sweyne mag man ouch bey der helffte vorkouffen, nyren vnd talk sal man den scheptzen nicht vszsneyden.

135. Van sweynen vnde slachtunge. Wer sweyne vorkoufft, der sal sy reyne geweren, is sey denne, ab sie der kouffer in sulchen vorworten kouft, das her sy nemen wil, als sie seyen. *Ouch sall nymandt sweyne koufen von awszsetczigen lewther.*

136. *Von slachte gelde.* Alle, die do slachten vmme gelt, den sal man geben van eynem groszen fetten sweyne XVIII pfenninge, van eynem mittelmesigen *sweyne* I schilling, van eynem ochsen adir eyner kw II scot vnde nicht mer⁴⁾.

137. Van mittel markete. Item der mittelmarket vor der kirchen, der gehalten wirt cwischen der kremergassen vnde der kirchen, sal gantcz reyne abegethon seyn, des gleichen sal man keyne frische fische do forder veyle haben, sunderlich des heilgentages vor malczeit anders denne koell.

138. ⁵⁾*Van hochtzeiten ader wirtschafften vnde kyndelbyer.* Item mit den hochzeiten vnde kindelbyer *vnde mit den goben czu den*

1) Mehrere radierte Worte.

2) Bis hier ist der ganze Artikel durchstrichen, dafür: Item.

3) D. St. B. Ms. 275 hat hier noch die Worte: dan alsze gewanlich is.

4) Der ganze Artikel ist durchstrichen.

5) Die Artikel 138—141 sind bereits gedruckt bei Günther, Danziger Hochzeits- und Kleiderordnungen, ZWG 42 S. 225,6.

wirtschaften sal mans halden, also das vff dem rathwsze¹⁾ in schriften hengett²⁾, die eyn iderman lezen mag vnd sich dornoch halden bey der busse dorvff gesatczet. Sunder³⁾ etliche artickel sint verbessert, also hirnoch volgen.

139. Man sal zcu dem lobelbir nicht mee denne eynerley weyn vnde eynerley krude geben, deszgleichen ouch, wenne die brawth zcu bette gebrocht wirt; ouch sal zcu keyner hochzeit mer denne eyns gebeten werden, das sal gescheen vff den freytag vnde nicht vff den montag; vnde vff den sontag, also man die brawt zcu bette brenget, sal man haben VIII schusselen vnde nicht mee; wil es imandt vormynnern, der mag woll; vnde vff den montag, so die brawth zcur kirchen geet, sal man haben XX schusselen vff den morgen vnde vff den obendt X schusselen vnde nicht mer; vnde so mag man vorgeben XII par schu, VIII par lynnen cleder vnde VIII sloger vnde nicht mer⁴⁾.

140. Wer seyner tachter nicht vormag mete zcugeben III C geringe mark, der sal sy nicht cleyden in scharlaken, vnde keynerley borten sal man vorbas tragen, do golt ingeworcht adir gehafftet ist. Sundir wer sie nw hat, der mag sy tragen vnde vorbas keyne andren czwgen; dergleichen sal man ouch mitallerley hawben halden *byczehen gute marken*⁴⁾.

141. *Der sich vorandert, wie kurtcz er sall burger werden.* Ouch wer sich vorandert vnde nicht unsir borger ist, der sal in den ersten vier wochenn noch der wirtschaft borger werden bei X gutten markenn⁴⁾.

142. Van der tendete zcu halden. Item die tendete sal man offembar veyle haben vff der gassen vnde nicht in den huszern noch in den kellern drey tage in der wochen, also mittewoche, freytag vnde sonnobot, vnde⁵⁾ sal aldo gehalten werden, do sie von alders her gewest ist; vnde keynerley newewerk, was das ist, sollen sy⁶⁾ veyle haben, ouch nicht des heilgentages bey vorlust des gutts.

143. Van vorbotener tracht durch die kirche zcu tragen. Wer ferkell, körbe mit fischen, halbe römpe fleischs adir sust allerley ander vngewonliche tracht vor mittage durch die kirche treith, der sal douor VIII tage in der boteleye legen⁷⁾, dergleichen ouch wer vff den kirchoff slemet adir, den vnreyniget vnde dorobir befunden wirt, der sal ouch⁸⁾ douor VIII tage in der boteleye legen.

1) rathwsze: durchstrichen, dafür: koningk artus houe.

2) hengett: verändert in: hengende befunden wirt.

3) Von Sunder bis zum Schluß des Artikels durchstrichen.

4) Der ganze Artikel ist durchstrichen.

5) vnde — gewest ist: durchstrichen, dafür: nach alder weyse vnd gewonheit.

6) sy: durchstrichen, dafür: die tendeters.

7) VIII — legen: durchstrichen, dafür: II gute scot. der wette vorfallen seyn.

8) ouch — legen: durchstrichen, dafür: noch des rats erkenntnis gestroft werden.

144. Van czymerluten, zager etc. Czimmerlewte, muwer, szager, leymklecker vnde greber, die eyn werck vordinget haben, sullen vff keyn ander werk geen, sy haben denne das vordingete werck bereyth gemacht bey III¹⁾ marken. *Ouch szall nymandt vber das vdinge imandt notigen adder vff verbesseringe drangen bey vorgeschrebener broche.*

145. Van artczsten. Keyn artczste sal bynnen dieszer stat artczteyeyn adir practiciren, welcherley es sey, her sal zcuor komen vff das rathwsz vnde sal²⁾ sich vor deme rate beweysen vnde seyne brieffe vnde beweysunge mit sich brengen vnd wer denne³⁾ sulche artczsten bedarff, der sal geben vor eyn wasser zcu bezeen eyne doctori III gutte schillinge⁴⁾ vnde eyne andern meister, der do nicht doctor ist, II gutte sch.⁵⁾ vnde nicht mer.

146. Van furluten vnde wagenknechten. Furlute vnde wagenknechte, die do faren vffer gassen, die sollen schretes faren vnde nicht draben vff der gassen noch vff den brugken bey eyne firdunge.

147. Van mussiggengern, doppelern vnde spelern. Welch man keyn gut hat, do her ledig vffgeen mag, vnde nicht wil arbeiten vmme narunge, zcu bekommen der sal vsz der stat czyhen adir sagen⁶⁾, was seyne narunge sey⁷⁾.

148. *Wie hogh zcu dobbeln.* Nymandt sal hoger⁸⁾ toppelen denne⁹⁾ eynen firdung bey seyner broche¹⁰⁾; warnet der wirt den gast nicht, her sal ouch geben seyne broche, vnde worde imandt begriffen mit falschen worffelen adir der do virherte, deme sal man seyne beyden ogen vszstechen.

149. Van eebroche. Ouch Welch man adir weib in eebroche befunden wirt, sullen sie beyde, man vnde weib¹¹⁾, des kakes seyn bestanden adir sullen X mark geben¹²⁾.

1) III: durchstrichen, dafür: V.

2) sal — bringen: verändert in: sage sich deme rate an vnde trage voer seyne brieffe vnde beweyse.

3) denne: durchstrichen.

4) III — schillinge: durchstrichen, dafür: II scot.

5) II — sch.: durchstrichen, dafür: I groschen.

6) sagen: durchstrichen, dafür: beweisen.

7) sey: durchstrichen, dafür: vnd handel szey.

8) Nymandt — hoger: durchstrichen, dafür: Wirdt ymant.

9) denne: durchstrichen, dafür: boben.

10) bey — broche: durchstrichen, dafür: das sal die wette noch gelegenheit strofen.

11) man vnde weib: durchstrichen.

12) sullen — geben: durchstrichen, dafür: sust am gelde von der wette gestroeft werden.

150. Von freyen weiben. Vortmer gemeyne frauen¹⁾ sullen keynerley zeydene borten, zeyden²⁾ gewant, keyner³⁾ golt adir zilber vorgolt, korellen, perlen adir ander eddelgesteyne, hermelen, lasten, schonewerk vnd⁴⁾ keynerley bremzell tragen bey vorlust desselbien gewets⁵⁾

151. *Freye weiber, wohe sie nicht wonen sullen.* Keyne gemeyne *beruchtigete* frauen sullen wonen bey erbaren lewten noch kegen den kirchthoren vbir, is were denne, das sy die nockbir mit gutten willen wolden bey en⁶⁾ leyden zcu wonen, bey III gutten marken.

152. Van vorbotenner were. Keyn inwoner, borger adir gast sal eyn lenger messer tragen, denne eyne ele mit heffte vnde klynge in all, vnde nymandt sal bey nacht czeithen vff der gassen geen mit meszeren adir *mit* ander wopene noch mit verbunden angesichte des zomers noch der andern glocken vnde des winters noch der ersten klocken bey vorlust der were vnd eyner guden marken. Ouch sal nymandt geen vff der gassen adir⁷⁾ mit vngewonlicher were; were hirane bricht, der vorlust das wopen, die were vnde III mark.

153. Van wonden vnde thotslegen. Czweth imand vff den andern eyn messer, der vorlust eynen firdung vnde das messer; czweth her abir eyn swert adir ander gewere, her vorlust eyn halben mark vnde die were; weres ouch, das imandt den andern wondete adir todt sluge, worde do⁸⁾ eyn geschrichte *entstunde* vnde der man⁹⁾ vorfluchtig worde, der¹⁰⁾ den schaden gethon hette, den mag eyn itczlich gut man helffen vffhalden van vnser stat wegen.

154. *Eyn fridebrecher wirt in der flucht erslagen.* Weres das¹¹⁾ eyn fredebrecher eynen hette todt geslagen vnde sich weren welde in der flucht vnde her denne¹²⁾ todt geslagen worde, der do folget, sulde noedlosz seyn.

155. *Wehr im szloen thut von en andern scheden.* Weres sache¹³⁾,

1) gemeyne frauen: durchstrichen, dafür: alle losze vnd freye weiber.

2) Rasur.

3) keyner: durchstrichen.

4) vnd: durchstrichen, dafür: ouch.

5) gewets: durchstrichen, dafür: tracht.

6) en: durchstrichen, dafür: sich.

7) adir: durchstrichen.

8) worde do: durchstrichen, dafür: zo das douon.

9) man: durchstrichen, dafür: hanttetiger.

10) der — hette: durchstrichen.

11) Weres das: durchstrichen, dafür: Szo.

12) denne: durchstrichen, dafür: dorunder.

13) Weres sache: durchstrichen, dafür: Begebe es sich.

das sich¹⁾ lewte slugen²⁾ vnde imandt dorczu liffe, sië zcu entscheiden vnde nicht also eyn sachewalder *sich doreyn tete mengen* vnde das mit czwen erbaren borgern bezwgen mochte³⁾, der sal vmme die sache⁴⁾ keyne noeth leyden.

156. *Eyn thoetsleger wie lange er die stat sal entperen.* Wer eyne tod slit in vnser stat freyheit, der sal zcum mynsten die ocht eyn jor darvme leyden, vnde wirt eyn man in die ocht geleyt vnde komph *doruber* freuelich in die stat, man sal em seyn houbt abe slaen ane allerley clage.

157. *Werden die wechters gewundet ader das sie imands wunden.* Wundete imandt die wechter an irer wache, tursten das die andern sweren, das hers gethon hette, das wer⁵⁾ seyn hals. Wundeten die wechter ouch imands zcu vnrechte an irer wache, welden das erliche lute sweren, is⁶⁾ wer ouch ir hals.

158. Van vntweyunge des kirchoffs. Vntweyte imands den kirchoff adir die kirche, der sal XX mark geben, hot her des geldes nicht, das⁷⁾ ist seyn halsz, worde her aberunstick, man sal sich des broches erholen an seynem gutte; wer das zege adir vorswege, der sal der kirchen X mark geben.

159. Von sweynen. Nymandt sal in buden noch in kellern sweyne halden bey eyne firdung; wer denne sweyne halden will, der sal dieselbien den zomer obir des tages vor den hirten treiben vnde des nachts vnde ouch den winter obir bynnen seynen slossen vnde czwnen vorwaren, das sy nymande schaden thun; wer dorobir sweyne helde, die also wilde seyn vnde den lewten zcu schaden geende worden befunden, die sal man in treiben, vnde sullen vnder die armen geteylet vnde verloren werden⁸⁾.

160. Van honden. Nymand sal mer wacker vnde hunde halden in eyne hwsze denne eyne bey eyne firdunge; in buden noch in kellern sal sy nymandt haben bey derselben busze⁹⁾.

1) sich: durchstrichen.

2) slugen: durchstrichen, dafür: zcu vnwillen vnd schleggen quemen.

3) mochte: durchstrichen, dafür: kunde.

4) vmme — sache: durchstrichen, dafür: derhalben.

5) das wer: durchstrichen, dafür: ist im der.

6) is — halsz: durchstrichen, dafür: es ginge inen ouch an den hals.

7) das — halsz: durchstrichen, dafür: der sall noch erkenntnis des rats mit gefengnis gestroeft werden.

8) geteylet — werden: durchstrichen, dafür: wie vorlorn ader vorfallen gut geteylt werden.

9) Der ganze Artikel ist durchstrichen.

161. Van myste vszccufuren. Nymandt sal seyner mist van seyner thore vff den mittelsteyn schuffelen, sunder her sal en vor seyner thore halden vnde *alle* achtstage vszfuren *lossen* bey VI gutten sch.

162. *Mangk den speichern vnde scheunen alle halbe joer reyne zcu machen.* Ouch so sal men manck den speichern vnde schunen in allen gaszen bisz an die sweyne wese reyne machen alle halbe jor also vff ostern vnde michaelis bey eyner halben gutten marken.

163. Von gesatzter broche vnde busse. Item welch gast brochuellig befunden wurde kegen der stat wilkore, den sal seyn wirth nicht vorantworten bey X gutten marken.

164. *Waes der vormelder von der bruche haben sol.* Vnde¹⁾ alle dy ghenen, die dem rate vormelden die ghenne, die²⁾ kegen der stat wilkore brechen, was van deme broche komph, sal der vormelder haben den Xden pfenningk³⁾.

165. *Waes der gebricht, wehr diese wilkore vbertrit.* Ouch alle diesze vorgeschriebenen sache vnde artickel sal man halden bei III marken, sunder die do sunderlichen bey eren eygenen buszen vszgedrucket seyn. ⁴⁾Vnde weres das imands der artickell eyn⁵⁾ breche, der an gelt geet, weret her sich der busze zcu geben, man sal en legen in gefengnisse, do sal her inne legen vor itzlichen firdungk VIII tage langk.

Auf die durchweg von einer Hand geschriebene Willkür folgen noch verschiedene Nachträge, ebenfalls von Händen des 15. Jahrhunderts geschrieben. Auch sie sind zum Teil in die späteren Willküren wieder aufgenommen⁶⁾.

1. Wegelogunge bey nacht ader thage. Item keyn man sal deme anderen bey nachte addir bey tage bynnen addir bausen der stadt ffrebelich wegelogen: wurde es gescheen, sal es der roth noch dirkenntisz, deme gerichte doch vnschedelich, ernstlich an seyn leyb addir guth noch gelegenheyth der sachen richten vnde straffenn.
2. Item alle vnde itzliche, dy bier edder mete czappen hemelich addir offembar bynnen der rechten stat vnde in den vorsteten,

1) Vnde: durchstrichen.

2) die ghenne die: durchstrichen, dafür: wehr widder vnd.

3) was — pfenningk: durchstrichen, dafür: sullen von der bruche haben den Xden pfennyngk.

4) Später eingeschobene Überschrift: Wehr ann gelde nicht vormag, der vorbusse am leibe.

5) der — eyn: durchstrichen, dafür: erkeynen von disen artikeln.

6) D. St. B. Ms. 275 hat keinen dieser Nachträge.

sullen jerlich vff martini eyne gutte marck geben, vnde ab imand wurde hemelich czappen vnde dy gutte marck nicht awsgeben welde, der sal dem rothe drey gutte marck vorfallen seyn¹⁾. Dergleich alle vnde itzliche, dy gebranten weyn vorkouffen, sullen in vorschrebener weyse eyne gutte marck geben.

3. Item alle vnde itzliche, dy pfefferkuchen bausen yren hausern vorkouffen, sullen ouch jerlich eyne gutte marck geben.

Disse obengescrebenen artikel seyn vom rothe, scheppen, kouffman, werken vnde gantze gemeyne vorromet vnde vorlibet anno domini millesimo quadringentesimo septuagesimo nono fferia sexta post annunciationis Marie²⁾. [26. März 1479.]

4. Von den beysitzers der wilkore. Ouch szal eyynn itzlicher, der vorbottet wirth bey der wilkoer zcu sitzen, dor zcu komen bey der busse eynis gutten firdungs, so vffte her inn solchenn vorseumlich wirt gefundenn.

5. Item nymandt sal vff ader bey der staedt moure bey sunte Girdrudt ader ander vngewonliche stete bynnen ader bowsen der staedt holtcz setzen bey pene eyner gutten margk, so vfte ymands dor obir wirth befunden³⁾.

Es folgt nun in etwas jüngerer Schrift die bereits von Günther veröffentlichte⁴⁾ Hochzeitsordnung.

Daran schließt sich eine Wach- und Feuerordnung, die zwar in keinem organischen Zusammenhange mit der Willkür steht, wohl aber interessant genug ist, um hier mit abgedruckt zu werden. Auch sie weist die Schriftzüge des ausgehenden 15. Jahrhunderts auf.

Ordinancie der wake holdinge.

Inth erste sal men holdden in der wacht in elkem quarter thwe rotthen, vnnd de thwe rotthen vp dem fischmarckte sullen nicht furder ghan den vp den fischmarckt beth an dat hilge geist doer, vnnd dat brede doer sal vorwaren ere qwarter, vnnd ock dat ander qwarter beth an de Tobiasgasse vnnd an dem fischmarckt. Dat sal men vorkundigen elkem rathmeister.

1) Bis hierher ist der Artikel durchstrichen.

2) Am Rande des Artikels: anno 1479.

3) Der ganze Artikel ist durchstrichen.

4) Danziger Hochzeits- und Kleiderordnungen. ZWG 42 S. 226—228. Voigt, Geschichte Preußens VI S. 717. Anm. 3. zitiert eine Stelle aus der Danziger Willkür, ohne eine bestimmte Handschrift anzugeben. Es ist der Abschnitt der Hochzeitsordnung, der die Überschrift trägt: Item von deme harnsche. Voigt hat übersehen, daß dieser Abschnitt gar nicht zur eigentlichen Willkür gehört. Möglicherweise hat er unsere Handschrift X. f. 1. benutzt, mir ist wenigstens keine andere bekannt, in der sich der betreffende Abschnitt findet.

Item welk houetman vam rade, scheppen etc. waket, de sal des nachtes thwyge vthgan vmbe de spiker buthen dat doer; wen hee tom ersten mal vthgeit, so sal eyne rotthe van dem hogendore mit em ghan, welke rotthe he heyschet, vnnd wen he tom ander mal vthgeit, so sal he eyne rotthe mede nemen van dem koggendore, vnnd de rotten sullen nicht van dem houetman ghan, he geue en den orloff.

Item welchem manne wachte gebaden is, vnnd nicht en kommet to eynem vnnd andern mal, de sal geuen IIII gude schillingh to elkem male, kommet he nicht tom drudden male, men sall em siene borger-schop vpseggen. Diese broke, de dar van kommet, sal men geuen den rathmeisters, vnnd de rathmeister sullen dat gelt besteden, so sick dat boret, vnnd de deners sullen nymands panden, ed sy mit orlaue des rathmeisters.

Item elkem manne, dem to wakene bordt, de sal in de wacht ghan, wen de glocke IX sleith, vnnd nicht vth der wacht gan er des morgens to V an de glocken by der vorscreuenen penen.

Item dat goth vorbede, dat eyn fuer buten der stat vthqueme, so sal de houetman, de denne wakett, vor deme dore sien vnnd nicht mher lude vthlaten den dar notdorfftich is, vnnd wer to dem fure gheit, de sal hebben eyn biel efft eynen emmer, de andern sullen elk in sienem quarter bliuen, dar he behort. Des gelick eft eyn fuer binnen der stat vthqueme, in welchem quartere dat dat is, dat suluige quarter sal dat fuer lesschen mit hulpe papen, moncke vnnd geste vnnd badersz, de andern sullen alle in erem quarter bliuen.

Item dat goth vorbede, dat by nachte eft by dage eynich gestrus geruchte eft fuer vpstunde, so sal elck man gehalten sien to kamen to sienem rothmeister, vnnd de rothmeister sal mit sienem folke ghan to sienem quartermeister in sien quarter vnnd by em bliuen vnnd nicht van em ghan, eth en sy, dat he en van em sendet eft schicket, vnnd wohr en de quartermeister hen sendet, dar sal he willicklich henne gan sunder yenigerleye wedderrede.

Item so sal elk quartermeister siene rotthe vorbaden vnnd beszeen, eft imands vth siener rotthe vorstoruen edder vorfaren were vnnd andere in ere stede setten vnnd de rotthe gelick maken.

Item elk quartermeister sal vorbaden siene rothmeister vnnd en seggen, dat se ere harnesch rede hebben vnnd vittalie in ere huesz, vnnd elk rothmeister sal eth sienen luden vort seggen.

Item diese vorgescreuene dinge alle sal elk holden, de en guth man isz, vnnd efft hyr imant entkegen dede, de sal siener broke nicht weten.

Kapitel 3.

Die zweitälteste Danziger Willkür.

Nicht allzu lange ist die im Jahre 1455 oder etwas später fixierte Willkür die Grundlage der Urteilsprüche gewesen, welche das Wettgericht, wie die Willkürrichter jetzt bald genannt wurden, fällte. Es wurden zunächst an ihr Änderungen vorgenommen und Zusätze zu ihr gemacht, wie das die Handschrift X. fol. 1. ausweist und wie wir es vorhin gesehen haben. Dann aber erschien es notwendig, sie völlig umzuarbeiten. Wenn die ältere Willkür dabei auch immer noch die Grundlage blieb, so entstand doch etwas ganz Neues. Wir haben diese zweite Willkür ziemlich vollständig vor uns, wenn wir in der Handschrift X. fol. 1. alles von späteren Händen Durchstrichene fortlassen und dafür die späteren Änderungen und Zusätze lesen¹⁾. Dieser so vorliegende Stoff wurde nun aber neu redigiert und noch weiter vermehrt. So entstand die Willkür, welche uns in der Handschrift X. fol. 2. des Danziger Archivs und außerdem in einer Anzahl von Abschriften vorliegt²⁾.

Es fragt sich nun, wann diese Willkür entstanden ist. Prüfen wir zunächst die Ansichten älterer Forscher darüber. Valentin Schlieff hat diese Willkür gekannt; nicht nur daß vier der noch vorhandenen Abschriften einst zu seiner Bibliothek gehört haben und handschriftliche Bemerkungen von ihm aufweisen, in einer von ihnen, die 1555 geschrieben ist³⁾, findet sich auch am Schluß hinter der Angabe des Schreibers: Anno salutis 1555 mense Aprilis von seiner Hand die Bemerkung: vielleicht in dem Jahr geschrieben, denn die Willkür ist wohl 100 Jahr älter und de anno 1455⁴⁾. An einer andern Stelle dagegen setzt er die zweite Danziger Willkür ins Jahr 1454⁵⁾. Wir haben bereits oben gesehen⁴⁾, daß das für die älteste erhaltene Willkür zu früh ist, also muß dasselbe auch für die spätere Willkür gelten, wogegen Schlieffs Angabe des Jahres 1455

1) Vgl. oben S. 24.

2) Vgl. über diese Handschriften weiter unten S. 78 ff.

3) D. St. B. Ms. 748 Bl. 35a.

4) Vgl. oben S. 15.

5) D. St. B. Ms. 289 Bl. 4b.

etwa auf die älteste erhaltene Willkür paßt. Leman¹⁾ gibt für die Entstehung der zweiten Willkür das Jahr 1455 an, eine Angabe, die vielleicht auf Schlieff zurückgeht. Hirsch²⁾ meint, dass unsere Willkür, wie der Inhalt ergebe, noch vor 1466 abgefaßt sei. Das läßt sich aber nicht halten. Vergleicht man nämlich ihren Artikel 34, der die Überschrift trägt: Von den, die yn kryges geschefften von hynnen ausz der stadt weychenn, mit dem entsprechenden Artikel 16 der ältesten Willkür, der Von vszwesunge in dieszen krygen handelt, so bemerkt man einen bedeutenden Unterschied. Schon die Überschrift zeigt, daß in der ältesten Willkür von einem bestimmten Krieg, natürlich dem augenblicklichen Kriege von 1454—1466, die Rede ist. In der jüngeren Willkür fehlt dagegen das diesen, und es ist ganz allgemein nur von Kriegsgeschäften die Rede. Dasselbe zeigt sich auch aus dem Text des Artikels in beiden Willküren, den ich hier folgen lasse:

X. f. 1.

Wer ouch in dieszen krygen usz vnser stat geczogen ist, vnde vnserm wedirteile beygelegen hot, her sey gast adir borger, die sullen hir in czukomenden czeiten vor borger nicht vffgenomen werden, is were denne, das man se vnschuldig irkente vnde se sich volkomeleich des vorantwort haben, so sullen sie doch alle vngelt den krick obir gleich eynem andern borger gleich em reich vszgeben vffs rathwsz, er man en zcu borger nympt.

X. f. 2.

Wer yn kriges nöthen vnd anlygen ausz unser städt geczogen yst ader zcyhen wurde vnd die stadt vorliessze ader vnserem wydderteyle beylegen tethe, er sey gast ader borger, die sullen hyr yn zcukommenden zceyten vor burger nicht vffgenomen werden, es where denne, das man sie vnschuldick erkente vnd sie sich volkômlich des vorantwort hetten, szo sullen sie doch alle schôsz, stower vnd hulffe den kriegk vber vffgesatczt vnd durch die gemeyne burgerschafft auszgestanden irer vormogenheytt noch nockber gleych der stadt geben vnd ausrichten noch erkentnisz des rathes.

Aus dem Vergleich der beiden Stellen geht mit vollster Sicherheit hervor, daß in X. f. 1. von einem augenblicklich geführten Kriege die

¹⁾ Westpreußisches Provinzialrecht Bd. III. S. X.

²⁾ Handelsgeschichte S. 201, Anm. 776.

Rede ist, während X. f. 2. ganz allgemein von Kriegen handelt, daß X. f. 1. die Verhältnisse derjenigen regeln will, die in dem augenblicklich noch geführten Kriege die Stadt verlassen haben, daß X. f. 2. diejenigen ins Auge faßt, die einmal in einem Kriege die Stadt verlassen werden. Daraus kann der weitere Schluß gezogen werden, daß der Artikel in X. f. 2. zu einer Zeit entstanden ist, als jener Krieg schon beendet war. Da jener Krieg aber von 1454—1466 stattgefunden hat, so ist der Artikel nach 1466 entstanden. Da aber die ganze Willkür X. f. 2. in einer, noch dem 15. Jahrhundert angehörenden Schrift geschrieben ist, so kann auch sie erst nach 1466 zustande gekommen sein.

Wir können aber die Zeit der Entstehung unserer Willkür noch genauer bestimmen. Sie enthält nämlich als Artikel 195 eine der drei am 26. März 1479 beschlossenen Bestimmungen¹⁾, nämlich die mit der Überschrift: *Wegelogunge bey nacht ader thage*. Also ist unsere Willkür erst nach 1479 entstanden. Danach folgt als Artikel 196 auch noch die der ältesten Willkür später hinzugefügte Anordnung über die Beisitzer der Willkür²⁾, die nach der Handschrift in X. f. 1. nicht viel später fallen kann als 1479. Da nun die Handschrift X. f. 2. entschieden noch dem 15. Jahrhundert angehört, so ergibt sich, daß sie und damit auch die zweitälteste Danziger Willkür zwischen 1479 und 1500 entstanden ist, und zwar möchte ich, weil später noch Zusätze in einer Hand folgen, die vielleicht auch noch vor 1500 anzusetzen ist³⁾, sie näher an 1479 als an 1500 setzen.

Bei dieser Willkür läßt sich nun deutlich erkennen, daß sie von dem Danziger Rat allein erlassen ist. Denn ihr gehen Einführungsworte voraus, in denen Bürgermeister und Ratmannen ausdrücklich erklären, daß sie die nachfolgenden Bestimmungen veröffentlichen⁴⁾. Diese Einführungsworte nehmen nicht nur auf die Willkür der Stadt, sondern auch auf die Willkür des Landes, die der König von Polen erlassen hat, Bezug. Es folgt auf die Einführungsworte demgemäß zunächst jene Landeswillkür in 27 Artikeln, die wir bereits bei der ältesten Danziger Willkür kennen gelernt haben und die in allen einzelnen Punkten bereits aus der Ordenszeit stammt⁵⁾. Aber während sie mit der ältesten Willkür nur lose zusammengefügt ist, erscheint sie hier mit der Stadtwillkür eben durch jene Einführungsworte als zu einem Ganzen organisch verbunden. Die Stadtwillkür trägt nicht einmal

¹⁾ Vgl. oben S. 22, 63.

²⁾ Vgl. oben S. 23, 64.

³⁾ Vgl. darüber weiter unten S. 74.

⁴⁾ Vgl. dazu wie zu den ganzen folgenden Ausführungen den als Schluß dieses Kapitels abgedruckten Auszug aus der Handschrift X. f. 2.

⁵⁾ Vgl. oben S. 16 ff., 25 ff.

wie in X. f. 1 eine besondere Überschrift, sondern folgt, nur durch einige leere Blätter getrennt, direkt auf die Landeswillkür.

Ihr liegt, wie schon ausgeführt, die älteste Willkür zugrunde, aber dennoch weicht sie in vielen Punkten von ihr ab. Schon die Anzahl der Artikel ist größer: den 165 Artikeln der ältesten Willkür stehen 202 der zweiten Willkür gegenüber. Auch die Reihenfolge der Artikel, die beide gemeinsam haben¹⁾, ist teilweise abgeändert. Eine Anzahl von Artikeln stimmt bei beiden völlig überein, bei anderen sind Änderungen im einzelnen, namentlich auch in den Strafbestimmungen, vorgenommen worden. Einige Artikel der älteren Willkür sind ganz ausgemerzt worden, dagegen findet sich auch eine Reihe von neuen, die in jener nicht vorhanden sind. Es soll im folgenden unsere Aufgabe sein, diese vier Kategorien nachzuweisen und damit eine Vergleichung der beiden Willküren durchzuführen und somit den Gang zu verfolgen, den die Entwicklung von der ältesten zur zweiten genommen hat. Es soll dabei so vorgegangen werden, daß zunächst die Artikel nachgewiesen werden, die aus X. f. 1. überhaupt nicht in X. f. 2. übergegangen sind, dann diejenigen, welche X. f. 2. allein hat, und schließlich die wichtigeren Abweichungen innerhalb der den beiden gemeinsamen Artikel, so daß sich endlich als Rest die Artikel ergeben werden, welche in beiden völlig übereinstimmen.

Fallen gelassen sind die beiden ins Gerichtsverfahren gehörigen Bestimmungen: Von borge zcu drangen und Van beruffe der schult (Art. 3, 4^{*)}) sowie der Artikel über Verleumdung (Art. 7). Der eigentlich schon in Art. 26 enthaltene Art. 27 der alten Willkür ist mit Recht fortgeblieben. Gestrichen sind einige Bestimmungen der Bauordnung (Art. 28, 33, 37). Die Lage der fremden Krämer ist verschärft dadurch, daß ihnen nicht mehr erlaubt ist, drei Tage lang mit ihren Waren auszustehen (Art. 49). Erleichtert sind dagegen durch Streichung einiger Bestimmungen der Holzhandel (Art. 72, 75), der Weinhandel (Art. 129) und das Geschäft der Höker (Art. 80). Ebenso sind in die Willkür nicht mehr aufgenommen die Bestimmung über die für das Schlachten zu entrichtende Gebühr (Art. 136) und die ausführliche Hochzeitsordnung (Art. 138—141). Statt dieser findet sich ein besonderer Hinweis auf eine im Artushofe aushängende Hochzeitsordnung. Schließlich fehlen auch das Verbot, mehr als einen Hund in einem Hause zu halten (Art. 160), und die allgemeine Strafandrohung gegen die Übertreter der Willkür (Art. 165).

¹⁾ Diese gemeinsamen Artikel sind weiter unten zu ersehen, wo neben den einzelnen Artikeln von X. f. 2. die entsprechenden von X. f. 1. angegeben sind.

²⁾ Die Zahlen beziehen sich natürlich auf die älteste Willkür.

Umfangreicher und wichtiger sind die ganz neu in die Willkür hineingekommenen Artikel. Von diesen beziehen sich einige auf die Gerichtsverfassung und das Gerichtsverfahren (Art. 3—10, 14, 15¹⁾). Sie zeigen noch deutlicher als die älteste Willkür die Tendenz, alle fremde Gerichte, namentlich geistliche, auszuschließen und die Jurisdiktion des Rates vor jeder Einmischung und Konkurrenz zu bewahren. Art. 19 will verhindern, daß Leute, die in ein Kloster gehen, diesem ihr gesamtes Vermögen übertragen. Neu sind die Bestimmungen über Schmähungen und Injurien (Art. 16, 17), sowie die über Gotteslästerung (Art. 18). Artikel 21, 22 und 46 geben neue Bestimmungen über die öffentliche Sicherheit. Neu ist auch das Verbot, Briefe, die an irgendwelche Behörden, Bruderschaften oder Gewerke gerichtet sind, zu lesen, bevor der Rat oder wenigstens der wortführende Bürgermeister davon Kenntnis genommen hat (Art. 23.) Zwei zum Schuldrecht gehörige Bestimmungen sind neu aufgenommen (Art. 37, 38). Auf baupolizeiliche Dinge nehmen die neuen Artikel 55 und 82 Bezug. Die Handelsgemeinschaft mit außerhalb der Hanse stehenden Leuten wird bei Strafe der Verweisung aus der Stadt verboten (Art. 72). Verboten werden der Handel mit Brennholz (Art. 76), der Bau von Schiffen zum Verkauf bei einer Strafe von 100 Mark (Art. 134), und den Schuhmachern das Gerben von Leder über ihren Bedarf hinaus und der Verkauf desselben (Art. 81). Über die Sonn- und Feiertagsheiligung sind weitergehende Bestimmungen getroffen (Art. 101, 102). Auch die Bestimmungen über den Fischhandel gehen mehr ins einzelne (Art. 91, 92, 97). Auf die Behandlung von Garn, Flachs und Hanf nehmen Artikel 89 und 114, auf die von Hopfen Artikel 110 Bezug. Die Länge der Schiffsmasten wird in Artikel 136 festgesetzt. Auf das Zimmermannsgewerbe bezieht sich Artikel 116, namentlich wird auch der Tagelohn der Zimmerleute je nach den Jahreszeiten geregelt (Art. 117). Gegen einen mit dem Gvatterstehen verbundenen Luxus wendet sich Artikel 119. Einen ganz neuen Stoff behandeln die Artikel 125—128, die eine Gesindeordnung enthalten. Es wird darin der Lohn für die verschiedenen Klassen des Gesindes festgestellt, es werden Vorschriften über das Mieten und die Entlassung des Gesindes und über das Strafrecht der Herrschaft gegeben. Diese Gesindeordnung ist ziemlich hart: Die Herrschaft darf den Dienstboten jederzeit ohne Einrede entlassen; verläßt dieser aber vor der Zeit seinen Dienst, so wird er mit Gefängnis bestraft und muß dann seine Zeit noch ausdienen. Der Herrschaft steht das Recht zu, das Gesinde in mäßiger Weise körperlich zu züchtigen. Ganz neu

¹⁾ Diese Zahlen beziehen sich auf die zweite Willkür.

sind auch die Bestimmungen über die Aufsetzung von Testamenten (Art. 197—201).

Ziemlich groß ist auch die Zahl der Artikel, die im einzelnen Abweichungen gegen die entsprechenden der ältesten Willkür aufweisen. Von ihnen sollen hier jedoch nur die wichtigeren besprochen werden. Selbstverständlich ist wohl, daß Abweichungen nur im Wortlaut, welche die Sache selbst unberührt lassen, hier unberücksichtigt bleiben.

Zunächst ist eine Gruppe auszuschneiden, in der nur die Strafmaße verändert sind, und zwar sind dann die Geldstrafen mit einer einzigen Ausnahme stets erhöht worden. Diese Erhöhungen gehen von 1 Firdung auf 3 Mark, von 1 Mark auf 10 Mark, von 3 Mark auf 5 und 10 Mark, von 5 Mark auf 10 Mark, von 10 Mark auf 25 Mark, von 10 Mark auf 50 Mark. Danach beträgt die höchste vorkommende Geldstrafe jetzt 50 Mark. Nur in einem Falle ist die Buße von 10 auf 5 Mark herabgesetzt worden (Art. 66). In einem andern Artikel (70) ist statt der allgemeinen Strafbestimmung bey der bussen ein fester Satz von 50 Mark vorgeschrieben, während an zwei andern Stellen eine arbiträre Strafe statt der früher vorgesehenen Geldstrafe von 10 Mark festgesetzt ist. Das Tragen von verbotenen Trachten durch die Kirche und das Verunreinigen des Kirchhofs wird jetzt nicht mehr mit einer achttägigen Gefängnisstrafe, sondern mit einer Geldstrafe von 2 scot geahndet (Art. 176). Das ist der niedrigste in unserer Willkür vorkommende Strafsatz überhaupt. In Art. 84 wird statt einer unbestimmten Buße der Verlust des Gutes, in bezug auf das gefehlt ist, als Strafe festgesetzt. Demjenigen, der droht, einen Brand zu stiften, ist jetzt nicht nur die Todesstrafe ganz allgemein, sondern der Feuertod in Aussicht gestellt (Art. 155). Milder gegen früher ist dagegen die Strafe für den, der nach der ältesten Willkür die rechte Hand verlor¹⁾: er wird jetzt nur aus der Stadt verwiesen (Art. 53).

Ähnliche Veränderungen im einzelnen sind es, wenn in den baupolizeilichen und handelsrechtlichen Bestimmungen andere Maße eingeführt (Art. 51, 86, 87, 88, 132) oder wenn die Taxen für die Bierträger und Ärzte erhöht sind (Art. 161, 177). Kleine Veränderungen in bezug auf Zahlen finden sich noch mehrfach (z. B. Art. 53, 90, 94).

Eine Anzahl von Artikeln, die sich auf Handel und Gewerbe beziehen, ist ausführlicher geworden, ohne daß große Änderungen vorgenommen sind (z. B. Art. 75, 93, 94, 122, 140, 172). Auch die

¹⁾ Vgl. oben S. 21, 38.

Vorschriften über die Tracht der unzüchtigen Weiber sind eingehender geworden (Art. 182), damit man fromme erbare Frauen und Jungfrauen vor anderen losen und unzüchtigen Leuten habe zu erkennen. Umgekehrt sind einige Artikel verkürzt, so die über das Wiegen des Eisens (Art. 105) und die über den Handel mit Brot und Fleisch und die Tage, an denen damit Markt gehalten werden darf (Art. 167, 168, 169). Von größerem Interesse dürfte sein, daß der Artikel über den Verlust des Rechts, ein Handwerk auszuüben, einen Zusatz bekommen hat, wonach es Handwerkern verboten ist, mit zu ihrem Handwerk gehörigen Waren Handel zu treiben (Art. 40). Interessant ist die von der ältesten Willkür abweichende Vorschrift, daß der Schiffer seinen Matrosen nichts Gebratenes vorsetzen darf.

Diesen kleineren Abweichungen stehen nur einige bedeutendere gegenüber. So sind die Abschnitte über die Gerichtsverfassung und den Prozeß bedeutend geändert (Art. 11, 12, 13). Groß ist auch der Unterschied in der Behandlung der Diebe, Räuber und Mörder (Art. 24). Es werden dafür ganz genaue Anweisungen gegeben, während die älteste Willkür sich auf die Vorschrift beschränkt hatte, daß der Geschädigte zur Überführung des Übeltäters einen Eid zu leisten habe.

Bedeutende Veränderungen haben die Artikel durchgemacht, die von der Erwerbung des Bürgerrechts handeln. Der neue Bürger muß jetzt beweisen, daß er ein freier Mann ist (Art. 30), und muß bei einer Buße von 40 Mark versprechen, sich binnen Jahr und Tag zu verheiraten, widrigenfalls er neben der Buße auch das Bürgerrecht verliert (Art. 31). Hierher gehört auch die schon vorher berührte¹⁾ Verordnung über diejenigen, welche in Kriegen die Stadt verlassen sollten (Art. 34).

Änderungen sind auch an den Bestimmungen vorgenommen worden, die sich auf den Grundbesitz beziehen (Art. 32, 33, 36). So ist das Verbot aufgehoben worden, auf dem Gebiet der Jungstadt und der Vorstädte Neugarten und Sandgrube zu bauen, das ja nur während des Krieges von 1454—1466 Sinn hatte. Dazwischen lag dann schon eine später wieder aufgehobene Bestimmung, die in diesen Gegenden eine beschränkte Bauerlaubnis gewährte²⁾. Auch jetzt sollten auf Neugarten nur Gärtner wohnen. Die Verpfändung von Grundstücken vor nicht zuständigen Gerichten wurde jetzt für ungültig erklärt.

¹⁾ Vgl. oben S. 67/68.

²⁾ Vgl. den späteren Zusatz zu Artikel 14 der ältesten Willkür.

Auch die Bestimmungen über das Bauen von Steinhäusern haben verschiedene Veränderungen erfahren (Art. 48, 50). Von den sonstigen neuen baupolizeilichen Vorschriften (Art. 56, 57) ist noch folgendes von Interesse: während in der ältesten Willkür geboten war, die Strohdächer durch Ziegeldächer und Holzhäuser durch massive Häuser zu ersetzen, ein Gebot, das aber, wie es scheint, sich nur auf einen Teil der Stadt bezog, wird jetzt verordnet, daß in der Rechtstadt, Altstadt, Vorstadt und in dem Speicherviertel überhaupt keine Häuser aus Holz gebaut und mit Stroh gedeckt werden dürfen.

Sehr einschneidend für das ganze Handelsleben ist das kurze Verbot, daß Mäkelei überhaupt untersagt sein sollte (Art. 103), während die älteste Willkür die Tätigkeit der Mäkler ausführlich geregelt hatte. Ganz neu geregelt ist auch die Bezahlung der Kornträger (Art. 164).

Diesen geringeren oder einschneidenderen Veränderungen gegenüber steht eine große Anzahl von Artikeln, die ihrem Inhalte nach unverändert geblieben sind, wenn auch bei einer Reihe von ihnen formale Veränderungen des Wortlautes vorgenommen sind. Es dürfte wünschenswert sein, diese Artikel, welche die beiden ältesten Willküren gemeinsam haben, hier aufzuzählen. Es sind folgende Artikel der zweiten Willkür¹⁾:

1, 2, 20, 25—29, 35, 39—41, 44, 45, 47, 49, 52, 54, 59, 61, 62, 67—69, 73, 74, 77—80, 83, 85, 95, 96, 98—100, 104, 106—109, 111—113, 119—121, 123, 124, 129—131, 133, 135, 137—139, 141—149, 151—154, 156—160, 162, 163, 165, 166, 170, 171, 173—175, 178—180, 183—194, 202.

Das sind im ganzen 101 Artikel, also von den 202 Artikeln der zweiten Willkür gerade die Hälfte. Dazu kommen dann noch die Artikel 195, der zu den 1479 gemachten Zusätzen gehört, und 196, der auch bereits in den Nachträgen zur ältesten Willkür vorhanden ist. Wenn man dazu nimmt, daß in einer ganzen Anzahl von Artikeln nur geringfügige Veränderungen vorgenommen sind, so stimmt die zweite Willkür in ihrem größeren Teile mit der ältesten überein. Immerhin aber ist doch in der verhältnismäßig kurzen Zeit, die zwischen beiden liegt, ziemlich viel geändert worden.

Zur Zeit, als die zweite Willkür erlassen wurde, führte das Gericht, das über ihre Übertretungen urteilte, bereits den Namen Wette. Das ersehen wir aus den Artikeln 16, 176, 180 und 181, in denen bestimmt wird, daß der Übertreter mit 2 scot der Wette verfallen sein, resp.

¹⁾ Die entsprechenden Artikel der ältesten Willkür sind aus der am Schluß dieses Kapitels folgenden Zusammenstellung zu ersehen.

daß die Wette oder die Wetteherren ihn an Geld strafen sollen. Somit ergibt sich, daß das Wettgericht nicht nur bereits vor 1500 vorhanden gewesen ist¹⁾, sondern auch schon den Namen geführt hat, mit dem es später bezeichnet wurde.

Auch die zweite Willkür blieb nicht ohne Zusätze. Sehr bald, der Handschrift nach etwa um 1500, wurden ihr vier neue Bestimmungen hinzugefügt (Art. 203—206), die sämtlich strafrechtlicher Natur sind. Sehr scharf war der Meineid bedroht: war er in Zivilsachen geleistet, so sollten dem Meineidigen die Finger, die er dazu gebraucht hatte, abgeschlagen werden; auch sollte er demjenigen, den er durch seinen falschen Eid zu Schaden gebracht hatte, allen Verlust ersetzen. War der Meineid aber in Kriminalsachen geschworen, so sollte der Schuldige und auch der etwaige Anstifter dergleichen peinlich gerichtet und gestraft werden, vff das ihm selbest ein solches vbergehe, worzw er einen andern hatt wollen bringen vnd beladen. Betrügern soll zum ersten Male das Stadtwappen auf eine Backe gebrannt werden, zum zweiten Male sollen sie gesackt und ertränkt werden. Untreue beim Versetzen von Pfändern ist wie Diebstahl zu strafen. Besonders interessant ist es, daß eine Bestimmung über Zauberei erlassen wurde, die bis dahin der Willkür noch gefehlt hatte. Wer einem anderen durch Zauberei schadete, sollte fortan dem Feuertode verfallen sein²⁾.

Wahrscheinlich gehört derselben Zeit auch ein Artikel (207) an, der in der Handschrift X. f. 2 ausradiert und später neu gefaßt ist. Dieser Artikel, dessen ältere Form wir aus der aus dem Jahre 1555 stammenden Handschrift der Willkür³⁾ kennen, bestimmt, daß Leute, die um einer Missetat willen aus der Stadt verwiesen sind, der Todesstrafe verfallen sollen, wenn sie wieder in die Stadt zurückkehren.

Etwas später, der Handschrift nach im Anfange des 16. Jahrhunderts, wurden wieder zwei neue Zusätze zur Willkür beschlossen. Der eine (Art. 208) schärft allen Bürgern ihre Verpflichtungen gegen die Stadt ein und bedroht den Pflichtvergessenen mit dem Verlust des Bürgerrechtes und der Ausweisung aus der Stadt. Gleichzeitig wurden neue Strafbestimmungen gegen den Ehebruch erlassen (Art. 209): das erste Mal soll danach der Ehebruch mit einer einvierteljährlichen Gefängnisstrafe, bei der ersten Wiederholung mit dem Stehen am Pranger, bei der zweiten Wiederholung aber mit dem Tode bestraft werden; und

¹⁾ Vgl. oben S. 23.

²⁾ Vgl. zu diesem Punkte meinen Aufsatz: Ein Beitrag zur Geschichte des Zauberverwahnes in Danzig. MWG I. S. 75 ff.

³⁾ D. St. B. Ms. 748.

zwar wird ein Mann mit dem Schwerte gerichtet, eine Frau in einem Sacke ertränkt.

Noch später erhielt die Willkür einen Zusatz, der den Fleischern nur in Ausnahmefällen und nur mit Erlaubnis des Bürgermeisters gestattete, Fleisch direkt aus dem Stalle zu verkaufen, ohne daß es vorher zu Markte gebracht ist (Art. 211).

Einige Artikel, die etwa aus der Mitte des 16. Jahrhunderts stammen, erschweren die Niederlassung der Fremden, indem sie ihnen nur Erlaubnis zum Handel geben, wenn sie vorher einem Bürger 6 Jahre gedient haben, und indem sie die Heirat von Bürgerstöchtern mit Fremden, die nicht vorher das Bürgerrecht erworben haben, verbieten (Art. 212, 213).

Eine bedeutsame Erweiterung erhielt die Willkür im Jahre 1559 dadurch, daß beschlossen wurde, daß jemand, der in Geschäften der Stadt zu Schaden oder in Not kommen würde, von den Ordnungen in Schutz genommen und verteidigt werden solle (Art. 214).

1566 kam dann noch eine baupolizeiliche Verordnung (Art. 215) und zwischen 1562 und 1568 eine Bestimmung über die Sicherheit von Zinsen, die nur auf Schuldschein gezahlt werden, hinzu (Art. 210).

Damit waren die Zusätze zu unserer Willkür abgeschlossen. Doch wurden während der ganzen Zeit, namentlich in den 60er Jahren des 16. Jahrhunderts, und zwar zwischen 1562 und 1568¹⁾, noch verschiedene Veränderungen an einzelnen Artikeln der Willkür vorgenommen. Ohne auf diese Reformen, die nicht sehr wesentlich sind, im einzelnen einzugehen, will ich hier nur eine besonders wichtige erwähnen. Am 26. Februar 1562 wurde die Strafe des Totschlägers gemildert. Während ein solcher nämlich bis dahin, entsprechend der Vorschrift der ältesten Willkür, mindestens auf ein Jahr der Acht und der Verweisung aus der Stadt verfiel und ihm, falls er während dieser Zeit zurückkehrte, mit dem Tode gedroht war²⁾, wurde ihm jetzt eine frühere Rückkehr möglich gemacht, falls er sich mit den Verwandten des Erschlagenen aussöhnte. Dieser Beschluß wurde auf besonderen Befehl des Königs aus Anlaß eines einzelnen Falles gefaßt³⁾.

In der Zeit, als diese letzten Zusätze zu der Willkür gemacht wurden, bestand das Wettgericht, das über ihre Übertretungen richtete, wahrscheinlich aus 2 Ratsherren und 2 Mitgliedern der Vertretung der Bürgerschaft, der dritten Ordnung⁴⁾. 1565 klagte die dritte Ord-

¹⁾ Vgl. über diese Datierung weiter unten S. 77.

²⁾ Vgl. oben S. 21, 62.

³⁾ Notiz in der Willkürhandschrift D. St. B. Ms. Uph. fol. 30.

⁴⁾ Quelle hierfür und für das folgende ist Lengnich a. a. O. S. 346/7.

nung über Nachlässigkeit der Wette in der Handhabung der Willkür. Wir erfahren, daß damals die Wette zweimal wöchentlich, am Dienstag und Donnerstag, ihre Sitzungen abhielt. In demselben Jahr wurde die Zahl der Beisitzer aus der dritten Ordnung um zwei vermehrt.

1570 wurde der Stadt Danzig in einem Konflikt mit der Krone Polen ¹⁾ eine Reihe von neuen Gesetzen oktroyiert, die unter dem Namen der Statuta Karnkoviana zusammengefaßt und bekannt sind. Diese beschäftigen sich auch mit der Wette und geben unter der Überschrift *De officio censorum et apud eorum tribunal observandis* eine vollständige Ordnung für dieses Gericht ²⁾. Danach soll das Wettgericht aus dem untersten Bürgermeister, zwei Ratsherren und vier Mitgliedern der dritten Ordnung, je einem aus jedem Quartier, bestehen. Sie sollen dreimal wöchentlich, am Montag, Mittwoch und Freitag, zusammenkommen. Drei aus der Wettkasse zu besoldende Prokuratoren fungieren als öffentliche Ankläger. Appellationen gehen an den Rat und von diesem in wichtigeren Sachen an den König. Jeder Geladene muß vor der Wette erscheinen, gegen den, der bei der dritten Ladung ausbleibt, wird in *contumaciam* verhandelt. Wer sich der Exekution des Urteils nicht fügt, verfällt der doppelten Strafe, wer sich der Exekution zum dritten Male widersetzt, verliert sein Bürgerrecht. Die Wette hat jährlich über ihre Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft abzulegen und ihren Kassenbestand an die Stadtkasse abzuliefern.

Freilich wurden die Statuta Karnkoviana von der Stadt nicht anerkannt und nicht durchgeführt. So hat diese Wettordnung auch niemals praktische Folgen gehabt. Wir sehen aber doch, wie man über diese Dinge damals dachte. Wahrscheinlich sind einige Bestimmungen der Statuta Karnkoviana geradezu der damaligen praktischen Übung entnommen, wie auch ein Teil von ihnen in die in die spätere Willkür aufgenommene Wettordnung überging.

Die Statuta Karnkoviana und der Konflikt mit der Krone waren nun aber indirekt der Anlaß, daß man die bestehende Willkür mit kritischen Augen ansah und an ihre völlige Reform dachte. Denn die Bürgerschaft und namentlich die dritte Ordnung regte sich jetzt sehr energisch gegen die bestehenden Einrichtungen und gegen den Rat. Die Entwicklung, welche das Danziger Spezialrecht infolgedessen nahm, führte zu einer neuen Willkür. Sie soll im nächsten Abschnitt nach Entstehung, Wesen und Bedeutung betrachtet werden.

¹⁾ Vgl. darüber Simson, Westpreußens und Danzigs Kampf gegen die polnischen Unionsbestrebungen in den letzten Jahren des Königs Sigismund August. ZWG 37 S. 1 ff., besonders S. 63 ff.; S. 145—172 sind die Statuta Karnkoviana abgedruckt.

²⁾ Art. 31. Simson a. a. O. S. 156.

Die zweitälteste Willkür ist in einer Anzahl von Handschriften erhalten¹⁾, von denen die älteste die Handschrift X. f. 2. des Danziger Archivs ist. Sie besteht aus 77 Pergamentblättern, von denen einige leer sind. Gebunden ist sie in einen lederbezogenen Holzdeckel, der mit drei Metallschlössern versehen ist. Die Handschrift zeigt die Schriftzüge der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts und ist nach 1479 geschrieben. Denn sie enthält einen der 1479 beschlossenen Artikel²⁾ in sich. Manches ist radiert, anderes zugesetzt. Die Zusätze bei den einzelnen Artikeln stammen aus verschiedenen Zeiten, einige noch aus dem 15. Jahrhundert, weitaus die meisten aber aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Diese sind von derselben Hand geschrieben, die auch an Stelle einiger radiierter Artikel ganz neue eingefügt hat. Die Zeit dieser Zusätze läßt sich nun ziemlich genau bestimmen. Sie müssen zwischen 1562 und 1568 gemacht sein. Denn zu ihnen gehört der Artikel 188, der am 26. Februar 1562 beschlossen ist. Der in derselben Schrift geschriebene Artikel 117 verordnet, daß der Tagelohn der Zimmerleute nach der Rolle von 1555 festzusetzen sei, er nimmt noch nicht auf die Lohnverbesserung von 1568 Rücksicht. Da dieses aber in einer etwas jüngeren Abschrift der Willkür³⁾, die sonst ziemlich genau mit unserer Handschrift übereinstimmt, der Fall ist, so kann man wohl schließen, daß dieser Artikel vor 1568 geschrieben ist und somit die Handschrift der betreffenden Zusätze der Zeit zwischen 1562 und 1568 angehört. Über die Zusätze am Schlusse der Handschrift wird an der betreffenden Stelle gesprochen werden⁴⁾.

Am Rande findet sich eine Numerierung der einzelnen Artikel, die aber nicht ganz genau ist. Sie gehört der ursprünglichen Niederschrift noch nicht an, sondern stammt wahrscheinlich aus dem 16. Jahrhundert. In dem nachfolgenden Abdruck sind die Artikel der Willkür mit Einschluß der später am Ende beigefügten Zusätze mit laufenden Nummern versehen.

Die Überschriften der einzelnen Artikel sind in roter Tinte geschrieben.

Im folgenden sind nur die Überschriften der Artikel abgedruckt. Denn da sich weitaus die meisten Artikel an die älteste Willkür anschließen, zum großen Teile sogar wörtlich, so wäre es überflüssig, diese ganze Willkür im Wortlaut wiederzugeben. In bezug auf die

1) Vgl. das Verzeichnis S. 78.

2) Vgl. oben S. 22, 63, 73.

3) D. St. B. Ms. 678 Bl. 261 b: unnd anno 68 dasz lohn verbessert ist.

4) Vgl. auch oben S. 74/5.

Abweichungen von der ältesten Willkür verweise ich auf das oben Gesagte. Ein großer Teil der Abweichungen und Zusätze ist ja schon bei der ältesten Willkür mit abgedruckt worden. Am Rande habe ich bei jedem einzelnen Artikel den entsprechenden der ältesten Willkür angegeben, und zwar in Klammern, wenn sich ein solcher nur in den späteren Abänderungen derselben und nicht in der ursprünglichen Fassung fand. Wo ein entsprechender Artikel in der ältesten Willkür nicht vorhanden ist, steht am Rande ein wagerechter Strich.

Auf Blatt 12 beginnt der Text mit folgender Einführungsformel:

Wier burgermeyster vnd radtmanne der stadt Dantczike wellen durch dysze kegenwertige schriffte zcum ersten des landes wykore von koniglicher maiestat zcu Polen, unszerem allergnedigesten herren, vorlygen vnd nochfolgende vnser stadt sunderliche gesetze vnd wykore idermenniglichen, die sich der zcu halden haben, do myt sie von nymanden vbergangen ader vbertreten werdenn vnd eyn ider die strafe vnd busse vff die vberfarers dorinne begriffen vnd enthalten wisse vmbezcugehen vnd zcu uormeyden, genugsam ercleret, vorkundiget vnd wissentlich gethaen haben.

Nach der in großen roten Buchstaben geschriebenen Überschrift: Vor das erste ist dys des landes wilkoer folgt nun dieselbe Landeswillkür in 27 Artikeln¹⁾, die auch der ältesten Danziger Stadtwillkür vorausgeht, auf den Blättern 12a—16a. Bl. 16b, 17, 18a sind leer. Bl. 18b enthält in der den Jahren zwischen 1562 und 1568 angehörenden Handschrift unter der Überschrift: In iuramento calumniae Anweisungen über die Eide von Klägern und Beklagten. Bl. 19—Bl. 62a sind von der ursprünglich von einer Hand geschriebenen Willkür ausgefüllt. Bl. 62a—66a enthalten spätere Zusätze dazu. Bl. 66b—70b sind leer. Bl. 71—76 enthalten eine mit der Willkür nicht in Zusammenhang stehende, auch in sonstigen Handschriften vorkommende See- und Schifferordnung.

Außer dieser Handschrift X. f. 2. sind mir noch neun weitere Handschriften der zweitältesten Willkür bekannt geworden, die sämtlich sich auf der Danziger Stadtbibliothek befinden. Es sind folgende: Ms. 280 f. 9—66, Ms. 678 f. 215—284, Ms. 702 f. 11—40, Ms. 747 f. 4—60, Ms. 748 f. 2—35, Ms. 792 f. 150—220, Ms. XVIII C. f. a. 113 f. 102—131, Ms. Uph. fol. 30, Ms. Uph. fol. 43.

Sie gehören sämtlich dem 16. Jahrhundert an. Die Zählung der einzelnen Artikel ist in ihnen nicht genau und weicht untereinander

¹⁾ Vgl. oben S. 16 ff. 25 ff.

und von X. f. 2. ab. Keine von ihnen enthält sämtliche späteren Zusätze. Manchmal findet sich eine etwas abweichende Reihenfolge einzelner Artikel. Da sie zum Teil entstanden sind, bevor die Rasuren in X. f. 2. vorgenommen wurden, oder auf verloren gegangene ältere Handschriften zurückgehen, so läßt sich aus ihnen für gewisse Stellen der ursprüngliche, in X. f. 2. getilgte Text der Willkür herstellen. Darauf ist weiter unten bei den betreffenden Artikeln hingewiesen.

Über die einzelnen Handschriften ist folgendes zu sagen:

Die älteste Handschrift ist Ms. 747 f. 4—60. Sie ist spätestens 1555 geschrieben: denn sie enthält bei Artikel 117¹⁾ ausführliche Anweisungen, während sich an dieser Stelle in X. f. 2. auf einer Rasur nur die Anweisung befindet, daß es nach der den Zimmerleuten 1555 erteilten Rolle gehalten werden solle. Ebenso findet sich in ihr die ältere Fassung des Artikels 188, während X. f. 2. die neuere von 1562 hat. Ebenso ist, von sonstigen Abweichungen abgesehen, der in X. f. 2. wegradierte Text der Artikel 141—144 vorhanden. Es fehlen in der Handschrift die späteren Zusätze Artikel 210—215.

Ganz nahe mit der eben besprochenen verwandt ist Ms. 748 f. 2—35. Jedoch fehlen hier auch noch die Artikel 208 und 209. Ein Vermerk am Schlusse der Handschrift: Anno salutis 1555 mense Aprilis lehrt, daß sie im Jahre 1555 geschrieben ist. Doch zeigt sie wohl, wie aus dem Fehlen der sicher schon im Anfange des 16. Jahrhunderts entstandenen Artikel 208 und 209 hervorgeht, einen etwas älteren Stand der Willkür.

Verwandt mit diesen beiden Handschriften ist Ms. 702 f. 11—40²⁾. Es ist das nur ein Fragment der Willkür, da die ganze Landeswillkür und von der Stadtwillkür die Artikel 1—60, 80—89 fehlen. Diese Handschrift bringt in Artikel 117 zunächst die ältere Fassung, bezieht sich dann aber auf die Rolle von 1555. Ferner hat sie einen sonst fehlenden Artikel, von dem sie angibt, daß er 1555 erlassen sei. Auch hat der Artikel 108 eine etwas abweichende Form und enthält ebenfalls einen Hinweis auf einen Zusatz von 1555. Am Schluß fehlen die Artikel 210—215, dagegen finden sich Artikel 211 und 212 auf f. 52 und der Abschnitt *In iuramento calumniae* auf f. 53 derselben Handschrift. Man wird wohl in der Annahme nicht fehlgehen, daß diese Handschrift 1555 oder sehr bald danach entstanden ist.

¹⁾ Die Artikelzahlen beziehen sich stets auf den unten folgenden Abdruck der Überschriften aus X. f. 2.

²⁾ Bertling bezeichnet in seinem Katalog der Handschriften der Danziger Stadtbibliothek diese Handschrift irrtümlich als Willkür von 1599.

Ganz nahe miteinander verwandt sind die drei Handschriften Ms. 280 f. 9—66, Ms. Uph. fol. 30, Ms. Uph. fol. 43. Sie zeigen alle den Stand der Willkür in den Jahren 1555—1559. Denn sie haben zwar in Artikel 117 den Hinweis auf die Rolle der Zimmerleute von 1555, haben aber noch nicht den 1559 beschlossenen Artikel 214. Der Artikel 188 hat die ältere Fassung, doch ist in Ms. Uph. fol. 30 dahinter in späterer Schrift die Fassung von 1562 nachgetragen. Die Artikel 210, 213—215 fehlen ursprünglich; doch sind in Ms. 280 Artikel 210 und 213, in Ms. Uph. fol. 30 Artikel 213 in etwas späterer Schrift nachgetragen. Ms. 280 enthält auch in der Hand von Valentin Schlieff außer vielen Bemerkungen die Artikel 214 und 215 und den Artikel 188 in der Fassung von 1562. Diese Zusätze hat Schlieff der später zu besprechenden Handschrift Ms. 678 f. 215—284 entnommen. Erwähnt mag noch werden, daß Ms. Uph. fol. 30 auf der Innenseite des Deckels die Worte aufweist: Hanns Schachmann dem eltern gehorig. Anno 1560. Die drei Handschriften gehören ihrem Schriftcharakter und sonstigen Anzeichen nach selbst wahrscheinlich ebenso wie ihr Text in die Zeit von 1555—1559 hinein.

Ebenfalls den Stand der Willkür von 1555—1559 zeigen zwei andere Handschriften, doch gehören sie selbst einer etwas späteren Zeit an. Sie stimmen, abgesehen von einigen späteren Zusätzen, ganz mit den drei eben behandelten Handschriften überein. Ms. XVIII. C. f. a. 113 f. 102—131 und Ms. 792 f. 150—220 sind beide mit je einer Willkür von 1574 in einer Hand geschrieben und in demselben Bande vereinigt. Die Willkür von 1574 in Ms. XVIII. C. f. a. 113 hat einen in einer etwas späteren Hand geschriebenen Zusatz von 1575. Es ergibt sich daraus, daß sie und daher auch die mit ihr gleichzeitig geschriebene zweitälteste Willkür 1574 oder 1575 aufgezeichnet ist. Ms. 792 trägt bei beiden Willküren auf dem Titelblatte die Jahreszahl 1575. Die Handschrift kann aber nicht in diesem Jahre entstanden sein, da sich die Willkür von 1574 in ihr mit den Veränderungen von 1577 findet. Wahrscheinlich ist sie, wie auch der Schriftcharakter bezeugt, bald nach 1577 geschrieben¹⁾.

Den letzten Stand der zweiten Willkür, kurz vor ihrer Ersetzung durch eine neue, endlich zeigt Ms. 678 f. 215—284. Diese Handschrift ist, wie auf dem Titelblatte vermerkt ist, 1569 geschrieben. Sie nimmt in Artikel 117 außer auf die Rolle von 1555 auch auf eine den Zimmerleuten 1568 gewährte Lohnerhöhung Bezug. Der Artikel 188

¹⁾ Vgl. über diese beiden Handschriften auch weiter unten in Kapitel 4.

hat die ältere Fassung, ist am Schlusse aber in der Fassung von 1562 nochmals hinzugefügt. Es fehlt nur Artikel 210. Diese Handschrift wurde 1734 bei der Belagerung stark durch eine Bombe beschädigt. Valentin Schlieff, in dessen Besitz sie damals gelangte, ließ die schadhafte Stellen der Schrift durch seine Gattin ausbessern.

Im folgenden sind nun die einzelnen Artikelüberschriften der Willkür nach der Handschrift X. f. 2. abgedruckt.

	Älteste Willkür
1. Alle clage yn eyne clage zcu stellen.	1.
2. Nymanden yn fremdt gerichte auszuladen.	2.
3. Das gerichte nicht zcu uoranderenn vnde nymanden seyne sachen vffzcutragen.	—
4. Die sachen zcu enden, wo sie myth rechte angefangen.	—
5. Keyne wertliche sachen geystlichen ader wertlichen zcu uorgeben, vorkouffen ader vfftragen.	—
6. Nymandt gebrauchte vör recht ader rädte geystliche personen vör eyne mechtiger, vörsprechen ader reedliche beystendere.	—
7. Wieder, wehr der stadt wonunge vorleth, seyne sachen vorkouffen, vorgeben ader vfftragen magk.	—
8. Weme nicht sal vffgetragen, vorkoufft ader vorgeben werden, es were denne beweysliche schult.	—
9. Sich beruffende an könyngliche maiestat gebrauchte procuratores, die zcu gelossen werden.	—
10. Von ladunge vör den radte.	—
11. Welch part sich von gerichte vör den rädte berufft vnd widder von dem rathe von beyden teylen zcu gerichte geweyset werden.	5.
12. Wo hyn der radte die sachen, von gerichte an den rädte geczogen, tuth weysen.	5.
13. Von zcögen an mechtige stete ader sunst.	6.
14. Von wydderleggunge rechtlicher vnkost.	—
15. Wer den ander wyl vfftreiben.	—
16. Scheltwörte, die yn bierbencken gescheen.	—
17. Von schendunge vnd lesterunge vorm rothe, vor gerichte ader vffm hofe.	—

	Älteste Willkür.
18. Von lesterunge vnd hönschlagunge yn goth, Mariam vnd seyne heyligen.	—
19. Von den, die yn eyn closter zcyhen.	—
20. Wher vorszamelunge, parthye ader vffrūr machet.	26.
21. Wegelogunge sey vorböten.	—
22. Von vngewonlicher were.	—
23. Was briefe nicht sullen vffgebröchen ader geleszen werden noch von sich geschryben.	—
24. Weer die vbeleters vorfordern sal, whor nicht sache-welders seyn.	8.
25. Von zcyensz zcu manen vff den rechten tagk.	9.
26. Von kyrchen vnd spytäl zcyneren.	10.
27. Von zcyneren vff hewszeren von eynem manne zcu nemen.	11.
28. Wen der myetter des hawses vorlewoffet.	12.
29. Von gewynnunge burgerrechtes vnd wēr nicht hawsz ader höff magk vffhaldenn.	13.
30. Zcu beweysenn, das er eyn frey mán sey.	(13.)
31. Noch gewonnenem burgerrechte sal eyn jeder bynnen jaer vnd tage sich elich beweyben.	(13.)
32. Vnser burger sal nicht anderswohr burger seyn.	14.
33. Von wonunge vnd grundtzcýnsz vmbe die städt.	(15.)
34. Von den, die yn kryges geschefften von hynnen ausz der stadt weychenn.	16.
35. Niemanden erbe ader lygende grunde zcu uorkouffen, er sey denne vnszer burger.	17.
36. Woher erbe vnd ligende grunde befunden, do sullen sie vorschriben, vorsatzt ader beswert werden.	18.
37. Von vorschreybunge bekanter schult vnd beswerunge der erben.	—
38. Who iemandt vnrechtfertige schuldt eynem andern bekente ader vorschreyben lyssze.	—
39. Von vorfarunge borgerrechtes.	19.
40. Von vorfarunge des werckes.	20.
41. Von kyndes vorgebunge zcur ehe bawssen die stadt.	21.
42. Von schycht vnd teylunge ¹⁾ .	22.

¹⁾ Es folgt ein Abschnitt in wesentlich späterer Schrift, überschrieben: Von erbsetzung in schicht vnd teilunge.

	Älteste Willkür.
43. Bleybet vater ader mutter myt den kyndern yn follem gutte vnuorandert.	23.
44. Von zcubrengunge der burger kynder gutter vnd wye ynen nymandt burgen ader leyen szal.	24.
45. Der eyn beruchtigetes weyb zcur ehe nympt.	25.
46. Vorm rathe nicht zcu erscheynn stárcker als selb- zkehende.	(26.)
47. ¹⁾	29.
48. Wer meuwern wyl, der sage seynem nockber eyn jaer zcuorne zcu, vormagk es der nockber nicht, er sal seyn anteyl vorzcynszen.	30.
49. Wen das eyne erbe lenger ist wen das ander.	30.
50. Die lenge vnd höge von der brantmawer ²⁾ .	30.
50a.	31.
51. Wie breet eyn erbe seyn sal, das man vnder- schuessen magk.	32.
52. Von gebrauchunge der bawherren.	34.
53. Von erbes ansprechnge vnde sich doruff zcuor- borgen.	35.
54. Von vngewonlichen fensteren, wyndelagen vnd bruckenn.	36.
55. Von eysernen tralgen yn den rynsteynen zcu halden ³⁾ .	—
56. Von fensteren vnd thören gehende vff die mutlaw.	38.
57. Von stro decheren vnd delen gybeln vnd wenden.	39.
58. Von gebrechen der schörsteyne, backouen vnd darren.	40.
59. Eyn hawsz wirt gebrochen yn fewers nothen.	41.

¹⁾ In anderen Abschriften dieser Willkür, so D. St. B. Ms. 747 Bl. 24 b., folgt hier noch ein Artikel: Hirnoch volgett, wie sich im meuren vnd bawen zu halden. Das kein meuer vff seinn geldtt vordinge erbe zu meuerenn, der dem Artikel 29 der ältesten Willkür entspricht. Hier steht nur die Zahl 47 am Rande und daneben eine Rasur.

²⁾ In andern Abschriften dieser Willkür, so D. St. B. Ms. 747 Bl. 25 b., folgt hier noch ein Artikel: Von keller hoeck zw mewernn, der dem Artikel 31 der ältesten Willkür entspricht. In der Handschrift X. f. 2. ist dieser ausradierte Artikel augenscheinlich mitgezählt, denn die Zählung springt von 50 auf 52. so daß die Numerierung von hier an nicht mehr stimmt.

³⁾ In den jüngeren Handschriften folgt hier noch ein Artikel: Trommen vnd rensteyne auff zu hebenn, der in X. f. 2. von einer späteren Hand eingeschoben ist.

	Älteste Willkür.
60. Von weme das feuer ersten auszkompt, vnde do hyn nicht zcu louffen myt vngewönlicher were.	42.
61. Die leyter vnd eymer nicht zcu stelen ader wegk zcu schleppen ¹⁾ .	43.
62. Badere vnd schuffenbrewer seynt zcu lesschunge des fewers vorordent.	44.
63. Von czynsze geystlicher perszonen ader geste.	45.
64. Von kouffslagen vnd handelunge der borger vnd geste.	46.
65. Keyn gast myt gaste zcu kouffschlagen.	47.
66. Wie wenyngk eyn gast an herynge vnd saltzce vorkouffen magk.	48.
67. Den gesten sey vorboten, offenne hewser, keller ader buden zcu halden.	50.
68. Bey wås wicht der gast spytzcerey vnd sust vorkouffen magk.	51.
69. Wås ware eyn gast hier nicht vorkouffen sal.	52.
70. Keyn burger sal alhier der geste gelt beweren vnd von sendegutte.	53.
71. Nymandt sal der geste guth vortedyngen bynnen vnd bawssen hawszes.	54.
72. Myt bawssenhensisschen nicht geselschafft zcu haben ader schyffe auszcoreeten.	(54.)
73. Man sal alle gutter lossen zcu margkte kommen.	67.
74. Wo hr kolen, hoy, holtcz vnd stro sal vorkoufft werden, vnd wås dem koltreger zcu geben.	68.
75. Von vffkouffunge des czymmerholzces.	69.
76. Von vorkofe des borneholtzces.	(69.)
77. Wo hyn das holtcz vorboten ist zcu setzcen vnd von des borneholtzces lenge.	70.
78. Das holtcz sal gemessen werden.	70.
79. Holtcz, rynnen, kalck ader steyne nymanden zcu entfremden ader anzugreyffen.	71.
80. Wås vor leder vonn den loers zcu kouffen.	73.
81. Schumechers sullen nicht leder gerben meher als sye selber bedorffen.	(73.)

¹⁾ Der ganze Artikel ist in der zwischen 1562 und 1568 anzusetzenden Hand geschrieben. Die ältere Fassung findet sich in Ms. 747, Ms. 748, Ms. 702.

	Älteste Willkür.
82. Von kalck vnd zcygel zcu rechtfertiger mosze vnd zcäl.	—
83. Kalck ist nicht zcu kouffen vff vorkouff.	74.
84 ¹⁾ . Von talcke zcu kouffen.	76.
85. Wie sich die hokers ym speysze kouffe vnd vorkouffe halten sollen.	77.
86. Von der hoker wyndelagen vnde yrer anzcäl desz haber kouffes.	78.
87. Von haber kouffe.	79.
88. Bey wäs wicht flachs alhier zcu bynden.	81.
89. Von flachs, henff, kabelgarn vnnde kandelgarn.	(81.)
90. Von fischen selber zcu uorkouffen.	82.
91. Von den margtknechten, die vffm fischmargte zcusehenn.	(82.)
92. Waes roetscheer vnd bergerore wegen sal.	—
93. Fische seynt hier nicht zcu saltzen vmbe wydder zcu uorkouffen.	83.
94. Von voerkouffers der fische.	84.
95. Den flesch zcu marckte kommen zcu lossen.	85.
96. Welche yn die botes noch fischen louffen.	86.
97. Frische fische des tages, als die man auszschneydet vnd nicht weyter zcu uorkouffen.	(87.)
98. Von vaesz fischen yn vassen zcu uorkouffen.	88.
99. Vff hylge zceyt keynerley veyle kouff auszcufluyen.	89.
100. Von vffschliessunge der weynkeller vnd krüge.	90.
101. Keynerley vff den stylten freytagk zcu kouffe zcu haben.	(90.)
102. Wen pfefferkuche nicht sal vorkoufft werden.	(90.)
103. Mekeley ist vorboten.	55. 56. 57. 58.
104. Wäs gast von gaste koufft, nicht zcu braken abe ader zcu zcumessen.	59.
105. Ozemundt zcu wegen.	60.
106. Wagenschös vnd dergleichen holtz durch den braker zcu entpfangen.	61.

¹⁾ Dieser Artikel ist am Rande doppelt gezählt, so daß die Numerierung von hier ab um 2 abweicht.

	Älteste Willkür.
107. Allerley holtz brake bleybe alleyne den brakers.	62.
108. Was holtz die wrakers vorkouffen mogen ¹⁾ .	62.
109. Von ausmessunge des honnynges vnd hoppen.	63.
110. Von pfundt hoppen was dem braker zcu geben sey.	(63.)
111. Keynen heringk, bergerore, fleysch ader saltz zcu uormengen.	64.
112. Die assche alzo bleyben zcu lossen, wie sie heerkompt.	65.
113. Von der haspel des garnes vnd von yrer follen zcael.	66.
114. Bey den bornen nicht garne auszcuwasschen.	(66.)
115. Von vordyngeter erbt der czymmerlewte vnd meher anderer.	144.
116. Von rostholtzce vnd anderem bawholtzce.	—
117. Der czymmerleute tagelön wynter vnd szommer ²⁾ .	—
118. Von den größen gefatter strotzcelen.	—
119. Von laken zcu streychen.	91.
120. Wer gewant schneyden wil.	92.
121. Woher gewant zcu schneyden ist, vnde wie viel er am erbe haben sal.	93.
122. Wollenwebers sullen dreyerley tucher machen vnd gewant schneyden.	94.
123. Von vngewaschener wolle.	95.
124. Woher die groen laken sullen vorkoufft werden.	96.
125. Von dienst boten löne.	—
126 ³⁾). Von orlobunge vnd entgeunge des gesyndes.	—
127. Das nymandt eynem anderen zcu voerfange seynen dienstbothen myette.	—
128. Wie das gesynde zcu stroeffen.	—
129. Von vorbotenen hosen zcu schneyden.	97.

¹⁾ In D. St. B. Ms. 702 f. 11—40 hat der Artikel die Überschrift: Wehm vff der holczwisen zu gelossen, holcz zu kauffen. Auch die Fassung weicht etwas ab.

²⁾ Der ganze Artikel ist in der Schrift des 16. Jahrhunderts, zwischen 1562 und 1568, geschrieben und steht auf einer Rasur. Er verordnet, daß es nach der den Zimmerleuten 1555 gegebenen Rolle gehalten werden soll. Die Handschriften D. St. B. Ms. 747, Ms. 748, Ms. 702 geben bei diesem Artikel die ältere ausführliche Fassung, die 1555 durch die Rolle der Zimmerleute aufgehoben wurde. D. St. B. Ms. 678 weist noch auf eine Lohnverbesserung von 1568 hin. Vgl. oben S. 77.

³⁾ Ein Zusatz des 16. Jahrhunderts ist am Rande besonders gezählt, so daß die Numerierung von hier ab um 3 abweicht.

	Älteste Willkür.
130. Von auszhangunge der hosen vnd was eynes yderen ampt betrifft.	98.
131. Vngeschoren gewant ist nicht zcu hoszen zcu nemen, ouch sal keyn schröter ader scherer gewanth schneydenn.	99.
132. Waes laken die schröters vnd scherers nicht bereyten sullen.	100.
133. Von schieffwercke vnd bordyngeszfarnern.	101.
134. Schyeffe seynt nicht vffn kouff zcu bawen.	(101.)
135. Vff der lastadien seynt schieffe zcu bawen vnd vff den brucken nicht zcu zcymeren.	102.
136. Maste nicht vber XII fadem von hynnen auszcu furen ¹⁾ .	(102.)
137. Wo hr schyffe zcu bragen vnd sturtzcn.	103.
138 ²⁾ . Von auszleuchtung der schieffe.	104.
139 ³⁾ . Vff die bordinge zcu sehen, welche vor die munde gebraucht werden.	105.
140. Wie kortez eynen bordingk zcu lossen.	106.
141. Von werffunge des ballasts yn der hauene ³⁾ .	107.
142. Ballast in der sehe zcu werffen ³⁾ .	108.
143. Die steyne vffs bolwergk zcu geweren ³⁾ .	108.
144. Welch schieffmā dem schipper mit seynem gelde entlieffe ⁴⁾ .	109.
145. Der schipper thu rechenschafft seynen frunden von itzlicher reyszen.	110.
146. Keyn schypper frachte hynder den frunden.	110.
147. Wen die schyffkynder sullen zcu schyffe gehen vnd nicht dorausz loefen.	111.

¹⁾ In Ms. 702 findet sich hier noch ein Artikel: Von schiffe, die alle hir gebawett, sollen nach 3 jaren erst vorkawft werdenn, der 1555 eingefügt worden ist. In X. f. 1. ist er von der Hand zwischen 1562 und 1568 dem Artikel 134 angefügt.

²⁾ Die beiden Artikel tragen am Rande dieselbe Nummer, so daß die Zählung von hier ab nur noch um 2 abweicht.

³⁾ Die drei Artikel sind wegradiert, dafür stehen in der Schrift des 16. Jahrhunderts, zwischen 1562 und 1568, die Worte: Diese obengeschriebene artickell sollen gehalten werdenn vormuge der taffell inn der pfaelkamerr hangende.

⁴⁾ Der Artikel ist wegradiert, dafür in der Schrift des 16. Jahrhunderts, zwischen 1562 und 1568: Dieser artickel vnnd alles, was czur schiffart gehörett, sall gehalten werden vormuge der ordenung so derwegen jüngst auffgerichtet. Der Text der Artikel 141—144 findet sich in mehreren der jüngeren Handschriften.

	Älteste Willkür.
148. Von schyffkynderen, die tagk vnde nacht awszem schiffe bleyben.	112.
149. Welch schieffmā seyne furunge nicht schiefft.	113.
150. Der schypper gebe seynem volcke zweyerley gericht.	114.
151. Irrunge des schyppers vnd seynes volckes bawssen landes.	115.
152. Eyn itzlich gut balde von der brucken zcu brengen.	116.
153. Die gutter alleyne durch den boem zcu brengen.	116.
154. Whor nicht fewer, pech vnd theer zcu halden ist.	117.
155. Von drōwunge zcu bōrnen.	118.
156. Der staedt plancken vnd wehren nicht zcu brechen noch zcu vbersteygen.	119.
157 ¹⁾ . (Unserm bürger alleine zu melczenn.)	120.
158. Die brewers sullen mercken yre secke vnd vormatten yr maltcz.	121.
159. Wie grōsz die dantziker vasse vnd thonnen seyn sollen.	122.
160. Wās bende die botchers vff die byer thonnen legen sullen.	122.
161. Wās biertregern von der tonnen byers zcu geben.	123.
162. Die tregers sullen nicht mekelgelt nemen.	124.
163. Byer gewysen lewten durch den treger zcu uorkouffen.	125.
164. Wās den korn tregern von itzlicher treppen zcu geben ²⁾ .	126.
165. Setzce weyn vffs radthausz zcu brengen.	127.
166. Die weyne nicht zcu uorfelsschen noch zcu uoryngern.	128.
167. Von feylenn marcktage des brothes.	130.
168. Wer broet kouffen vnde vorkoufen magk.	131.
169. Der sonnobenth sal seyn eyn marcktag vnnde geyselmarckt.	132.
170. Die broest am fleische nicht ausz czw schneyden.	133.

¹⁾ Der Artikel ist völlig wegradiert. Er handelt nach späteren Abschriften vom Melzen, so oben ergänzt. (D. St. B. Ms. 748 Art. 162).

²⁾ Der ganze Artikel ist in der Schrift des 16. Jahrhunderts, zwischen 1562 und 1568 geschrieben. Die ältere Fassung findet sich in Ms. 747 und 748.

	Älteste Willkür.
171. Von gewessertem fleysche, vnde was am fleysche nicht auszczuschneiden noch heute zcu salczen.	134.
172. Von sweynen czu uorkouffen.	135.
173. Der mittelmарсkt szey abgethaenn.	137.
174. Von hochzeiten ader wirtschafftten vnde kyndelbier.	138.
175. Von der tendete czu haldenn.	142.
176. Von vorbotenertracht durch die kirche czu thraghenn.	143.
177. Von doctoribus vnde artczstenn.	145.
178. Von fuerleutenn vnde wagenknechtenn.	146.
179. Von mussigkgengerenn, dobbelern vnde spylernn.	147.
180. Wie hoegk czu dobbeln.	148.
181. Von ehebroche.	149.
182. Von freyen weybernn.	150.
183. Freye weyber wohr szye nicht wonen sullen.	151.
184. Von vorbotener were vnde nicht zcu gehen mit vorbundenem angesichte.	152.
185. Von messer zcyhen, von wunden vnde thotszlegenn.	153.
186. Eyn frydebrecher wirth in der flucht erszlagenn.	154.
187. Wehr im szloen thut von en ander scheden.	155.
188. ¹⁾	156.
189. ²⁾	157.
190. Entweyhunge des kyrchoues.	158.
191. Wohr nicht sweyne czu halden szeynn.	159.
192. Von myste auszczufuren.	161.
193. Manck den speichern vnd scheunen alle halbe joer reyne zcu machen.	162.
194. Der wirtd szal den gast nicht vorandtwerthen.	163.
195. Wegelogunge bey nacht vnde tage.	Verordnung von 1479.
196. Von den beysitzers der wykore.	Zusatz zur ältesten Will- kür.

¹⁾ Der ursprüngliche Artikel, der dem Artikel 156 der ältesten Willkür entspricht und in den Zusätzen zu dieser die Überschrift hat: Eyn thoetsleger, wie lange er die stat sal entperen, ist hier wegradiert und durch einen andern in der Hand des 16. Jahrhunderts, zwischen 1562 und 1568, ersetzt, dem von derselben Hand die Datierung A^o 1562, 26. Feb. beigefügt ist. Er mildert die Strafe des Totschlägers und macht seine Rückkehr in die Stadt von der Aussöhnung mit den Blutsfreunden des Erschlagenen abhängig. Vgl. oben S. 77. Die ältere Fassung findet sich in allen anderen Handschriften.

²⁾ Die Überschrift ist wegradiert. Sie muß gelautet haben: Werden die wechters gewundet ader das sie imands wunden. Älteste Willkür 157.

	Älteste Willkür. Einge- schoben zwischen 66 u. 67.
197-201 Von testament satczunge ¹⁾ .	
202. Waes der vormelder von der bruche haben szal ²⁾ .	164.
203. Vom meyneide.	—
204. ³⁾ Alle vnde itzliche falsche vnde betrigliche hendel loszer leuthe vnnde bufen.	—
205. ⁴⁾ Wehr pfande imanden zcu gutte vorsetczst.	—
206. Von czobereye.	—
207. Vonn vorweisten leuthen aus dieser stadt ⁴⁾ .	—
208. ⁵⁾ Alle die jennigen, die in diesser stadt czu burgerrechte sitzen vnd derselbigen stadt freyheit, priuilegia vnd narunge gebrauchen ader geniessen wollen, die sollen schuldig sein bürgerlichen gehorsam, last vnd pflicht gleich andern burgeren czu tragen ⁵⁾ .	—
209. Vom ehbruch.	—
210. ⁶⁾ Alle hanndtschrieffte, so auff czinser ausgegebenn, sollen dermoszen krefftigk seinn, das man czins vom hauptstule nehme ⁷⁾ .	—
211. ⁸⁾ Die fleischhauer sollenn keinn fleisch aus denn stellenn vorkauffenn.	—
212. Kein frembder, szo nicht eines burgerskindt ist inn dieser stadt geborenn, sall zcum handell czugelassenn werdenn.	—
213. Item niemandt van vnsern burgern sol seine tochter vorloben vnd vorsprechen zw eynem	—

¹⁾ Diese Artikel sind in die älteste Willkür zwischen Artikel 66 und 67 eingeschoben

²⁾ Hier ist die ursprüngliche Willkür zu Ende. Die folgenden vier Artikel sind von einer jüngeren Hand etwa um 1500 geschrieben.

³⁾ Der Artikel hat keine Überschrift; daher sind die ersten Worte angegeben.

⁴⁾ Der Artikel steht auf einer Rasur und ist von einer Hand des 16. Jahrhunderts geschrieben.

⁵⁾ Dieser Artikel ist ebenso wie der folgende von einer Hand bald nach 1500 geschrieben.

⁶⁾ Die folgenden Artikel haben sämtlich keine Überschriften, daher sind die ersten Sätze angegeben.

⁷⁾ Der Artikel ist von der Hand zwischen 1562 und 1568 geschrieben.

⁸⁾ Die folgenden Artikel sind von verschiedenen Händen des 16. Jahrhunderts geschrieben.

	Älteste Willkür
manne, der nicht vorgengig ersten burger recht bey vns gewonnen.	
214. Anno 1559 beschlossen. So iemandt von wegen seines ampts vnd der gescheffte, die er im nahmen eines gemeinen guttes vnnnd aus beuehl eines erbarn rates getrieben irgents in nodt keme, szo sollen vnd wollen inen in sulchem alle dieser stadt ordenungen vortedingen	—
215. Anno 1566 geschloszen. Die hoffmaure soll auff beiderseits nachbarenn grunde zwei schuch breit vnnnd dicke ihm grunde angeleget werdenn.	—

Nach einigen leeren Blättern folgt in einer gleichmäßigen, etwa aus der Wende des 15. zum 16. Jahrhundert stammenden Schrift eine Anzahl von Artikeln, welche folgende gemeinsame Überschrift tragen:

Dit ysz de ordinantie, woh szick de koplude, reders vnnnd schippers dieser koniglikenn stadt holden sollen, durch einenn erbaren radt dem gemeinenn beste tho gedey vnd wolfartt gesettet, gemaket vnnnd ordiniret vnd by harder straff tho holden gebodenn, woh folgeth¹⁾.

Sie enthalten eine vollständige See- und Schifferordnung, wahrscheinlich dieselbe, auf die bei Artikel 144 in X. f. 2. Bezug genommen ist²⁾.

¹⁾ Diese Ordnung ist auch in sonstigen Abschriften erhalten, z. B. D. St. B. Ms. 702 f. 126—132, D. St. B. Ms. 747 f. 140—148.

²⁾ Vgl. oben S. 87.

Kapitel 4.

Die Willkür von 1574.

Es hatten sich in Danzig während des Konfliktes mit der Krone Polen trotz des festen Zusammenhaltens der gesamten Bürgerschaft die Anfänge eines Gegensatzes zwischen dem Rat und der dritten Ordnung herausgebildet. Die königlichen Kommissarien hatten versucht, sich auf die Bürgerschaft und ihre Vertretung, die dritte Ordnung, zu stützen, und waren für eine Vergrößerung von deren Rechten dem Rat gegenüber eingetreten. Es war dasselbe Bild, wie es sich später noch mehrfach in Danzig gezeigt hat, jetzt bereits in den Umrissen, wenigstens nach den polnischen Absichten, vorhanden: die Krone im Bunde mit der Demokratie gegen die Aristokratie. Freilich hatten die polnischen Herren damit wenig Glück gehabt, Bürgerschaft und dritte Ordnung hatten in allen Punkten fest zum Rat gehalten, und so waren die polnischen Ansprüche abgewiesen worden. Dennoch aber war das Selbstbewußtsein der dritten Ordnung während dieser Händel gewachsen, es hatte sich in ihr der Wunsch geregt, ihre Macht zu erweitern, und es läßt sich jetzt eine lebhaftere Opposition und ein demokratischerer Zug in ihrem Auftreten gegenüber dem Rat deutlich erkennen. Bereits im November 1570 wünschten die Hundertmänner, die Mitglieder der dritten Ordnung, eine allgemeine Reformation der Verfassung im demokratischen Sinne¹⁾.

Diese Reformation wurde nun ein Schlagwort, mit dem die dritte Ordnung immer wieder kam. Der Rat gab sich den Anschein, als ob er die Reformation durchführen wollte, setzte auch einen Ausschuß zur Vorbereitung ein, verschleppte die Sache aber absichtlich immer weiter. Während der ganzen Jahre 1571 und 1572 wurde lebhaft darüber gestritten, wobei die Verhandlungen manchmal einen recht erregten Ton annahmen¹⁾. Es scheint auch der Ausschuß 1572 bereits zusammengetreten zu sein²⁾, aber es kam

¹⁾ Simson ZWG 37 S. 120 ff.

²⁾ Am 26. November 1572 sagt der Rat: wegen der reformacion, noch dem der auschus in der erbtt ist, hott den h. doctor Clevelt vnd den rat schwere hendel aufgehalten. Aufzeichnung des Quartiermeisters Nötke. D.A. C c 23 f. 36b.

vorläufig nichts zustande. Die dritte Ordnung ließ jedoch mit ihren Erinnerungen und Mahnungen nicht nach. Am 19. März 1573 erklärte der Rat: wegen der reformation ist zum teil nit allein in di feder gefast, sundern ist rat och gesunnen, waz gestalt zu publiciren, und se rat nit libers, den daz di reformation ins werck gestellet¹⁾. Auch die Schöffen stellten sich in dieser Zeit bereits energisch auf die Seite der dritten Ordnung. Sie erklärten am 22. April, daß, falls der Rat die Reformation nicht vornehme, zu befürchten sei, daz wir vrsach zu reformationes geben werden, di vns nit lib weren²⁾.

Im Verlauf dieser Verhandlungen übergaben am 17. Dezember 1573 die Hundertmänner dem Rate eine Schrift, in der sie verlangten, daz ein erbarer rat die lengest zugesagte reformation in ire wirckliche kraft wolte komen lassen³⁾. Bei dieser Gelegenheit fügten die Schöffen den Wunsch hinzu, das die wilkure auch in eine ander ordnung gebracht werde, weil viel commercii articuli darin sein sollen⁴⁾. Damit war nun die Revision der Willkür mit der allgemeinen Reformation der Verfassung in Verbindung gebracht. Aber während der Rat bei dieser seine alte Verschleppungspolitik weiter verfolgte, ging er an die Willkür energischer heran, so daß bald etwas zustande kam.

Noch an demselben Tage antwortete er⁴⁾, daß die Reformation trotz mehrfacher Ansätze stecken geblieben sei. Man sei jetzt dabei, die Ordnung für die Wette abzufassen. Die Wettordnung gehörte, wie aus den früheren Ausführungen hervorgeht, eng mit der Willkür zusammen und ist dann auch in der Tat ein Bestandteil derselben geworden. Daß die Willkür reformiert werden müsse, sah der Rat sofort ein und gab ebenfalls noch am 17. Dezember 1573 die Versicherung ab, daß damit sofort angefangen und möglichst schnell vorgeschritten werden solle. Er sah das wohl als eine Art Abschlagszahlung auf die Reformation an, die ihm unsympathisch war, und beeilte sich sie zu leisten, da sie ihm ungefährlich schien und seinen Rechten keinen Abbruch tat. Am 4. Februar 1574 war die Wettordnung fertig und wurde vom Rat den Ordnungen vorgelegt mit dem Hinzufügen⁵⁾, daß die andern Punkte in der Reformation noch nicht

¹⁾ D. A. C c 23 f. 52 ff.

²⁾ ebenda f. 56 ff.

³⁾ ebenda f. 89 b ff.

⁴⁾ D. A. X. O. R. 5.

⁵⁾ D. A. C c f. 23 91 b. ff.

fertig gestellt seien. Aber die dritte Ordnung blieb hartnäckig und meinte, sie wissen die reformation nit stuckweise furzunehmen, sundern ein erbarer rat wolle si mit dem ersten zum ende brengen, wen solchs geschen, innen schriftliche übergeben, als denne wellen si sich drauff ercleren. An der Willkür wurde jedoch inzwischen gearbeitet, so daß sie der Rat bereits am 11. März als ein Stück der Reformation den Ordnungen übergeben konnte. Auch jetzt noch blieben die Hundertmänner dabei, daß sie sich nur zur Reformation als Ganzem erklären würden, gingen dann aber in die Beratung doch hinein. Einige Punkte darin machten ihnen Bedenken. So zogen sich die Verhandlungen eine Zeitlang hin, ohne daß wir sie bei dem lückenhaften Quellenmaterial genauer übersehen können. Jedenfalls müssen aber die Hundertmänner ihren Widerstand aufgegeben haben, denn am 11. Juli 1574 konnte die neue Stadtwillkür öffentlich verkündigt werden¹⁾.

Diese Willkür ist nun in verschiedenen Handschriften auf uns gekommen. Sie galt Ende des 16. Jahrhunderts in Danzig als die zweite Willkür überhaupt²⁾. Valentin Schlieff hat sie gekannt, denn er führt sie in seinem Katalog der Willküren³⁾ an dritter Stelle an. Lengnich⁴⁾ dagegen weiß von ihr nichts. Leman⁵⁾ macht über sie eine falsche Angabe, wenn er die dritte Willkür ins Jahr 1573 setzt. Alle Handschriften geben übereinstimmend und mit den sonstigen, oben herangezogenen Nachrichten das Jahr 1574 an. Es wird nötig sein, die erhaltenen Handschriften der Willkür von 1574 kurz zu besprechen.

Im ganzen sind mir 8 Handschriften bekannt geworden. Doch gibt nur eine von ihnen die Willkür in ihrer ursprünglichen Form wieder, wie sie 1574 abgefaßt wurde. Es ist das die schon oben⁶⁾ erwähnte Handschrift der Danziger Stadtbibliothek Ms. XVIII C. f. a. 113 f. 254—289. Alle übrigen enthalten Zusätze und Veränderungen, die, wie wir sehen werden, in den nächsten Jahren bereits an der Willkür vorgenommen wurden. Ms. XVIII C. f. a. 113 f. 254—289 ist entweder 1574 oder 1575 geschrieben. Das geht daraus hervor, daß sich an

¹⁾ D. A. C c 23 f. 93b.

²⁾ Vor dem Titel der eine spätere Willkür enthaltenden Handschrift D. A. X. f. 5. befindet sich folgende Bemerkung: Not: Post incorporationem ist die erste Willkühr public. Ao. 1454, die andere Ao. 1574 d. 11. Juli. Auch wird die Willkür in mehreren Handschriften als die neue Willkür im Gegensatz zur alten bezeichnet, unter der die nach unserer Kenntnis zweitälteste verstanden ist.

³⁾ D. St. B. Ms. 289 Bl. 4b.

⁴⁾ a. a. O. S. 342.

⁵⁾ a. a. O. Bd. III S. X. ⁶⁾ S. 80.

einer Stelle in etwas späterer Schrift folgender Zusatz findet: die execution dieser peen sol angehen von weinachten des kunftigen angehenden 76 iars. Dieser Zusatz ist also 1575 abgefaßt, daher muß die ganze Willkür noch früher geschrieben sein, d. h. also 1574 oder 1575¹⁾. Es findet sich in ihr am Rande eine große Anzahl von Zusätzen und Bemerkungen in derselben Schrift wie der eben besprochene Zusatz. Die meisten von ihnen sind als Veränderungen von 1577 bezeichnet. Am Rande der einzelnen Artikel ist von derselben Hand, in der die Willkür geschrieben ist, der entsprechende Artikel der alten Willkür, die sich in demselben Bande findet, vermerkt.

Von den andern Handschriften sind einige datierbar. Wohl die älteste von diesen ist D. St. B. Ms. 792 f. 222—300. Auf ihrem Titelblatte ist das Jahr 1575 angegeben, doch kann sie in diesem Jahre nicht geschrieben sein; denn sie enthält im Text selbst die Veränderungen von 1577. Diese Veränderungen sind am Rande durch den Zusatz Ao. 77 kenntlich gemacht und rot unterstrichen. Dem Schreiber muß eine Handschrift vorgelegen haben, die ebenso beschaffen war wie die vorher besprochene, in der neben dem ursprünglichen Text die späteren Zusätze standen. Nun hat er aber in äußerst gedankenloser Weise abgeschrieben: er hat nämlich meist die Zusätze an der Stelle, wo sie standen, in den ältesten Text eingeschoben und diesen unverändert gelassen. Dadurch ist natürlich etwas ganz Sinnloses entstanden. Die Handschrift ist also 1577 oder später geschrieben, und zwar weisen die Schriftzüge darauf hin, daß sie nicht allzu lange danach aufgezeichnet ist¹⁾.

In sämtlichen anderen Handschriften ist nur der spätere Text enthalten, wie er sich nach den Veränderungen von 1577 und noch später vorgenommenen Reformen gestaltet hat. D. A. X. f. 4. ist, wie das Titelblatt ergibt, 1580 geschrieben. 1582 ist die Handschrift D. St. B. Ms. 277 entstanden, wie die auf dem Titelblatte stehende Bemerkung zeigt: MDLXXXII durch mich Michaelem Mochlin, burger inn Danczigk, mit eigner handt geschriebenn. Vor der Willkür findet sich nur in dieser Handschrift die alte Landeswillkür, welche auch den beiden ältesten Willküren vorausgeht, nebst der Einführungsformel der zweitältesten Willkür²⁾. Ebenfalls datierbar ist D. St. B. Ms. 763. Diese Handschrift ist 1594 geschrieben, wie sich aus dem Titelblatte ergibt: Willküer der stadt Dantzigk anno

¹⁾ Vgl. oben S. 80.

²⁾ Vgl. oben S. 16 ff. 25 ff. 68, 78.

1594 von der erbarn wette mir gegeben, welche vorher ausgangen vnd publiciert worden anno 1574. Doch ist der Text dieser Handschrift älter, er steht der ursprünglichen Willkür von 1574 noch näher als Ms. 277, ist also wahrscheinlich zwischen 1577 und 1582 entstanden. Fast genau denselben Text enthält die etwa in derselben Zeit, vielleicht sogar von derselben Hand geschriebene Handschrift D. St. B. Ms. 276 f. 6—115. Auf der Vorderseite des Lederbandes dieser Handschrift ist die Jahreszahl 1595 eingepreßt. Etwas jünger ist die mit Ms. 277 verwandte Handschrift D. St. B. Ms. Uph. fol. 101. Ihr Text ist recht fehlerhaft. Auf dem ersten Blatte hat sich zum Jahre 1621 Peter Cornelis Moller als Besitzer angegeben. Aus dem 17. Jahrhundert stammt D. St. B. Ms. 844a. Das Titelblatt dieser Handschrift lautet: Der Stadt Danzig Willkühr nebst der alten Landes und der Stadt Willkühr de anno 1454. Doch ist das falsch, es ist nur die Willkür von 1574 in der jüngeren Fassung.

Diese sechs Handschriften stimmen nicht absolut miteinander überein, sondern zeigen kleinere Abweichungen voneinander in der Zahl der Bestimmungen und im Wortlaut. Man hat eben auch jetzt die neuen Beschlüsse einfach der vorhandenen Willkür eingefügt, so daß sich diese dauernd verändert hat. Jedoch sind die meisten Abweichungen so unbedeutend, daß hier nicht auf sie Rücksicht genommen zu werden braucht.

Wir wollen uns jetzt der näheren Betrachtung der 1574 festgesetzten Willkür zuwenden. Ihr voraus gehen einige Eidesformeln.

Die Willkür zeigt gegen ihre Vorgängerinnen einen wesentlichen Fortschritt: während in jenen nämlich die einzelnen Bestimmungen zum großen Teil ungeordnet nebeneinander stehen, ist hier zum ersten Male der Versuch einer systematischen Anordnung gemacht. Demgemäß ist die Willkür in folgende 16 Kapitel eingeteilt, die wieder in Artikel zerfallen:

1. Von Wettegericht	10 Artikel
2. Von Sachen, die beim Rath gehandelt werden	5 "
3. Von Gerichts- und Rathssachen	9 "
4. Von Bürgerrecht	16 "
5. Von Frembden und Gesten	13 "
6. Von Gesinde, Dienstboten, Tageloner	11 "
7. Von Erben, liegenden Grunden, Heusern und Zinsern	28 "
8. Von Feurs nöthen	7 "
9. Von Schieffwerck, Schippern und Schiffvolck	16 "
10. Von Kauff und Verkauff allerley Wahren	47 "

11. Von Wein, Bier, Brodt, Hockern und Speise- kauff	20 Artikel
12. Von Fleischern und Fleischkauff	14 „
13. Vom Fischerwerck und Fieschkauff	8 „
14. Von Freiheit der Wercken und Gelden	4 „
15. Von Testamenten und Schicht und Teilung	11 „
16. Von allerley ungebührliche und Mishandlung und derselben Straffe	26 „

Ein großer Teil der Verordnungen war der bisher geltenden Willkür entnommen, manches andere war verändert. Die wichtigsten Neuerungen sollen hier wiederum verzeichnet werden.

Ganz neu waren die ausführlichen Bestimmungen über das Wettgericht im Kapitel 1. Es sollte aus zwei Ratsherren, einem Schöffen¹⁾ und vier Mitgliedern der dritten Ordnung bestehen und, wie es schon die Statuta Karnkoviana bestimmt hatten²⁾, regelmäßig Montag, Mittwoch und Freitag tagen. Drei Instigatoren fungierten als öffentliche Ankläger, jedoch stand es jedem frei, selbst vor der Wette zu klagen, aber er durfte sich dabei nicht durch einen Prokurator vertreten lassen. Drei Diener besorgten die Ladungen, die Beschlagnahmen und die Exekutionen der Urteile. Außerdem war noch ein Wettschreiber vorhanden. Wettherren, Instigatoren, Diener und Schreiber wurden durch besondere Eide verpflichtet. Aus der Wettkasse, über die jährlich Rechenschaft zu legen ist, wurden die Beamten besoldet, ein etwaiger Überschuß aus den Strafgeldern kam dem Bau und der Unterhaltung der städtischen Festungswerke zugute. In bezug auf den Ungehorsam gegenüber der Wette galten die Bestimmungen der Statuta Karnkoviana³⁾. Appellationen gingen nur an den Rat.

Das zweite Kapitel enthält aus der früheren Willkür die Artikel 10, 46, 12, 23 unverändert und 214 mit der Erweiterung, daß die Witwe eines im Dienste der Stadt Umgekommenen auf Stadtkosten unterhalten werden sollte, die Töchter eine Aussteuer, die Söhne ein jährliches Stipendium zum Studium erhalten sollten³⁾.

Kapitel 3 enthält mit geringen Veränderungen aus der älteren Willkür die Artikel 2, 4, 3, 5, 8, 7, 6, 13, 14 und die Bestimmungen über *iuramentum calumniae*.

¹⁾ Doch sind in den Jahren 1574 und 1575, in denen allein die Schöffen sich an dem Wettgericht beteiligten, wie aus den zahlreichen Verzeichnissen der Wettherren hervorgeht, zwei Schöffen Mitglieder der Wette gewesen.

²⁾ Vgl. oben S. 76.

³⁾ Es ist das der Artikel der Willkür, der bereits 1576 in dem von Behring ZWG 45 S. 14 Anm. 1 mitgeteilten Schadebrief für den Bürgermeister Constantin Ferber und den Ratsherrn Georg Rosenberg angeführt wird.

Kapitel 4 umfaßt aus der älteren Willkür die Artikel 29, 30, 31, 32, 208, 39, 34, 212, 41, 213, 45, 44, 19. Doch sind hier einige wichtige Veränderungen eingetreten. Von einem Bürger wurde jetzt bei der Erteilung des Bürgerrechts der Nachweis eines solchen Vermögens verlangt, daß er sich auf ein Jahr verproviantieren könnte; auch mußte er eine Abgabe an die Wette zahlen, die sich bei einem Kaufmann auf 40, bei einem Brauer auf 20, bei einem Handwerker auf 10 fl. belief. Wer das nötige Vermögen nicht hatte, konnte angelobter Bürger werden. Als solcher durfte er nicht Kaufmannschaft treiben und nicht Werk und Gilde besitzen; auch war er verpflichtet, möglichst bald das Bürgerrecht zu erwerben. Nur Bürger sollten Haus und Hof besitzen oder eigene Wirtschaft führen. Niemand, der an sich des Bürgerrechts nicht fähig war, sollte es ohne Zustimmung aller Ordnungen erhalten. Fremde, die in der Stadt sitzen, ohne daß sie des Bürgerrechts fähig sind, haben sie binnen Monatsfrist zu verlassen. Bürgersöhne, die sich auswärts verheiraten, verlieren ihr Bürgerrecht, falls sie sich nicht binnen Jahr und Tag in Danzig niederlassen. Ein Bürgersohn soll, bevor er heiratet, bei der Wette seinen Bürgereid schwören bei Verlust von 5 Mark. Alle diese Artikel haben die Tendenz, die wir auch schon in den Zusätzen der älteren Willkür wahrgenommen hatten¹⁾, die Bürger in ihren Rechten mehr zu schützen und die Fremden, die als gefährliche Konkurrenten galten, fernzuhalten. Es hängt das mit der umfangreichen Einwanderung ins Danziger Gebiet zusammen, die damals stattfand und über die in den Verhandlungen der Ordnungen fortwährend geklagt wurde. Es war sogar vorher schon zu einigen Maßregeln dagegen gekommen²⁾.

Dieselbe Tendenz zeigen auch die Neuerungen in Kapitel 5, das die Artikel 64, 65, 104, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 194, 72 der älteren Willkür umfaßt. Überall fast sind hier die Strafen für die Fremden, welche die Handelsbeschränkungen übertreten, gegen früher verschärft. Neu ist das Verbot, daß Fremde für andere Fremde in Danzig Geschäfte machen. Die erste Übertretung wurde mit 50 Mark, die zweite mit 100 Mark, die dritte mit dem Verbot alles Handels und Wandels in der Stadt bestraft. Als Artikel 13 wurde wörtlich ein Edikt³⁾ aufgenommen, das 1573 gegen die Fremden erlassen war und ihrer Ansiedlung und ihrem Handel in Danzig die größten Schwierigkeiten in den Weg legte. Auch die Bürger, die der Willkür entgegen Niederlassung und Handel der Fremden begünstigten, wurden mit schweren Strafen bedroht.

¹⁾ Vgl. oben S. 75.

²⁾ Vgl. darüber Lengnich a. a. O. S. 528 ff.

³⁾ Dieses Edikt findet sich unter andern D. St. B. XVIII f. a. 113 f. 143b — 146.

Kapitel 6 enthält die Artikel 125, 126, 127, 128, 164, 161, 115, 117, 178, 74 der früheren Willkür. Die Löhne für die Dienstboten sind überall erhöht, und zwar schwankt die Erhöhung zwischen 20 und 50 %. Auch die Löhne für die Korn- und Bierträger und die Zimmerleute sind gestiegen. Maurer- und Zimmermeistern ist verboten, mehr als zwei Aufträge zugleich anzunehmen, und geboten, an jeder Arbeitsstelle einen halben Tag selbst Hand anzulegen.

In Kapitel 7 sind aus der älteren Willkür zum größten Teile ganz unverändert aufgenommen die Artikel 35, 36, 37, 53, 55, 49, 48, 50, 215, 57, 82, 25, 63, 28. Wesentliche Abänderungen haben die zur Bauordnung gehörenden Artikel 52, 54, 58, 56, 33 erfahren, die meist auf eine größere Feuersicherheit hinzielen. Neu sind Bestimmungen über Wasserleitung, Aborte und Kanalisation. Auch die Verordnung über das Halten von Schweinen (Art. 191 der älteren Willkür) ist den großstädtischen Verhältnissen mehr angepaßt worden. Auch die Artikel 27, 26, 210, die sich auf Zinsen und ihre Zahlung beziehen, sind reformiert worden. Neu angeordnet ist, daß auf Grundstücke nur Pfennigzinse, d. h. erste Hypotheken, aufgenommen werden dürfen und daß niemand auf sein Grundstück ohne seiner Gläubiger Wissen etwas aufnehmen dürfe.

Die Feuerordnung in Kapitel 8 besteht aus den fast unveränderten Artikeln 59, 60, 62, 61, 154 der älteren Willkür. Dazu ist dann noch das Verbot getreten, Pulver in Häusern oder Speichern zu halten. Es waren bereits 1559 und 1565 Feuerordnungen erlassen und gedruckt worden; auf die von 1565 ist in Artikel 3 dieses Kapitels auch hingewiesen.

Die Schiffs- und Seeordnung in Kapitel 9 enthält aus der älteren Willkür ganz unverändert die Artikel 133, 135, 137, 139, 140, 153, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151. Einige Milderung haben die Artikel 134 und 138 erfahren. Neu ist eine Bestimmung über die Baumschließer, die an dem Schlagbaum in der Mottlau, durch den alle Schiffe fahren mußten, angestellten Beamten.

In Kapitel 10 finden sich ganz oder fast unverändert aus der älteren Willkür die Artikel 169, 99, 100, 101, 102, 119, 120, 121, 124, 132, 122, 123, 80, 81, 107, 108, 74, 87, 89, 88, 113, 109, 110, 105, 83. Etwas größere Veränderungen, die aber alle nur einzelne Handelsgebräuche betreffen und zum Teil rein lokaler Natur sind, haben die Artikel 73, 173, 175, 75, 76, 77, 78, 106, 112, 114, 85 der älteren Willkür durchgemacht. Auch sind auf diesem Gebiete einige ganz neue Verordnungen hinzugekommen. Von größerer Wichtigkeit ist,

daß die Strafe für Ausübung der auch jetzt noch verbotenen Mäkelei von 10 auf 50 Mark erhöht ist (Artikel 103 der älteren Willkür). Bedeutungsvoll ist es, daß einige Artikel dieses Kapitels offenbar unter dem Einfluß der Statuta Karnkoviana entstanden sind. Es sind das Artikel 36 und 37, die einschärfen, daß die Waren richtig gewogen werden sollen, und namentlich den angestellten Brakern und Wiegern vorschreiben, die Fremden in ebenso gerechter Weise zu behandeln wie die Bürger. Diese Artikel entsprechen etwa den Artikeln 55 und 56 der Statuta Karnkoviana¹⁾. Ferner verbietet Artikel 43 alle Monopole, Artikel 44 alle blinden Käufe, bei denen keine Waren geliefert werden, also alle Spekulationsgeschäfte in der Art des heutigen Termingeschäfts, und setzt sie dem Wucher gleich. Artikel 45 wendet sich gegen den Wucher und verbietet, bei Sicherung durch Grundstücke oder Pfänder mehr als 8 % Zinsen zu nehmen, während auf bloße Handschrift auf einige Monate 12 % gestattet werden. Artikel 46 endlich ordnet an, daß Bankerotteure, die Schutzbriefe vom Könige, die sogenannten eisernen Briefe²⁾ erhalten wollen, nachweisen müssen, daß sie nicht durch eigenes Verschulden in ihre Notlage geraten sind, und ihren Gläubigern Zahlung nach Ablauf der durch den eisernen Brief erhaltenen Frist zusichern müssen. Diese vier Artikel entsprechen sämtlich abgesehen von den in Ausnahmefällen erlaubten 12 % Zinsen den Bestimmungen der Statuta Karnkoviana, und zwar findet sich Artikel 43 dort inhaltlich in Artikel 61³⁾, Artikel 44 und 45 in Artikel 60⁴⁾ und Artikel 46 in Artikel 62³⁾ der Statuta Karnkoviana. Neu ist schließlich noch Artikel 47, der bestimmt, daß bei Kaufleuten eheliche Gütergemeinschaft herrschen solle. Die Frau ist unter allen Umständen für die Schulden ihres Mannes mit ihrem ganzen Gute haftbar. Wenn eine Frau sich nach dem Tode ihres Mannes von den Gläubigern befreien will, so soll sie die Schlüssel auf die Bahre legen und darf dann mit ihren täglichen Kleidern davongehen.

In Kapitel 11 sind aus der alten Willkür unverändert die Artikel 166, 159, 160, 162, 163, 167, 168, 111 aufgenommen. Veränderungen haben durchgemacht die Artikel 165, 158, 85, 86. Von diesen Veränderungen ist hervorzuheben, daß Brauer mit ihrem Gewerbe vom Rate belehnt sein müssen. Weinschenken müssen sich bei der Wette anmelden und schwören, daß sie sich nach der Taxe richten und

¹⁾ Simson a. a. O. S. 166 f.

²⁾ Über das Institut der eisernen Briefe vgl. Kahane, Die eisernen Briefe, ZWG Heft 44 S. 207. K. hat aber unsere Willkür noch nicht gekannt.

³⁾ Simson a. a. O. S. 170.

⁴⁾ ebenda S. 169.

keinen Wein verfälschen werden. Eine Anzahl neuer Artikel sucht die Käufer von Getränken und Eßwaren möglichst vor Übervorteilung durch die Verkäufer zu schützen.

Kapitel 12 enthält aus der älteren Willkür die Artikel 211, 170, 171, 172, 84. Die neuen Artikel sind teils gesundheitspolizeilicher Art, so wird angeordnet, daß die Älterleute der Fleischer dafür zu sorgen haben, daß kein krankes Vieh geschlachtet oder verkauft werde, ferner, daß der Fleischmarkt durch den Hauptmann der städtischen Diener kontrolliert werden solle, teils geben sie Verordnungen über den Fang und Verkauf von Vögeln, wobei eine Schonzeit erwähnenswert ist, und eine Taxe für Wildbret.

Nur unwesentliche Veränderungen, namentlich in bezug auf die Höhe der Strafbestimmungen, auf Zeit- und Gewichtangaben, haben die Artikel 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98 der älteren Willkür erfahren, die in Kapitel 13 vereinigt sind.

Kapitel 14 enthält außer den Artikeln 40 und 15 der älteren Willkür eine Bestimmung über diejenigen, welche die Gewerke schädigen, und ihre Strafe.

In den testament- und erbrechtlichen Bestimmungen des Kapitels 15 sind aus der älteren Willkür fast unverändert enthalten die Artikel 197, 198, 199, 200, 201, 42 nebst dem späteren Zusatz¹⁾, 43. Artikel 10 des Kapitels trifft Fürsorge für die Sicherstellung des Erbes unmündiger Kinder, und Artikel 11 setzt Waisenherren ein, die dafür zu sorgen haben, daß die Waisen Vormünder erhalten, und diese Vormünder auch zu kontrollieren haben. Auch können sie Kindern eines verschwenderischen Vaters einen Vormund setzen.

Kapitel 16 hat in seine strafrechtlichen und polizeilichen Anordnungen aus der älteren Willkür ziemlich unverändert folgende Artikel aufgenommen: 18, 16, 17, 179, 116, 205, 209, 204, 38, 203, 20, 156, 21, 195, 187, 186, 206, 155, 24, 207. Verändert sind die Artikel 190, 176, 180, 22, 188, 79 der älteren Willkür. Daraus ist folgendes hervorzuheben: Die Strafe für den Falschspieler sollte nicht mehr im Ausstechen der Augen bestehen, sondern sie sollte der Erkenntnis des Gerichts anheimgegeben sein. Die Waffen, die verboten waren, sind andere geworden, so ist auch ausdrücklich untersagt, in der Stadt mit Feuerbüchsen zu schießen. Sehr ausführlich sind die Bestimmungen über den Totschlag geworden. Es wird jetzt zwischen vorsätzlichem und fahrlässigem Totschlag unterschieden. Während im ersten Falle die alte Strafe der Acht und Verweisung, im Falle

¹⁾ Vgl. oben S. 82 Anm. 1.

der Rückkehr des Todes bestehen blieb, durfte der fahrlässige Totschläger nach Jahr und Tag unter dem Geleite des Burggrafen zurückkehren. Konnte er dann die Fahrlässigkeit des Totschlages vor Gericht beweisen, so war sein Verbrechen gesühnt; das Gericht hatte festzusetzen, durch welche Zahlung er den Kläger und den Burggrafen als den Vertreter der öffentlichen Gewalt zu versöhnen habe. Totschlag, in der Notwehr begangen, blieb überhaupt straffrei. Der neue Artikel 5 des Kapitels ist durch Artikel 67 der Statuta Karnkoviana¹⁾ beeinflusst. Er richtet sich gegen die Verfasser und Verbreiter von Schmähchriften und diejenigen, die davon wissen, aber keine Anzeige davon machen. Aber während die Statuta Karnkoviana die Todesstrafe darauf setzten, gewährt die Willkür dem Gericht die Auswahl zwischen Gefängnis, Verweisung aus der Stadt und Strafe an Leib und Leben.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß abgesehen von den schon später in der älteren Willkür selbst getilgten Bestimmungen (Artikel 47, 50a, 141, 142, 143, 144, 157) aus dieser Willkür in die Willkür von 1574 folgende Artikel weder unverändert noch mit Abänderungen übergegangen sind:

• 1, 9, 11, 51, 118, 129, 130, 131, 136, 152, 174, 177, 181, 182, 183, 184, 185, 189, 192, 193, 196, 202.

Von ihnen sind ohne größere Bedeutung die Artikel 11, 51, 118, 129, 130, 131, 136, 152, die sich auf Einzelheiten in der Gerichtsverfassung, der Bauordnung, der Gewerbeordnung und der Hafenanordnung beziehen.

Artikel 181 enthielt Bestimmungen, die durch den späteren Zusatz 209 ersetzt wurden, und mußte daher fortbleiben.

Die Artikel 185 und 189 erledigten sich durch die ausführlichen Bestimmungen der Willkür von 1574 über den Totschlag.

Fortgeblieben sind die Hochzeitsordnung (174), weil dafür besondere Vorschriften erlassen waren, und wahrscheinlich aus demselben Grunde die Bestimmungen über die Ärzte (177) und die unzüchtigen Weiber (182, 183).

Der größeren Sicherheit in der Stadt entspricht das Fallenlassen des Verbots des Waffentragens oder des Gehens mit verbundenem Angesicht bei Nacht (184). Ebenfalls entsprachen den großstädtischen, modernen Verhältnissen nicht mehr die Verordnungen über die Abfuhr des Mistes (192)²⁾ und die Straßenreinigung zwischen den Speichern (193).

¹⁾ Simson a. a. O. S. 171.

²⁾ Kapitel 7 Artikel 20 der Willkür von 1574 ordnet an, daß in allen Wohnungen ein Profath, d. h. ein Abort, sein muß.

Artikel 202 wurde überflüssig, weil in den einzelnen Fällen in der neuen Willkür schon immer angegeben ist, was der von der Buße erhalten soll, der die Anzeige erstattet.

Der beengende Artikel 1 der älteren Willkür, wonach alle Klagen in eine Klage zusammengefaßt werden sollten, war fallen gelassen.

Artikel 9, der von den Appellationen an den König handelte, konnte in der Willkür von 1574 keinen Platz mehr finden, weil man in jener Zeit, wo Danzig sich in seiner Blüte sehr selbständig fühlte, überhaupt keine Appellation an den König mehr zuließ und anerkannte.

Artikel 196 war durch die ausführlichen Bestimmungen über das Wettgericht überflüssig geworden.

Es verging kaum ein Jahr nach der Publizierung der Willkür von 1574, als sich Mängel in ihr herausstellten. Nachdem sie am 20. März und am 5. Juni 1575 nochmals öffentlich vorgelesen war¹⁾, brachte der Rat am 30. Juni desselben Jahres zur Sprache²⁾, daß sich einige durch besondere königliche Privilegien ausgezeichnete Persönlichkeiten entgegen der Willkür³⁾ nicht dazu verstehen wollten, ebenso wie die andern Bürger ihre bürgerlichen Pflichten zu erfüllen. Er fragte bei der dritten Ordnung an, ob man das dulden oder vermöge der Willkür gegen sie vorgehen solle. Beide Ordnungen waren sehr energisch dafür, solche Ausnahmen nicht zu dulden und die Bestimmungen der Willkür gegen jene Leute in Anwendung zu bringen. Der Rat dagegen war etwas ängstlich, so daß es am nächsten Tage zu scharfen Auseinandersetzungen kam. Die dritte Ordnung erklärte, es sei keine Ursache vorhanden, Punkte der Willkür disputierlich zu machen, man solle bei dem einmal Beschlossenen bleiben. Der Rat dagegen beklagte sich über die rücksichtslose Sprache der dritten Ordnung, und ist schier ein e. rat nicht mehr zu dulden, solche ohren ruffeln zu heren.

Bald fand die Wette in der Willkür auch noch andere Punkte, die ihr zweifelhaft erschienen, und übergab dem Rat ein Verzeichnis derselben. Daher ernannte der Rat am 26. August drei seiner Mitglieder und vier Hundertmänner zu Mitgliedern einer Kommission, welche die streitigen Stücke der Willkür durchsehen und eventuell ändern sollten. Während die Schöffen damit einverstanden waren und auch zwei aus ihrer Mitte zu der Kommission deputierten, blieben die Hundertmänner zuerst hartnäckig bei ihrer Weigerung. Sie wollten

¹⁾ D. A. X. f. 5. Auf dem Titelblatt.

²⁾ Von hier ab bilden die Ordnungsrezesse (X. O. R.) des D. A. eine zusammenhängende Quelle für die Verhandlungen über die Willkür; zunächst X. O. R. 6.

³⁾ Kapitel 4 Artikel 7.

nichts ändern, namentlich nicht die Rechte der Fremden vermehren oder die Eximierung irgendwelcher Personen anerkennen. Erst nachdem die Wette eine neue Schrift eingereicht und der Rat nochmals die Notwendigkeit von Änderungen in der Willkür auseinandergesetzt hatte, gab die dritte Ordnung ihren Widerspruch auf. So konnte der Ausschuß im September zusammentreten¹⁾.

Während der Ausschuß tagte, bat die dritte Ordnung um Abschriften der Willkür, damit sie die späteren Änderungen und Zusätze auch eintragen könne. Damit erklärte sich der Rat einverstanden. Ende November war der Ausschuß mit seiner Arbeit fertig, und der Rat ließ den beiden andern Ordnungen das Resultat schriftlich vorlegen und forderte sie auf, ihre Ansicht dazu zu äußern. Doch erst am 23. Februar 1576 legten sie diese dem Rat in Schriftstücken vor. Darauf teilte ihnen am 4. April der Rat wieder seine Meinung mit. Obwohl er Rücksicht auf die Wünsche der dritten Ordnung genommen hatte, äußerte diese noch wieder Bedenken. Mit den Beratungen darüber verging noch längere Zeit. Die dritte Ordnung wollte sich nicht zufrieden geben, ehe man sich über sämtliche streitige Punkte geeinigt habe. Am 19. Juni schien das der Fall zu sein. Aber es dauerte noch bis zum nächsten Jahre, ehe die revidierte Willkür publiziert werden konnte²⁾.

Auch die Schöffen hatten für die neue Willkür einen Wunsch gehabt, der sie persönlich anging. Sie wollten nämlich von der Teilnahme an der Wette entbunden sein³⁾, wahrscheinlich, weil sie dadurch zu sehr belastet waren. Nachdem Rat und dritte Ordnung sich dem gegenüber zunächst ablehnend verhalten hatten, gingen sie schließlich auf den Wunsch der Schöffen ein. Die diesen angehörenden beiden Mitglieder der Wette schieden wiederum aus, so daß diese seit 1576 nur aus zwei Ratsherren und vier Hundertmännern bestand.

Von den nicht gerade sehr zahlreichen Abweichungen, welche die revidierte Willkür von 1577 gegenüber der von 1574 zeigt, mögen wiederum die wichtigsten hier vorgeführt werden⁴⁾.

¹⁾ Von diesem Zeitpunkt an berichtet Lengnich a. a. O. S. 342 ff. über die Verhandlungen über die Willkür. Doch ist er zum Teil nur ziemlich oberflächlich unterrichtet, wie sich aus den Ordnungsrezessen ergibt. Wohl aber hat er mir gute Dienste bei meinem Studium der Ordnungsrezesse geleistet, da ich aus ihm wenigstens einen ungefähren Anhalt dafür gewann, welche Bände ich zu benutzen hatte.

²⁾ Leider habe ich trotz wiederholter Durchsicht der Ordnungsrezesse den genauen Zeitpunkt nicht feststellen können. Das Jahr 1577 ergibt sich aus den Randbemerkungen in D. St. B. Ms. XVIII C. f. a. 113 und Ms. 792. (Vgl. oben S. 95.)

³⁾ Lengnich a. a. O. S. 348.

⁴⁾ Sie ergeben sich aus den Randbemerkungen zu Ms. XVIII f. a. 113 f. 254—289.

Kapitel 1 enthält außer der neuen Zusammensetzung des Wettgerichts auch die Bestimmung, daß dieses nicht mehr dreimal wöchentlich, sondern nur am Dienstag und Donnerstag tagen solle.

In Kapitel 4 ist die Bestimmung neu, daß Fremde, die sich verheiraten, binnen einem Vierteljahr die Stadt verlassen müssen, widrigenfalls sie alle Monat 25 Mark zahlen müssen. Andererseits ist aber der Aufenthalt der Fremden in Danzig den Wünschen des Rates entsprechend insofern erleichtert, als die strenge Bestimmung über ihre Ausweisung fallen gelassen ist. Bei den Strafsätzen in diesem Kapitel ist jetzt zwischen einem Kaufmann, einem Bürger und einem Handwerker unterschieden.

Kapitel 5 zeigt auch an einigen Stellen die Tendenz, den Fremden entgegenzukommen. Während des Dominiksmarktes soll es ihnen erlaubt sein, Waren an Bürger und Fremde beliebig zu verkaufen. Den Russen und Schotten wird ausdrücklich gestattet, wie von alters her offene Keller und Buden zu halten. Auch sonst sind noch einige Milderungen in den Strafen und namentlich für diejenigen Fremden, welche den einheimischen Handwerkern keinen Schaden zufügen, eingetreten.

In Kapitel 7 findet sich jetzt eine Bestimmung, wonach Fremde und Geistliche Grundstücke, die ihnen durch Erbschaft zugefallen sind, binnen Jahr und Tag verkaufen müssen, widrigenfalls sie fürs erste Jahr 50, für jedes folgende 100 Mark erlegen müssen.

In Kapitel 10 und 14 sind einige Strafbestimmungen gemildert.

Wir erfahren, daß in dieser Zeit die Ordnungen die Wette kontrollierten. Am 22. Oktober 1577 führte die dritte Ordnung Klage darüber, daß die Mitglieder des Wettgerichts ihrer Pflicht nicht nachkämen, und ermahnt sie, gemäß der Willkür zweimal wöchentlich zu sitzen und ihr Amt wahrzunehmen¹⁾.

Bereits im nächsten Jahre dachte man wiederum an eine Revidierung der Willkür. Am 23. Januar 1578 bat die dritte Ordnung²⁾, die wilkür also zu reuidiren, daz es zu exequiren, als dan konde es gedruckt werden, daz sich ein jder darnach richten kondte. Der Rat meinte zwar, daß es mit der Revision nicht allzu schnell gehen könne, doch wolle er es an sich nicht fehlen lassen. Den Druck der Willkür dagegen hielt er nicht für wünschenswert. Die dritte Ordnung schlug vor, daß die Wettherren diejenigen Punkte der Willkür zusammenstellen sollten, die sie für der Änderung bedürftig hielten, und daß sie dann noch mit Deputierten aus allen Ordnungen zusammen

1) X. O. R. 6. 2) X. O. R. 7.

darüber beraten sollten. Die eigentliche Entscheidung sollte natürlich den Ordnungen selbst zustehen. Obwohl sich die Schöffen in demselben Sinne erklärten, wurde doch die Revision der Willkür auf Wunsch des Rates am 25. Februar den Wetterherren allein übertragen. Man wünschte allgemein eine gründliche, endgültige Erledigung der Angelegenheit, damit man sich einmal also einige, das man nicht täglich darumb disputieren dürffe, weil der statt Wohlfahrt daran gelegen. Hauptsächlich stand bei der dritten Ordnung wieder die möglichste Zurückdrängung der Fremden bei der vorzunehmenden Reform im Vordergrund, wobei sie vor allem für nötig hielt, daß die Fremden nicht eigen Haus und Rauch halten dürften.

Um diesen Punkt drehten sich auch die Debatten, als bereits nach wenigen Tagen die Wetterherren ihre Vorschläge schriftlich einbrachten. Schöffen und Hundertmänner äußerten sich gegen die Fremden recht energisch. Die Schöffen machten allerdings das Zugeständnis, daß man aufrichtigen, redlichen und vermögenden Leuten, die mit keiner falschen Opinion befleckt, wohl das Bürgerrecht geben könne, und auch das Koggenquartier der dritten Ordnung sprach sich am 4. März dafür aus, daß man den Fremden, die sich im vergangenen Jahre während des Krieges gegen Stephan Bathory wohl verhalten hätten, für ein Jahr eigene Wirtschaft gestatten solle. Im allgemeinen aber wollten beide Ordnungen in diesen Fragen an den scharfen Bestimmungen der Willkür festhalten, da verständige Leute über gesessen. Da über den Punkt keine Einigung zu erzielen war, so beschloß man, es bei den Vorschriften der Willkür zu belassen.

Leichter verständigte man sich über einige andere Punkte, so über die Mäkler, die Einrichtungen der Brake, über den Verkauf von Pech und Teer, falsche Maße und Gewichte u. a. Am 19. März war man vorläufig am Ziele. Am 26. März wurde auf Wunsch der dritten Ordnung beschlossen, die Willkür abschreiben und öffentlich aushängen zu lassen, damit jeder Bürger sie einsehen und sich das für ihn Nötige abschreiben könne.

Auch die im Jahre 1578 getroffenen Abänderungen in der Willkür genügten dem Bedürfnis der Praxis nicht für lange. Öfters machten die Wetterherren Eingaben beim Rat, in denen sie um Revision einiger Punkte baten, bei denen sich die Willkür als nicht ausführbar erwies¹⁾. Es handelte sich vorwiegend wiederum um das strenge Fremdenrecht. Es wurde geklagt, daß die Fremden sich von Danzig zurückzögen,

1) X. O. R. 8.

worunter dessen Handel leide, und nach Elbing gingen, da man ihnen hier weniger Schwierigkeiten bereitete¹⁾. Bereits am 25. Februar 1580 wurde von allen Ordnungen ein Ausschuß zur Revision der Willkür eingesetzt. Im Mai war dieser mit seiner Arbeit fertig, so daß von den Ordnungen darüber beraten werden konnte. Der Rat legte am 6. Mai den hauptsächlichsten Grund der Revision dar; damit der fremde man och nit von uns gestosen, sundern viel mer bei uns behaltenn²⁾. Ein Antrag der dritten Ordnung, die Arbeit des Ausschusses noch erst durch 20 ihrer Mitglieder übersehen zu lassen, wurde abgelehnt, und man nahm die Beratung sogleich im Plenum vor. Am 11. Mai brachten die Schöffen einige unerhebliche, die Hundertmänner sehr gewichtige Bedenken zu den Vorschlägen des Ausschusses schriftlich ein. Die meisten bezogen sich natürlich auf die Kapitel 4 und 5, aber auch andere Punkte gefielen der dritten Ordnung noch nicht. Ende Mai und Anfang Juni wurden die Beratungen fortgesetzt. Schließlich einigte man sich Gott lob am 8. Juni 1580 in den meisten Punkten. Nur über Artikel 1 des 5. Kapitels, der von den Geschäften der Fremden handelte, blieben die Ansichten geteilt. Dem Rat und den Schöffen gegenüber, die eine mildere Praxis wünschten, blieb die dritte Ordnung starr bei der bisherigen Bestimmung. So mußte von einer Änderung des Punktes abgesehen und die Willkür in ihrer neuen Redaktion mit diesem unveränderten Artikel publiziert werden.

Richten wir jetzt unser Augenmerk darauf, inwiefern sich die Willkür in dieser Zeit von der Fassung nach der Reform von 1577 unterscheidet³⁾.

In Kapitel 1, den Bestimmungen über das Wettgericht, ist außer einigen Kleinigkeiten bemerkenswert, daß jetzt Leute, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, sich vor der Wette eines Dolmetschers bedienen dürfen. Ferner fehlen die strengen Strafbestimmungen für wiederholten Ungehorsam. Dagegen ist jetzt in bezug auf Zeugen, die der Vorladung nicht entsprechen, auf die Vorschriften der Gerichtsordnung verwiesen.

¹⁾ Gerade damals war die englische Niederlassung in Elbing entstanden: Gralath, Versuch einer Geschichte Danzigs II. S. 321. Über die Schädigung des Danziger Handels durch Elbing während des Bathoryschen Krieges vgl. Behring, Programm des Kgl. Gymnasiums zu Elbing 1900 S. 3 ff.

²⁾ Nötkes Rezeßbuch D. A. C c 24 f. 14 b.

³⁾ Der Vergleichung ist die aus dem Jahre 1582 stammende Handschrift D. St. B. Ms. 277 zugrunde gelegt.

In Kapitel 2 ist Artikel 3, der die Bestimmung darüber, wo eine Sache, bei der Berufung eingelegt ist, verhandelt werden soll, dem Rate zuweist, fortgefallen.

In Kapitel 3 ist die Strafe der Ausweisung für den, der etwas an jemand verkauft, der sich dem städtischen Gericht nicht unterwirft, aufgehoben; er soll nur keinen Anspruch gegenüber dem Käufer haben.

In Kapitel 4 wird jetzt nicht mehr von jemandem, der das Bürgerrecht erwerben will, der Nachweis eines solchen Vermögens verlangt, daß er sich auf ein Jahr verproviantieren kann. Die Entscheidung darüber, ob ein Fremder eigene Wirtschaft halten darf, steht jetzt der Wette zu, während früher eine solche Vergünstigung nur für die Fremden bestand, die weder Kaufmannschaft noch Handwerk trieben, also den Bürgern keine Konkurrenz machten. Dagegen ist jetzt untersagt, daß Fremde sich irgend welche ungesetzmäßige Privilegien verschaffen, nach denen sie in Danzig wohnen können, ohne dem städtischen Gericht unterworfen zu sein. Fortgefallen ist die schon der ältesten Willkür angehörige Strafbestimmung für die Bürgersöhne, die ein berüchtigtes Weib heiraten.

In Kapitel 5 ist der viel umstrittene Artikel 1 noch unverändert stehen geblieben. Am Rande stehen aber die Worte: *est in deliberatione*. Mehrfach sind in diesem Kapitel die Strafbestimmungen herabgesetzt. Man erkennt darin einen Erfolg des Rats in seinen Bemühungen, die Fremden besser zu stellen und dadurch den Handel zu heben. Ebenso ist auch ein Teil der Beschränkungen für die Fremden, wie sie das Edikt von 1573 enthielt, wieder aufgegeben worden.

In Kapitel 6 sind die Löhne der Dienstboten meist erhöht, von 25—50 %. Die Bestimmungen über Arbeit und Lohn der Zimmerleute sind ausführlicher geworden.

In Kapitel 7 ist die Bestimmung über die Erhebung der Klage auf Grundstücke fortgefallen. Für die städtischen Bauherren und ihre Unterbeamten, die Baustreitigkeiten schlichten, ist eine Gebührenordnung festgesetzt. Entsprechend der sonstigen Tendenz der Willkür ist für Priester und Fremde die Frist für den Verkauf von geerbten Grundstücken auf drei Jahre erhöht und auch die Strafe für die, welche nicht verkaufen, um die Hälfte verringert. Kleine Änderungen haben die baupolizeilichen Vorschriften erfahren.

Die Feuerordnung in Kapitel 8 enthält das Verbot, in Speichern Heu und Stroh, Vieh oder Pferde unterzubringen.

In Kapitel 9 ist die Bestimmung neu, daß nur ein Danziger Bürger oder ein Bürger aus den Hansestädten Führer eines Danziger Schiffes

sein darf. Die auf die Übertretung gesetzte Strafe von 50 Mark soll der Reeder tragen.

Von einer Anzahl kleinerer Veränderungen in betreff der Bestimmungen über den Handel in Kapitel 10 sind einige hervorzuheben. Die Vorschriften über den Handel mit Heu, Stroh, Kohlen und Holz sind fortgefallen. Eisen soll nur an Bürger verkauft werden. Die Strafe für die Monopolisierung von Gütern ist von Verlust des Bürgerrechts und Ausweisung zur Konfiskation der Ware gemildert. Vor allem aber ist wichtig, daß die Mäkelei wieder erlaubt ist. Doch ist sie auf die offiziellen, geschworenen Mäkler beschränkt.

In Kapitel 11 ist die Strafe für falsches Maß oder Gewicht in das Ermessen der Wette gestellt, während sie früher $\frac{1}{2}$ Mark betrug. Für Bierträger, welche Mäkelei treiben, ist jetzt nicht mehr der Pranger, sondern das Gefängnis die Strafe. Der Artikel, der den Verkauf von geringerem Bier als Tafelbier mit Strafe bedroht, ist fortgefallen.

Statt der Taxe für Wildbret ist jetzt in Kapitel 12 festgesetzt, daß die Wette alljährlich Ostern und Michaelis die Preise bestimmen soll.

Die Bestimmungen über den Fischhandel in Kapitel 13 weisen nur ganz unwesentliche Änderungen auf.

Im Erbrecht, Kapitel 15, sind die Artikel 2, 3, 4 in einen Artikel zusammengezogen, der außerdem noch eine Bestimmung zum Schutze des Erbrechts der Kinder neu enthält.

In Kapitel 16 ist eine Bestimmung neu, wonach gegen ungehorsame Kinder, die sich an ihren Eltern vergreifen oder ihnen sonst Schande bringen, auch ohne Antrag der Eltern ex officio vorgegangen werden soll. Sie sollen vom Gericht mit Arbeit am Wall oder in anderer Weise bestraft werden. Der Artikel über Falschspieler ist zu einem solchen über berufsmäßige Falschspieler ausgestaltet worden. Sie sollen wie Diebe behandelt werden. Die Wirte, welche ihnen Vorschub leisten, trifft beim erstenmal eine einvierteljährige, beim zweitenmal halbjährige Gefängnisstrafe, beim drittenmal Ausweisung. An Stelle der Strafbestimmung über Ehebruch ist eine solche über Unzucht im allgemeinen getreten. Leute, die Wohnungen an unzüchtige Weiber vermieten, werden mit schwerer Strafe bedroht.

In dieser Gestalt blieb die Willkür nun eine Zeitlang in Geltung, ohne daß an ihr Veränderungen vorgenommen wurden.

Kapitel 5.

Die Willkür von 1597.

Einige Jahre hören wir von Beratungen über eine Revision der Willkür nichts; aber allzu lange konnte man mit der vorhandenen Kodifizierung nicht auskommen. Im März 1585 ist bereits wieder eine Kommission zur Revision der Willkür vorhanden¹⁾. Ob das noch der Ausschuß von 1580 ist oder ein neu eingesetzter, läßt sich nicht entscheiden. Er soll eine Reihe von Beschwerden, welche die dritte Ordnung eingebracht hat, durchberaten. Am 30. Dezember 1585 beklagte sich diese, daß die Revision der Willkür stecken bleibe, und auch die Schöffen wünschten, daß die Angelegenheit beschleunigt werde. Doch die Gangart bei der Behandlung dieser Sache blieb sehr langsam. Am 3. März 1586 teilte zwar der Rat mit, daß der Ausschuß seine Vorschläge schriftlich niedergelegt habe, und stellte in Aussicht, daß jedes Quartier Abschrift davon erhalten solle, jedoch es dauerte noch fast ein Jahr, ehe diese Zusage erfüllt wurde. Erst am 17. Februar 1587 übergab der Rat, indem er die Verzögerung mit anderen Geschäften entschuldigte, die Denkschrift des Ausschusses und fügte gleich seine Ansicht darüber bei²⁾. Es ergab sich, daß er noch viel daran auszusetzen hatte, und so konnte man schon erkennen, daß noch langwierige Beratungen bevorständen. Nur ein Kapitel, 12, ließ er ganz unbeanstandet. Bei allen andern Kapiteln hatte er zu einer mehr oder minder großen Zahl von Artikeln von der des Ausschusses abweichende Ansichten.

Der Ausschuß hatte den Vorschlag gemacht, die ganze Willkür in drei große Teile zu gliedern; damit waren sämtliche Ordnungen einverstanden. Doch wurde der Beratung zunächst noch die alte Einteilung in 16 Kapitel zugrunde gelegt.

Die beiden andern Ordnungen beeilten sich mit der schriftlichen Darlegung ihrer Bedenken. Schon am 23. Februar wurden diese von beiden eingebracht, von den Schöffen weniger, von den Hundert-

¹⁾ D. A. X. O. R. 9.

²⁾ Die schriftlichen Einbringen und Bedenken der Ordnungen zu diesen Verhandlungen finden sich in X. O. R. 10.

männern mehr. Der Rat erwiderte am 4. März darauf, dann aber war es mit dem energischen Anlauf schon wieder zu Ende.

Am 12. Dezember des vergangenen Jahres 1586 war König Stephan Bathory gestorben und das polnische Reich infolgedessen mit Unruhen erfüllt und durch die bevorstehende Wahl erregt. Auch Danzig hatte natürlich mit diesen Dingen viel zu tun. Dazu kamen hitzige Streitigkeiten in der Stadt zwischen den beiden evangelischen Bekenntnissen, die den Behörden auch viel zu schaffen machten. Die Landung und der Aufenthalt des neuen Königs Sigismund III. in Danzig brachten im September und Oktober 1587 der Stadt auch viel Unruhe, namentlich auch in bezug auf die katholischen Ansprüche auf die Marienkirche. So ist es erklärlich, daß die Revision der Willkür wieder stecken blieb.

Am 12. Dezember 1587 erst bat die dritte Ordnung um Wiederaufnahme der Revision, worauf der Rat folgende Antwort erteilte: Die reuision der wilkuer belangende hett ein erbarer ratt gerne für diesem zur handt genomen; weil aber andere hendel mitt teglichem ratthaus zu gehen verhindert, ist ein erbarer ratt erpottig, solchs nicht stecken zu lassen, sondern mitt dem ersten für die handt zu nemen. Nachdem auch noch die Schöffen sich in demselben Sinne wie die dritte Ordnung erklärt hatten, gab der Rat am 29. Dezember seinem Wunsche Ausdruck, gegen das künftige Jahr damit fertig zu werden, und forderte die beiden Ordnungen auf, möglichst bald ihre Bedenken zu seiner ihnen am 4. März überreichten Schrift einzubringen, damit man die neue Willkür gegen Neujahr publizieren könne.

An eine so schnelle Erledigung war jedoch nicht zu denken. Erst am 1. Februar 1588 kamen Schöffen und Hundertmänner der Aufforderung des Rates nach. Allerdings zeigte sich jetzt, daß die Zahl der streitigen Punkte schon sehr zusammengeschmolzen war. Bereits über acht Kapitel war man sich jetzt ganz einig. Die Anzahl der Gegenstände, über die man uneinig war, verringerte sich während einiger Sitzungen im März¹⁾ noch mehr. Schließlich blieben nur noch zwei Punkte übrig: die Erwerbung des Bürgerrechts durch die Fremden und die Erlaubnis zur eignen Wirtschaft für dieselben sowie die Bestimmungen über die Mäkler. Doch die Gegensätze waren hier so heftig, daß sie das ganze Werk zum Scheitern brachten.

Der Rat zeigte sich in beiden Punkten als der einsichtigere Teil. Da er erkannte, daß der Wohlstand der Stadt zum guten Teil vom

¹⁾ Von hier ab X. O. R. 10.

Handel abhängen, wollte er diesen möglichst befördern. Dazu gehörte aber die Zulassung der Fremden. Daher beantragte er, daß man ihnen uneingeschränkt zunächst auf ein Jahr eigen Haus und Rauch gewähre. Die dritte Ordnung dagegen kam in engherziger Beschränkung nicht über ihre Kirchturmpolitik hinaus. Sie sah in den Fremden nur die Konkurrenten und vergaß, daß der Wohlstand der Bürger sehr wohl mit der besseren Stellung der Fremden Hand in Hand gehen könne und daß dadurch, daß sich die Fremden von Danzig fortziehen würden, auch der Handel der Stadt leiden müsse. Dabei waren die einzelnen Quartiere nicht einig. Fischer- und Breites Quartier waren für unbedingtes Verbot der Haushaltung der Fremden. Das Hohe Quartier wollte den Fremden, welche Weib und Kind haben, auf der Alt- und Vorstadt eigene Wirtschaft in ganzen Häusern, nicht aber in Mietswohnungen zugestehen. In der für das Geschäft günstiger gelegenen Rechtstadt sollten sie nur in Hinter- und Mittelhäusern wohnen dürfen und sich wie Gäste verhalten. Das Koggenquartier war dafür, da man sich jetzt über die Frage nicht einigen könne, alles beim alten zu lassen, damit die Revision der Willkür zu Ende kommen könne. Die Schöffen stimmten erst dem Hohen Quartier zu, traten dann aber zum Rat über. Auch das Koggenquartier äußerte sich am 1. April im Sinne von Rat und Schöffen. In bezug auf die Mäkler wünschte der Rat ebenfalls möglichst Freiheit und eine geregelte Mäklerordnung, während Schöffen und Hundertmänner die Mäkelei möglichst einengen, ja ganz verbieten wollten. In beiden Punkten konnte eine Einigung nicht erzielt werden. Gegen die Opposition der drei Quartiere konnte der Rat nichts ausrichten. Sie blieben dabei, daß man in früheren Zeiten die Fremden in Handel und Wandel eingeschränkt habe und daß es bei der guten alten Sitte auch jetzt bleiben müsse. Der Hinweis des Rates auf den Wechsel der Zeiten und Verhältnisse und auf die gefährliche Konkurrenz anderer Handelsplätze, die den fremden Kaufleuten größeres Entgegenkommen zeigten, verhallte ungehört. Die drei Quartiere blieben dabei, daß die Fremden noch gefährlicher seien. Sie mieteten, nach ihrer Behauptung wenigstens, die Bürger aus ihren eigenen Häusern aus und trieben die Preise in die Höhe. Noch kürzlich habe ein Fremder für ein Haus 300 Mark Miete gezahlt, das vorher von einem Bürger für 200 Mark gemietet sei. Ja, selbst das Familienleben würde auf diese Weise untergraben, da manche Bürgersöhne wegen des Mangels an Wohnungen nicht heirateten.

Gegen diesen bornierten Starrsinn war nicht anzukämpfen. So wurde denn, nachdem der Rat sich am 23. Mai zum letzten Male vergeblich bemüht hatte, in den drei Quartieren bessere Einsicht zu er-

zeugen, die ganze Willkür vorläufig wieder zurückgelegt. Denn auch der Rat wollte von seiner Ansicht, die ihm für das Wohl der Stadt als die einzig heilsame erschien, nicht weichen. Im stillen mochte er sich wohl der Hoffnung hingeben, daß in einiger Zeit, vielleicht in Monaten, vielleicht in Jahren, die Hundertmänner durch die tatsächlichen Verhältnisse eines Besseren belehrt werden und ihm beipflichten würden.

Im Anfang des Jahres 1589 wurde eine umfangreiche Ordnung für die Schiffszimmerleute ausgearbeitet, die der Rat am 17. März genehmigte und in die revidierte Willkür aufzunehmen befahl¹⁾. Jedoch erst im Juni suchte man die Revision selbst zustande zu bringen. Aber man konnte sich wieder wegen der Fremden nicht einigen und verschob daher und um anderer Geschäfte willen die Angelegenheit wiederum. Während der Sommer- und Herbstmonate war in den Verhandlungen der Ordnungen mehrfach von der Willkür die Rede, ohne daß es jedoch zu Ergebnissen kam. Inzwischen war der Ausschuß tätig gewesen und hatte nach den früheren Beschlüssen der Ordnungen einen in drei Teile gegliederten Entwurf der ganzen Willkür²⁾ ausgearbeitet, den der Rat am 23. November den beiden andern Ordnungen zur nochmaligen Durchberatung überreichte. Aber da trat sofort wieder die Schwierigkeit wegen der Bestimmungen über die Fremden in den Vordergrund.

Am 28. November ersuchte das Hohe Quartier den Rat, sich über die Fremden mit den Ordnungen zu einigen; erst dann würden sie die Revision vornehmen, da diese ja sonst doch keinen Zweck habe. Die gesamte dritte Ordnung schloß sich am 14. Dezember diesem Wunsche an. Die Fremden, so erklärte sie, seien im gewerblichen und kaufmännischen Leben vor den Bürgern begünstigt, da sie dieselben Rechte wie diese, aber nicht dieselben Pflichten hätten. Das könne nicht länger geduldet werden. Auch der Rat erkannte die Wichtigkeit dieser Frage prinzipiell an, indem er erklärte, daß er die neue Willkür keinesfalls vor der Einigung darüber publizieren würde. Weitere Beratungen im Januar 1590 förderten die Sache nicht, da beide Parteien hartnäckig bei ihrer Meinung blieben. Am 5. April sprach sich der Rat für die Publizierung der Willkür mit vorläufiger Hinweg-

¹⁾ X. O. R. 11.

²⁾ Dieser Entwurf ist mir in zwei Handschriften D. A. X. f. 3. und D. St. B. Ms. 279 f. 2—198 bekannt geworden. In beiden ist manches ausgestrichen, anderes überschrieben und zugesetzt. D. A. X. f. 3. ist zum Teil von dem bekannten, 1594 gestorbenen Danziger Stadtsekretär Caspar Schütz geschrieben. D. St. B. Ms. 279 weist ebenfalls Zusätze von seiner Hand auf, ist aber nicht, wie Bertling in seinem Katalog der Handschriften der Danziger Stadtbibliothek angibt, von ihm geschrieben.

lassung des streitigen Punktes aus, doch die dritte Ordnung wollte unter diesen Umständen lieber auf die ganze neue Willkür verzichten und es weiter bei der alten bewenden lassen. So wurde am 11. April abermals die Beratung eingestellt.

Ein Versuch des Rates am 3. April 1591, die Willkür wieder vorzunehmen, scheiterte an dem Widerstand der Hundertmänner, obwohl auch diese die Sache gern beschleunigt sehen wollten. Sie waren nicht gewillt zurückzuweichen, und da sie auch beim Rat keine Nachgiebigkeit wahrnahmen, versprachen sie sich von weiterer Verhandlung nichts.

Zu einer wirklichen Beratung kam es erst im nächsten Jahre. Am 13. Februar 1592 legte der Rat den Ordnungen den Ausschußentwurf nochmals vor und fügte auch seine Abänderungsvorschläge hinzu. Die dritte Ordnung hielt nun Sonderberatungen ab und überreichte als ihr Resultat am 24. März ihre Bedenken. Diese waren zwar recht umfangreich, jedoch mit Ausnahme des einen Punktes über die Haushaltung der Fremden ziemlich belanglos, ja zum Teil rein formeller Natur. Auch die Schöffen hatten einige, wenn auch lange nicht so viele Wünsche. Nachdem der Rat sich ausführlich zu allen Punkten geäußert hatte, wurde die Angelegenheit wiederum vertagt.

Am 2. Juni 1593¹⁾ machte der Rat nochmals den Versuch, die Sache zum Abschluß zu bringen, mußte sich aber, den Ordnungen nachgebend, wiederum entschließen, die Revision zu vertagen. Am 23. Juni erklärte er unter Zustimmung der Ordnungen ausdrücklich, daß man es wegen der Fremden vorläufig bei der alten Willkür bewenden lassen wolle. Obwohl während dieser Verhandlungen die Willkürfrage nur bis zum Herbst oder zum Winter verschoben worden war, wurde sie doch zu dieser Zeit und auch während des ganzen Jahres 1594 nicht wieder vorgenommen. Erst als am 22. Februar 1595²⁾ die dritte Ordnung dem Rat ein langes Verzeichnis ihrer Wünsche und Beschwerden überreichte, bat sie auch, die Revision der Willkür nicht ganz in Vergessenheit geraten zu lassen, und das Gericht schloß sich am 9. März diesem Wunsche an. Doch der Rat ließ sich mit der Antwort auf die ihm von den beiden Ordnungen vorgetragenen Wünsche recht lange Zeit. Er erteilte sie erst am 5. November 1596³⁾. In betreff der Revision der Willkür erklärte er darin, daß auch er sehr dafür sei, sie bald durchzuführen, aber dringende Sachen hätten ihn immer nicht dazu kommen lassen. Er habe zwar alles vorbereitet, doch sei bald dies, bald jenes dazwischen gekommen, so daß die

1) X. O. R. 12. 2) X. O. R. 13. 3) X. O. R. 15.

Sache immer wieder stecken geblieben sei. Jetzt aber solle es schneller gehen. Über die wenigen, noch streitigen Punkte, namentlich über die Behandlung der Fremden, solle man sich einigen, um dann die neue Willkür zu publizieren. Im Notfall könne man das auch ohne Übereinstimmung in bezug auf die Fremden tun und dann den Punkt später der Willkür zusetzen.

In der Tat kam jetzt ein beschleunigteres Tempo in die Angelegenheit hinein. Man einigte sich über alle Punkte bis auf den leidigen einen. Auch die dritte Ordnung erklärte sich am 23. Dezember nach dem Wunsche des Rates für vorläufige Auslassung desselben und für Publizierung der Willkür ohne ihn. Aber dabei sollte es noch nicht bleiben. Während das Koggenquartier seiner früheren Haltung entsprechend¹⁾ mehr zum Rate neigte, kehrten die drei übrigen wieder auf ihren extremen fremdenfeindlichen Standpunkt zurück. Am 31. März 1597 äußerten sie sich ungemein scharf gegen die Fremden und wollten die Willkür nicht eher öffentlich ablesen lassen, als bis der Punkt völlig geregelt sei. Die Erklärung der Schöffen, daß der streitige Gegenstand eigentlich gar nicht in die Willkür gehöre, sondern mehr in die hansischen Rezesse, machte keinen Eindruck auf sie. So war die alte Debatte wieder eröffnet, und auf beiden Seiten vernahm man dieselben Gründe und Gegen Gründe wie schon über ein Jahrzehnt zuvor. Endlich traten Koggen- und Hohes Quartier zur Ansicht des Rates und der Schöffen über, daß man den Fremden, die schon in Danzig seien, auf ein Jahr eigenen Rauch gestatten solle, den später zuziehenden solle diese Vergünstigung jedoch versagt sein. So konnte denn endlich am 23. April 1597 in diesem Sinne beschlossen werden, da Rat, Schöffen und zwei Quartiere einig waren²⁾.

Auf den Wunsch der dritten Ordnung, ihr die neue Willkür vor der offiziellen Publizierung vorlesen zu lassen, ging der Rat bereitwillig ein. Doch verzichtete sie am 6. Mai darauf und bat nur um baldige öffentliche Verkündigung und um Abschriften für jedes Quartier. Auch das wurde ihr zugesagt.

So war das große, schwierige Werk vollendet. Während in den Jahren, in denen über die Revision verhandelt wurde, die übliche jährliche Verlesung vom Rathause aus unterblieben war, konnte jetzt die alte Sitte wieder aufgenommen werden. Sonntag, den 15. Juni 1597 lud der Rat Bürger und Fremde dazu ein und ließ folgende Einladungsschrift³⁾ beim Hauptgottesdienste von allen Kanzeln der Stadt verlesen:

¹⁾ Vgl. oben S. 112.

²⁾ Gegen drei Quartiere konnten Rat und Schöffen nichts ausrichten.

³⁾ Konzept in X. O. R. 15.

Nachdem es für diesem also gebräuchlich und von Alters hergebracht, daß jährlich die Willkür öffentlich vom Rathhause abgelesen, und dann wegen Revidierung derselben und anderen erheblichen Verhinderungen und Ursachen das Ablesen ein Zeit her unterlassen, nun aber solch willkürlich Recht zu gemeinem der Stadt Besten vermittelst göttlicher Verleihung, so weit es durch Schluss der sempitern erbaren Ordnungen gegeben, in Richtigkeit gebracht ist: also lest ein erbarer Rath männiglich so wohl Bürgern als Fremden anmelden, daß dieselbe revidierte gefaste Willkür heutt um zwölff Uhr, wie es allewege am Sonntag gewöhnlich gewesen, soll im Namen Gottes publiciret und abgelesen werden. Deswegen so wie allen und jeden Bürgern und Einwohnern dieser Stadt Recht zu wissen gebüret, also ermahnet ein erbarer Rath jedermanniglich, daß sie sich an gewöhnlichen Ort auff den Langen Marckt gegen 12 Uhr verfügen, dasselb, was abgelesen wirt, werden anhören und ihnen kundt machen, damit sie sich in Handel und Wandel und sonst darnach zu richten und mitt der Unwissenheit nicht zu entschuldigen haben mügen.

Die angekündigte Verlesung wurde dann durch den Sekretär Hermann Freder unter Vorsitz des Bürgermeisters Gerhard Brandes ausgeführt¹⁾.

Im März 1599 legte die Wette noch einige Punkte aus der Willkür vor²⁾, die zweifelhaft erschienen. Über diese wurde dann von den Ordnungen verhandelt. Die im April gefaßten Beschlüsse wurden der Willkür einverleibt und sind in den meisten Handschriften derselben vorhanden.

Von der Willkür von 1597 ist, wie das bei der langen Dauer ihrer Geltung ja nur natürlich ist, eine große Anzahl von Handschriften vorhanden³⁾. Obwohl sie sich nicht sehr wesentlich voneinander unterscheiden, so halte ich es doch für nötig, sie hier sämtlich aufzuführen, damit man künftig über sie unterrichtet ist und nicht noch neue Redaktionen in ihnen zu finden glaubt. Obwohl ich alle Willkür-Handschriften der Archive in Danzig und Königsberg, der Danziger Stadtbibliothek, der Universitätsbibliothek und der Stadtbibliothek in Königsberg herangezogen habe, ist es doch möglich, daß an einer dieser Stellen noch eine bisher nicht registrierte Handschrift unserer Willkür vorhanden ist. Auf andern öffentlichen Bibliotheken und im Privatbesitz wird wahrscheinlich auch noch manche andere sich finden.

¹⁾ Eintragung auf dem Titelblatt der Handschrift D. A. X. f. 5.

²⁾ X. O. R. 17.

³⁾ Jedes Mitglied des Wettgerichts erhielt beim Antritt des Amtes 12 Taler, um sich die Willkür abschreiben zu lassen. Lengnich a. a. O. S. 343.

Aber alle diese aufzusuchen, konnte keinen Zweck haben. Es kam nur darauf an, die leichter erreichbaren Handschriften zu bestimmen, damit über sie kein Irrtum mehr entstehen kann. Man muß unter den Handschriften zwei Klassen unterscheiden, solche, welche nur die Willkür von 1597 mit den wenigen Zusätzen von 1599 enthalten, und solche, in denen sich außerdem noch Zusätze und Abänderungen des 17. Jahrhunderts finden.

Der ersten Klasse gehören folgende Handschriften an:

1. D. A. X. f. 5, ziemlich gleichzeitig geschrieben, mit Bemerkungen aus dem 18. Jahrhundert.
2. D. A. X. f. 7, gleichzeitig geschriebenes Prachtexemplar.
3. D. A. X. f. 8, gleichzeitig geschrieben.
4. D. A. X. q. 14, geschrieben 1599. Auf dem Titelblatt die Worte: Martini 1599, 10. Novembri descripta pro quinque marcis.
5. D. St. B. Ms. 14 f. 9—158, ziemlich gleichzeitig geschrieben. Auf dem Titelblatt von späterer Hand: Anno domini 1632¹⁾.
6. D. St. B. Ms. 162 f. 1—164, ziemlich gleichzeitig geschrieben.
7. D. St. B. Ms. 276 f. 119—246, Anfang des 17. Jahrhunderts geschrieben.
8. D. St. B. Ms. 278 f. 5—169, ziemlich gleichzeitig geschrieben.
9. D. St. B. Ms. 281 f. 2—163, ziemlich gleichzeitig geschrieben.
10. D. St. B. Ms. 282 f. 132—229, im 17. Jahrhundert geschrieben.
11. D. St. B. Ms. 283 f. 2—160, im 17. Jahrhundert geschrieben.
12. D. St. B. Ms. 285 f. 5—218, ziemlich gleichzeitig geschrieben.
13. D. St. B. Ms. 288 f. 119—289. Auf dem Titelblatte findet sich die Bemerkung: Christophori Ricii pomerani Ao. 1629. Wahrscheinlich ist das Exemplar 1629 geschrieben, womit auch die Schriftzüge im Einklang stehen.
14. D. St. B. Ms. 289 f. 7—138, im 17. Jahrhundert geschrieben.
15. D. St. B. Ms. 386 f. 4—129, ziemlich gleichzeitig geschrieben.
16. D. St. B. Ms. 721 f. 4—98, im 18. Jahrhundert geschrieben.
17. D. St. B. Ms. 722 f. 4—98, im 18. Jahrhundert geschrieben.
18. D. St. B. Ms. 745 f. 238—319, im 17. Jahrhundert geschrieben.
19. D. St. B. Ms. 749 f. 4—150, im 18. Jahrhundert geschrieben.
20. D. St. B. Ms. 769 f. 42—147. Auf dem schönen Ledereinband ist unter einem Wappen die Zahl 1612 eingepreßt. Die erste in derselben Hand geschriebene Abhandlung des Bandes zeigt den Vermerk: abgeschrieben Anno 1609 H. B. Daher wird

¹⁾ Goldmann, Danziger Verfassungskämpfe unter polnischer Herrschaft S. 33, spricht von dieser Handschrift fälschlich als der revidierten Willkür von 1636.

wohl auch die Willkür zwischen 1609 und 1612 geschrieben sein.

21. D. St. B. Ms. 792 f. 326—479, ziemlich gleichzeitig geschrieben.
22. D. St. B. Ms. 830, ziemlich gleichzeitig geschrieben.
23. D. St. B. Ms. 844 f. 1—165, ziemlich gleichzeitig geschrieben.
24. D. St. B. Ms. 897 f. 3—90, im 17. Jahrhundert geschrieben.
25. D. St. B. Ms. Uph. f. 60. Ende des 17. Jahrhunderts geschrieben.
26. D. St. B. Ms. Uph. f. 65, 1598 geschrieben, wie die sich am Schluß der Willkür findende Jahreszahl lehrt.
27. früher Königsberger Staatsarchiv, Westpr. Fol. 1902, jetzt Danziger Staatsarchiv Abt. 410, Anfang des 17. Jahrhunderts geschrieben.
28. früher Königsberger Staatsarchiv, Westpr. Fol. 59b, jetzt Danziger Staatsarchiv Abt. 410, im 17. Jahrhundert geschrieben.
29. Königsberger Universitätsbibliothek Ms. 897 = Steffenhagen, Catalogus manuscriptorum bibliothecae regiae et universitatis Regiomontanae I No. XXXI, im 17. Jahrhundert geschrieben.

Zu der zweiten Klasse, die Abänderungen und Zusätze zur Willkür bis zum Jahre 1651 hin enthält, gehören folgende Handschriften:

30. D. A. X. f. 6, im Februar 1732 zum Gebrauch der Wette angefertigtes Prachtexemplar.
31. D. St. B. Ms. 286 f. 5—167, im 17. Jahrhundert geschrieben.
32. D. St. B. Ms. 287 f. 1—174, im 17. Jahrhundert geschrieben
33. D. St. B. Ms. 744 f. 176—291, im 17. Jahrhundert geschrieben
Auf der Innenseite des Rückdeckels steht die Notiz: Ao. 1665.
H. P.
34. D. St. B. Ms. 746 f. 3—161, im 17. Jahrhundert geschrieben.
35. D. St. B. Ms. 812 f. 1—77, im 17. Jahrhundert geschrieben.
36. D. St. B. Ms. 833, im 17. Jahrhundert geschrieben.
37. D. St. B. Ms. 902 f. 2—86, in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts geschrieben.
38. D. St. B. Ms. Uph. f. 61, in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts geschrieben.
39. D. St. B. Ms. Uph. f. 62, Ende des 17. Jahrhunderts geschrieben.
40. D. St. B. Ms. Uph. f. 64, in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts geschrieben.
41. früher Königsberger Staatsarchiv, Westpr. Fol. 1086, jetzt Danziger Staatsarchiv Abt. 391, im 17. Jahrhundert geschrieben.
Eine von anderer Hand herrührende Bemerkung auf dem Titelblatte: Monasterii Olivensis ordinis Cisterciensis in Prussia weist darauf hin, daß die Handschrift aus dem Kloster

Oliva stammt. Bei einer Anzahl von Artikeln steht in nicht viel späterer Schrift am Rande: wirdt nich gehalten.

42. Königsberger Stadtbibliothek S. 86, im Juni 1697 geschrieben.

Dazu kommt dann noch:

43. D. St. B. Ms. Uph. f. 66, eine Handschrift des 17. Jahrhunderts, in der viel fehlt.

Von der Willkür von 1597 liegt auch ein 1732 veranstalteter Druck vor. Er führt den Titel: Der See- und Handels-Stadt Dantzig Rechte oder Willkühr, So in- und ausserhalb Gericht von allen und jeden zu beobachten. Dem Publico zum besten aufgelegt in des Rath Seelmanns Buchdruckerey zur Langen-Fuhr bey der Stadt Dantzig. Anno 1732. Es ist dieser Druck ein reines Privatunternehmen gewesen. Die Sprache ist teilweise stark modernisiert. Es fehlen in diesem Druck die späteren Zusätze und Abänderungen.

Fassen wir jetzt die Willkür ins Auge, wie sie im Jahre 1599 vorlag, und betrachten wir, inwieweit sie von der bis 1597 geltenden Willkür abweicht.

Zunächst ist zu bemerken, daß die Gliederung in drei Teile keinen systematischen Wert hat. Innerhalb der einzelnen Teile laufen auch jetzt noch die verschiedensten Rechtsgebiete durcheinander. Das zeigt sofort ein Blick auf die Kapitelüberschriften¹⁾, die hier folgen mögen. Die einzelnen Kapitel sind ebenso wie in der Willkür von 1574 in Artikel eingeteilt. Die Hauptteile haben keine Überschriften; auch das ist bereits charakteristisch.

Teil I.

Cap. I. Von Sachen, die beim Rath gehandelt werden	4 Artikel,
Cap. II. Von bürgerlicher Verhaltunge	6 Artikel,
Cap. III. Von Erben undt liegenden Gründen	10 Artikel,
Cap. IV. Von Schiffswerck, Schippem und Schiffsvolck	24 Artikel,
Cap. V. Von Kauffmans Händelen	7 Artikel,
Cap. VI. Von Freyheit der Wercke und Gilden	3 Artikel,
Cap. VII. Von Miszhandlungen	7 Artikel.

Teil II.

Cap. I. Von Gerichts- und Rechtssachen	11 Artikel,
Cap. II. Von Pfenningzinsern	15 Artikel,
Cap. III. Von Arresten und Besetzungen der Gütere	15 + 12 Artikel,
Cap. IV. Von der Executions-Ordenunge	12 Artikel,

¹⁾ Zugrunde gelegt ist die Handschrift D. A. X. f. 7.

Cap. V. Von Testamenten, Schicht und Theilungen . . .	9 Artikel,
Cap. VI. Von allerley Ungebüer, Miszhandlung und derselben Straffen	17 Artikel.

Teil III.

Cap. I. Vom Wettgerichte	13 Artikel,
Cap. II. Vom Bürgerrechte	13 Artikel,
Cap. III. Von Frembden und Gestenn	22 Artikel,
Cap. IV. Vom Gesinde, Dienstboten und Tagelönern	13 Artikel,
Cap. V. Von Erben und liegenden Gründen	10 Artikel,
Cap. VI. Von Kauffen und Verkauffen allerley Wahren	44 Artikel,
Cap. VII. Von Wein, Bier, Brodtkauff, Hökern und Speisekauff	20 Artikel,
Cap. VIII. Von Fleischern und Fleischkauff	13 Artikel,
Cap. IX. Die Fischmarckts-Ordenunge	30 Artikel ¹⁾ ,
Cap. X. ohne Überschrift	4 Artikel.

Es sollen nun die einzelnen Kapitel und Artikel der Reihe nach mit der Willkür, wie sie von 1580—1597 bestand, verglichen werden.

Cap. I des ersten Theiles entspricht fast völlig dem Cap. II der älteren Willkür.

In Cap. II ist neu das Verbot für Töchter, sich ohne Willen der Eltern zu verloben, widrigenfalls sie enterbt werden. Dasselbe Geschick trifft Söhne, die sich mit einem berüchtigten Weibe verheiraten. Zwistigkeiten zwischen einem mannbaren Mädchen und ihren Vormündern soll der Rat entscheiden. Verschwenderische Bürgersöhne sind vom Instigator ex officio anzuklagen. Die übrigen Punkte des Kapitels sind unverändert aus Kapitel IV der älteren Willkür herübergenommen.

Die Bestimmungen über Grundstücke und Gebäude in Cap. III finden sich schon fast ebenso in Kapitel VII Artikel 1—10 der älteren Willkür. Nur sind einige Strafen für die Übertreter gemildert und die Diäten für die Bauherren verdoppelt. Die Anweisungen über den Bau von Mauern sind etwas ausführlicher geworden.

Sehr viel umfangreicher erscheinen in Cap. IV die Schiffbau- und Schiffsordnung und das Seerecht, die sich in Cap. IX der älteren Willkür finden. Am Beginn des Kapitels steht die Verfügung, daß es in bezug auf die Schiffsordnung so gehalten werden soll, wie es die Hansestädte 1591 beschlossen und durch den Druck bekannt

¹⁾ Die Artikeleinteilung dieses Kapitels ist nicht in allen Handschriften dieselbe. In einigen findet sich überhaupt keine Zählung.

gemacht haben¹⁾. Aus dieser Ordnung selbst ist in unsere Willkür nichts übergegangen. Von den 24. Artikeln dieses Kapitels sind 16 teils unverändert, teils mehr oder weniger verändert aus Cap. IX der älteren Willkür herübergenommen. Meist beziehen sich die Abänderungen auf Einzelheiten, zum Teil lokaler Natur. Doch ist auch in diesem Abschnitt die Folge des Kampfes um das Fremdenrecht zu bemerken. Fallen gelassen sind die beengenden Bestimmungen über den Verkauf von Schiffen, neu dagegen eine Anzahl von Verordnungen über den Verkehr mit Bordingen, d. h. den Kähnen, auf welchen die Ladung von und zu den Seeschiffen geführt wird, zur Verhütung von Feuern auf Schiffen und ein Verbot, ohne Erlaubnis des präsidierenden Bürgermeisters Dielen auszuführen. Wenn aus einem fremden Schiffe etwas in Danzig zum Verkauf ausgelegt ist, so soll mit der ganzen Fracht bei Strafe der Konfiszierung von Schiff und Gut Markt gehalten werden.

Die sieben Artikel von Cap. V entsprechen fast ganz den Artikeln 2, 40, 42—46 von Cap. X der älteren Willkür. Nur ist die Strafbestimmung für diejenigen Bankerotteure, welche die eisernen Briefe mißbrauchen, gemildert, die für diejenigen, welche Monopole einzuführen suchen, verschärft.

Cap. VI enthält aus der älteren Willkür die völlig unveränderten Artikel 1—3 des Kapitels XIV.

Cap. VII bringt unverändert die Artikel 1, 2, 3, 6, 17, 18 des Cap. XVI der älteren Willkür, nur daß statt der Todesstrafe für diejenigen, welche der Stadt Befestigungen übersteigen oder verletzen, eine willkürlich durch den Rat festzusetzende Strafe eingetreten ist. Neu ist eine Bestimmung über Injurien, wonach diese, wenn sie bürgerlich geklagt werden, vom Rat, wenn sie peinlich geklagt werden, von den Schöffen gerichtet werden sollen.

Cap. I des zweiten Teiles entspricht dem dritten Kapitel der älteren Willkür. Von dessen neun Artikeln sind acht unverändert herübergenommen. Fortgelassen ist die Bestimmung darüber, wie sich eine Partei zu verhalten hat, die während des Prozesses von Danzig fortzieht. Neu dagegen sind 3 Artikel über verschiedene Eide.

Eine beinahe ganz neue Materie enthält Cap. II in seinen Bestimmungen über die sogenannten Pfennigzinse. Während sich in der

¹⁾ Diese Ordnung führt den Titel „Der vhralten Hansischen verwantmusz Stetten auff dero Anno 1591 binnen Lübeck gehaltenem algemeinem Hansetage bewilligte Schiffs-Ordnung, deren sich die Schipffs Redere, Schipffer vnd Boeszleute hinfürter verhalten sollen“ und ist 1592 in Lübeck bei Asswerum Kröger gedruckt. Sie ist in 56 Abschnitte geteilt.

älteren Willkür darüber nur eine kurze Bestimmung in Cap. VII findet, sind die Pfennigzinse jetzt zu einem vollständigen Rechtsinstitut ausgebildet, über das in elf Artikeln gehandelt wird¹⁾. Es durfte auch jetzt auf ein Grundstück nur ein Pfennigzins aufgenommen werden, seine Höhe darf $8\frac{1}{3}\%$ nicht übersteigen. Die weiteren, erst nach dem Pfennigzins zu befriedigenden Eintragungen heißen Verbesserungen. Für Pfennigzinse galt auch das als Strohwichrecht bezeichnete Zwangsverfahren¹⁾. Sonst enthält dieses Kapitel unverändert noch die Bestimmung über Kirchen- und Spitalzinse und, stark verändert und ausführlicher geworden, die Vorschriften über Wohnungs- und Häusermiete und -Kündigung, beide aus Cap. VII der älteren Willkür. Neu sind Vorschriften über auf Silberpfand verliehene Gelder.

Ebenfalls ganz neu in die Willkür aufgenommen sind Cap. III und IV, die recht ausführlich das Zwangsverfahren, die Ausbringung von Arresten auf bewegliche, die Einweisung in unbewegliche Güter regeln und eine vollständige Exekutionsordnung enthalten.

Cap. V enthält das Erb- und Testamentsrecht fast ebenso wie Cap. XV der älteren Willkür, nur daß einige Artikel etwas ausführlicher geworden sind und das Institut der Waisenherren wieder fortgefallen ist.

In Cap. VI finden sich die Strafbestimmungen über eine Reihe von Verbrechen unverändert aus Cap. XVI der älteren Willkür herübergenommen. (Art. 5, 7, 9, 10, 12, 14, 15, 16, 20, 21, 22, 23 des Cap. XVI.) Etwas verändert sind die Artikel 13, 24, 25, 26, 27 desselben Kapitels. Von den Neuerungen ist folgendes hervorzuheben: Über Ehebrecher soll der Richter ex officio urteilen, auch wenn kein Kläger vorhanden ist. Wenn die Wettdiener oder öffentlichen Wächter jemand beim Ehebruch oder unzüchtigen Handlungen betreffen, so sollen sie ihn ins Gefängnis bringen oder in Halseisen setzen und dem Gericht Anzeige machen, bei einvierteljähriger Gefängnisstrafe für die erste, bei der Staupe am Pranger für die zweite Unterlassung. Für diejenigen, welche unzüchtige Weibspersonen in ihre Wohnung aufnehmen oder Bordelle halten, ist jetzt hier keine bestimmte Strafe mehr vorgesehen, wohl aber findet sich eine solche an einer anderen Stelle der Willkür (Teil III Cap. X). Der Artikel über die Zauberei kennt jetzt auch ein Bündnis mit dem Teufel und bedroht dieses ebenso wie die Zauberei selbst mit dem Feuertode²⁾. Für solche, welche mit Brandstiftung

¹⁾ Über Pfennigzins und Strohwichrecht handelt, allerdings wohl erst auf Grundlage der Willkür von 1761, Schrock, Aus dem Liegenschaftsrecht des alten Danzig. Juristische Monatsschrift für Posen, West- u. Ostpreußen 1901. S. 123 ff.

²⁾ Vgl. dazu meinen bereits oben S. 74 angeführten Aufsatz in MWG I S. 75 ff.

drohen, ist jetzt statt des Feuertodes die Strafe dem gerichtlichen Erkenntnis vorbehalten.

Die Bestimmungen über das Wettgericht in Cap. I des dritten Teiles sind bedeutend umfangreicher geworden, als sie Cap. I der älteren Willkür aufwies. Es ist jetzt im Falle einer Behinderung erlaubt, auch an andern Tagen als an den gewöhnlichen Tagen, Dienstag und Donnerstag, Sitzungen zu halten. Die Besoldung der Instigatoren ist anders geordnet. Eingehende Verfügungen sind über die Ladung von Zeugen getroffen. Appellationssachen vom Wettgericht sollen beim Rat den Vorzug vor allen andern Sachen haben. Im Unvermögensfalle tritt statt der von der Wette verhängten Geldstrafen Gefängnis ein, und zwar für je eine Mark ein Tag, oder auch Zwangsarbeit. Beleidigungen der Wette oder ihrer Mitglieder können, falls sie während der Sitzung geschehen, mit sofortiger Verhaftung und dann mit einer von Wettgericht und Rat gemeinsam zu verhängenden Strafe geahndet werden. Geschehen sie außerhalb der Sitzung, so unterliegen sie der Bestrafung durch den Rat.

Sehr bedeutende Änderungen sind, wie wir aus den Verhandlungen der Ordnungen bereits wissen, mit den Bestimmungen über das Bürgerrecht vorgenommen worden, die sich in Cap. II, in der älteren Willkür in Cap. IV finden. Das Bürgergeld ist jetzt für den Brauer ebenso wie für den Kaufmann auf 40, für alle übrigen auf 10 fl. festgesetzt. Das schlechtere Bürgerrecht kann durch Nachzahlung von 30 fl. in das bessere verwandelt werden. Die Formalitäten für die Verleihung des Bürgerrechts sind genauer geregelt. Die Einrichtung der angelobten Bürger ist beseitigt. Eigen Rauch und Haus dürfen nur Bürger halten. Fremden, die vor 1597 in Danzig gewohnt haben, soll es noch versuchsweise auf ein Jahr gestattet werden, doch dürfen sie keine anderen Fremden bei sich halten. Sie dürfen nur von Bürgern kaufen und an solche verkaufen. Assoziationen jeder Art mit Bürgern sind ihnen untersagt. Leute, die den heimischen Handwerkern keine Konkurrenz machen, dürfen eigenen Rauch haben. Das Bürgerrecht auf einen Kaufmann kann von einem Fremden nur auf Beschluß aller Ordnungen erworben werden, während alle übrigen das Bürgerrecht vom Rat nach vorangegangener Meldung bei der Wette erhalten. Die Formeln für die Eidesleistung von Bürgersöhnen sind jetzt in die Willkür selbst aufgenommen. Während die Ausübung der Kaufmannschaft und die Erwerbung des Bürgerrechts durch Fremde nach wie vor daran geknüpft ist, daß sie einem Bürger sechs Jahre gedient haben, ist für Bürgersöhne jede derartige Beschränkung aufgehoben. Angehörigen von Hansestädten, die sechs Jahre bei einem

Bürger tätig gewesen sind, ist es gestattet, auch ohne Erwerbung des Bürgerrechts gemeinsam mit einem Bürger Kaufmannschaft zu treiben. Wenn eine Bürgerstochter einen Fremden heiratet, so soll auch sie für eine Fremde angesehen werden. Wenn ein solches Ehepaar Danzig verläßt, so soll der zehnte Teil der Mitgift der Frau der Stadt zufallen. Außer den Bestimmungen, die sich in Cap. IV der älteren Willkür finden, enthält dieses Kapitel noch einen dem Artikel 4 Cap. XIV der älteren Willkür entsprechenden Artikel über die Beschädiger der Werke. Die Bestimmungen über die Bönhasen sind hier zugunsten der städtischen Handwerker derart verschärft, daß ihre ganze Existenz vernichtet ist.

Stark verändert sind auch die Vorschriften über die Fremden in Cap. III gegenüber Cap. V der älteren Willkür. Sie dürfen in Danzig gekaufte Waren am Orte nicht wieder verkaufen. Waren, die sie von auswärts mitbringen, dürfen sie an Fremde und Bürger, solche, die sie in Danzig auf Lieferung empfangen, nur an Bürger verkaufen. Sehr scharf sind die Bestimmungen, die den Handel von Fremden untereinander verhindern sollen. Sie sehen eine ganze Reihe von einzelnen Fällen in den verschiedenen Handelszweigen vor. Die Lage der Fremden ist trotz einiger Milderungen im ganzen gegen früher noch verschlechtert.

Cap. IV, das die Gesindeordnung und die Vorschriften für verschiedene Arten von Arbeitern enthält, entspricht Cap. VI der älteren Willkür. Von Veränderungen gegen früher ist folgendes bemerkenswert: In den Löhnen ist etwas mehr Spielraum nach unten gelassen. Während bei Überschreitung der Löhne früher die Herrschaft einer Geldstrafe verfiel, wird jetzt der Dienstbote mit 3 Mark bestraft. Während früher ein Dienstbote, der seine Zeit nicht abdienen wollte, mit Gefängnis bestraft wurde, kommt er jetzt mit einer Geldstrafe davon. Neu ist die Vorschrift, daß Dienstboten der Herrschaft sechs Wochen vorher zu kündigen haben; im Unterlassungsfalle erhalten sie 14 Tage Gefängnis und müssen auf Wunsch der Herrschaft weiter dienen. Ganz umgeändert sind die Ordnungen für die Kornträger, Schiffszimmerleute, Zimmerleute, Maurer und Fuhrleute, geringere Veränderungen haben die der Bierträger und Kohlenträger erfahren. Den Maurer- und Zimmermeistern ist jetzt gestattet, an drei Stellen gleichzeitig arbeiten zu lassen.

Die baupolizeilichen Vorschriften in Cap. V weisen wesentliche Abweichungen von denen in Art. 11—19 in Cap. VII der älteren Willkür auf. U. a. dürfen Vorbauten nicht mehr repariert und neu gebaut werden; die baufälligen müssen abgebrochen werden. Eine Ausnahme machen nur solche Vorbauten, in denen Gewerbetreibende

ihrem Berufe nachgehen. Ebenso sind alle Schweineställe in der Rechtstadt abzubrechen. Die auf die Übertretungen gesetzten Strafen sind zum großen Teil verschärft. Auch die Gebäude sind abzubrechen, welche den Zugang zu den Stadttoren hindern. Die ganzen Bestimmungen zeigen im allgemeinen gegen früher einen etwas großstädtischeren Zug. In dieses Kapitel sind auch noch aus der Feuerordnung (Cap. VIII der älteren Willkür) die Artikel über die Aufbewahrung von feuergefährlichen Stoffen aufgenommen. Während früher niemand Pulver in Häusern oder Speichern aufbewahren durfte, ist jetzt ein Quantum bis zu sechs Pfund gestattet. Die sonstige Feuerordnung ist aus der Willkür fortgelassen. Das erklärt sich daraus, daß 1577 eine neue besondere Feuerordnung¹⁾ gegeben worden ist.

In dem sehr umfangreichen Cap. VI, das eine große Anzahl von Einzelbestimmungen über Handel und Gewerbe enthält, sind gegenüber Cap. X der älteren Willkür sehr viele Neuerungen vorhanden. Davon können natürlich hier nur die wichtigsten berührt werden. Die Sonn- und Feiertagsruhe ist jetzt so weit verschärft, daß nicht nur der Verkauf von Waren, sondern auch die Tätigkeit der Handwerker untersagt ist. Bedeutend ausführlicher und eingehender sind jetzt die Vorschriften über den Handel mit Holz, Asche, Flachs, Hanf, Garn und Eisen. Vielfach verändert, meist herabgesetzt, sind die Geldstrafen. Während die Braker und Wieger, die falsch braken und wiegen, früher wie Meineidige bestraft wurden, verlieren sie jetzt nur ihr Amt. Die Höker sind jetzt einer strengen Kontrolle unterworfen. Für die Mäkler ist eine besondere, ausführliche Ordnung in diesem Kapitel enthalten. Sie sind verpflichtet, wenn sie von Geschäften erfahren, die gesetzlich unzulässig sind, davon der Wette Anzeige zu machen. Verschwiegenheit wird ihnen zur Pflicht gemacht. Sie dürfen ihre Dienste nicht unaufgefordert anbieten. Sie dürfen keine selbständigen Geschäfte haben, auch mit niemand Maskopie treiben. Alle Einnahmen der Mäkler kommen in eine gemeinsame Kasse, aus der jeder seinen Anteil bezieht. Ohne Wissen der Ordnungen darf niemand Mäkler werden. Ihre Gebühren sind genau festgesetzt; Geschenke anzunehmen, ist ihnen verboten. Jeder Mäkler hat jährlich aufs neue einen Eid zu leisten, daß er sein Amt gewissenhaft ausüben werde.

Eine Anzahl von Veränderungen ist auch an den Bestimmungen über den Verkauf von Wein, Bier, Brot und andern Lebensmitteln

¹⁾ Fewers Ordnung der Königlichen Stadt Dantzick durch einen Erbarñ Rath daselbest den Einwohnern zum besten in diesen itzigen Kriegsgeleufften berahmet und ausgesetzt. 1577. Gedruckt zu Dantzick bey Jacobo Rhodo. Diese Feuerordnung nimmt mehrfach auf eine andere, vor kurzem erlassene Bezug, die auch gedruckt war. Es ist das jedenfalls die von 1565. Vgl. oben S. 99.

vorgenommen, die sich in Cap. VII, in der älteren Willkür in Cap. XI vorfinden. Hervorzuheben ist davon folgendes: Es ist nicht mehr nötig, von jedem Faß Wein der Wette eine Probe zu überreichen und sich von ihr den Preis bestimmen zu lassen. Auch der Preis für Met und Bier wird nicht mehr allgemein festgesetzt. Die Böttcher müssen jetzt auf ihre Tonnen das Zeichen der Stadt und ihr eigenes einbrennen. Von fremdem Bier sollen die Bierzapfer, das sind die Bierhändler, jedem Bürger zu seinem eigenen Gebrauch zum Einkaufspreis überlassen, solange sie es noch nicht in ihre Keller gebracht haben. Für die Erlaubnis zum Ausschanken von nicht selbst gebrautem Bier und von Met ist eine bestimmte Abgabe zu erlegen. Die Strafe für Bierträger, welche mäkeln, ist jetzt nicht mehr das Gefängnis, sondern eine Buße von 1 Mark für jeden einzelnen Fall. Der Brotpreis wird alle 14 Tage von der Wette angesagt. Fremdes Brot darf nur am Sonnabend auf dem Markt verkauft werden; alles sonst von auswärts nach der Stadt gebrachte Brot verfällt der Konfiskation. Die Beschränkungen für die Höker sind etwas gemildert. Von außerhalb herein gebrachtes Obst muß 3 Tage zum Kauf feilgehalten werden; erst dann darf es an Wiederverkäufer verkauft werden.

Cap. VIII enthält die Vorschriften über Fleisch und Fleischverkauf, die sich in Cap. XII der älteren Willkür finden. Von Wichtigkeit sind folgende Neuerungen: Die Fleischer haben jetzt uneingeschränkt das Recht, direkt aus ihren Ställen zu verkaufen, ohne daß sie das Fleisch vorher auf den Markt bringen müssen. Von Martini ab dürfen den Winter über keine Mutterschafe geschlachtet werden. Die gesundheitspolizeilichen Maßnahmen sind noch sorgfältiger und die Strafen für deren Übertretung höher als früher. Die Älterleute der Fleischer sind ebenso wie die der anderen Gewerke von der Wette mit den auf ihr Handwerk bezüglichen Verordnungen bekannt zu machen, damit sich niemand mit Unkenntnis entschuldigen kann. Die halbjährlich festzusetzende Taxe für den Verkauf von Wildbret fällt fort.

Fast ganz neu ist die Fischmarktsordnung in Cap. IX. Aus den 8 Artikeln in Cap. XIII der älteren Willkür sind jetzt 30 geworden. Von wichtigen neuen Bestimmungen sind folgende hervorzuheben: Vor allem soll das kaufende Publikum geschützt werden. Daher ist den Fischern jedes Geschäft mit fremden Fischern außerhalb des Marktes verboten. Fischhändler dürfen, solange die Marktfahne weht, nichts kaufen. Es ist verboten, den fremden Fischern entgegenzulaufen und ihnen ihre Ware abzukaufen, bevor sie auf den Markt gebracht ist. Zur Charakteristik der damaligen Fischverkäuferinnen trägt die Ermahnung bei, daß sich keine von ihnen unterstehen soll,

die Käufer mit unzüchtigen, spitzigen und höhnischen Worten anzufahren, beim erstenmal bei 24stündiger Gefängnisstrafe, beim zweitenmal bei Verlust des Rechts, zum Verkauf auszustehen. Nur Bürgerinnen werden gegen Erlegung einer Gebühr zum Verkauf von Fischen in Mulden zugelassen. Jede Mäkelei auf dem Fischmarkt ist verboten. In den Fasten wird jeden Tag Fischmarkt gehalten. Die Helaer müssen ihre Fische in Danzig zu Markt bringen. Auf der Fischbrücke darf außer Fischen nichts verkauft werden, auch dürfen nur mit Fischen beladene Schiffe an ihr anlegen. Die Marktknechte haben den Marktplatz zu säubern. Besondere Bestimmungen sind über den Verkauf von Lachs, des damals wohl besonders wichtigen Fisches, getroffen.

Cap. X enthält 3 Artikel aus Cap. XVI der älteren Willkür über Beleidigungen, Müßiggänger und verbotene Waffen. Ein neuer Artikel über Hurerei bestimmt, daß unverheiratete Männer, die in unzüchtigen Häusern betroffen werden, mit einer Geldstrafe von 25 Mark oder einer Gefängnisstrafe von 50 Tagen, die sie auf eigne Kosten absitzen müssen, belegt werden. Dieselbe Strafe trifft Mägde, die im Hause ihrer Herrschaft Unzucht treiben, und Witwen, die sich einem lüderlichen Lebenswandel hingeben. Auch darf niemand unzüchtigen Weibern eine Wohnung vermieten.

Einige wenige Veränderungen sind an dieser Willkür während der langen Dauer ihrer Geltung noch vorgenommen worden. Sehr bald empfand man, daß in Artikel 2 Cap. II des dritten Teiles eine Unklarheit vorlag. Dort war nämlich bestimmt, daß Fremde, die vor 1597 in Danzig gewohnt hatten, vorläufig auf ein Jahr eigen Rauch und Haus halten dürften¹⁾. Das war ein Provisorium, dem bald ein Ende gemacht werden mußte. So beschloß der Rat am 17. März 1600, daß die Ordnungen darüber beraten sollten, wie es damit zu halten sei²⁾. Doch scheint es zu dieser Beratung nicht gekommen zu sein. Höchst wahrscheinlich hat man stillschweigend die eigene Wirtschaftführung der bereits ansässigen Fremden weiter geduldet. Denn auch in den späteren Handschriften der Willkür und in dem Druck von 1732 findet sich der Artikel unverändert.

Zum Testamentsrecht Teil II Cap. V Art. 2 kam auf Beschluß der Ordnungen am 23. Mai 1613 und am 22. Juli 1616³⁾ je ein Zusatz hinzu, wodurch die freie Verfügung beim Testament auf $\frac{3}{4}$ des Vermögens, für Eltern, die leibliche Kinder haben, auf $\frac{1}{4}$ des Vermögens

¹⁾ Vgl. oben S. 115, 123.

²⁾ Zusatz zu Teil III Cap. II Art. 2 in verschiedenen Handschriften, z. B. D. St. B. Ms. 744, D. St. B. Ms. 902. ³⁾ In Ms. 902 steht das falsche Datum 26. Juli 1626.

beschränkt wird. Das Pflichtteil für entferntere Verwandten bestand demnach in $\frac{1}{4}$, das für Kinder in $\frac{3}{4}$ der Hinterlassenschaft.

Im Jahre 1614 wurden durch Beschluß der Ordnungen die gemeinsame Kasse der Mäkler¹⁾ und noch einige Einzelheiten aus den Vorschriften für die Mäkler aufgehoben. In demselben Jahre kamen dafür aber noch einige Artikel hinzu, in denen namentlich zwischen geschworenen Mäklern und Beimäklern unterschieden wird, die wie Privatleute behandelt werden sollen. Am 8. April 1620²⁾ wurde den Mäklern eine kleine Erhöhung ihrer Gebühren bewilligt, zu welcher der Rat am 13. Mai desselben Jahres³⁾ eine Erklärung erließ. Zugleich aber wurde bestimmt, daß in ihren Eid der Passus aufzunehmen sei, daß sie nicht über die Taxe fordern und nehmen würden. Wer das trotzdem täte, sollte wie ein Meineidiger bestraft werden.

Das Bürgergeld wurde später noch mehrfach erhöht. Am 10. April 1629 wurde es für einen Handwerker und Arbeitsmann, für Erwerbung des sogenannten kleinen Bürgerrechts, auf 10 Taler statt 10 fl. festgesetzt, während durch eine Nachzahlung von 100 Talern das große Bürgerrecht erworben werden konnte³⁾. Am 20. September 1644 wurde der Beschluß gefaßt, daß für das große Bürgerrecht fortan 1000 fl. gezahlt werden sollten⁴⁾. Doch hat die Summe auch später noch mehrfach geschwankt⁵⁾.

Am 21. April 1651 erließ der Rat schließlich noch eine Erläuterung zur Fischmarktsordnung und eine Verordnung, wonach sich auf dem Fischmarkt sowohl die Seugner und Fischer als auch sonderlich die Marktknechte, Fischmesser und andere zu richten haben werden⁶⁾.

Abgesehen von diesen wenigen Änderungen blieb die Willkür von 1597 164 Jahre lang unverändert in Kraft. Zuerst scheint man mit ihr recht lange ganz zufrieden gewesen zu sein: denn wir hören in Ordnungsverhandlungen weder Klagen noch Wünsche, daß sie aufs neue revidiert werden solle. Eine große Menge von altem Rechtsgut blieb so noch lange lebendig. Mit der Zeit aber regte sich auch wiederum das Bedürfnis nach Neuerungen, und so begann eine Periode, in der die Revision der Willkür dauernd einen Punkt der Tagesordnung in den Verhandlungen der Ordnungen bildete.

¹⁾ Vgl. oben S. 125. ²⁾ In D. St. B. Ms. 744 ist die ursprünglich dastehende Jahreszahl 1620 fälschlich in 1624 verändert worden. ³⁾ X. O. R. 23.

⁴⁾ X. O. R. 26. Die Angaben in D. St. B. Ms. 902 f. 38, namentlich auch über eine Erhöhung des Bürgergeldes im Jahre 1651, sind verworren und finden durch die Ordnungsrezesse keine Bestätigung.

⁵⁾ Vgl. darüber Lengnich a. a. O. S. 117. ⁶⁾ enthalten in D. St. B. Ms. Uph. f. 61.

Kapitel 6.

Die Verhandlungen über die Revision der Willkür während des 17. Jahrhunderts.

Der Zeitpunkt, in dem die Willkür von 1597 erlassen worden war, fällt in die Periode von Danzigs höchster innerer und äußerer Blüte. Im dritten Jahrzehnt des neuen Jahrhunderts aber hörte die funfzigjährige ungestörte Friedenszeit, deren sich die reiche Weichselstadt erfreute, auf. Der Krieg zwischen Schweden und Polen, der bereits seit 1604 mit wenigen Unterbrechungen das nordöstliche Europa erfüllte, zog von 1626 ab auch das polnische Preußen in Mitleidenschaft. In unmittelbarer Nähe Danzigs tobte damals der Kampf, und die Bürger selbst mußten ins Feld rücken, um sich des Feindes zu erwehren. Damals begann allmählich der Fall Danzigs. Sehr bedeutend litt es trotz glänzender Waffentaten bereits in den Jahren 1626—1629, während deren der Handel ganz ins Stocken geriet. So begrüßte man freudig die Friedensverhandlungen, die am 9. September 1635 zum Frieden von Stuhmsdorf führten.

Noch während dieser Verhandlungen dachte man in Danzig daran, der gedrückten Handelslage abzuhelpfen. Wieder schienen da der dritten Ordnung die Fremden an vielem schuld zu sein. Am 16. Juli 1635 beklagte es die dritte Ordnung¹⁾, daß entgegen den Bestimmungen der Willkür die Fremden durch Bürger in der Weise begünstigt würden, daß diese ihnen ihren Namen zum Betrieb der Handlung hergäben oder sich mit ihnen assoziierten. Die Bestimmungen der Willkür darüber mußten mit aller Schärfe auch in der Praxis aufrecht erhalten werden. Alle verdächtigen Leute seien vor die Wette zu fordern, um sich darüber auszuweisen. Auch mußten die betreffenden Punkte in der Willkür revidiert, ergänzt und verschärft werden. Vor allem aber müsse der Artikel 22 des Cap. III im dritten Teil einen Zusatz erhalten, durch den die Geschäfte, die ein Bürger über sein Vermögen hinaus auf Kredit mache, auf ein bestimmtes Maß einzuschränken seien. Überhaupt würde es zur Wiederbelebung der Handlung sehr dienlich sein, wenn die ganze Willkür einer Revision unterzogen werden würde. Da der Rat auf diese Beschwerde nicht antwortete, wiederholte sie die

¹⁾ D. A. X. O. R. 25. Vgl. zu dem ganzen Kapitel auch Lengnich a. a. O. S. 343.

dritte Ordnung mehrmals. Am 17. Oktober hob sie noch besonders hervor, daß die Mennoniten, also Nichtbürger, Häuser in der Stadt kauften, und bat den Rat, über die Willkür zu wachen. Darauf erklärte sich der Rat mit der Revision der Willkür einverstanden und ernannte am 18. Dezember den Bürgermeister Johann Zierenberg, zwei Ratsherren und vier Mitglieder der dritten Ordnung zu Mitgliedern einer Deputation, welche diese Revision vornehmen sollte. Auch die Schöffen, welche sehr für die schleunige Aufnahme und Durchführung dieser Arbeit waren, ernannten aus ihrer Mitte zwei Deputierte. Doch ging die Sache langsam vor sich. Den guten Willen schien man zu haben: das zeigt, daß man am 19. März 1636 die Verhandlung über eine Sache aussetzte, bis die Willkür revidiert sein würde. Man glaubte also wohl, daß dieser Zeitpunkt nach nicht allzulanger Zeit eintreten würde, aber es kam ebenso wie in den 80er und 90er Jahren des abgelaufenen Jahrhunderts anders. Am 2. April 1636 hatten die Deputierten noch keine Sitzung gehalten, doch erklärte der Rat, daß sie die Revision mit dem forderlichsten vor die handt nehmen werden. Aber auch den ganzen Sommer hindurch konnten Zierenberg und der inzwischen zum Bürgermeister aufgerückte Ratsherr Hans Rogge keine Zeit für die Beratungen finden, so daß der Rat am 15. Oktober statt Rogge zwei andere seiner Mitglieder deputierte und den Anfang der Beratungen versprach, sobald nur Zierenberg werde dazu kommen können. Aber auch jetzt wurde nichts daraus, obwohl der Rat am 20. Mai 1637 der dritten Ordnung auf ihren nachdrücklichen Hinweis darauf, daß es nun in die zwei jahr angestanden, wiederum schleunige Vornahme der Revision zugesagt hatte. Auf wiederholte Mahnung der dritten Ordnung erklärte er am 26. Oktober, daß er es ebenso gern wie die dritte Ordnung gesehen hätte, daß mit der Revision begonnen würde; aber da von den Deputierten bald einer, bald der andere verschickt oder sonst verhindert gewesen sei, so habe man noch nicht dazu kommen können. Auch jetzt schein es so, als ob die gegenwärtigen Geschäfte impedimenta einwerfen würden. Sobald aber die Deputierten ein wenig Ruhe haben würden, wollten sie beginnen.

Wieder vergingen über drei Jahre, in denen die dritte Ordnung zwar mehrfach mahnte, aber die Deputierten sich nicht zu einer Sitzung vereinigten. Am 12. Dezember 1640 gab der Rat neuerdings die feierlich klingende Erklärung ab¹⁾, die er am 3. Januar 1641 nochmals wiederholte: Mit revidierung der wilkühr seint die deputirten herren, geliebt es Gott, willens, so baldt es nur immer mäg-

1) D. A. X. O. R. 26.

lich, nach den feyertagen einen anfang zu machen. Jetzt aber erkrankte der Bürgermeister Zierenberg, was wiederum den Grund für eine neue Hinausschiebung der Sache abgab. Eine ganze Anzahl der Deputierten war übrigens nach und nach schon durch andere ersetzt worden. Am 11. März 1641 erklärte die dritte Ordnung sehr energisch, daß zur Verbesserung von Handel und Wandel die Revision der Willkür nötig sei, welches ihnen angenehmer wird sein zu vernehmen als schanzen und redouten anzufertigen. Die Konkurrenz der Fremden machte sich auch weiter sehr lästig, worauf die dritte Ordnung mehrfach hinwies. Am 12. April antwortete der Rat, daß er es an seiner Mitwirkung zur Verbesserung der Handlung nicht fehlen lassen wolle. Es werde daher sogleich mit der Revision der Willkür begonnen werden, und zwar mit dem Punkte, wie der fremden handlung in ordinem zu redigiren sey.

Jetzt wurde endlich nach fast sechsjähriger Zögerung Ernst gemacht. Die Deputierten hielten einige Sitzungen ab, und am 19. Juni konnte der Rat als deren Ergebnis den Ordnungen einen Vorschlag darüber, wie es mit der Handlung der Fremden gehalten werden solle, unterbreiten. Die Deputation empfahl, die Fremden nicht gänzlich auszuschließen, ebenso wie das auch 1597 nicht geschehen sei, wohl aber sollten sie eingeschränkt werden. Zehn Punkte der Beschränkung ihres Bürgerrechts und ihres Handels wurden vorgeschlagen. Namentlich sollten sie besondere Abgaben, eine Art Schutzgeld, zahlen. Erst am 13. September 1641 äußerten sich die Hundertmänner, erst am 10. Januar 1642 die Schöffen zu dem Entwurf der Deputierten. Beide hatten mehreres daran auszusetzen und machten neue Vorschläge. Während des ganzen Jahres 1642 finden sich nun Verhandlungen über die Fremden, in denen auch mehrfach zur Sprache kam, daß sie nach einem Beschluß von 1625 einen besonderen Eid zu leisten hätten, daß aber in Wirklichkeit davon Abstand genommen werde. Schließlich wurde die Sache verschleppt. Zu andern Punkten der Willkür kam man damals überhaupt nicht mehr, und auch über die Fremden wurde kein Beschluß gefaßt.

Im Laufe der nächsten Jahre stellte es sich aber heraus, daß die Willkür in vielen Punkten nicht mehr zeitgemäß war. Daher sah sich der Rat öfters genötigt, wenn Appellationen vom Wettgericht an ihn kamen, anders zu entscheiden, als die Willkür es vorschrieb. So ergab sich ein Gegensatz zwischen den Bestimmungen der Willkür und den Entscheidungen des Wettgerichts, dessen Mitglieder natürlich immer auf die Willkür vereidigt wurden, einerseits und den Anforderungen der Praxis und den Entscheidungen des Rates in der zweiten

Instanz andererseits. Um diesem ungesunden Zustande ein Ende zu machen, beantragte diesmal der Rat am 14. Februar 1653¹⁾, eine Revision der Willkür vorzunehmen und zu diesem Zwecke eine Deputation aus allen Ordnungen einzusetzen. Doch dauerte es noch wieder bis zum Schluß des Jahres, bis die Deputation ernannt werden konnte. Sie bestand aus vier Ratsherren, dem Syndikus, zwei Schöffen und vier Hundertmännern, wozu dann noch vier Hundertmänner als Stellvertreter kamen. Auf Vorschlag des Rates sollte die Deputation an jedem Donnerstag zusammenkommen. Ihre Beschlüsse sollten den Ordnungen zur Genehmigung oder Abänderung vorgelegt werden.

Die Deputation trat auch bereits im Januar 1654 zusammen. Aber wiederum ging viele wertvolle Zeit mit nutzlosen Debatten verloren. Man konnte sich nämlich nicht darüber einigen, womit man den Anfang machen sollte, ob mit dem Wettgericht oder mit der Frage der Appellation an den Rat. Obwohl Rat und Schöffen auf die Wichtigkeit der Sache hinwiesen und meinten, es sei ganz gleichgültig, womit die Beratung begonnen werde, bestanden die Quartiere doch darauf, daß von den Ordnungen ein formeller Beschluß darüber gefaßt werde. So wurde endlich am 12. Mai bestimmt, daß zuerst über die Einrichtung des Wettgerichts (Teil III Cap. 1) beraten werden solle. Dann ging die Deputation an die Arbeit, und am 14. September konnte der Rat ihren Entwurf der Wettgerichtsordnung den Ordnungen vorlegen. Über zwei wichtige Punkte war man sich aber nicht einig geworden. Der eine war die Beteiligung der Schöffen am Wettgericht, die seit 1576 fortgefallen war²⁾. Die Deputierten aus der dritten Ordnung waren dafür gewesen, daß zwei Schöffen dem Wettgericht angehören sollten, während die Deputierten des Rats und des Gerichts sich dagegen ausgesprochen hatten. Ferner hatten die Deputierten der dritten Ordnung einen energischen Vorstoß im demokratischen Sinne gemacht, indem sie sich gegen die Appellation vom Wettgericht an den Rat erklärt hatten. Die Schöffen in der Deputation hatten sich dagegen dahin geäußert, daß die Beibehaltung der Appellation unerläßlich sei, im andern Falle könne von der Beteiligung des Gerichts am Wettgericht überhaupt keine Rede sein. Diese beiden streitigen Punkte wurden in ausführlichen Beilagen behandelt. Sonst ist aus dem Entwurf noch hervorzuheben, daß er im Gegensatz zu der Willkür

¹⁾ D. A. X. O. R. 88. Von hier ab habe ich die zweite Reihe der Ordnungsrezesse benutzt, die, wie sich aus Stichproben ergab, inhaltlich völlig mit der ersten übereinstimmt. Es empfahl sich das wegen der in ihr vorhandenen Register, die eine leichtere und schnellere Orientierung ermöglichten.

²⁾ Vgl. oben S. 104.

von 1597 eine ausführliche Prozeßordnung enthielt. Die Verhandlung im Plenum der Ordnungen begann erst im Dezember. Da zeigte sich sofort, daß der Gegensatz zwischen den Anschauungen des Gerichts und der dritten Ordnung sehr groß war. Während in allen übrigen Punkten sehr schnell Einigung erzielt wurde, erklärten die Schöffen, daß sie sich über ihre Beteiligung am Wettgericht überhaupt erst dann äußern würden, wenn die Abschaffung der Appellation abgelehnt sein würde. Drei von den Quartieren bestanden darauf, daß zuerst die beiden streitigen Punkte erledigt werden müßten, während das Koggenquartier meinte, auch ohne das in der Revision der Willkür fortfahren zu können. Der Rat ersuchte die dritte Ordnung in aller Freundlichkeit, die Appellation weiter bestehen zu lassen, indem er auf die Gefahr hinwies, daß, wenn keine Appellation mehr bestehe, der königliche Hof sich sehr leicht einmischen könne. Doch die Quartiere blieben wiederum hartnäckig, und da sie auch bei der Ansicht verharren, daß man vor der Erledigung der beiden Streitfragen nicht in der Revision weitergehen könne, so blieb, nachdem zum letzten Male am 2. April 1655 darüber verhandelt worden war, die Sache aufs neue stecken, umsomehr, als auch der eben entbrennende schwedisch-polnische Krieg allen friedlichen Beratungen ein Ende machte.

Sowie die Waffen aber ruhten und die diplomatischen Bevollmächtigten der verschiedenen Staaten sich ganz in der Nähe von Danzig zu den Verhandlungen zusammengefunden hatten, die schließlich zu dem Olivaer Frieden führten, wurde auch die Frage der Revision der Willkür wieder aufgenommen. Am 13. März 1660 verlangte das Breite Quartier unter anderen Forderungen¹⁾, daß die Willkür, nachdem sie revidiert sei, jährlich wie früher vom Rathause öffentlich verlesen werden sollte. Gleichzeitig fügte es die beiden seit 1654 aufgetauchten Forderungen hinzu, daß dem Wettgericht Mitglieder aller drei Ordnungen angehören und daß die Appellationen an den Rat aufhören sollten. In demselben Sinne waren auch die wenige Tage später eingereichten Gravamina der Bürgerschaft gehalten. Der Rat war auch zur Fortsetzung der Revision der Willkür bereit, über die beiden andern Punkte aber hüllte er sich in Schweigen. Erst im November jedoch trat die neue Kommission zusammen. Für wie wichtig deren Aufgabe gehalten wurde, zeigt auch, daß eine zur Verbesserung der kommerziellen Verhältnisse eingesetzte Deputation ebenfalls schleunige Revision der Willkür als ein Mittel zur Hebung des Handels empfahl. Sehr charakteristisch sind die energischen Worte,

¹⁾ D. A. X. O. R. 89.

Zu den Forderungen der Gewerke hatte auch die Revision der Willkür gehört; daß der Rat hierin bejahende Zusicherungen machte, ist nicht weiter auffallend, lag ihm ja doch selbst die ganze Frage wirklich am Herzen. Anders war es schon mit dem Eintritt der Schöffen in das Wettgericht. Die Gewerke hatten den Rat beim König beschuldigt, daß er die Schöffen wider ihren Willen vom Wettgericht ausgeschlossen habe¹⁾, sehr mit Unrecht, wissen wir ja doch, daß die Schöffen selbst sich seit langem ihrer Teilnahme daran am heftigsten widersetzt hatten. Als nun am 14. Januar 1678 die dritte Ordnung an den Rat wieder einmal das Verlangen stellte, daß die Appellation vom Wettgericht an ihn aufhören solle, da erklärte er sich damit einverstanden, unter der Bedingung, daß das Wettgericht mit Mitgliedern aller drei Ordnungen besetzt würde. Damit erfüllte er also nicht nur die eine Forderung der dritten Ordnung, sondern aus freien Stücken auch die zweite, welche diese jetzt gar nicht ausgesprochen hatte. Nachdem auch das Gericht beidem zugestimmt hatte, wurde am 17. Januar von allen drei Ordnungen der Beschluß gefaßt: Dass das erbare Wettgericht von allen Ordnungen ex nunc besetzt werden soll, da dann zugleich keine Appellation mehr zulässig sein wird. Ferner dasz die revision der Wilkühr ehestens geschehen soll, und wen in dessen ein casus beym Wettgericht fürkommen würde, so in jetziger Wilkühr nicht verabschiedet, dasz selbiger pro decisione an den breiten Raht genommen werden soll²⁾.

Mit dieser Entschließung kam man zum Teil der königlichen Entscheidung nur zuvor. Das am 25. Januar publizierte Decretum Joannis III.³⁾, das den ganzen inneren Streit zum Ende bringen und daneben möglichst viel für den König und den Katholizismus heraus schlagen wollte, befahl nämlich, daß zwei Schöffen in das Wettgericht eintreten sollten. Der König erklärte dabei ausdrücklich, daß er sich von der Unrichtigkeit des dem Rate gemachten Vorwurfs, er habe die Schöffen von der Teilnahme an diesem Gericht ausschließen wollen, überzeugt habe. Zugleich aber suchte er die Kompetenz des Wett-

¹⁾ Lengnich a. a. O. S. 348.

²⁾ D. A. X O. R. 93.

³⁾ Das Decretum Joannis III., über das Lengnich a. a. O. S. 24/25 spricht, ist nur einmal in den Załuskischen Briefen gedruckt worden. Das Original ist nicht erhalten. Abschriften finden sich in einer Anzahl von Bänden der Danziger Stadtbibliothek, und zwar in der ursprünglichen lateinischen Fassung in Ms. 392 f. 59—66, Ms. 821 f. 104—121, Ms. 841, in deutscher Übersetzung in Ms. 842 f. 7—33, Ms. 843, Ms. Ortm. fol. 6, Ms. Ortm. fol. 54 f. 2 ff., Ms. Ortm. q. 12. Außerdem ist noch ein Auszug daraus in deutscher Sprache in mehreren Handschriften vorhanden.

gerichts einzuschränken, indem er ausdrücklich verbot, sich mit Angelegenheiten zu befassen, die der königlichen Gerichtsbarkeit unterlagen¹⁾. Bald darauf kam auf Grund des königlichen Dekrets zwischen Rat und Ordnungen ein neues Verfassungsdokument, die sogenannten Concordata zustande²⁾. In sie wurde als § 4 wörtlich der Ordnungsbeschluß vom 17. Januar³⁾ aufgenommen, so daß also die beiden alten Forderungen der dritten Ordnung in betreff der Teilnahme der Schöffen am Wettgericht und der Aufhebung der Appellation an den Rat jetzt endgültig erfüllt waren und die baldige Vornahme der Revision der Willkür nochmals feierlich verbrieft wurde.

Entsprechend dem hohen Gewicht des königlichen Dekrets und der Concordata ging man nun wirklich alsbald an die Ausführung der getroffenen Bestimmungen. Schon im April wurden Deputierte aus allen Ordnungen zur Revision der Willkür ernannt, wobei die Schöffen ihre beiden dazu ausgewählten Mitglieder auch zugleich zu Mitgliedern des Wettgerichts bestimmten. Doch sahen sie ein, daß beide Aufgaben für dieselben Personen zu viel seien, und ernannten daher am 26. April je zwei Mitglieder zum Wettgericht und zur Revisionskommission⁴⁾. Die aus vier Mitgliedern des Rates, zwei Schöffen und acht Hundertmännern bestehende Revisionskommission ging nun wirklich sofort an die Arbeit. Am 29. April hielt sie ihre erste Sitzung ab, und am 21. Februar 1679 konnte sie das Ergebnis ihrer Arbeit, das umfangreiche *Der sämtlichen Deputierten aller Ordnungen* *Erinnern circa revisionem der Willkür von Anno 1678*⁵⁾, vor-

¹⁾ Die betreffende Stelle (D. St. B. Ms. 392 f. 63b) lautet: *Quod spectat iudicium censorium, ubi causae commerciorum, negotiationum et opificiorum tractantur, ex quo nobilis magistratus demonstrat, quod a iudicando ordinem secundum nempe scabinos nunquam excluserint nec excludere poterunt, verum ipsos scabinos ultro permisisse, ut ex duobus collegiis deputati etiam in absentia deputationum scabinalium iudicia sibi competentia exercerent, proinde nobilem magistratum hac in parte liberum pronunciamus: scabinis tamen, ut iudiciis iisdem per deputatos suos ex officiis adsint, iniungimus. Iudicio autem eidem censorio, ne in causas et materias iuris ac iurisdictionis regiae sese ingerat, verum iuxta praescriptum officii sui sese gerat demandamus.*

²⁾ Gralath, Versuch einer Geschichte Danzigs III. S. 126. Lengnich a. a. O. S. 27. Außer in einem Druck liegen die Concordata in zahlreichen Handschriften der Danziger Stadtbibliothek vor: z. B. Ms. 570 f. 2—8, Ms. 579 f. 63—72, Ms. 712 f. 1—7, Ms. 813 f. 298 ff., Ms. Uph. fol. 12 f. 8 ff.

³⁾ Vgl. oben S. 136. ⁴⁾ D. A. X. O. R. 93.

⁵⁾ Dieses Dokument ist mir aus folgenden Handschriften der D. St. B. bekannt geworden: Ms. 290 f. 2—62, Ms. 387 f. 2—103, Ms. 708 f. 302—399, Ms. 722 f. 101 bis 166, Ms. Uph. fol. 61 f. 1—71 (der zweiten Zählung). Zu der nachfolgenden Untersuchung habe ich die zuletzt genannte Handschrift benutzt. Im Danziger Archiv ist es in den Handschriften X. f. 16, X. f. 16b und X. f. 17 enthalten. In X. f. 17 ist auch ein Protokoll über die 35 Sitzungen der Kommission beigelegt.

legen, nachdem sie über Teil I in 11 Sitzungen vom 29. April bis zum 4. Juli, über Teil II in 19 Sitzungen vom 11. Juli bis 24. November, über Teil III in fünf Sitzungen vom 28. November bis 30. Dezember 1678 verhandelt hatte.

Fassen wir jetzt die Abänderungsvorschläge der Kommission ins Auge, wobei aber von Kleinigkeiten und den sehr zahlreichen rein formalen Änderungen abgesehen werden und nur wirklich Bedeutsames zur Sprache kommen soll:

Teil I, Cap. II, Art. 4: Söhne, die sich mit einem berüchtigten Weibe verheiraten, und Töchter, die wider den Willen der Eltern heiraten, sollen nicht mehr ganz enterbt werden, sondern nur die Hälfte oder drei Viertel ihres Erbes verlieren. Geschieht das aber nach der Eltern Tode wider den Willen der Vormünder und Verwandten, so sollen sie ins Zuchthaus kommen.

Teil I, Cap. II, Art. 6: Es wird ein Zusatz gewünscht, wonach Kinder evangelischer Eltern, die wider deren Willen in ein Kloster treten, ganz oder teilweise enterbt werden können.

Teil I, Cap. III: Übertretungen der Bauordnung sollen nicht mehr vom Rat, sondern vom Wettgericht gestraft werden. Einige rigorose Bestimmungen der Bauordnung sollen auf die Rechtstadt beschränkt werden.

Teil I, Cap. IV: Die Schiffbau- und Schifffahrtordnung soll in einer Reihe von Einzelheiten abgeändert werden. Durchgängig ist die Tendenz zu bemerken, die früheren einengenden Bestimmungen, auch den Fremden gegenüber, nach Möglichkeit zu mildern.

Teil I, Cap. V, Art. 5: Es wird gewünscht, daß der höchste erlaubte Zinsfuß noch unter 8 % herabgesetzt werde.

Teil I, Cap. VI, Art. 2: Es soll den Handwerkern zwar im allgemeinen verboten bleiben, mit zu ihrem Handwerk gehörigen Waren Handel zu treiben, doch soll ihnen ein Krämchen mit andern Waren oder ein anderweitiger Nebenerwerb in Höhe von 300—400 fl. gestattet werden, damit dieser lapis offendiculi contuberniorum aus dem Wege geräumt werde.

Teil I, Cap. VII, Art. 5: Ungebühr vor Gericht soll fortan von dem Gericht selbst und nur in besonders schweren Fällen vom Rat bestraft werden.

Teil II, Cap. I, Art. 1: Es darf niemand mehr einen Bürger vor ein anderes als ein städtisches Gericht laden. Die Strafe wegen Ausladens vor ein fremdes Gericht soll nicht mehr im Verlust des Bürgerrechts, sondern in einer Geldstrafe von 100 Talern oder mehr bestehen, wogegen der Ausgeladene den Kläger wegen des Schimpfs,

Schadens und seiner Unkosten bei der Wette belangen und auf Erstattung der Unkosten verklagen kann. Mehreres wurde in den Bestimmungen der in diesem Kapitel enthaltenen Gerichtsordnung geändert.

Teil II, Cap. II, Art. 1—11: An dem Pfennigzinsrecht wird eine große Anzahl von teils formalen, teils sachlichen Veränderungen gewünscht. Namentlich wird jetzt auch zuerst die Kündigung bei Nagel und Ring, d. h. durch Kundmachung unter Benutzung des Türklopfers, dessen Ring dröhnend auf den Nagel fiel¹⁾, vorgesehen. Auch sollen in den Quatembertagen, an denen die Zinsen zu zahlen waren, die Ratsglocken tönen, um böse Schuldner an ihre Pflicht zu mahnen. Der noch aus der ältesten Willkür in seinem Hauptbestandteil stammende Art. 12 über die bevorzugte Stellung der Kirchen- und Spitalzinse soll gestrichen werden, weil er der gebräuchlichen Praxis nicht mehr entspricht. Einige Abänderungen weisen die in Art. 14 enthaltenen Bestimmungen über Häusermiete auf.

Teil II, Cap. III und IV, die das Zwangsverfahren, Arreste und die Exekution behandeln, boten Anlaß zu einer ganzen Reihe formaler Änderungen; manches in ihnen wurde schärfer gefaßt, manche Formen des Verfahrens verändert, manches auch gestrichen, weil es der Praxis nicht mehr entsprach.

Teil II, Cap. V: In das Testamentsrecht sollen die späteren Zusätze zur Willkür²⁾ aufgenommen werden. Eine Bestimmung über die Testamente Minderjähriger wurde gewünscht. Sonst werden noch Einzelheiten verändert.

Teil III, Cap. I: Das Wettgericht soll natürlich jetzt nach den Vorschriften des Decretum Joannis III. und der Concordata aus zwei Mitgliedern des Rats, zwei Schöffen und vier Hundertmännern bestehen. Ebenso sind die Appellationen an den Rat unzulässig. Die Sitzungen sollen zweimal wöchentlich um 2 Uhr nachmittags stattfinden. Das Wettgericht ist beschlußfähig, wenn eine Ratsperson, ein Schöffe und zwei Hundertmänner zugegen sind. Die Besoldung der Instigatoren wird erhöht. Wenn andere Beweise fehlen, sollen die Wett Herren befugt sein, auch auf begründete Vermutungen hin Angeklagte zu einem Reinigungseide aufzufordern. Die Zahl der Wett diener ist auf vier zu erhöhen; auch wird ihr festes Einkommen normiert, ebenso das des Wettschreibers. An Stelle des bei Unvermögenden für die Geldstrafe von je einer Mark zu verhängenden einen Tages Gefängnis sollen drei Tage treten. Die Bestimmung,

¹⁾ Vgl. Schrock, Juristische Monatsschrift für Posen, West- und Ostpreußen 1901, S. 124.

²⁾ Vgl. oben S. 127/8.

daß etwaige Überschüsse aus den Strafgeldern dem Festungsbau zugute kommen sollen, ist als impracticabel gestrichen. Manches wird aus der Willkür entfernt werden können, weil es in der 1650 revidierten Prozeßordnung, die der Willkür eingefügt werden könnte, enthalten ist. Die Eidesformeln für alle Beamte der Wette sind beigefügt.

Teil III, Cap. II: Zu diesem vom Bürgerrecht handelnden Kapitel wurde eine ganze Reihe von Abänderungen vorgeschlagen. Zeitgemäß war es, wenn von dem, der Bürger werden wollte, nicht mehr der Besitz einer Hellebarde oder eines langen Rohres und eines Harnisches, sondern einer Muskete mit dem dazu gehörigen Banielier und eines Seitengewehrs verlangt wurde. Es sollte auch wirklich darauf gehalten werden und die Worte des Artikels „den soll man nicht für einen Bürger annehmen“ nicht vana seyn und in dem Buchstaben allein bestehen, sondern auch zu guter observance gebracht werden können. Das Bürgergeld soll herabgesetzt werden. Es wird eine Bestimmung über die Ehrenbürger, d. h. die Prediger, Physici, Professoren und sonstigen Lehrer¹⁾, und ihre Kinder verlangt. Wer sich ein Jahr nach Erwerbung des Bürgerrechts nicht verheiratet, soll jetzt nicht mehr sein Bürgerrecht verlieren, sondern jährlich 30 Taler zahlen, solange er Junggeselle bleibt. Die Eidesformeln für die Bürgersöhne sollen geändert werden. Bei einer Anzahl von Punkten stimmte die Kommission den 1662 gemachten Reformvorschlägen²⁾ zu. Häufig kehrt auch die Forderung wieder, daß die Bestimmungen der Willkür über das Bürgerrecht strenger einzuhalten seien.

Teil III, Cap. III: Die Bestimmungen über die Fremden sollen in manchen Einzelheiten geändert werden, ohne daß sich aber die Lage der Fremden dadurch wesentlich bessern würde. Hier und da wurde noch Erhöhung der Strafsummen vorgeschlagen. Nur Bürgern soll es gestattet sein, Fremde bei sich aufzunehmen.

Teil III, Cap. IV: Bei der Dienstbotenordnung beklagt es die Kommission, daß weder Herrschaften noch Gesinde sich den Vorschriften unterwerfen wollen, und befürchtet, daß auch ihre Vorschläge nicht beachtet werden würden. Auffallend ist eine gewaltige Erhöhung der Löhne, die zwischen dem Vierfachen und mehr als dem Siebenfachen bei den einzelnen Kategorien schwankt. Dagegen soll jede Lieferung von Kleidern fortfallen. Bei Überschreitung der Höchst-

¹⁾ Vgl. über die Ehrenbürger Lengnich a. a. O. S. 125.

²⁾ Vgl. oben S. 134.

löhne soll nicht nur der Dienstbote, sondern auch die Herrschaft zur Strafe gezogen werden. Die Geldstrafen für das Gesinde sind zum Teil in Haftstrafen verwandelt. Für die weiblichen Dienstboten sind jetzt zwei feste Kündigungstermine im Jahr, 8 Tage nach Neujahr und 8 Tage nach Dominik, festgesetzt, während es für die Knechte, die sich stets auf ein ganzes Jahr vermieten, bei der älteren Bestimmung verbleibt. Ganz umgearbeitet ist die Ordnung für die Kornträger; der betreffende Artikel soll jetzt die Überschrift führen: Von der Korn-Capitäne und der Kornträger Lohn. Neue Vorschriften sind für die Schiffszimmerleute und die Kohlenträger hinzugekommen. Den Maurer- und Zimmermestern ist jetzt die Schranke für die Zahl der Aufträge, die sie annehmen dürfen, nicht mehr so enge als früher gezogen. Sie sollen nur nicht mehr Arbeit annehmen, als sie ausführen können. Sie sollen sich täglich an jedem Arbeitsplatz mindestens einmal einfinden. Auch die Löhne der Zimmerleute und Maurer sind sehr bedeutend gegen die Willkür von 1597 erhöht, zum Teil bis über das Fünffache hinaus. Dagegen ist die tägliche Arbeitszeit um eine Stunde verkürzt.

Teil III, Cap. V: Bei der Bauordnung wird bemerkt, daß die harten Bestimmungen der Willkür von 1597 über Vorbauten doch nicht eingehalten worden sind. Daher werden sie abgemildert. Es soll im allgemeinen daran festgehalten werden, daß keine neuen Vorbauten errichtet werden. Doch kann in dringenden Fällen gegen Erlegung einer Gebühr davon abgewichen werden; ebenso ist diese Gebühr zu zahlen, wenn auffällige Vorgebäude repariert werden sollen. Alle Schornsteine sollen jährlich mindestens einmal gesäubert und gefegt werden. Hohe Strafen sollen die Besitzer von Schweinen treffen, die nicht wöchentlich einmal den Mist ausführen lassen, weil hiedurch nicht allein die Unreinigkeit in der Stadt vermehret, denen Nachbarn unleidlicher Verdruß verursacht, sondern auch leichtlich eine Infection causiret und zu Wege gebracht werden kann. Die Gebäude an den Stadttoren können stehen bleiben.

Teil III, Cap. VI: In diesem umfangreichen, alle möglichen Gegenstände des Handels und Gewerbes behandelnden Kapitel ist eine große Anzahl von Änderungen vorgenommen worden, die ohne prinzipielle Bedeutung sind. Die Bestimmungen sind den Zeitverhältnissen angepaßt worden. Eine Anzahl von Artikeln, die schon lange in der Praxis nicht gehalten wurden, ist gestrichen worden. Bestimmungen über Waren, die in Danzig nicht mehr zu Markte kamen, sollen fortfallen. Örtlichkeiten, die nicht mehr bekannt waren, sollen nicht mehr erwähnt werden. Überall macht sich das Bestreben geltend, etwas

größere Freiheit gelten zu lassen. Dagegen sind die festgesetzten Strafsummen vielfach erhöht. Durchweg ist auch das Streben nach klarerem, präzisierem Ausdruck zu erkennen. Ferner wird vorgeschlagen, eine Anzahl im Laufe der Jahre erlassener Einzelbestimmungen in dieses Kapitel der Willkür aufzunehmen.

Teil III, Cap. VII. Bei den Vorschriften über den Verkauf der Lebensmittel lassen sich dieselben Beobachtungen machen wie im vorhergehenden Kapitel.

Teil III, Cap. VIII: Auch für die Bestimmungen über Fleischer und Fleischverkauf gilt dasselbe. Hier ist eine noch schärfere Betonung der gesundheitspolizeilichen Maßnahmen zu bemerken.

Teil III, Cap. IX: Da gegen die Fischmarktsordnung viele Verstöße vorzukommen pflegen, muß eifriger auf ihre Befolgung geachtet werden. Aber es müssen auch einige unnütze und schädliche Bestimmungen abgeschafft werden. Die Erläuterung zur Fischmarktsordnung von 1651¹⁾ und einige sonstige neuere einschlägige Verordnungen sind in die Willkür aufzunehmen.

Teil III, Cap. X: Dieses Kapitel soll ganz wegfallen: Art. 1 ist bereits Teil I, Cap. VII, Art. 4 und 5 und Teil II, Cap. VI, Art. 1 mit enthalten. Die von Müßiggängern und verbotenen Waffen handelnden Artikel 2 und 3 sind niemals gehandhabt worden und daher überflüssig. Artikel 4, der von Bordellen und unzüchtigen Weibern handelt, kann Teil II, Cap. VI, Art. 6 mit untergebracht werden.

Es herrschte bei allen Ordnungen große Freude darüber, daß das schwierige und umfangreiche Werk der Revision von der Kommission glücklich vollzogen war, und der Rat sprach die Hoffnung aus, daß es bald durch die Bestätigung seitens der städtischen Behörden Rechtskraft erlangen würde²⁾. Aber trotz des anscheinenden guten Willens der beteiligten Faktoren und trotz der am 17. April 1679 von der dritten Ordnung abgegebenen Versicherung, daß sie in den nächsten Tagen mit der Durchberatung der Kommissionsvorschläge beginnen werde, ging es ebenso, wie es in den letzten vierzig Jahren so häufig gegangen war: es blieb alles beim alten. Über andern Angelegenheiten wurde diese Arbeit zurückgestellt. Fast drei Jahre lang kam die Revision der Willkür in den Ordnungsverhandlungen nicht zur Sprache. Noch einmal folgte dann eine ziemlich energische Mahnung des Rates. Am 7. Januar 1682 erklärte er³⁾, daß fortdauernd Fälle beim Wettgericht vorkämen, die aus der im Gebrauche befindlichen Willkür nicht ent-

¹⁾ Vgl. oben S. 128.

²⁾ D. A. X. O. R. 93.

³⁾ D. A. X. O. R. 94.

schieden werden könnten. Daher halte er es für sehr nötig, daß die Ordnungen den Entwurf der Deputierten von 1679 mit dem ehesten in ihre deliberation nehmen, ihr Bedencken darüber abfassen und damit zum forderlichsten einkommen möchten, damit dises heylsame werck endlich zum völligen Stande gebracht werden könne. Die Schöffen stimmten bei, schlugen aber vor, daß während der voraussichtlich lange Zeit erfordernden Beratungen die bei der Wette vorkommenden zweifelhaften Fälle einzeln von den Ordnungen entschieden werden sollten. Auch die dritte Ordnung erklärte ihre Zustimmung und setzte den Beginn der Beratungen auf den 18. Januar an.

Das ist für viele Jahrzehnte das letzte Wort über die Revision der Willkür. Die Ordnungen sind weder 1682 noch später an die Beratung des Entwurfs von 1679 gegangen. Die alte Willkür blieb auch ferner die Grundlage für die Urteile des Wettgerichts, wobei allerdings eine ganze Anzahl von Artikeln als nicht im Gebrauch nicht für verbindlich angesehen wurde¹⁾.

¹⁾ Lengnich a. a. O. S. 343.

Kapitel 7.

Die Willkür von 1761.

Das ausgehende 17. und die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts bedeuten für Danzig einen wenn auch langsamen, so doch andauernden Verfall auf den Gebieten des politischen und wirtschaftlichen Lebens. Ganz besonders sanken der Handel und Wohlstand infolge der unglücklichen Belagerung von 1734, in der die Bürger von Danzig dem von ihnen anerkannten unwürdigen Könige Stanislaus Leszczyński eine ganz nutzlose Treue bewährten. Die immer weiter um sich greifenden wirtschaftlichen Übelstände veranlaßten eine tiefgehende Unzufriedenheit, namentlich in der kaufmännischen Bevölkerung, und diese trat offen zutage in einer energischen Opposition gegen den Rat, deren Träger die Kaufleute und die von ihnen beeinflusste dritte Ordnung waren. Hatte in den bisherigen Verfassungskämpfen mit der Krone die dritte Ordnung stets auf der Seite des Rates gestanden, so trat sie ihm jetzt sehr entschieden entgegen und suchte eine weitgehende Demokratisierung der aristokratischen Stadtverfassung durchzusetzen¹⁾. Wie schon 1676²⁾ wandte sich auch im Dezember 1748 die Oppositionspartei an den königlichen Hof, und König August III. zögerte ebensowenig wie seinerzeit Johann III., ihr seine Unterstützung zuzuwenden. Am 27. Februar 1749 trafen als königliche Bevollmächtigte der Bischof Grabowski von Ermland und der Kammerherr von Leubnitz in Danzig ein, um zwischen den streitenden Parteien zu vermitteln, das heißt um die Macht des Rates zugunsten des Königs und der dritten Ordnung herabzudrücken. Die dritte Ordnung überreichte ihnen alsbald eine sehr umfangreiche Beschwerdeschrift über den Rat, deren einzelne Artikel sich auf alle Gebiete der städtischen Verwaltung erstreckten. Einige Punkte dieser Schrift stellten nun die königlichen Kommissarien zusammen und überreichten sie am 12. März dem Rat, damit er sie den gesamten Ordnungen vorlege³⁾. Unter diesen acht Punkten,

¹⁾ Vgl. über diese und die folgenden Ereignisse: Gralath, Versuch einer Geschichte Danzigs III S. 499 ff. Goldmann, Danziger Verfassungskämpfe unter polnischer Herrschaft S. 90 ff. Simson, Geschichte der Stadt Danzig S. 104 ff.

²⁾ Vgl. oben S. 135.

³⁾ D. A. X. O. R. 125.

die also wohl von den polnischen Herren als die wichtigsten angesehen wurden, bezog sich der fünfte auf die Revision der Willkür und lautete wörtlich: Ihro Königl. Majt. deferiren auch gnädigst dem geziemenden Ansuchen sowohl der dritten Ordnung als auch der Kaufmannschaft die revision der Willkühr betreffend und begehren also gnädigst, dass einer Deputation aus denen dreyen Ordnungen aufgetragen werde, besagte Willkühr nach itziger Beschaffenheit und Umständen der Inwohner und handlung zu revidiren und zu verbessern. Allerhöchst dieselben erachten dieses umb desto nothwendiger, weilen es seit so geraumer Zeit unterlassen worden. So wurde jetzt die Revision der Willkür, die schon so viele Generationen beschäftigt hatte, durch das Eingreifen des Königs aufs neue angeregt und kam diesmal auch zu einer glücklichen, wenn auch volle zwölf Jahre beanspruchenden Ausführung.

Am 14. März berichtete der Rat den andern Ordnungen über das Begehren der Gesandten, und es wurden sofort die Mitglieder der Deputation von der dritten Ordnung, einige Tage später auch die von den Schöffen und dem Rat ernannt. Es waren die Hundertmänner: Ludwig Gottfried Jantzen und Friedrich Gottlieb Remmerson aus dem Koggenquartier, Daniel Gralath und Christian Friese aus dem Hohen Quartier, Johann Biesow und Johann George Zuther aus dem Breiten Quartier, Gottfried Meyer und Erdmann Hass aus dem Fischerquartier, die Schöffen Daniel Elert Jantzen und Johann Sigismund Schultz und die Ratsherren Constantin Bonhorst und Heinrich Martens. Am 21. März ernannte der Rat Bonhorst zum Präsidenten der Deputation und trug ihm auf, alle Vorbereitungen zur Revision der Willkür zu treffen und dann möglichst bald das Werk selbst in Angriff zu nehmen¹⁾.

Die Verhandlungen der Deputierten²⁾ begannen bereits am 24. März, und ihre Resultate wurden stückweise den Ordnungen zur Genehmigung vorgelegt. In ihrer ersten Sitzung beschlossen sie, ihren Beratungen die Willkür von 1597, die Revision von 1679 und die von 1662³⁾, falls selbige etwa irgendwo möchte anzutreffen seyn, zugrunde zu legen, sowie alle die Willkür angehenden Edikte, Verordnungen und Schlüsse hinzuzuziehen⁴⁾. Wöchentlich sollte minde-

¹⁾ D. A. XI. 126. Ratsschluß vom 21. März 1749. Das von Lengnich a. a. O. S. 344 angeführte Datum ist falsch.

²⁾ Die die Verhandlungen der Deputation vom 24. März 1749 bis 16. Januar 1755 enthaltenden Protokolle liegen vor D. A. Handschriften X. fol. 15a, b.

³⁾ Vgl. oben S. 134.

⁴⁾ D. A. X. O. R. 125.

stens eine Sitzung stattfinden, zu der auch Sachverständige aus der Bürgerschaft, besonders Kaufleute, eingeladen werden sollten.

Als am 18. April der Rat den Ordnungen das erste Stück des Entwurfs, die beiden ersten Kapitel des ersten Teils umfassend, vorlegte, schlugen die Verhandlungen von vornherein einen schleppenden Gang ein. Schöffen und Hundertmänner hatten beide manches daran auszusetzen, so daß eine Beschlußfassung erst einen ganzen Monat später zustande kam. Nach diesem ersten Anlauf trat aber ein völliges Stocken ein. Die Deputation setzte zwar ihre Verhandlungen bis zum Februar 1750 fort, aber es kam von ihr nichts an die Ordnungen. Das lag daran, daß der Kampf zwischen dem Rat und der mit dem Königtum verbundenen Demokratie alle Aufmerksamkeit und alle Kräfte in Anspruch nahm. Dann aber schieden mehrere Mitglieder der Deputation aus, teils durch Übergang aus der dritten Ordnung in das Gericht und den Rat, teils durch den Tod, und ihre Stellen wurden nicht sofort wieder besetzt¹⁾. Erst die königliche Ordination vom 20. Juli 1750, die den Streit zwischen Rat und Opposition entschied, brachte auch eine neue Bestimmung über die Revision der Willkür. Sie verfügte²⁾, daß die Deputation zur Beratung der Willkür sofort wieder zusammentreten sollte. Doch sollten auch die Vertreter der vier Hauptgewerke, der Schuster, Bäcker, Schmiede und Fleischer, hinzugezogen werden. Die ganze Beratung sollte von der Deputation und dem Plenum der Ordnungen in einem Jahre zu Ende geführt werden; dann sei die königliche Genehmigung einzuholen und die neue Willkür dem Druck zu übergeben.

Der Rat stellte der königlichen Ordination im ganzen energischen Widerstand entgegen, weil sie seine Rechte zugunsten der dritten Ordnung und der Kaufmannschaft bedeutend einschränkte, während die dritte Ordnung sie, nachdem sie am 28. August vorgelegt war, bereits am 7. September annahm³⁾. Gegen die Bestimmung der Ordi-

¹⁾ D. A. X. O. R. 127.

²⁾ Artikel 7 der königlichen Ordination hat folgenden Wortlaut: *Plebisciti Revisio: Cum hodierna commerciorum civium ac incolarum Gedanensium conditio omnino requirat, ut Plebiscitum civitatense vulgo Willkühr multa incerta, antiquata aut minus applicabilia continens ab ordinibus revideatur, corrigatur ac suppleatur, proinde ratihabentes deputationem vigore conclusi d. 29. Martii 1749 (in diesem Datum liegt ein Irrtum vor; vgl. oben S. 145 Anm. 2) huic labori destinatum sancimus, ut Plebiscitum leges domesticas perpetuitatem sapientes modernoque statui accomodatas in se continens per praefatam deputationem non exclusis contuberniis capitalibus plenarie perficiatur ordinibusque ratihabendum tradatur, quae omnia ad summum intra unius anni spatium absolvi accedente confirmatione nostra roborari et typis deinde publicari debent, non abrogando tamen facultatem sciscendi Plebiscita privilegio Casimiriano civitati competentem.*

³⁾ D. A. X. O. R. 126.

nation über die Willkür aber hatte der Rat ebenso wie gegen einige andere ihrer Artikel nichts einzuwenden und äußerte am 16. Oktober, daß die Deputation mit der Revision der Willkür fleißig fortfahren solle, eine Ansicht, der auch die Schöffen zustimmten. Die dritte Ordnung dagegen verlangte die Annahme der Ordination durch den Rat im ganzen und wollte sich auf Annahme und Ausführung einzelner Teile nicht einlassen¹⁾. Diesen Standpunkt vertraten auch ihre seit dem Oktober 1750 wieder vollzähligen Mitglieder in der Deputation, als am 4. Februar 1751 die Deputierten des Rats für die Ausführung der königlichen Verfügung über die Willkür eintraten. So wurde die Sache an das Plenum verwiesen, wo am 10. Februar die Hundertmänner erklärten, daß der die Revision der Willkür betreffende Punkt der Ordination so lange zurückzustellen sei, bis sämtliche Puncta der kgl. Ordination zur wirklichen Vollziehung werden gelangt seyn. Wenn auch am 1. März der Rat darauf hinwies, daß das ja gar nicht möglich sei, ohne der Ordination selbst entgegen zu handeln, welche die Durchführung der Revision innerhalb Jahresfrist verlange, so blieb die dritte Ordnung doch hartnäckig bei ihrer Meinung. So ging die Frage der Revision der Willkür in der größeren und allgemeineren der Annahme der königlichen Ordination auf. Daher konnte jene auch nicht in Fluß kommen, bevor diese entschieden war.

Am 4. Februar 1752 erst erfolgte das Endurteil des königlichen Assessorialgerichts, daß der Rat die Ordination annehmen und vollziehen müsse. Durch den langen Kampf und Gewaltmaßregeln mürbe gemacht, mußte er sich fügen. An demselben Tage, an dem er den Ordnungen erklärte, daß er alle Punkte der Ordination ausführen lassen wolle, dem 1. März 1752, beauftragte er auch die Deputation, die seit zwei Jahren unterbrochene Revision der Willkür wieder aufzunehmen²⁾.

Als die Deputation am 7. März aufs neue zusammentrat, ergab sich eine neue Schwierigkeit infolge der königlichen Bestimmung über die Beteiligung der vier Hauptgewerke an der Revision. Die zu der Sitzung vom Rat eingeladenen und erschienenen acht Älterleute derselben erhoben den Anspruch, den Sitzungen jederzeit beiwohnen und an den Abstimmungen teilnehmen zu dürfen. In den Sachen, von denen sie nichts verständen, würden sie sich freilich bescheiden und keine unnötigen Schwierigkeiten machen. In wichtigen Fällen wollten sie sich jedoch erst mit ihren Gewerksgenossen beraten. Da die Deputa-

¹⁾ D. A. X. O. R. 127.

²⁾ D. A. X. O. R. 128.

tion sich zur Entscheidung über die Frage der Zulassung der Älterleute nicht für kompetent ansah, kam die Sache an die Gesamtheit der Ordnungen. Während der Rat zwar die Älterleute als Mitglieder der Deputation angesehen wissen wollte, sich aber gegen ihre Instruktion durch die Gewerke aussprach, meinten die Schöffen, daß nach den Worten der königlichen Ordination die Älterleute sich nur über die die Gewerke angehenden Punkte in der Revision äußern dürften. Die dritte Ordnung schob dagegen der Deputation selbst die Entscheidung zu; demgemäß wurde beschlossen. Aber in der Deputation wurde keine Einigung erzielt: während die Älterleute auf acht Stimmen bestanden, wollten die Deputierten der Ordnungen ihnen nur vier zugestehen. Im Plenum war die Meinungsverschiedenheit nur noch größer: die Schöffen wiederholten ihre schon früher ausgesprochene Meinung, zwei Quartiere stimmten ihren Deputierten zu, die beiden andern wünschten Entscheidung durch den König, der Rat verhielt sich neutral. Nach vielem Hin und Her, bei dem sich der Rat redlich um einen Abschluß bemühte und während dessen natürlich an der Revision nicht gearbeitet werden konnte, kam es endlich fast fünf Monate nach dem Zusammentritt der Deputation zur Entscheidung. Zwei Quartiere stimmten dem Gericht zu, und so konnte der Rat endlich am 2. August den Beschluß verkünden, daß die Älterleute der Hauptgewerke zwar den Sitzungen der Deputation beiwohnen dürften, aber nur mit beratender, nicht mit beschließender Stimme. So war der Anspruch der Hauptgewerke auf Teilnahme an der Gesetzgebung wie früher so oft schon auch jetzt im wesentlichen zurückgewiesen worden.

Jetzt ging die Deputation eifrig ans Werk. Am 30. August 1752 konnte der Rat den Ordnungen bereits die meisten Kapitel des ersten und die beiden ersten Kapitel des zweiten Teiles vorlegen. Es wurden nun nacheinander die einzelnen Stücke der Willkür, wie sie aus der Deputation kamen, von den Ordnungen durchberaten. Fast durchweg wurde dabei die Reihenfolge der Kapitel und Artikel in der Willkür beibehalten. Abgesehen von einigen Kleinigkeiten machten eine Ausnahme nur das von allerlei Ungebühr handelnde Kapitel 7 des zweiten und das das sehr umfangreich gewordene Seerecht enthaltende Kapitel 4 des ersten Teiles. Diese beiden wurden erst am Schluß vorgelegt und durchberaten.

Die Verhandlungen¹⁾ machten wenig Schwierigkeiten. Prinzipielle Gegensätze wie in früheren Zeiten lagen nicht vor. Ausstellungen an

¹⁾ D. A. X. O. R. 128. 129. 130. 131.

dem Entwurf wurden zwar von allen Ordnungen, am meisten natürlich von den Hundertmännern, gemacht, aber man einigte sich stets gütlich, meist durch Entgegenkommen von beiden Seiten. Es war eben allen Ernst mit der Sache. Man sah ein, daß es mit den veralteten Gesetzen nicht mehr weiter ging. Charakteristisch dafür ist eine Äußerung der dritten Ordnung am 3. Oktober 1753¹⁾, dass die bishero verworrenen, in einer alten nur im Manuscript vorhandenen Willkühr, zum Theil in weitläuftigen, theils veralteten, zum Theil nicht mehr bekanten gedruckten, Theils unbekanten geschriebenen Piecen und simplen Schlüssen eines hochweisen Raths bestehende allenthalben mangelhafte Gesetze der Bürgerschaft zur unerträglichen Last geworden. Wenn im Plenum über einige Punkte keine Einigung erzielt werden konnte, so wurden diese nochmals an die Deputation zurück verwiesen und hier aufs neue durchberaten. Kamen sie dann verändert an die Gesamtheit der Ordnungen, so wurde auch stets die Beratung zum befriedigenden Abschluß gebracht.

Nachdem die Deputation am 16. Januar 1755 ihre Beratungen beendet hatte²⁾, dauerten die Verhandlungen der Ordnungen über die von ihnen noch nicht erledigten Punkte noch über ein Jahr. Am 10. Mai 1756 wurde als letztes Stück Teil I Cap. IV Abschnitt 6 Artikel 1 angenommen und damit die Beratung geschlossen³⁾. Hiemit hat es nun mit dem Inhalt der Neuen Willkühr durch Schlüsse der Ordnungen seine Richtigkeit, erklärte der Rat.

Es kam nun noch zu einer Art von zweiten Lesung, indem nämlich eine Reinschrift der Willkür hergestellt und auch diese den Ordnungen stückweise zur Genehmigung vorgelegt wurde. Das erste Stück kam bereits am 23. Juni 1756 an die Ordnungen. Diese zweite Beratung⁴⁾ machte noch weniger Schwierigkeiten als die erste. Nur ganz wenig wurde auf Wunsch der Schöffen und der Hundertmänner noch geändert. So wurde in der für die Langsamkeit der Ordnungsverhandlungen kurzen Zeit von zwei Jahren der gesamte Entwurf nochmals durchberaten, und am 23. Juni 1758 nahmen die Schöffen den letzten Teil der Willkür an⁵⁾. Aber nun trat nochmals eine längere Verschleppung ein. Ohne daß ein Konflikt vorgelegen hätte, sondern nach ihrer eigenen Erklärung nur durch die unruhigen politischen Verhältnisse

1) D. A. X. O. R. 129.

2) D. A. Handschriften X. fol. 15 b.

3) D. A. X. O. R. 131.

4) D. A. X. O. R. 131. 132.

5) D. A. X. O. R. 132.

verhindert — es war die Zeit des siebenjährigen Krieges, in der russische Truppen plündernd unmittelbar vor Danzigs Toren und in seinem Landgebiet hausten — nahm die dritte Ordnung erst am 5. Oktober 1759 den Rest der Willkür an¹⁾, so daß jetzt endlich das ganze Gesetzgebungswerk zum Abschluß gelangte.

Gleichzeitig ersuchte die dritte Ordnung den Rat, die neue Willkür möglichst bald drucken zu lassen. Es erhob sich nun die Frage, ob nach dem Wortlaut der königlichen Ordination²⁾ nicht zuvor die königliche Genehmigung einzuholen sei. Aber die Verhältnisse lagen jetzt anders als im Jahre 1750. Die dritte Ordnung hatte erreicht, was sie wollte, und war jetzt auch keineswegs gewillt, dem König mehr Rechte zuzugestehen, als unbedingt notwendig war. Der polnische König, der als Kurfürst von Sachsen in den für ihn so unglücklichen siebenjährigen Krieg verwickelt war, besaß augenblicklich wenig Macht und wohl auch keine Neigung, sich um die inneren Verhältnisse Danzigs zu kümmern. So beschlossen die drei Ordnungen, die Genehmigung des Königs nicht nachzusuchen, und am 9. November verkündigte der Rat den Beschluß, daß die Willkür gedruckt werden solle. Im Laufe des Jahres 1760 wurde der Druck ausgeführt, und 1761 erschien die noch heute in vielen Exemplaren erhaltene Neu-revidirte Willkür der Stadt Danzig, aus Schlus z sämtlicher Ordnungen publiciret Anno 1761. Danzig, gedruckt bey Thomas Johann Schreiber, Es. Hochädl. und Hochw. Rahts, und des löblichen Gymnasii Buchdrucker³⁾.

Die Willkür von 1761 ist ein stattlicher Folioband von 271 Seiten, mit guten, klaren, großen Lettern auf ziemlich mürbem Papier gedruckt. Sie hat die Einteilung der Willkür von 1597 in drei Teile, Kapitel und Artikel beibehalten, doch ist die Zahl der Kapitel um etwas, die der Artikel sehr bedeutend vermehrt. Die Anordnung der Materien ist dieselbe wie in der Willkür von 1597. Also auch jetzt ist noch keine systematische Einteilung durchgeführt. Auch hier möge zunächst eine Übersicht der gegen 1597 vielfach geänderten Kapitelüberschriften folgen:

Teil I.

Cap. I. Von Sachen, die beym Rahte gehandelt werden	4 Artikel
Cap. II. Vom bürgerlichen Verhalten	7 Artikel
Cap. III. Von Häusern und liegenden Gründen	12 Artikel

¹⁾ D. A. X. O. R. 133.

²⁾ Vgl. oben S. 146 Anm. 2.

³⁾ Vgl. dazu auch Lengnich a. a. O. S. 346.

Cap. IV. Von See-Händeln und der Schifffahrt. 10 Abschn.,	132 Artikel
Cap. V. Von Kaufmanns-Händeln	15 Artikel
Cap. VI. Von Freyheit der Gewerke und Gilden	3 Artikel
Cap. VII. Von Misshandlungen	6 Artikel

Teil II.

Cap. I. Von Gerichts- und Rechts-Sachen	9 Artikel
Cap. II. Von Pfennig-Zinsen	14 Artikel
Cap. III. Von Arresten	18 Artikel
Cap. IV. Von Besatzung und Abtretung der Güter	20 Artikel
Cap. V. Von der Execution	9 Artikel
Cap. VI. Von Testamenten, Heyrahts-Notuln und Schicht und Theilungen	23 Artikel
Cap. VII. Von allerley Ungebüß und derselben Bestrafung	7 Artikel

Teil III.

Cap. I. Vom Wett-Gericht	16 Artikel
Cap. II. Vom Bürger-Recht	10 Artikel
Cap. III. Von Fremden und Gästen	12 Artikel
Cap. IV. Vom Gesinde und von Dienstbothen	25 Artikel
Cap. V. Von denen Knecht-Vätern und Mägde-Müttern	5 Artikel
Cap. VI. Von des Gesindes Kleidung	4 Artikel
Cap. VII. ohne Überschrift	8 Artikel
Cap. VIII. Von Erben und liegenden Gründen	8 Artikel
Cap. IX. Von Kauf und Verkauf allerley Waaren und Güter	34 Artikel
Cap. X. Vom Wein, Bier, Häckern und Speise	10 Artikel
Cap. XI. Von Fleischern und vom Fleisch-Kauf	10 Artikel
Cap. XII. Die Fischmarkts-Ordnung	27 Artikel
Anhang der neu revidirten Willkühr, betreffend einige Ver- richtungen des Scharf-Richters und die Reinlichkeit der Strassen	12 + 6 Artikel

Die Willkür von 1761 hat einen viel größeren Umfang als die von 1597; die Verordnungen gehen meist sehr viel mehr ins einzelne. Charakteristisch für sie ist, daß eine ganze Anzahl von Bestimmungen aus früher erlassenen, zum Teil im Druck vorliegenden Edikten und Ordnungen in sie hinübergenommen ist, wie das im einzelnen im folgenden gezeigt werden wird. Auch jetzt soll ein Vergleich der Willkür von 1761 mit der von 1597 vorgenommen werden, wobei natürlich von Kleinigkeiten abzusehen und nur das Wichtigere hervorzuheben ist.

Cap. I des ersten Teiles entspricht inhaltlich vollkommen demselben Kapitel der Willkür von 1597.

In Cap. II ist an Stelle des Artikels 4 über die eigenmächtige Verheiratung von Bürgerkindern ein auf einem Ordnungsschluß von 1706 beruhendes Edikt von 1708 getreten, das im wesentlichen denselben Inhalt wie Artikel 4 der Willkür von 1597 hat und die Milde rung des Entwurfs von 1679¹⁾ verwirft. Neu ist die Bestrafung derer, welche solche unrechtmäßigen Verbindungen fördern, mit dem Pranger oder noch schwererer Strafe nach dem Ermessen des Rats. Neu ist ferner eine Bestimmung darüber, daß Leute, die in ein Hospital aufgenommen werden, die Verfügung über ihr Vermögen behalten und daß dieses, falls sie ohne Hinterlassung eines Testaments sterben, ihren rechtmäßigen Erben zufällt.

In Cap. III ist das Recht, Grundbesitz zu erwerben, auf alle Einwohner der Lande Preußen ausgedehnt, nur an der Brabank dürfen nach einem Beschluß von 1682 ausschließlich Bürger Grundbesitzer sein. Ein Bürger, der einem Fremden zu einem solchen unrechtmäßigen Kaufe seinen Namen herleiht, ist streng zu bestrafen. Übertretungen der Bauordnung sind, wie es auch schon der Entwurf von 1679 vorschlug¹⁾, nicht mehr vom Rat, sondern von der Wette zu ahnden. An Stelle der Bauherren, die zu ihren Besichtigungen die Älterleute der Maurer und Zimmerleute zuziehen können, sind das Vizepräsidierende Amt²⁾, für die Altstadt das Wortführende Amt³⁾ getreten. Neu ist eine Bestimmung über die Anlegung von Aborten, die nicht über nach der Straße gehenden Abzügen errichtet werden dürfen. In der ganzen Bauordnung sind zahlreiche rigorose Bestimmungen abgemildert und den Zeitverhältnissen angepaßt.

Gänzlich umgestaltet ist das See- und Schiffsrecht in dem umfangreichen, 47 Druckseiten füllenden Cap. IV. Bei der hohen Entwicklung der Schifffahrt und des Seehandels konnten die primitiven Bestimmungen der Willkür von 1597 natürlich nicht mehr genügen. Es waren mannigfache komplizierte neue Rechtsverhältnisse entstanden und mußten nun durch eingehende Bestimmungen geregelt werden. Es kann natürlich nicht meine Aufgabe sein, dieses Kapitel ausführlich zu erläutern. Es muß der Hinweis genügen, daß die gesamte neue Materie in vielen sehr speziellen Bestimmungen behandelt ist. Eine kurze Angabe des Inhalts soll zur allgemeinen Orientierung dienen. Die zehn größeren Abschnitte, in die dieses Kapitel abweichend von allen anderen gegliedert ist, behandeln den Bau der Schiffe, den Kauf und Verkauf der Schiffe, die Schiffspapiere, die Befugnisse,

¹⁾ Vgl. oben S. 138.

²⁾ Vgl. Lengnich a. a. O. S. 183/4.

³⁾ Vgl. ebenda S. 213/4.

Rechte und Pflichten der Reeder, die Befugnisse, Rechte und Pflichten der Schiffer oder Kapitäne, die Befugnisse, Rechte und Pflichten des Schiffsvolks oder der Matrosen, die Befrachtung und Entladung der Schiffe, die Bodmeri, d. h. das Darlehen, welches der Schiffer auf der Reise behufs ihrer Fortsetzung oder Erhaltung und Weiterbeförderung der Ladung gegen Verpfändung des Schiffs oder der Fracht aufnehmen kann, die Haverei, d. h. die während einer Seereise Schiff und Ladung treffenden Schäden und Unkosten, die von den Eigentümern von Schiff und Fracht gemeinsam getragen werden, die Versicherung der Schiffe. Alle Bestimmungen zeigen große Strenge. Überall tritt das Vertrauensverhältnis, in dem der Schiffer zu seinen Reedern steht, deutlich hervor. Die kurzen Bestimmungen der Willkür von 1597 sind dabei nur zum Teil in die neue übergegangen. Erleichterungen gegen früher sind in bezug auf den Bau der Schiffe, wo einige der einengenden mittelalterlichen Vorschriften weggefallen sind, eingetreten. Durchweg tritt der höhere Standpunkt, den die Rechtsentwicklung seit 1597 gewonnen hatte, deutlich hervor.

In Cap. V sind völlig neu die Artikel 1—4, 6, 7, die Bestimmungen für fremde, nach Danzig kommende Schiffe, namentlich mit Bezug auf das Ein- und Ausladen der Waren, enthalten, bis auf einen dem Artikel 23 in Cap. IV Teil I entsprechenden Abschnitt von Artikel 2, während Artikel 5 nur eine weitere Ausführung von Artikel 1 des entsprechenden Kapitels der Willkür von 1597 ist. Artikel 8 enthält eine vollständige Taxe der bei Passierung der Wasserbäume zu erlegenden Gebühren, während der ihm entsprechende Artikel 8 des Cap. IV Teil I der Willkür von 1597 nur im allgemeinen auf die vorschriftsmäßigen Gebühren hinweist. Neu ist das Verbot für Gastwirte, Handel zu treiben oder ihre Gäste im Handel zu unterstützen. Die übrigen Artikel entsprechen der älteren Willkür, nur daß jetzt nur noch 6 % Zinsen bei Darlehen gegen hypothekarische Sicherheit und 8 % bei solchen gegen bloße Handschrift gestattet sind. Die Strafe für den Wucherer besteht im Verluste des zehnten Teiles des Kapitals und der Wucherzinsen. Eine Ehefrau, die innerhalb von sechs Wochen nach dem Tode ihres Mannes auf die Erbschaft verzichtet, ist von allen Ansprüchen befreit.

In Cap. VI ist das lästige Verbot, daß die Handwerker mit ihren Erzeugnissen Handel treiben, gefallen und an seine Stelle, noch über den Entwurf von 1679¹⁾ hinausgehend, die ausdrückliche Erlaubnis dazu getreten. Der Artikel über das Auftreiben der Handwerker hat einige einschränkende Abänderungen erfahren.

¹⁾ Vgl. oben S. 138.

In Cap. VII ist der noch aus der ältesten Willkür stammende Artikel über Entweihung der Kirchen und Kirchhöfe durch Schlägerei oder Unfug fortgefallen. Ungebühr vor Gericht soll, wie es schon der Entwurf von 1679 vorschlug¹⁾, von dem Gericht selbst und nur in besonders schweren Fällen vom Rat bestraft werden. Bezeichnend ist es, daß in dem noch aus der ältesten Willkür stammenden, Verschwörungen und Aufruhr bedrohenden Artikel 5 jetzt die Person des Königs nicht mehr erwähnt wird.

In Cap. I des zweiten Teiles ist genau der Entwurf von 1679¹⁾ befolgt worden: Für Bürger gelten nur noch die ordentlichen Gerichte der Stadt. Wer einen Bürger vor ein fremdes Gericht auslädt, verfällt einer Geldstrafe von 100 Talern; auch kann ihn der Ausgeladene wegen des erlittenen Schimpfs und Schadens und der Unkosten verklagen. Ebenso wie die Ausladung vor ein fremdes Gericht ist auch die Übergehung der richtigen Instanz anzusehen. Fortgelassen sind das durch den ersten Artikel sich erledigende Verbot, Prozeßsachen einem andern zu übergeben, der sie vor ein anderes Gericht bringt, und die Formel des *juramentum calumniae*, neu dagegen ist eine Bestimmung über die Heranziehung auswärtiger Zeugen. Der Zeugeneid ist vereinfacht worden.

Das in Cap. II enthaltene Pfennigzins- und Strohwichrecht hat eine weitere Ausgestaltung in Stoff und Form erhalten, wobei der Entwurf von 1679²⁾ eifrig benutzt worden ist. Eine Darstellung dieser Materie dürfte hier zu weit führen, umsomehr, als sie kürzlich nach der Willkür von 1761 von anderer Seite gegeben worden ist³⁾. Der Zinsfuß ist durchweg von $8\frac{1}{3}\%$ auf 6% herabgesetzt. Fortgefallen ist gemäß dem Entwurf von 1679²⁾ der Artikel über die Kirchen- und Spitalzinse. Sehr viel ausführlicher sind die Bestimmungen über die Miete von Häusern und Wohnungen geworden.

Ebenfalls weiter ausgestaltet sind die Bestimmungen über das Zwangsverfahren, die Ausbringung von Arresten, die Einweisung in unbewegliches Eigentum in Cap. III und IV, die dem Cap. III der Willkür von 1597 entsprechen, und die umfangreiche Exekutionsordnung in Cap. V = Cap. IV der Willkür von 1597. Auch hier ist vielfach auf den Entwurf von 1679²⁾ Rücksicht genommen. Überall fällt hier präzisere Fassung, schärferer juristischer Ausdruck vorteilhaft auf.

1) Vgl. oben S. 138.

2) Vgl. oben S. 139.

3) Schrock, Aus dem Liegenschaftsrecht des alten Danzig. Juristische Monatschrift für Posen, Ost- und Westpreußen 1901, S. 123 ff.

Sehr viel eingehender ist in Cap. VI = Cap. V der älteren Willkür das Erb- und Testamentsrecht gehalten. Es ist jetzt genau angegeben, was zur Gültigkeit eines Testaments gehört, welche Personen nicht testamentsfähig sind, wie ein Testament bei Gericht einzureichen ist, wie hoch das Pflichtteil sein muß¹⁾. Neu sind Vorschriften über Ehekontrakte und gemeinsame Testamente von Eheleuten, sowie über Anfechtung von Testamenten und Legate. Auch für die Sicherung des Erbtes Unmündiger ist Sorge getragen.

Cap. VII enthält einen Teil der Bestimmungen aus Cap. VI des zweiten und Cap. X des dritten Teiles der Willkür von 1597. Von Änderungen sind dabei folgende zu erwähnen: Die verbotenen Waffen sind andere geworden. Namentlich ist auch das unbefugte Schießen und das Werfen von Schwärmern in der Stadt verboten. Der Unzucht überwiesene Weiber werden aus der Stadt verwiesen. Fortgefallen sind die Bestimmungen über die Schmähschriften, Holzdiebstahl, Ehebruch, Wegelagerung, Schlägerei, Totschlag, Zauberei²⁾, Drohung mit Brandstiftung, eigenes Schuldbekennnis von Verbrechern, aus der Stadt ausgewiesene Leute, Injurien und Scheltworte. Von den Bestimmungen über Unzucht ist nur das Verbot, unzüchtigen Weibern Wohnungen zu vermieten, erhalten geblieben. Cap. X des dritten Teiles der Willkür ist somit, wie der Entwurf von 1679 vorsah³⁾, ganz verschwunden. Einige Strafen sind gemildert: so wird den Betrügern nicht mehr das Stadtwappen auf die Backe eingebrannt, dagegen ist die barbarische, im Abschlagen der Schwurfinger bestehende Strafe für den Meineidigen noch aufrecht erhalten. Es ist in den strafrechtlichen Bestimmungen ein humanerer Zug gegen früher nicht zu verkennen. Auffallend aber bleibt es, daß so viele Materien, deren Regelung doch die Gesetzgebung erforderte, in die neue Willkür nicht mitübernommen wurden, wenn bei andern wie Zauberei und Rückkehr von ausgewiesenen Leuten in die Stadt die fortgeschrittene Bildung und Kultur die Weglassung auch ohne weiteres erklären.

Die in Cap. I des dritten Teiles enthaltene Wettgerichtsordnung war nicht von der Deputation zur Revision der Willkür, sondern vom Wettgericht selbst entworfen worden⁴⁾. Sie entspricht im wesentlichen den Bestimmungen des Entwurfs von 1679⁵⁾, doch sind viele Punkte

¹⁾ Die Höhe des Pflichtteils richtet sich nach den Bestimmungen von 1613 und 1616. Vgl. oben S. 127/8.

²⁾ Vgl. MWG I, S. 75 ff.

³⁾ Vgl. oben S. 142.

⁴⁾ D. A. X. O. R. 128 zum 29. November 1752.

⁵⁾ Vgl. oben S. 139 f.

eingehender behandelt. Die Zusammensetzung des Wettgerichts¹⁾ ist die durch das Decretum Joannis III. vorgesehene: je zwei Mitglieder des Rats und des Schöffengerichts, vier Hundertmänner. Nach der jährlich im März stattfindenden Ämterverteilung haben die Mitglieder des Wettgerichts vor dem Rat ihren Eid zu leisten, dessen Formel ebenso wie die für die Eide der Wettgerichtsangestellten beigefügt ist. Die erste Sitzung hat am Dienstag oder Donnerstag nach Ostern um 2 Uhr stattzufinden, die folgenden können nach Belieben angesetzt werden. Jedes Mitglied hat eine zweijährige Amtsdauer. Eine ausführliche Prozeßordnung regelt das Verfahren beim Wettgericht und gibt Bestimmungen über Ladung, Klage, Antwort auf die Klage, Kontumaz, Beweise, Zeugen oder Dokumente, Urteil und dessen Exekution. Der Überschuß aus den Geldstrafen soll auch jetzt noch zum Festungsbau verwandt werden. Wegen böswilliger und ungerechtfertigter Anklagen sind die Instigatoren haftbar. Die Gerichtsbarkeit der Wette umfaßt außer der ganzen Stadt noch das sogenannte Vizeamt, d. h. den unter dem Vizepräsidenten stehenden Landbezirk. Hier steht die Exekution jedoch dem Vizepräsidenten und seinen Amtsdienern im Beisein der Wettdiener zu. Von festen Gehältern der Instigatoren, Wettdiener und des Wetschreibers ist nicht die Rede. Die Appellation vom Wettgericht an den Rat bleibt nach wie vor aufgehoben. Von Interesse ist noch, daß sich die Erlaubnis für der deutschen Sprache nicht mächtige Personen, sich vor dem Wettgericht eines Dolmetschers zu bedienen, nicht mehr findet.

Eine ganze Anzahl von Veränderungen haben die Bestimmungen über das Bürgerrecht in Cap. II erfahren. Die wichtigsten sind etwa folgende: Wer Bürger werden will, muß eine Wallflinte mit Patrontasche und einen Degen nebst Zubehör besitzen. Man unterschied jetzt streng das Bürgerrecht auf einen Kaufmann und auf einen Handwerker oder einen Arbeitsmann. Für das Bürgerrecht auf einen Kaufmann waren von einem Fremden²⁾ 340 fl. an das Wallgebäude, 100 fl. für den Artushof³⁾, 9 fl. Gewehrgeld, 2 fl. an die Feuerordnung, 21 fl. Sporteln, im ganzen 472 fl., für das Bürgerrecht auf einen Handwerker oder Arbeitsmann 30 fl. an das Wallgebäude, 9 fl. Gewehrgeld, 1 fl. an die Feuerordnung, 11 fl. 3 Gr. Sporteln, im ganzen 51 fl. 3 Gr., zu erlegen. Bei dem Sohne eines Danziger Bürgers und Kaufmanns fiel die Abgabe

¹⁾ Eine ausführliche Darstellung der Einrichtungen des Wettgerichts findet sich bei Lengnich a. a. O. S. 348—353.

²⁾ Was man unter einem Fremden verstand, darüber s. Lengnich a. a. O. S. 114. Dort S. 112—130 findet man eine ausführliche Darstellung des Bürgerrechts.

³⁾ Vgl. Simson, Der Artushof in Danzig und seine Bruderschaften, die Banken S. 214.

an das Wallgebäude in beiden Fällen fort, während der Sohn eines Bürgers und Angehörigen eines der vier Hauptgewerke beim Erwerbe des Bürgerrechts auf einen Kaufmann 30 fl., der Sohn eines andern Handwerkers oder Arbeitsmannes 310 fl. an das Wallgebäude zu zahlen hatte; bei Erwerb des Bürgerrechts auf einen Handwerker oder Arbeitsmann waren alle Söhne von Bürgern von der Abgabe an das Wallgebäude befreit. Für Fremde und Söhne von Bürgern und Handwerkern oder Arbeitern, die mindestens acht Jahre bei einem Bürger und Kaufmann in Stellung gewesen waren, ermäßigten sich die Kosten des Bürgerrechts auf einen Kaufmann um 150 fl. Außer dieser festen, der Wette zufließenden Gebühr mußte jeder neue Bürger 2 % seines Vermögens an die Kämmerei zahlen. Jeder neue Bürger hat einen Bürgereid nach vorgeschriebenen Formeln zu schwören. Wer sich ein Jahr nach Erwerbung des Bürgerrechts nicht verheiratet, hat, wie schon der Entwurf von 1679 bestimmte¹⁾, jährlich eine Geldstrafe an die Wette, also eine Junggesellensteuer, zu zahlen, die für den Kaufmann 27 fl., für den Handwerker und Arbeitsmann 14 fl. beträgt. Die in dem Entwurf von 1679 verlangte Bestimmung über die Ehrenbürger¹⁾ ist dagegen nicht getroffen. Das wahrscheinlich schon lange nicht mehr in der Praxis aufrecht erhaltene Verbot für Fremde, eigen Rauch und Haus zu halten²⁾, ist gefallen. Ebenso besteht für sie in bezug auf die Erwerbung des Bürgerrechts und die Ausübung der Kaufmannschaft nicht mehr die einengende Bestimmung, daß sie vorher sechs Jahre einem Bürger gedient haben müssen. Auch die Ausnahmestellung der aus Hansestädten Stammenden ist demgemäß verschwunden. Während in diesen Artikeln ein freier Geist weht und vieles von der beklemmenden mittelalterlichen Enggherzigkeit verschwunden ist, bestanden die scharfen Schutzbestimmungen zugunsten der städtischen Handwerker, durch welche die Existenz der Bönhasen geradezu vernichtet wurde, in vollem Umfange weiter. Den Grund dafür hat man in der Konkurrenz zu sehen, der die Handwerker in der Stadt in ihrem Erwerbe durch nicht zünftige, namentlich in der unmittelbaren Nachbarschaft Danzigs sitzende Konkurrenten ausgesetzt waren und die seit Jahrzehnten einen Gegenstand unablässiger Klage bildete. Ein interessantes Beispiel übrigens dafür, wie die kleinbürgerlichen Kreise auch hier am festesten an alten überlebten Einrichtungen hielten, während die kaufmännische Bevölkerung schon weiter fortgeschritten war.

1) Vgl. oben S. 140.

2) Vgl. oben S. 127.

In den Bestimmungen über die Fremden in Cap. III ist zwar das meiste unverändert geblieben, doch ist immerhin durch den Wegfall einiger Verbote eine gewisse Erleichterung eingetreten. So ist ihnen jetzt der Detailhandel nicht mehr untersagt, unterliegt ihre Geschäftszeit keiner Einschränkung mehr, auch ist es jetzt gestattet, an fremde Kaufleute Wohnungen zu vermieten. Die Handelsgeschäfte von Fremden untereinander blieben aber auch jetzt noch durchaus verboten. Es ist verboten, ungemünztes oder gemünztes Gold und Silber einzuschmelzen oder auszuführen. Nur die Gold- und Silberfabrikanten und die Goldschmiede dürfen das tun, wie auch Wechselgelder des Handels wegen verschickt werden dürfen.

Bei der die Cap. IV—VI füllenden eingehenden Gesindeordnung, die an Stelle der Artikel 1—5 des Cap. IV des dritten Teiles der Willkür von 1597 getreten ist, hatte die Deputation eine Gesindeordnung von 1734¹⁾ zugrunde gelegt, die dann mit geringen Abweichungen in die Willkür übergegangen ist. Danach ist die Lage des Gesindes immer noch recht hart. Strenge Maßregeln sollen dem vorbeugen, daß ein Diensthote seinen Dienst vor der Zeit verläßt. Wer ihn dazu veranlaßt, hat eine Geldstrafe in Höhe des halbjährlichen oder jährlichen Lohnes des Diensthotes zu zahlen oder eine 14tägige Haft bei Wasser und Brot zu verbüßen, während der verleitete Diensthote mit der halben Strafe davonkommt. Der Mietspfennig verpflichtet bereits zum Antritt des Dienstes. Die auf einer Verordnung von 1705 beruhenden Löhne sind durchweg auf das Vier- bis Achtfache erhöht, doch sind sie als Maxima gedacht, so daß die Herrschaft auch darunter gehen kann. Die Kleiderlieferungen sind bis auf Hausknecht und Kutscher verschwunden. Diensthote, die höhere Forderungen stellen, werden mit 12 fl. oder viertägiger Haft bestraft. Die Herrschaft ist berechtigt, das Gesinde auch vor der Zeit zu entlassen, wogegen diesem Einspruch bei dem richterlichen Amt zusteht. Knechte werden auf ein ganzes, Mägde auf ein halbes Jahr gemietet. Die Umzugstermine sind Michaelis und Ostern. Die Kündigungsfristen sind ebenso wie in dem Entwurf von 1679²⁾ festgesetzt. Vor diesen Kündigungsfristen darf niemand Diensthote mieten. Die Herrschaft ist verpflichtet, dem abgehenden Diensthote ein wahrhaftes Zeugnis auszustellen, und der neuen Herrschaft wird empfohlen, bei der alten Erkundigungen einzuziehen. Eine Anzahl von Bestimmungen regelt das Betragen des

¹⁾ Neu-Revidirte Gesinde-Ordnung der Stadt Dantzig. Aus Schluss sämtlicher Ordnungen ausgefertigt und publiciret den 18. Octob. Anno 1734. Dantzig, gedruckt bei Thomas Johann Schreiber.

²⁾ Vgl. oben S. 141.

Gesinde. Daraus sei folgendes angeführt: Kein Dienstbote darf sich einer aufgetragenen Arbeit weigern. Veruntreuungen beim Einkauf werden mit doppelter Erstattung des Veruntreuten, im Wiederholungsfalle mit Anschließung an das Halseisen bestraft. Anständiges Betragen, Ehrerbietung gegen die Herrschaft, regelmäßiger Kirchenbesuch ist dem Gesinde zur Pflicht gemacht, Fluchen, Zanken, Klatschen untersagt. Die Knechte sollen nicht Tabak rauchen und Karten oder Würfel spielen. Übertretungen des Spielverbots werden mit Haft, im dritten Wiederholungsfalle mit einjähriger Zuchthausstrafe gebüßt. Die Dienstboten dürfen sich ohne Bewilligung der Herrschaft keine Hilfskräfte mieten. Das Gesinde soll die Kost nicht verachten; wer das Essen oder Trinken tadelt, soll das erste Mal mit achttägiger Haft bei Wasser und Brot gestraft werden und das zweite Mal auf ein Vierteljahr ins Zuchthaus kommen. Verlobt sich ein Dienstbote, so muß er nichtsdestoweniger seine Zeit ausdienen. Entlaufen aus dem Dienst wird mit Gefängnis, im Wiederholungsfall mit Zuchthaus bis zu drei Jahren geahndet. Das Recht der Herrschaft auf mäßige körperliche Züchtigung des Gesindes besteht noch unverändert. Gesinde, das nicht mehr dienen will, sondern lieber ein müßiges und üppiges Leben führt, soll zum Dienst angehalten oder mit Geldstrafe oder der Strafe des Halseisens belegt werden. Dienstboten dürfen nur mit Erlaubnis der Wette zu einem anderen Beruf übergehen. Interessant ist die frömmelnde Bemerkung, daß durch die Gottlosigkeit und das lasterhafte Leben des Gesindes Gottes Zorn über die Stadt Danzig immer schwerer gehäuft werde. Aus allem ersieht man, daß die Lage des städtischen Gesindes kaum besser als die des ländlichen war.

Einen ganz neuen Bestandteil der Gesindeordnung bilden die Verordnungen über die Gesindevermieter, die Knechtväter und Mägdemütter, in Cap. V. Deren Zahl ist auf vier resp. sechs beschränkt, und sie werden von der Wette eingesetzt. Allen andern Personen ist die Vermittlung der Vermietung des Gesindes untersagt. Die Knechtväter und Mägdemütter müssen bezeichnende Schilder an ihrer Wohnung hängen haben. Sie erhalten bei vollzogener Vermietung von der Herrschaft 18 Groschen, von dem Dienstboten dürfen sie dagegen nichts fordern. Stellenloses Gesinde dürfen sie bei sich beherbergen, müssen es aber monatlich bei der Wette melden. Sie sind verpflichtet, die Befolgung der Gesindeordnung zu geloben und sich diese auch anzuschaffen. Verstöße anderer gegen die Gesindeordnung, von denen sie erfahren, müssen sie der Wette anzeigen.

Neu ist auch die Kleiderordnung für das Gesinde in Cap. VI. Die Elle Stoff soll für die Kleidung der Knechte höchstens 3 fl. kosten.

Auch die Herrschaft, die ihren Knechten Livree gibt, hat sich darin zu mäßigen. Die Kleider der Mägde sollen nicht mehr als 12 fl., ihre Röcke höchstens 24 fl. kosten. An Schmuck ist ihnen eine Schnur von Bernstein oder anderen Korallen, Achat oder andern gemeinen Steinen im Wert von höchstens 3 fl. gestattet. Übertretungen der Kleiderordnung werden mit dem Verlust des verbotenen Kleidungsstückes oder wenigstens dessen halben Werts, im Wiederholungsfalle auch mit Haft oder Zuchthaus bestraft. Den Schluß der ganzen Gesindeordnung bildet die Vorschrift, daß alle Einwohner der Stadt sich die gedruckte Gesindeordnung anschaffen und sie dem Gesinde von Zeit zu Zeit vorlegen und es ermahnen, danach zu handeln.

Cap. VII entspricht den Artikeln 6—13 des Cap. IV des dritten Teiles der Willkür von 1597. Der erste Artikel enthält entsprechend dem Entwurf von 1679¹⁾ die Verordnungen über die Kornkapitäne und Kornträger; nicht nur in der Überschrift, sondern auch in der Ausführung ist der Entwurf meist berücksichtigt. Ganz neu ist der Artikel über die Kornmesser und ihren Lohn. Kornkapitäne, Kornträger und Kornmesser haben Eide nach beigefügten Formeln zu schwören. Für die Bierträger ist jetzt ein ausführlicher Tarif aufgestellt. Kein Maurer- oder Zimmermeister darf an mehr als drei Stellen mit vier oder mehr Gesellen arbeiten lassen. Kleinere Arbeiten, an denen weniger als vier Gesellen tätig sind, darf er außerdem noch übernehmen. Doch darf niemand mehr als dreißig Gesellen halten. An jeder Arbeitsstelle muß sich der Meister täglich wenigstens einmal einfinden. Der Lohn der Maurer- und Zimmergesellen ist sehr bedeutend, zum Teil bis auf etwa das Fünffache, erhöht. Fortgefallen ist die Ordnung für die Schiffszimmerleute, erweitert die für die Kohlenträger und Fuhrleute. Bei dieser ist besonders auf die Verhütung von Unfällen und die Sauberkeit der Straßen Gewicht gelegt.

In dem Cap. VIII, das Cap. V des dritten Teiles der Willkür von 1597 entspricht, ist die Verordnung über die Vorbauten im wesentlichen in der milden Form des Entwurfs von 1679¹⁾ gehalten. Ebenso sollen, wie es auch schon der Entwurf von 1679 vorsah, alle Schornsteine jährlich mindestens zweimal gefegt und im Bedürfnisfalle repariert werden. Vielfach kehren dieselben Androhungen gegen nicht vorschriftsmäßige Gebäude oder Gebäudeteile, daß sie beseitigt werden sollen, wieder, die auch schon in der Willkür von 1597 sich finden. Man sieht also, wie wenig streng diese Vorschriften der Bauordnung gehandhabt worden sind. Sehr genaue Vorschriften werden für die

¹⁾ Vgl. oben S. 141.

Anlage von Schweineställen, die nur an abgelegenen Orten der Alt- und Vorstadt oder auf der Niederstadt gebaut werden dürfen, gegeben, und ihre Übertreter trifft strenge Strafe. Das Gebot, die Gebäude an den Stadttoren abzubrechen, ist nach Vorgang des Entwurfs von 1679¹⁾ gefallen. Teer in größeren Quantitäten darf nur auf dem Teerhofe gehalten werden. An Pulver ist jetzt den Kaufleuten, die damit handeln, ein Quantum von 25 Pfund von jeder Sorte gestattet; doch müssen sie es auf dem obersten Dachboden aufbewahren. Es ist ein besonderer vereidigter Pulverwäger angestellt, der die Kontrolle über alles ein- und ausgehende Pulver ausübt und größere Quanta an dazu bestimmtem Orte aufbewahrt.

Cap. IX, das dem Cap. VI des dritten Teiles der Willkür von 1597 entspricht, hat einen gewaltigen Umfang angenommen: es füllt nicht weniger als 70 Druckseiten. Von den zahlreichen Neuerungen, die meist nur lokale Bedeutung haben, können natürlich nur die wichtigsten erwähnt werden. Die Bestimmungen, welche verhüten sollen, daß Waren nicht zum allgemeinen Verkauf gestellt, sondern schon vorher unter der Hand verkauft werden, sind eingehend für den Handel mit Getreide, Hülsenfrüchten und Eßwaren spezialisiert. Sehr streng ist die Sonn- und Feiertagsruhe, namentlich auch für die Inhaber von Wirts- und Kaffeehäusern. Theater- und sonstige Vorstellungen, Tanzen, Musik, Karten- und Würfelspiel sind an Sonn- und Feiertagen gänzlich untersagt, ebenso die Hochzeitsfestlichkeiten, während kirchliche Trauungen vorgenommen werden dürfen. Wenn in der Gewalt ihrer Eltern stehende junge Leute oder Dienstboten an Sonn- und Festtagen in Wirts- oder Kaffeehäusern betroffen werden, sind sie sofort zu verhaften und unterliegen der Bestrafung durch die Wette. Überhaupt ist derartigen Personen der Wirtshausbesuch ganz untersagt. Sehr eingehend sind die Vorschriften über den Handel mit den verschiedenartigsten Waren: mit Laken oder Tüchern, Wolle, Leder, Holz, Flachs, Hanf, Garn, Honig, Hopfen, Eisen, Blei, Kalk, Eßwaren. Sehr ausführliche Vorschriften sind für das Braken der Waren, das auf dem Aschhof, dem Bleihof, der Klapperwiese usw. vorgenommen wird, vorhanden. Ebenso finden sich Angaben über das Wiegen der verschiedenen Waren. Für alles sind vereidigte Beamte, die Braker, die Wäger, die Probenräger usw. bestellt. In diesen Abschnitten sind sehr viele einzelne Ordnungen aus früherer Zeit enthalten, z. B. die Aschhofsordnung von 1746, die Klapperwiesenordnung von 1751. Es zeigen diese ins einzelne gehenden Verfügungen die

¹⁾ Vgl. oben S. 141.

ungemein feine Ausbildung, welche die verschiedensten Handelszweige damals gewonnen hatten. Eßwaren, mit denen die in ihrer Zahl beschränkten Höker handeln, dürfen nur drei Tage hintereinander zum Verkauf gestellt werden; sind sie dann nicht verkauft, so müssen sie von den Verkäufern nach Hause genommen werden. Die Taxe für die Hökerwaren ist alle vierzehn Tage von der Wette festzusetzen. Die Mäkler zerfallen jetzt in Woll-, Korn-, Salz-, Gewürz-, Spezerei-, Fracht-, Wechsel- und Weinmäkler. Die ausführliche Ordnung für sie schließt sich im ganzen an die der Willkür von 1597 und an die Zusätze von 1614 und 1620.¹⁾ an. Als neu ist hervorzuheben, daß die Mäkler verpflichtet sind, dem Verkäufer auf Verlangen sogleich den Käufer zu nennen, und daß sie sich nur durch einen andern Mäkler vertreten lassen dürfen. Die Gebühren der Mäkler sind bedeutend erhöht, namentlich ist auch ein spezialisierter Tarif für Gewürze und Spezereien vorgesehen. Die Eide für die verschiedenen Arten der Mäkler sind beigelegt. Diejenigen, welche als Mäkler Grundstücksverkäufe vermitteln, dürfen von je 100 fl. nur je 5 Gr. von beiden Teilen, das sind zusammen $\frac{1}{3}$ %, als Mäklergebühr nehmen. Mäkler, welche ihren Eid verletzen, verlieren nicht nur ihre Stelle, sondern können auch als Meineidige den Gerichten zur Bestrafung übergeben werden. Neu ist eine Ordnung für den Ausrufer, den öffentlichen Auktionator und Taxator und seinen Schreiber, die ebenfalls mit ihrem Amte vom Rat belehnt und vereidigt werden. Die Gebühr des Auktionators beträgt 5 %, die seines Schreibers $2\frac{1}{2}$ % vom Werte der verkauften Güter; außerdem erhalten die drei Ausruferknechte für jeden Tag je 36 Gr.

Cap. X, das Cap. VII des dritten Teiles der Willkür von 1597 entspricht, enthält neue umfangreiche Vorschriften über die Weineinfuhr und den Weinhandel, die von Beamten, dem Ober- und dem Unterweinschreiber, kontrolliert werden. Wein ausschänken dürfen jetzt nur noch Inhaber des Bürgerrechts auf einen Kaufmann. Wer Wein ausschänkt, muß ein besonderes Zeichen, den Weinkranz, aushängen. Im übrigen sind einige einengende Bestimmungen über den Weinausschank fortgefallen. Auch um Met zu brauen und auszuschänken und um Bier zu brauen, ist das Bürgerrecht auf einen Kaufmann erforderlich. Die Brauer dürfen nur Tonnen verwenden, die von Meistern des Danziger Böttchergewerks gefertigt sind. Die Vorschriften über das Brot und seinen Verkauf sowie einige andere Eßwaren sind fortgefallen, weil sie in den allgemeinen Bestimmungen des Cap. IX über die Eß- und Hökerwaren schon mit enthalten sind.

¹⁾ Vgl. oben S. 125, 128.

In Cap. XI = Cap. VIII des dritten Teiles der Willkür von 1597 ist noch deutlicher als früher das Bestreben zu erkennen, den Bürgern möglichst reichliche und billige Gelegenheit zu geben, sich mit Fleisch zu versorgen. Daher ist den Einwohnern der städtischen Ländereien verboten, ihr Vieh an Fremde zu verkaufen. Fremde dürfen Vieh nur zur Zeit des Galli-Marktes im Oktober verkaufen. Auch die gesundheitlichen Vorsichtsmaßregeln für das Schlachten und den Fleischverkauf sind noch peinlicher geworden. Dagegen ist die Verordnung über den Vogelfang und die Schonzeit der Vögel fortgefallen.

Cap. XII entspricht fast völlig Cap. IX des dritten Teiles der Willkür von 1597; nur sind einige wenige Bestimmungen weggelassen. Dagegen ist die Verordnung vom 21. April 1651¹⁾ hinzugefügt und noch durch eine Formel für den Eid der Fischmarktsknechte vermehrt worden.

Die Willkür besitzt noch einen Anhang über einige Verrichtungen des Scharfrichters und die Reinlichkeit der Straßen. Im wesentlichen stimmt er mit der im Druck vorliegenden Scharfrichterordnung vom 2. Januar 1741 und der Verordnung über die Reinlichkeit der Straßen vom 10. September 1708 überein. Dem Scharfrichter liegt außer der Abfuhr aus den Häusern auch die Wegführung von gefallenem Vieh und sonstigem Aas, sowie das Totschlagen der herrenlosen Hunde ob. Sein Gesinde soll der Scharfrichter in guter Zucht halten. Die Straßen sollen nicht verunreinigt werden; die Strafe für Übertretungen ist der Wette anheimgestellt. Die Trummen, die Abflußröhren aus den einzelnen Häusern, sind stets sauber zu halten. Bestimmungen über den Gebrauch und die Reinigung der Aborte sind vorgesehen.

Den Schluß der Willkür bildet ein vollständiges Verzeichnis aller Kapitel und Artikel in der richtigen Reihenfolge.

Die Willkür von 1761 ist ein großes und gehaltvolles gesetzgeberisches Werk. Freilich von einem modernen Gesetzbuche unterscheidet sie sich vor allem durch den Mangel einer systematischen Anordnung unvoreteilhaft. Auch in ihr gehen die verschiedenartigsten juristischen Materien, wie wir gesehen haben, noch bunt genug durcheinander. Aber sie steht durch die feine Ausgestaltung der verschiedenen Gesetze, durch die Zusammenfassung größerer Rechtsgebiete weit über ihren Vorgängerinnen, von denen die älteren doch nur Anhäufungen einzelner gesetzlicher Bestimmungen waren. Ist auch bei ihr von einem organisch gegliederten Ganzen noch nicht die Rede, so bildet sie doch schon weit mehr ein wirkliches Gesetz-

¹⁾ Vgl. oben S. 128.

buch. Vor allem aber ist die Sprache präziser geworden. Fast durchweg sind die Vorschriften im Ausdruck schärfer gefaßt, so daß der Sinn klarer und die Brauchbarkeit für die Gerichtsbehörde sowohl als für den Bürger erhöht worden ist.

Mit dem Inkrafttreten der Willkür von 1761 wurde die Deputation zur Willkür aufgelöst¹⁾. Trotzdem sind auch später noch Veränderungen an der Willkür vorgenommen worden²⁾, die entweder auf Ratsedikten oder auf Schlüssen aller Ordnungen beruhten. Diese Veränderungen sind nun aber nicht in die Willkür selbst eingefügt, sondern ihr anhangsweise zugesetzt worden. Die ganze Willkür ist dann mit dem Anhang 1783 noch einmal bei Daniel Ludwig Wedel, eines hochedlen, hochweisen Rats und des akademischen Gymnasii Buchdrucker, gedruckt worden. Der Druck der Willkür selbst stimmt mit dem Druck von 1761 völlig überein, nur daß sich am Rande kurze Inhaltsangaben der einzelnen Artikel finden. Darauf folgen dann mit besonderer Paginierung auf 30 Seiten Erläuterungen und Zusätze und auf 66 Seiten ein alphabetisch geordnetes Sachregister zu der gesamten Willkür.

Von den 40 mit Nummern versehenen Erläuterungen und Zusätzen stammt der älteste vom 11. November 1761, der jüngste vom 13. Mai 1782. Von ihnen sind etwa folgende bemerkenswert: Teil II Cap. IV Artikel 1—14, die von der Besatzung, der vorläufigen Einweisung des Gläubigers in die Güter des Schuldners, handeln, werden aufgehoben. Artikel 16—20 desselben Kapitels, die sich auf die Abtretung der Güter, durch welche der Schuldner sich von weiteren Verpflichtungen befreien konnte, beziehen, erfahren einige Abänderungen. Jeder, der nicht eines Bürgers Sohn ist und das Bürgerrecht auf einen Kaufmann erwerben will, zahlt außer den sonstigen Gebühren 300 fl. an die Hülfgelderkasse. Ferner sind bei Erwerbung des Bürgerrechts auf einen Kaufmann 20 fl., bei der des Bürgerrechts auf einen Arbeitsmann 10 fl. zum Besten des Lazarets zu zahlen. Kein Bürger darf mehr als eine Fremdenherberge besitzen. Für die Fuhrleute, Gewürzkapitäne und Riementräger, welche die Waren aus den Schiffen in die Speicher oder Häuser transportieren, sind ausführliche Taxen aufgestellt. Die Gebühren für die vereidigten Beamten bei den Handelseinrichtungen sind vielfach erhöht. Bedeutendere Umänderungen haben erfahren die Ordnung wegen der Planken und des Klappholzes oder die sogenannte Ordnung zur Klapperwiese, die

¹⁾ Lengnich a. a. O. S. 346 Anm.

²⁾ ebenda S. 345 Anm.

Ordnung zur Eisenwage und die Ordnung für den Ausrufer und seinen Schreiber. Nur Bürger dürfen Branntwein brennen; neue Branntweinhäuser dürfen nicht angelegt werden. Die Straßenlaternen in der Rechtstadt darf niemand beschädigen, auch dürfen die Laternenwärter nicht in der Ausübung ihres Dienstes behindert oder die Laternen von irgend jemand eigenmächtig angezündet werden. In Straßen, die keine öffentlichen Laternen besitzen, darf niemand nach 10 Uhr abends ohne brennende Handlaterne betroffen werden; Übertreter sind von den Wächtern anzuhalten und unter Umständen auf die Wache zu führen und zu bestrafen.

Nach 1783 ist die Willkür nicht mehr neu gedruckt worden. Edikte und Ordnungsschlüsse, die zur Willkür gehörige Stoffe betreffen, sind in den folgenden zehn Jahren, den letzten, in denen Danzig sich seiner alten selbständigen Verfassung erfreute, noch vielfach erlassen worden. Auch ihre Beachtung und die Bestrafung ihrer Übertreter gehörte, ohne daß sie formal ein Stück der Willkür bildeten, an die Wette¹⁾. So ist bis zum Schluß der polnischen Zeit Bewegung und Leben in den rechtlichen Bestimmungen gewesen. Manches uralte Rechtsgut hatte sich bis an die Schwelle des 19. Jahrhunderts gerettet, manches war verloren gegangen und durch neuere Gesetze ersetzt worden. Aber auch noch über die freistädtische Zeit hinaus blieb das Danziger Spezialrecht, die Willkür, erhalten. Das zu zeigen, soll die Aufgabe eines kurzen Schlußkapitels sein.

¹⁾ Lengnich a. a. O. S. 347.

Kapitel 8.

Letzte Schicksale der Willkür.

Elf Jahre nach Erlaß der Willkür von 1761 wurde der Beginn mit der Zertrümmerung Polens gemacht: ganz Westpreußen mit Ausnahme von Danzig und Thorn fiel an das Königreich Preußen. Die preußischen Schlagbäume waren dadurch fast unmittelbar an die Tore Danzigs herangerückt, und für die Bewohner der Stadt machte sich der Wechsel der Umstände sofort in sehr unangenehmer Weise fühlbar. Es begann der systematische Krieg Friedrichs des Großen und seines Nachfolgers Friedrich Wilhelms II. gegen die von ihrer stolzen politischen und materiellen Höhe längst herabgeglittene Stadt. Das Resultat konnte nicht zweifelhaft sein, wenn Danzig sich auch aufs energischste zur Wehr setzte. Über 20 Jahre lang hielt es die großen und kleinen Plackereien, die Schädigungen seines Handels und Wohlstandes, aus, dann aber zogen am 4. April 1793 die preußischen Truppen in die Stadt ein, und am 7. Mai erfolgte die feierliche Huldigung der Stadt. Damit war Danzig in den preußischen Staat übergegangen.

Es war die Frage, ob bei der völligen Umgestaltung der ganzen politischen und inneren Verhältnisse das bisherige Recht bestehen bleiben sollte. Die preußische Regierung entschied sich dafür. Das Patent vom 2. Juni 1793 wegen künftiger Einrichtung des Justizwesens in den Städten Danzig und Thorn verfügte, daß die in Danzig bestehenden besonderen Rechte, außer dem Kulmischen Recht und der Wechselordnung vor allem die Neu revidierte Willkür, Rechtskraft behalten sollten¹⁾. Das Wettgericht fiel dagegen fort, seine Befugnisse gingen auf die beiden Departements des Magistrats, den Polizeimagistrat und das Justizdepartement, und auf ein neues für die kaufmännischen Prozesse eingerichtetes Wett- und Handelsgericht über. Man stand damals in Preußen am Vorabend der Einführung eines neuen Rechts, und da hätte es wohl keinen Sinn gehabt, für kurze Zeit noch die Willkür aufzuheben und durch ein auch bald wieder zu beseitigendes Gesetzbuch zu ersetzen.

¹⁾ Damus, Festschrift zur hundertjährigen Gedenkfeier der Vereinigung Danzigs mit dem Königreiche Preußen, 2. Aufl. u. d. Titel: Danzigs Eintritt in den preußischen Staat. S. 38, 39.

Aber auch als am 5. Februar 1794 das Allgemeine Preußische Landrecht publiziert wurde, blieb die Willkür noch erhalten. Denn das Landrecht trat nur an die Stelle der bisher gültigen Römischen, gemeinen Sachsen- und anderer fremden subsidiarischen Rechte und Gesetze. Die in den verschiedenen Provinzen des preußischen Staates bestehenden besonderen Provinzialgesetze und Statuten dagegen behielten vorläufig noch Rechtskraft, so daß die Rechtsangelegenheiten hauptsächlich nach ihnen und nur in ihrer Ermangelung subsidiär nach dem Allgemeinen Landrecht beurteilt und entschieden werden sollten¹⁾. Da zu den besonderen Provinzialgesetzen und Statuten auch die Danziger Willkür gehörte, so blieb auch sie als geltendes Recht bestehen. Ihre auf öffentliches Recht bezüglichen Bestimmungen dagegen, wie z. B. die über die Gerichtsverfassung, das Bürgerrecht, die Fremden, waren natürlich schon mit dem Übergang Danzigs an den preußischen Staat von selber fortgefallen und bei der Neueinrichtung nach den allgemeinen preußischen Vorschriften geordnet worden. Vor der Hand nur sollten die bisherigen Provinzialgesetze und Statuten ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit behalten. Denn es war bereits eine Kodifikation und Bearbeitung der Provinzialgesetze für den ganzen Staat vorgesehen¹⁾. Da aber während der kurzen Zeit der ersten preußischen Herrschaft ein westpreußisches Provinzialrecht nicht zustande kam, so blieb auch die Willkür in allen ihren auf Rechtsgeschäfte und lokale Observanzen bezüglichen Teilen in gesetzlicher Geltung, insofern nicht einzelne Gebiete, wie z. B. das Hypothekenwesen, allmählich in die allgemeinen preußischen Einrichtungen hinübergeführt wurden.

Schon 1807 hörte die preußische Herrschaft in Danzig auf, und die Stadt wurde mit einem Gebiet von zwei Lieues im Umkreise zu einem Freistaat unter preußischem und sächsischem Schutz erklärt. Damit traten die gesamte alte Verfassung und mit ihr auch die öffentlichrechtlichen Bestimmungen der Willkür wieder ins Leben. Auch in Danzig wurde bald an Stelle des Allgemeinen Preußischen Landrechts der Code Napoléon eingeführt. Nachdem ihn sämtliche Ordnungen angenommen hatten, wurde der Bürgerschaft am 17. Juni 1808 durch Bürgermeister und Rat bekannt gemacht, daß vom 1. Juli an der Code Napoléon rechtliche Geltung haben solle²⁾. Aber auch er wurde nur als Hülfrecht neben den alten Danziger Rechten eingeführt, so daß nur das Allgemeine Landrecht abgeschafft wurde, die Willkür

¹⁾ Patent wegen Publikation des neuen Allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten vom 5. Februar 1794.

²⁾ Publicandum vom 17. Juni 1808. D. A. Sammlung der Publicanda Bd. 11 No. 56. Vgl. auch Löschin, Geschichte Danzigs Bd. II S. 399 f.

dagegen bestehen blieb. Die Einführung sollte möglichst beschleunigt werden, und es wurde zu diesem Zweck eine Senatskommission eingesetzt. Diese wurde zugleich beauftragt, statt der vorläufigen subsidiären Einführung des Code Napoléon die volle Einführung aller und jeder in demselben enthaltenen rechtlichen Einrichtungen, welche einige Anwendbarkeit bey uns zulassen, vorzubereiten und solche, sobald es nur immer möglich ist, wenn auch nur eins nach dem andern, auf dem unserer Verfassung angemessenen Wege zu bewerkstelligen¹⁾. Obwohl die formelle Einführung des Code Napoléon am 1. Juli 1808 durch pomphafte Festlichkeiten begangen wurde, verzögerte sich seine tatsächliche Einführung infolge des passiven Widerstandes des Senats doch sehr. Es wurden nur einzelne seiner Vorschriften angewandt, zu seiner vollen Annahme ist es nie gekommen.

Als die freistaatliche oder vielmehr die französische Zeit für Danzig unter unsäglichen Leiden zu Ende gegangen war und das Königreich Preußen wieder von der Stadt Besitz genommen hatte, wurde auch das Rechtswesen neu geordnet. Der Code Napoléon wurde abgeschafft und das Allgemeine Landrecht in Danzig ebenso wie in allen anderen während der letzten Jahre von Preußen getrennten und jetzt wieder damit vereinigten Landesteilen am 9. September 1814 neu eingeführt²⁾. Die Provinzialrechte blieben jetzt ebenso wie 1793 in Kraft und damit auch die Danziger Willkür in ihren auf Rechtsgeschäfte und lokale Observanzen bezüglichen Bestimmungen, soweit diese nicht zwischen 1793 und 1807 bereits beseitigt waren.

Erst 1844 kam das Westpreußische Provinzialrecht zustande, aber die Stadt Danzig und ihr Gebiet blieben von seinem Geltungsbereiche ausgeschlossen³⁾. Am 1. Oktober 1857 wurde das Westpreußische Provinzialrecht dann auch in Danzig und seinem Gebiet eingeführt und damit alle andern bisher gültig gewesenen, das Privatrecht betreffenden Provinzialgesetze, Statuten, Gewohnheiten und Observanzen, namentlich das Kulmische Recht und die revidierte Willkür von 1761, außer Kraft gesetzt⁴⁾. Doch wurden bei dieser Gelegenheit

1) Publicandum vom 17. Juni 1808. D. A. Sammlung der Publicanda Bd. 11 No. 56. Vgl. auch Löschin, Geschichte Danzigs Bd. II S. 399 f.

2) Patent wegen Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in die von den Preußischen Staaten getrennt gewesenen, mit denselben wieder vereinigten Provinzen vom 9. September 1814.

3) Patent wegen Publikation des Provinzialrechts für Westpreußen vom 19. April 1844.

4) Gesetz betreffend die Einführung des Westpreußischen Provinzialrechts in die Stadt Danzig und deren Gebiet vom 16. Februar 1857.

einige besondere Verfügungen für Danzig getroffen, von denen sich ein Teil auf in der Willkür enthaltene gesetzliche Bestimmungen bezieht. Einige derselben wurden demzufolge noch aufrecht erhalten. Dahin gehört die Verordnung, daß die rechtlichen Verhältnisse von Eheleuten, welche vor dem 1. Oktober 1857 geheiratet haben, unter Lebenden nach den Gesetzen, welche zur Zeit der Eheschließung galten, zu regeln sind. Es sind das also folgende Artikel der Willkür von 1761: Teil I Cap. 5 Art. 15, Teil II Cap. 6 Art. 7—10. Bei der Erbfolge dagegen soll der überlebende Ehegatte die Wahl haben, ob er nach den zur Zeit der Eheschließung geltenden Gesetzen oder nach den Vorschriften des Landrechts erben will. Hierfür kommen aus der Willkür von 1761 in Betracht: Teil I Cap. 5 Art. 15, Teil II Cap. 6 Art. 6 und 10. Teil I Cap. II Art. 7 der Willkür von 1761, wonach Leute, die sich in ein Hospital eingekauft haben, die Verfügung über ihr Vermögen behalten und dieses, falls sie ohne Hinterlassung eines Testamentes sterben, ihren rechtmäßigen Erben zufällt, ist mit der Änderung, daß der im Hospital befindliche Mobiliarnachlaß dem Hospital zufällt, in dem Gesetz von 1857 ausdrücklich aufrecht erhalten. Ferner sind auch weiter in Kraft geblieben die Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse von Reedern, Schiffern und Befrachtern, sowie aus Haverei und Seeschäden, d. h. also ein großer Teil der Vorschriften im Teil I Cap. IV der Willkür von 1761. Schließlich ist eine neue Ordnung über die Einrichtung von Brandmauern und Scheidewänden auf städtischen Grundstücken erlassen, die fast ganz auf Teil I Cap. III Art. 5—9 der Willkür von 1761 beruht.

Die Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse von Reedern, Schiffern und Befrachtern, sowie aus Haverei und Seeschäden hatte man nur deshalb vorläufig noch erhalten, weil damals schon ein allgemeines deutsches Handelsrecht vorbereitet wurde. Sehr bald wurden denn auch durch allgemeine Gesetzgebung die noch erhalten gebliebenen seerechtlichen Teile der Willkür beseitigt. Das vom Deutschen Bunde veranlaßte Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch war 1861 fertiggestellt und wurde durch Einführungspatent vom 24. Juni 1861 im Königreich Preußen eingeführt. Dieses Einführungspatent verordnete, daß vom 1. März 1862 ab alle bisherigen seerechtlichen Vorschriften, die in irgend welchen Teilen des Königreichs galten, außer Kraft treten sollten. Damit verschwand auch der seerechtliche Teil der Willkür, den man 1857 noch geschont hatte, aus dem lebenden Recht.

Auch die auf der Willkür beruhenden Vorschriften über den Bau von Brandmauern und Scheidewänden von 1857 wurden durch die

Baupolizeiordnung für Danzig vom 28. August 1868, die am 1. Oktober 1868 in Kraft trat, aufgehoben.

So besteht heute von der Willkür, abgesehen von der für heutige Zeiten ja selbstverständlichen Einrichtung, daß Hospitalsinsassen frei über ihren Nachlaß verfügen können, nur noch ein kleiner Rest, und auch dieser wird in absehbarer Zeit verschwunden sein. Es sind das die güterrechtlichen Bestimmungen, die noch heute für vor dem 1. Oktober 1857 geschlossene Ehen gelten. Naturgemäß werden heute nur noch wenige solcher Ehen existieren, und in wenigen Jahren wird mit der letzten derartigen Ehe auch die letzte Spur der Danziger Willkür dahin sein.

Wir stehen am Ende unserer geschichtlichen Darstellung. Wir haben die Willkür von ihrem ersten Auftreten bis zu ihren letzten Ausläufern verfolgt und das dauernde Werden und Wachsen und Versinken beobachtet. Manche alten Bestimmungen sind früh dahin gegangen, andere haben sich durch die Jahrhunderte bis in die neue Zeit erhalten. Die Geschichte der Danziger Willkür ist die Geschichte des Danziger Gemeinwesens auf rechtlichem Gebiet. Wie auf ihre wechselvolle und glänzende äußere und innere Geschichte kann die alte Stadt Danzig auch mit Stolz und Befriedigung auf die selbständige, deutsche, kaum hier und da durch das große slawische Reich, dem sie über 300 Jahre angehört hat, beeinflusste Entwicklung ihres Rechtes zurückschauen, das erst an der Schwelle der großen nationalen Erhebung in das allgemeine preußische und deutsche Recht ausmündete.

Beilage.

Vergleich der einzelnen Willküren miteinander in tabellarischer Form.

Für die Benutzer der vorliegenden Arbeit, die sich darüber schnell unterrichten wollen, wie ein und derselbe Stoff in den verschiedenen Willküren behandelt ist oder ob über ihn in allen Willküren oder nur in einigen oder in einer Bestimmungen vorhanden sind, ist eine tabellarische Zusammenstellung der verschiedenen Willküren, nach Artikeln geordnet, von größter Wichtigkeit. Ja durch eine solche wird die Arbeit in vielen Fällen erst praktisch brauchbar werden. Stand es bei mir daher von vornherein fest, eine solche Tabelle zu liefern, so war die Frage um so schwieriger, wie sie einzurichten sei. Der Plan, das Ganze auf einer einzigen Tabelle zu vereinigen, der mir zuerst am zweckmäßigsten schien, stellte sich bei näherer Prüfung als unausführbar heraus, da eine Übersichtlichkeit sich dabei nicht erreichen lassen, auch der Druck auf große Schwierigkeiten stoßen würde. So mußten mehrere Tabellen hergestellt werden.

Es kommt darauf an, daß jeder, dem irgend eine Willkür vorliegt, schnell jeden beliebigen Artikel in den Tabellen finden kann. Daher müssen die Artikel von allen fünf Willküren in der Reihenfolge, wie sie in der Willkür enthalten sind, in den Tabellen erscheinen. So mußten fünf Tabellen hergestellt werden. In jeder wird eine Willkür mit der oder den zeitlich benachbarten verglichen. In der ersten Tabelle ist die Anordnung der ältesten, in der zweiten die der zweitältesten, in der dritten die der Willkür von 1574, in der vierten die der Willkür von 1597, in der fünften die der Willkür von 1761 zugrunde gelegt. So kann man durch Benutzung mehrerer oder aller Tabellen einen Artikel durch die verschiedenen Willküren hindurch verfolgen. Während die erste und die fünfte Tabelle nur zwei Rubriken brauchen, da die erste Willkür nur mit der zweiten und die Willkür von 1761 nur mit der von 1597 verglichen wird, müssen die übrigen Tabellen drei Rubriken haben, da jede der drei andern Willküren mit ihrer Vorgängerin und Nachfolgerin zu vergleichen ist. Bei der zweiten Tabelle kann man jedoch die erste Willkür fortlassen, da der Vergleich der zweitältesten Willkür mit der ältesten schon oben S. 81 –91 durchgeführt ist. Um

festzustellen, welcher Artikel der ältesten Willkür einem bestimmten der zweitältesten entspricht, ist daher dort nachzuschlagen.

Die einander entsprechenden Artikel der verschiedenen Willküren stehen in den folgenden Tabellen einander gegenüber. Wo sich in der zum Vergleich herangezogenen Willkür kein entsprechender Artikel findet, steht an der Stelle ein Strich. In den beiden ältesten Willküren bezeichnen die Zahlen die Nummer des Artikels nach der Zählung oben S. 29—64 und S. 81—91, in der Willkür von 1574 bezeichnet die römische Zahl das Kapitel, die arabische den Artikel, in den Willküren von 1597 und 1761 die römische Zahl den Teil, die erste arabische das Kapitel, die zweite arabische den Artikel. Bei der ältesten Willkür sind nur die Artikel aufgenommen, die sich schon in der ursprünglichen Fassung vorfinden, d. h. also nur die Stellen, die in dem Abdruck S. 29—64 nicht kursiv gedruckt sind.

I.

Älteste Willkür.	Zweitälteste Willkür.	Älteste Willkür.	Zweitälteste Willkür.	Älteste Willkür.	Zweitälteste Willkür.
1	1	24	44	47	65
2	2	25	45	48	66
3	—	26	20	49	—
4	—	27	—	50	67
5	11 12	28	—	51	68
6	13	29	47	52	69
7	—	30	48 49 50	53	70
8	24	31	50a	54	71
9	25	32	51	55	103
10	26	33	—	56	103
11	27	34	52	57	103
12	28	35	53	58	103
13	29	36	54	59	104
14	32	37	—	60	105
15	—	38	56	61	106
16	34	39	57	62	107 108
17	35	40	58	63	109
18	36	41	59	64	111
19	39	42	60	65	112
20	40	43	61	66	113
21	41	44	62	67	73
22	42	45	63	68	74
23	43	46	64	69	75

Beilage: Vergleich der einzelnen Willküren miteinander in tabellarischer Form. 173

Älteste Willkür.	Zweitälteste Willkür.	Älteste Willkür.	Zweitälteste Willkür.	Älteste Willkür.	Zweitälteste Willkür.
70	77 78	104	138	138	174
71	79	105	139	139	—
72	—	106	140	140	—
73	80	107	141	141	—
74	83	108	142 143	142	175
75	—	109	144	143	176
76	84	110	145 146	144	115
77	85	111	147	145	177
78	86	112	148	146	178
79	87	113	149	147	179
80	—	114	150	148	180
81	88	115	151	149	181
82	90	116	152 153	150	182
83	93	117	154	151	183
84	94	118	155	152	184
85	95	119	156	153	185
86	96	120	157	154	186
87	—	121	158	155	187
88	98	122	159 160	156	188
89	99	123	161	157	189
90	100	124	162	158	190
91	119	125	163	159	191
92	120	126	164	160	—
93	121	127	165	161	192
94	122	128	166	162	193
95	123	129	—	163	194
96	124	130	167	164	202
97	129	131	168	165	—
98	130	132	169	Zusatz 1	195
99	131	133	170	Zusatz 2	—
100	132	134	171	Zusatz 3	—
101	133	135	172	Zusatz 4	196
102	135	136	—	Zusatz 5	—
103	137	137	173		

II.

Zweitälteste Willkür.	Willkür von 1574 ¹⁾ .	Zweitälteste Willkür.	Willkür von 1574.
1	—	32	IV 6
2	III 1	33	VII 21 (VII 19)
3	III 3 (III 2)	34	IV 9
4	III 2 (III 3)	35	VII 1
5	III 3 (III 2)	36	VII 2
6	III 6	37	VII 3
7	III 5	38	XVI 14 (XVI 15)
8	III 4	39	IV 8
9	—	40	XIV 1. 2
10	II 1	41	IV 12
11	—	42	XV 7 (XV 5)
12	II 3 (—)	43	XV 9 (XV 7)
13	III 8	44	IV 15 (IV 14)
14	III 9	45	IV 14 (—)
15	XIV 3	46	II 2
16	XVI 4	47	—
17	XVI 6	48	VII 6 (VII 5)
18	XVI 3	49	VII 5 (VII 4)
19	IV 16 (IV 15)	50	VII 8 (VII 7)
20	XVI 16 (XVI 17)	50a	—
21	XVI 19 (XVI 20)	51	—
22	XVI 18 (XVI 19)	52	VII 11 (VII 9)
23	II 4 (II 3)	53	VII 4 (—)
24	XVI 25 (XVI 26)	54	VII 13 (VII 11)
25	VII 24 (VII 22)	55	VII 16 (VII 15)
26	VII 25 (VII 23)	56	VII 15 (VII 14)
27	VII 23 (VII 21)	57	VII 10 (VII 12)
28	VII 27 (VII 25)	58	VII 14 (VII 13)
29	IV 1	59	VIII 1
30	IV 1	60	VIII 2. 3
31	IV 5	61	VIII 5

¹⁾ Es ist hier die Handschrift D. St. B. Ms. XVIII C. f. a. 113 f. 254—289 der Vergleichung zugrunde gelegt, welche die Willkür von 1574 in ihrer ursprünglichen Fassung wiedergibt. Die in Klammern beigefügten Zahlen zeigen die Abweichungen in der Willkür nach der Revision von 1580, wie sie in D. St. B. Ms. 277 vorliegt. Es sei daran erinnert, daß in den verschiedenen Hss. Abweichungen vorkommen. Vgl. oben S. 96.

Beilage: Vergleich der einzelnen Willküren miteinander in tabellarischer Form. 175

Zweitälteste Willkür.	Willkür von 1574.	Zweitälteste Willkür.	Willkür von 1574.
62	VIII 4	99	X 5
63	VII 26 (VII 24)	100	X 6
64	V 1	101	X 7
65	V 2	102	X 8
66	V 4 (V 5)	103	X 42 (X 41)
67	V 5 (V 6)	104	V 3
68	V 6 (V 7)	105	X 35 (X 34)
69	V 7 (V 8)	106	X 22
70	V 8 (V 9)	107	X 23
71	V 9 (—)	108	X 24
72	V 11	109	X 32. 33 (X 31. 32)
73	X 1	110	X 34 (X 33)
74	VI 11 (VI 10)	111	XI 20 (XI 19)
	X 25 (—)	112	X 26 (X 25)
75	X 18	113	X 30 (X 29)
76	X 19	114	X 31 (X 30)
77	X 20	115	VI 7
78	X 21	116	XVI 9 (XVI 11)
79	XVI 10	117	VI 9
80	X 17	118	—
81	X 17	119	X 9
82	VII 12 (VII 10)	120	X 10
83	X 38 (X 37)	121	X 11
84	XII 13	122	X 14
85	X 39 (X 38)	123	X 15
	XI 18 (XI 17)	124	X 12
86	XI 19 (XI 18)	125	VI 1
87	X 27 (X 26)	126	VI 2
88	X 29 (X 27)	127	VI 3
89	X 28	128	VI 4
90	XIII 1	129	—
91	XIII 2	130	—
92	XIII 3	131	—
93	XIII 4	132	X 13
94	XIII 5	133	IX 1
95	XIII 6	134	IX 3
96	XIII 6	135	IX 2
97	XIII 7	136	—
98	XIII 8	137	IX 4

Zweitälteste Willkür	Willkür von 1574.	Zweitälteste Willkür.	Willkür von 1574.
138	IX 5 (IX 7)	177	—
139	IX 6	178	VI 10 (VI 11)
140	IX 7 (IX 8)	179	XVI 7 (XVI 8)
141	—	180	XVI 8 (XVI 9)
142	—	181	—
143	—	182	—
144	—	183	—
145	IX 10 (IX 11)	184	—
146	IX 11 (IX 12)	185	—
147	IX 12 (IX 13)	186	XVI 22 (XVI 23)
148	IX 13 (IX 14)	187	XVI 20 (XVI 21)
149	IX 14 (IX 15)	188	XVI 21 (XVI 22)
150	IX 15 (IX 16)	189	—
151	IX 16 (IX 17)	190	XVI 1
152	—	191	VII 19 (VII 18)
153	IX 8 (IX 9)	192	—
154	VIII 6	193	—
155	XVI 24 (XVI 25)	194	V 10
156	XVI 17 (XVI 18)	195	XVI 19 (XVI 20)
157	—	196	—
158	XI 7	197	XV 1
159	XI 10	198	XV 2
160	XI 11	199	XV 3 (XV 2)
161	VI 6	200	XV 4 (XV 2)
162	XI 12	201	XV 5. 6 (XV 3. 4)
163	XI 13	202	—
164	VI 5	203	XVI 15 (XVI 16)
165	XI 2	204	XVI 13 (XVI 14)
166	XI 3. 4. 5	205	XVI 11 (XVI 12)
167	XI 16 (XI 15)	206	XVI 23 (XVI 24)
168	XI 17 (XI 16)	207	XVI 26 (XVI 27)
169	X 4	208	IV 7
170	XII 8	209	XVI 12 (XVI 13)
171	XII 9 (XII 10)	210	VII 28 (VII 26)
172	XII 11	211	XII 1. 3. 4
173	X 3	212	IV 11
174	—	213	IV 13
175	X 16	214	II 5 (II 4)
176	XVI 2	215	VII 9 (VII 8)

III.

Zweit-älteste Willkür.	Willkür von 1574 ¹⁾ .	Willkür von 1597.	Zweit-älteste Willkür.	Willkür von 1574.	Willkür von 1597.
—	I 1	III 1.1	39	IV 8	III 2.6
—	I 2	III 1.2	34	IV 9	I 2.3
—	I 3	III 1.3.4	—	IV 10	III 2.7
—	I 4	III 1.5	212	IV 11	III 2.8.9
—	I 5	III 1.6.7	41	IV 12	I 2.4 III 2.11
—	I 6	III 1.8	213	IV 13	III 2.12
—	I 7	III 1.9	45	IV 14 (—)	I 2.4
—	I 8	III 1.10	44	IV 15 (IV 14)	I 2.5
—	I 9	III 1.11	19	IV 16 (IV 15)	I 2.6
—	I 10	III 1.12	64	V 1	III 3.1.2
10	II 1	I 1.1	65	V 2	III 3.4
46	II 2	I 1.2	104	V 3	III 3.5
12	II 3 (—)	—	—	— (V 4)	III 3.6
23	II 4 (II 3)	I 1.3	66	V 4 (V 5)	III 3.7
214	II 5 (II 4)	I 1.4	67	V 5 (V 6)	III 3.8 III 6.41
2	III 1	II 1.1	68	V 6 (V 7)	III 3.9
4	III 2 (III 3)	II 1.3	69	V 7 (V 8)	III 3.11
3. 5	III 3 (III 2)	II 1.2	70	V 8 (V 9)	III 3.12
8	III 4	II 1.4	71	V 9 (—)	—
7	III 5	—	194	V 10	III 3.13
6	III 6	II 1.5	72	V 11	III 3.14
Juramentum calumnie ²⁾	III 7	II 1.6	—	V 12 (—)	—
13	III 8	II 1.10	—	V 13 (V 12)	III 3.15—22
14	III 9	II 1.11	125	VI 1	III 4.1
29. 30	IV 1	III 2.1	126	VI 2	III 4.2
—	IV 2	III 2.2	127	VI 3	III 4.4
—	IV 3	—	128	VI 4	III 4.5
—	IV 4	III 2.3.4	164	VI 5	III 4.6
31	IV 5	III 2.5	161	VI 6	III 4.7
32	IV 6	I 2.1	115	VI 7	—
208	IV 7	I 2.2	—	VI 8	III 4.9

¹⁾ Auch hier sind dieselben Handschriften der Vergleichung zugrunde gelegt wie in Tabelle II. Von zwei nebeneinander stehenden Zahlen bezieht sich die erste auf Ms. XVIII C. f. a. 113, also auf den Stand von 1574, die zweite, eingeklammerte auf Ms. 277, also auf den Stand von 1580.

²⁾ Vgl. oben S. 78, 97.

Zweit- älteste Willkür.	Willkür von 1574.	Willkür von 1597.	Zweit- älteste Willkür.	Willkür von 1574.	Willkür von 1597.
117	VI 9	III 4.10	133	IX 1	I 4.1
178	VI 10 (VI 11)	III 4.13	135	IX 2	I 4.2
74	VI 11 (VI 10)	III 4.12	134	IX 3	I 4.3
35	VII 1	I 3.1	137	IX 4	I 4.4
36	VII 2	I 3.2	—	— (IX 5	I 4.5
37	VII 3	I 3.3	138	IX 5 (IX 7)	I 4.6
53	VII 4 (—)	—	139	IX 6	I 4.17
49	VII 5 (VII 4)	I 3.4	140	IX 7 (IX 8)	I 4.19. 21
48	VII 6 (VII 5)	I 3.5	153	IX 8 (IX 9)	I 4.7
—	VII 7 (VII 6)	I 3.6	—	IX 9 (IX 10)	I 4.8
50	VII 8 (VII 7)	I 3.7	145	IX 10 (IX 11)	I 4.9
215	VII 9 (VII 8)	I 3.8	146	IX 11 (IX 12)	I 4.10
57	VII 10 (VII 12)	III 5.2	147	IX 12 (IX 13)	I 4.11
52	VII 11 (VII 9)	I 3.9	148	IX 13 (IX 14)	I 4.12
82	VII 12 (VII 10)	I 3.10	149	IX 14 (IX 15)	I 4.13
54	VII 13 (VII 11)	III 5.1	150	IX 15 (IX 16)	I 4.14
58	VII 14 (VII 13)	III 5.3	151	IX 16 (IX 17)	I 4.15
56	VII 15 (VII 14)	III 5.4	73	X 1	III 6.1
55	VII 16 (VII 15)	—	—	X 2	I 5.1
—	VII 17 (VII 16)	III 5.5	173	X 3	III 6.2
—	VII 18 (VII 17)	—	169	X 4	III 6.3
191	VII 19 (VII 18)	III 5.6	99	X 5	III 6.4
—	VII 20 (—)	—	100	X 6	III 6.5
33	VII 21 (VII 19)	III 5.7	101	X 7	III 6.6
—	VII 22 (VII 20)	II 2.1	102	X 8	III 6.7
27	VII 23 (VII 21)	II 2.1	119	X 9	III 6.8
25	VII 24 (VII 22)	II 2.3	120	X 10	III 6.9
26	VII 25 (VII 23)	II 2.12	121	X 11	III 6.10
63	VII 26 (VII 24)	II 2.13	124	X 12	III 6.11
28	VII 27 (VII 25)	II 2.14	132	X 13	—
210	VII 28 (VII 26)	—	122	X 14	III 6.12
59	VIII 1	—	123	X 15	III 6.13
60	VIII 2	—	175	X 16	III 6.14
60	VIII 3	—	80. 81	X 17	III 6.15
62	VIII 4	—	75	X 18	III 6.16
61	VIII 5	—	76	X 19	III 6.17
154	VIII 6	III 5.9	77	X 20	III 6.18
—	VIII 7	III 5.10	78	X 21	III 6.19

Zweit-älteste Willkür.	Willkür von 1574.	Willkür von 1597.	Zweit-älteste Willkür.	Willkür von 1574.	Willkür von 1597.
106	X 22	III 6.20	163	XI 13	—
107	X 23	III 6.21	—	XI 14 (—)	—
108	X 24	III 6.22	—	XI 15 (XI 14)	III 7.12
74	X 25 (—)	—	167	XI 16 (XI 15)	III 7.14
112	X 26 (X 25)	III 6.23	168	XI 17 (XI 16)	III 7.16
87	X 27 (X 26)	III 6.24	85	XI 18 (XI 17)	III 7.17
89	X 28	III 6.26	86	XI 19 (XI 18)	—
88	X 29 (X 27)	III 6.25	111	XI 20 (XI 19)	III 7.19
113	X 30 (X 29)	III 6.29	211	XII 1	—
114	X 31 (X 30)	III 6.30	—	XII 2	III 8.1
109	X 32 (X 31)	III 6.31	211	XII 3	III 8.2
109	X 33 (X 32)	III 6.32	211	XII 4	III 8.3
110	X 34 (X 33)	III 6.33	—	XII 5	III 8.4
105	X 35 (X 34)	III 6.34	—	XII 6	—
—	X 36 (X 35)	III 6.35	—	XII 7	III 8.5
—	X 37 (X 36)	III 6.36	170	XII 8	III 8.6
83	X 38 (X 37)	III 6.37	171	XII 9 (XII 10)	III 8.9
85	X 39 (X 38)	III 6.38	—	XII 10 (XII 9)	III 8.8
—	X 40 (X 39)	III 6.42	172	XII 11	III 8.10
—	X 41 (X 40)	I 5.2	—	XII 12	III 8.11
103	X 42 (X 41)	III 6.43. 44	84	XII 13	III 8.12
—	X 43 (X 42)	I 5.3	—	XII 14	III 8.13
—	X 44 (X 43)	I 5.4	90	XIII 1	III 9.1
—	X 45 (X 44)	I 5.5	91	XIII 2	III 9.25.26
—	X 46 (X 45)	I 5.6	92	XIII 3	III 9.24
—	X 47 (X 46)	I 5.7	93	XIII 4	III 9.23
—	XI 1	III 7.1	94	XIII 5	—
165	XI 2	—	95. 96	XIII 6	III 9.8
166	XI 3	III 7.2	97	XIII 7	III 9.21
166	XI 4	—	98	XIII 8	III 9.4
166	XI 5	III 7.3	40	XIV 1	I 6.1
—	XI 6	III 7.4	40	XIV 2	I 6.2
158	XI 7	III 7.5	15	XIV 3	I 6.3
—	XI 8	—	—	XIV 4	III 2.13
—	XI 9	III 7.6	197	XV 1	II 5.1
159	XI 10	III 7.7	198	XV 2	II 5.2
160	XI 11	III 7.8	199	XV 3 (XV 2)	II 5.2
162	XI 12	III 7.9	200	XV 4 (XV 2)	II 5.2

Zweit- älteste Willkür.	Willkür von 1574.	Willkür von 1597.	Zweit- älteste Willkür.	Willkür von 1574.	Willkür von 1597.
201	XV 5 (XV 3)	II 5.3	79	XVI 10	II 6.4
201	XV 6 (XV 4)	II 5.4	205	XVI 11(XVI 12)	II 6.5
42	XV 7 (XV 5)	II 5.5.6	209	XVI 12(XVI 13)	II 6.6
Zusatz zu			204	XVI 13(XVI 14)	II 6.7
42 ¹⁾	XV 8 (XV 6)	II 5.7	38	XVI 14(XVI 15)	II 6.8
43	XV 9 (XV 7)	II 5.8	203	XVI 15(XVI 16)	II 6.9
—	XV 10 (XV 8)	II 5.9	20	XVI 16(XVI 17)	I 7.6
—	XV 11 (XV 9)	—	156	XVI 17(XVI 18)	I 7.7
190	XVI 1	I 7.1	22	XVI 18(XVI 19)	III 10.3
176	XVI 2	I 7.2	21	XVI 19(XVI 20)	II 6.10
18	XVI 3	I 7.3	187	XVI 20(XVI 21)	II 6.11
16	XVI 4	III 10.1	188	XVI 21(XVI 22)	II 6.12
—	XVI 5	II 6.1	186	XVI 22(XVI 23)	II 6.13
17	XVI 6	I 7.5	206	XVI 23(XVI 24)	II 6.14
—	— (XVI 7)	II 6.2	155	XVI 24(XVI 25)	II 6.15
179	XVI 7 (XVI 8)	III 10.2	24	XVI 25(XVI 26)	II 6.16
180	XVI 8 (XVI 9)	II 6.3	207	XVI 26(XVI 27)	II 6.17
116	XVI 9(XVI 11)	III 4.11			

IV.

Willkür von 1574.	Willkür von 1597.	Willkür von 1761.	Willkür von 1574.	Willkür von 1597.	Willkür von 1761.
II 1	I 1.1	I 1.1	VII 3	I 3.3	I 3.4
II 2	I 1.2	I 1.2	VII 5 (VII 4)	I 3.4	I 3.5
II 4 (II 3)	I 1.3	I 1.3	VII 6 (VII 5)	I 3.5	I 3.6
II 5 (II 4)	I 1.4	I 1.4	VII 7 (VII 6)	I 3.6	I 3.7
IV 6	I 2.1	I 2.1	VII 8 (VII 7)	I 3.7	I 3.8
IV 7	I 2.2	I 2.2	VII 9 (VII 8)	I 3.8	I 3.9
IV 9	I 2.3	I 2.3	VII 11 (VII 9)	I 3.9	I 3.10
IV 12. 14 (—)	I 2.4	I 2.4	VII 12 (VII 10)	I 3.10	I 3.11
IV 15 (IV 14)	I 2.5	I 2.5	IX 1	I 4.1	I 4
IV 16 (IV 15)	I 2.6	I 2.6			Abschn. 1.1
VII 1	I 3.1	I 3.1	IX 2	I 4.2	I 4
VII 2	I 3.2	I 3.3			Abschn. 1.2

¹⁾ Vgl. oben S. 82 Anm.

Willkür von 1574.	Willkür von 1597.	Willkür von 1761.	Willkür von 1574.	Willkür von 1597.	Willkür von 1761.
IX 3	I 4.3	I 4 Abschn. 1.3 Abschn. 2.1	XIV 3	I 6.3	I 6.3
IX 4	I 4.4	—	XVI 1	I 7.1	—
— (IX 5)	I 4.5	I 4 Abschn. 5.1	XVI 2	I 7.2	I 7.2
IX 5 (IX 7)	I 4.6	—	XVI 3	I 7.3	I 7.1
IX 8 (IX 9)	I 4.7	—	—	I 7.4	I 7.3
IX 9 (IX 10)	I 4.8	I 5.8	XVI 6	I 7.5	I 7.4
IX 10 (IX 11)	I 4.9	I 4 Abschn. 5.13	XVI 16 (XVI 17)	I 7.6	I 7.5
IX 11 (IX 12)	I 4.10	I 4 Abschn. 7.2	XVI 17 (XVI 18)	I 7.7	I 7.6
IX 12 (IX 13)	I 4.11	I 4 Abschn. 6.5	III 1	II 1.1	II 1.1
IX 13 (IX 14)	I 4.12	—	III 3 (III 2)	II 1.2	II 1.2
IX 14 (IX 15)	I 4.13	—	III 2 (III 3)	II 1.3	II 1.3
IX 15 (IX 16)	I 4.14	I 4 Abschn. 6.6	III 4	II 1.4	II 1.3
IX 16 (IX 17)	I 4.15	I 4 Abschn. 6.9	III 6	II 1.5	II 1.4
—	I 4.16	—	III 7	II 1.6	—
IX 6	I 4.17	—	—	II 1.7	II 1.5
—	I 4.18	—	—	II 1.8	II 1.6
IX 7 (IX 8)	I 4.19	—	—	II 1.9	II 1.7
—	I 4.20	—	III 8	II 1.10	—
IX 7 (IX 8)	I 4.21	—	III 9	II 1.11	II 1.9
—	I 4.22	—	VII 22 23 (VII 20 21)	II 2.1	II 2.1
—	I 4.23	I 5.2	—	II 2.2	II 2.2
—	I 4.24	—	VII 24 (VII 22)	II 2.3	II 2.3
X 2	I 5.1	I 5.5	—	II 2.4	II 2.4
X 41 (X 40)	I 5.2	I 5.9	—	II 2.5	II 2.5
X 43 (X 42)	I 5.3	I 5.11	—	II 2.6	II 2.7
X 44 (X 43)	I 5.4	I 5.12	—	II 2.7	II 2.8
X 45 (X 44)	I 5.5	I 5.13	—	II 2.8	II 2.8
X 46 (X 45)	I 5.6	I 5.14	—	II 2.9	II 2.9
X 47 (X 46)	I 5.7	I 5.15	—	II 2.10	II 2.10
XIV 1	I 6.1	I 6.1	—	II 2.11	II 2.11
XIV 2	I 6.2	I 6.2	VII 25 (VII 23)	II 2.12	—
			VII 26 (VII 24)	II 2.13	II 2.12
			XII 27 (VII 25)	II 2.14	II 2.13
			—	II 2.15	II 2.14
			—	II 3.1	II 3.2
			—	II 3.2	II 3.3
			—	II 3.3	II 3.4
			—	II 3.4	II 3.5

Willkür von 1574.	Willkür von 1597.	Willkür von 1761.	Willkür von 1574.	Willkür von 1597.	Willkür von 1761.
—	II 3.5	II 3.4	XV 5 (XV 3)	II 5.3	II 6.14
—	II 3.6	II 3.5	XV 6 (XV 4)	II 5.4	II 6.17
—	II 3.7	II 3.6	XV 7 (XV 5)	II 5.5	II 6.19
—	II 3.8	II 3.10	XV 7 (XV 5)	II 5.6	II 6.20
—	II 3.9	II 3.8	XV 8 (XV 6)	II 5.7	II 6.23
—	II 3.10	II 3.10	XV 9 (XV 7)	II 5.8	II 6.21
—	II 3.11	—	XV 10 (XV 8)	II 5.9	II 6.22
—	II 3.12	II 3.12	XVI 5	II 6.1	—
—	II 3.13	II 3.15	— (XVI 7)	II 6.2	II 7.1
—	II 3.14	II 3.15	XVI 8 (XVI 9)	II 6.3	II 7.3
—	II 3.15	II 3.15	XVI 10	II 6.4	—
—	II 3.1a ¹⁾	II 4.1	XVI 11 (XVI 12)	II 6.5	II 7.5
—	II 3.2a	II 4.2	XVI 12 (XVI 13)	II 6.6	—
—	II 3.3a	II 4.3	XVI 13 (XVI 14)	II 6.7	II 7.3
—	II 3.4a	II 4.3	XVI 14 (XVI 15)	II 6.8	II 7.6
—	II 3.5a	II 4.4	XVI 15 (XVI 16)	II 6.9	II 7.7
—	II 3.6a	II 4.5	XVI 19 (XVI 20)	II 6.10	—
—	II 3.7a	—	XVI 20 (XVI 21)	II 6.11	—
—	II 3.8a	II 4.6	XVI 21 (XVI 22)	II 6.12	—
—	II 3.9a	II 4.7	XVI 22 (XVI 23)	II 6.13	—
—	II 3.10a	II 4.9	XVI 23 (XVI 24)	II 6.14	—
—	II 3.11a	II 4.10	XVI 24 (XVI 25)	II 6.15	—
—	II 3.12a	II 4.11	XVI 25 (XVI 26)	II 6.16	—
—	II 4.1	II 5.1	XVI 26 (XVI 27)	II 6.17	—
—	II 4.2	II 5.2	I 1	III 1.1	III 1.1.3.5
—	II 4.3	II 5.3	I 2	III 1.2	III 1.4
—	II 4.4	II 5.4	I 3	III 1.3	III 1.12
—	II 4.5	II 5.6	I 3	III 1.4	III 1.8 Tit. I
—	II 4.6	II 5.7.8	I 4	III 1.5	III 1.2.6
—	II 4.7	II 5.9	I 5	III 1.6	III 1.8
—	II 4.8	II 5.9	—	—	Tit. I. II
—	II 4.9	II 5.6	I 5	III 1.7	III 1.8
—	II 4.10	II 5.6	—	—	Tit. III
—	II 4.11	II 5.6	I 6	III 1.8	—
—	II 4.12	II 5.6	I 7	III 1.9	III 1.15
XV 1	II 5.1	II 6.3.4	I 8	III 1.10	III 1.14
XV 2.3.4 (XV 2)	II 5.2	II 6.4.5	I 9	III 1.11	III 1.11

¹⁾ Vgl. oben S. 119. Die Artikel haben doppelte Zählung.

Willkür von 1574.	Willkür von 1597.	Willkür von 1761.	Willkür von 1574.	Willkür von 1597.	Willkür von 1761.
I 10	III 1.12	III 1.10	—	III 4.3	III 4.9
—	III 1.13	III 1.9	VI 3	III 4.4	III 4.1.11
IV 1	III 2.1	III 2.1	VI 4	III 4.5	III 4.23
IV 2	III 2.2	—	VI 5	III 4.6	III 7.1
IV 4	III 2.3	III 2.2	VI 6	III 4.7	III 7.3
IV 4	III 2.4	III 2.3	—	III 4.8	—
IV 5	III 2.5	III 2.4	VI 8	III 4.9	III 7.4
IV 8	III 2.6	III 2.5	VI 9	III 4.10	III 7.5
IV 10	III 2.7	III 2.6	XVI 9 (XVI 11)	III 4.11	III 7.6
IV 11	III 2.8	—	VI 11 (VI 10)	III 4.12	III 7.7
IV 11	III 2.9	III 2.7	VI 10 (VI 11)	III 4.13	III 7.8
—	III 2.10	—	VII 13 (VII 11)	III 5.1	III 8.1
IV 12	III 2.11	III 2.8	VII 10 (VII 12)	III 5.2	III 8.2
IV 13	III 2.12	III 2.9	VII 14 (VII 13)	III 5.3	III 8.3
XIV 4	III 2.13	III 2.10	VII 15 (VII 14)	III 5.4	III 8.4
V 1	III 3.1	—	VII 17 (VII 16)	III 5.5	III 8.5
V 1	III 3.2	III 3.1	VII 19 (VII 18)	III 5.6	III 8.6
—	III 3.3	III 3.2	VII 21 (VII 19)	III 5.7	—
V 2	III 3.4	III 3.3	—	III 5.8	—
V 3	III 3.5	III 3.4	VIII 6	III 5.9	III 8.7
— (V 4)	III 3.6	III 3.5	VIII 7	III 5.10	III 8.8
V 4 (V 5)	III 3.7	—	X 1	III 6.1	III 9.1
V 5 (V 6)	III 3.8	—	X 3	III 6.2	—
V 6 (V 7)	III 3.9	—	X 4	III 6.3	—
—	III 3.10	—	X 5	III 6.4	III 9.5
V 7 (V 8)	III 3.11	III 3.6	X 6	III 6.5	III 9.5
V 8 (V 9)	III 3.12	III 3.7	X 7	III 6.6	III 9.5
V 10	III 3.13	—	X 8	III 6.7	III 9.5
V 11	III 3.14	—	X 9	III 6.8	—
V 13 (V 12)	III 3.15	—	X 10	III 6.9	III 9.6
V 13 (V 12)	III 3.16	—	X 11	III 6.10	III 9.7
V 13 (V 12)	III 3.17	III 3.8	X 12	III 6.11	III 9.8
V 13 (V 12)	III 3.18	III 3.9	X 14	III 6.12	—
V 13 (V 12)	III 3.19	—	X 15	III 6.13	III 9.9
V 13 (V 12)	III 3.20	III 3.10	X 16	III 6.14	—
V 13 (V 12)	III 3.21	III 3.11	X 17	III 6.15	III 9.10
V 13 (V 12)	III 3.22	III 3.12	X 18	III 6.16	III 9.11
VI 1	III 4.1	III 4.1.5.25	X 19	III 6.17	III 9.12
VI 2	III 4.2	III 4.8.22	X 20	III 6.18	III 9.13

Willkür von 1574.	Willkür von 1597.	Willkür von 1761.	Willkür von 1574.	Willkür von 1597.	Willkür von 1761.
X 21	III 6.19	III 9.14	XI 16 (XI 15)	III 7.14	—
X 22	III 6.20	III 9.15	—	III 7.15	—
X 23	III 6.21	III 9.18	XI 17 (XI 16)	III 7.16	—
X 24	III 6.22	III 9.19	XI 18 (XI 17)	III 7.17	—
X 26 (X 25)	III 6.23	—	—	III 7.18	III 10.9
X 27 (X 26)	III 6.24	—	XI 20 (XI 19)	III 7.19	—
X 29 (X 27)	III 6.25	—	—	III 7.20	III 10.10
X 28	III 6.26	III 9.20	XII 2	III 8.1	III 11.1
—	III 6.27	III 9.21	XII 3	III 8.2	III 11.2
—	III 6.28	III 9.22	XII 4	III 8.3	III 11.3
X 30 (X 29)	III 6.29	III 9.23	XII 5	III 8.4	—
X 31 (X 30)	III 6.30	—	XII 7	III 8.5	III 11.4
X 32 (X 31)	III 6.31	III 9.24	XII 8	III 8.6	—
X 33 (X 32)	III 6.32	III 9.25	—	III 8.7	III 11.7
X 34 (X 33)	III 6.33	III 9.25	XII 10 (XII 9)	III 8.8	—
X 35 (X 34)	III 6.34	III 9.26	XII 9 (XII 10)	III 8.9	—
X 36 (X 35)	III 6.35	III 9.26	XII 11	III 8.10	III 11.8
X 37 (X 36)	III 6.36	III 9.26	XII 12	III 8.11	III 11.4
X 38 (X 37)	III 6.37	III 9.27	XII 13	III 8.12	III 11.10
X 39 (X 38)	III 6.38	III 9.28	XII 14	III 8.13	III 11.10
—	III 6.39	—	XIII 1	III 9.1	III 12.1
—	III 6.40	III 9.29	—	III 9.2	III 12.2
— (V 6)	III 6.41	III 9.30	—	III 9.3	III 12.3
X 40 (X 39)	III 6.42	III 9.31	XIII 8	III 9.4	III 12.4
X 42 (X 41)	III 6.43	III 9.32	—	III 9.5	III 12.5
X 42 (X 41)	III 6.44	III 9.32	—	III 9.6	III 12.6
XI 1	III 7.1	III 10.2	—	III 9.7	III 12.7
XI 3	III 7.2	—	XIII 6	III 9.8	III 12.8.9
XI 5	III 7.3	—	—	III 9.9	III 12.10
XI 6	III 7.4	III 10.3	—	III 9.10	III 12.11.12
XI 7	III 7.5	III 10.4	—	III 9.11	III 12.13
XI 9	III 7.6	III 10.5	—	III 9.12	III 12.14
XI 10	III 7.7	III 10.6	—	III 9.13	III 12.15
XI 11	III 7.8	III 10.6	—	III 9.14	III 12.16
XI 12	III 7.9	III 10.7	—	III 9.15	—
—	III 7.10	III 10.7	—	III 9.16	III 12.17
—	III 7.11	III 10.8	—	III 9.17	III 12.18
XI 15 (XI 14)	III 7.12	—	—	III 9.18	III 12.19
—	III 7.13	—	—	III 9.19	III 12.20

Willkür von 1574.	Willkür von 1597.	Willkür von 1761.	Willkür von 1574.	Willkür von 1597.	Willkür von 1761.
—	III 9.20	III 12.21	—	III 9.28	III 12.25
XIII 7	III 9.21	III 12.22	—	III 9.29	III 12.26
—	III 9.22	III 12.23	—	III 9.30	III 12.27
XIII 4	III 9.23	—	XVI 4	III 10.1	—
XIII 3	III 9.24	—	XVI 7 (XVI 8)	III 10.2	II 7.3
XIII 2	III 9.25	III 12.24	XVI 18 (XVI 19)	III 10.3	II 7.2
XIII 2	III 9.26	III 12.24	—	III 10.4	II 7.4
—	III 9.27	—			

V.

Willkür von 1761.	Willkür von 1597.	Willkür von 1761.	Willkür von 1597.
I 1.1	I 1.1	I 4 Abschn. 1.4—10	—
I 1.2	I 1.2	I 4 Abschn. 2.1	I 4.3
I 1.3	I 1.3	I 4 Abschn. 2.2—8	—
I 1.4	I 1.4	I 4 Abschn. 3.1—3	—
I 2.1	I 2.1	I 4 Abschn. 4.1—9	—
I 2.2	I 2.2	I 4 Abschn. 5.1	I 4.5
I 2.3	I 2.3	I 4 Abschn. 5.2—12	—
I 2.4	I 2.4	I 4 Abschn. 5.13	I 4.9
I 2.5	I 2.5	I 4 Abschn. 5.14—20	—
I 2.6	I 2.6	I 4 Abschn. 6.1—4	—
I 2.7	—	I 4 Abschn. 6.5	I 4.11
I 3.1	I 3.1	I 4 Abschn. 6.6	I 4.14
I 3.2	—	I 4 Abschn. 6.7 8	—
I 3.3	I 3.2	I 4 Abschn. 6.9	I 4.15
I 3.4	I 3.3	I 4 Abschn. 6.10—21	—
I 3.5	I 3.4	I 4 Abschn. 7.1	—
I 3.6	I 3.5	I 4 Abschn. 7.2	I 4.10
I 3.7	I 3.6	I 4 Abschn. 7.3—8	—
I 3.8	I 3.7	I 4 Abschn. 8.1—4	—
I 3.9	I 3.8	I 4 Abschn. 9.1—26	—
I 3.10	I 3.9	I 4 Abschn. 10.1—23	—
I 3.11	I 3.10	I 5.1	—
I 3.12	—	I 5.2	I 4.23
I 4 Abschn. 1.1	I 4.1	I 5.3	—
I 4 Abschn. 1.2	I 4.2	I 5.4	—
I 4 Abschn. 1.3	I 4.3	I 5.5	I 5.1

Willkür von 1761.	Willkür von 1597.	Willkür von 1761.	Willkür von 1597.
I 5.6	—	II 2.11	II 2.11
I 5.7	—	II 2.12	II 2.13
I 5.8	I 4.8	II 2.13	II 2.14
I 5.9	I 5.2	II 2.14	II 2.15
I 5.10	—	II 3.1	—
I 5.11	I 5.3	II 3.2	II 3.1
I 5.12	I 5.4	II 3.3	II 3.2
I 5.13	I 5.5	II 3.4	II 3.3.5
I 5.14	I 5.6	II 3.5	II 3.4.6
I 5.15	I 5.7	II 3.6	II 3.7
I 6.1	I 6.1	II 3.7	—
I 6.2	I 6.2	II 3.8	II 3.9
I 6.3	I 6.3	II 3.9	—
I 7.1	I 7.3	II 3.10	II 3.8.10
I 7.2	I 7.2	II 3.11	—
I 7.3	I 7.4	II 3.12	II 3.12
I 7.4	I 7.5	II 3.13	—
I 7.5	I 7.6	II 3.14	—
I 7.6	I 7.7	II 3.15	II 3.13.14.15
II 1.1	II 1.1	II 4.1	II 3.1a ¹⁾
II 1.2	II 1.2	II 4.2	II 3.2a
II 1.3	II 1.3.4	II 4.2	II 3.3a.4a
II 1.4	II 1.5	II 4.3	II 3.5a
II 1.5	II 1.7	II 4.5	II 3.6a
II 1.6	II 1.8	II 4.6	II 3.8a
II 1.7	II 1.9	II 4.7	II 3.9a
II 1.8	—	II 4.8	—
II 1.9	II 1.11	II 4.9	II 3.10a
II 2.1	II 2.1	II 4.10	II 3.11a
II 2.2	II 2.2	II 4.11	II 3.12a
II 2.3	II 2.3	II 4.12	—
II 2.4	II 2.4	II 4.13	—
II 2.5	II 2.5	II 4.14	—
II 2.6	—	II 4.15	—
II 2.7	II 2.6	II 4.16	—
II 2.8	II 2.7.8	II 4.17	—
II 2.9	II 2.9	II 4.18	—
II 2.10	II 2.10	II 4.19	—

1) Vgl. oben S. 182 Anm.

Willkür von 1761.	Willkür von 1597.	Willkür von 1761.	Willkür von 1597.
II 4.20	—	III 1.1	III 1.1
II 5.1	II 4.1	III 1.2	III 1.5
II 5.2	II 4.2	III 1.3	III 1.1
II 5.3	II 4.3	III 1.4	III 1.2
II 5.4	II 4.4	III 1.5	III 1.1
II 5.5	—	III 1.6	III 1.5
II 5.6	II 4.5.9.10.11.12	III 1.7	—
II 5.7	II 4.6	III 1.8 Tit. I	III 1.4.6
II 5.8	II 4.6	III 1.8 Tit. II	III 1.6
II 5.9	II 4.7.8	III 1.8 Tit. III	III 1.7
II 6.1	—	III 1.8 Tit. IV	—
II 6.2	—	III 1.8 Tit. V	—
II 6.3	II 5.1	III 1.9	III 1.13
II 6.4	II 5.1.2	III 1.10	III 1.12
II 6.5	II 5.2	III 1.11	III 1.11
II 6.6	—	III 1.12	III 1.3
II 6.7	—	III 1.13	—
II 6.8	—	III 1.14	III 1.10
II 6.9	—	III 1.15	III 1.9
II 6.10	—	III 1.16	—
II 6.11	—	III 2.1	III 2.1
II 6.12	—	III 2.2	III 2.3
II 6.13	—	III 2.3	III 2.4
II 6.14	II 5.3	III 2.4	III 2.5
II 6.15	—	III 2.5	III 2.6
II 6.16	—	III 2.6	III 2.7
II 6.17	II 5.4	III 2.7	III 2.9
II 6.18	—	III 2.8	III 2.11
II 6.19	II 5.5	III 2.9	III 2.12
II 6.20	II 5.6	III 2.10	III 2.13
II 6.21	II 5.8	III 3.1	III 3.2
II 6.22	II 5.9	III 3.2	III 3.3
II 6.23	II 5.7	III 3.3	III 3.4
II 7.1	II 6.2	III 3.4	III 3.5
II 7.2	III 10.3	III 3.5	III 3.6
II 7.3	II 6.3.7 III 10.2	III 3.6	III 3.11
II 7.4	III 10.4	III 3.7	III 3.12
II 7.5	II 6.5	III 3.8	III 3.17
II 7.6	II 6.8	III 3.9	III 3.18
II 7.7	II 6.9	III 3.10	III 3.20

Willkür von 1761.	Willkür von 1597.	Willkür von 1761.	Willkür von 1597.
III 3.11	III 3.21	III 7.5	III 4.10
III 3.12	III 3.22	III 7.6	III 4.11
III 4.1	III 4.1.4	III 7.7	III 4.12
III 4.2	—	III 7.8	III 4.13
III 4.3	—	III 8.1	III 5.1
III 4.4	—	III 8.2	III 5.2
III 4.5	III 4.1	III 8.3	III 5.3
III 4.6	—	III 8.4	III 5.4
III 4.7	—	III 8.5	III 5.5
III 4.8	III 4.2	III 8.6	III 5.6
III 4.9	III 4.3	III 8.7	III 5.9
III 4.10	—	III 8.8	III 5.10
III 4.11	III 4.4	III 9.1	III 6.1
III 4.12	—	III 9.2	—
III 4.13	—	III 9.3	—
III 4.14	—	III 9.4	—
III 4.15	—	III 9.5	III 6.4.5.6.7
III 4.16	—	III 9.6	III 6.9
III 4.17	—	III 9.7	III 6.10
III 4.18	—	III 9.8	III 6.11
III 4.19	—	III 9.9	III 6.13
III 4.20	—	III 9.10	III 6.15
III 4.21	—	III 9.11	III 6.16
III 4.22	III 4.2	III 9.12	III 6.17
III 4.23	III 4.5	III 9.13	III 6.18
III 4.24	—	III 9.14	III 6.19
III 4.25	III 4.1	III 9.15	III 6.20
III 5.1	—	III 9.16	—
III 5.2	—	III 9.17	—
III 5.3	—	III 9.18	III 6.21
III 5.4	—	III 9.19	III 6.22
III 5.5	—	III 9.20	III 6.26
III 6.1	—	III 9.21	III 6.27
III 6.2	—	III 9.22	III 6.28
III 6.3	—	III 9.23	III 6.29
III 6.4	—	III 9.24	III 6.31
III 7.1	III 4.6	III 9.25	III 6.32.33
III 7.2	—	III 9.26	III 6.34.35.36
III 7.3	III 4.7	III 9.27	III 6.37
III 7.4	III 4.9	III 9.28	III 6.38

Willkür von 1761.	Willkür von 1597.	Willkür von 1761.	Willkür von 1597.
III 9.29	III 6.40	III 12.3	III 9.3
III 9.30	III 6.41	III 12.4	III 9.4
III 9.31	III 6.42	III 12.5	III 9.5
III 9.32	III 6.43.44	III 12.6	III 9.6
III 9.33	—	III 12.7	III 9.7
III 9.34	—	III 12.8	III 9.8
III 10.1	—	III 12.9	III 9.8
III 10.2	III 7.1	III 12.10	III 9.9
III 10.3	III 7.4	III 12.11	III 9.10
III 10.4	III 7.5	III 12.12	III 9.10
III 10.5	III 7.6	III 12.13	III 9.11
III 10.6	III 7.7.8	III 12.14	III 9.12
III 10.7	III 7.9.10	III 12.15	III 9.13
III 10.8	III 7.11	III 12.16	III 9.14
III 10.9	III 7.18	III 12.17	III 9.16
III 10.10	III 7.20	III 12.18	III 9.17
III 11.1	III 8.1	III 12.19	III 9.18
III 11.2	III 8.2	III 12.20	III 9.19
III 11.3	III 8.3	III 12.21	III 9.20
III 11.4	III 8.5.11	III 12.22	III 9.21
III 11.5	—	III 12.23	III 9.22
III 11.6	—	III 12.24	III 9.25.26
III 11.7	III 8.7	III 12.25	III 9.28
III 11.8	III 8.10	III 12.26	III 9.29
III 11.9	—	III 12.27	III 9.30
III 11.10	III 8.12.13	Verordnung etc.	—
III 12.1	III 9.1	Anhang	—
III 12.2	III 9.2		

Register.

In das Register ist der Name Danzig nicht aufgenommen. Unter Willkür finden sich nur die Willküren des Landes und anderer Städte, während über die verschiedenen Rezensionen der Danziger Willkür das Inhaltsverzeichnis unterrichtet. Ältere Wortformen, die nicht sogleich erkannt werden können, sind unter der ihnen eigentümlichen Orthographie aufgenommen, auch ist bei der modernen Wortform auf sie hingewiesen, während solche, die leicht erkennbar sind, unter der modernen Form des Wortes ohne besonderen Hinweis stehen. Im allgemeinen sind nur Hauptworte aufgenommen, Ausnahmen bilden nur andere Worte, die einer sprachlichen Erklärung bedürfen. Das Register ist im wesentlichen Sach- und Wortregister, die wenigen in der Abhandlung vorkommenden Personen- und Ortsnamen sind jedoch in ihm mit untergebracht.

- Aal (oell) 49.
 Aas 163.
 Aberunstig = flüchtig, verwandt mit ent-
 rinnen 57. 62.
 Abfuhr des Unrats 16. 63. 89. 102. 163.
 Aborte 99. 152. 163.
 Abtretung der Güter seitens eines Schuld-
 ners 151. 164.
 Achat als Schmuck 160.
 Acht 21. 28. 62. 75. 101.
 Älterleute der Fleischer 101. 126, der Ge-
 werke 126, der Hauptgewerke 147. 148,
 der Maurer- und Zimmerleute 152.
 Ämterverteilung im Rat 156.
 Ärzte 20. 60. 71. 89. 102.
 Äxte (exze) 39.
 Allenstein s. Handfeste.
 Altstadt Danzig 14. 39. 73. 112. 152. 161.
 Amechtsgesellen = Amts-, Zunftgesellen 26.
 Amt = Handwerk 51. 87.
 Amtsdienner 156.
 Anfechtung von Testamenten 155.
 Angeber 21. 103. s. auch Vormelder.
 Angelobter Bürger 98. 123.
 Ankläger, öffentliche 76, s. auch Instigator.
 Anklagen, böse und ungerechtfertigte 156.
 Ansprechung von Erben 38. 83, s. auch Erbe.
 Anstifter zum Meineid 74.
 Appellation s. Berufung.
 Appellationssachen 123.
 Arbeit zwangsweise am Wall 109, s. auch
 Zwangsarbeit.
 Arbeiter, Arbeitsmann 124. 128. 156. 157.
 164, s. auch Bürgerrecht.
 Arbeitszeit der Maurer und Zimmerleute 141.
 Arbiträre Urteile 22.
 Armbrust muß ein Bürger haben 32.
 Arme Leute 62.
 Arreste 119. 122. 139. 151. 154.
 Artushof in Danzig 9. 59. 69. 81. 156.
 Asche 44. 86. 125.
 Aschhof, Aschhofsordnung 161.
 Assessorialgericht, Königliches 147.
 Assoziationen von Bürgern und Fremden
 123. 124. 129, s. auch Gesellschaft.
 Aufruhr 22. 82. 154.
 Auftreibung der Handwerker = Anrücklich
 machen, aus der Zunft treiben 81. 153.

- Aufwand 20, s. auch Bewirtung, Hochzeiten, Kleider.
 Augen, Ausstechen derselben als Strafe 21. 60. 101.
 August III., König von Polen 144. 145. 150.
 Auktionator s. Ausrufer.
 Ausleuchtung der Schiffe — Leichterung, Entladung 53. 87.
 Ausrufer — Auktionator, Taxator 162, 165.
 Ausruferknechte 162.
 Ausruferschreiber 162. 165.
 Aussätzliche Leute 58.
 Ausschank 22. 126. 162, s. auch Zapfen, Bier, Brantwein, Met, Wein.
 Ausschuß zur Beratung der Willkür (1572/74) 92—94, (1575/7) 103. 104, (1580) 107. 110, (1585 ff.) 110. 113. 114, (1660) 113. 134.
 Ausweisung s. Verweisung.
 Auwstolle = Augustwolle 51.
- Backe, Betrügern wird das Stadtwappen auf die Backe gebrannt 74. 155.
 Backofen 39. 83.
 Bader 40. 65. 84.
 Bäcker 57, Gewerk 146.
 Bänder an Tonnen 56. 88.
 Ballast 22. 53. 54. 87.
 Bandelier an der Muskete 140.
 Bank der Fleischer 58.
 Bankerotteure 100. 121.
 Barbara St., Kirche 57.
 Bathory s. Stephan.
 Bauerlaubnis 72.
 Bauherren 38. 83. 108. 120. 152.
 Bauholz 86.
 Baum — Holz 33.
 Baum = Schlagbaum am Wasser 55. 88. 99. 153.
 Baumeister 38.
 Baumschließer 99.
 Bauordnung 69. 99. 102. 138. 141. 152. 160.
 Baupolizei, baupolizeiliche Vorschriften 8. 19. 70. 71. 73. 75. 108. 124.
 Baupolizeiordnung von 1868 170.
 Baustreitigkeiten 38. 108.
 Bauten 36—39. 72. 73. 83. 120. 125. 141. 160. 161.
 Beamte, vereidigte bei den Handelseinrichtungen 164.
- Befestigungen der Stadt 19. 33. 121, s. auch Festungswerke, Planken, Wehren, Zäune.
 Befrachter 169.
 Befrachtung der Schiffe 153.
 Beichte 17. 26.
 Beil 65.
 Beimäkler 128.
 Beisitzer der Willkür 23. 64. 68. 89.
 Beistand, rechtlicher 81.
 Belagerung Danzigs von 1734 144.
 Beleidigung 127, der Wette 123.
 Bergerore, ein Fisch 44. 49. 85. 86.
 Berichtesleute — Schiedsrichter 27.
 Bernsteinschnur als Schmuck 160.
 Berufung, gerichtliche 19. 30. 69. 76. 81. 97. 103. 108. 131—137. 139. 156.
 Besatzung der Güter 119. 151. 164.
 Beschädiger s. Schädiger.
 Beschlagnahme 21. 97. 109. 121. 126.
 Beschwerde = Belastung von Grundstücken 82.
 Betrüger 74. 155.
 Betrüglische s. falsche.
 Beweiben s. ehelich.
 Beweise beim Wettgericht 156.
 Beweren — in Bewahrung geben 42. 84.
 Bewirtung, Aufwand dabei 20.
 Bier 22. 33. 34. 50. 56. 63. 88. 97. 120. 125. 126. 151, fremdes 126, geringes 109, Tafelbier 109.
 Bierbänke 81.
 Bierkrüge 20. 50.
 Bierschenk 57.
 Biertonnen 56. 88.
 Bierträger 20. 56. 71. 88. 99. 109. 124. 126. 160.
 Bierzapfer — Bierhändler 126.
 Biesow, Johann, Hundertmann 145.
 Binnenhensisch = zur Hanse gehörig 42.
 Bischof 3.
 Blei 161.
 Bleihof 161.
 Blinde Käufe 100.
 Blut und Blo (blau) — Wunden 29.
 Bodmerci 124. 157.
 Böttcher 56. 88. 124, -gewerk 162.
 Bogenholz = Eibenholz 44.
 Bollwerk 54. 87.
 Bonhorst, Constantin, Ratsherr 157.
 Boote mit Fischen 49. 85.

- Bootsmann 55.
 Bordelle 122. 142.
 Bording, Kahn zum Entladen der Seeschiffe
 53. 87. 121.
 Bordingsfahrer 52. 87.
 Bornen s. Brennen und Brunnen.
 Bornholm 28.
 Borten 59, seidene 61.
 Botelei = Büttelei, Gefängnis 21. 46. 59.
 Brabank, Bragebank, Platz am Wasser 53.
 152.
 Brake (Wrake), amtliche Prüfung der Waren
 20. 43. 44. 49. 53. 85. 86. 87. 106. 161.
 Braker (Wraker), Beamte bei der Brake 43.
 44. 85. 86. 100. 125. 161.
 Brand 39, s. auch Feuersbrunst.
 Brandes, Gerhard, Bürgermeister 116.
 Brandmauer 37. 83. 169.
 Brandstiftung, Drohung damit 19. 22. 56. 71.
 88. 122. 123. 155.
 Brantwein 22. 50. 64. 165.
 Brantweinhäuser 165.
 Brauen, Brauer, Brauwerk 20. 56. 88. 98.
 100. 105. 123. 162, s. auch Bürgerrecht.
 Braunsberg 4.
 Breites Quartier 112. 133. 134. 145.
 Breites Tor 64.
 Bremzell = Verbrämung, Pelzbesatz 61.
 Brennen (bornen) = Brand anlegen 56. 88.
 Brennholz 46. 47. 70. 84.
 Briefe 70. 82, des Arztes = Zeugnisse 60,
 eiserne 100. 121.
 Broche s. Bruche.
 Brot 20. 57. 72. 88. 97. 125. 126. 162.
 Brotkauf 120.
 Bruche (Broche) = Strafe 22. 26—65 passim.
 Brücke 20. 46. 60, Vorbau am Hause 38.
 83, Bollwerk am Wasser 49. 53. 55.
 87. 88.
 Bruderschaften 70.
 Brunnen (Borne) 44. 86.
 Brust am Fleische 58. 88.
 Buben 90.
 Buden 38. 62, offene 41. 84. 105.
 Bürgen 29. 38. 69.
 Bürgerschaft 29.
 Bürger 19. 21. 33—36. 40. 42. 48—50. 56.
 57. 59. 61. 67. 72. 74. 82. 84. 88. 90.
 98. 100. 105. 108. 109. 112. 113. 115.
 116. 123. 124. 129. 138. 140. 152. 154.
 156. 157. 163. 165. 167.
 Bürgereid 98. 157.
 Bürgergeld 98. 123. 128. 140. 156. 157.
 Bürgerkinder 35. 83. 90. 152.
 Bürgerlicher Gehorsam, Last und Pflicht 90.
 Bürgerliche Pflichten 103.
 Bürgerliche Verhaltung 119. 150.
 Bürgermeister 15. 22. 25. 39. 68. 75. 78.
 167, präsidierender 121, unterster 76.
 wortführender 70.
 Bürgerrecht 7. 19. 21. 32—34. 65. 72. 74—76.
 82. 90. 91. 96. 98. 106. 108. 109. 111.
 120. 123. 124. 131. 134. 140. 151. 156.
 167, auf einen Arbeitsmann 156. 157,
 auf einen Brauer 98. 123, auf einen
 Handwerker 98. 156. 157, auf einen
 Kaufmann 98. 123. 156. 157. 162. 164,
 großes 128, kleines 128.
 Bürgersohn 35. 98. 108. 112. 120. 123. 138.
 140. 156, s. auch Heirat.
 Bürgertochter 75. 90. 120. 124. 138, s. auch
 Heirat.
 Burggraf 5. 102.
 Busenhensisch = nicht zur Hanse gehörig
 42. 84.
 Buße 22. 26—65 passim.
 Calumnia s. iuramentum.
 Censores, censorium iudicium = Wett-
 gericht 76. 137, Anm. 1.
 Clevelt s. Klefeld.
 Code Napoléon 167. 168.
 Concordata von 1678 137. 139.
 Consuetudines, que Wilkore dicuntur 1. 4.
 Crucis Tag als Zinszahlungstermin 32.
 Dämme 46.
 Darren 39. 83.
 Decretum Joannis III. 136. 137. 139. 156.
 Degen muß ein Bürger besitzen 156.
 Deputation zur Revision der Willkür von
 1635 130. 131, von 1653 132, von 1678
 137. 138. 140. 142. 143, von 1749
 145—149. 155. 158. 164, zur Verbesse-
 rung der kommerziellen Verhältnisse
 von 1660 133.
 Detailhandel der Fremden 41. 158.
 Deutsche Sprache 107. 156.

- Diäten für die Bauherren 120.
 Dieb 31. 47. 72. 109.
 Diebstahl 19. 21. 22. 31. 40. 47. 74. 84.
 Dielen, Holz 43. 121.
 Dielen - Giebel und - Wände 39. 83.
 Diener, geschworener des Rats 30, städtische 101.
 Dienstag, Sitzungstag des Wettgerichts 76. 105. 123. 156.
 Dienstboten 16. 17. 26. 86. 96. 99. 108. 120. 124. 141. 151. 154. 159. 161, weibliche 141, s. auch Gesinde.
 Ding, gehegtes 31. 45.
 Dingstellig = verantwortlich 30.
 Doktor 20. 60. 89.
 Dokumente beim Wettgericht 156.
 Dolmetscher 107. 156.
 Dominik als Kündigungstermin 141.
 Dominiksmarkt 105.
 Donnerstag, Sitzungstag des Wettgerichts 76. 105. 123. 156.
 Doppeler Würfelspieler 60. 89.
 Dreifaltigkeitstag als Zinszahlungstermin 32.
 Drohung zu brennen 19. 22. 56. 71. 88. 122. 123. 155.

 Edelsteine als Schmuck 61.
 Ehe 35. 45. 83. 169, außerhalb der Stadt 35. 82, vor 1. Oktober 1857 geschlossene 170.
 Ehebrecher, — bruch 19. 21. 60. 74. 89. 90. 109. 122. 155.
 Ehefrau, Erbschaft der 153.
 Ehekontrakte 155.
 Ehelich beweiben 33.
 Eheliche Gütergemeinschaft 100.
 Eheliches Güterrecht 100. 155. 169. 170.
 Eheliches Leben 7.
 Eheliche Veränderung — Heirat 33. 35. 59. 82.
 Ehrenbürger 140. 157.
 Eid 31. 72. 78. 97, reiner und unmeiner (kein Meineid) 31, der Bürger s. Bürgereid, der Fischmarktsknechte 163, der Fremden 131, der Kornkapitäne, Kornmesser, Kornträger 160, der Mäkler 125. 128. 162, der Mitglieder und Angestellten des Wettgerichts 97. 156.
 Eidesformeln 96. 123. 140. 156. 157. 160. 161.
 Eigen - leibeigen darf kein Bürger sein 32.
 Eigen Haus und Rauch s. Haus.
 Eimer zum Löschen des Feuers 39. 40. 65. 84.
 Einwanderung in Danzig 98.
 Einweisung in unbewegliche Güter 122. 154. 164.
 Eisen 52. 72. 109. 125. 161, s. auch Osemund.
 Eisenhut muß ein Bürger haben 32.
 Eisenwage, Ordnung derselben 165.
 Eiserne Briefe s. Briefe.
 Elbing 4. 107, Hauptprivileg 7.
 Elle 44. 51. 52. 61. 159, bei Ellen en détail.
 Eltern 109. 120. 127. 138. 161.
 Entführung von Frauen 18. 27. 28.
 Entladung der Schiffe 153, s. auch Ausleuchtung.
 Entlaufen aus dem Dienst 159.
 Erben — Grundstücke 27. 28. 32—34. 36—39. 45. 82. 83. 86. 96. 119. 120. 151.
 Erbes Ansprechung 38. 83.
 Erbfolge von Ehegatten 169.
 Erbnamen Erbnehmer 45.
 Erbrecht 18. 19. 35. 45. 82. 83. 101. 109. 122. 152. 155. 169.
 Erbschaft 105. Verzicht auf sie 153.
 Erbschulze 4.
 Erbsetzung 82 Anm.
 Ertränken als Strafe 74. 75.
 Eßwaren 20. 101. 161. 162, s. auch Lebensmittel, Speisekauf, Vittalie.
 Exekution der Urteile 76. 97. 156, beim Zwangsverfahren 139. 151.
 Exekutionsordnung 119. 122. 154.
 Exze s. Äxte.

 Faden, ein Längenmaß 53. 87.
 Fälscher, 49. 50.
 Falsche Maße und Gewichte 106. 109.
 Falsches Spiel, Falschspieler 21. 60. 101. 109, berufsmäßige 109.
 Falsche und betrügliche Händel 90.
 Falten an Laken 52.
 Faß 18. 50. 56. 85. 88, als Maß 43.
 Faßfische 50. 85.
 Fasten 127.
 Feiertag, Feiertagsheiligung, Feiertagsruhe, 20. 26. 50. 70. 125. 161.

- Feme, Ausladung vor die 29.
 Fenster als Auslage 51, ungewöhnliche 38. 83.
 Fenstergeld 50. 51.
 Ferber, Constantin, Bürgermeister 97, Anm. 3.
 Ferkel 59.
 Festa als Zahlungstermine 32.
 Festtag s. Feiertag.
 Festungsbau 140. 156.
 Festungswerke, städtische 97. 140, s. auch Befestigungen.
 Feuer 39. 40. 55. 56. 65. 84. 88, auf Schiffen 121.
 Feuerhüchsen 101.
 Feuergefährliche Stoffe 125.
 Feuerlöschgeräte 22.
 Feuerordnung 20. 64. 99. 108. 125. 156, von 1559 99, von 1565 99. 125 Anm., von 1577 125.
 Feuersbrünste 8. 20.
 Feuersicherheit 99.
 Feuersnot 39. 83. 96.
 Feuertod 71. 74. 122. 123.
 Finger, Abhauen eines Fingers als Strafe 74. 155.
 Fischbrücke 127.
 Fische 20. 49. 50. 58. 59. 85. 97. 127.
 Fischer 126. 128.
 Fischerei 27. 28.
 Fischereigerechsamte 18. 27.
 Fischerquartier 112.
 Fischhändler 126.
 Fischhandel 70. 109.
 Fischkauf 97.
 Fischmarkt 49. 64. 85. 127.
 Fischmarktsknechte s. Marktknechte.
 Fischmarktsordnung 120. 126. 128. 142. 151.
 Fischmesser 128.
 Fischtag 55.
 Fischverkäuferin 126.
 Flachs 20. 42. 48. 49. 70. 85. 125. 161, borsen Flachs = gebrochener Flachs 48 Anm. 8.
 Fleisch 44. 58. 59. 72. 75. 86. 88—90. 126. 163.
 Fleischer 20. 58. 75. 97. 101. 120. 126. 142. 151, Gewerk 146.
 Fleischhauer 90.
 Fleischkauf und -verkauf 97. 120. 126. 142. 151. 163.
 Fleischmarkt 101.
 Fleischtage 55.
 Fluchen, dem Gesinde verboten 159.
 Flucht eines Friedebrechers 61. 89.
 Forderhand = rechte Hand 38.
 Foringe s. Furunge.
 Fortzug aus Danzig 34. 67. 82. 124, während eines Prozesses 121.
 Frachtmäkler 162.
 Französische Herrschaft in Danzig 167. 168.
 Frauen, Entführung 18. 27. 28.
 Frauen, gemeine 61, s. auch Weiber.
 Frauentage als Zahlungstermine 32.
 Freder, Hermann, Stadtsekretär 116.
 Freier Mann, nur ein solcher kann Bürger werden 72. 82.
 Freiheit der Gilden und Werke 97. 119. 151, der Stadt = Gebiet 46.
 Freistaatliche Verfassung in Danzig (1806/07) 167. 168.
 Freitag als Hochzeitstag 59, als Sitzungstag des Wettgerichts 76. 97, stiller = Karfreitag 50. 85, als Tag, an dem Tende gehalten wird 59.
 Fremde, 20. 21. 42. 43. 49. 75. 90. 96. 98. 100. 105—108. 111—116. 120. 123. 124. 127. 129. 131. 138. 140. 151. 152. 156—158. 163. 167, s. auch Gast.
 Fremdengeld s. Schutzgeld.
 Fremdenherberge 164.
 Fremdenrecht 106. 121.
 Freunde, nächste = Verwandte 27. 28. 35, des Schiffers = Auftraggeber, Teilnehmer 53. 54. 87.
 Friedebrecher, Totschlag eines 61. 89.
 Friedrich der Große, König von Preußen 166.
 Friedrich Wilhelm II., König von Preußen 166.
 Friese, Christian, Hundertmann 145.
 Fronhaft = Gefängnis 31.
 Fuhrleute 20. 60. 89. 124. 160. 164.
 Furunge (foringe) = Führung, das, was man auf dem Schiffe mit sich führt, von Schiffsleuten, die das Recht hatten, ein bestimmtes Maß von Waren für sich mitzuführen 55. 88.
 Galgen 28.
 Gallimarkt 163.
 Garn 44. 49. 70. 86. 125. 161.

- Gärtener 33. 34. 72.
 Garten 33.
 Gassen 59—61. 63.
 Gast = Fremder 33. 34. 36. 40—43. 48.
 60. 61. 63. 65. 67. 84. 85. 89. 96. 112.
 120. 151, s. auch Fremde.
 Gast in Wirtshäusern 153.
 Gastwirt 153.
 Gebäude s. Bauten.
 Gebühren an den Wasserbäumen 153, für
 die vereidigten Beamten bei den Han-
 delseinrichtungen 164.
 Gebührenordnung für die Bauherren 108,
 für die Mäkler 125. 128. 162, s. auch
 Taxe.
 Gefängnis, Gefängnisstrafe 21. 55. 63. 70.
 71. 74. 102. 109. 122—124. 126. 127.
 139. 159.
 Geißeler = Viehtreiber 20. 58.
 Geißelmarkt = Viehmarkt 58. 88.
 Geistliche Gerichte 19. 29. 70.
 Geistliche Hand 45.
 Geistliche Personen 40. 81. 84. 105.
 Geistliches Recht 29.
 Geld, verliehenes 122.
 Geldstrafen 21. 71. 123. 124. 125. 138. 139.
 141. 154. 156—158.
 Geleite des Burggrafen 102.
 Gelthafte Schuld 30.
 Gemeinde 8. 22. 64.
 Gemeindevertreter 14.
 Genge, zwei Balken Genge, bezeichnet wohl
 den Raum von zwei Balken 52.
 Gerben 70. 84.
 Gericht 34. 35. 63. 81. 101. 102. 138. 154.
 155, s. auch Schöffn.
 Gerichte fremde 19. 21. 29. 70. 81. 138.
 154, geistliche s. Geistliche, nicht zu-
 ständige 72, städtisches 108. 138. 154.
 Gerichtsordnung 107. 139.
 Gerichtssachen 96. 119. 151.
 Gerichtsverfahren 18. 19. 69. 70.
 Gerichtsverfassung 70. 72. 102. 167.
 Gertrud St., Kirche 64.
 Geschäftszeit der Fremden 41. 158.
 Geschriche = Geschrei 61.
 Gesellschaft, Handelsgesellschaft 42. 84, s.
 auch Assoziationen.
 Gesinde 70. 86. 96. 120. 124. 140. 151.
 158—160, s. auch Dienstboten, des
 Scharfrichters 163.
 Gesindeordnung 70. 124. 140. 158—160,
 von 1734 158.
 Gesindevermieter 159.
 Gestrus, ein gestrus geruchte, vielleicht ein
 ausgestreutes Gerücht 65.
 Gesundheitspolizei, Gesundheitspolizeiliche
 Vorschriften 20. 101. 126. 142. 163.
 Getränke 33. 34. 101.
 Getreide 42. 161.
 Gvatterstehen 70.
 Gvatterstrotzel, ein Gebäck 86.
 Gewässertes Fleisch 58. 89.
 Gewand 41. 42. 50—52. 86, ungeschore-
 nes 51.
 Gewandscherer 51. 52.
 Gewandschneider 20. 50—52. 86, Seelgeräte
 50.
 Gewehrgeld 156.
 Gewerbe 20. 71. 125. 141.
 Gewerbeordnung 102.
 Gewerbetreibende 124.
 Gewere s. Wehre.
 Geweren den Stein 54. 87, die Schweine
 rein, d. h. die Gewähr dafür über-
 nehmen, daß die Schweine rein sind 58.
 Gewerk s. Werk.
 Gewerke, die Danziger 135. 136. 148.
 Gewet = Kleidung 61.
 Gewicht 8. 41. 84. 85, falsches 106. 109,
 falsches und richtiges 49.
 Gewohnheiten, rechtliche 1. 168.
 Gewürze 162.
 Gewürzkapitäne 164.
 Gewürzmäkler 162.
 Giebel 39. 83.
 Gilde 51. 57. 97. 98. 119. 151.
 Glücksspiel 8.
 Gold, eingewirktes 59, als Schmuck 61, ge-
 münztes und ungemünztes 158.
 Goldfabrikanten 158.
 Goldschmiede 18. 29. 158.
 Gottesdienst 17.
 Gotteslästerung 70. 82.
 Graben, Stadtgraben 46.
 Gräber 60.

- Grabowski, Bischof von Ermland, königlicher Kommissar 144.
- Gralath, Daniel, Hundertmann 145.
- Gründe, liegende 27. 33. 34. 38. 45. 82. 96. 119. 120. 150. 151.
- Grundbesitz 72. 152.
- Grundstücke 19. 21. 99. 100. 105. 108. 120. 122. 169, s. auch Gründe liegende.
- Grundstücksverkäufe 162.
- Grundzinse 34. 82.
- Güter 40—43. 88. 151. 164, bewegliche und unbewegliche 122.
- Gütergemeinschaft s. Eheliche.
- Güterrecht s. Eheliches.
- Habenunge** s. Hafen.
- Häute 58. 89.
- Hafen (Habenunge, Hauene) 22. 53—55. 87.
- Hafenordnung 20. 102.
- Hafer, Haferkauf 20. 48. 85.
- Haftstrafen 141. 158—160.
- Hals, das ist sein Hals . Todesstrafe 22. 40. 53—56. 62.
- Halseisen 122. 159.
- Hand rechte, Abhauen derselben, als Strafe 21. 38. 71.
- Handel 7. 18. 20. 40. 71—73. 90. 98. 106. 108. 109. 112. 124. 125. 129. 131. 133. 141. 144. 153. 158. 161. 166, s. auch unter den verschiedenen Handelsartikeln.
- Handelseinrichtungen 164.
- Handelsgebräuche 99.
- Handelsgemeinschaft mit außerhalb der Hanse stehenden Leuten 70.
- Handelsgesetzbuch, allgemeines deutsches 169.
- Handelsrecht 18. 71, allgemeines deutsches 169.
- Handfesten von Allenstein 1 Anm. 3, Danzig 13, Kulm 2. 6, Mühlhausen 4, Preußisch Holland 1 Anm. 3. 4, Rössel 4.
- Handgeld, Entlaufen eines Matrosen mit demselben 22. 54.
- Handlaterne s. Laternen.
- Handlung s. Handel, der Fremden 131
- Handschrift Verschreibung 90. 100. 153.
- Handschriften der ältesten Willkür 11. 12. 15. 16. 23—25, der zweitältesten Willkür 66. 77—81, der Willkür von 1574 94—96, der Willkür von 1597 15. 116—119, der Revision der Willkür von 1678 137 Anm. 5.
- Handwerk 34. 138, s. auch Werk.
- Handwerker 8. 16. 17. 20. 33. 35. 72. 98. 105. 123—125. 128. 138. 153. 156. 157.
- Handwerksknecht 26.
- Handwerksmeister 8. 26.
- Hanf 49. 70. 85. 125. 161.
- Hanow, Michael Christoph, Danziger Gelehrter 11.
- Hanse (henze), Hansestadt 55. 70. 108. 120. 123. 157.
- Hansische Rezesse 115.
- Harnisch (Harnsch) muß ein Bürger haben 64 Anm. 65. 140.
- Haspel, Garnwinde 44. 86.
- Haß, Erdmann, Hundertmann 145.
- Hauben 59.
- Hauene s. Hafen.
- Hauptgewerke 146. 147. 157.
- Hauptmann der städtischen Diener 101, der Wache 65.
- Hauptstuhl Kapital 90.
- Haus, Häuser 45. 96. 99. 125. 150. 164, Bau 36. 37. 39. 73, Miete 19. 122. 139. 154, Abbruch bei Feuer 39. 83, Zins auf Häuser 82, Holzhaus, Steinhaus 36. 73, offene 41. 84, unzüchtige 127, s. auch Bordelle, ganze im Gegensatz zu Mietswohnungen 112.
- Haus, eigen Haus und Rauch 106. 112. 115. 123—127. 157.
- Haus und Hof halten 32. 82. 98.
- Haushaltung der Fremden 112. 114.
- Hausherr — Hausbesitzer 32.
- Hausknecht 158.
- Hauskomtur 5. 6.
- Haverei 153. 169.
- Heiligegeisttor 64.
- Heiligen Leichnamstag als Zahlungstermin 32.
- Heilige Tage, Heilige Zeit 32. 50. 58. 59. 85.
- Heirat 72. 140. 152. 157, mit einem unzüchtigen Weibe 21. 35. 108. 120. 138, mit einem Fremden 75. 98. 124, von Bürgerstöchtern 75. 90. 120. 134. 138. von Fremden 105, s. auch Ehe, Ehelich.
- Heiratsnotuln 151.
- Helaer Fischer 127.

- Hellebarde muß ein Bürger haben 140.
 Henze s. Hanse.
 Hering 41. 44. 55. 84. 86.
 Hermelin 61.
 Herrschaft, gegenüber dem Gesinde 70.
 124. 140. 141. 158—160.
 Heu 46. 84. 108. 109.
 Heuer (Hüre, Hure) 28. 54. 55.
 Heyl ganz 41.
 Hilfskräfte des Gesindes 159.
 Himmelfahrtstag als Zinszahlungstermin 32.
 Hinterhäuser 112.
 Hirt 62.
 Hochmeister 2. 3. 7. 8. 10. 17.
 Hochzeit 58. 59. 89. 161.
 Hochzeitsordnung 9 Anm. 3. 64. 69. 102.
 Höchstes Recht, es geht ihm an sein
 höchstes Recht: Todesstrafe 22. 28. 47.
 Höker 20. 48. 57. 69. 85. 97. 120. 125. 126.
 151. 162.
 Hökerwaren 162.
 Hof s. Artushof und Haus.
 Hofmauer 91.
 Hohenstein, Tagfahrt zu 17.
 Hohes Quartier 112. 113. 115. 145.
 Hohes Tor 65.
 Hohnschlagung 82.
 Holz 20. 22. 23. 33. 43. 44. 46—48. 52. 64.
 70. 73. 84—86. 109. 125. 161.
 Holzbrake 43. 86.
 Holzdiebstahl 155.
 Holzhandel 69.
 Holzwiese 86 Anm. 1.
 Honig 44. 86. 161.
 Hopfen 44. 70. 86. 161.
 Hosen 20. 51. 86. 87.
 Hosenmacher 11. 20. 51. 52.
 Hosennäher 51.
 Hospital, Hospitalsinsassen 152. 169. 170.
 Hilfe, eine Steuer 67.
 Hilfgelderkasse 164.
 Hülsenfrüchte 161.
 Hüre s. Heuer.
 Huldigung Danzigs 1793 166.
 Hunde 19. 62. 69, herrenlose 163.
 Hundegasse 39.
 Hundertmänner s. dritte Ordnung.
 Hure s. Heuer.
 Hurerei 127.
 Hypothekarische Sicherheit 153.
 Hypotheken 99, s. auch Pfennigzins, Ver-
 besserungen.
 Hypothekenwesen 167.
 Jahrmarkt 41.
 Jantzen, Daniel Elert, Schöffe 145, Ludwig
 Gottfried, Hundertmann 145.
 Jesuiten 135.
 Infektion 141.
 Injurien 70. 121. 155.
 Instigator, öffentlicher Ankläger 97. 120. 123.
 139. 156.
 Johann III. Sobieski, König von Polen
 135—137. 144, s. auch Decretum.
 Johannes Baptistentag als Zinszahlungs-
 termin 32.
 Irrunge = Streitigkeit 55. 88.
 Junge Leute 161.
 Jungfrauen, Entführung 18. 27. 28.
 Jungeselle, Abgabe für 140. 157.
 Jungstadt Danzig 14. 15. 33. 72.
 Juramentum calumniae 78. 79. 97. 154.
 Justizdepartement 166.
 Kabelgarn, Garn zu Tauen 49. 85.
 Kämmerei 157.
 Kaffeehäuser 161.
 Kake = Pranger 21. 56. 57. 60.
 Kalk 20. 36. 46. 47. 84. 85. 161.
 Kanalisation 99.
 Kandelgarn, vielleicht gewichstes, geteertes
 Garn, von candela abgeleitet? 49. 85.
 Kapitän 153, s. auch Schiffer.
 Karfreitag, s. Freitag.
 Karnkoviana statuta 76. 97. 100. 102.
 Kartenspielen, dem Gesinde verboten 159,
 an Sonntagen untersagt 161.
 Kasimir IV., König von Polen 7. 14.
 Kauf 96. 120. 151, s. auch unter den ver-
 schiedenen Handelsartikeln.
 Kaufmann 27. 40—43. 57. 64. 84. 98. 105.
 123. 156—158. 162. 164, s. auch Bürger-
 recht, der deutsche 55.
 Kaufmannschaft, die Gesamtheit der Kauf-
 leute 22. 144—146.
 Kaufmannschaft treiben 98. 108. 123. 124.
 157.
 Kaufmannshändel 119. 151.

- Keller 33. 36—38. 48. 57. 59. 62. 83 Anm. 2. 126, offene 41. 84. 105.
 Kindelbier 9 Anm. 3. 58. 59.
 Kinder, Erbrecht 35. 45. 83. 109. 127. 128. 138, ungehorsame 109.
 Kindesvergebung zur Ehe 35. 82.
 Kirche, Entweihung und Heiligung 18. 19. 27. 59. 62. 71. 89. 154, Marienkirche 58.
 Kirchenbesuch des Gesindes 17. 159.
 Kirchentore 60.
 Kirchengzinse 32. 82. 122. 139. 154.
 Kirchhof, Entweihung 19. 27. 59. 62. 71. 89. 154.
 Klagebeantwortung 156.
 Klagen 29. 81. 103, auf Grundstücke 108, vermögensrechtliche 18, beim Wettgericht 97. 156.
 Klapperwiese 161.
 Klapperwiesenordnung 164.
 Klappholz 164.
 Klatschen, dem Gesinde verboten 159.
 Kleider, Kleidung, linnene 59, nicht am Brunnen zu waschen 44, Aufwand 20. 59, für gemeine Weiber 61. 72, des Gesindes 140. 151. 158—160.
 Kleiderordnung für das Gesinde 159.
 Klefeld, Georg, Bürgermeister 92 Anm. 2.
 Kloster 35. 70. 82. 138.
 Knechte 141. 158—160.
 Knechtväter 151. 159.
 Köhler 46.
 Koell? 58.
 König von Polen 6. 7. 14. 16—19. 22. 25. 26. 30. 35. 68. 75. 78. 81. 100. 103. 133. 135. 144. 146. 148. 150. 154.
 Königliche Gerichtsbarkeit 137.
 Königlicher Hof, s. König.
 Königsberg Altstadt, Brunnenordnung 5, Löbenicht s. Löbenicht, Willkür s. Willkür.
 Körbe mit Fischen 59.
 Koggenbrücke 39.
 Koggenquartier 106. 112. 115. 133. 145.
 Koggentor 65.
 Kohlen 46. 84. 109.
 Kohlenräger 46. 84. 124. 141. 160.
 Kommissarien, Königliche 92. 144. 145.
 Kommission, s. Ausschuß und Deputation.
 Konfiskation, s. Beschlagnahme.
 Kontumaz 76. 156.
 Korallen als Schmuck 61. 160.
 Korn 56.
 Kornkapitäne 141. 160.
 Kornmäkler 162.
 Kornmesser 160.
 Kornträger 20. 57. 73. 88. 99. 124. 141. 160.
 Kostverachtung des Gesindes 159.
 Kouffenschatz = Ware 27. 40. 42. 43.
 Kouf schlagen = Handel treiben 40. 42. 84.
 Krämmchen der Handwerker 138.
 Krämer 27, fremde 69.
 Krämerei 41.
 Krämergasse 58.
 Krankes Vieh, s. Vieh.
 Kredit, Geschäfte auf 129.
 Krieg 67. 68. 72. 82, von 1454—1466 34. 37. 68. 72, gegen Stephan Bathory 1577 106. 107 Anm. 1, zwischen Schweden und Polen 129. 133, siebenjähriger 150.
 Kriegsgeschäfte 67. 82.
 Kriminalrecht 18. 19. 74. 101.
 Krompen = krümpfen 52.
 Krone Polen 76. 92. 144, s. auch König.
 Krude = Konfekt, Gewürz 59.
 Krug, Krüger 33. 57. 85.
 Krusze = irdene Gefäße 57.
 Kündigung der Diensthöten 124. 141. 158, der Miete 122, der Zinse 32. 82, bei Nagel und Ring 139.
 Kuh 58.
 Kulm, Handfeste s. Handfeste, Rat 5. 6, Recht 6. 9. 11. Anm. 2. 3. 166. 168.
 Kupfer 43.
 Kutscher 158.
 Lachs 49. 50. 127.
 Ladung vor den Rat 81, vor das Wettgericht 76. 97. 123. 156.
 Ländereien, städtische 163.
 Lassen, Lossen des Bordings = Löschen, Entladen 53. 87.
 Lästerung 31, 81. 82.
 Lage = Weinfäß 28.
 Laken 20. 41. 50—52. 86. 87. 161, graue 51. 86.
 Landding 26.
 Landesordnung von 1394 16. 17, von 1408 16. 17.

- Landesverweisung 18. 28.
 Landferer = Landfahrer 41.
 Landrecht, allgemeines preußisches 167. 168.
 Langermarkt 116.
 Langfuhr 119.
 Last 41. 43. 46.
 Lastadie, Schiffsbauplatz 52. 53. 87.
 Lasten, ein Pelzwerk 61.
 Laternen, Hand- und Straßenlaternen 165.
 Laternenwärter 165.
 Lazarett 164.
 Lebensmittel 125. 141, s. auch Eßwaren,
 Speisekauf, Vittalie.
 Leder 20. 47. 70. 84. 161.
 Legate 155.
 Lehm s. Leym.
 Lehrer 140.
 Leibesstrafen 21. 102.
 Leinwand 50.
 Leiter zum Löschen des Feuers 40. 84.
 Lengnich, Gottfried, Danziger Gelehrter
 1 Anm. 2. 12.
 Leszczyński s. Stanislaus.
 Leibniz von, Kammerherr, Königlicher Kom-
 missar 144.
 Leym = Lehm 39.
 Leymklecker = Lehmarbeiter 60.
 Lieferung, Verkauf auf 124.
 Liegende Gründe s. Gründe.
 Linnene Kleider s. Kleider.
 Listpfund = Livländisches Pfund 49.
 Livree 160.
 Lobelbier = Verlobungsbier 59.
 Locator 4.
 Löbenicht, Bauordnung 4.
 Loer, Loher = Gerber 47. 84.
 Löschung des Feuers 40. 84.
 Loher s. Loer.
 Lohn des Gesindes 70. 99. 108. 124. 140.
 141. 158, der Bierträger 99, Kornkapi-
 täne 141, Kornmesser 160, Kornträger
 99. 141, Maurer 141. 160, Zimmerleute
 77. 99. 108. 141. 160, s. auch Tagelohn.
 Lokale Observanzen 167. 168.
 Lose Leute 72. 90.
 Lossen s. Lassen.
 Lotbüchse muß ein Bürger haben 32.
 Lübisches Recht 4. 5.
 Mächtiger 81.
 Mächtige Stätte 30. 81.
 Mädchen, mannbares 120.
 Mägde 158. 160, s. auch Gesinde.
 Mägdemütter 151. 159.
 Mäkelei 42. 43. 73. 85. 100. 109. 112. 126.
 127.
 Mäkelgeld (mekelleye) 56. 88.
 Mäkler 20. 42. 43. 73. 106. 109. 111. 112.
 125. 128. 162, geschworene 109. 128,
 Kasse 125. 128.
 Magdeburger Recht 6, Schöffensstuhl 5.
 Magistrat 166.
 Malz 56. 88.
 Maria, Jungfrau, Lästerung 82.
 Marienburg s. Willkür.
 Marienkirche in Danzig 111, s. auch Kirche.
 Markt 46, 49. 50. 75. 84. 85. 121. 126. 141.
 Marktfahne 126.
 Marktknechte auf dem Fischmarkt 49. 50.
 127. 128. 163.
 Markttag 26. 41. 48. 57. 58. 72. 88.
 Marktverkehr 20.
 Martens, Heinrich, Ratsherr 145.
 Martini als Zinszahlungstermin 32. 64, als
 Termin der Weinprüfung 57, als Beginn
 der Zeit, in der es verboten ist, Mutter-
 schafe zu schlachten 126.
 Maskopie = Handelsgemeinschaft 125.
 Maße 8, falsche 106. 109.
 Maste 53. 70. 87.
 Matten 55.
 Mattenbuden 55.
 Matrosen 22. 72, s. auch Schiffmann, Schiffs-
 kinder, Schiffsvolk.
 Mauern 36—38, 83. 120, der Stadt 64.
 Mauerwerk 38.
 Maurer 60. 124. 141.
 Maurergeselle 160.
 Maurermeister 99. 124. 141. 160.
 Meerschwein = Delphin 49. 50.
 Meineid 74. 90.
 Meineidige 125. 128. 155. 162.
 Mekelleye s. Mäkelgeld.
 Melzen 88.
 Melzwerk 56.
 Mennoniten 130.
 Marken der Säcke — Zeichnen 56. 88.
 Messe 50.

- Messen von Waren 43. 44. 84—86.
 Messer 61. 89.
 Messer — Kohlenmesser 46.
 Met 34. 50. 63. 126. 162.
 Meyer, Gottfried, Hundertmann 145.
 Michaelis als Zinszahlungstermin 32, Termin für die Reinigung zwischen den Speichern 63, Termin zur Festsetzung der Preise für Wildbret 109, Umzugstermin für das Gesinde 158.
 Mieten des Gesindes 70. 86. 158, der Wohnungen und Häuser 19. 32. 33. 82. 112. 122. 139. 154.
 Mietspfennig 158.
 Mietspreise 112.
 Minderjährige, ihre Testamente 139.
 Mißhandlung 31. 97. 119. 120. 151.
 Mist, seine Abfuhr 63. 89. 102. 141.
 Mitgift 124.
 Mittelhäuser 112.
 Mittelmarkt 58. 89.
 Mittelstein — Straßendam 63.
 Mittwoch als Tag, an dem Tendete gehalten wird 59, Sitzungstag des Wettgerichts 76. 97.
 Mobiliarnachlaß von im Hospital Verstorbenen 169.
 Mochlin, Michael, Abschreiber einer Willkürhandschrift 95.
 Mönche, zum Löschen verpflichtet 65.
 Moller, Peter Cornelis, Besitzer einer Willkürhandschrift 96.
 Monopole 100. 109. 121.
 Montag, nicht zum Feiertag machen 26. Einladungstag zur Hochzeit 59. Kirchgangstag der Braut 59. Sitzungstag des Wettgerichts 76. 97.
 Mord, Mörder 31. 72.
 Mottlau 38. 83. 99.
 Mühle 56.
 Mühlhausen, s. Handfeste.
 Münde — Weichselmünde 47. 53. 54. 87.
 Müßiggang, Müßiggänger 19. 60. 89. 127. 142.
 Mulden für Fische 127.
 Musik an Sonn- und Feiertagen verboten 161.
 Muskete muß ein Bürger haben 140.
 Mutterschafe 126.
 Nachbar 36—39. 61. 67. 83. 91. 141.
 Nagel s. Kündigung.
 Napoléon s. Code.
 Neuewerk — neue Waren 59.
 Neugarten 33. 34. 72.
 Neujahr, Kündigungstermin für weibliche Dienstboten 141.
 Neunaugen (neuenocken) 49.
 Niederstadt 161.
 Not, in Geschäften der Stadt erlitten 75. 91.
 Notwehr macht Totschlag straflos 61. 102.
 Oberweinschreiber 162.
 Observanzen, lokale 167. 168.
 Obst 126.
 Ochsen 58.
 Öffentliches Recht 18. 167.
 Oell s. Aal.
 Ofen 39.
 Oliva, Friede 133. Kloster als Besitzer einer Willkürhandschrift 118. 119.
 Omen amen, eichen 56.
 Orden, deutscher 3—6. 12. 13.
 Ordination, königliche von 1750 146. 147. 150.
 Ordnungen der Stadt, städtische Behörden 75. 91. 93. 98. 103. 105—107. 110. 111. 113. 114. 116. 123. 127. 128. 131—137. 142—150. 164. 167.
 Ordnung, dritte, Hundertmänner 14. 75. 76. 92—94. 97. 103—107. 110—115. 129—137. 139. 142—150. 156.
 Osemund, schwedisches Eisen 43. 85.
 Ostern als Zinszahlungstermin 32. Termin für die Reinigung zwischen den Speichern 63. Termin zur Festsetzung der Preise für Wildbret 109. Dienstag oder Donnerstag danach erste Sitzung des Wettgerichts 156. Umzugstermin für das Gesinde 158.
 Papen = Pfaffen, zum Löschen verpflichtet 65.
 Parselen Parzellen, Stücke 41 Anm. 6.
 Partie, Parteiung 19. 35. 82.
 Patent wegen künftiger Einrichtung des Justizwesens in Danzig und Thorn von 1793. 166.
 Patrontasche muß ein Bürger haben 156.
 Pech 42. 56. 88. 106.
 Perlen als Schmuck 61.

- Pfahlgeld 54.
 Pfahlkammer 87, Anm. 3.
 Pfahlmeister 54.
 Pfand 74. 90. 100, s. auch Verpfändung.
 Pfarrkirchen 8.
 Pfefferkuchen 22. 50. 64. 85.
 Pfennig, vierter 46.
 Pfennigwert, bei — en détail 48. 51.
 Pfennigzinse = erste Hypothek 99. 119. 121.
 122. 139. 151. 154.
 Pfennigzinsrecht 139. 154.
 Pferde 108.
 Pfingsten als Zinszahlungstermin 32.
 Pflichtteil 128. 155.
 Pfund 49.
 Pfunder = Wäger 43.
 Pfundhopfen 44. 86.
 Physici 140.
 Planken, Holz 164, der Stadt — Befestigung
 56. 88.
 Polen 7. 14. 111. 129. 133. 166, s. auch
 König.
 Polizei, Polizeivorschriften 7. 18. 19. 20. 101.
 Polizeimagistrat 166.
 Pranger 21. 74. 109. 122. 152.
 Prediger 140.
 Preußen, Ordensland 2—10, polnisches, West-
 preußen 129. 152. 166. Königreich 166
 —169.
 Preußische Truppen in Danzig 166.
 Preußisch Holland s. Handfeste.
 Priester 40. 108.
 Privatrecht 18. 168.
 Privileg Kasimirs IV. für Danzig von 1455
 6. 7. 14. 146 Anm. 2.
 Privilegien, ungesetzmäßige 103. 108.
 Probenträger 161.
 Professoren 140.
 Prokuratoren 29. 76. 81. 97.
 Provinzialgesetze 167. 168.
 Prozeß 72.
 Prozeßordnung 133. 156, von 1650 140.
 Prügelstrafe 41, s. auch Staupe.
 Pulver 99. 125. 161.
 Pulverwäger 161.

 Quartier, Hohlmaß 48. 57.
 Quartiere der Stadt 64. 65. 76. 110. 112. 115.
 132—134. 148, s. auch dritte Ordnung.

 Quartiermeister 65.
 Quatembertage, Zinszahlungstermin 139.

 Radaune 33.
 Rat in den preußischen Städten 3. 4. 5. 8.
 Rat in Danzig 13—15. 19. 22. 26. 29. 30.
 35. 36. 38—40. 43. 52. 53. 60. 63—65.
 68. 70. 81. 83. 91—94. 96. 100. 103—
 108. 110—116. 119—121. 123. 127—139.
 142—150. 152. 154. 156. 162. 164. 167,
 sitzender und nicht sitzender, gemeiner
 13, des Rates Zeichen 29.
 Rathaus 8. 9. 26. 30. 34. 36. 40. 54. 57. 59-
 60. 67. 88. 115. 116. 133.
 Ratmannen s. Ratsherren.
 Ratsachen s. Sachen.
 Ratsedikte 164. 165.
 Ratsglocken 139.
 Ratsherren 22. 25. 39. 68. 75. 76. 78. 97.
 104. 130. 132. 139.
 Raub, Räuber 31. 72.
 Rauch s. Haus.
 Rechenschaft des Schiffers 54. 87, über die
 Wettkasse 76. 97.
 Recht, höchstes s. Höchstes.
 Rechtsgeschäfte 167. 168.
 Rechtssachen 119. 151.
 Rechtstadt Danzig 39. 63. 73. 112. 125. 138.
 165.
 Rede = bereit 65.
 Redouten 131.
 Reeder 54. 91. 109. 153. 169.
 Reformation der Verfassung 92—94.
 Reinigung der Straßen s. Straßenreinigung.
 Reinigungseid 139.
 Remmerson, Friedrich Gottlieb, Hundert-
 mann 145.
 Reyual, ein Wein 28.
 Riccius, Christophorus, Pomeranus, Besitzer
 einer Willkürhandschrift 117.
 Richterliches Amt 158.
 Riementräger 164.
 Rinder 58.
 Ring s. Kündigung.
 Rinnen 46. 47. 84.
 Rinnstein 38. 48. 83.
 Römische Rechte 167.
 Rössel s. Handfeste.
 Roetscher = Stockfisch 49. 85.

- Roffewolle = Raufwolle 51.
 Rogge, Hans, Ratsherr und Bürgermeister 130.
 Rohr, Dächer daraus 39, langes — Büchse, muß ein Bürger haben 140.
 Rolle der Zimmerleute 77. 79. 80. 86 Anm. 2.
 Romanieh, ein Wein 28.
 Rosenberg, Georg, Ratsherr 97 Anm. 3.
 Rotholz, Holz, welches zum Rösten der Erze benutzt wird 86.
 Rotten 64. 65.
 Rottmeister (ratmeister) 64. 65.
 Rümpfe, Fleisch 59.
 Russen 105.
 Russische Truppen 150.
 Rute, ein Maß 47.
- Sachen, die beim Rat gehandelt werden 96. 119. 150.
 Sachsen 167, Kurfürst von 150.
 Sachsenrechte 167.
 Sachverständige zur Beratung der Willkür 146.
 Sachwalder 31. 62. 86.
 Sacken = ertränken als Strafe 74. 75.
 Säcke der Brauer 56. 88.
 Salz 41. 44. 84. 86.
 Salzen der Fische 49. 85, der Häute 58. 89.
 Salzmäkler 162.
 Samelunge, Samenunge, Samplunge, Sampnung = Zusammenrottung 26. 35. 36.
 Sandgrube (Zantgrube) 33. 57. 72.
 Satzung = Abmachung 26.
 Sauberkeit der Straßen 160.
 Schachmann, Hans, Besitzer einer Willkürhandschrift 80.
 Schaden, in Geschäften der Stadt erlitten 75. 91.
 Schädiger der Gewerke 101. 124.
 Schändung 81.
 Schanzen 131.
 Scharfrichter 151. 163.
 Scharfrichterordnung von 1741 163.
 Scharlach 59.
 Schedelitz s. Schidlitz.
 Scheffel 44. 48.
 Scheffler 43.
 Scheidewände 169.
 Scheltworte 81 155.
 Schelunge = Streitigkeit 27. 38. 55.
- Scheneysen, eine Eisenart 43.
 Scherer 51. 52. 87.
 Scheunen 63. 89.
 Schicht und Teilung 35. 82. 97. 119. 151.
 Schidlitz (Schedelitz) 33. 57.
 Schießen, unbefugtes 155.
 Schiffe 42. 52—55. 70. 84. 87. 89. 108. 121. 127. 152. 153. 164.
 Schifffahrt 151. 152.
 Schifffahrtordnung 138.
 Schiffbauordnung 120. 138.
 Schiffer = Schiffsführer, Kapitän 17. 53—55. 72. 87. 88. 91. 96. 119. 152. 163. 169, s. auch Kapitän, Schiffsführer, Schiffsherr.
 Schifferordnung 20. 78. 87 Anm. 4. 91. 99. 120.
 Schiffmann 28. 54. 55. 87. 88.
 Schiffsführer 108.
 Schiffsherr 28.
 Schiffskinder = Schiffsmannschaft 54. 55. 87. 88.
 Schiffsordnung, hansische von 1591 120. 121.
 Schiffspapiere 152.
 Schiffsrecht 152.
 Schiffsvolk 96. 119. 153, s. auch Matrosen, Schiffmann, Schiffskinder.
 Schiffswerk 52. 87. 96. 119.
 Schiffszimmerleute 113. 124. 141. 160.
 Schild muß ein Bürger haben 32.
 Schlachten 58. 69. 163.
 Schlachtgeld 58. 69.
 Schlägerei 61. 62. 89. 154. 155.
 Schlagbaum s. Baum.
 Schließ, Valentin, Danziger Gelehrter 12. 15. 66, Besitzer verschiedener Willkürhandschriften 80. 81.
 Schlösser, binnen Schlössern = unter Verschuß 62.
 Schloß in Danzig 55.
 Schlüsse aller Ordnungen 164. 165.
 Schmähschriften 102. 155.
 Schmähungen 70.
 Schmiede, Gewerk 146.
 Schmiedeknechte 26.
 Schneider 20, s. auch Schröter.
 Schöff 8. 22. 27. 64. 65. 93. 97. 103. 104. 106. 107. 110—112. 114. 115. 121. 130 — 137. 139. 143. 145—149. 156.
 Schöffsbuch, Danziger 17. 23 Anm. 3.

- Schonen 28.
 Schonewerk, ein Pelzwerk 61.
 Schonzeit für Vögel 101. 163.
 Schornsteine 39. 83. 141. 160.
 Schoß 67.
 Schotten 105.
 Schreiber, Thomas Johann, Buchdrucker 150.
 Schritt fahren 60.
 Schröter = Schneider 51. 52. 87.
 Schüsseln = Gerichte 59.
 Schütz, Caspar, Stadtsekretär 113. Anm. 2.
 Schuffenbreuwer = Schoppenbrauer 40. 84.
 Schuh, Maß 91.
 Schuhe 59.
 Schuhmacher 47. 70. 84, Gewerk 146.
 Schuld 30. 69, Verschreibung 82, beweisliche 81, unrechtfertige 82.
 Schulbekenntnis, eigenes 31. 155.
 Schuldner, böse 139.
 Schuldrecht 70.
 Schuldschein 75.
 Schultz, Johann Sigismund, Schöffe 145.
 Schuster s. Schuhmacher.
 Schutzbriefe für Bankerotteure 100.
 Schutzgeld der Fremden 131.
 Schwärmer, Feuerwerkskörper 155.
 Schweden 129. 133.
 Schweine 19. 58. 62. 89. 99. 141.
 Schweineställe 125. 161.
 Schweinewiese 63.
 Schwert 61, Hinrichtung damit 75, Schwertmagen = Verwandte von Vaters Seite 35.
 Schwurfinger, s. Finger.
 See 54. 87.
 Seehändel 151.
 Seehandel 152.
 Seehund 50.
 Seelmann, Buchdrucker 119.
 Seeordnung 20. 78. 91. 99.
 Seerecht 120. 148. 152. 169.
 Seeschäden 169.
 Segel 53.
 Seidene Borten und Gewänder 61.
 Seitengewehr muß ein Bürger haben 140.
 Senat in Danzig 168.
 Sendegut 42. 84.
 Setzen des Weins = Festsetzung des Preises für Wein, Setzwein 57. 88.
 Seugner = Fischer 128.
 Sicherheit, öffentliche 17. 19. 70.
 Siegel auf Laken 51. 52.
 Sigismund I., König von Polen, statuta Sigismundi 14.
 Sigismund III., König von Polen 111.
 Silber, gemünztes und ungemünztes 158, vergoldetes als Schmuck 61.
 Silberfabrikanten 158.
 Silberpfand 122.
 Siemen = verunreinigen 59.
 Sloger = Schleier 59.
 Sobieski s. Johann III.
 Sohn eines im Dienste der Stadt Umgekommenen 97.
 Sommer 61. 62. 86.
 Sonnabend als Markttag 41. 48. 57. 58. 59. 88. 126.
 Sonntag als Hochzeitstag 59, Tag zur Verlesung der Willkür 116, an ihm soll Arbeit und Lärm ruhen, Sonntagsheiligung 18. 26. 50. 70. 125. 161.
 Speicher 39. 51. 53. 55. 56. 63. 65. 89. 99. 102. 108. 125. 164.
 Speicherviertel 73.
 Speise, Speisekauf = Eßwaren 48. 50. 85. 97. 120. 151.
 Spekulationsgeschäfte 100.
 Spezerei 41. 84. 162.
 Spezereimäkler 162.
 Spiel 19, falsches 21. 60. 101.
 Spieler 60. 89.
 Spitalzins 32. 82. 122. 139. 154.
 Sporteln bei Erwerbung des Bürgerrechts 156.
 Staatsrecht 18.
 Stadtbefestigungen s. Befestigungen.
 Stadtkasse 76.
 Stadttore 125. 141. 161.
 Stadtwappen wird Betrügnern auf die Backe gebrannt 74. 155.
 Stall der Fleischer 75. 90. 126, s. auch Schweineställe.
 Stanislaus Leszczyński, König von Polen 144.
 Statuta s. Karnkoviāna, Sigismundi; que Wilkōr dicuntur 1. 4.
 Statuten 167, provinziāle 168.
 Staupe (stupe) = Prügelstrafe 21. 28. 40. 47. 122.
 Stein, ein Gewicht 41. 48.
 Steine 47. 54. 84. 87, gemeine als Schmuck 160.

- Stender = Pfosten 37.
 Stephan Bathory, König von Polen 106. 111.
 Steuer, Abgabe 67.
 Steuermann 55.
 Stockbreit = Englische Laken, ein Gewebe 41.
 Stockfisch, s. Roetscher.
 Stör 49. 50.
 Stof, Hohlmaß 28. 56. 57.
 Stortzen s. Stürzen.
 Strafen, Strafbestimmungen 8. 12. 21 ff. 23. 69. 71.
 Strafgeelder der Wettkasse 97. 140.
 Strafrecht s. Kriminalrecht, der Herrschaft gegen das Gesinde 70.
 Straßenlaternen s. Laternen.
 Straßenreinigung 19. 63. 89. 102. 161. 163.
 Streicher, der geschworene für Tücher 51. 52.
 Stroh 46. 73. 84. 108. 109.
 Strohdächer 39. 73. 83.
 Strohwischrecht 122. 154.
 Subsidiarische fremde Rechte 167.
 Stürzen (stortzen) der Schiffe — Umlegen, wenden zum Zweck der Ausbesserung 53. 87.
 Stuhmsdorf, Friede 129.
 Stupe s. Staupe.
 Syndikus der Stadt 132.
- Tabakrauchen dem Gesinde untersagt 159.
 Tagelöhner 96. 120.
 Tagelohn 70. 77. 86.
 Talg 20. 48. 85.
 Tanzen an Sonn- und Feiertagen verboten 161.
 Tavernen = Wirtshäuser 50.
 Taxator s. Ausrufer.
 Taxen für Ärzte 20. 71, Bierträger 71. 160, Fuhrleute 164, Gewürzkapitäne 164, Hökerwaren 162, Mäkler 128. 162, Riementräger 164, Weinschenken 100, Wildbret 109. 126, s. auch Gebühren.
 Teer 42. 56. 88. 106. 161.
 Teerhof 39. 161.
 Teilung s. Schicht.
 Tendete = Trödelmarkt, Trödelgeschäft 20. 59. 89.
 Terlinge = Ballen 41.
 Termingeschäfte 100.
 Testamente 25. 45. 71. 90. 97. 119. 127. 139. 151. 152. 155. 169, gemeinsame von Eheleuten 155.
- Testamentsfähige Personen 155.
 Testamentsrecht 101. 122. 127. 139. 155.
 Teufel, Bündnis mit ihm 122.
 Theatervorstellungen an Sonn- und Feiertagen verboten 161.
 Thorn 7. 166. Hauptprivileg 7. Zinswillkür 8. 10. Neustadt s. Willkür.
 Thwyge = zweimal 65.
 Tobiasgasse 64.
 Tochter eines im Dienste der Stadt Umgekommenen 97.
 Todesstrafe 21. 62. 71. 74. 75. 102. 121, s. auch Hals, Höchstes Recht.
 Tonnen 49. 56. 88. 126. 162.
 Tore 38. 51, nach der Mottlau 38. 83.
 Totschlag, Totschläger 19. 21. 31. 61. 62. 75. 89. 101. 102. 155, fahrlässiger 101. 102, vorsätzlicher 101.
 Totschlagen herrenloser Hunde 163.
 Traben auf Gassen und Brücken verboten 60.
 Tracht s. Kleider.
 Trachten durch die Kirche zu tragen 59. 71. 89.
 Träger 20. 21. 42. 44. 56. 57. 88, s. auch Bier-, Kohlen-, Korn-, Riementräger.
 Trallien = Gitter, eiserne 38. 83.
 Traungen 161.
 Treppe im Speicher 57. 88.
 Trödelgeschäft, Trödelmarkt s. Tendete.
 Trommen, Trummen, Abflußvorrichtung 83 Anm. 3. 163.
 Tücher 20. 51. 86. 161, Fordertücher, Mitteltücher, geringe Tücher 51.
 Türklopfer 139.
 Turm = Gefängnis 57 Anm. 1.
 Tymnitz = Gefängnis 21. 31. 43. 48. 54.
- Übertretungen 21.
 Uffzatzung = Aufruhr 26.
 Umzugstermine 158.
 Unfallverhütung beim Fahren 160.
 Unfug 154.
 Unfur = Verschwendung 35.
 Ungebühr 97. 120. 148. 141, vor Gericht 138. 154.
 Unglauben 17. 26.
 Unkosten gerichtliche, Ersatz derselben 30. 81. 139.
 Unmündige Kinder, Sicherung ihres Erbes 101. 155.

- Unrat 19.
 Untersassen 26.
 Unterschließen = absondern, trennen, von Grundstücken 37. 83.
 Unterschulz 31.
 Unterweinschreiber 162.
 Untreue 74.
 Unzucht 109. 122. 127. 155.
 Unzüchtige Leute 72, Weiber s. Weiber.
 Urteil beim Wettgericht 156.
- Veränderung s. Eheliche, der Waren 20. 43. 44, s. auch Verfälschung, Vermengung, Verwandlung.
 Verbesserungen, Hypotheken zweiter und weiterer Stellen 122.
 Verbundenem Angesicht, mit = maskiert 61. 89. 102.
 Verfälschung der Waren 20. 88. 101, s. auch Veränderung, Vermengung, Verwandlung.
 Verführung — Verlust, des Bürgerrechts 34. 82, des Werkes 35. 82.
 Verhaftung sofortige 123. 161.
 Verkauf 96. 120. 151, s. auch unter den verschiedenen Handelsartikeln.
 Verkehr 7.
 Verleumdung 19. 31. 69.
 Vermengung der Waren 86, s. auch Veränderung, Verfälschung, Verwandlung.
 Vermietung 33. 36, s. auch Gesinde, Haus, Miete, Wohnung.
 Vermögen, für einen Bürger notwendig 98. 108, Abgabe davon bei Erwerbung des Bürgerrechts 157.
 Verpfändung 34. 72. 84, s. auch Pfand.
 Verringerung der Waren 88.
 Versammlungen = Zusammenrottung 82, s. auch Samenunge.
 Verschreibung der Schuld 82.
 Verschwender 19. 101. 120.
 Verschwörung 154.
 Versicherung der Schiffe 153.
 Verunreinigung des Kirchhofs 59. 71.
 Veruntreuungen des Gesindes 159.
 Verwandlung der Waren 44, s. auch Veränderung, Verfälschung, Vermengung.
 Verwandte 138, Pflichtteil 128, s. auch Freunde nächste, Schwertmagen.
- Verweisung aus der Stadt 21. 26. 29. 34. 35. 42—44. 57. 62. 67. 70. 71. 74. 75. 90. 101. 102. 105. 107. 109. 155.
 Verwundung 19. 22. 31. 61. 62. 89.
 Vieh 108. 163, gefallenes 163, krankes 101.
 Virheren, ein verbotenes Karten- oder Würfelspiel spielen 60.
 Vittalie = Lebensmittel 65.
 Vizeamt 156.
 Vizepräsident 156.
 Vizepräsidierendes Amt 152.
 Vögel, Fang und Verkauf 101. 163.
 Voerfange = Schaden 86.
 Vorbauten 124. 141. 161.
 Vorkauf 20. 46. 49. 85. 161.
 Vorkeller 38.
 Vormelder = Angeber 63. 90. 103.
 Vormund 35. 101. 120. 138.
 Vormundschaft 19.
 Vorstadt Danzig 39. 73. 112. 161.
 Vorstädte 63. 72.
 Vorstellungen zur Belustigung, an Sonn- und Feiertagen verboten 161.
 Vortedingen = Handel treiben 42. 84.
 Vorwort = Abmachung, Bedingung 58.
- Wache (Wake) 64. 65. 165.
 Wachordnung 64.
 Wachswerk 42.
 Wacker = Hund 62.
 Wächter, städtische 22. 62. 89 Anm. 2. 122. 165.
 Wäger 43. 100. 125. 161.
 Wände 39.
 Waffen (Wapen, Wopen), verbotene 39. 61. 101. 127. 142. 155, s. auch Wehren.
 Waffentragen, verboten 102.
 Wage, Wiegen 49. 72. 85. 100. 161.
 Wagenknechte 60. 89.
 Wagenschoß, eine Holzart 43, 85.
 Waisen 101.
 Waisenherren 101. 122.
 Wall, Arbeit am 109.
 Wallflinte muß ein Bürger haben 156.
 Wallgebäude 156. 157, s. auch Befestigungen, Festungswerke.
 Wapen s. Waffen.
 Wartlick (wertlick, wertlich) — weltlich 29. 81.
 Waschen von Garn und Kleidern 44. 86.

- Wasser zu besehen, durch den Arzt 60.
 Wasserbaum 153, s. auch Baum.
 Wasserleitung 99.
 Wechselgelder 158.
 Wechselmäkler 162.
 Wechselordnung 166.
 Wedde s. Wette.
 Wedel, Daniel Ludwig, Buchdrucker 164.
 Wegelagerung 22. 63. 68. 82. 89. 155.
 Wehren, ungewöhnliche, verbotene 61. 82.
 84. 89, s. auch Waffen, der Stadt - Befestigungen 56. 88.
 Weiber, berühmte, freie, unzüchtige 19. 21.
 35. 61. 72. 89. 102. 108. 109. 120. 122.
 127. 138. 142. 155, Heirat mit einem 21.
 35. 83. 108. 120. 138, s. auch Wohnungen.
 Weichselmünde s. Münde.
 Weihnachten als Zinszahlungstermin 32.
 Wein 20. 50. 57. 59. 88. 97. 101. 120. 125.
 126. 151, ausländischer 18, s. auch Reu-
 uall, Romanieh.
 Weinausschank 162, s. auch Ausschank,
 Zapfen.
 Weineinfuhr 162.
 Weinhandel 20. 69. 162.
 Weinkeller 20, Aufschließung 50. 85.
 Weinkranz 162.
 Weinmäkler 162.
 Weinmann = Weinhändler 57.
 Weinschenk 57. 100.
 Weke = Woche 54.
 Wels, Fisch 50.
 Werk = Gewerk, Handwerk 26. 35. 47. 51.
 58. 64. 70. 72. 82. 97. 98. 101. 108.
 119. 124. 151, = Erzeugnis eines Hand-
 werkers 29. 60.
 Werkeltag 26. 32.
 Wertlich s. Wartlick.
 Westpreußen s. Preußen, polnisches.
 Westpreußisches Provinzialrecht 167, von
 1844 168.
 Wette (Wedde) Wettgericht 22. 23. 66. 73—76.
 93. 96—98. 100. 103—105. 107—109.
 116. 120. 123. 125. 126. 129. 131—139.
 142. 143. 151. 152. 155—157. 159. 161.
 162. 165. 166.
 Wettidiener 97. 122. 139. 156.
 Wettgerichtsordnung 76. 93. 132. 155.
 Wettherren 22. 23. 74. 97. 105. 106. 135. 139.
 Wettkasse 76.
 Wetschreiben 97. 139. 156.
 Wett- und Handelsgericht von 1793 166.
 Wiederverkäufer von Obst 126.
 Wiegen s. Wage.
 Wiese = Holzweise 44. 86 Anm. 1.
 Wieszenszins der Fleischer 58.
 Wildbret 101. 109. 126.
 Wille letzter 45.
 Willküren, Landeswillküren 2 ff. 7. 8. 11. 12.
 16. 17. 25—29. 68. 69. 78. 79. 95,
 Stadtwillküren 2 ff. 7. 8, Altstadt Kö-
 nigsberg 3. 4, Danzig (innerhalb der
 Willkür selbst erwähnt) 63. 64, Königs-
 berg von 1394 3. 8, Marienburg 3. 4,
 Neustadt Thorn 2. 3, Zinswillkür von
 Thorn 8. 10, des Hochmeisters und des
 Landes von 1420 17.
 Windelagen -- Fenstereinfassung, Ausbau,
 zum Auslegen der Waren 38. 48. 50.
 51. 83. 85.
 Winter 61. 62. 86.
 Wirt 60. 63. 89. 109.
 Wirtschaft = Hochzeit 58. 59. 89.
 Wirtschaft eigene führen 98. 106. 108. 111.
 112. 127.
 Wirtshäuser 161, s. auch Bierkrüge, Tavernen.
 Wirtshausbesuch, jungen Leuten und Dienst-
 boten untersagt 161.
 Witwe 28, eines im Dienste der Stadt Um-
 gekommenen 97, lüderlich lebende 127,
 kann auf die Erbschaft verzichten 100.
 153.
 Wohlstand, Rückgang desselben 144. 166.
 Wohnungen 33. 34. 57. 82. 112. 154. 158,
 unzüchtiger Weiber 61. 89. 109. 127.
 155.
 Wolle 27. 51. 86. 161, Auwstwolle, Roffe-
 wolle 51, ungeschorene Wolle 51. 86.
 Wollenweber 20. 51. 86.
 Wollmäkler 162.
 Wopen s. Waffen.
 Wortführendes Amt 152.
 Wraker, Wrakerei, s. Braker, Brake.
 Wucher, Wucherer, Wucherzinsen 100. 153.
 Würfel falsche 60.
 Würfelspielen, an Sonn- und Feiertagen
 untersagt 161, dem Gesinde verboten 159.
 Wunden s. Verwundung.

- Zager = Säger, Tischler 60.
 Zamkouv = Handel en gros 41.
 Zanken, dem Gesinde verboten 159.
 Zantgrube s. Sandgrube.
 Zapfen von Getränken = Ausschenken 57.
 63. 64.
 Zauberei 8. 17. 26. 74. 90. 122. 155.
 Zaun, Zäune 33. 62, der Stadt 56.
 Zeichen der Böttcher 126, der Goldschmiede
 29, des Rats 29, der Stadt 126.
 Zetergeschrei 31.
 Zeugen 31. 107. 123. 154. 156.
 Zeugeneid 154.
 Zeugnis für Dienstboten 158.
 Zeuwe = Sieb, Netz, Fischbehälter 50.
 Ziegel 36. 39. 47. 85.
 Ziegeldächer 73.
 Zierenberg, Johann, Bürgermeister 130. 131.
 Zimmergesellen 160.
 Zimmerholz 46. 84.
 Zimmerleute, Zimmermann 20. 53. 60. 70.
 77. 79. 80. 86. 99. 108. 124. 141.
 Zimmermannsgewerbe 70.
 Zimmermeister 99. 124. 141. 160, der
 Stadt 38.
 Zinse 19. 32. 37. 38. 40. 75. 82. 84. 90. 99.
 100. 139. 153.
 Zinsfuß 100. 138. 154.
 Zivilrecht 18. 19. 74.
 Zuchthaus 138. 159. 160.
 Züchtigung, körperliche des Gesindes 70.
 159.
 Zug zu mächtiger Statt = Berufung 30. 81.
 Zusammenkünfte, öffentliche 17.
 Zusammenrottung 19, s. auch Samelunge,
 Uffzatzunge.
 Zusprache, rechtliche = Rechtshändel 29.
 Zuther, Johann Georg, Hundertmann 145.
 Zwangsarbeit 109. 123.
 Zwangsverfahren 122. 139. 154.

Druckfehlerverzeichnis.

Seite	46	Zeile	4	lies:	vunffe	statt	nvuffe.
"	"	"	10	"	den	"	dn.
"	"	"	14	"	stat	"	tat.
"	52	"	13	"	lenge	"	leege.
"	87	"	17	"	kortcz	"	kortez.
"	105	"	10	"	Brauer	"	Bürger.
"	118	"	10	"	1092	"	1902.
"	190	Spalte 1	Zeile 5	lies:	19	statt	16.

Druck von A. W. Kafemann G. m. b. H. in Danzig.

Quellen und Darstellungen zur Geschichte
Westpreussens.

4.

QUELLEN UND DARSTELLUNGEN
= ZUR
GESCHICHTE WESTPREUSSENS.

HERAUSGEGEBEN

VOM

WESTPREUSSISCHEN GESCHICHTSVEREIN.

4.

DR. J. KAUFMANN

GESCHICHTE DER STADT DEUTSCH EYLAU.

DANZIG.

L. SAUNIERS^S BUCH- UND KUNSTHANDLUNG.

1905.

GESCHICHTE
DER
STADT DEUTSCH EYLAU.

VON

DR. J. KAUFMANN
KGL. ARCHIVAR.



DANZIG.
L. SAUNIERS^S BUCH- UND KUNSTHANDLUNG.
1905.

Druck von A. W. Kafemann G. m. b. H., Danzig.

Inhaltsübersicht.

Vorwort S. VIII.

1. Kapitel. Einleitung.

Ordensgeschichte bis zur Gründung der Stadt S. 1. — Preußenansiedelungen vor der Gründung S. 2. — Ordensansiedelungen S. 3. — Kolonialtätigkeit des Ordens S. 4. — Zugehörigkeit des Landes um Eylau, Teilung in Diözesen S. 5. — Teilung zwischen Bischof und Orden S. 5. — Eylau zur Komturei Christburg, dann Osterode. Ordensbeamte S. 5. — Eylau hat kein Schloß, nur Hof S. 6. — Pflugschaft Eylau geht bald ein, Kammeramt S. 8. — Ordenshauptmann, dessen Tätigkeit S. 9.

2. Kapitel. 1305—1340.

Städtegründungen. Zwei Wege: Stadtrecht und Lokation S. 10. — Gründung Eylaus. Erste Urkunde verloren. Urkunde von 1317 und ihr Inhalt S. 11—13. — Weitere Schenkungen. Urkunde von 1333 und ihr Inhalt S. 13—15. Ergebnis der Urkunden S. 15. — Einrichtung des Kirchenwesens S. 16. — Verkauf des Gerichts an die Stadt S. 17. — Verleihung des Dorfes, vor der Stadt (Staddorf) S. 17. — Mühlenrecht des Ordens, Ratsverfassung der Stadt S. 18. — Aufgabe des Rats S. 19. — Stadteinrichtungen S. 19—20. — Klöster dürfen keine Stadtgrundstücke erwerben S. 20. — Verleihung von 12 Hufen 1338 S. 21.

3. Kapitel. 1340—1453.

Entwicklung der Stadt S. 21. — Neue Landschenkung 1404 S. 22. — Schulwesen S. 22. — Lage des Ordens bei Beginn des 15. Jahrhunderts. Polen S. 23. — Beständige Kämpfe mit Polen. Unzufriedenheit im Lande S. 23—24. — Ständebund S. 25. — Streit zwischen Hoch- und Deutschmeister S. 25. — Wahl des Konrad v. Erlichhausen S. 26. — Dessen Reformtätigkeit und Tod S. 27. — Wahl des Ludwig v. Erlichhausen. Streit um die Huldigung S. 27. — Huldigungsfahrt. Steigende Erregung im Lande S. 28. — Vergebliche Versuche des Kaisers zu vermitteln. Ausbruch der Empörung S. 29. — Beginn der Feindseligkeiten S. 30.

4. Kapitel. 1453—1466.

Kriegserklärung Polens. Schlacht bei Konitz S. 30. — Eylau fällt vom Orden ab. Veränderte Lage S. 31. — Söldnerwesen S. 32. — Rückkehr Eylaus zum Orden S. 33. — Ordenssöldner in Eylau und ihr Treiben S. 33—35. — Neuer Poleneinfall. Belagerung Löbaus aufgegeben S. 35. — Not in Eylau durch die Söldner S. 36—38. — Verhandlungen der Söldner mit Polen. Verrat der Burgen und Städte S. 39. — Deutsch Eylau polnisch S. 40. — Die Eylauer vertreiben die Polen S. 41. — Vertrag mit Kinsberg. Verhandlungen mit dem Orden und Schlieben S. 42. — Kriegsmüdigkeit. Fortgang des Kampfes. Fall der Marienburg S. 44. — Frieden von Thorn. Folgen des Krieges S. 45.

5. Kapitel. 1466—1521.

Neue Söldnerkämpfe und Leiden des Landes S. 45. — Jahrmarkt in Eylau. Dorf Schönforst an die Kirche verkauft. Wahl Albrechts zum Hochmeister S. 46. — Verwickelungen mit Polen S. 47. — Kriegsausbruch. Vorrücken der Polen bis Königsberg. Eylau fällt mit anderen vom Orden ab S. 48. — Fasolt gewinnt Eylau wieder S. 49. — Waffenstillstand und Frieden S. 50. — Entwicklung der Stadt S. 50. — Brücken in Eylau S. 51. — Gewerbe. Jahrmarkt. Bruderschaften S. 52—53. — Einkünfte der Kirche S. 53. — Kammeramt kommt an Bischof von Pomesanien S. 53—54.

6. Kapitel. 1521—1560.

Ausbreitung der Reformation S. 54. — Preußen Herzogtum Lehen von Polen S. 55. — Eylau an Paul Fasolt verpfändet S. 55. — Seine Wirtschaft in Eylau S. 56—57. — Streit Fasolts mit dem Herzoge. Friedensschluß S. 58—59. — Eylau herzogliches Amt S. 59. — Verkauf an Kreytzen S. 60. — Innere Geschichte Eylaus S. 61. — Stadtbefestigung. Bürgerschaft und Bürgerrecht S. 62. — Brücken. Abgaben an die Kirche S. 63. — Kirchspiel. Hospital. Brauerei und Bier S. 64—66. — Mühle S. 66.

7. Kapitel. 1560—1706.

Tod Albrechts S. 66. — Mitbelehnung des Hauses Hohenzollern. Albrecht Friedrich unter Kuratel. Stirbt 1618. Johann Sigismund. Georg Wilhelms Stellung zu Schweden in dessen Krieg mit Polen S. 67. — Schweden und Polen achten seine Neutralität nicht S. 68. — Gustav Adolf bei Eylau S. 68. — Frieden zwischen Polen und Schweden S. 69. — Kurfürst Friedrich Wilhelm S. 69. — Seine wechselnde Haltung im Kampfe zwischen Polen und Schweden S. 69—70. — Erfolge: Preußen wird souverän S. 71. — Organisation und Verwaltung des Heeres S. 71. — Steuerverfassung S. 72. — Heeresverfassung S. 72—74. — Kontribution und Akzise S. 74. — Unterbringung der Soldaten S. 75. — Servis und dessen Entwicklung S. 76—77. — Kommissarius loci S. 78. — Stadtgeschichte. Stadtmauern S. 78. — Hufenzahl. Behörden S. 79. — Einnahmen und Ausgaben S. 80. — Gewerke. Jahrmärkte S. 81—82. — Kirchliche Verhältnisse S. 82—85. — Kirche. Widdem S. 85—87. — Spital. Schule S. 88. — Brände S. 89—92. — Lehnsherrschaft. Verhältnis zur Stadt, Befugnisse, Streitigkeiten usw. S. 92—98. — Wechsel in der Erbhauptmannschaft S. 98—101.

8. Kapitel. Von 1706 an.

Siebenjähriger Krieg. Schwere Lage Friedrichs des Großen 1758 S. 101. — Besetzung Preußens durch die Russen S. 102. — Beschwerden des Landes und Eylaus im besonderen S. 102. — Vorteile S. 103. — Tod der Kaiserin Elisabeth. Peter III. S. 104. — Napoleon I. Krieg mit Preußen S. 104. — Besetzung Preußens durch die Franzosen. Lage Eylaus S. 105. — Drangsale durch die Franzosen S. 106. — Große Not S. 107—108. — Neue Opfer 1812 S. 108. — Das Jahr 1813 Zwangsanleihe S. 109. — Kompetenzgelderfrage S. 110—115. — Neuaufbau der verbrannten Stadt. Erleichterungen S. 116—117. — Stadtmauern S. 117. — Tore S. 118. — Straßenbeleuchtung. Gasanstalt S. 118. — Straßenreinigung. Krankheiten. Kanalisation und Wasserleitung S. 119. — Einwohnerzahl S. 119. — Hufenzahl S. 120. — Stadtbehörden S. 120—122. — Ihre Tätigkeit S. 122. — Steinsche Reform. Städteordnung. Stadtverordnete S. 123—124. — Gerichtswesen S. 126. — Einkünfte der Stadt S. 127. — Städtische Grundstücke S. 127. — Gericshof und dessen Erwerb S. 128—130. — Stadtwald und kleines Wäldchen S. 131—132. —

Städtische Gebäude S. 138. — Stadtschreiberei, Rathaus, Torschreiberei S. 133. — Gefängnis S. 134—135. — Brauhaus S. 135—138. — Brücken S. 138—139. — Handwerk S. 139—140. — Jahrmärkte S. 140—141. — Lebensmittelpreise. Bier S. 141. — Oberländischer Kanal S. 142. — Eisenbahnen S. 143. — Landstraßen. Gasthäuser S. 144. — Juden S. 144—146. — Sparkasse S. 146. — Feuerlöschwesen S. 147. — Kirche S. 147—148. — Widdem 148—149. — Kirchhof S. 149. — Pfarrgebäude. Pfarrei S. 150—152. — Kircheinkommen S. 152. — Pfarreinkommen S. 152. — Kircheninventar S. 153. — Hospital und Krankenhaus S. 153. — Katholische Kirche und Schule S. 154—155. — Schule S. 155—161. — Progymnasium und andere Schulen S. 161. — Das Jahr 1848. Bürgerwehr. Schützengilde. Friedenseiche 1871 S. 162. — Lehnsherrschaft. Verhältnis zur Stadt, Befugnisse, Streitigkeiten usw. S. 163—169.

Anhang.

Geschichte der Garnison in Deutsch Eylau S. 170—173. — Post S. 173—174. — Urkunden S. 174—196. — Listen der Pfleger, Bürgermeister, Stadtkämmerer, Stadtrichter, Pfarrer, Rektoren und Einwohner S. 196—204.

Nachträge und Verbesserungen S. 205—7.

Register.

2 Karten von 1753 und 1810.

Vorwort.

Bevor ich die Arbeit der Öffentlichkeit übergebe, muß ich ein paar Worte der Erklärung sagen. Im Juni vorigen Jahres wurde mir infolge der an das Staatsarchiv Danzig gerichteten Bitte des Magistrats von Deutsch Eylau, eine geeignete Persönlichkeit vorzuschlagen, vom Vorstande des Staatsarchivs angetragen, die Geschichte der Stadt Deutsch Eylau zu schreiben. Ich entschloß mich aus sachlichen Gründen, auf die ich nicht weiter einzugehen brauche, zur Übernahme der Arbeit, obgleich ich eigentlich nicht geringe Bedenken hatte.

Zunächst ist die Darstellung der Geschichte einer kleinen Stadt, wenn man nicht Eingesessener und mit den örtlichen Verhältnissen verwachsen ist, so daß einem auch das Kleinste lieb und interessant erscheint, immer eine Aufgabe, die im Verhältnisse zu der erforderlichen Arbeit nicht die Befriedigung geben kann, die ein größerer Stoff von allgemeiner Bedeutung gewährt. Doppelt trifft das zu bei den kleinen Städten unseres Ostens, denen weder wirtschaftlich noch politisch nur einigermaßen selbständige Wege zu gehen möglich war. Die Enge der Verhältnisse, die Kleinheit des öffentlichen wie des Einzellebens und im Gefolge davon der Mangel an Begebenheiten von auch allgemeinem historischen Interesse machen die Aufgabe schwerer, den Stoff spröder, als das der Fall ist bei einer Arbeit, die auf breiter Grundlage aufgebaut werden kann: Gilt das von den meisten kleinen Städten, so kamen bei Deutsch Eylau noch zwei besondere Schwierigkeiten hinzu. Die Stadt hat nicht nur durch Feuer, sondern fast noch mehr durch die Kurzsichtigkeit ihrer früheren Behörden ihr ganzes älteres Archiv verloren. Das Material für eine Geschichte, das aus Eylau selbst stammt, beginnt ziemlich lückenlos erst ungefähr mit dem Jahre 1740. Für die Zeit von 1706 an sind vereinzelte Aktenstücke, für die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts einige Rechnungsbücher des Spitals und das Fragment einer Kämmereirechnung vorhanden. Für die frühere Zeit fehlt jedes, auch das geringste Zeugnis. Gerichts- und Stadtbücher, chronikalische Aufzeichnungen, die sonst fast überall

eine wertvolle Quelle bilden, sind nicht vorhanden, an Urkunden ist nichts weiter da, als ein paar Abschriften aus dem 18. Jahrhundert von allerdings sehr wertvollen Dokumenten. Sie sind in dem sogenannten Privilegienbuche gesammelt.

Gedruckte Vorarbeiten lagen auch nicht vor.

Sollte daher überhaupt eine Geschichtsdarstellung vor 1700 möglich sein, so mußten alle Bausteine erst mühsam von überallher zusammengetragen werden.

Erst die neuere Zeit bot Stoff für eingehendere Behandlung in dem jetzt als Depositum dem Staatsarchive Danzig übergebenen Stadtarchiv. Aber einer erschöpfenden Ausbeutung dieses Materials stellte sich auch eine — die zweite — Schwierigkeit entgegen: Die Kürze der Zeit.

Die Arbeit sollte zu dem in diesem Jahre stattfindenden Jubiläum der Stadt fertig sein. Für die ganze Arbeit, Sammeln und Durcharbeiten des Materials, Ausarbeitung der Darstellung und Drucklegung standen etwa 14 Monate zur Verfügung, gewiß ein kärglich zugemessener Zeitraum, wenn man bedenkt, daß außer dem Stadtarchive die einschlägigen Bestände der Staatsarchive Danzig, Königsberg und des Geheimen Staatsarchivs in Berlin herangezogen werden mußten.

Nachdem aber diese Arbeit im Laufe des Herbstes und Winters bewältigt war, fand sich im Frühjahr ganz unvermutet auf dem Boden des Rathauses in Deutsch Eylau ein großer, völlig ungeordneter Bestand von zum Teile sehr wichtigen Akten, z. B. gerade die ältesten Hospitals- und Kammereirechnungen. Hätte ich noch zwei oder drei Jahre zur Verfügung gehabt, so hätte ich diese Bereicherung mit Freuden begrüßen können. So aber war mir der Fund eigentlich nur eine unangenehme Überraschung. Gebot mir doch die Kürze der Zeit mit zwingender Notwendigkeit den Verzicht auf die gründliche Verwertung dieses neu hinzukommenden, wie gesagt, noch gänzlich ungeordneten Materials. Das Einzige, was ich tun konnte, war, die Masse rasch ordnen und dann das Wichtigste herausgreifen. Aber es versteht sich, daß ich dabei mich aufs äußerste beschränken mußte. Und doch hätte ich noch gerne so manches, namentlich für die traurige Zeit der französischen Besetzung und der schweren Not der Stadt in den Jahren 1808—13 verwendet!

Aus dem Gesagten wird man manche Ungleichheit in der Darstellung begreifen und entschuldigen und verstehen, weshalb ich manches, was vielleicht einer ausführlicheren Darstellung wert wäre, nur kurz gedrängt behandelt habe. Nur auf diese Weise war es möglich, alles Wichtige mit aufzunehmen. Und ich hoffe, daß es mir gelungen ist, nichts Wichtiges unberücksichtigt zu lassen.

Was die Darstellung selbst anbelangt, so hätte ich wohl den gewöhnlichen, eingefahrenen Weg gehen können: das Ganze in zwei Abteilungen, äußere und innere Geschichte zu zerlegen. Ich habe ihn nicht beschritten, weil in Wirklichkeit eine solche Scheidung eine Willkür ist, beide Teile gar nicht trennbar sind und die Darstellung auf solcher Grundlage ohne beständiges Übergreifen des einen in den anderen und damit störende Wiederholungen nicht möglich ist. Außerdem schien es mir auch interessanter, in jedem Zeitabschnitte ein möglichst geschlossenes Bild vom ganzen Leben der Stadt zu geben. Das Ganze wurde in acht Kapitel geteilt, von denen jedes einem wichtigen Abschnitte der Stadtgeschichte entspricht.

Für freundliche Unterstützung bin ich vor allem den Herren Kollegen der drei genannten Staatsarchive, besonders aber den Herren Archivassistenten Dr. Foltz in Danzig und Dr. Eggers in Königsberg, ferner den Herren Bezirkskommandeur Major von der Ölsnitz und Superintendent Waltz in Deutsch Eylau zu lebhaftem Danke verpflichtet. Herr von der Ölsnitz stellte mir bereitwilligst wertvolles Material aus seinen Studien über die Garnisonverhältnisse in Deutsch Eylau zur Verfügung.

Allen diesen Herren sage ich hiermit den herzlichsten Dank.

Zum Schlusse sei noch bemerkt, daß ich der Kürze halber die Akten des Deutsch Eylauer Stadtarchivs immer als St. A. Danzig 306 und die Berliner Akten als Geh. St. A. anführe.



Verzeichnis der gedruckten Literatur.

- Amtsblatt der Regierung Marienwerder.**
Arnoldt, Kurzgefaßte Nachrichten von allen seit der Reformation an den lutherischen Kirchen in Ostpreußen gestandenen Predigern (herausgeg. von F. W. Benefeldt) 1777.
- Bohlert**, Skizzen aus Alt-Preußen, Altpreuß. Monatsschrift I (1864).
- Bornhak**, Geschichte des Preußischen Verwaltungsrechts, 3 Bände, 1884—86.
- Bornhak**, Preußische Staats- und Rechtsgeschichte, 1903.
- Brandstätter**, Chronologische Übersicht der Geschichte Danzigs, 1873.
- Bujak**, Das Söldnerwesen des Deutschen Ordensstaates in Preußen bis 1466 (Zeitschrift für Preuß. Gesch. und Landeskunde, Band VI, 1869).
- Cramer**, Urkundenbuch des vormaligen Bistums Pomesanien (Zeitschr. des Histor. Ver. f. den Reg.-Bez. Marienwerder, 15 bis 18).
- Długosz historiae Polonicae Libri XII**, 1701.
- v. Flansz**, Zur Geschichte von Dt. Eylau (Zeitschr. des Histor. Ver. für den Reg.-Bez. Marienwerder, Heft 19).
- Gams**, Series episcoporum, 1873, 1886.
- Harnoch**, Chronik und Statistik der evangelischen Kirchen in den Provinzen Ost- und Westpreußen, 1890.
- Horn**, Die Verwaltung Ostpreußens seit der Säkularisation 1525—1875, Beiträge zur deutschen Rechts-, Verfassungs- u. Verwaltungsgeschichte, 1890.
- Hupp**, Die Wappen und Siegel der Deutschen Städte, Flecken und Dörfer, Band I, 1896.
- Jacobson**, Technologisches Wörterbuch, 1. Teil Berlin 1781 (herausgeg. von Beckmann).
- Joachim**, Die Politik des letzten Hochmeisters in Preußen Albrecht von Brandenburg (Publik. aus d. Preuß. Staats-Archiven, Band 58).
- Joachim**, Das Marienburger Treßlerbuch der Jahre 1399 1409, 1896.
- Leman**, Historisch-geographische Einleitung in die Provinzialrechte Westpreußens 1830.
- Linde**, Polnisches Wörterbuch (Słownik języka polskiego) 3 Bände, 1807—14.
- Lissauer**, Prähistorische Denkmäler der Provinz Westpreußen, 1887.
- Lissauer**, Die Burgwälle bei Dt. Eylau (Schriften der Naturwiss. Gesellsch. in Danzig, N. F. 4. Band, 1. Heft).
- Lohmeyer**, Geschichte von Ost- und Westpreußen, 1. Abteilung, 2. Aufl. 1881.
- Lohmeyer**, Herzog Albrecht von Preußen. Eine biographische Skizze, 1890.
- Lohmeyer**, Kaspar von Nostitz' Haushaltungsbuch des Fürstentums Preußen 1578, 1893.
- Müller**, Osterode in Ostpreußen. Darstellungen zur Geschichte der Stadt und des Amtes, 1905.
- v. Mülverstedt**, Die Amtshauptleute und Landrichter im Regierungsbezirk Marienwerder (Zeitschr. des Histor. Ver. f. den Reg.-Bez. Marienw., Heft 6).
- v. Mülverstedt**, Die Beamten und Konventsmitglieder in den Verwaltungsbezirken des Deutschen Ordens innerhalb des oberländischen Kreises (Oberl. Gesch.-Bl., Heft 2).

- Neuhaus, Das preußische Eisenbahnnetz im Osten der Weichsel (Altpreuß. Monatschrift, Band 26).
- Perlbach (Wagner), Simon Grunau Preußische Chronik, Band I—III, 1876 bis 96.
- Pfarralmanach der Provinz Westpreußen 1897 (herausgeg. im Auftrage des Konsistoriums).
- Prutz, Preußische Geschichte, 4 Bände, 1900—1902.
- Rhesa, Kurzgefaßte Nachrichten von allen seit der Reformation an den evangelischen Kirchen in Westpreußen angestellten Predigern, 1837.
- Roscius, Westpreußen von 1772 bis 1827 als Nachtrag zu den statistischen Übersichten usw. 1828.
- Sattler, Der Handel des Deutschen Ordens in Preußen zur Zeit seiner Blüte (Hansische Geschichtsblätter, 1877).
- Schmoller, Umriss und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte des Preuß. Staates im 17. und 18. Jahrhundert, 1898.
- v. Schrötter, Die Entwicklung des Begriffes Servis im Preußischen Heerwesen (Forschungen z. Brandenb. und Preuß. Geschichte, Band 13).
- Scriptores rerum Prussicarum, Band IV und V.
- Toeppen, Akten der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens. Band I—V, 1878—86.
- Toeppen, Der Deutsche Ritterorden und die Stände Preußens (Histor. Zeitschrift, Bd. 46).
- Toeppen, Historisch-comparative Geographie von Preußen, 1858.
- Toeppen, Israel Hoppes Geschichte des ersten Schwedisch-Polnischen Krieges in Preußen, 1887—88.
- Tschackert, Urkundenbuch zur Reformationsgeschichte des Herzogtums Preußen (Publ. aus den Pr. St.-Archiven, Band 42—45).
- Verzeichnis d. evangelischen Pfarrstellen, Kirchengemeinden und Geistlichen der Provinz Westpreußen 1891 (herausgeg. im Auftrage des Konsistoriums).
- Voigt, Codex diplomaticus Prussicus, Urkunden-Sammlung zur älteren Geschichte Preußens, 6 Bände, 1836—61.
- Voigt, Geschichte der Eidechsen-Gesellschaft in Preußen, 1823.
- Voigt, Geschichte Preußens von den ältesten Zeiten bis zum Untergange der Herrschaft des Deutschen Ordens, 9 Bände, 1827—39.
- Voigt, Handbuch der Geschichte Preußens bis zur Reformation, 1850.
- Voigt, Namen-Codex der Deutschen Ordensbeamten, 1843.
- Weber, Preußen vor 500 Jahren in kulturhist., statist. und militär. Beziehung usw. 1878.
- Wermbter, Die Verfassung der Städte im Ordenslande Preußen (Zeitschr. d. Westpreuß. Gesch.-Ver., Heft 13).
- v. Wittich, Beschreibung zweier alter bei Dt. Eylau gefundener Schädel (Schriften der Kgl. Phys.-ökonom. Gesellschaft in Königsberg, 3. Jahrgang 1862).
- Woelky, Urkundenbuch des Bistums Kulm, 1887.

Geschichte der Stadt Deutsch Eylau.

I. Einleitung.

Am Ufer des langausgedehnten, fischreichen Geserich, in etwas erhöhter Lage, von der alten Ordenskirche überragt, die weit ins Land hinaus sichtbar erscheint, erhebt sich die aufstrebende freundliche Stadt Deutsch Eylau. Ihre beglaubigte Geschichte geht zurück bis in die Zeit der höchsten Machtentfaltung des deutschen Ordens, der in dieser Gründung ein neues Bollwerk, einen neuen Stützpunkt für sein planmäßig angelegtes Netz von deutschen Kolonien in dem damals noch recht unwirtlichen Lande der Preußen schuf.

Werfen wir einen raschen Blick auf die Entwicklung der Macht des Ordens in den letzten Jahrzehnten vor Gründung der Stadt. In schweren Kämpfen, oft dem Untergange nahe, hatte der Orden in der Zeit zwischen 1260 und 70 sein Dasein behauptet. Gar oft wurden die Früchte jahrelanger Mühen mit einem Schlage vernichtet, die erbauten Burgen gingen in Brand auf, die eben erst unterworfenen und anscheinend gebrochenen Feinde erhoben sich von neuem zu gewaltiger Anstrengung, ihr Teuerstes, die Freiheit wieder zu gewinnen. Der Orden ist nicht von Schuld an dem wechselvollen, ihm so oft verhängnisvollen Gange der Ereignisse freizusprechen. Er verstand es nicht, den Kämpfen mit dem Schwerte die Eroberung durch den Geist folgen zu lassen, er bedrückte durch Frohnden und schwere Lasten die an die alte Freiheit noch gewöhnte Bevölkerung, und der unparteiische Geschichtsforscher kann diesem verzweifelten Kampfe der Eingeborenen um ihre Freiheit oft nur mit einem Gefühle der lebhaftesten Teilnahme, ja Bewunderung folgen. Denn wenn auch Raub und Gewalt, Feuer und Verwüstung den Scharen der Preußen folgte — der Orden machte es nicht besser. Ganze Strecken verödeten, weil die gesamte männliche Bevölkerung erschlagen war und Weiber und Kinder fortgeführt wurden. Und wenn der Orden für sich die Ideale des Christentums, der Kultur anführen konnte, so hatten die heidnischen Preußen nicht geringere, die ihr Ringen uns sympathisch

machen: den Kampf um ihre Freiheit, um ihre alten liebgewonnenen Götter, für ihr Land, ihre Heimat.

Gleichwohl darf trotz alledem das Ordenswerk nicht unterschätzt werden. Für ihn kämpfte eben an erster Stelle die größere Kultur und mit ihr eine Macht, der gegenüber auch die trefflichsten Eigenschaften der Gegner allmählich unterliegen mußten. Das allgemeine Naturgesetz, daß der höher entwickelte Organismus den geringeren verdrängt und im Kampfe ums Dasein den Sieg davon trägt, gilt wie für das Einzelwesen so für ganze Völker. Die wenig kultivierten Preußen mußten unterliegen. Und wenn auch ihr Kampf um seiner gewiß hohen Grundsätze willen unser Mitgefühl erregen kann, so darf anderseits auch nicht vergessen werden, daß erst durch den endgültigen Sieg des Ordens das Land der Kultur gewonnen wurde, daß an Stellen, wo früher tiefe Wälder und sumpfige Niederungen als natürliche Wehren dem Vordringen der Kultur sich entgegengestellt hatten, bald Burgen, Städte und Dörfer entstanden, die das Land einer neuen Entwicklung entgegenführten.

Die langen Kämpfe hatten, wie die andern Teile des Landes, auch Pomesanien stark entvölkert. Das Schwert hatte Tausende hingerafft, und die ersten Anfänge einer primitiven Kultur hatte Plünderung und Feuer vernichtet. Kein schriftliches Denkmal gibt uns Kunde, welcher Art die Schicksale der Gegend um Deutsch Eylau herum vor-Gründung der Stadt waren, aber dennoch wissen wir, wenn auch nicht für Deutsch Eylau selbst, so doch für die nächste Nähe, daß seit Jahrhunderten menschliche Ansiedlungen dort bestanden. Es liegt das ja eigentlich auch zu nahe, als daß man es nicht als selbstverständlich annehmen müßte. Der fischreiche Geserich, der Inseln und leicht schützbare, ziemlich weit vorspringende Halbinseln umschloß, war ja so recht ein gegebener Ort für einfache Ansiedlungen. Diese Annahme erhält eine starke Stütze durch die Ergebnisse von Ausgrabungen, die 1873 Dr. Lissauer machte, und ferner durch die Funde von sechs menschlichen Skeletten „beim Abtragen eines an einem Seeufer nahe bei Deutsch Eylau sich hinziehenden Sandhügels“, sowie eines Mauerwerkes und in seiner Umgebung einer alten Feuerstätte. Darüber berichtete Professor von Wittich in den Schriften der Königl. physikalisch-ökonomischen Gesellschaft zu Königsberg¹⁾. Er kam zu dem Schlusse, daß aus der Regelmäßigkeit der Lagerung der Gerippe und aus ihrer genau eingehaltenen Richtung es sich keineswegs um zufällig zusammengelegte menschliche Reste, sondern um eine regelrechte Begräbnisstätte handle, deren Alter er weit zurück, vermutlich noch in vorchristliche Zeit ver-

¹⁾ Jahrgang 1862, S. 88 ff.

legte. Lissauers Ausgrabungen erstreckten sich auf den östlich von Deutsch Eylau liegenden Labenzsee, auf den westlich gelegenen Haussee und Silmsee, und endlich auf den unmittelbar bei Deutsch Eylau liegenden sogenannten Scholtenberg auf dem Werder, einer Insel des Geserichs, die sich dort ungefähr 100 Fuß über den See ziemlich steil erhebt und sich oben hügelartig ausbreitet. „Diese natürliche Anhöhe ist nun nach dem Lande zu von einem ebenfalls ansteigenden 10 Fuß breiten Graben umgeben, dessen ausgehobene Erde wieder zu einem niedrigen Wall ringsherum aufgetürmt ist“¹⁾. Aus der ganzen Anlage glaubt Lissauer mit großer Wahrscheinlichkeit in dem Scholtenberge einen alten preußischen Burgberg erblicken zu dürfen. Zweifellos haben wir es also hier mit einer Zufluchtstätte im Falle der Not zu tun, aber bei dem Mangel aller schriftlichen Überlieferung sind wir nicht in der Lage zu entscheiden, ob diese Zufluchtstätte auch noch in den letzten Zeiten vor der Gründung der neuen Stadt verwendet wurde, obgleich auch nichts gegen diese Annahme spricht, denn die alten Preußen liebten es, gleich unsern eignen Vorfahren, nicht in geschlossenen größeren Orten zu wohnen²⁾. Sie zogen Einzelansiedlungen, die ihrem Unabhängigkeitsbedürfnisse mehr entsprachen, vor, und darum war eine gemeinsame Zufluchtstätte für Ausnahmefälle eine gebotene Notwendigkeit. Es hindert uns also nichts, hier einen zeitweiligen Mittelpunkt für die im Walde zerstreuten Ansiedlungen der Einzelnen zu sehen.

Der Orden hatte schon seit geraumer Zeit in der Gegend festen Fuß gefaßt. Schon 1247 war das Haus Christburg³⁾, 1272 Gilgenburg und Preußisch Mark auf der Stelle alter Preußenburgen⁴⁾, 1276 Riesenburg, 1301 Schloß Schönberg u. a. mehr entstanden. Ob etwa an Stelle des späteren Deutsch Eylau vielleicht auch schon eine frühere Ordensansiedlung war, wie man aus dem Wortlaute des Gründungsprivilegs und dem Vorhandensein einer Ordensmühle im Jahre 1317 schließen könnte⁵⁾, muß dahingestellt bleiben, da uns alle weiteren Nachrichten fehlen.

¹⁾ Schriften der Naturforschenden Gesellschaft in Danzig. N. F. Bd. IV, Heft 1 (1876)

²⁾ In einer späteren Arbeit, Die prähist. Denkmäler der Prov. Westpreußen (Schr. d. Naturf. Gesellsch. 1887) S. 173 spricht Lissauer nochmals von dieser Ansiedlung und bemerkt dazu verallgemeinernd, daß auf dem Plateau solcher Burgberge die Burg aus Holz stand, „in welcher der Häuptling wohnte, während die gewöhnliche Bevölkerung in der Umgebung des Berges, in dem sogenannten Hakelwerke, lebte. In Kriegzeiten dagegen flohen die Untertanen ebenfalls in die Burg und verteidigten sie“.

³⁾ Toeppen, Historisch-comparative Geographie von Preußen, S. 182.

⁴⁾ Voigt Handbuch 1, 240.

⁵⁾ In der noch genauer zu besprechenden Gründungsurkunde von 1317, die eine Ergänzung einer früheren von 1305 ist, wird erzählt, daß der Vorgänger des derzeitigen Komturs im Jahre 1305 civitatem Ilviam consilio et consensu fratrum mediante de

Einer der Hauptgrundsätze des Ordens war es, einen eroberten Landesteil sofort durch eine Reihe von Burg- oder Stadtgründungen zu sichern und in dem gewonnenen Lande Zuzüglinge aus Deutschland, die, sei es ausdrücklich als Ansiedler aus Deutschland gerufen, oder als Zurückbleibende der zahlreichen Heere in großen Mengen kamen, oder auch Eingeborene, die dem Orden treu geblieben waren, anzusetzen. Diese umfassende kolonisatorische Tätigkeit konnte in großem Maßstabe allerdings erst nach der Beendigung der Unterwerfung des Preußen-Landes in den 80er Jahren des 13. Jahrhunderts beginnen, obgleich, wie wir sehen, auch in unserer Gegend schon vorher zahlreiche Orte entstanden waren. Es war aber auch dringend notwendig, neue Einwohner heranzuziehen, wenn das durch einen mehr als fünfzigjährigen Krieg mit all den Greueln der wildesten Wut auf beiden Seiten verödete Land nicht eine Einöde bleiben sollte. Unter den zahlreichen Gründungen befindet sich auch Deutsch Eylau¹⁾. Seine hervorragend günstige Lage auf einer weit vorspringenden Halbinsel des Geserich, der diese auf zwei Seiten umspült, während die dritte durch den die Verbindung zwischen Geserich- und Eilenzsee bildenden Eilenzfluß geschützt wird, so daß tatsächlich nur eine Seite

novo gegründet habe. Der Ausdruck *de novo* kann sprachlich sowohl für eine Neugründung als für eine erneute Gründung genommen werden. Im letzteren Falle hätte also schon eine frühere Gründung stattgefunden. Der Ausdruck ist nicht häufig — er ist mir nur noch einmal vorgekommen bei Kreuzburg — (Voigt Cod. dip. Pruss. 2 S. 88), das sogar durch Lokation gegründet wurde. Andererseits ist Pr. Holland, das aus einer früheren Lokationsgründung hervorging, nur der Ausdruck *fundavimus* gebraucht. Ich möchte daher doch eher zu der Ansicht neigen, daß *fundare* und *de novo fundare* gleichbedeutende Worte sind und nichts weiter als „gründen“ heißen.

¹⁾ Die älteste Form des Namens ist die lateinische *Ylavia* im Privileg von 1317, die älteste deutsche Form *Ylaw* 1333 und 1343 und *Ylau* 1338. Im 15. Jahrhundert kommt vor *Ylaw* (1402 und 1404), *Ilow theutonicalis* (1421), Deutschen *Ylaw* [*Ylow*] (1404, 1437, 1438), *Ylaw* (1443, 1457, 1458), *Eylaw* und *Ilow* (1455), *Ilaw* (1456), *Deutze Eylaw* (1457), *Dewtsch Eylaw* (1468), *Eylaw* (1474), im 16. und 17. Jahrhundert *Teutschen Eylaw* (1540, 1541), *Deutscheylau* (1613, 1652, 1663), *Theuto Ilavia* (1680), vom 18. Jahrhundert an immer die jetzige Form. Ob bei der Bildung des Namens preußische oder polnische Stammformen maßgebend waren, muß dahingestellt bleiben. Im Jahre 1809 glaubte die Stadt den Namen vom Eilenzsee herleiten zu sollen, was sprachlich wohl kaum angeht. Die Silbe *au* (*ow*, *aw*) ist jedenfalls nur Endungsform. Nach dem polnischen Lexikon von S. B. Linde bedeutet aber „*il*“ eine feuchte, klebrige Erdart. Das älteste Stadtsiegel aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts trägt die Umschrift *Sigillum civitatis Ylavie*; ein späteres aus dem 15. Jahrhundert *Sigillum civitatis Ylaw*. Im 18. oder Anfangs des 19. Jahrhunderts wurde ein neuer Stempel angefertigt mit der Umschrift *Siegel der Königlichen Stadt Deutsch Eylau*. Noch etwas später ein Nachschnitt des ältesten Siegels. Immer ist im Siegelbilde die Jungfrau Maria mit dem Kinde unter einem Portale sitzend. Auch das Stadtgericht und die Kirche hatten ihr Siegel.

nach dem Lande hin offen stand, diese natürlichen Vorzüge machten den Platz ganz besonders zu einer Stadtanlage geeignet.

Das Land, in dem die künftige Stadt stehen sollte, war Eigentum des Ordens. 1294 war zwischen dem Bischofe von Pomesanien und dem Orden eine genaue letzte Grenzregulierung vorgenommen worden¹⁾, in der die beiderseitigen Herrschaftsgebiete geschieden wurden, nachdem schon 1255 eine frühere und noch vorher 1250 eine erste Teilung zwischen Orden und Bischof vorgenommen worden war. War ursprünglich für das ganze eroberte und noch zu erobernde Preußen das Bistum Kulm der geistliche Sprengel, so wurde 1243 eine neue Bistumseinteilung von seiten des Papstes angeordnet, der zufolge außer dem Bistum Kulm noch drei andere, unter ihnen das Bistum Pomesanien, bestehen sollten. Bald folgte der kirchlichen Einteilung auch eine Teilung der Diözesen zwischen dem Orden und den Bischöfen als Landesherrn²⁾ und nach der letzten dieser Teilungen für Pomesanien ging in dem uns interessierenden Teile die Grenze des Ordens- und bischöflichen Landes zwischen Deutsch Eylau und Schönberg nach den Quellen der Ossa³⁾ hin. Das Gebiet östlich davon und mithin Eylau war Ordensland und stand anfangs unter der Komturei Christburg. Der Komtur von Christburg war auch der Aussteller der Handfeste von Deutsch Eylau. Als aber ungefähr 1340 Osterode, das bis dahin nur eine Pflugschaft hatte, zur Komturei erhoben wurde, wurde ihm auch die Pflugschaft Deutsch Eylau unterstellt. Der Komtur war der oberste Beamte in einem bestimmten Landkreise, hatte seine Residenz in einer Burg und war der Vorstand des zu der Burg gehörenden Konvents, d. h. der Ritter und Priester des Ordens, die in der Burg wohnten. In dem zu der Burg gehörenden Landkreise, der unter Umständen recht groß sein konnte, hatte er die oberste Leitung aller Verwaltungs-, Polizei-, Gerichts- und Militärgeschäfte. Er vergab im Namen des Hochmeisters Grund und Boden, überwachte die Urbarmachung wüster Ländereien, Wälder und Sümpfe, mit einem Worte, er war eine von dem Hochmeister ziemlich unabhängige, mit großen Machtbefugnissen ausgestattete Behörde. Sein Kreis war wieder geteilt in Unterabteilungen, die bald von Pflegern, bald auch von Vögten geleitet wurden. Unter ihnen standen dann die Kammerämter, von denen bald mehrere zu einer Pflugschaft gehörten, bald auch ein einzelnes mit der Pflugschaft zusammenfallen konnte, wie das z. B. im 14. Jahrhundert mit Deutsch Eylau der Fall gewesen sein wird. Der Unterschied zwischen Vögten

¹⁾ Toeppen, S. 123. ²⁾ Toeppen S. 117. ³⁾ Toeppen S. 124.

und Pflegern ist nicht scharf festzustellen, scheint auch in der Ordenszeit selbst ziemlich schwankend gewesen zu sein, denn manchmal werden dieselben Beamten in der einen Urkunde als Pfleger, in der andern als Vögte bezeichnet. Von den verschiedenen andern Ordensbeamten sei hier nur der Fischmeister und der Hofmeister erwähnt. Ersterer hatte die Aufsicht über die Fischerei in den Seen und Flüssen und hatte bei den zahlreichen Fasttagen eine nicht geringe Bedeutung. Ein eigner Fischmeister war z. B. für den Drausen- und für den Geserich-See da, der in verschiedenen Urkunden vorkommt. So in dem Privileg für Deutsch Eylau vom 2. April 1433 Bruder Andres der Hecht (St. A. Königsberg O. Pr. Fol. 120 f. 292 a). Der Hofmeister, über dessen Amtstätigkeit ich nichts näheres finden konnte, der aber gerade für Deutsch Eylau jedenfalls seit dem 15. Jahrhundert in Betracht kommt, war der Leiter eines Ordenshofes. Vermutlich wird er auch die Verwaltung eines Kammeramtes unter sich gehabt haben und stand direkt unter dem Komtur des Bezirkes. Zum ersten Male wird ein Hofmeister zur Ylaw in einer Urkunde des Komturs von Osterode Johann v. Bichaw 1415 am St. Barbaratage erwähnt¹⁾. Der Komtur nennt ihn „unser Hoffmeister“. Der gleiche Hofmeister kommt in einer Urkunde von 1425 vor²⁾.

Bei dieser Gelegenheit sei gleich die Frage erörtert, ob Deutsch Eylau jemals ein Schloß gehabt hat. Es gibt heute noch in der Stadt einen Schloßplatz, der auch schon auf der Karte von 1753³⁾ vorkommt, und es wird angenommen, daß das Schloß bei dem großen Brande von 1706 mitverbrannt sei. Dem gegenüber ist aber festzustellen, daß sich urkundlich die Existenz eines Schlosses nur an zwei anfechtbaren Stellen, wie wir gleich sehen werden, nachweisen, wohl aber durch eine Reihe von unzweideutigen Zeugnissen mit großer Sicherheit dartun läßt, daß nie ein Schloß in Deutsch Eylau stand. In der Ordenssprache wird das Schloß gewöhnlich als „das Haus“ (= das Ordenshaus) bezeichnet. Eine solche Bezeichnung findet sich für Deutsch Eylau nur einmal⁴⁾, dagegen sind verschiedene Urkunden ausgestellt „in unserm Hofe zu Ylaw“. So eine von 1404 Dienstag nach Laurentii d. Märt. vom Komtur zu Osterode Hans von Schonenfeld⁵⁾, eine andere

¹⁾ St. A. Königsberg O. Pr. Fol. 120 f. 300 a. ²⁾ a. a. O. f. 301 b.

³⁾ St. A. Danzig Abt. 306 s. die Kartenbeilage.

⁴⁾ Im großen Bestallungsbuche S. 103 (1407). Doch ist da offenbar Eylau bei der Aufzählung der andern nur mit untergeschlüpft, denn kurz vorher wird nur vom „hoffe czur deutzschen Ylaw“, dagegen von den husern zu Osterode, Soldau und Neidenburg geredet. (St. A. Königsberg, Fol. 130.)

⁵⁾ St. A. Danzig 306 Privilegienbuch von D. E.

vom 16. Juli 1443¹⁾ und eine von 1481 am Nikolaustage von dem Obersten Marschall Nicolaus von Gebstättel²⁾. Der 1415 und 1425 vorkommende Hofmeister wurde schon erwähnt. In der Aufzählung der „wirde“, in der der Komtur Wolff von Samsenheim 1438 das „Haus“ Osterode hinterließ, wird angeführt: Inventar mit „geschos uffm huse“, dann Vieh und Geräte im „hoffe czu Orleyn, czum Grunenhoffe, czur deutschen Ylaw“. St. A. Königsberg O. Pr. Fol. 130, S. 110. Über den Huldigungsumzug des Hochmeisters Ludwig von Erlichshausen im Jahre 1450 ist ein Bericht erhalten, in dem die einzelnen Huldigenden angeführt werden; u. a. huldigten Ritter und Knechte, Freie und Schulzen „im hofe des ilawsschen camerampts daselbst“³⁾. Wäre ein Schloß dagewesen, so hätte dieser feierliche Akt doch sicher da stattgefunden. Ferner gibt es ein Verzeichnis der im Jahre 1454/5 in dem großen Kriege von dem Orden wiedergewonnenen Städte und Schlösser⁴⁾. Es wird bei jedem Orte angegeben, was der Orden wiedergewann, z. B. Riesenburg Schloß und Stadt, Schonenberg Schloß. — Deutsche Eylau 1 Stadt. Wir sind aber gerade für diese Zeit urkundlich gut versehen, und es wird nicht ein einziges Mal erwähnt, daß Teile von Deutsch Eylau, wie etwa das Schloß, nicht übergeben worden wären.

Auch die jüngere Hochmeisterchronik⁵⁾ führt diese Wiedergewinnung der Schlösser und Städte an, aber während sie z. B. aufzählt Oestenrode een stad ende een slot, Honstein een stad ende slot, weiß sie bei Deutsch Eylau nur anzugeben een stad⁶⁾.

In dem Visitationsbuche aller dem Orden unterstehenden Güter und Besitzungen aus dem Jahre 1508⁷⁾ findet sich bei allen Orten, in denen Schlösser sind, ein besonderer Abschnitt „Personen uffm Schlos“. Bei Deutsch Eylau fehlt er. Endlich bei der Austuung des Amtes Deutsch Eylau als Erbamt an Wolff von Kreytzen im Jahre 1548 gibt ihm Herzog Albrecht das Ämlein, Hof und Stadt Deutsch Eylau⁸⁾.

1) A. a. O. S. diese weiter unten.

2) St. A. Königsberg O. Pr. Fol. 120 f. 313.

3) Scriptorum rerum Pruss. IV, S. 83.

4) St. A. Königsberg Ordenshandschriften LXXXa (1455).

5) Script. V 143.

6) Als die Söldner 1457 Marienburg, Eylau und Dirschau dem Könige verkauft hatten, stellte er den Danzigern für Vorstreckung eines Teils der Summe eine Urkunde aus; darin heißt es von der Auskaufung des Schlosses Marienburg und der Städte Dirschau und Eylau.

7) St. A. Königsberg O. Pr. Fol. 135.

8) Privilegienbuch St. A. Danzig 306. Erneute Verleihung von Stadt, Hof und Amt findet statt 1557 und 1560 ebenda. Nur in der Verpfändungsurkunde von 1522 an Paul Fasolt spricht der Herzog von dem Schloß, der Stadt und dem Amte (eben-

Dem gegenüber dürfte das Zeugnis des durchaus unzuverlässigen Grunau nicht im geringsten Bedeutung haben¹⁾. Und wenn Lohmeyer²⁾ erklärt, daß jede Stadt neben einer Burg entstand, so ist das gewiß für die Zeit durchaus zutreffend, wo das Land noch vor Einfällen nicht gesichert und so die Burg der natürliche Schutz für die sich angliedernde neue Stadt war. Anders wurde das aber jedenfalls bald, nachdem Preußen unterworfen war und eine umfassendere Kolonisation vorgenommen werden konnte als möglich war, wenn die Existenz einer Burg gewissermaßen Vorbedingung für die Möglichkeit einer Stadtgründung war. Die Behauptung von Mülverstedts, daß das Schloß wohl Ende des 13. oder in den ersten Jahren des 14. Jahrhunderts erbaut sei³⁾, entbehrt aber jeder nachweisbaren Grundlage und ist nichts weiter als eine Vermutung auf Grund der gleichen Annahme, daß eben eine Stadt nur aus einer älteren Burg hervorgegangen sein könne, einer Annahme, der aber durch das bisher Gesagte der Boden entzogen sein dürfte.

Daß Deutsch Eylau eine Pflegerschaft hatte, wurde bereits angedeutet. Über der Entwicklung dieser Ordenseinrichtung liegt ein schwer zu lösendes Dunkel. Erschwert wird die Untersuchung noch dadurch, daß im 14. und 15. Jahrhundert die Quellen höchst selten zwischen Deutsch und Preußisch Eylau unterscheiden und daß beide Orte Pflegerschaften hatten. Da die Feststellung der einzelnen Pfleger nur aus ihrer Erwähnung als Zeugen möglich ist, so war eine Verwechslung der beiden Beamtenreihen nur zu naheliegend. In der Tat führt auch Voigt⁴⁾ in der Reihe der Ordenspfleger Deutsch Eylau überhaupt nicht

dasselbst). Dies ist aber auch die einzige Erwähnung eines Schlosses. S. darüber später. Dagegen sei noch ein gewiß authentisches Zeugnis angeführt, das wohl ausschlaggebend für die Frage sein kann. In einem Verzeichnisse der Mannschaften im Deutsch Eylauschen Amte 1540 (St. A. Danzig 146 [Dt. Eylau] Nr. 1) ist eine Unterabteilung über das in der Stadt vorhandene Geschütz. Gegenübergestellt werden sich „Meinem gnedigsten Herrn [dem Herzoge] uffm hoff zustendig“ und: „dem Stedlen zuständig.“ Das Verzeichnis ist an Ort und Stelle gemacht; wäre ein Schloß dagewesen, so wäre das Geschütz nicht auf dem Hofe, sondern eben in dem Schlosse. Der Zeugnisse ließen sich noch zahlreiche erbringen.

1) Grunau Preußische Chronik S. 110.

2) Geschichte von Ost- und Westpreußen S. 148.

3) Beamte und Konventsmitglieder in den Verwaltungsbezirken des Deutschen Ordens innerhalb des Oberländischen Kreises (Oberländ. Gesch. Bl. Heft 2 S. 52). Wäre von Mülverstedts Ansicht richtig, so müßte doch in den Handfesten von dem Schlosse einmal bei irgend einer Gelegenheit, sei es bei der Reservierung von Land oder sonstigen Vorrechten die Rede sein, wie das z. B. in der ungefähr gleichzeitigen Gründungshandfeste für Kreuzburg der Fall ist. (Voigt Cod. dipl. Pruss. II, S. 88.)

4) Namen Codex.

auf, und bringt eine Reihe von Pflegern zur Ylaw, die in dem Zusammenhange der Zeugen, der Ortschaften, um die es sich in den Urkunden handelt und der Urkundenaussteller zweifellos nach Deutsch Eylau gehören, unter die Preußisch-Eylauer Pfleger. Schon Toeppen¹⁾ hatte das zum Teile richtig gestellt und von Mülverstedt vervollständigte die Reihe²⁾). Auffällig ist jedenfalls, daß schon seit der Mitte des 14. Jahrhunderts in keiner Urkunde mehr als Zeuge ein Pfleger von Deutsch Eylau vorkommt, obgleich eine nicht unbedeutende Anzahl Beurkundungen des Komturs von Osterode zum Teile aus Deutsch Eylau selbst datiert vorliegen. Andererseits steht fest, daß zum mindesten seit 1415, vermutlich aber schon viel früher, ein Ordenshofmeister, der direkt unter dem Komture stand, wahrscheinlich sogar ein vom Komtur ernannter Unterbeamter war, in der Stadt wohnte. Ich glaube, man kann daraus wohl den Schluß ziehen, daß die Pflugschaft in Deutsch Eylau sehr bald, wahrscheinlich schon in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, einging, daß der dort befindliche Hof und mit ihm auch das Kammeramt³⁾ der Komturei Osterode einverleibt wurde⁴⁾, und daß der Komtur seinen Hof durch einen Hofmeister verwalten ließ. Als mit dem Ausbruche des großen dreizehnjährigen Krieges 1453 bald alle Ordensverhältnisse ins Schwanken kamen, wurde auch diese Einrichtung in die allgemeine Auflösung hineingezogen. Deutsch Eylau spielte eine nicht unwesentliche Rolle in dem Kriege, was lag also näher, als daß der Orden dorthin einen Mann setzte, der die oberste militärische Leitung hatte und für den sich daraus von selbst auch die Leitung der Verwaltung ergab? So erkläre ich es, daß seit dieser Zeit plötzlich ein Ordenshauptmann erscheint: Ulrich von Kinsberg. Er hatte Deutsch Eylau auch noch im Besitze, als er nach dem Kriege oberster Ordensmarschall geworden war. So erließ er, wie wir noch sehen werden, 1468 zugunsten des Pfarrers von Deutsch Eylau eine Schenkungsurkunde, die datiert ist aus „unserer Stadt Dewtsch

1) Geographie S. 184. 2) s. Anhang.

3) Daß der Hof Sitz des Kammeramtes war, folgt aus der Angabe bei der Huldigung 1450 (Script. rer. Pruss. IV 83), wo es heißt, daß die Huldigung im Hofe des Jlawischen Kammeramtes erfolgte.

4) Für diese Annahme spricht auch die Urkunde der Bevollmächtigten zur Entscheidung des Streites zwischen dem Bischof von Ermland und Sandor von Baysen. Sie ist ausgestellt 1443 Dienstag nach Divisionis Apostolorum (Juli 16.) „zur Jlaw uffs Kompthurs von Osterod hoffe“. (Toeppen Preuß. Stände Akten 2, S. 683). Wäre ein Schloß oder eine Burg am Orte gewesen, so würde doch nicht ausschließlich der Hof, der dann nur Wirtschaftshof war, als Urkundungsort ausgewählt worden sein. Der Komtur hatte auf dem Hofe 1438 auch eine Kammer und ein Federbett. St. A. Königsberg O. Pr. Fol. 130, S. 110.

Eylau¹⁾. Kinsberg hatte in den letzten Kriegsjahren, namentlich aber bei den Friedensverhandlungen mitgewirkt, war auch bei der Söldner-Schuldzahlungsfrage lebhaft beteiligt und hatte darum vielleicht die Stadt und das Amt als Besitz erhalten. Nach seinem Tode scheint sein Nachfolger im obersten Marschallsamt²⁾ auch Nachfolger im Besitze von Deutsch Eylau geworden zu sein. Wenigstens gibt es eine von ihm im Jahre 1481 am Nikolaustag ausgestellte Urkunde, die datiert ist „auf unserm hoffe zu Deutsch Eylau“³⁾.

Im Jahre 1513 verließ der letzte Hochmeister Albrecht Stadt und Amt Deutsch Eylau an den Bischof von Pomesanien und verpfändete es 1522 an den bisherigen Amtmann Paul Fasolt, von dem es dann an die Familie Kreytzen kam, in deren Besitz es erblich wurde. Darüber später mehr.

II. 1305—1340.

Die Gründung einer Stadt konnte im Ordenslande in zweifacher Weise vor sich gehen. Entweder wurden einem bereits bestehenden Orte die Stadtrechte und damit die Befestigung verliehen oder aber es wurde für eine erst noch zu erbauende Stadt ein Privileg erteilt⁴⁾. Das erstere war nur für eine beschränkte Anzahl der Fälle, so für Thorn, Kulm, Elbing, Danzig, Riesenburg u. a. Die zweite Form war die weitaus allgemeinere, und es entstanden durch sie die meisten preußischen Städte mittels der sogenannten Lokation. Schien ein Ort sich zur Anlage einer Stadt besonders zu eignen, so gab der Orden einem Manne seines Vertrauens die Leitung der anzulegenden Stadt und beauftragte ihn mit der Besiedelung. Ihm wurde für die künftigen Stadteinwohner ein bestimmtes Gebiet, häufig nur durch das Schätzungsmaß des Umrittes näher bezeichnet, angewiesen und zur Belohnung für seine Mühewaltung wurden ihm erblich ein eignes Stück Land und gewisse Vorrechte in der künftigen Stadt zugeteilt. Für die Überlassung des Grund und Bodens forderte der Orden wenigstens seit dem 14. Jahrhunderte⁵⁾ ziemlich regelmäßig bestimmte Abgaben, sei es an Geld oder Naturalien. Freilich wurde fast immer, um der neuen Gemeinde eine gewisse Zeit zur inneren Befestigung zu lassen,

¹⁾ In einer anderen Urkunde von 1474 spricht er von Eylau als „unser und unsers ordens Stadt“ und nennt sich, iren rechten herrenn. (St. A. Königsberg Schubl. LXV Nr. 98.)

²⁾ Er wurde erwählt Februar 1476. Voigt, Handbuch 3, 343.

³⁾ St. A. Königsberg O. Pr. Fol. 120 f. 213.

⁴⁾ Lohmeyer, Geschichte von Ost- und Westpreußen, S. 148 ff. Werbter, Die Verfassung der Städte ZWG XIII S. 5 ff.

⁵⁾ Lohmeyer S. 152.

eine Anzahl von Freijahren gewährt und von den Abgaben waren stets das Gemeindeland, die Erbhufen des Lokators und die Pfarrhufen frei. Zugleich traf der Orden Bestimmungen über die Einrichtung von Bänken für die hauptsächlichsten Gewerke, wie Fleischer, Bäcker, Schuster usw., und erhob auch dafür einen Zins, den er häufig mit der Stadt teilte. Die Verwaltung der von einem oder zwei Bürgermeistern geleiteten Stadt wurde in die Hände eines Rates gelegt, über dessen Zusammensetzung und Ergänzung die Quellen nur sehr spärliche Nachrichten geben. Wenn auch für die erste Zeit eine Wahl des Rates durch die Bürgerschaft wohl ohne weiteres anzunehmen ist, so wurde das doch bald anders, die Bürgerschaft wurde aus diesem Rechte verdrängt und der Rat strebte mit Erfolg danach, die Wahl selbst vorzunehmen¹⁾. Doch hielt sich der Orden regelmäßig das Bestätigungsrecht offen, wogegen freilich in den größeren Städten wenigstens der Rat unablässig ankämpfte.

Nach diesen zum Verständnisse nötigen Vorbemerkungen betrachten wir nun im einzelnen die Anfänge der Stadt Eylau genauer, soweit dies überhaupt bei der beklagenswerten Lückenhaftigkeit unseres Materials möglich ist.

Da tritt uns denn gleich zu Anfang die Tatsache entgegen, daß die eigentliche Gründungshandfeste nicht mehr vorhanden ist, daß wir nur aus einer veränderten Handfeste, die der Komtur von Christburg, Luther von Braunschweig, am 11. Juni 1317 der Stadt erteilte²⁾, wenigstens das Jahr der ersten Gründung und die Tatsache, daß der Stadt damals von dem Vorgänger des Komturs, Sighard von Schwartzburg, ein eigenes Privileg verliehen wurde, erfahren (*libertates atque donaciones quas ad ipsam pertinere voluit, autentico inscripsit privilegio ipsumque pro cautela ibidem civibus dereliquit*).

Welcher Art diese Freiheiten und Schenkungen waren, wird nicht angegeben. Wir können also nur nach der Analogie ähnlicher Stadt-

¹⁾ Werbter a. a. O. S. 10 ff.

²⁾ O. Pr. Fol. 120 f. 290. Voigt, Cod. dipl. Pruss. II, S. 95 f. Die Handfeste wurde auch von v. Flanz im 19. Hefte der Zeitschrift des Historischen Vereins für Marienwerder mit andern Urkunden nach einer sehr ungenauen Abschrift aus dem Jahre 1717 des, wie die Quelle selber angibt, 1671 geschriebenen Handfesten-Buchs der Stadt Eylau abgedruckt. Dieses angebliche Handfestenbuch, eine für die Stadtgeschichte sehr wichtige Quelle, ist zum Glücke dem großen Brande von 1706 entgangen. Es nennt sich Privilegienbuch und enthält — leider längst nicht alle, wie wir noch sehen werden — viele der damals noch erhaltbaren Privilegienabschriften, zum Teil aus dem damaligen geheimen (heute Staats-) Archiv in Königsberg, viele in einer zweiten Ausfertigung aus dem Jahre 1786. Die Privilegien reichen bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts.

gründungen vermuten, daß der Orden im Jahre 1305 einem Lokator — dem gleich zu erwähnenden Erbschulzen — ein gewisses Landmaß als Gemeindeland zur Anlage einer Stadt und zur Ansiedelung von Bürgern gegeben hat, daß er den Besitz zu kulmischem Rechte verlieh, vielleicht über Pfarrhufen, Anlage von Gewerksbänken, über Grundabgaben an den Orden, über Gericht und Rechtspflege¹⁾ Bestimmungen erließ und die Anlage von Befestigungen ohne seine Erlaubnis verbot.

Aber das können alles nur Vermutungen sein. Sicher ist einzig, daß die neue Stadt gewisse Rechte und Schenkungen und eine Handfeste darüber erhielt. Die neue Handfeste von 1317 war insofern eine Ergänzung und ein Ersatz der früheren, als sie eine Reihe von Abänderungen der früher verliehenen brachte und zwar mit dem ausgesprochenen Zwecke des Nutzens für die Stadt (*causa futuri comodi*). Vor allem wird den Bürgern zur Stadt-Freiheit und zum gemeinsamen Gebrauche, d. h. also als Gemeindeland, an Stelle der mit gleicher Begründung (*pro comuni usu atque ad libertatem*) verliehenen Hufen zu kulmischem Rechte ein neues Deputat gegeben, das Beritt genannt wird und dessen Grenzen ungefähr folgende sind: Von einer Eiche am Eilenz-See (*lacus Ilantz*) entlang den Ländereien des Dorfes Gr. Sehren(?) (Sernauken) bis zu einer Kiefer auf der Straße, die von Eylau nach Sehren führt, von da bis zu einer andern Kiefer auf der Straße von Eylau nach Radom²⁾ nicht weit vom Schwanensee (Swanensehe); von da im Tale bis zu einer Eiche beim Dorfe Herzogenwinken (der Schwanensee bleibt Eigentum des Ordens). Von da nach rechts bis zu einer Eiche am Geserich, an dessen Ufer entlang über die Stadt bis zum Eilenzflusse (*ad fluvium qui exit ab eodem lacu*), diesen hinab bis zur Ordensmühle³⁾, der 4 Morgen reserviert werden, und weiter bis zum ersten Ausgangspunkte.

Wenn auch die Grenzbestimmung ohne Angabe der Hufenzahl sehr allgemein war, so genügte sie doch für die damaligen Bedürfnisse, denn die Richtbäume, die allenthalben angegeben waren, kannte jeder und auf ein paar Morgen kam es noch nicht an.

1) Das Privileg von 1333, das sowohl die Handfeste von 1305 als die von 1317, allerdings beide ohne Datum, anführt, erklärt, daß schon Sighart von Schwartzburg das Gericht in D. E. ausgegeben habe. Das wäre also das einzige urkundlich nachweisbare Recht bei der ersten Gründung.

2) Kl. Radom.

3) Ob die Ordensmühle zwischen 1305 und 1317 erbaut wurde, oder ob sie schon früher bestand und somit eine Art Beweis für eine Ordensansiedelung vor 1305 wäre, muß dahingestellt bleiben. Das Wahrscheinlichere ist, daß der Orden sofort nach Austuung des Landes (1305) eine Mühle anlegte und sich das Mühlenrecht wahrte.

Außerdem erhalten die Bürger Weidefreiheit auf dem Gelände zwischen dem Wege nach Sernauken¹⁾ und dem nach Radom²⁾, so lange dieses keinem Ordensbruder geschenkt wird. Ebenso einen kleinen Teich beim Schulzenteiche zu ihrer Benutzung, doch soll der Orden die Fischerei nach Belieben mitbetreiben können. Ferner zwei Hufen an den Wiesen längs der Drewenz (circa Drivantiam), von denen sie an Martini eine halbe Mark dem Orden (die andere der Stadt [?]) (alteram dimidiam marcam) Zins geben sollen.

Erbauen die Bürger Schuhbänke oder ein Gewandschneiderhaus (theatrum in quo pannus inciditur), so sollen sie gleichfalls die Hälfte des Zinses dem Orden geben.

Den Bürgern wird Fischereigerechtigkeit von der Brücke unterhalb der Stadt über den Eilenzfluß bis zum Ende des Geserich (usque ad finem majoris stagni dicti Geserich) mit Ham und Wurfangel verliehen.

Von dem Gemeindeland wurden nur ausgenommen 4 Morgen für den Schulzen, 1 Morgen für die Badestube (stuba balnearia) und die genannten 4 für die Ordensmühle.

Über die erste kirchliche Ordnung enthält die Handfeste kein Wort, es wird auch kein Land für einen Pfarrer ausgeworfen. Alles in allem geht aus der Urkunde hervor, daß jedenfalls der Stadtbau, überhaupt die Ansiedelung seit 1305 noch sehr geringe Fortschritte gemacht hatte. Das alte Gemeindeland der ersten Schenkung kann noch nicht aufgeteilt gewesen sein, da sonst bei der Neuschenkung doch wohl der bereits Angesessenen und deren Entschädigung gedacht sein würde.

Ob nun diese zweite Handfeste mehr Erfolg hatte, oder ob der Orden das Bedürfnis fühlte, durch weitere Verleihungen das Ziel schneller zu erreichen, muß dahingestellt bleiben. Denn leider sind gerade für diese wichtige Zeit eine Reihe von sicher verliehenen Urkunden verloren gegangen, die wir nur aus dem schon einmal erwähnten Privilegium von 1333 einigermaßen inhaltlich feststellen können. Dieses Privileg, ausgestellt von dem Christburger Komtur und obersten Trappierer Günther von Schwarzburg am 2. April 1333³⁾, ist in deutscher Sprache abgefaßt, während das frühere lateinisch war, und zerfällt in zwei Teile, eine Rekapitulation früher erteilter Privilegien und eine

¹⁾ Gr. Sehren (?)

²⁾ Kl. Radom.

³⁾ St. A. Königsberg O. Pr. Fol. 120 f. 292. St. A. Danzig 306 Privilegienbuch S. 7. Da die von Flanß vorliegende Abschrift ganz ungenügend ist, so wird die Urkunde ihrer Wichtigkeit wegen noch einmal im Anhang abgedruckt.

Neuschenkung. Es ist die wichtigste Ergänzung zu der Handfeste von 1317. Im Eingange erwähnt er kurz der Schenkung des Sighart von Schwarzburg (1305) und des Luther von Braunschweig (1317) und fährt fort, letzterer habe alle Dinge an der Stadt und am Gerichte, die stetig bleiben sollten, durch Briefe bestätigt. Er gab nämlich¹⁾ den Einwohnern 40 Hufen vor der Stadt zu kulmischem Recht, doch sollte die Stadtfreiheit nicht zu diesen gehören, d. h. also die 40 Hufen sollten nicht zum Gemeindeland (Stadtfreiheit) gerechnet, sondern an einzelne Besitzer aufgeteilt werden. Denn, so fährt er fort, Luther gab von den 40 Hufen dem Schultheißen Wilhelm (dem Lokator) und seinen Erben 6 Hufen zu kulmischem Rechte für alle Zeiten, dem Pfarrer 5 Hufen entweder innerhalb dieser 40 oder im Gute Neundorf oder in beiden Gütern gemeinsam. Von den anderen 29 Hufen sollen die Besitzer jährlich an Martini von der Hufe an das Haus Christburg 14 Pfennige und eine Gans liefern und sollen 1 Tag im Jahre Dienste tun. Der Pfarrer soll von diesem Gute vor der Stadt, von Newendorf, Sernauckin und Hertzogenwinkele jährlich auf Martini von jeder Hufe $\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen und Hafer erhalten. Dem Schulzen gab er erblich $\frac{1}{3}$ der Gefälle vom Gerichte, abgesehen vom Straßen- und Polnischen Gerichte, die er dem Orden vorbehielt, außerdem 4 Morgen zu Garten bei der Stadt, die Gefälle von den Fleischbänken, Brotbänken und der Badestube, oder die eine Hälfte davon, wenn diese mit Hilfe des Ordens erbaut wurden, die andere Hälfte behielt er alsdann dem Hause Christburg vor. Ebenso einen kleinen See bei den Dlugen gelegen, doch mit freier Fischerei nach Belieben für den Orden, und endlich freie Fischerei für Hausbedarf 3 Stunden jede Woche im Winkel des Geserich. Der Stadt erlaubte er eine Schäferei mit 300 Schafen auf dem vorgenannten Gute oder auch innerhalb der Stadtgrenzen, doch ohne Schädigung der Besitzer jenes Gutes an ihrem Getreide und ihrer Hegeweide.

In anderen Briefen²⁾ erlaubte (gunde) Luther später (darnach) den Bürgern die in anderen Briefen (gemeint ist die Urkunde von 1317) beschriebene Stadt-Freiheit, das Gemeindeland, zu beliebiger Benutzung (also auch zur Aufteilung) zu verwenden, aber mit dem Bedinge (früher war das Gemeindeland als solches zinsfrei), daß sie jährlich von drei Pflügen Landes 3 Scheffel Korn, 3 Scheffel Weizen und 1 Vierding geben, andere Dienste aber nicht leisten sollten. Von der Abgabe befreite er sie auf 5 Jahre von Martini

¹⁾ Diese Urkunde oder Urkunden sind verloren.

²⁾ Gleichfalls verloren gegangenen.

1329 an¹⁾. Als nun der Aussteller, Günther v. Schwarzburg, Komtur von Christburg wurde, traten die Bürger an ihn mit der Klage heran, die Stadt komme nicht voran, sondern nehme ab, da sie keine Einnahme aus Gülden oder Zinsen habe, und baten ihn um Erlaubnis, das Gericht in der Stadt zu kaufen und um Zuteilung des Dorfes vor der Stadt. Der Komtur willfahrte ihrer Bitte und erlaubte den Kauf des Gerichtes, wie es der Schulz bisher innegehabt hatte, gab auch der Stadt das erbetene Dorf, das für die Stadt Schoß, Scharwerk und anderes leisten sollte, wogegen die Stadt dem Orden den Zins vom Dorfe erlegte. Andere Dienste als für die Stadt sollte es nicht tun, außer, daß es dem Orden das Pflugkorn und den Wartelohn²⁾ zahlte. Zum Schlusse behielt der Komtur dem Orden noch das Recht vor, „mit der Bürger Rat“ einen Stadtrichter einzusetzen.

Überblicken wir das bisher Gesagte, so bietet sich uns trotz der Lückenhaftigkeit des Materials das ganz typische Bild einer Ordensstadtgründung. Der Orden hat einem Schulzen als Lokator — er wird Wilhelm genannt — ein durch allgemeine Festsetzung gekennzeichnetes Landgebiet zur Ansiedelung gegeben. Zuerst ist alles noch Gemeindeland bis auf einige wenige Hufen, und zahlt darum auch keinen Zins. Als Lohn erhält der Schulz die Gerichtsbarkeit und Freiland (zuerst 4 und später noch 6 Hufen). Die Entwicklung der Stadt fordert aber genauere Bestimmungen und vor allem Aufteilung des Landes, die nun in der Zeit zwischen 1317 und 1329 vorgenommen wird unter Festsetzung des dem Orden dafür zu erlegenden Zinses nach Ablauf einer Reihe von Freijahren, wie allgemein Brauch war. Die Einkünfte des Schulzen werden genauer bestimmt. Während 1317 die Abgaben für etwaige Gewerksbänke zur einen Hälfte dem Orden, zur andern Hälfte vermutlich dem Lokator³⁾ zufallen, tritt später eine Dreiteilung — im Falle einer Beihilfe beim Aufbau der Bänke durch den Orden — wahrscheinlich zwischen Orden, Lokator und Stadt ein. Die allgemein bräuchliche Zwangseinrichtung gemeinsamer Verkaufsbänke und das Verbot, seine Erzeugnisse im eigenen Hause zu verkaufen, bezweckte eine dauernde Aufsicht über die Art der Ware, den Preis und den Umsatz⁴⁾.

1) Die Urkunde ist also vor Martini 1329 ausgestellt.

2) Das Pflugkorn und der Wartelohn oder auch Wartegeld waren zwei Abgaben, von denen die erstere eigentlich den Bischöfen zustand und nicht nach Hufen, sondern nach Pflügen, einem größeren Ackermaße, geregelt war, indem für den Pflug 1 Scheffel Weizen und Roggen gezahlt wurde. Der Wartelohn diente zur Unterhaltung der Wärrer und Kundschafter in Littauen. Werbter S. 63 f. und Lohmeyer S. 158.

3) Lohmeyer S. 153.

4) Lohmeyer S. 153.

Auch die kirchlichen Verhältnisse werden jetzt geordnet. Dem Pfarrer wird sein Freiland ausgetan, aus dem er sein festes Einkommen bezieht, und die Kirchenabgabe aus den umliegenden Dörfern bestimmt. Leider fehlen die genauen Daten über die Einrichtung des Pfarrwesens. Wir können nur das eine sagen, sie muß vor 1324 erfolgt sein, denn da tritt zum ersten Male ein Pfarrer Andreas zur Ylau¹⁾ als Zeuge auf, und es kann sich nach der ganzen Umgebung, in der er vorkommt, nur um den Pfarrer in Dt. Eylau handeln. Wo aber ein Pfarrer ist, muß auch eine Pfarre und der Lebensunterhalt für ihn sein. Daß damals nicht gleich die noch jetzt bestehende schöne Pfarrkirche gebaut wurde, dürfte mehr als wahrscheinlich sein. Jedenfalls wird man sich zuerst mit einer kleinen Kapelle begnügt haben. Die Pfarrei besitzt einen Siegelstempel aus dem Ende des 18. oder Anfange des 19. Jahrhunderts, der das Bild der Kirche und die Umschrift trägt: Siegel der Kirche zu Deutsch Eylau gegründet 1318. Für das Gebäude wird das wohl kaum stimmen, wenn dagegen Kirche im Sinne von Pfarrei genommen wird, mag das ungefähr der Wirklichkeit entsprechen. Denn auffallen muß, daß in der Handfeste von 1317 die kirchlichen Verhältnisse, die für den Orden doch von großer Bedeutung waren, nicht mit einem Worte erwähnt werden, während andererseits 1324 schon ein Pfarrer vorhanden ist. Es erscheint darum ganz wohl denkbar, daß zwischen 1317 und 1324, wo ja vermutlich die tatsächliche Ansiedelung erst begann, auch die Kirche gegründet wurde. Die Pfarrgeistlichen ernannte der Orden wie in allen Städten, die er gründete. Alle Kirchen in seinem Gebiete wurden Patronatskirchen, und die Bischöfe übten in den nicht zu ihrem weltlichen Besitze gehörenden Pfarreien nur die rein geistlichen Funktionen der Kirchen- und Priesterweihen und der geistlichen Jurisdiktion aus²⁾. Daß das für Deutsch Eylau genau ebenso galt, beweist ein zufällig erhaltener Brief des Komturs von Elbing an den Hochmeister, in dem er ihm den Pfarrer Niclas von Marienburg für die Pfarrei Dt. Eylau empfiehlt, falls der zurzeit erkrankte Pfarrer 1461 sterben sollte³⁾. Auch in der leider recht lückenhaften Reihe der Deutsch Eylauschen Pfarrer vor der Reformation am Schlusse unserer Arbeit wird 1481 der Pfarrer als „unser Priester Bruder“, also ein Ordensmitglied, bezeichnet. In der Regel wird also ein Ordensgeistlicher Pfarrer in Deutsch Eylau gewesen sein⁴⁾.

1) St. A. Königsberg O. Pr. Fol. 120 f. 297.

2) Lohmeyer S. 135.

3) St. A. Danzig Abt. 3.

4) Die Tradition hat in Deutsch Eylau auch ein Nonnenkloster geschaffen, die auch Harnoch in seiner Arbeit über die Geistlichen in Westpreußen noch anführt.

Die Ansiedelung war nun wirklich erfolgt, die Stadt im Entstehen, ihre Entwicklung hemmte aber der Mangel an städtischen Einnahmen, und darum wandten sich „die Bürger“ an den Komtur und baten um die Überlassung des dem Schulzen zustehenden Gerichtsanteils, der schon früher auf $\frac{1}{3}$ der Gefälle festgesetzt war, wobei wahrscheinlich die zwei übrigen Drittel auch zwischen dem Orden und der Stadt geteilt wurden. Diese Gerichtsbarkeit des Schulzen, die erblich war, bestand aber nicht in der von ihm ausschließlich geübten Rechtsprechung. Aus einigen Handfesten (für Rehden und Lessen)¹⁾ ergibt sich, daß ihm nur der Vorsitz im Schöffenkollegium zustand, daß aber die Bürgerschaft dieses Kollegium unabhängig erwählte. War somit seine Amtstätigkeit nur eine beschränkte, so zeigt doch unser Beispiel, daß die Anschauung Wermbters, das Erbschulzenamt habe sich in keiner Weise der Entwicklung der locierten Städte hemmend entgegengestellt, nur mit Einschränkung anzunehmen ist. Des weiteren erbaten sich die Bürger die Verleihung des vor der Stadt liegenden Dorfes, und die Art, wie es ihnen der Orden verlieh, zeigt deutlich die Gründe, um derenwillen sie es sich erbeten hatten. Diese Gründe sind doppelter Art: finanzieller und ökonomischer. Die Stadt erhoffte sich eine Förderung durch die Abgaben und die Dienstleistungen des Dorfes. Um letzteres zu verstehen, müssen wir uns mit ein paar Bemerkungen die Lage, aus der die Bitte entsprang, klar zu machen versuchen. Das Gemeindeland war, wohl mit Ausnahme eines kleinen als solchen erhaltenen Restes, aufgeteilt unter die Bürger. Nach allgemeinem Ordensgrundsatz sollte nur der Bürger sein, der seinen eigenen Grund und Boden in und bei der Stadt hatte und darum mit der Stadt eng verwachsen war. Diesen Boden aber selber zu bewirtschaften, fehlte es den Bürgern teils an Arbeitskräften, teils aber, da bald Gewerbe und Handel aufkam, auch an Zeit. Dem abzuhelfen, wurden in vielen Städten sogenannte Stadtdörfer geschaffen, deren Einwohner durch Scharwerks- und andere Handdienste, oft auch Erpachtung, den Bürgern die Arbeit des Bewirtschaftens abnehmen mußten²⁾. Für Deutsch Eylau scheint das erstere erreicht worden zu sein. Es sollte also das Dorf die Bewirtschaftungsdienste leisten und die Stadt dafür die dem Orden gebührenden Zinsen aus dem Dorfe zahlen.

Abgesehen davon, daß der Orden alle Klosteransiedlungen möglichst erschwerte (siehe Seite 20), wird auch eines Klosters in keiner einzigen Urkunde, wozu gewiß Gelegenheit gewesen wäre, Erwähnung getan. Wir müssen diese Tradition daher gleich der vom Schlosse in das Reich der Sagen verweisen.

1) Wermbter S. 8. 2) Lohmeyer Geschichte S. 152.

Daß sich der Orden das Mühlenrecht vorbehielt, dürfte, obgleich es nicht ausdrücklich betont ist, daraus folgen, daß er bereits eine Mühle bei der Stadt hatte und dieser Freiland vorbehielt. Dieser Vorbehalt entsprach einem allgemeinen Ordensbrauch und findet sich in zahlreichen Handfesten. Aus der Mitte des 15. Jahrhunderts wissen wir, daß der Orden zwei Mühlen in Eylau besaß.

Die bisherige Entwicklung der Stadt, soweit sie sich uns aus den erhaltenen Ordensdokumenten spiegelt, hat uns immer nur die Bürgerschaft (cives) oder die Stadt (civitas) als solche in Beziehungen zum Orden gezeigt. Nun ist ja klar, daß eine Reihe der Ordensverleihungen nicht durchaus der Initiative des Ordens entsprungen sind, wie ja an einer Stelle ausdrücklich hervorgehoben wird, daß die Bürger mit Bitten an den Orden herantraten. Dabei versteht es sich wohl von selbst, daß nicht die gesamte Bürgerschaft in corpore zum Komtur gewandert sein wird, sondern ihre Vertreter sandte. Als die gegebenen Vertreter möchte man ohne weiteres den Bürgermeister und Rat ansehen. Aus der Geschichte aller deutschen Städte der Zeit wissen wir, daß die Leitung aller Stadtangelegenheiten, sei es in Verwaltung, sei es in Rechtsprechung, einem Ratskollegium, an dessen Spitze ein Bürgermeister stand, oblag. Diese allgemein deutschen Verhältnisse möchte man auch selbstverständlich auf die neugegründeten preußischen Städte übertragen, und darum auch bei ihnen in einem Rat und einem Bürgermeister die obersten Spitzen des Gemeindewesens sehen. Aber von solchen war bisher in keiner der Urkunden auch nur einmal die Rede. Hatte Deutsch Eylau etwa damals noch keine Ratsverfassung, oder aber wie lagen die Verwaltungsangelegenheiten der jungen Stadt? Vorausschicken müssen wir, daß das Schweigen unserer Urkunden über diesen Punkt nichts Auffälliges hat und durchaus keine besondere Eigentümlichkeit der Deutsch Eylauer Handfesten und Privilegien ist. Es ist eine allgemeine Tatsache, daß die wenigsten Handfesten etwas über die Wahl der Ratsmitglieder enthalten, ja die meisten einen Rat überhaupt nicht erwähnen¹⁾. Worin das seine Ursache hat, das läßt sich nicht mehr feststellen. Die wenigen Handfesten, die davon sprechen, weisen den Bürgern die Wahl der Ratsmänner zu, behalten dem Orden aber das Bestätigungsrecht vor. Dem gegenüber aber zeigen in nicht gerade sehr viel späteren Zeiten die meisten Städte ein ganz anderes Bild: die Wahl der Ratsmänner liegt nicht mehr in der Hand der Bürger, sondern bei dem Rate selbst. Wie dieser Übergang sich entwickelt,

¹⁾ Werbter S. 9.

darüber vermögen wir nichts zu sagen. Die Quellen lassen uns ganz im Stiche. Wir können nur die Tatsache feststellen. Müssen wir somit nach Analogie anderer Städte und aus der Natur der städtischen Entwicklung heraus annehmen, daß auch Deutsch Eylau von Anfang an seinen eignen Rat gehabt hat¹⁾, der aus der Wahl der Bürger hervorging, so können wir für eine kurze Spanne Zeit später, für das Jahr 1343, die tatsächliche Existenz des Rates auch urkundlich belegen. In diesem Jahre schrieben der Borgermeister und Rotmanne der stath Ylaw an den Rat in Thorn²⁾ und empfahlen ihm einen D. Eylauer, der in Thorn sein Glück als Handwerker versuchen wollte. Über alle Einzelheiten der Ratsverfassung fehlen uns wieder die Quellen. Wir wissen nicht, wie groß die Zahl der Ratsmitglieder war, auf welche Weise die Wahl erfolgte, wie die Geschäfte im einzelnen gehandhabt wurden. Wir sehen nur, daß ein Bürgermeister neben einem Kollegium von Ratsmännern an der Spitze steht, und daß der Rat die Stadtangelegenheiten nach außen hin vertritt. Diese Vertretung nach außen hin wird sich auch in erster Linie in dem Verhältnisse zu der Ordensherrschaft gezeigt haben. Es ist das wohl ohne weiteres anzunehmen, denn es lag nicht nur im Interesse der Stadt, sondern auch des Ordens selbst. Es mußte eine Behörde da sein, die die Bestimmungen der Handfesten ausführte und die Erfüllung der Pflichten gegen den Orden besorgte, andererseits brauchte die Stadt selbst Vertreter, die ihren Vorteil dem Orden gegenüber vertraten, neue Privilegien erwirkten, wohl auch die weitere Verteilung des Landes in die Hand nahmen. Und wenn in andern Orten geradezu der Rat als Vertreter der Gemeinde bei dem Kauf der Schulzengerechtigkeiten erwähnt wird³⁾, so werden wir nicht irre gehen, wenn wir das auch für Deutsch Eylau in Anspruch nehmen.

Unsere spärliche Urkundenüberlieferung schweigt auch ganz über die Art, wie die Stadt angelegt, die Baugrundstücke verteilt, ob und welche Befestigungen angelegt wurden, mit einem Worte, es ist so wenig etwas über die bauliche, als die innere Entwicklung der Stadt bekannt. Wir können daher auch wieder nur aus den Verhältnissen anderer ähnlicher Städte auf die unsern schließen. Aber das können

¹⁾ Der Erbschulze kann nur in der allerersten Zeit als Stadtleiter gewirkt haben. Sobald eine Anzahl von Bürgern vorhanden war, werden sie nach dem Beispiele anderer bereits fertiger Städte ihre Behörden aus ihrer Mitte zu wählen gestrebt haben. Das Schulzenamt hatte seine Aufgabe erfüllt, als es Ansiedler für die Stadt herangezogen hatte.

²⁾ Ratsarchiv Thorn Kat. III Nr. 4002.

³⁾ Wermbter S. 20.

wir auch um so eher, als die Entwicklung in den zumeist unter gleichen oder sehr ähnlichen Bedingungen entstandenen Städten in der Mehrzahl bis auf Einzelheiten die gleiche war.

Soweit wir überhaupt genauere Nachrichten über die Stadtanlagen haben, tritt zutage, daß in erster Linie eine Art Bauplan aufgestellt wird, daß die hauptsächlichsten Straßen, ein Marktplatz angelegt und nach der größeren oder geringeren Entfernung von ihm die Grundstücke in ihrem Werte und mithin ihrer Größe abgeschätzt werden. Zu jedem Hause wird ein Stück Ackerland und in der unmittelbaren Nähe der Stadt ein Stück Garten geschlagen, der sogenannte Freimorgen, der untrennbar mit den Höfen verbunden war. Ärmeren Ansiedlern werden halbe Hufen und von den Hauptstraßen oder dem Markte entfernt liegende Baustellen angewiesen. Diese Verteilung wird vom Rate geleitet, der auch für die tatsächliche Bebauung der einzelnen Grundstücke Sorge trägt und unbebaut bleibende nach einer bestimmten Zeit wieder einzieht.

In den meisten Handfesten kehrt das Verbot wieder, ohne Vorwissen des Ordens Grundstücke an Klostergeistliche zu verkaufen. Der Orden wollte einer Anhäufung des Landes in der toten Hand verhüten. Ebenso wird den Bürgern streng verboten, Befestigungen, Türme oder ähnliches anzulegen. Der Grund zu diesem Verbote liegt auf der Hand, wird auch in der Handfeste für Kreuzburg unzweideutig ausgesprochen. Der Orden wollte verhüten, daß solche Befestigungen auch einmal gegen ihn selber angewendet werden könnten¹⁾. Überhaupt jede Handlung gegen den Orden wird verboten und den Bürgern zum Beweise ihrer Anerkennung der Oberhoheit des Ordens ein sogenannter Rekognitionszins auferlegt, dessen Höhe von der Größe des Grundstückes abhing, und der wohl überall erhoben wurde, wenn er auch in den Urkunden nicht besonders erwähnt wird, da er ja, wie Werbter²⁾ richtig bemerkt, kein eigentlicher Zins, sondern eine Anerkennungsgebühr war. Vielfach hielt sich der Orden auch eine, in Neuenburg sogar zwei Hofstätten frei³⁾, obgleich er im allgemeinen in weiser Selbstbeschränkung für sich das gleiche Verbot des Landerwerbs in Städten wie für Klostergeistliche aufstellte, nur mit der einen

¹⁾ Volumus etiam et districte precipimus ut cives predictae civitatis nulla edificia seu municiones, turres vel alia his similia construant aut construere presumant, ex quibus dampnum aliquod vel periculum terre vel fratribus possit in posterum suboriri. Handfeste für Kreuzburg 1315. Voigt a. a. O. S. 90. Daß aber Dt. Eylau Stadtbefestigungen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts hatte, Mauern, Türme, Stadttore, das steht fest. Wir werden nicht irre gehen, wenn wir diese Befestigungen auch schon für das 14. Jahrhundert annehmen.

²⁾ S. 49. ³⁾ Werbter S. 54.

Erweiterung, daß er, falls ihm ein Grundstück geschenkt werden sollte, sich verpflichtete, es zu keinem andern als einem bürgerlichen Zwecke zu benützen und alle Lasten und Pflichten gegen die Stadt wie jeder Bürger zu tragen¹⁾.

Alle diese, zum Teil schon in der Kulmer Handfeste, dem Ausgangspunkte für alle Städte mit gleichem Rechte, vorkommenden Allgemeinbestimmungen dürfen wir, eben ihres Allgemeincharakters wegen, ohne weiteres auch auf Deutsch Eylau anwenden und erhalten so, wenn auch indirekt, ein Bild von dem Werden und den ersten Schicksalen der jungen Stadt, deren Wachstum der Orden noch weiter förderte, indem schon 1338²⁾ der Christburger Komtur, Hartung v. Sonnenbum, in den Spuren der früheren Komture weitergehend, der Stadt zur Aufteilung 12 weitere Hufen im Stadtgute schenkte. Die Grenzen dieser neuen Erwerbung gingen vom Schwanensee über den Sernawischen Weg, das „Lanszen Vliss“ wieder zurück zum Schwanensee. Für jede Hufe sollten die Bürger nach dreijähriger Zinsfreiheit 1 Vierding Pfennige jährlich zahlen³⁾, von andern Diensten aber frei sein.

III. 1340—1453.

Über die weiteren Schicksale der Stadt im 14. Jahrhunderte ist so gut wie nichts bekannt, urkundlich jedenfalls gar nichts außer dem bereits erwähnten Briefe des Rats an den Rat von Thorn, aus dem man sieht, daß die Ratsverfassung in der Stadt eine feste Tatsache ist, aber wenn man will auch folgern kann, daß, wenn ein Handwerker, der in Deutsch Eylau gelebt hat, sein Glück wo anders sucht und dabei vom Rate als tüchtiger Mensch empfohlen wird, seinem Auskommen in der Heimat keine guten Aussichten geblüht haben müssen. Daß also die Entwicklung der Stadt zum mindesten eine langsam vorschreitende war, das wird man erst recht begreifen, wenn die Nachricht des allerdings stets unzuverlässigen Grunau (I, 623) auf Wahrheit beruht, daß im Jahre 1362/3 die junge Stadt von der furchtbarsten Geisel des ganzen Mittelalters, der Pest, heimgesucht wurde, die als Folge einer Teuerung auftrat. Diese schreckliche Krankheit, der die Welt damals vollständig machtlos gegenüberstand, entvölkerte ganze Städte, und es ist begreiflich, daß eine junge Stadt wie Deutsch Eylau durch sie in ihrer Entwicklung wieder weit zurückgeworfen wurde.

¹⁾ Lohmeyer Geschichte S. 155.

²⁾ Nach einer mißverstandenen Angabe bei Voigt, Gesch. Pr. IV, S. 541, hat Toeppen Geogr. S. 186, die Urkunde ins Jahr 1336 verlegt.

³⁾ St. A. Königsberg O. Pr. Fol. 120 S. 291, Privilegienbuch S. 12.

Diese Wirtschaftsnöte äußern sich auch in einer erneuten Ordensschenkung vom Jahre 1404¹⁾, wo der Komtur von Osterode, Hans von Schonenfeld, den Bürgern das Bruch zwischen ihren beiden Gemarkungen schenkt mit der Begründung, daß der Orden seinen Hufenzins aus dem Gute vor der Stadt nicht erhalten konnte, indem an jeder Hufe 4 scot 8 Pf. fehlten, andererseits aber auch die Bürger „bis an disse Zeit“ Schaden an ihren Äckern hatten. Sie sollen dieses Bruch mit Gras, Holzung und Weide, ohne Fischerei nützen. Zins sollen sie nur zahlen, wenn sie letztere mitbekommen. So hatte die Stadt gleich von Anfang an mit nicht unerheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Aber ein gewisser Fortschritt muß doch immerhin gewesen sein, wenn die Angaben des Marienburger Treßlerbuches, d. h. des Hauptbuchs über Einnahmen und Ausgaben der Ordensstaatskasse durch den Treßler, den Ordensschatzmeister, bei denen allerdings eine Unterscheidung zwischen Deutsch und Preußisch Eylau oft geradezu unmöglich ist, Bedeutung haben sollen. Es werden da an verschiedenen Stellen Schüler von Deutsch Eylau erwähnt, denen der Hochmeister einmal $\frac{1}{2}$, einmal einen ganzen Vierding schenkt. Wir sehen daraus, daß das Schulwesen, wenn vielleicht auch in bescheidenen Grenzen sich entwickelte. Es werden Gewerbe erwähnt, so eines Harnischmachers Witwe²⁾. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts begegnet uns in einem andern Schreiben des Rats von Eylau an den von Thorn³⁾ die Zunft der Schneider. Auch des Eylauer Bieres wird bei einer scherzhaften Gelegenheit Erwähnung getan⁴⁾.

Was eine schnelle Entwicklung aber vor allem hemmte, das war die allgemeine Landeslage, die sich seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts und namentlich seit dem furchtbaren Zusammenbruche 1410 bei Tannenberg immer mehr verschlimmerte. Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, die zahlreichen oft sehr verwickelten Gründe für den schnellen Niedergang des Ordens auch nur andeutungsweise zu schildern, wir können nur den Gang der Ereignisse kurz, flüchtig skizzieren und nur da etwas Halt machen, wo die Geschicke Deutsch

1) St. A. Danzig 306, Privil.-Buch S. 21.

2) Das Marienburger Treßlerbuch S. 188.

3) Thorner Ratsarchiv, Kat. III Nr. 4407.

4) Grunau in seiner Chronik und ausführlicher ein Dokument im Danziger Stadtarchiv berichten, es sei 1441 durch zwei Kapitelsherren, die von Stadt zu Stadt zogen, und offenbar in der Form eines Biergerichts den verschiedenen Bieren ihre Spottnamen gaben, u. a. dem von Ilaw der nicht gerade sehr züchtige, aber für die Wirkung dieses Bieres vielsagende Scherznamen gegeben worden: „Wor ist der maget bette“. Auch in den noch zu besprechenden Briefen von 1455 wird sowohl das Brauen, als Hopfen und Bier erwähnt.

Eylaus mit in die der Katastrophe entgegeneilende Geschichte des Ordens verflochten werden.

Nach einem kurzen glänzenden Anlaufe war der Orden innerlich schon zerfallen, als er äußerlich sich noch mühsam gegen die auf die gute Beute gierig lauernnden Nachbarn wehrte. Die Tatsache ist nicht wegzuleugnen, daß der ganze Ordensstaat eben doch ein künstliches Gebäude war, dem zum dauernden Bestande alle Grundlagen fehlten. Ohne inneren Zusammenhang standen sich die paar hundert für das Land recht kostspieligen Herren, die Fremde waren, und die Masse von der Regierung gänzlich ausgeschlossener Eingeborenen gegenüber¹⁾. War die Gründung ähnlicher Staatengebilde im Orient schon gänzlich mißlungen, so mußte die Einrichtung erst recht hier versagen, wo sie mit Staaten, die in gewissem Sinne durch nationalen Zusammenhang festgefügt waren, zu tun hatte. Der schlimmste Feind war und blieb Polen, dessen Könige eigentlich nie aufhörten, mit begierigen Augen auf das Ordensland zu blicken, und keine Gelegenheit vorübergehen ließen, im Bunde mit Christen oder Heiden dem Orden einen Streich zu versetzen. Solange die alte Kraft in diesem noch lebte, vermochte er sich des beehrlichen Feindes zu erwehren. Aber als sie zum Teile durch unverschuldete Ursachen, zum Teile aber auch durch schweres eigenes Verschulden erloschen war, mußte alles kommen, wie es kam.

Die Händel mit Polen ruhten fast nie und wenn auch das Schwert nicht arbeitete, so lebte doch das Mißtrauen und der Argwohn auf beiden Seiten fort, die einen ehrlichen Frieden nicht aufkommen ließen. Die einzige Rettung für den Orden lag oft in dem Umstande, daß den Königen von Polen durch die Lage ihres Landes und durch ihren Eroberungshunger auch andere Gegner erwachsen, die oft dem Orden gegenüber ihre Kräfte lahmlegten und sie so hinderten, den Grundgedanken all ihrer Mühen ins Werk zu setzten, Vereinigung des Ordenslandes mit Polen.

Im Orden selbst war die alte Kraft längst nicht mehr vorhanden. Uneinigkeit, Unfrieden unter den Mitgliedern, häufige Reibereien mit dem in Deutschland verbliebenen Teile des Ordens, finanzielle Ohnmacht, weil das Land durch die vielen mit der ganzen Wildheit der damaligen Zeit geführten Raub- und Plünderungskriege erschöpft war, im Gefolge deren Unzufriedenheit, die von Jahr zu Jahr wuchs, sich in häufiger Verweigerung auch der notwendigsten Geldmittel äußerte, das ist mit wenigen Zügen das Bild der Lage des Ordenslandes in der

¹⁾ Toeppen, *Histor. Zeitschr.* 46 Bd., S. 434.

Mitte der 30er Jahre des 15. Jahrhunderts. Die Unzufriedenheit trat aber auch nach einer andern Seite hin in einer Weise zutage, die böse Ausblicke für die Zukunft eröffnen mußte, in der Annäherung der Städte und des Landadels aneinander zum Zwecke gemeinsamer Selbsthilfe. Noch zeigten sich erst die leisen Anfänge, aber sie waren wie fernes Wetterleuchten. 1435 wurde, nachdem im Mai 1434 der alte Polenkönig gestorben und sein Sohn ihm gefolgt war, einer der blutigsten und verherendsten Kriege, der von Polen und Hussiten gemeinsam geführt wurde und den Orden an den Rand des Verderbens gebracht hatte, in Brzesc in einem „ewigen“ Frieden beschlossen, und es schien für das ausgeplünderte Land nun endlich eine Zeit der Erholung kommen zu sollen. Aber gerade dieser Frieden gab nach anderer Seite hin wieder Anlaß zu inneren Kämpfen, die die Auflösung nur beschleunigten. In Deutschland war man über verschiedene Abmachungen des Friedens sehr erbittert, sowohl der deutsche Kaiser¹⁾ als der deutsche Ordensteil sahen in ihm eine Beleidigung, und wenn auch durch den Tod Kaiser Sigismunds wenigstens die eine Gefahr beseitigt wurde, so nahm der Streit mit dem ersten Ordensbeamten im Reiche, dem Deutschmeister, immer größeren Umfang an und artete schließlich in offenen Kampf aus, in dem sich die beiden Gegner gegenseitig absetzten. Es liegt auf der Hand, daß unter diesen Umständen von inneren Reformen, die dem Lande dringend not taten, nicht die Rede sein konnte. Dazu kam, daß wieder einmal 1439 die Pest im Lande hauste und furchtbar wütete. Die Armut stieg, und die Not rief Widersetzlichkeiten gegen den Orden hervor. Land und Städte schickten ein über das andere Mal dem Hochmeister ihre Beschwerden, die aber zum größten Teile nicht abgestellt, sondern einfach zurückgewiesen wurden. Die Folge war ein engerer Zusammenschluß an Adel und Städten. Der erste Schritt dazu wurde im Sommer 1439 auf einer Tagung zu Elbing getan. Die Tagfahrten mehrten sich und mit ihnen die Klagen vor dem Hochmeister, der nichts tat, Beschwerden über die Verschlechterung der Landesmünze, Verletzung der Landesrechte, über Pfundzoll²⁾ und andere Zölle, Gewalttaten an

¹⁾ Ihm lag viel daran, daß der Polenkönig durch den Orden dauernd in Anspruch genommen würde, und um den Forderungen von dieser Seite zu genügen, verlangte der Hochmeister am 1. November 1438 von den Städten, sich in Marienburg oder „da umblang“ zu versammeln, um über das Gesuch des römischen Königs wegen Beihilfe gegen Polen zu beraten. Am 12. November sollten „die Lande“ in dieser Angelegenheit in Deutsch Eylau zusammenkommen. Da sollten sie dann ihre Meinung kundtun. (Toeppen, Ständeakten 2, S. 86.)

²⁾ Der Pfundzoll wurde zum ersten Male 1367 für die Bedürfnisse der preußischen Hansestädte erhoben, 1403 wurde eine Änderung dahin erlassen, daß der Hochmeister

Untertanen, Willkür und Unterdrückung des Rechts in den Gerichten, Üppigkeit und Verschwendung unter den Ordensrittern. Im Jahre 1440 auf einer abermaligen Tagfahrt wurde zwischen dem Adel und den Städten der Beschluß gefaßt, einen Bund zu gemeinsamer Abwehr aller Bedrückung zu schließen. Der Gedanke der Selbsthilfe hatte damit feste Form gewonnen. Zum Schlusse der Beratung erklärte der Ritter Hans von Baysen, er wolle mit dem Osteroder Gebiete dem Bunde auch beitreten. Die Zustimmung dieses angesehenen und reichen Adligen, der zu den Räten des Hochmeisters gehörte, war für den Bund von großer Bedeutung. Nach dem Tage reisten Bevollmächtigte des Bundes zum Hochmeister, um ihm den Abschluß mitzuteilen.

Im Lande war die Erregung und Bewegung groß. Überall wurde gearbeitet, um für die Sache zu wirken. Der Orden seinerseits suchte nicht minder eifrig der Gefahr, die er jetzt erkannte, zu begegnen und Gegeneinwirkungen auszuüben. Aber die Agitation der Stände¹⁾ war rascher. Schon im März ward eine neue Tagfahrt in Marienwerder versammelt und hier dem Bunde die endgültige Form gegeben. Den Bundesbrief besiegelten die Ritterschaft im Gebiete Kulm, Osterode, Riesenburg, Christburg, Elbing, Dirschau und Mewe, von den Städten außer den großen Hansestädten Graudenz, Strasburg, Neumark, Löbau u. a.²⁾.

Der Versuch des Hochmeisters, noch in letzter Stunde den Bund zu hintertreiben, mißlang. Er schlug nun den entgegengesetzten Weg ein und suchte den Bund sich durch offizielle Anerkennung dienstbar zu machen. Aber nicht alle Gebietiger und Komture schlossen sich ihm darin an, so daß hier wieder neuer Anlaß zu Uneinigkeit geboten war. Dieser Zerfahrenheit des Ordens gegenüber gingen die Stände in ihren Forderungen Schritt für Schritt voran. Ihr Selbstvertrauen wuchs mit dem Wachsen an Teilnehmern im ganzen Lande.

Inzwischen ging der Streit zwischen dem Hoch- und dem Deutschmeister ungemindert fort, nicht zum Segen für den Orden, und dauerte bis zum Tode des Hochmeisters Paul von Rußdorf im Januar 1441. Da endlich schien eine Wendung zum Bessern sich anbahnen zu sollen.

¹⁾ die Städte $\frac{2}{3}$ der Einkünfte erhielten. Der Hochmeister Ulrich von Jungingen verlangte 1409 schon $\frac{2}{3}$ für den Orden, $\frac{1}{3}$ für die Städte, und Paul von Rußdorf forderte ihn ganz für den Orden. Toeppen, Histor. Zeitschr. 46, S. 438/9.

¹⁾ Ständeversammlungen, d. h. die Vereinigung von Städten und Ritterschaft kommen im Ordenslande erst nach 1410 zu größerer Bedeutung, aber immer vom Orden gedrückt und niedergehalten, bis sie zu dem oben geschilderten Mittel der Selbsthilfe griffen. Vgl. auch Toeppen, Histor. Zeitschr. 46, 436.

²⁾ Voigt, Handbuch 3, 166.

Es wurde der bisherige Ordensmarschall Konrad von Erlichshausen gewählt, ein kluger, ernster, energischer und erfahrener Mann. Ein anderer Geist kam jetzt in die Verwaltung, denn der neue Hochmeister suchte durch Gerechtigkeit und Unparteilichkeit seine Aufgabe im richtigen Sinne zu erfüllen und die drohenden Gegner im Lande durch Gnadenbezeugungen und Privilegien zu teilen und dabei doch die Rechte des Ordens zu wahren. Er kümmerte sich um alles, griff in alle Verhältnisse ein. Günstig war dabei der andauernde Frieden mit Polen, das, wie es schien, seine Eroberungsgedanken gänzlich aufgegeben hatte. Aber freilich die Finanznöte im Lande zwangen auch ihn zur Forderung von Geldbewilligungen, und das brachte die alte Unruhe wieder zum Vorschein. Er wußte zwar die Notwendigkeit der Forderung so nachzuweisen, daß der Adel und die kleineren Städte nicht abgeneigt waren, sie zu bewilligen. Die großen dagegen sträubten sich mit aller Macht dagegen. Ihnen war besonders der Pfundzoll verhaßt, der sie auch in erster Linie traf. Eine Zeit lang schien es, als ob ihre frühere Bundeseintracht gesprengt wäre; der Hochmeister nutzte den Keil, den er in den Gegnerbund getrieben hatte, klug aus, und die ganze Sache endete mit einem nicht unbedeutenden Siege für den Hochmeister: die Zölle und Geldforderungen wurden bewilligt, und die größeren Städte mußten sich fügen. Nun galt es, den Sieg zu verfolgen und den Bund ganz zu lösen. Doch das gelang nicht. Die allgemeine Unzufriedenheit war doch zu tief gewurzelt, als daß sie nicht bei jeder Gelegenheit wieder zum Durchbruche gekommen wäre. Der Hochmeister suchte auf einem neuen Landtage 1444 die Ritterschaft durch Zugeständnisse zu gewinnen, und es gelang ihm das auch teilweise. Aber der Weg, den er nun einschlug, um seinen Gedanken, den Bund aufzulösen, den er trotz des ersten Scheiterns nicht aufgegeben hatte, zur Durchführung zu bringen, war entschieden der verkehrte. Er versuchte, ihm vom kirchlichen Gebiete aus beizukommen, indem er namentlich auf Veranlassung des Bischofs von Ermland erklären ließ, der Bund sei gegen alles göttliche und weltliche Recht. Die Empörung über diese Verratsbeschuldigung hatte den entgegengesetzten Erfolg, als beabsichtigt war. Der gelockerte Zusammenhang zwischen Ritterschaft und Ständen ward wieder fester. Überall ward wieder das Verlangen nach einer gemeinsamen Tagfahrt und Aussprache laut, und 1446 ward die alte Einigkeit in Marienwerder wieder hergestellt.

Mit Polen dauerte der Frieden fort. Der 1446 auf den Thron gekommene Kasimir IV. fand fürs erste in seinem Reiche zuviel zu tun, als daß er eine andere als freundliche Haltung dem Orden gegen-

über eingenommen hätte. Im Jahre 1448 wurde der Frieden aufs neue beschworen.

Die Ruhe benutzte der Ordensmeister, um das verlorene Vertrauen der Stände wieder zu gewinnen, zu rühriger Beschäftigung mit der finanziellen Lage des Landes. Das war auch dringend notwendig, denn die Not stieg immer höher, Handel und Gewerbe lagen danieder, die Erträgnisse der Güter blieben größtenteils aus. Mit der Belebung des Handels, die er sich angelegen sein ließ, wollte es nicht vorwärts gehen, dagegen hatte er mehr Glück mit den Bemühungen um Hebung der Gewerbe und Handwerke, und die Folge war, daß wieder größere Ruhe ins Land kam. Abgesehen von einem Streite zwischen Hochmeister und Bischof von Samland verging das Jahr 1448 und 49 in Ruhe — wenigstens an der Oberfläche. Denn im stillen arbeitete die Partei, die schon den Bund ins Leben gerufen hatte, weiter. Um so schwerer wurde für den Orden, aber auch für das Land der im November erfolgte Tod des Hochmeisters. Er starb zu früh, wie er zu spät gelebt hatte. Mit diesem Ereignisse treten wir in eine neue — und die letzte Phase der Geschichte des Ordens in Preußen ein.

Das starke Regiment des Hochmeisters war nicht im Sinne der Gebietiger. Man suchte darum für künftige Fälle einer Wiederkehr vorzubeugen, indem man die Macht des Hochmeisters beschränkte und sich auf eine Reihe von Punkten einigte, gegen deren Anerkennung allein ein neuer Meister gewählt werden sollte. Diese Wahl verzögerte man bis in den März des Jahres 1450 und wählte da erst den Neffen des verstorbenen Hochmeisters Ludwig von Erlichhausen, obgleich dieser noch vor seinem Tode den Orden vor einer solchen Wahl gewarnt hatte. Aber man glaubte, daß er sich am ersten zur Annahme der Bedingungen bereit erklären würde, wie er überhaupt kein starker Charakter war, der dem Orden vor allem jetzt nötig gewesen wäre.

Die ersten Zwistigkeiten entstanden bei der Frage der Huldigung. Der Hochmeister wollte eine Neuerung einführen, stieß aber auf heftigen Widerstand, zu dessen Beseitigung eine Tagfahrt nach Elbing im April berufen ward. Da zeigte sich denn gleich die veränderte Lage deutlich. Die Stände wollten nicht eher von Huldigung wissen, als bis der Meister ihre Beschwerden und Klagen abgestellt hätte. Der Hochmeister lehnte zuerst zornig ihr Ansinnen ab, mußte sich aber dann doch auf Verhandlungen einlassen und sich zum Schlusse fügen. Erst dann willigten die Stände in die Huldigung, schrieben ihm aber selber die Eidesformel vor. Danach trat der Hochmeister seine Huldigungsreise durch das Land von Marienburg aus an, und es huldigten ihm in jeder Stadt die Gemeinden und Landangesessenen.

In Deutsch-Eylau fand die Huldigung am 21. Mai statt. Zuerst huldigten der Rat, die Schöffen und die Gemeinde der Stadt, dann im Ordenshofe die Ritter und Knechte, die Freien und die Schulzen des Kammeramtes¹⁾.

Diese Rundfahrt durch das Land konnte aber die tiefgehende Gährung nicht beseitigen, die neue Nahrung durch das Eingreifen des Papstes bekam. Der schickte, vom Orden dazu veranlaßt, zur Untersuchung der Streitigkeiten als oberster Lehnsherr des Ordens den Bischof von Silva nach Preußen mit der doppelten Aufgabe, sowohl den Mißständen im Orden als der Unbotmäßigkeit der Untertanen abzuweichen. Der Legat kam Ende November an, eine Tagfahrt wurde sogleich nach Elbing berufen. Im Bunde herrschte über das Erscheinen des Legaten große Erregung. Man verstand den Zweck seines Kommens und beschloß in zahlreichen Versammlungen immer wieder, sich durch nichts von dem Festhalten am Bunde abbringen zu lassen. Auf der Tagfahrt selbst kam es zu heftigen Zusammenstößen zwischen Ständen und Hochmeister, eben wegen des Auftrags des Legaten, dem Antwort auf seine Fragen zu geben die Bevollmächtigten keinen Auftrag zu haben erklärten. Wieder fanden lange Verhandlungen statt, deren Ergebnis die Ansetzung einer neuen Tagfahrt in Elbing zu Ende 1450 war. Auf dieser überreichte Hans v. Baysen, der immer mehr die Leitung des Bundes in die Hand nahm, dem Legaten die Antwort der Stände mit einer Abschrift des Bundesbriefes und einer schriftlichen Erklärung der Zwecke ihres Bundes, der nichts gegen das Recht und den Hochmeister beabsichtige und nur der Not entsprungen sei. Letzteres war zutreffend, ersteres aber doch nur zum Teile ehrlich. Der Hochmeister, der ohnedies eine zu eifrige Beschäftigung des Legaten mit den Ordenssachen nicht wünschte, gab sich mit dieser Erklärung zufrieden und bat den Legaten, keine weiteren Maßregeln zu ergreifen. Dessen Sendung verlief somit im Sande. Die Erregung im Lande dauerte aber fort, Mittelpunkt der Unzufriedenheit waren Kulm und Thorn. Unter der Ritterschaft waren die tätigsten die Mitglieder des Eidechsenbundes²⁾, der lange im stillen gelebt hatte und jetzt wieder hervortrat. Sie verstanden es, das Volk in beständiger Erregung zu halten, eines ihrer Mitglieder trat als Hauptmann an die Spitze des Bundes, und sie sorgten dafür, daß die schreckvollsten Gerüchte im Lande herumkamen. Der Deutschmeister hatte in Deutschland auf die Fürsten und den römischen König eingewirkt,

¹⁾ Scriptores rer. Pruss. IV, 83.

²⁾ Er war gestiftet am 20. September 1397 und hatte seinen Namen von dem Bilde einer Eidechse, das er als Merkzeichen annahm. Unzufriedenheit war die Veranlassung zu der Gründung. Voigt, Eidechsen-gesellschaft S. 7 ff.

und seine Tätigkeit hatte zwei Briefe dieser zur Folge, in denen sie das Land zur Ruhe ermahnten. Das wurde in der Weise gedeutet, der Hochmeister stehe insgeheim mit den Fürsten und dem Könige in Verbindung, um den Bund plötzlich zu überfallen. Daran war allerdings nicht zu denken, und der Hochmeister suchte auf einer neuen Tagfahrt in Elbing durch die friedlichsten Erklärungen und den Vorschlag einer schriftlichen Sicherung gegen alle Gewalt und alles Unrecht die Gemüter zu beruhigen. Aber umsonst. Das genügte den Ständen schon nicht mehr. Die Sache war zu weit gediehen. Sie forderten mehr, und da der Hochmeister das ablehnte, stieg die Erregung noch weiter, namentlich nachdem eine päpstliche Bulle erschienen war, die den Bund für nichtig erklärte und mit dem Banne drohte. Die unheimlichsten Gerüchte über alle möglichen Gewaltpläne des Hochmeisters wurden verbreitet, und schon wurden Stimmen laut, die den Schutz des Polenkönigs gegen den Orden forderten.

Der Hochmeister suchte abermals einzulenken, ohne Erfolg. Eine Botschaft des Bundes ging an den Kaiser, um ihm die wahre Sachlage darzustellen, eine andere an den Polenkönig, angeblich um Geleit für die Botschaft nach Deutschland, in Wirklichkeit um seinen Schutz zu erbitten. Im Lande wuchs inzwischen die Erregung immer mehr, und die zweideutige Entscheidung am Kaiserlichen Hofe, die die Verbündeten in ihrem Sinne ausnutzten, indem sie von Ort zu Ort zogen und für ihre Sache Anhänger gewannen, trug zur Steigerung nicht wenig bei. Namentlich die kleinen Städte fielen jetzt dem Bunde zu, die sich bisher zum großen Teile aus Furcht ferngehalten hatten. Noch war zwar das Ansehen des Ordens nicht ganz geschwunden, denn als der Bund zur Bestreitung der Kosten am Kaiserlichen Hofe einen Schoß erhob und der Hochmeister diesen als Eingriff in seine Rechte streng verbot, leisteten doch eine Reihe von Städten Folge und verweigerten die Zahlung.

Den lange gefürchteten Ausbruch des Vulkans führte aber ein Ereignis herbei, das vielleicht vom Orden nicht beabsichtigt, ihm jedenfalls zugeschoben wurde. Im Oktober sollte vor dem Kaiser ein Gerichtstag zur Entscheidung über die von dem Bunde ausgestreute kaiserliche Anerkennung des Bundes stattfinden. Beide Parteien machten sich auf den Weg, die Abgeordneten des Bundes wurden aber unterwegs überfallen und gefangen genommen, und der Kaiser entschied, daß er nie den Bund anerkannt habe und daß dieser nichtig sei.

Jetzt kam die Erregung im Lande zum Überschäumen. Eine Gesandtschaft ging an den Polenkönig, bot diesem die Herrschaft an, die

dieser auch annahm. Der Aufruhr war offen. Am 4. Februar 1454 erging der Absagebrief des Bundes an den Orden, am 8. war die Ordensburg in Thorn bereits genommen und zerstört. Der Aufstand ging wie im Fluge durchs ganze Kulmerland. Eine Burg nach der andern fiel. Bald erklärte sich auch das Land Osterode offen zum Bunde, und die Burgen wurden genommen. Der Orden war ohne hinreichende Söldnerscharen, auf die er schon seit dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts angewiesen wurde, seitdem er die auf dem Grundbesitz haftende Kriegspflicht teilweise durch Geld abgelöst und in dem Glauben, sich besser auf Söldner als auf die städtischen Bewaffneten stützen zu können, die Städte vernachlässigt hatte¹⁾. Er hatte, wahrscheinlich aus Geldmangel, seine Werbungen in Böhmen eingestellt, und der geheime Befehl dazu ward den Verbündeten verraten, die nun doppelt eifrig rüsteten. Auch sie führten ihre Pläne mit Söldnern aus, wenn auch die Wehrkraft in den Städten nicht ganz erloschen war. Der Orden hatte sie nach Kräften zu unterbinden gesucht, da er eine kriegstüchtige Bürgerschaft fürchtete.

IV. 1453—1466.

Der Hochmeister wandte sich in seiner Not an alle benachbarten Fürsten, sogar an den König von Polen, natürlich ohne Erfolg; im Gegenteile, letzterer erließ am 22. Februar eine richtige Kriegserklärung an den Orden und bald darauf eine Erklärung an das Land, in der er ihm seinen Schutz und zahlreiche Rechte und Privilegien versprach. Hans v. Baysen wurde zum Gubernator ernannt und die angesehensten Ritter des Bundes zu Woiwoden der verschiedenen Gebiete. Im Mai kam der König selbst nach Elbing und dort huldigte ihm der Bund. Die kriegerischen Ereignisse gingen aber, nachdem die ersten Stürme geglückt waren, nicht mehr so glatt weiter. Die rasch erworbenen Söldner waren unzuverlässige Gesellen, denen es hauptsächlich aufs Plündern und Rauben ankam. Bald trat auch Mangel an Geld ein, denn die ausgeschriebenen Kriegssteuern gingen nur unregelmäßig ein. Zwar wurde Stuhm genommen, aber vor Marienburg, das belagert wurde, waren die Erfolge sehr gering, und schließlich kam endlich auch aus Deutschland zur Unterstützung des Ordens ein zahlreiches Heer anmarschiert. Der König von Polen zog diesem entgegen, wurde aber bei Konitz geradezu vernichtend geschlagen und konnte sich kaum selbst retten. Die Folge dieser Niederlage war die Aufhebung der Belagerung von Marienburg, dessen Bürger treu zum Orden gehalten

¹⁾ Bujack, Das Söldnerwesen, S. 718, 725.

hatten, und der Verlust zahlreicher Städte und Schlösser, die offenbar nur zwangsweise den Verbündeten gefolgt waren.

Auch Deutsch Eylau hatte sich dem Bunde angeschlossen. In einem Schreiben der Versammlung des Adels und der Städte in Löbau an Hans v. Baysen und die Stände in Thorn vom 3. Februar 1454 wurde mitgeteilt, daß die Städte Osterode und Eylau zu ihnen Bevollmächtigte gesandt hätten, die den Anschluß an den Bund erklärten¹⁾. Erwas später, am 12. April, erschienen auf einer Bundes-Tagfahrt zu Graudenz die Abgesandten des Rats, der Geschworenen und Gemeinden der kleinen Städte Preußens und genehmigten die von den Abgesandten der Stände mit König Kasimir von Polen gepflogenen Verhandlungen wegen Übergabe der Herrschaft an diesen. Deutsch Eylau sandte den Caspar Wegir und Caspar Newburger²⁾.

Die Niederlage bei Konitz hatte die Sachlage plötzlich geändert, die Söldner des Ordens hatten nun freien Weg nach Preußen. Sie zogen bis Marienburg, dort machten sie Halt und ließen sich vom Hochmeister, dessen Geldmittel durch die seitens des Bundes erfolgte Beschlagnehmung der Ordensgüter ganz erschöpft waren, das im höchsten Grade gefährliche Versprechen geben, daß ihr bisheriger und noch zu verdienender Kriegssold bis Fastnacht künftigen Jahres völlig ausgezahlt würde. Andernfalls gelobte er ihnen bei Ehre und Gewissen, alle Städte und Schlösser in Preußen zu überantworten mit der ausdrücklichen Ermächtigung, sie zu verkaufen, verpfänden oder sonst, wie es ihnen Nutzen bringe, zu verwenden³⁾. Dieses Vorgehen des Meisters wäre durchaus unverständlich, wenn ihn nicht die größte Not gezwungen hätte. Denn schon nahte mit einem neuen Heere der König von Polen und drang ins Kulmerland ein. Dem Orden fehlte es an allem, was zum Kriegführen erforderlich war, an Geld, an Geschützen und Mannschaften, denn die Söldner, die gekommen waren, hatten sich, nachdem sie das erwähnte Versprechen erhalten hatten, im Lande zerstreut, wo sie in den einzelnen Städten und Burgen als Besatzung jetzt standen. Es war ein Glück für den Orden, daß es den Feinden nicht viel besser ging. Auch das Königliche Heer bestand aus Söldnern, und auch sie waren zum größten Teile schlecht gerüstet und vor allem schlecht bezahlt. Es fehlte auch hier an Geld

1) Toeppen, Ständeakten 4, 322.

2) Toeppen a. a. O. 4, 400. Die Ritter und Städte des Christburger Gebiets sagten dem Hochmeister am 11. August auf: „unsern gehorsam eyde unde pflichte sint der czeit ir uns nicht hot beschirmet vor gewalt alzo ir uns gelobet“. (St. A. K. Ord. Br. A. LXX a 3.) Ähnlich werden auch die anderen Aufsagen gelauret haben.

3) Voigt, Handbuch 3, 258.

und die stürmischen Solforderungen der Kriegsleute konnten nicht befriedigt werden. Zwar hatten die Verbündeten dem Könige reiche Geldmittel versprochen, schon auf einer Tagfahrt in Graudenz am 13. Juli Verhandlungen wegen Bezahlung der Söldner gepflogen und beschlossen, behufs einer Steuerveranlagung die Städte zu taxieren, wobei Deutsch Eylau nach seinem Vermögen mit 100 Mark veranschlagt wurde¹⁾. Aber es kam offenbar nur wenig ein, oder das Geld mußte für die früheren Soldverpflichtungen verwendet werden. Auch der König forderte als Garantie für die Zahlung von den Verbündeten die Verpfändung mehrerer Schlösser. Darauf gingen aber die Städte nicht ein, sondern lehnten mit allen möglichen Gründen ab.

Der König wagte mit seinem Heere keinen entscheidenden Schritt, sondern lag lange vor Thorn und dann bei Lessen, ohne etwas zu tun. Schließlich zerstreute auch sein Heer sich in die Städte und Dörfer des Kulmerlandes, so daß nur ein verhältnismäßig kleiner Kern im Lager bei ihm blieb.

Zum Verständnisse dieser in beiden Heeren gleichartigen Vorgänge ist es nötig, einen Blick auf die Art solch eines Söldnerheeres zu werfen. Die Hauptwerbplätze für Söldner waren die slawischen Länder Böhmen und Mähren, dann Ungarn, Schlesien und die Gegenden am Nieder- und Mittel-Rhein, der obern Donau, der Elbe und Oder. An der Spitze einer Rotte, die gewöhnlich mehr als 100 Spieße zählte, stand ein Rottenmeister, der mit dem Ordensmeister direkt einen Kontrakt machte. Neben den Spießern kamen mehr und mehr, namentlich nach dem Hussitenanfalle, die Fußsoldaten oder Trabanten auf, die, mit Schild und Armbrust bewaffnet, mit einer Wagenburg kamen. Sie schlossen sich entweder einem Rottenmeister an oder sammelten sich auch unter einem eigenen Trabantenhauptmann²⁾. Da im Orden die kriegstüchtigen und begabten Führer immer seltener wurden, wie ja überhaupt die militärische Kraft der Ritter mehr und mehr geschwunden war, so wurden die Söldnerhauptleute bald selbständige Führer ihrer Truppen und vollends, als ihnen die Schlösser und Städte verpfändet wurden, die sie nun mit ihren Leuten bezogen. Dabei darf man aber nicht denken, daß diese Söldnerführer ihre Leute bedingungslos in Händen gehabt hätten. Gar oft mußten auch sie gegen ihren Willen unter schweren Drohungen den Forderungen ihrer Gesellen sich fügen, und nicht zum wenigsten waren es die Finanznöte der Kriegführenden, die in die Disziplin dieser zusammenge-

¹⁾ Toeppen a. a. O. 4, 438 ff.

²⁾ Bujak S. 726 f.

würfelten Mietsscharen bedenkliche Risse brachten. Die zahlreichen drängenden Briefe der Hauptleute an den Hochmeister um Geld lassen das deutlich erkennen. Bis zu welchem Grade aber die Zuchtlosigkeit auch unter den Söldnern des Bundes schon im Jahre 1455 gediehen war, zeigt in nicht zu verkennender Weise der Bericht eines Hauptmanns an den Gubernator Hans von Baysen vom 27. Juni 1455 über die Niederlage seiner Rotte bei Preußisch Eylau¹⁾). Seine Leute hätten ihn gezwungen, mit ihnen zu ziehen, mit der Drohung, sonst schlugen sie ihn in Stücke. Sie wollten jetzt ihren eigenen Willen haben. Gegen seinen Willen hätten sie den ganzen Tag umsonst die Stadt bestürmt, und auch seine Mahnung, abzuziehen, da er erfahren habe, daß der Komtur von Elbing in der Nähe mit einem Heere sich befinde, sei vergeblich gewesen. Die Folge davon sei ein Überfall dieses gewesen, in dem ihre Wagenburg durchbrochen und viele getötet wurden.

Unter dem Eindrucke des Sieges bei Konitz und der unter den Verbündeten herrschenden Bestürzung über diesen Schlag fielen dem Orden wieder eine Reihe von Burgen und Städten zu, die ihm gegen Zusicherung der Strafflosigkeit freiwillig ihre Tore öffneten; vor allem Preußisch Mark am 22. September. Am 24. schrieb Sandor von Baysen, der Kommandant von Osterode, er wolle das Schloß übergeben, und ebenso seien Liebemühl und Deutsch Eylau bereit, wieder sich zu ergeben. Am nächsten Tage folgten andere nach, so daß auf Meilen um Eylau herum wieder alles dem Orden zugefallen war. Sie erklärten, daß ihre Teilnahme an der Marienburger Belagerung nur Zwang der großen Städte, des Gubernators und der Ritterschaft gewesen sei, und werden darin wohl nicht ganz die Unwahrheit gesagt haben²⁾). Von den Neumärkern wurde, wie derselbe Sandor v. Baysen berichtete, unter Michel v. Santzke auch Brattian belagert, wobei ihn die von ihm zu Hilfe gerufenen Deutsch Eylauer unterstützten³⁾.

Auch der Komtur von Osterode meldete unter dem 27. September die gleiche Tatsache der Übergabe mit der Bemerkung, daß die Stadt Osterode bereits gehuldigt habe, und daß er die Kammerämter Osterode, Hohenstein, Gilgenburg und Deutsch Eylau zur demnächstigen Huldigung geladen habe.

Deutsch Eylau war also wieder unter Zusicherung von Leib und Gut zur Herrschaft des Ordens gekehrt, nachdem es fast acht Monate dem Bunde angehört hatte. Der Orden beeilte sich, seine Söldner,

¹⁾ St. A. Danzig 300, L. 23.

²⁾ Scriptores rer. Pruss. 4, 139 f.

³⁾ St. A. Königsberg Ordensbriefarchiv LXXIX, a 43.

die unter dem sehr schön klingenden Namen „die Gäste“ stets angeführt werden, in die gewonnenen Städte zu legen. Schon am 15. Oktober riet der Komtur von Elbing, der in Kriegssachen eigentlich die einzige wirklich tüchtige Kraft des Ordens war, dem Hochmeister, wenn er Reisinge ausschicken wolle, sie nach Rosenberg oder Deutsch Eylau zu legen¹⁾. Es sollten die Böhmen, die in Preußisch Mark lagen, nach Liebemühl kommen²⁾, aber der Komtur von Elbing schlug vor, sie nach Deutsch Eylau zu legen, da sie sonst das ganze Land zugrunde richteten. Diese kurze Bemerkung deutet genug an. In der Tat begann schon damals die wüste Wirtschaft der vom Orden nicht bezahlten Söldner. „Um Mewe, Preußisch Mark und bei Riesenburg übten sie die größten Greuel, erbrachen scharenweise die Häuser der Landleute, peinigten und mißhandelten diese auf die schrecklichste Weise und steckten nicht selten ganze Dörfer in Brand“³⁾.

Die nach Deutsch Eylau verlegten Böhmen unter dem Befehle eines Hauptmanns Kirka — es waren 100 Mann — sollten aber bald um 200 Mann, vermutlich unter dem später sehr oft neben Kirka vorkommenden Hauptmanne Jan Kozeni, vermehrt werden, aller Wahrscheinlichkeit nach, weil man sie für die Belagerung und Bestimmung von Löbau, wo eigentlich allein in der Gegend die Verbündeten sich noch hielten und den zum Orden Zurückgekehrten schweren Schaden zufügten, zu verwenden beabsichtigte. Gegen diesen unwillkommenen Zuwachs sträubte sich aber sowohl der Komtur von Osterode als die daselbst liegenden deutschen Söldner unter Georg v. Schlieben. Ersterer schrieb dem Hochmeister unter dem 15. November⁴⁾, wenn er noch 200 Böhmen nach Deutsch Eylau lege, so daß dann 300 da beisammen wären, könne er sie von Osterode aus nicht lange unterhalten, da er nur die Einnahmen des Kammeramtes Eylau habe, Gilgenburg und Hohenstein von den Löbauern so verwüstet seien, daß da nichts zu finden sei. Auch könne er sich selber in Osterode nicht halten, da er weder Hafer noch Rauhfutter für den Winter habe und nicht wisse, woher es nehmen, wenn er dafür nicht das Eylausche Kammeramt benutzen könne. Die Böhmen in Eylau aber erklärten jetzt schon, sie würden nicht erlauben, daß Getreide von Eylau nach Osterode gebracht würde. Es sei besser, die Leute nach Soldau zu verlegen. Man wollte eben das böse Gesindel der Böhmen möglichst weit fort haben. Georg v. Schlieben brachte auch seinerseits im Namen seiner

1) St. A. Königsberg, Ordensbriefarchiv LXXIX, 146.

2) Ebenda Varia 87.

3) Voigt a. a. O. S. 261.

4) St. A. Königsberg Ord. Br. A. LXXIX, 72.

Leute dem Hochmeister die Bedenken zu Gehör¹⁾. Die in Deutsch Eylau schon vorhandenen Böhmen fügten den Einwohnern des Amtes großen Schaden an Getreide und Futter zu, den man ihnen nicht wehren könne. Kämen noch mehr nach Eylau, so könne er sich mit seinen Leuten in Osterode nicht halten, da die Böhmen alles Getreide in Eylau festhielten. Er leide mit seinen Leuten schon große Not und bitte daher um Sendung von Geld zur Besoldung.

Gleichwohl kam die Verstärkung nach Deutsch Eylau und wirkte dort mit einer, wie wir noch sehen werden, geradezu beispiellosen Roheit.

Diese wenigen Briefe geben ein kleines, aber freilich nichts weniger als erfreuliches Bild von der Situation. Die Böhmen haben sich in Deutsch Eylau festgesetzt und schalten da, als ob sie die Herren wären. Der Orden ist ihnen gegenüber ohnmächtig, da er nicht zahlen kann.

Inzwischen war der Polenkönig, wie schon berichtet, mit einem neuen Heere gekommen. Das Ordensheer unter dem Komtur von Elbing beschloß, ihm eine Schlacht anzubieten und sich zu diesem Zwecke bei Rosenberg oder Riesenburg zu versammeln²⁾. Gleichzeitig wurden von dem Komtur zu Osterode Verhandlungen mit Allenstein angeknüpft wegen Übergabe der Stadt an den Orden. Ein Tag zu Hohenstein wurde gemeinsam mit Schlieben abgehalten. Die Allensteiner behielten sich eine Antwort vor, einer aber erklärte, wenn die Allensteiner zum Orden überträten, würde das ganze Niederland nachfolgen. Der Komtur berichtete sofort am 21. November an den Hochmeister³⁾ und riet ihm, allen Städten einzeln zu schreiben und ihnen Sicherheit für Leib und Gut zu geben.

Noch war aber Löbau in Händen der Feinde und hielt sich trotz der Belagerung. Es kam auch nicht in die Gewalt des Ordens, obgleich der Komtur von Osterode die Bedeutung und den Eindruck, den der Fall dieses Platzes machen würde, dem Hochmeister gegenüber betonte. Ob man für nötig fand, die Truppen zu der nicht stattfindenden Schlacht mit dem Polenkönige zu konzentrieren, oder was sonst die Ursache war, genug, am 24. November⁴⁾ berichtet der Komtur von Elbing, daß der Sturm auf Löbau aufgegeben, das Heer vor Löbau aufgebrochen und über Eylau hinaus abmarschiert sei. Das polnische Heer kam näher an Deutsch Eylau heran. Nachdem es lange vor

¹⁾ St. A. Königsberg Ord. Br. A. XLVIII, 20.

²⁾ St. A. K. Ord. Br. A. XXVI, 49.

³⁾ St. A. K. Ord. Br. A. XLVIII, 1.

⁴⁾ St. A. K. Ord. Br. A. Varia 112.

Lessen gelegen und gegen Weihnachten einen vergeblichen Sturm gemacht hatte, gelang ihm der Sturm auf Bischofswerder, das allerdings nur schlecht befestigt und besorgt war. Dann aber machte es Halt, vielleicht aus Besorgnis vor dem Ordensheere, vielleicht aber auch, weil der König kein Geld hatte, um die immer heftiger hervortretenden Solforderungen seiner nur schlecht genährten und für den Winter ganz und gar nicht gerüsteten Söldner zu befriedigen. Das Ende des Jahres befreite den Orden von dieser Sorge, denn der König gab jeden weiteren Versuch einstweilen auf und zog sich nach Polen zurück. Aber neue Sorgen brachte das neue Jahr. Der Zeitpunkt der versprochenen Zahlung nahte heran, und der Hochmeister hatte kein Geld. Denn was half es, daß eine allgemeine Steuer ausgeschrieben wurde, wenn das ausgeplünderte Land sie nicht zahlen konnte¹⁾ oder aber die Söldner die eingehenden Schoßgelder, wie gerade in Deutsch Eylau, zurückbehielten und nicht abliefern ließen? Die Bezahlung konnte nicht erfolgen, es wurde ein neuer Zeitpunkt festgelegt, nach dessen Ablauf der Verkauf der Marienburg und aller Lande Preußen im Nichtzahlungsfalle aufs neue versprochen werden mußte.

Für das Land war das eine furchtbare Zeit, denn nicht nur die Ordenssöldner plünderten und raubten, wo sie etwas fanden, die Scharen der Verbündeten machten es nicht besser. Auch Deutsch Eylau hatte unter den immer zuchtloser werdenden Böhmen schwer zu leiden. Auch hier kehrte sich die zuchtlose Bande an ihre Hauptleute nicht, sondern schaltete ganz nach eigenem Gutdünken, so daß der Hauptmann dem Magistrate auf seine Beschwerde erklärte, er könne nichts allein ausrichten, denn sie hörten doch nicht auf ihn. Wie diese saubern „Gäste“ mit ihren Wirten umgingen, dafür spricht eine in der Anlage abgedruckte Aussage mehrerer Bürger, die der Rat dem Hochmeister sandte. Dem einen zerschlug sein Gast, als er betrunken nach Hause kam, Gefäße, Kessel und Leuchter und jagte ihn in der Nacht aus dem Hause, daß er Nacht und Tag über nicht heimkehren durfte. Ein anderer ging noch gründlicher zu Werke. Da sein Wirt ihm nichts mehr borgen konnte, stieg er auf das Haus und warf ihm das Dach ab, schlug und verwundete seine Hausgenossen und jagte schließlich ihn mit Weib und Kind aus dem Hause. Demselben warf ein anderer, nachdem er ihm das Bier weggetrunken hatte und der dafür Bezahlung forderte, zum Danke die Kanne an den Kopf

¹⁾ Der Komtur von Osterode schrieb am 28. Februar 1455 an den Hochmeister, er möchte gerne den Hubenschoß einnehmen, aber die Leute seien so blutarm, daß sie nichts hätten (St. A. Königsberg Ord. Br. A. LXXX, 147).

und zerschlug eine andere. Ein dritter nahm ihm ein gutes Schaf weg und bedrohte ihn mit dem Beile. Ein anderer Bürger klagte, daß ihm einer der Söldner das Hausgeräte zerschlage, ihm das Korn wegnehme und, wenn er etwas dagegen sage, zur Antwort gebe, das Haus sei sein Eigentum, der Hochmeister habe es ihm gegeben. Auf die Drohung mit Klage vor dem Hauptmann erwiderte er, er schere sich nichts um den Hauptmann „her sei ein grosser jücker wan der howptman“. Ein vierter gab dieselbe respektvolle Antwort über eine Klage vor dem Hochmeister, nachdem er seinem Wirte das Korn weggenommen, die Tochter mit Füßen getreten, das Hausgeräte zerschlagen und mit Verbrennen des ganzen Hauses gedroht hatte. Es ist das typische Bild aller Söldnerheere bis auf die neueste Zeit: brutale Vergewaltigung, Nichtachtung von Recht und Eigentum und zügellose Selbstüberhebung, die vor nichts Halt macht, als einziges Recht das Recht des Stärkeren, der Faust, anerkennt. Schließlich wandte sich der Rat von Eylau am 13. Januar 1455 an den Hochmeister selbst und übersandte ihm den Klagezettel mit der inständigen Bitte, dem Übel abzuhelfen, da sie „sie schier nymme können awß halden“. Zugleich zeigte der Rat an, daß noch viele andere ähnliches erduldeten, aber nicht zu klagen wagten, damit es ihnen nicht noch schlechter ergehe, und bat um der Neuzugekommenen Entfernung, sie wollten sich alsdann mit der Rotte Kirkas behelfen¹⁾.

Was wollte demgegenüber es bei der offen zutage getretenen Geringschätzung und Mißachtung des Hochmeisters bedeuten, daß er an die Söldner schrieb, ihnen seine Verwunderung darüber aussprach, daß sie die Leute, die er wieder aufgenommen habe, schädigten, daß er ihnen befahl, sich, wenn sie Beschwerden gegen die Einwohner hätten, an ihren Hauptmann zu wenden, der Abhilfe schaffen würde, und daß er ihnen streng unter Androhung anderer Schritte verbot, in ihrem Verhalten fortzufahren²⁾. — Die Söldner kehrten sich so wenig an den Hochmeister, der sie nicht bezahlen konnte, als an ihren Hauptmann, und aus Eylau wurden sie auch nicht fortgebracht. Die Leiden der armen Einwohner dauerten also fort, und als der zur Zahlung des rückständigen Soldes verabredete Tag vergangen war, ohne daß eine Zahlung erfolgt wäre, schrieben die beiden Hauptleute Kirka und Kozeni an den Komtur von Osterode einen Brief, der an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig ließ und so recht klar zeigt, wie gering diese Leute den Orden, der sie doch ins Land gerufen hatte, schätzten. Sie

¹⁾ S. Anhang. St. A. Königsberg, Ord. Br. A. LV, 102.

²⁾ St. A. K. Ord. Br. A. LXXXII a, 117. Der Brief ist ein undatierter Entwurf, steht aber ganz augenscheinlich im engsten Zusammenhange mit dem Briefe des Rates.

schrieben, der Komtur und der Hochmeister hätten ihnen viel versprochen und vorgelogen und nichts gehalten. Wenn sie jetzt ihrem Gelübde nicht nachkämen und die Dienste bezahlten, dann wollten die Hauptleute keine Meile von der Stadt mehr in Ordensdiensten reiten¹⁾. Und da nichts kam, so griffen sie auch dem Orden gegenüber einfach zur Selbsthilfe. In dem Kammeramte lief, offenbar infolge des vom Hochmeister ausgeschriebenen allgemeinen Landesschosses zur Bezahlung der Söldner, ein Schoß von 300 ungarischen Gulden ein. Die böhmischen Söldner behielten ihn und machten sich selbst damit bezahlt. Außerdem befahlen sie den Bauern im Amte bei Leib und Leben, all ihr Korn auszudreschen und in die Stadt zu bringen. Dort hatten sie die beiden Ordensmühlen beschlagnahmt, ließen kein Mehl daraus verabfolgen und nahmen, um das sicher zu verhüten, einfach aus der einen zwei Mahlsteine heraus. Für ihren eigenen Gebrauch ließen sie in der Stadt eine Roßmühle bauen²⁾.

Doch nicht allein von den eigenen Söldnern hatte das Amt Deutsch Eylau zu leiden. Es kam auch vor, daß die benachbarten Garnisonen hie und da einen Beutezug machten und den Leuten wegnahmen, was ihnen die eigenen „Gäste“ noch gelassen hatten. Da kamen sie denn freilich mit diesen aneinander, und es gab wohl auch blutige Köpfe. Von einem solchen Vorgange wissen wir aus einem Beschwerdeschreiben der beiden Deutsch Eylauer Hauptleute an den Hochmeister vom 14. April 1455³⁾. Es waren die Söldner von Liebemühl ins Eylausche eingebrochen, hatten Frödenau, Freudenthal und Tillwalde ausgeraubt und mehrere Einwohner mitgeschleppt. Die Eylauer Söldner, unter deren „Schutz“ diese Dörfer standen, ritten aus, sandten drei Leute an die Liebemühler und forderten die geraubte Habe für die Dörfer zurück. Die aber schossen die Boten nieder, und nun stürzten sich die Eylauer Söldner auf sie und nahmen ihnen mit Gewalt das geraubte Vieh ab. Auf einem besonderen Zettel drohte Kirka dem Hochmeister, er müsse mit seinen Leuten, falls der Hochmeister nicht Sorge trage und das Gebiet verwüstet würde, aus Hunger abziehen. Andererseits machten es aber die Eylauer Böhmen in anderen Bezirken um kein Haar anders. So klagte am 30. Januar 1456 der Komtur von Osterode dem Hochmeister, daß sie binnen acht Tagen zwei Dörfer Bergfriede und Lippau geplündert hätten⁴⁾.

1) St. A. Königsberg, Ord. Br. A. LXXX, 123.

2) St. A. K. Ord. Br. A. LXXX, 147.

3) St. A. K. Ord. Br. A. LIII, 16. S. Anhang.

4) St. A. K. Ord. Br. A. LXXXI, 134.

Obgleich der Orden durch die Unfähigkeit des polnischen Königs und die Unbrauchbarkeit seines Heeres auch von einem zweiten Einfall im Frühjahr 1455, bei dem das Kulmer Land furchtbar litt, wieder befreit wurde, so war die andere Gefahr im eigenen Lager, die von den Söldnern drohte, dauernd die gleiche. Die Forderungen an rückständigem Solde zu befriedigen, war der Orden einfach nicht imstande. Hatte er doch bei einzelnen Hauptleuten wie dem schon öfter genannten Georg von Schlieben allein schon über 90000 ungarische Gulden Schulden¹⁾. Bereits Ende 1455 knüpften einige von diesen, von dem ihnen zugestandenen Verkaufsrechte Gebrauch machend, mit den Polen Verhandlungen an wegen des Verkaufs der in ihrer Gewalt befindlichen Burgen und Städte. Die Verhandlungen zogen sich auch 1456 durch die ersten Monate hin, und noch einmal gelang es dem Orden, eine neue Frist bis Michaeli sich zu erwirken; alsdann sollten 200 000 Gulden entrichtet werden. Der Vergleich war nur zustande gekommen, weil eben auch der polnische König in nicht unähnlicher Lage war und kaum seiner durch Soldrückstände bis zum Aufruhr empörten Söldner Herr werden konnte.

Wenn auch die meisten der deutschen Söldnerführer mit ihren Forderungen sich gedulden wollten, so zeigten sich die Böhmen um so unbändiger. Wie sie das zuchtloseste Gesindel waren und wo sie hausten, der Schrecken aller waren²⁾, so wollten sie auch schon im Sommer nichts von Vertröstungen wissen, sondern fingen erneute Verhandlungen in Thorn mit dem Könige an, deren Ergebnis endlich am 15. August ein Vertrag war in Gestalt von zwei Urkunden, einer von seiten des Königs, einer anderen von seiten einer Reihe von Hauptleuten, darunter auch der von Neumark, Riesenburg, Hohenstein und Deutsch Eylau. In der ersten erklärte der König, daß er den im ganzen auf 436000 Gulden³⁾ veranschlagten Schaden der Söldner in drei Raten bis 1. Januar 1457 zahlen wolle. Zuerst sollen bezahlt werden die Leute von Wartenburg, Resel, Ortelsburg, Rhin und Seesten, an zweiter Stelle die Hauptleute von Schönberg, Neumark, Brattian, Hohenstein, Soldau, Deutsch Eylau usw., wogegen die Hauptleute in dieser Reihenfolge ihre Schlösser und Städte dem Könige ausliefern. Die zweite Urkunde ist entsprechend von den Hauptleuten ausgestellt⁴⁾ und enthält die Bedingungen des Verkaufes.

¹⁾ Voigt 3, 269.

²⁾ Wie diese z. B. in Marienburg hausten, dafür spricht die „Geschichte wegen eines Bundes“. Scriptores rer. Pruss. IV, S. 172.

³⁾ Tatsächlich wurde kaum die Hälfte der Summe bezahlt.

⁴⁾ Scriptores rer. Pruss. IV, 174. Toeppen, Ständeakten 4, 513 ff.

In den Städten der Verbündeten wurden hohe Steuern ausgeschrieben, um das Geld für die Söldner aufzubringen, und wenn auch im Volke die schweren Lasten die höchste Erbitterung hervorriefen, die sich in verschiedenen Orten, namentlich Thorn und Danzig, in geheimen Verschwörungen gegen die Polenpartei und zugunsten des Ordens äußerten, so blieben diese Erhebungsversuche doch ohne Erfolg, wurden rasch blutig unterdrückt, und so schwand für den Orden auch die letzte Hoffnung. Denn auch auf die deutschen Söldnerführer war kein Verlaß mehr. Bei der allgemeinen Auflösung suchte auch von ihnen jeder für sich zu erhaschen, was er bekommen konnte. Georg v. Schlieben z. B., den der Komtur von Osterode als Beschützer gegen seinen Konvent aufgenommen hatte, fühlte sich bald als Herrn der Burg und Stadt, und da ihm der Komtur dieses Recht nicht zugestehen wollte, kam es zu offenem Streite, in dem Schlieben die Stadt belagerte, allerdings ohne sie gewinnen zu können, da es dem Komtur gelang, mit Hilfe anderer Truppen, sich zu behaupten.

Das Jahr 1457 brachte den lange drohenden völligen Zusammenbruch des Ordensstaates. Der König von Polen rüstete ein neues Heer aus und rückte im April in Preußen ein. Die Städte, namentlich Danzig¹⁾, hatten mit schweren Opfern das Geld zusammengebracht, und während der König gegen Pfingsten seinen feierlichen Einzug in Danzig hielt, mußte ungefähr um dieselbe Zeit der Hochmeister nach den entehrendsten Kränkungen von der Marienburg nach Königsberg fliehen, das von nun an Sitz des Hochmeisters wurde.

Nach Zahlung der letzten Reste der ausbedungenen Summe übergaben die Söldner dem König Marienburg, in das er am 7. Juni einzog, und am 13. Juni Deutsch Eylau und Dirschau. Johann Lindaus Geschichte des 13jährigen Krieges berichtet dazu: am Montage nach trinitatis reumetten die geste also der creuczherrn soldeners die von der Marienburg von der Deuczschen Eilaw die stat Dirsow . . . und zcogen aus dem lande²⁾.

So war denn Deutsch Eylau wieder in die Hände der Polen gekommen, diesmal aber ganz ohne daß die Einwohner darum gefragt worden wären, ja entschieden gegen deren Willen, da sie, wie sich noch zeigen wird, treu zum Orden standen. Eine polnische Besatzung wurde in die Stadt gelegt und trat genau in die Fußtapfen ihrer böhmischen Vorgänger und quälte die armen Leute, daß sie ihnen, wie diese später

¹⁾ Danzig allein gab 21500 ungar. Gulden. Der König erklärt, daß er sie „in unnsir hicziger not zcu wskowffunge des slossis Marienborg und der stete Dirsaw und Jlaw“ erhalten habe. Toeppen, Ständeakten 4, 566.

²⁾ Script. rer. Pruss. IV, 546.

schrieben, gleich den anderen die Henne samt den Küchlein nahm und ihnen das Nest mit den Schalen ließ.

Wenn nach dem Einzuge des Königs in Marienburg und der Übergabe der beiden anderen Städte nicht alles den Polen zufiel, so hatte das seinen Grund in der Unentschlossenheit und Schlawheit, mit der von seiten der Verbündeten und des Königs der Krieg geführt wurde, nicht zum mindesten aber auch in der großen Erbitterung des Landes, das die Segnungen der polnischen Herrschaft nun zur Genüge kennen gelernt und eingesehen hatte, daß es vom Regen in die Traufe gekommen war. Selbst in Marienburg regte sich in der Bevölkerung der Haß gegen die Söldner und die Polen. Zu verwundern war es darum nicht, daß ein tüchtiger Hauptmann, wie Bernhard von Zinnenberg, der Stuhm energisch hielt, leicht viel erreichen konnte. Es gelang ihm, Marienburg mit Hilfe der Bürger, allerdings ohne das Schloß, wieder zu gewinnen, dann Kulm, und schließlich wurde auch Deutsch Eylau mit Hilfe der Bürgerschaft den Polen wieder abgenommen. Die Bürgerschaft zeigte dabei Entschlossenheit, Tatkraft und Geistesgegenwart. Nachdem schon am 20. September die Ordensbesatzung von Riesenburg vor Eylau gezogen war und in einem Scharmützel den dortigen Hauptmann Tristram erschossen hatte¹⁾, machten am 22. auch die Schönberger Bischofsleute einen glücklichen Streifzug nach Deutsch Eylau und fingen den Polen sieben Fußknechte weg²⁾. Nun zogen die Polen und Böhmen am 1. Oktober aus Eylau heraus, um wieder ihrer Gewohnheit gemäß ein Dorf auszuplündern, was mit dem harmlosen Ausdrucke „auspochen“ angedeutet wird. Es blieben nur wenige daheim. Die Gelegenheit benutzten die Bürger, berieten sich rasch und wurden eins, zum Dompropste nach Schönberg schleunigst zu schicken, er solle ihnen einige Ordensleute schicken, dann wollten sie die Polen nicht mehr einlassen. Der Propst schickte Leute unter Leitung eines als junger Wilke bezeichneten Führers. Inzwischen hatten die Bürger mit den zurückgebliebenen Söldnern angebanden und hatten verlangt, sie sollten die Stadt verlassen. Die aber flüchteten sich auf die Türme, und nun stürmten die Bürger die Türme und trieben sie fort, waren aber anständig genug, ihnen ihre Pferde mitzugeben. Als die auf Raub Ausgezogenen heimkamen, fanden sie die Tore geschlossen³⁾.

Auf diese eines gewissen Humors nicht entbehrende Weise ward der wenig ruhmvollen polnischen Herrschaft in Eylau ein Ende ge-

¹⁾ Script. rer. Pruss. 4, 188. Długosz XIII, 216 nennt den Hauptmann Bistram Slesita.

²⁾ a. a. O.

³⁾ Scriptorum 4, 188/9.

macht. Doch schloß sich die Stadt, gewitzigt durch die Erfahrungen mit den Ordenssöldnern, auch nicht ohne weiteres dem Orden wieder an¹⁾ sondern stellte gewisse Bedingungen und knüpfte Verhandlungen mit dem Komthure von Elbing an, deren Ergebnis war, daß sie mit dem bisherigen Hauptmann von Osterode Ulrich v. Kinsberg²⁾ einen Vertrag abschloß, dem zufolge sie dem Orden ihre Tore öffnete, gegen das Versprechen, daß Kinsberg die ganze Zeit des Krieges hindurch ihr Hauptmann bleiben solle. Die Bürger hatten ja nur allzu bitter erfahren, daß die Wechsel der Hauptleute für sie nichts weiter als stets erneute Quälereien bedeuteten, und wollten sich dagegen für die Zukunft sichern.

Der Orden hatte es aber anders beschlossen. Der Hochmeister bestimmte den bisherigen Hauptmann von Allenstein, Georg v. Schlieben, dessen Stellung in Allenstein unmöglich geworden war, zum Hauptmann. Schlieben hatte eines schönen Tages die Ermländer Domherren, mit denen er in Streit lag, überfallen, aus Allenstein hinausgejagt und sich zum Herrn gemacht. Die Domherren erwirkten schließlich gegen ihn eine päpstliche Bannbulle, sehr zum Verdrusse des Hochmeisters, denn Schlieben blieb nun untätig in Allenstein unter dem Vorwande, daß er seines Lebens nicht mehr sicher sei, während ihn der Orden doch dringend brauchte³⁾. Ihn

¹⁾ Długosz drückt das in der Weise aus, daß sie nur eine kleine Besatzung des Ordens aufnahmen, die sie nachher leicht wieder hinauswerfen konnten. Ebensovienig wollten sie von einem neuen Schosse im Jahre 1459 etwas wissen, obgleich Kinsberg drei Stunden mit ihnen und den Neumärkern darüber verhandelte und sich alle Mühe gab, sie zu überreden (St. A. K. Ord. Br. A. LXXXII, 201).

²⁾ Über ihn finden sich zahlreiche Nachrichten in *Scriptores 4*, die aber nicht alle zuverlässig sind. Ob er, wie Toeppen (*Scriptores 4*, 141) annimmt, ursprünglich Söldnerführer war, möchte ich bezweifeln. Wenn er, wie Hirsch angibt (a. a. O., 613), schon 1446 Pfleger in Neidenburg war, so dürfte die Annahme Toeppens jedenfalls irrig sein. Dafür spricht auch, daß er 1467 oberster Marschall des Ordens wurde und dieses Amt bis zu seinem Tode bekleidete. Zu den bereits angezogenen Nachrichten füge ich noch hinzu, daß er Osterode im Juni 1456 einnahm, nachdem der Komtur Wilhelm v. Eppingen, der stets mit seinem Konvente im Kampf lebte, von diesem abgesetzt worden war. Kinsberg kam, wie er angab, auf Befehl des Komturs von Elbing und des Landmarschalls von Liefland nach Osterode. (Sein Schreiben vom 7. Juni 1456 St. A. Königsberg Ord. Br. A. LXXXI, 128.) Wilhelm v. Eppingen beklagte sich beim Hochmeister am 9. Juni, daß seine Absetzung durch Hinterlist des Kinsberg erfolgt sei (ebenda LXXXI, 32). Der Komtur erhielt übrigens 1467 die Pflugschaft Neidenburg mit dem Titel eines Komturs und wurde 1470 Großkomtur (*Script. 4*, 428 Anm. 1). Kinsberg erhielt durch Vertrag mit dem Domkapitel von Pomesanien 1468, 14. Februar, auch das Schloß und die Propstei Schönberg auf vier Jahre (St. A. K. Ord. Br. A. LXXII a 113).

³⁾ Voigt *Handbuch 3*, 290. In seinem Schreiben an Kunz v. Egloffstein, Hauptmann zu Kreuzburg, sagt er offen, er komme dem Hochmeister nicht zu Hilfe wegen

also ersah man zum Hauptmann. Dagegen lehnten sich aber die Deutsch Eylauer entschieden auf, schickten ihren Schulzen an den Hochmeister mit der Bitte, sie von dieser Belastung zu befreien und schrieben ihm, da er bei seiner Absicht verharrte, nochmals in demselben Sinne¹⁾, schrieben auch am 25. Dezember an Georg v. Schlieben und erklärten ihm rund heraus, daß sie ihn nicht aufnehmen wollten. Der Hochmeister wolle ihn mit seinen Hofleuten nach Eylau verlegen, „das ir eyn außkommen mochtet haben“. Sie könnten ihm aber keines geben, da der Hochmeister ihnen schon früher Kirka mit seiner Rotte gegeben habe, von dem sie ausgeplündert und zum Schluß an die Panduren und Polen verraten worden seien, die nicht anders an ihnen gehandelt hätten, so daß sie jetzt nichts als Armut besäßen. Auch hätten sie schon ihren Hauptmann, mit dem sie sich gegenseitig für den ganzen Krieg beschworen hätten²⁾. Auch Kinsberg weigerte sich, dem Befehle des Hochmeisters Folge zu leisten, und verhandelte darüber mit dem Komtur von Elbing auf einem Tage zu Osterode, auf dem er seine Gründe darlegte³⁾. Der Komtur, der die Verhandlung mit Eylau geführt hatte und die Sachen aus der Nähe anders als der Hochmeister ansah, gab ihm recht und traf mit Schlieben andere Abmachungen, über die uns sein Brief an den Hochmeister vom 22. Februar 1458 Aufschluß gibt, in dem er ihm vorschlug, dem Schlieben eventuell ein anderes Ordenschloß anzuweisen, falls er aus Allenstein fortmüsse⁴⁾. Kinsberg seinerseits legte auch dem Hochmeister seine Gründe dar, die darin gipfeln, daß er die Deutsch Eylauer nur durch das eidliche Versprechen, bei ihnen zu bleiben, gewonnen habe⁵⁾. Achte man dieses Versprechen nicht, dann ginge der Glauben an den Orden verloren. Auch müsse er für seine Leute sorgen, die im Kriege schon arg mit ihm gelitten hätten⁶⁾.

Die Gründe scheinen den Hochmeister überzeugt zu haben, denn Kinsberg blieb und blieb den ganzen Krieg hindurch Hauptmann in Deutsch Eylau, wie er es den Bürgern versprochen hatte.

Im ganzen Lande wurde das Bedürfnis nach Frieden immer stärker, die Not und Erschöpfung war aufs äußerste gestiegen. Der Orden

der groben Lästerungen der Pfaffen über ihn und seine Gesellen 1460, Juli 24 (St. A. K. Ord. Br. A. LXXXII, 101).

¹⁾ s. Anhang.

²⁾ St. A. K. Ord. Br. A. LIII a, 59, s. Anhang.

³⁾ Ebenda Ad. Gesch. a. K. 27, 1458, Januar 4.

⁴⁾ Ebenda LXIV b 4, 1458, Dez. 10.

⁵⁾ Was „dan sust viel leychte nicht geschehen were“, schreibt Kinsberg.

⁶⁾ Ebenda Ad. Gesch. K. 28, s. Anhang.

war vollständig verarmt und ohne irgend eine tatsächliche Bedeutung, und in Polen war man's längst müde, für Preußen immer neue schwere Opfer zu bringen. Die allgemeine Kriegsmüdigkeit und Sehnsucht nach Beendigung des furchtbaren Mordens und Plünderns hätten eigentlich von selbst zu einem Frieden führen müssen. Aber das gegenseitige Mißtrauen war doch zu groß. Zwar wurde im Oktober 1458 ein Waffenstillstand auf neun Monate geschlossen und auch 1459 Verhandlungen in Kulm angefangen, die aber ohne Ergebnis verliefen. Gleichwohl kam es wieder im November zu einem Waffenstillstande auf zwei Monate. Auch Ulrich v. Kinsberg unterzeichnete ihn. Mit dessen Ablauf fingen die unseligen Kämpfe wieder an. Wir haben gesehen, daß der Orden die Stadt Marienburg wieder gewonnen hatte. Um sie vereinigte sich nun das Ringen beider Parteien. Die Verbündeten und Polen belagerten die Stadt, der Orden suchte sie zu entsetzen. Aber vergebens. Alle seine Versuche mißlangen, und die Not stieg in der Stadt immer höher, so daß sie endlich am 6. August sich den Feinden ergeben mußte. Der heldenmütige Bürgermeister Blume, die Seele des Widerstandes, büßte seine Treue gegen den Orden mit dem Tode. Immer mehr artete nun der Krieg in Raubzüge, Überfälle, Verrat von der einen und andern Seite aus, und das Land verblutete sich. Bald kam ein polnisches Heer, brach ins Ordensland ein und verwüstete alles, bald zogen die Ordensleute in das Gebiet des Königs und der Verbündeten ein und hausten dort in ähnlicher Weise. Nur einmal im Herbst 1462 kam es zu einer größeren Schlacht in der Nähe von Putzig, in der der Orden vollständig geschlagen wurde. Es ging immer mehr abwärts, auch seine treuesten Anhänger mußten, da er ihnen nicht mehr helfen konnte, mit dem Feinde sich abfinden. Die meisten Schlösser waren nicht mehr besetzt, und die wenigen, die noch bemannt waren, fielen eins nach dem andern. Auch der Bischof von Ermland begann Verhandlungen mit den Polen und unterwarf sich schließlich. Gleichwohl kam es nicht zum allgemeinen Frieden. Immer wieder wurden Verhandlungen angeknüpft, die aber immer wieder an der Forderung des Polenkönigs, der ganz Pomerellen, das Kulmer- und Michelauerland verlangte, zum Scheitern kamen. So schleppte sich der Kriegszustand durch das Jahr 1464 und einen Teil von 1465 hin. Verschiedene der Ordenshauptleute schlossen für sich mit den Polen Frieden oder Waffenstillstand gegen Garantie ihres Besitzstandes; jenseits der Weichsel besaß der Orden nichts mehr, nachdem auch Konitz gefallen war. Nun endlich war auch die letzte Widerstandskraft des Hochmeisters gebrochen. Es wurden unter Vermittelung des Papstes erneute Friedensverhandlungen angeknüpft, bei denen als

einer der Vertreter des Ordens auch der Hauptmann von Deutsch Eylau eine Rolle spielte. Die langwierigen Verhandlungen wurden schließlich in Thorn beendet und führten zu dem Frieden, in dem der Orden seine ganzen westlichen Besitzungen in Preußen verlor und auch für den ihm verbleibenden Teil die Oberhoheit des Königs von Polen anerkennen und ihm huldigen mußte. Für uns kommt in Betracht, daß Deutsch Eylau, sowohl die Stadt als das Amt, beim Orden blieb. Furchtbar hatte das Land in den 13 Jahren des Krieges gelitten, große Teile waren verödet und menschenleer geworden. Voigt berechnet, daß von 21 000 Dörfern, die vor dem Kriege im Lande waren, jetzt nur noch 3013 und diese verarmt und entvölkert existierten. Auch die Pest brach wieder aus und wütete unter den vom Schwerte Verschonten. Wie sehr auch Deutsch Eylau unter den Greueln des Krieges gelitten hatte, das haben wir ja aus den unmittelbaren Quellen überliefert gesehen. Ein weiterer Beleg ist auch 1468 die Schenkung des Ordensmarschalls und Hauptmanns von Eylau, Kinsberg, an den Pfarrer von Eylau, Niclas Erasmi, der ihm klagend vorgestellt hatte, daß in den letzten Ordenskriegen seine Pfarrei „schwerlichen abgenommen hette und verderbet were, so das her sich uff sulcher Pfarre dy lange nicht woll enthalden konde und sich dirneren“. Kinsberg verlieh ihm zum Unterhalte außer seiner Kirche die zu Stradem mit 4 Huben an Acker, Wiesen, Weiden und allem Zubehöre, wie sie der Pfarrer daselbst seit alters her gehabt hatte ¹⁾.

V. 1466—1521.

Das Land hätte also vor allem eine lange Reihe von Friedensjahren gebraucht, um sich von den schweren Kriegswunden zu erholen. Aber noch lange zitterten die Schrecken nach. Noch waren ja die nicht bezahlten Söldner im Lande, die, wenn auch der Krieg zwischen den beiden bisherigen Feinden beendet war, nicht ohne ihren Sold abziehen wollten. Gelang es auch, manche durch Teilzahlungen, Landanweisungen und Verpfändungen von Gütern und selbst Städten zufrieden zu stellen, so wollten namentlich die Böhmen von ihren Forderungen nicht abstehen, und es kam im Jahre 1472 sogar zum offenen Kampfe, in dem die Ordenstruppen eine wenig ruhmvolle Niederlage erlitten und die von den Söldnern mit Gewalt genommene Stadt Soldau, von der aus sie ihre Raubzüge ringsumher machten, ihnen lassen mußten. In ähnlicher Weise machten es andere. Auch Deutsch Eylau hatte wieder bei diesen Aufstands-

¹⁾ St. A. Danzig 306 Privil. Buch S. 16, 1468, 23. April.

kämpfen und den Plünderungszügen der aufrührerischen Söldner zu leiden. Sein Schaden wurde auf die ganz beträchtliche Summe von 33 Mk. 8 Scot berechnet¹⁾. Die drückendste Armut lastete daher noch lange Zeit auf dem Lande, um so mehr, da die Auflösung des Ordens unaufhaltsam weiter ging, wenn auch mehrere der Hochmeister, tüchtige, energische Leute, ihr möglichstes taten, um ihn durch Reformen und durch wirtschaftliche Maßregeln das Land wieder zu heben. Für die nächsten Jahre bis zur Wende des 15. Jahrhunderts lassen uns die Quellen über die Geschicke Deutsch Eylaus völlig im Stiche. Wir erfahren erst 1499 wieder, daß der Hochmeister Herzog Friedrich von Sachsen, auf Bitten des Bürgermeisters und Rats, einen von seinen Vorgängern verliehenen Jahrmarkt mit den alten Freiheiten und Gewohnheiten auf den Sonntag nach dem Herbst-Jahrmarkte zu Neumark verlegte, da er bisher gerade in eine Zeit fiel, wo andere Märkte in den umliegenden Städten gehalten wurden und er von diesen daher geschädigt wurde.

Eine andere Bereicherung wurde der Kirche zu Eylau im Jahre 1503 zu teil. Da verkaufte Baltzer von Dieben auf Veranlassung des obersten Marschalls, des Grafen Wilhelm zu Eisenburg, der Vikarie in der Pfarrkirche zu Eylau das halbe Dorf Schönforst mitsamt dem See. Doch behielt Dieben sich in den Dorfgrenzen die Jagdfreiheit vor, und der Großmarschall gab ihm für den See die Fischerei im Eilentzsee mit Kleppen und kleinem Gezeuge zu Tisches Notdurft²⁾.

Die Regierung des letzten zum Hochmeister gewählten Markgrafen Albrecht von Brandenburg brachte wieder ereignisvolle Jahre über Preußen, und auch über Deutsch Eylau wurde in einer Weise bestimmt, die für die folgenden Jahrhunderte seinem Dasein eine ganz neue Gestalt gab.

Bereits bei der Wahl Albrechts 1511 hatte der König von Polen den Versuch einer Einmischung gemacht, indem er forderte, daß kein Meister ohne seine Einwilligung gewählt werde. Das gelang ihm zwar nicht, aber der mißtrauische König bestand nun um so mehr auf der Huldigung. Und gerade der suchte Albrecht auszuweichen. Die folgenden Jahre vergingen unter diplomatischen Verhandlungen, in die auch die benachbarten Länder, vor allem das Deutsche Reich, mit hineingezogen wurden. Aber alle zugesagten Beihilfen blieben durchaus platonischer Natur, das schwerfällige Reich war vollends zu keinem energischen Eingreifen zu bewegen, der Kaiser hatte wie immer viele gute Worte, denen aber keine Taten folgten, und der Polenkönig wurde

¹⁾ St. A. Königsberg Schubl. LXXV 151 und LIV 38 a.

²⁾ St. A. Königsberg Ostpr. Fol. 120 f. 282.

immer dringender und drohender mit seinen Forderungen und Klagen über Vergewaltigung seiner Untertanen durch den Orden. Schon wußte man 1515 von allen möglichen Rüstungen zu erzählen, die gegen Preußen gerichtet seien, und die den Hochmeister veranlaßten, auch seinerseits Vorkehrungen zu treffen. Allein das alte, fast chronisch gewordene Übel des Ordens, die absolute Geldnot, trat überall hemmend in den Weg, so daß die Rüstungen nur sehr unvollkommen blieben. Was wollte es heißen, daß eine allgemeine Rüstordnung erlassen wurde zur Bemannung der Burgen und Versorgung mit Geschütz und Munition, wenn es am wichtigsten fehlte? Das Land trug eben noch immer die Folgen des großen Krieges, und die Leistungen für die persönlichen Bedürfnisse des Hochmeisters, seinen fürstlichen Hofhalt, waren im Vergleich zu früher auch bedeutend gestiegen. Dazu kosteten die zahlreichen Gesandtschaften an die Nachbarländer und den römischen Hof viel Geld, während die Einnahmen nicht nur nicht größer, sondern eher kleiner wurden. Denn die Stände waren in der Bewilligung von Steuern so zähe, daß mit Mühe die allernotwendigsten erreicht wurden. Auch die deutschen Teile des Ordens verweigerten jede Beihilfe. So zog sich die Angelegenheit von Jahr zu Jahr weiter bis 1519. Da führten die polnisch-preußischen Stände auf dem polnischen Reichstage wieder so heftige Beschwerde über die Gewalttaten des Ordens an polnischen Untertanen, daß der Krieg beschlossen wurde, falls der Hochmeister an seinem bisherigen Verhalten festhalte. Rüstungen wurden vorgenommen, die Weichselstädte stärker befestigt und Truppen geschickt. Der Hochmeister hatte inzwischen verschiedene auf den Krieg abzielende Abmachungen und Bündnisse mit den benachbarten Herrschern von Brandenburg, Dänemark und dem russischen Großfürsten geschlossen¹⁾. Aber alle versagten glänzend, als die Sache Ernst werden sollte, und seine Söldner verliefen sich, da sie kein Geld erhielten. Immerhin gelang es ihm durch äußerste Anspannung seiner nicht großen Kräfte, wenigstens einigermaßen die Städte und Schlösser in Stand zu setzen.

Was aber für die Aussichten eines Krieges am wenigsten günstig erscheinen mußte, war der Umstand, daß auf die eigenen Untertanen kein unbedingter Verlaß war. Von Reformen, die das Land so notwendig gebraucht hätte, war bisher keine Rede, die Komtureien waren für die Ausgaben des Hofes größtenteils eingezogen und das Vertrauen des Meisters hatte ein Mann, der sich um die Wünsche und Nöten der Untertanen nichts kümmerte²⁾.

¹⁾ Lohmeyer, Herzog Albrecht S. 11.

²⁾ Lohmeyer S. 13.

Nun kam der Krieg, die Erklärung erfolgte noch im Dezember 1519, nachdem der König mit einem Heere in Thorn erschienen war und dort einen Reichstag abgehalten hatte. Der eigentliche Krieg dauerte nicht viel über ein Jahr, aber in dieser Zeit wurde ein großer Teil Preußens wieder furchtbar verwüstet. Die wilden Barbarenhorden der Tartaren, die böhmisch-mährischen Soldtruppen kannten kein anderes Gefühl als rohste Zügellosigkeit und maßlose Beutegier. Man kann sich denken, wie solches Volk hauste.

Die Polen fielen zunächst in das Gebiet des Bischofs von Pomesanien ein, verwüsteten dort alles und rückten von da aus weiter. Während der Hochmeister am Neujahrstage Braunsberg überrumpelte und einnahm, erschienen die Polen vor Deutsch Eylau, das ihnen freiwillig die Tore öffnete und dem König den Huldigungseid leistete¹⁾. Fast gleichzeitig taten dasselbe das Schloß Schönberg und die Stadt Rosenberg, während die Vorstadt von Riesenburg, das sich nicht anschloß, verbrannt wurde²⁾. Die Polen drangen immer weiter durch das offen vor ihnen liegende Land bis nach Königsberg vor. Im übrigen bestand der Krieg aus Rauben und Plündern, und da die Stände dem Hochmeister keine Hilfe geben wollten, mußte er sich schließlich im Sommer dazu herbeilassen, um Frieden zu bitten. Ein kurzer Waffenstillstand wurde geschlossen, nach dessen Ablauf der Meister aber die Verhandlungen wieder abbrach, da er von einer anrückenden Hilfsmacht gehört hatte. Diese kam allerdings erst im Spätherbste an, es waren fast 13000 Mann³⁾, drang bis zur Weichsel vor, die sie aber wegen Überschwemmungen nicht überschreiten konnte. Statt sich nun mit diesem Heere zu vereinigen, vergeudete der Hochmeister seine Kraft mit einer vergeblichen Belagerung Heilsbergs, und das Hilfsheer verlief sich wieder ohne Ruhm nach einem erfolglosen Zuge gegen Danzig. Der Krieg ging nun weiter mit kleinen Schlägen auf der einen und anderen Seite. Die Hauptsache war, sich gegenseitig so viel Schaden als möglich zuzufügen. In diesem Sinne⁴⁾ wurde einer der Führer des Hochmeisters, Paul Fasolt, vom Hochmeister

1) Sponte a magistro, hoste nostro, et ejus ordine Cruciferorum in Prussia ad nos defererunt (!) et se nobis dederunt, sagte der König in einer zur Belohnung für diesen Verrat ihnen erteilten Vergünstigung, von der wir noch weiter unten zu sprechen haben.

2) Scriptores rer. Pruss. V, 436.

3) Danziger Chronik vom Bunde (Fortsetzung) gibt 12000 (Script. rer. Pruss. IV, 446), die Aufzeichnungen zur Geschichte des Bistums Pomesanien 13000 an (ebenda V, 438).

4) „Szo hab ich widderumb off E. F. G. schreyben und befel fleysig getracht ... das man den feinden möchte abbrechen“, schreibt Paul Fasolt an den Hochmeister.

mit einer kleinen Schar von Reitern und Fußvolk, die er auf eigene Kosten angeworben hatte, nach Osterode gesandt, zunächst um „dem Bischoff seyn Schlos“¹⁾ wieder einzunehmen. Mit seinen Gesellen zog er nach Deutsch Eylau und gewann es am 30. September für den Orden zurück²⁾. Die polnische Besatzung wurde teils erschlagen, teils floh sie, doch gelang es Fasolt, den Hauptmann, namens Lenthalerth Skronoffski mit seinem Sohne und Schreiber, und einen vom Orden abgefallenen Edelmann, Jochem von Schoneforst, zu fangen. Diesen Hauptmann riet er dem Hochmeister „nicht leichtlich“ loszugeben, denn er sei der oberste in den Städten Eylau, Liebemühl, Hohenstein und Morungen gewesen. In Eylau ließ er 40 Knechte von seiner Mannschaft und 10 von des Komturs Leuten und ritt selber mit 16 Pferden wieder von Eylau fort, um von neuem dem Feinde so viel Schaden als möglich zuzufügen. Er sowohl als der Komtur von Osterode baten gleichzeitig den Meister dringend um Bezahlung der Leute, deren Sold noch rückständig sei³⁾. Beide Briefe geben ein anschauliches Bild sowohl von der Art der Kriegführung, als der Geringfügigkeit der Streitkräfte. Der Hochmeister war über den Gewinn hochofren und befahl dem Komtur von Osterode, die Stadt besetzt zu halten, er werde ihn mit Mannschaft versorgen⁴⁾. Die Freude war aber von kurzer Dauer, denn die Polen kamen bald wieder zurück und verheerten das ganze Gebiet von Riesenburg mit Schlössern und Städten, Liebemühl, Hohenstein, Gilgenburg und auch Stadt und Gebiet Deutsch Eylau⁵⁾. Die Chronik faßt den ganzen Bericht in den melancholischen Satz zusammen: So wart gestiftet in Preußen gros mort und brant von beyden teylen⁶⁾.

1) Wohl Schönberg.

2) In die divi Jeronimi civitas Eilaw capta est et a Polonis erepta per fratrem Brant, occisis Polonis et captis. Aufzeichnungen zur Geschichte des Bistums Pomesanien, Scriptores rer. Pruss. V, 438. Die Angabe über den Frater Brant ist falsch, denn auch der Komtur von Osterode berichtet am 4. Oktober dem Hochmeister, daß Fasolt Eylau genommen habe (St. A. Königsberg Ord. Br. A. 1520 4. Okt.).

3) St. A. Königsberg Ord. Br. A. 1520 2. u. 4. Oktober.

4) Ebenda D. 623.

5) Danziger Chroniken, Fortsetzung, Script. rer. Pruss. IV, 447. Auch ein Brief des Hochmeisters an Paul Fasolt vom 19. Dezember 1520 spielt offenbar auf diese Tatsache an, wenn es heißt, daß er aus Fasolts Bericht ersehe, „daß sich der Windt für dich zw der teutschen Eylau nydergethan, dieweil denn von notten seyn will, dich und die andern guten Gesellen zu entsetzen, haben wir mit unsern Hauptleuten beschlossen, solchs uffs erst furzunemen, wie wir den solchs zu volenden inn Arbeit steen“. Er solle sich daher halten, denn er werde ihn nicht im Stiche lassen. (St. A. Königsberg Ord. Br. A. 1520 19. Dezember.)

6) Wie der Krieg in der Gegend geführt wurde, dafür mag ein kurzes Beispiel dienen. In einem einzelnen Blatte, das undatiert ist, aber der ersten Hälfte des

Ob Deutsch Eylau von den Polen selbst eingenommen oder nur an seinem Gebiete geschädigt wurde, geht aus dem chroniklichen Berichte nicht hervor, auch ist nicht klar, ob der Hochmeister sein dem Fasolt in dem Briefe vom 19. Dezember gegebenes Versprechen, ihn zu entsetzen, einlöste, beziehungsweise ob Fasolt sich so lange halten konnte. Doch scheint es in der Tat, nach einer Bemerkung Joachims¹⁾, daß Albrecht ein Hilfskorps für Fasolt nach Eylau schickte, der Fall zu sein.

Das nutzlose Morden und Brennen von beiden Seiten führte aber zu keinem entscheidenden Siege, denn beide Teile waren gleichmäßig geschwächt und gelähmt, und so fanden denn schließlich neue Friedensvermittlungsversuche zu Anfang des 1521. Jahres besseren Boden, als vorher. Kaiserliche und ungarische Gesandte kamen und in Thorn wurde zuerst ein kurzer, dann ein vierjähriger Waffenstillstand geschlossen.

Bevor wir das Kapitel beendigen, um mit dem neuen in gänzlich anders geartete Verhältnisse zu treten, werfen wir noch einen kurzen Blick auf die innere Entwicklung der Stadt, soweit das überhaupt bei dem gänzlichen Mangel an Verwaltungsakten aus der Zeit möglich ist. Die wenigen Angaben, die unsere Quellen hie und da andeutungsweise machen, lassen erkennen, daß die Stadt äußerlich mit Mauern und Türmen versehen war. Vermutlich wird schon damals der tiefe Graben an drei Seiten um die Stadt gegangen sein und die Stadt selbst die gleiche Gestalt gehabt haben, die sie dann Jahrhunderte hindurch behielt, daß im Mittelpunkte der Stadt der Marktplatz und an ihm das Ordensamtshaus lag, während drei Tore die Verbindung mit der Außenwelt offen hielten, das Riesenburger, Löbauer und Polnische Tor. Die Kirche stand dicht an der Stadtmauer und war durch Schießscharten mit zur Verteidigung eingerichtet. An der Spitze der Stadt stand der Bürgermeister, der zusammen mit den Ratmännern die Stadt nach außen hin vertrat und namentlich, wie wir ja manchmal gesehen haben, die unangenehmen Verhandlungen mit dem Orden und dessen Söldner-

16. Jahrhunderts angehört und den Titel führt: Register alles und itzliches der Kirchen ader beneficien Einkommens des Deutschen Eylischen, wird bei den Kirchen im Amte angegeben: Grampten hat nichts als von einem Garten 4 Scot, die anderen Zugänge (Einkünfte) an Schafen und Kühen sind im Kriege weggenommen. Montig (Montegk) hat keinen Zins als was man für auf die Tafel erbettelt hat, Kühe und Schafe sind im Kriege weggenommen worden. Schönforst (Schaunfurst) auch nichts, denn was an Schafen und Bienen da war, ist auch weggekommen. In Herzogenwalde sind 2 Kühe geblieben. Aber sonst alles Kirchengerate und Kelche von dem Feinde im Kriege weggenommen. Desgleichen in Liebewalde und Frödenau (Freudenau). (St. A. Danzig Abt. 29).

¹⁾ Die Politik des letzten Hochmeisters, S. 147.

hauptleuten führte. Die Finanzverwaltung der Stadt lag in den Händen des Kämmerers, dem ein Unterkämmerer zur Seite stand.

Über die Art und Höhe der Einnahmen, die Größe der Stadt, die Zahl ihrer Bürger fehlen für das 15. Jahrhundert alle Angaben. Wir wissen nur, daß das Amt im 15. Jahrhundert 4 kulmische und 5 preußische Dienste hatte, 15 Dörfer zählte, die zusammen mit der Stadt Eylau 806 Hufen hatten, und 501 Mk. 1 Scot dem Orden zinsten, da 63 Hufen wüst lagen. Außerdem hatte es 84 Schulzenhufen¹⁾. 1508 zahlte die Stadt selbst 48½ Mk., 4 Scot, 4 Pfg. Zins²⁾. In der kurzen Zeit der polnischen Herrschaft 1520, in der Polen einen Hauptmann in die Stadt als polnischen obersten Beamten gesetzt hatte, genoß sie Freiheit von allen Abgaben, unter welchem Namen sie auch gehen mögen (*ab omnibus et singulis censibus, exactionibus, solutionibus et contributionibus nostris*³⁾). Es war das die Belohnung, wie schon erwähnt wurde, für den Verrat und den freiwilligen Übertritt auf polnische Seite.

Der erste Versuch einer Vermehrung und Verbesserung der städtischen Finanzen, von dem wir seit dem 14. Jahrhundert hören, ist eines auf Bitten der Einwohner von demselben polnischen Könige 1520 bewilligter, allerdings, wie es scheint, praktisch nie in Wirksamkeit getretener oder doch jedenfalls sehr bald in Vergessenheit geratener Brückenzoll von 3 Pfennigen von jedem Ochsen und Zugpferde⁴⁾, wovon aber die eine Hälfte dem Könige zufallen sollte. Der Zoll war aber außer für den angegebenen Zweck auch noch für die Ausbesserung und Unterhaltung der Brücken über den Geserich (*pontis circa hoc ipsum opidum in lacu Geserich constructi*). Es fehlt ein urkundlicher Beweis, daß die Brücke schon in der Ordenszeit bestand. Wenn aber der Zoll für die Ausbesserung der Brücke bewilligt wird, so dürfen wir sicher annehmen, daß sie schon ein gewisses Alter hatte, also auch in der Ordenszeit bestand. Überdies ging sicherlich schon damals über die Brücke die Hauptstraße nach Rosenberg und Riesenburg. Die Unterhaltung dieser Brücke war eine für die damals sicher nicht allzureiche und durch die Stürme der letzten 70 Jahre stark mitgenommene Stadt eine schwere Last, wie die Bürger auch besonders 1540 in einem Schreiben an den Herzog⁵⁾ und 1541 hervorhoben, als sie wieder einmal zu einer Steuer, zum Partikular, herangezogen wurden⁶⁾.

1) St. A. Königsberg O. Pr. Fol. 162a.

2) Ebenda O. Pr. Fol. 135.

3) St. A. Danzig 306, Privilegienbuch S. 24. 4) Ebenda S. 25.

5) „und dis arm stedtlein vhil an mauern und brucken, sunderlichen an einer langen bruken uber den Geserich und eine uber das halbe vlies Drebanzcs zu bauen.“

6) St. A. Königsberg O. Pr. Fol. 1274 f. 21 ff.

Von den Gewerben wurde urkundlich nur die Zunft der Schneider erwähnt. Außerdem besaßen die Mälzer ein eigenes Mälzerhaus, das vor der Stadt Eylau lag und im Kriege von 1520 abbrannte¹⁾. Das Gewerbe der Mälzer und folglich auch der Brauer dürfen wir daher für die Ordenszeit auch als urkundlich erwiesen in Anspruch nehmen. Um so mehr als, wie wir sahen, das Braugeschäft 1457 erwähnt wird²⁾. Es bedarf aber nicht erst einer Begründung, daß auch die übrigen für jedes städtische Leben unentbehrlichen Gewerbe wie Bäcker, Fleischer, Schuhmacher auch in Deutsch Eylau bestanden haben. Schon Konrad von Erlichshausen hatte den Städten einen freien Wochenmarkt angeordnet, auf dem frei von städtischen Beschränkungen die landwirtschaftlichen Produkte verkauft werden durften³⁾. Auch Jahrmarktsrecht besaß Deutsch Eylau, wie wir aus der Verlegung des einen Marktes durch Hochmeister Friedrich gesehen haben. Von Genossenschaften muß erwähnt werden, daß das im ganzen Mittelalter eine bedeutende Rolle spielende Bruderschaftswesen auch in Eylau seine Vertreter hatte. Alle diese Bruderschaften beruhten auf kirchlicher Grundlage, wenn auch der weltliche Gedanke einer Genossenschaft zu gegenseitiger Hilfe und gemeinsamem Vergnügen im Vordergrund stand. Im Jahre 1474 wurde solch eine Bruderschaft des heiligen Leichnams von dem Eylauer Pfarrer Johannes Cristanii von Lessen, seinem Kaplan Niclas Neumann, den Pfarrern zu Gramoth (Gramten) und Hansdorf, dem Unterkämmerer der Stadt Jorge Schumacher und einer Reihe namentlich genannter, sowie vielen nicht genannten Bürgern gegründet und vom Ordensmarschall von Kinsberg bestätigt. Der Zweck war augenscheinlich der einer Begräbnisgenossenschaft, mit der Sorge für Leib und Seele des verstorbenen Mitbruders. Es werden genaue Bestimmungen getroffen, wie es bei der Beerdigung gehalten wird, über Teilnahme am Begräbnisse, an der Vigilie usw. Außer den gewöhnlichen Versammlungen, den Morgensprachen, für die vorsorglich das Tragen jeder Art Waffen verboten wird, findet alljährlich am Fronleichnam ein „Bruderbier“ statt, vor dessen Versenkung erst die Wahl eines neuen Ältesten vorgenommen wird. Wer bei dem Feste unbescheiden ist, oder sich betrinkt, oder ohne Erlaubnis des Ältesten jemanden einführt oder ohne ihr Wissen Bier wegträgt, der soll mit 1 Pfund Wachs büßen. Wer sich gegen die Satzungen vergeht und sich an die durch diese festgestellten

1) Schreiben des Rats der Stadt an den Herzog; mit Registrierungsvermerk vom 7. Oktober 1540. St. A. Danzig.

2) S. weiter oben S. 22/3.

3) Voigt, Handbuch 3, 201.

Satzungen nicht kehrt, der soll ausgewiesen werden¹⁾. Eine zweite, etwas später erwähnte Bruderschaft war die unser lieben Frauen²⁾.

Was die Einkünfte der Kirche anbelangt, so wissen wir nur, daß 1481 die Schulzerei und Einwohner von Sernaw³⁾ dem Pfarrer zu Eylau von jeder Hufe 1 Scheffel Hafer und 7 Vierding Münze, dazu die von Kl. Sehren 1 Vierding geben sollen, so daß ihm 2 M. fallen. Dafür soll er zwei Mal die Woche, Freitag und Sonntag, in ihrer Kirche die Messe lesen und an Sonn- und Feiertagen predigen⁴⁾. Der Schenkung für die Kirche im Jahre 1503 wurde schon gedacht. Derselbe Graf Wilhelm zu Eisenberg stiftete am 17. Juli 1513 in der Kirche zu Eylau drei Messen wöchentlich auf dem St. Nikolaus-Altare, wozu er für alle Zeiten 24 Scot jährlich von dem Dorfe Winkelsdorf, im Kammeramte Deutsch Eylau, das er an sich gebracht hatte, aussetzte. Der Hochmeister bestätigte die Stiftung mit dem Bedinge, daß damit ein Vikar bedacht werde, der aber mit dem Gerichte, der Jagd und Fischerei im Dorfe nichts zu tun haben, sondern sich mit seinen 24 Scot⁵⁾ begnügen solle.

War früher, wie wir schon gesehen haben, das Kammeramt, nachdem eine Zeit lang ein Pfleger an der Spitze des Bezirks gestanden hatte, zu der Komturei Osterode direkt geschlagen worden, doch wohl nur in dem Sinne, daß es die Einkünfte bezog, wie das ja auch ausdrücklich in den ersten Zeiten des großen Krieges von dem Komture in den Schreiben an den Ordensmeister betont wird, so war schon im Verlaufe des Krieges darin eine Änderung eingetreten, indem Kinsberger als Hauptmann und dann als Ordensmarschall das Amt weiterbehielt, und sein Nachfolger auch in diesen Rechten ihm folgte. Wenn Toeppen⁶⁾ recht hat, der als Pfleger 1507 den George von Feilitsch nach einer Verschreibung von Liebemühl angibt, so ist entweder an eine vorübergehende Erneuerung der alten Pflugschaft zu denken oder aber Feilitsch,

1) St. A. Königsberg Ord. Br. A. LXV, 98. S. Anhang.

2) Beide verschwanden in der Reformationszeit (St. A. Danzig, Abt. 29).

3) Es handelt sich um Gr. Sehren, das also in zwei Formen Sernauken (S. 12) und Sernau (S. 21) vorkommt. Auch Kl. Sehren erscheint noch 1541 als Serhnau (a. a. O. Abt. 29).

4) St. A. Königsberg O. Pr. Fol. 120 S. 312. Das Privileg des Komthurs von Osterode ist gegeben auf unserm hofe zu Deutsch Eylow 1481 am Tage Nicolai des bischofs.

5) Die Angabe Harnochs S. 523, daß das Einkommen 34 Mark betragen habe, beruht auf einem Lesefehler, ganz abgesehen davon, daß eine einfache Landvikarei niemals 34 Mark eintrug.

6) Geographie S. 184, Anm. 1. Da ihn übrigens Voigt Namenkodex schon 1467 als Pfleger in [Pr.] Eylau anführt, so möchte ich ihn doch auch im Zusammenhange mit den anderen zahlreichen Gründen, die gegen die Fortdauer einer Pflugschaft in Deutsch Eylau sprechen, doch eher für Pr. Eylau bestimmen.

der ja noch andere Ämter bekleidete, hatte das Amt eben auch „an sich gebracht“. Jedenfalls dauerte diese Stellung nicht allzulange. Denn schon am St. Annentage (56. Juli) 1513 verlieh der immer in Geldnöten sich befindende Hochmeister Albrecht dem Bischofe Hiob von Pomesanien wegen seiner vielen Verdienste um den Orden, das Schloß Preußisch Mark nebst den Kammerämtern Liebemühl, Deutsch Eylau und Dalstein auf Lebenszeit¹⁾ mit allen Rechten, wie sie der Orden gehabt hatte, gegen einen jährlichen Zins von 300 Mark²⁾.

VI. 1521—1560.

Die lutherische Lehre hielt auch bald, nachdem sie in Deutschland den ersten Kampf bestanden hatte, in Preußen ihren siegreichen Einzug. Hatte in Danzig schon 1518 die reformatorische Bewegung eingesetzt und auch ungefähr um dieselbe Zeit in Thorn Wurzel gefaßt, so trat sie auch im Ordenslande selbst offen zutage, namentlich gefördert durch den seit 1517 zum Bischof von Samland ernannten Georg von Polentz und den von Albrecht gegen den Willen des Papstes eingesetzten Bischof von Pomesanien Erhard von Queis. Und wie stellte sich Hochmeister Albrecht zu der Frage? Es wäre müßig, entscheiden zu wollen, welches Moment bei ihm mehr ins Gewicht fiel, das religiöse oder das politische. Sicher scheint nur, daß weder das eine noch das andere ausschließlich maßgebend waren, daß aber das eine durch das andere wesentliche Förderung erhielt. Als er sich 1522 zum Reichstage nach Deutschland begab, um dort selbst für seine Interessen tätig zu sein, lernte er in Nürnberg den Reformator Andreas Ossiander kennen und trat auch bald mit Luther und Melanchthon in nähere Beziehungen. Daß er an alles eher als an Abdankung dachte, wie das Gerücht ging, beweist, wie Lohmeyer³⁾ mit Recht betont, seine lebhafteste Tätigkeit im Interesse der neuen Lehre in seinem Ordenslande. Luther, an den er sich schließlich persönlich wegen Reformierung des ganzen Ordens wandte, riet ihm, die „alberne und verkehrte Ordensregel“ aufzugeben, zu heiraten und das Land in ein weltliches Fürstentum zu verwandeln. Wenn er auch nicht gleich antwortete, so war der Gedanke ihm doch sympathisch, und als 1524 neue Verwickelungen mit Polen drohten, wenn er nicht endlich zur Huldigung sich entschlosse, traten seine Bevollmächtigten endlich an den König mit dem Vor-

¹⁾ Bischof Hiob starb 1521, 25. Mai (Gams).

²⁾ St. A. Königsberg Schubl. L Nr. 44. Die Urkunde ist zerschnitten, also kassiert, was jedenfalls nach Hiobs Tode beim Rückfalle der Güter an den Orden erfolgte.

³⁾ Herzog Albrecht S. 18 ff.

schlage heran, Albrecht das Ordensland als weltliches Fürstentum zu Lehen zu geben. Nach mancherlei Hin- und Herverhandlungen kam am 10. April 1525 die Belehnung und Erbhuldigung zustande. Preußen hatte endlich das längst nicht mehr tragbare Kleid abgeworfen, war ein weltliches Fürstentum geworden. Es versteht sich von selbst, daß mit dem Ordensstaate auch dessen Einrichtungen umgewandelt wurden. Die höchsten Ordensbeamten wurden zu Herzoglichen Oberräten, die Kammerämter und meist auch die Pflugschaften und Vogteien wurden herzogliche Ämter mit einem Amtshauptmann an der Spitze. Der Schritt war von weittragendster Bedeutung auch für die Ausbreitung der neuen Lehre, die nun ganz ohne Hemmnisse, dem Geiste des Volkes mehr entsprechend als die alte, sich entwickelte und bald das ganze Land umfaßte. In Deutsch Eylau, das im endgültigen Friedensvertrag mit Polen ausdrücklich im 10. Abschnitte unter den dem Herzoge „zum rechten Erblehen“ verliehenen Städten aufgezählt wird, sehen wir als ersten protestantischen Pfarrer 1526 Georg Link¹⁾.

Noch bevor diese großen Umänderungen in Preußen zur Tat wurden, war der Bischof Hiob von Pomesanien 1521 gestorben, dem, wie erzählt, das Kammeramt Eylau auf Lebenszeit verliehen war. Es fiel somit an den Orden heim²⁾. Aber nicht lange sollte es sich seiner wiedergewonnenen Selbständigkeit freuen. Schon im folgenden Jahre wurde die Stadt samt dem Amte an den uns schon bekannten Paul Fasolt auf Lebenszeit mit allen Rechten des Ordens verpfändet, nachdem Fasolt, offenbar gleich nach Hiobs Tode, zum Amtmann daselbst gemacht worden war, obgleich der Komtur von Osterode um zeitweilige Überlassung des Amtes Dt. Eylau zur Aufbesserung des verderbten Gebiets Osterode gebeten hatte³⁾. Wir haben bereits gesehen, daß Fasolt im Interesse des Ordens eine Schar unterhielt und mit ihr gegen die Polen zog. Aber aus denselben Briefen, die darüber berichten, erfahren wir auch, daß der Orden ihm den Sold seiner Leute schuldete und ferner, daß er Gläubiger des Bischofs war, von dem er 400 Mark Abzahlung „off dy reichung dy ych dem hause zw gutte dar gelet ha“⁴⁾ forderte. Aus dem Verpfändungsbriefe ersehen wir, daß diese Sold- und Schuldsumme zusammen auf 5032 Mark angelaufen war. Den Erben und Nachkommen Fasolts sollte nach dessen Tod das Pfand so lange ver-

¹⁾ Arnoldt S. 495. St. A. Danzig Abt. 300 Handschriften Vv. 100 S. 130.

²⁾ Das im St. A. Königsberg, Schubl. L, Nr. 44 befindliche Original der Verleihungsurkunde ist zerschnitten, also kassiert und wurde offenbar nach des Bischofs Tod wieder an den Orden zurückgegeben.

³⁾ St. A. Königsberg Ord. Br. A. 1521, Mai 30.

⁴⁾ Ebenda, 1520, Okt. 4.

bleiben, bis der Orden ihnen auf einmal 2000 Mark zurückzahle. Als dann sollten sie Stadt und Amt zurückgeben mit Ausnahme der zwei Dörfer Herzogswalde und Stradem und dem See Seres, im Amte gelegen, die Paul, sein Bruder Wolf Fasolt und ihre Erben behalten sollten¹⁾. Aus seinem Pfande suchte nun Fasolt herauszuschlagen, was herauszuschlagen war, und einen Anlaß bot ihm eben die Religionsänderung. Vor allem schaffte er von dem Kirchengute das Beste für sich auf die Seite und räuberte, wie der schlimmste Söldner es nicht schlimmer hätte machen können. Um eine Vorstellung von seiner Wirtschaft zu bekommen, sei hier kurz und summarisch wiedergegeben, was Bürgermeister Nickel Heyner und die Kirchenältesten im Jahre 1541 der Herzoglichen Kirchen-Visitation berichteten. Er benutzte für sich und seine Verwandten die 1468 der Kirche geschenkt 4 Hufen in Stradem, die 2 Hufen im Stadtfelde, 30 Hufen in Schönforst²⁾, ließ sich 1525 von den Ältesten 27 Pfund Silber an Kelchen, Kreuzen, Monstranzen, ferner Kirchenparamente wie Kaseln, Almen, Chorröcke, Stolen, Chorkappen usw. ausliefern. 1526 nahm er den Ältesten 4 Pfund Silber an Kreuzen, Pazifikalen, 2 silberne Ampeln und Spangen von Humeralen weg. Der Vikar Greger mußte ihm einen schweren Kelch aushändigen, eine Lade in der Kirche fand seinen Gefallen und er versprach 2 Mark dafür zu geben, die er aber natürlich zu zahlen vergaß. An der Halle neben der Kirche ließ er einen Giebel abbrechen und sein Haus

¹⁾ St. A. Danzig 306 Privilegienbuch II. Teil f. 26 ff. S. Anhang. Zum ersten Male wird in einer offiziellen Urkunde von einem Schlosse in Deutsch Eylau geredet, denn es wird dem P. Fasolt „das Schlos und die Stadt Teutschen Eylaw mit sambt dem ganzen Amte“ verpfändet. Vergessen wir aber nicht, daß wir es mit einem Pfandbriefe zu tun haben und eine für derartige Zeiten sehr hohe Summe. Da klang Schloß viel besser als Hof. Und doch wird letzterer Ausdruck wieder 1548 bei einer neuen, aber auf anderer Grundlage beruhenden Verleihung, wie wir noch sehen werden, angewandt.

²⁾ Über diese letzteren schützte er einen erschwindelten Kauf vor, nahm dem Vikar den Lehnbrief weg und riß die Siegel ab. Die Tatsache, daß Fasolt die zur Kirche von Deutsch Eylau gehörige Hälfte von Schönforst an sich genommen hatte, wird auch durch ein Schoßbuch aus dem Jahre 1540 (St. A. Danzig 146 [Deutsch Eylau] Nr. 2) bestätigt, wo es bei Schönforst heißt: „die andere helft hat vormals der Kirchen zur Tewtsche Eylaw gehort, aber Paul Fasolt hats sidder vorwandlung der Relligion innen gehabt“. Und ebenso aus dem Schreiben des Rats an den Herzog von Anfang Oktober 1540 (St. A. Danzig Abt. 29. Es ist umdatiert, trägt aber den Präsentationsvermerk 1540, 7. Oktober), in dem betont wird, daß Fasolt die 30 Hufen noch im Gebrauch habe. Auch die 4 Hufen in Stradem werden als von ihm weggenommen angeführt. Trotz wiederholter „Ansprache“ deshalb, gab er sie nicht heraus, wie er auch von seinem Hause und 1½ Hufen in Eylau der Kirche nie etwas leistete, obgleich die Kirchenordnung das vorschrieb. Ebenso nahm er mehrere Gärten in Besitz, die vor dem Kriege stets der Kirche 7½ und 40 Schillinge jährlich gezinst hatten. Zwei Jahre lang zahlte er den Zins, dann gab er und die Seinen nichts mehr.

damit bauen, ferner nahm er aus der Pfarrkirche und S. Nickelskirche¹⁾ einige Zinnleuchter, aus der Kirche in Hansdorf einen silber-vergoldeten Kelch, ein silbernes pacem, eine silberne Schüssel, von derselben Kirche 3 Hufen 3 Jahre lang, die ihm jährlich 2 Mark eintrugen. Ähnlich war sein Wirken in den Kirchen in Schönforst und Sehren. Von letzterer lagen vor dem Kriege in der Pfarrkirche zu Eylau 16 Mark zu guter Hand. Er nahm sie nach dem Kriege an sich unter dem Vorwande, sie unter die Bauern zu verteilen. Das Register seiner frommen Bescheidenheit ist noch nicht erschöpft. Es genügt aber das bisher Gebotene reichlich, um ein Bild von dem wahrhaft patriarchalischen Wirken dieses Musters eines Amtmannes zu gewinnen. Nur müssen wir noch hinzufügen, daß er nicht der Einzige war, der seine Stellung so ausnützte und die armen Untertanen nur als ergiebige Saugquellen ansah. Die anderen machten es um kein Haar besser. Aber als dann die gequälten Bauern an manchen Orten — denn auch Preußen hatte, wenn auch in beschränktem Umfange, seinen Bauernkrieg 1525 — zur Selbsthilfe griffen und ihren Peinigern auf einmal wieder vergalteten, was sie ihnen in Jahrzehnten angetan hatten, da wurden sie als mutwillige Frevler gegen Gottes Gebot mit gebührender Gerechtigkeit gestraft.

In jeder Weise nutzte Fasolt seine Stellung als Hauptmann auch der Stadt gegenüber aus. So wußte er sich für mehrere Bauten, die er zum Teile in der Stadt, zum Teile auf der Stadtfreiheit ausführte, für sich und seinen Bruder Wolf Freiheit von Scharwerk, Wachen und Zinsen zu erwirken, „das wir uns als kegen unserem Hauptman einffeldicher meinunge nicht gewegert und ihm sölchs zugesacht“. Aber damit nicht genug, wollte er diese Freiheit, nachdem er nicht mehr Hauptmann war, auch noch erblich für seine Nachkommen oder deren Rechtsnachfolger haben. Das zuzugestehen weigerte sich aber die Stadt und bestand auf der ursprünglichen Bewilligung auf Lebenszeit der beiden Brüder. Auch für sein Vieh zahlte er keinen Hirtenlohn, obgleich er es dem neuen Hauptmann und den herzoglichen Kommissaren versprochen hatte, ja als die Stadt die Seinen um Zahlung mahnen ließ, wurden die Abgesandten „mit unutzen und trewortten abgeweisset“.

Eylau war durch diese Verpfändung in eine Stellung geraten, aus der es für drei Jahrhunderte nicht mehr herauskommen sollte. Es blieb mit kurzer Unterbrechung veräußert, ging in andere Hände über

¹⁾ Offenbar die Kapelle in der Kirche, in der der schon 1513 erwähnte St. Nicolausaltar stand.

und wurde dann dauernd aus einer Immediat-, d. h. einer unmittelbar unter der Landesherrschaft stehenden, eine Mediatstadt d. h. eine Stadt, die in erster Linie einen Herrn außer dem Landesherrn hatte.

Die Ereignisse der nächsten Jahre für Deutsch Eylau lassen sich im einzelnen nicht mehr so überblicken, wie es gerade bei dieser für die Stadtgeschichte so wichtigen Zeit wünschenswert wäre. Die Quellen sind eben zu lückenhaft. Wir können nur aus den späteren Ergebnissen rückwärts schließen. Daß Eylau an Fasolt verpfändet war, haben wir erfahren. Ob nun über diese Pfandschaft oder darüber, daß Herzog Albrecht noch andere Schulden bei Fasolt hatte, oder aus einer anderen Ursache sich Anlaß zu Zwistigkeiten bot, genug, es kam zu einem, wie es scheint, heftigen und ziemlich lange dauernden Streite, der zu einem Prozesse führte. Fasolt wandte sich an den polnischen König und die polnischen Stände mit seiner Klage über den Herzog. Auch ins Deutsche Reich griff die Sache über; mehrere Kurfürsten und Fürsten legten sich ins Mittel und den Bemühungen dieser sowie des Königs und der polnischen Stände war es zu danken, daß im Jahre 1534 durch die herzoglichen Kommissare, Bischof Georg¹⁾ von Samland, Friedrich v. Heydeck²⁾, Sigmund Reuter, Landrichter von Rastenburg, Jakob Kalkstein, Georg v. Withmansdorf, Nicolaus Reichau und die Bürgermeister der drei Städte Königsberg ein Vergleich zwischen dem Kurfürsten und Paul Fasolt zustande kam, der die „Irrungen“ durch neun Punkte beenden sollte. Sie enthalten kurz zusammengefaßt: 1. Herzog Albrecht erklärt in „unterthenigem Gemüte“ gegen den König von Polen und auf Fürbitten mehrerer Kurfürsten und Fürsten und der polnischen Stände als „ehrlicher Beistände“ Fasolts, daß er diesem und seinen Erben für ihre vermeintlichen Ansprüche in drei genau bestimmten Terminen bis 1537 aus der herzoglichen Rentkammer 3000 Mark zahlen lassen werde. 2. Vieh, Hausrat und Vorrat, die beim Hause Deutsch Eylau vorhanden sind, sollen zur Hälfte jedem der beiden Teile zustehen. 3. Alle Stiftungen, Kleider und Kleinodien Fasolts bleiben diesem. 4. Die Erbgüter, über die Fasolt genügende Beweise bringt, sollen ihm und seinen Erben gehören. 5. Feststellung und Abrechnung der von Fasolt gemachten Schulden. 6. Das Einkommen der letzten zwei Jahre aus dem Amte soll zur Hälfte dem Herzog zur Deckung der Gerichtskosten gehören, die andere Hälfte schenkt er Fasolt. 7. Abmachungen über Fasolts Bruder, dessen Witwe und Kinder. 8. Da Fasolt die Geschütze auf dem

¹⁾ Georg von Polentz.

²⁾ Er war ein persönlicher Vertrauter des Herzogs. S. Lohmeyer a. a. O. S. 21 ff.

Hause Deutsch Eylau aus dem Vorrat des Hauses erzeugt und vermehrt hat, wird er sie nach seinem eigenen Erbieten daselbst lassen. 9. Obwohl Fasolt einen Einfall in die Obrigkeit des Herzogs getan und sich vergriffen hat, daß der Herzog ihm ungnädig wurde, will dieser auf Bitten der schon genannten Vermittler seine Ungnade fallen lassen und ihn als sein Landesfürst schützen¹⁾. Unter dem gleichen Datum erklärte Fasolt, daß er, sobald er die ersten 1000 Mark der Zahlung erhalten habe, dem Herzoge die Verschreibung über das Amt Deutsch Eylau und ferner eine über 500 Mark ausliefern werde.

Es handelt sich hier augenscheinlich um das Ende der Pfandschaft. Möglich ist, daß der Herzog, nachdem er die ersten 2000 Mark von der ursprünglichen Schuldsomme von 5000 Mark zurückgezahlt hatte, das Amt zurückforderte, daß aber Fasolt es seiner Verschreibung gemäß nicht ausliefern wollte, da es ihm auf Lebenszeit verpfändet war, und, daß aus diesem „Einfall in die Obrigkeit des Herzogs“ der ganze Handel entstanden war. Denn in dem Vergleiche ist nur noch von einer Summe von 3000 Mark die Rede und Fasolt verspricht ja auch nunmehr nach einer Teilzahlung die Auslieferung der Pfandverschreibung.

Nun wird auch verständlich, weshalb im Jahre 1536 als Amtshauptmann Jacob v. Diebes genannt wird²⁾. Wenn v. Mülverstedt³⁾ aber nun mit der Vermutung, daß Diebes nur ein Verweser gewesen sei, was nach dem bisher Gesagten nicht stimmen kann, da Fasolt 1536 schon nicht mehr Amtshauptmann war, den Neffen des Paul Fasolt Wolf als Nachfolger des Paul erscheinen läßt mit der Begründung, daß er ausdrücklich Pfandherr und Hauptmann von Deutsch Eylau heiße, so fehlt die Möglichkeit, da Mülverstedt seine Quelle nicht angibt, diese Angabe nachzuprüfen. Doch dürfte, falls nicht die Frage schon dadurch gelöst wird, daß Wolf noch vor 1536 so genannt wird, die Sache vielleicht durch die Verschreibung von 1522 gelöst werden, wo ja ausdrücklich der Bruder des Paul als Mitpfandbesitzer

¹⁾ St. A. Danzig Abt. 29, 1534, 28. August. Besiegelt von allen Kommissaren und von Paul Fasolt.

²⁾ In einem chronologischen Verzeichnisse von Handfesten und Verschreibungen, das fast bei jeder Verschreibung auf eine Blattzahl verweist, also einem älteren Sammelbande entnommen ist und dem 18. Jahrhundert angehört, heißt es Jacob v. Debea (so!) habe eine Verschreibung über das Amt Eylau auf Lebenszeit 1547 erhalten, so müßte er darnach schon 1548 gestorben sein. (St. A. Danzig Abt. 146 Nr. 12.)

³⁾ v. Mülverstedt, Die Amtshauptleute usw. S. 25 und St. A. K. Mscr. 40—210 Verzeichnis der Amtshauptleute in den Preußischen Hauptkammerämtern. 1863 von Kriegsrat Bolz angefertigt. Daß Fasolt schon vor 1542 abwesend, d. h. außer Landes war, ergibt die Kirchen-Visitation von 1541.

von zwei Dörfern im Deutsch Eylauschen Amte bezeichnet wird. Vielleicht nannte er sich nach diesem verallgemeinernd Amtshauptmann von Deutsch Eylau. Daß Paul Fasolt in der Tat 1540 schon längere Zeit nicht mehr Hauptmann von Deutsch Eylau war, beweist klar das Schreiben des Rats der Stadt an den Herzog, das den Eintragungsvermerk der Kanzlei vom 7. Oktober 1540 trägt. Das Schreiben handelt zum Teile von Fasolts Wirken im Hauptamte und berichtet u. a. von Freiheit von allen Lasten, die er sich als Hauptmann auf Bauten geben ließ. Dann fährt es fort: „nachdem er aber vom ampt komen“, erneuerte er die Forderung erweitert. Er war also 1540 schon einige Zeit vom Amte „gekommen“.

Jacob v. Diebes wird jedenfalls Beamter des Herzogs gewesen sein, die Amtshauptmannschaft wurde also wiederhergestellt. Aber sie war nicht von langer Dauer. Schon 1548 verkaufte Herzog Albrecht das Ämtelein, Hof und Stadt Deutsch Eylau mit den zugehörigen Dörfern Gramten, Sehren, Neudorf, dem wüsten Gute Winkelsdorf, dem Krüge zu Rosen und den zwei Mühlen, eine vor Deutsch Eylau, die andere zu Sehren gelegen, mit samt den großen und kleinen Freien, Seen, Fischereien und allen Gerichten und Rechten, wie sie des Herzogs Vorfahren hatten, für 19000 Mark, die Mark zu 20 Groschen gerechnet, an den Hauptmann zu Osterode und Liebmühl Wolff von Kreytzen, und gab ihm alle die genannten Güter zu Lehensrecht mit genau bestimmter Erbfolge der Verwandten, im Falle dieser ohne Kinder sterben oder seine Linie erlöschen sollte¹⁾.

Nun war also Deutsch Eylau dauernd in Abhängigkeit eines andern als des bisherigen Landesherrn gekommen, eines Adligen, eines von den vielen, von denen Caspar v. Nostitz, der treue Beamte des Herzogtums, im Jahre 1578 mit grimmiger Wut schreibt: „So seint die gesellen mit dem gutten fromen alten hern umgangen und noch teglich betrugklich mit dem jungen hern umgehen“²⁾. Kreytzen zahlte nämlich, wie Nostitz, der es genau wissen mußte, erzählt, nicht die ganze Summe, sondern es spielen offenbar wieder Schulden mit hinein, die Albrecht teils selbst gemacht, teils von andern übernommen hatte, so „war ime der gefangene churfürste³⁾ auch etzlich tausent gülden schuldig, die

¹⁾ St. A. Danzig 306, Privilegienbuch 2. Teil S. 28b. Die Urkunde ist datiert vom 8. Januar 1548.

²⁾ Lohmeyer, Caspars v. Nostitz Haushaltungsbuch des Fürstentums Preußen, S. 116.

³⁾ Gemeint ist der bei Mühlberg im Schmalkaldischen Kriege gefangene Kurfürst von Sachsen. Herzog Albrecht hatte seinen Glaubensgenossen im Kriege gegen die katholische Restauration wenigstens mit Geld beigestanden, und daß er das auch nachher noch tat, beweist die Angabe des Nostitz.

namen auch f. dt. über sich zu betzalen“. Die Schulden des gefangenen Kurfürsten an Kreytzen werden an einer andern Stelle mit 4000 Gulden Dienstgeld angegeben¹⁾. Auch die Summe, die Kreytzen tatsächlich von den 19000 M. zahlte, gibt er einmal mit 4000, ein andermal mit 4 oder 6000 Gulden an. „Er geb es itzund für 100000 Mark nicht“, sagt er grimmig an einer andern Stelle. Und in der Tat, schon dieses Beispiel Deutsch Eylaus zeigt, mit welch maßlosem Eigennutz die Herren vom Adel sich auf Kosten der fürstlichen Güter zu bereichern verstanden.

Der Kauf und die Belehnung wurden dann in erweiterter Form zu Magdeburgischem Rechte und zu beiden Kindern am 29. September 1557 und nochmals erweitert durch die Güter, die Kreytzen von Melchior Fasolt gekauft hatte, am 5. März (Dienstage nach Invocavit) 1560²⁾ erneuert und zugleich das ausschließliche Mühlenrecht für die beiden dem Kreytzen gehörenden Mühlen, sowie gewisse Aufsichtsrechte über die im Amte angesessenen Adeligen bestimmt.

Deutsch Eylaus Geschichte spielte sich in den künftigen Jahrhunderten in dem Rahmen der Abhängigkeit von Gebietern ab, die ihre Rechte der Stadt gegenüber nicht nur eifersüchtig wahrten, sondern immer neue an sich zu bringen strebten. Die Selbständigkeit der Verwaltung, die der Orden den Städten gewährt hatte, wurde im herzoglichen Preußen mehr und mehr beschnitten und gekürzt, in den kleinen Städten, die von den Landtagen bald ganz verschwanden, wurde die ausschlaggebende Macht der Amtshauptmann oder in Deutsch Eylau der Erbhauptmann. Und in den Landtagen „konnte der Adel, welcher sich in zwei Gruppen gliederte, die beiden „Oberstände“ bildete, meist allein und nach eigenem Belieben entscheiden“ (Lohmeyer).

Gerade für diese Zeit sind wir über Deutsch Eylaus innere Geschichte in mancher Hinsicht recht gut unterrichtet. Es wurde schon erwähnt, daß ein Schoßregister aus dem Jahre 1539/40 und ein Verzeichnis über die Mannschaften des Amtes zur Feststellung der militärischen Dienstpflichten vorhanden sind. Das Schoßregister enthält die Abgaben für Haus und Hof und für das Vieh „vermög der Bewilligung so in meines gnedigsten Herren Hertzogtumb inn Preussen etc. die prelaten, herschafften und vom adel uff sich die Jren, dem Landt zum besten im 1539 jar genomen und im 1540sten jar gefallen“³⁾. Das Register

1) S. 167. 2) S. Anhang.

3) Solche Steuern wurden von den Ständen in der Regel für die persönlichen Bedürfnisse des Herrschers und zu Staatszwecken bewilligt, sie wurden zumeist durch Taxen binnen Jahresfrist aufgebracht, entweder von liegenden Gründen als Hubenschoß oder als Tranksteuer (Bierpfennig) oder als Kopfsteuer. Die Stände sorgten immer

ist, wie eine Bemerkung am Schlusse besagt, von einem Deutsch Eylauer Bürger, Joachim Kintzer, der sich aber nicht etwa als Stadtschreiber bezeichnet, sondern als Bürger, ausgeschrieben worden. Auch hat er die Anlage helfen einfordern und auch berechnen.

Aus diesen beiden Registern erfahren wir, daß Deutsch Eylau mit einer Mauer umgeben und mit Geschütz versehen war, das zum Teile städtisches Eigentum war, und daß es auch einen, wenn auch sehr kleinen, Bestand an Rüstzeug hatte. Das Geschütz bestand aus dem herzoglichen Teile, 1 „Falkenerlen“, 7 Hackenbüchsen (Hocken) und 2 unächtigen „Handrörlen“, und aus dem städtischen Teile 2 Falkenerlen, 1 alten kleinen Steinbüchse, 3 eisernen Hackenbüchsen, 4 „alte bosc kurtze pomphogken“, für 8 Mann Hinter- und Vorderteil der Rüstung „alles allt manier“, 5 Armschienen, 2 „Pögkelhaublen“, 1 „hörnen Bogen“. Die Bürger selbst besaßen keine Harnische, nur einer hatte eine Hellebarde und vier hatten Handrohre.

Die Stadt zählte 1540 70 Bürger und ebensoviele Bürgerhäuser, von denen jedes seinen eigenen Hof hatte, ferner 4 Büdner, 7 „die inn weisheusern und ann der Mauer whonen“¹⁾, 7 Vorstädter und außerdem 30 Handwerksgesellen. Die Summe des eingekommenen Haus- und Hofschosses betrug 16 Mark 41½ solid. und 1 Pf., die vom Vieh 17 Mark 31½ sol. zusammen 34 Mark 13 sol. 1 Pf. 1570 waren es 69 Bürger, 7 Büdner, 14 Erkner, 11 Vorstädter.

Ob die sonst wohl übliche Einteilung der Bürgerschaft in Groß- und Kleinbürger auch für Deutsch Eylau Geltung hat, ist nicht ganz sicher. Ebensovienig ist zu ersehen, ob zu den Schutzverwandten nur wie an andern Orten die Juden gehörten. Sicher ist nur, daß stets unterschieden wird zwischen Bürgern einerseits und Büdnern, Erknern und Vorstädtern andererseits, und daß von der Zeit an, wo Kämmerei- und Kirchenrechnungen vorhanden sind, auch die Abgaben für beide Einwohnerklassen verschiedene waren. Demgegenüber darf aber als sicher angenommen werden, daß die Büdner zum großen Teile Kleinrämer und die Erkner wohl Handwerksleute waren. Zum Betriebe eines bürgerlichen Gewerbes war aber auch in Eylau das Bürgerrecht

ängstlich dafür, daß nicht mehr erhoben wurde, als bewilligt war, und daß die Steuer nicht dauernd wurde (Horn, S. 142). In dem vorliegenden Falle haben wir es mit einem Hufenschosse zu tun, indem jedes Haus mit Hof und Vieh taxiert und davon die entsprechende Steuer bezahlt wurde, auf 100 Mark 9 solidi. Von Michaeli 1563 bis Michaeli 1565 hatte Deutsch Eylau dagegen mit einer Biersteuer aufzukommen, über die auch ein Bierpfennig-Register, nach Quartalen geordnet, vorhanden ist (St. A. Danzig 146 (Deutsch Eylau) Nr. 4).

¹⁾ Das werden wohl die später immer als Erkener bezeichneten Besitzer kleiner Häuser an der Stadtmauer gewesen sein.

erforderlich. Es ist daher doch wohl möglich, daß die Büdner und Erkner die Klasse der Kleinbürger ausmachten. Es blieben dann noch die Vorstädter, die vielleicht zu den Schutzverwandten zu rechnen sind.

Um Großbürger werden zu können, mußte man im Besitze eines Großbürgerhauses mit entsprechendem Grundbesitze sein. Zu dem Hause gehörte auch ein Stück unveräußerlichen Ackers, des sogenannten Radikalackers. Sicher wird auch schon in der Ordenszeit mit dem Bürgerhause die Braugerechtigkeit verbunden gewesen sein, wie sie es später immer war und z. B. 1750 durch Königliche Kabinettsorder auf 61 Mälzenbräuerhäuser festgelegt wurde.

Die Büdner, Erkner und Vorstädter hatten außer einem Häuschen nur wenig Grundbesitz — gewöhnlich einen kleinen Garten — und waren von der Braugerechtigkeit ausgeschlossen. Wie die Großbürger hatten sie an den städtischen Lasten teilzunehmen, zahlten also gleich diesen Grund- und Hauszins, Hirtengeld (sie durften mithin ihr Vieh auf die gemeinsame Weide treiben, doch war die Summe für jedes Tier etwas höher als die vom Bürger zu zahlende) und das sogenannte Quartal, eine Steuer für Besoldung der städtischen Beamten, soweit diese nicht ihr Amt als Ehrenamt verwalteten. An Kirchensteuern zahlte der Bürger weniger als die anderen.

Was die von der Stadt zu tragenden Lasten betrifft, so war vor allem die Unterhaltung der Brücken schwer. Die Stadt hatte nach dem Schoßregister zu unterhalten: Die lange Brücke über den Geserich, die kurze Brücke über das „Vließ“ (die Eilanz) nach Liebemühl, die beiden Brücken bei der Stadtmühle, die halbe Brücke bei Rozonne (Rosen) über die Drewentz, deren andere Hälfte der Stadt Löbau zu unterhalten oblag¹⁾, und schließlich die Stege über die zwei Sümpfe „nahist dem Stedtlein nochm Schonbergk“.

Weiter hatte die Stadt an Dezem 23 Mark, das Land 33 Mark an die Kirche zu zahlen, wenn der Prediger 40 Mark und der Dezemanschreiber 2 Mark erhielt. Die übrigen 14 Mark galten als unsichere Einnahme, da, wie die Kirchenältesten 1541 aussagten²⁾, die Bauern oft abbrennen, absterben und arm sind. Die Kirche selbst besaß 11 Mark Zinsen, von denen der Bau unterhalten werden mußte.

¹⁾ Außer Deutsch Eylau und Löbau war auch der Besitzer von Samplawa schon damals wie auch später immer zur Unterhaltung der Brücke über die Drewentz (Drawantza) und der Straßen verpflichtet, suchte sich aber dieser Verpflichtung zu entziehen, weshalb er in Streit mit den Städten kam. Der vom König von Polen eingesetzten Untersuchungskommission leistete er natürlich nach gutem damaligem Brauche keinen Gehorsam, sodaß König Sigismund August einen neuen Befehl 1548 an die Kommission zu schleuniger Erledigung der Sache erließ. (Urkundenbuch des Bistums Kulm, S. 837.) ²⁾ St. A. Königsberg Ostp. Fol. 1274.

Die Pfarreinkünfte werden wohl die gleichen wie früher gewesen sein, wo der Pfarrer außer 5 Hufen Land und Zehntabgaben (S. 14), die 4 Hufen in Stradem (S. 45) und die Meßgelder von Gr. und Kl. Sehren (S. 53) hatte.

Bei der allgemeinen Landesarmut, den ewigen Geldnöten des Herzogs und der Zurückhaltung der Stände in Bewilligung von Geldsteuern, wurde schließlich auch die Geistlichkeit zur Steuerzahlung herangezogen. Bischof Paul Speratus von Pomesanien schrieb auch an die Geistlichen des Pomesanischen Bezirks, darunter die von Deutsch Eylau, und bat sie, da die letzte Tagfahrt beschlossen habe, daß auch die Geistlichen mit den andern Städten gleiche Lasten tragen sollten, nach dem Worte Christi: Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, sich selbst einzuschätzen und das Ihre beizutragen¹⁾. Doch die Geistlichen lehnten ganz energisch ab unter Hinweis auf ihre täglich größer werdende jämmerliche Armut. Auch an Herzog Albrecht wandten sie sich direkt und stellten ihm ihre schwere Lage im Vergleiche mit den katholischen Geistlichen dar. Die größere Mehrzahl habe „nicht 40, nicht 30, nicht 20 Mark Einkommen“. Davon sollten sie mit Weib und Kind leben. Und wenn der Pfarrer sterbe, würden Witwe und Kinder vom Pfarrhofe getrieben und seien schlechter dran als die eines Bauern oder Gärtners²⁾.

Das Stadtkirchspiel bestand zum größten Teile aus Polen, hatte aber keinen polnischen Geistlichen. Daher trugen die Ältesten darauf an, daß die 30 Hufen in Schönforst³⁾, da der Dezem nicht ausreichte, für den Unterhalt eines polnischen Geistlichen und Schulmeisters verwendet würden⁴⁾.

Die Einführung der neuen Lehre brachte für Deutsch Eylau auch die Gründung eines Hospitals, das es früher nicht hatte. Doch besaß es kein eigenes Vermögen, sondern war auf das angewiesen, was ihm täglich für die Armen gespendet wurde.

Daß die Bierbrauerei in Deutsch Eylau blühte, beweist die 1563 erhobene Biersteuer. Es durfte damals jeder Bürger in einer bestimmten Reihenfolge in den städtischen Braupfannen brauen. Wollte er das, so zahlte er für sein Brauquantum die Steuer und erhielt dann eine Quittung, die er dem Brauer abgab. Dieser mußte die Quittungen allwöchentlich an den ständischen Beamten weitergeben. Daher ist in dem Bierpfennigverzeichnisse auch regelmäßig beim Bürger-

¹⁾ Tschackert 2, Nr. 981/2. 1535, Sept. 7.

²⁾ Tschackert 2, Nr. 989. 1535, Sept. 30. ³⁾ s. oben S. 46.

⁴⁾ Die Forderung war schon in dem oft erwähnten Schreiben von 1540 enthalten. Die Stadt sei kaum in der Lage, einen deutschen Pfarrer zu unterhalten, „und ist hie im ampt der mehr teyll polnische, die vash irrigh ohn gottes wort doehin gehen“.

namen der Brautag angegeben. Der Zins wurde vom Scheffel Gerste erhoben. 60 Scheffel bildeten eine Last, die Last wurde mit 5 Mark, der Scheffel also mit 5 Schilling (die Mark zu 60 Schilling gerechnet) versteuert. Im Vierteljahre ergab das aus der Stadt eine zwischen 111 Mk., 55 Schill. (von 22 Lasten 23 Schill.)¹⁾ und 260 Mk. (von 52 Lasten)²⁾ schwankende Steuer.

Das der Kirche in Eylau gehörige Mälzerhaus vor der Stadt wurde im Kriege von 1520 verbrannt. Und da die Kirche nicht die Mittel besaß, es wieder aufzubauen, so übernahm Paul Fasolt mit Bewilligung der Gemeinde den Neubau an derselben Stelle, ließ sich aber Freiheit von allen Diensten und Abgaben verleihen³⁾.

Die Stadt verkaufte das bei ihr gebraute Bier auch an die Nachbarorte, es lag darum in ihrem Interesse, daß keine Krüge aufkamen, die etwa anderes Bier als das ihre verschenkten. Und darüber wachten der Rat und die Bürgerschaft eifersüchtig. So beschwerten sie sich 1541 beim Herzoge, daß der Bischof von Samland als Erbherr von Schönberg „gantz nahe bei unser Statgrentze uf rauher heide“ an der Eilenz einen Krug erbauen ließ, der „Stat zu merglichem nachteil“ und „nicht zu kleinem schaden und verderb“. Sie baten den Herzog, da nie zuvor ein Krug dagestanden habe, um Hilfe gegen dieses Vorgehen, wozu sie „die hohe not unnd zukunfftig vorderben, so diesem Stedlen durch sulchen neuen krug entstehen wurde“, zwingt. Der Bischof, an den sie sich gleichfalls direkt gewendet hatten, wies sie zuerst ab⁴⁾, da etliche alte Leute sagten, sie hätten von ihren Eltern gehört, daß „vorm grossem krig ein Dorf zu Schepgaw unnd darin ein krug gewehst sei.“ Ob die Stadt aus ihren Privilegien den Nachweis liefern könne, daß das Haus Schönberg kein Recht habe, einen Krug auf seinem Gebiete zu bauen, lasse er dahingestellt. Ohne Entscheidung des Herzogs könne er aber seine Rechte nicht aufgeben. Die Sache scheint aber doch wenigstens in der Hauptsache für die Stadt günstig ausgegangen zu sein, denn ein Rückenvermerk bei dem Briefe sagt: „szol bier nicht schenken hat der her bisschoff gewilliget den 27. Martii 1541“.

Der Preis des Bieres hing natürlich von dem der Gerste ab. Stand die durch Hemmnisse im Preise höher, so konnte der Brauer auch das Bier nicht zu dem niederen Preise einer billigeren Zeit liefern. Aber die Bestimmung des Preises war nicht ein Regal der Stadt, sondern stand dem Landesherrn zu. An ihn wandte sich daher auch 1545 der

1) Vierteljahr von Trinitatis bis Martini 1565.

2) Vierteljahr von 18. Febr. bis 26. Mai 1564.

3) St. A. Danzig Abt. 29.

4) Antwort des Bischofs 1541 Mittwoch nach Invocavit. St. A. Danzig Abt. 29.

Rat als Vertreter der Stadt und bat, in Anbetracht, daß wegen der andauernden Teuerung des Getreides, das am Orte nur schwer zu bekommen sei und daher von auswärts teuer erkaufte werden müsse, so daß die Gerste 9 Groschen und mehr koste, um Erlaubnis, den Preis des Stofs auf 7 Pfennige erhöhen zu dürfen, wie das auch in anderen umliegenden Städten der Fall sei. Wenn jetzt der Gerstenkauf versäumt würde, sei zum Sommer nicht geringer Mangel an Getreide zu befürchten, zumal durch die Stadt eine bedeutende Landstraße führe, auf der täglich viel Fremde kämen. Die Bitte ward ihnen gewährt, so daß seit Januar 1546 das Bier um 7 Pfennige das Stof verkauft werden durfte¹⁾.

Auch die Mühle vor der Stadt, die noch in der Zeit des Ordens an einen Eylauer gegen jährlichen Zins veräußert worden war, wurde im Kriege von 1520 zerstört und stand eine Zeitlang öde. Der bisherige Besitzer Tewes Adeloff und seine Brüder wollten trotz aller Aufmunterungen seitens der Landesherrschaft sie nicht wieder aufbauen, sondern übergaben sie mitsamt der ihren Voreltern verliehenen Handfeste an Paul Fasolt. Im Jahre 1543 wandten sie sich aber dennoch an die herzogliche Regierung um Wiedereinsetzung in ihre alten Rechte an der Mühle, doch wurde ihr Gesuch abgeschlagen²⁾, da sie durch die freiwillige Abtretung auf ihr Recht verzichtet hätten.

Von den übrigen Gewerben zu sprechen, müssen wir uns versagen, da jedes Material fehlt. Ebenso wenig sind Nachrichten über die Verwaltung der Stadt selbst, ihre Einnahmen und Ausgaben, die Organisation ihrer Behörden vorhanden. Wir wissen nur aus den verschiedenen Briefen, daß ein Bürgermeister an der Spitze und ihm zur Seite die Ratmänner standen, und daß beide zusammen die Angelegenheiten der Stadt nach außen vertraten.

VII. 1560—1706.

Als durch die Urkunde vom 5. März 1563 Sigismund II. August in bestimmter Reihenfolge dem gesamten Hause Hohenzollern die Mitbelehnung des Herzogtums Preußen verlieh, war der erste Schritt getan, um das Land in neue Bahnen zu lenken, die damals freilich keiner der Teilnehmer noch ahnte. Bald danach, am 20. März 1568, starb Herzog Albrecht, und die Belehnung seines erst 16jährigen Sohnes aus der zweiten Ehe, Albrecht Friedrich, erfolgte, bei der eine Gesandtschaft Joachims II. von Brandenburg „die Preußen darstellende Fahne, mit der Sigismund II. August jenem das Herzogtum auftrug“, ergriff

¹⁾ St. A. Danzig Abt. 29.

²⁾ St. A. Danzig Abt. 29.

und den Lehnseid leistete. Dem „blöden“ Sohn Albrechts wurde als Kurator der fränkische Markgraf Georg Friedrich gegeben, dem es gelang, die unter der Regierung Albrechts immer schlaffer gewordenen Zügel etwas strammer in die Hand zu nehmen, freilich in steten Kämpfen mit den herrschsüchtigen und eigenmächtigen Ständen des Landes. Mit seinem Tode wurde die Frage der Kuratel des geistig immer unmündigen Albrecht Friedrich und der Nachfolge in Preußen wieder offen. Aber es gelang dem Kurfürsten von Brandenburg, wenn auch die polnische Adelpartei und die preußischen Stände mit allen Mitteln auf einen Ausschluß Brandenburgs hinarbeiteten, dennoch die Nachfolge in der Kuratel des unmündigen Herzogs zu erreichen. Dem König von Polen mußte daran liegen, Preußen von einem Bündnisse mit Schweden, mit dem er wegen der Nachfolge auf den schwedischen Thron im Kampfe lag, fern zu halten. Die nötigen klingenden Unterstützungen taten auch das Ihre, so daß 1605 der Kurfürst, der mit einer Tochter des geisteschwachen Herzogs vermählt war, die Kuratel übernahm. Dennoch kam in den nächsten Jahren die Frage der Nachfolge nicht einen Schritt weiter, und darüber starb 1608 der Kurfürst Joachim Friedrich. Sein Sohn und Nachfolger Johann Sigismund stieß anfangs auf die gleichen Schwierigkeiten in Preußen, nicht sowohl bei den Städten als beim Adel, der ganz offen seine antizollernschen und polnischen Neigungen zur Schau trug. Es dauerte bis 1610, bis ihm die Mitbelehrung erteilt wurde. Neue und schwere Kämpfe brachte des Kurfürsten Übertritt zum reformierten Bekenntnisse und der daraus entstehende Streit mit dem unduldsamen Luthertum, das die Reformierten ebenso haßte wie die Katholiken, für sich allein die Herrschaft beanspruchte und gemeinsam mit den Ständen dem Kurfürsten die schärfste Opposition machte. Dennoch konnte es nicht verhindern, daß im Sommer 1618 mit dem Tode des schwachen Albrecht Friedrich, Johann Sigismund die Nachfolge antrat. Doch auch er überlebte nicht lange den Sieg, den er nach langem Kampfe errungen hatte. Schon Ende 1619 raffte ihn ein Schlaganfall hinweg. Sein Nachfolger, der mit wenig Festigkeit begabte Georg Wilhelm, war der schwierigen Lage, in der er sich in Preußen und Brandenburg befand, nicht gewachsen. Die Gegensätze zwischen Polen und Schweden, in welchem letzterem der junge geniale Gustav Adolf zielbewußt und energisch handelte, forderten gebieterisch Stellungnahme. Wenn aber im Anschluß an Schweden der Erfolg sicher gewesen wäre, so zog den Kurfürsten die Neigung zu Polen. Hin- und herschwankend tat er eigentlich nichts, was sein Ansehen sowohl im Reiche als nach außen hin gefestigt und die Achtung vor seiner Macht in den wirren Zeiten des beginnenden 30jährigen

Krieges gefestigt hätte. Schweden aber verlangte Stellungnahme, und als Georg Wilhelm immer mehr auf dessen Gegenseite gedrängt wurde, ergriff Gustav Adolf kurz entschlossen die Initiative, landete 1626 bei Pillau und nahm die Festung weg, rückte nun gegen Polen vor, nahm Elbing und Marienburg und stand bald an der Weichsel. Der Kurfürst kam zu Beginn des Jahres 1627 mit 3000 Mann zu Fuß und 600 Reitern nach Preußen. Gustav Adolf erschien abermals mit einer Flotte vor Pillau, landete Truppen und erzwang einen Vertrag von dem Kurfürsten, in dem er für drei Monate Neutralität versprach. Der Lärm, den die Polen darüber erhoben, veranlaßte ihn wieder, den Vertrag zu brechen und seine Truppen zu den Polen zu schicken. Gustav Adolfs Schlagfertigkeit wußte das aber zu vereiteln, ja es gelang ihm, die ganze kurfürstliche Armee zu überrumpeln und ohne Schwertstreich seinem eignen Heere einzuverleiben. Nun blieb dem Kurfürsten nichts Anderes übrig, als abermals mit Schweden einen Neutralitätsvertrag zu schließen. Der Krieg mit Polen dauerte das ganze folgende Jahr noch fort, zumeist an der Weichsel, aber auch das Land des Herzogs wurde trotz der Neutralität nicht respektiert. Gar oft kamen Abteilungen der schwedischen Truppen, um zu fouragieren, was natürlich nicht immer glimpflich abging. Namentlich aber als es auf den Winter 1628 zugeht und die auf fünf Monate zwischen dem Kurfürsten und Schweden geschlossene Neutralität ihr Ende fand, rückte Gustav Adolf mit einem nicht unbedeutenden Heere ins Herzogtum ein, nahm Strasburg, ging über Neumark und kam am 12. Oktober bei Deutsch Eylau an, wo er sein Hauptquartier nach Montig verlegte, um bis zum 26. Oktober¹⁾ in der Gegend zu bleiben. In Montig trafen ihn auch die Gesandten des Kurfürsten, der selbst in Mohrunen weilte, wegen Erneuerung des Neutralitätsvertrages. Auch Deutsch Eylau selbst wurde von den Schweden besetzt²⁾. Doch währte die Besetzung nicht lange; der König brach auf, wie Hoppe meint, weil aus den versprochenen und vertrösteten Traktaten (d. h. also dem Neutralitätsvertrage) nichts werden wollte, „er sich auch (wegen geringer Zufuhr und Zuschub des Herzogtums und benachbarter Orte) mit dem Volk ins fernere nicht behelfen mochte“, rückte weiter ins Herzogtum, besetzte Liebemühl, Osterode, Saalfeld und eine Reihe anderer Orte und ließ dort seine Truppen in Winterquartiere, trotz des Protestes

¹⁾ In dem Berichte der Kriegskommissare L. v. Kalckstein und B. v. Königseck vom 28. Oktober 1628 wird das angeführt, St. A. Königsberg V, 34 (freundliche Mitteilung des Herrn Majors v. d. Ölsnitz in Deutsch Eylau).

²⁾ Israel Hoppe, Geschichte des ersten schwedisch-polnischen Krieges in Preußen, S. 308.

des Kurfürsten, der mit Recht hervorhob, daß, wenn die Schweden Teile seines Landes besetzten, die Polen es nicht anders machen würden, wie es denn auch wirklich kam. Denn diese nahmen sofort nach dem Abzuge der Schweden Besitz vom südlichen Teile des Oberlandes, und zu den von ihnen besetzten Städten gehörte auch Deutsch Eylau¹⁾. Wie schwer das Land unter diesen Okkupationen leiden mußte, die der ohnmächtigen Politik des Kurfürsten zu verdanken waren, läßt sich, wie Hoppe bemerkt, „leichtlich absehen“. Die Amtshauptleute des südlichen Teiles wandten sich darum auch an den Kurfürsten und baten ihn, es möchten doch die in ihrem Gebiete stehenden polnischen Truppen vermindert werden, weil sonst der Ruin des Landes sicher sei²⁾. Was aber sollte der ohnmächtige Kurfürst tun? Alle seine Versuche, die beiden Blutsauger loszuwerden, waren vergebens, sie blieben im Lande und die Neutralität des Herzogtums war somit nur eine kläglich-einseitige. Erst Ereignisse, die außerhalb der Machtsphäre des Kurfürsten lagen, sollten ihn aus der Sackgasse, in die er durch sein Schwanken geraten war, retten: das Eingreifen kaiserlicher Truppen in den schwedisch-polnischen Krieg und das Bestreben Frankreichs, Schweden und Polen auseinanderzubringen, um ersteres für Eingreifen in Deutschland zu gewinnen. Unter diesen glücklichen Umständen brachte Georg Wilhelm im Frühjahr 1629 eine Waffenruhe und im Herbst einen 6jährigen Waffenstillstand zwischen Schweden und Polen und damit die ersehnte Ruhe für Preußen zustande, das durch die Überweisung von verschiedenen Orten an der Weichsel und namentlich Marienburgs in Sequester, eine Art Entschädigung erhielt. Die Art, wie er den Frieden vermittelte, gab auch seinem Lehnsverhältnisse zu Polen den ersten Stoß³⁾.

Von den furchtbaren Leiden, von denen Brandenburg während des 30jährigen Krieges heimgesucht und bis aufs Mark ausgesogen wurde, blieb Preußen verschont. Im Gegenteil, es trat dort eine Zeit der Ruhe und Erholung ein, die 1645 so weit gediehen war, daß Kurfürst Friedrich Wilhelm, der Nachfolger Georg Wilhelms, jährlich bald nicht unbedeutende Summen daraus bezog, die ihn in den Stand setzten, die von ihm und seinen vertrauten Räten, zuerst Burgsdorf, dann dem Grafen Waldeck geplante Reorganisation der Armee zur Durchführung zu bringen und so auch eine Neugestaltung seines ganzen Reiches ins Werk zu setzen. Zum ersten Male sollte sich die neue Kraft bewähren, als Karl Gustav von Schweden, der 1654 auf den Thron gekommen

1) Hoppe, S. 330.

2) St. A. Königsberg V, 34 (Mitteilung des Herrn Major v. d. Ölsnitz).

3) Prutz, Preuß. Geschichte 1, 348.

war, mit Polen den alten Krieg, von dem Schweden bisher durch seine große europäische Politik abgehalten worden war, wieder aufnahm. Noch war anfangs des Kurfürsten Stellung eine recht schwache und schwankende, und Schweden, mit rücksichtslos durchgreifender Energie, ließ keinen Zweifel, daß es nur Freund oder Feind gelten lassen wollte und nicht gewillt war, sich durch Brandenburg in seinen Plänen aufhalten zu lassen. Ohne Brandenburgs Genehmigung durchzog der schwedische Feldmarschall Wittenberg Hinterpommern mit seiner Armee, um in das polnische Preußen einzubrechen, eine zweite Armee ging von Livland aus vor. Mit beispielloser Schnelligkeit warf Karl Gustav die Polen nieder und war in kurzer Zeit bis nach Krakau siegreich gerückt. Polens Untergang schien besiegelt, aber auch für Preußen galt es jetzt handeln für oder wider Schweden. Zuerst versuchte man durch Abmachung mit den polnisch-preußischen Ständen letzteren Weg zu betreten, ließ Marienburg besetzen; der Krieg mit Schweden schien unvermeidlich. Die Schweden rückten schon in das Herzogtum ein, auch polnisch Preußen ging verloren, und die Folge war das Gegenteil von dem, was man zuerst erstrebt hatte, ein Bündnis mit Schweden, dessen Lehnsherrschaft Preußen nunmehr statt der polnischen anerkennen mußte. Immerhin war diese Lehnsherrschaft wesentlich leichter als die bisherige. Aber auch Polen raffte sich wieder auf. Im Winter 1655/56 schienen alle Erfolge Karl Gustavs wieder in Frage gestellt. Wenn er auch die Polen schlug, die Erhebung griff immer weiter um sich, die Schweden mußten zurückweichen und waren eine Zeitlang in großer Bedrängnis. Mit ihrem Untergange wäre aber auch das Schicksal des Herzogtums entschieden gewesen. Denn Polen hatte dem abtrünnigen Vasallen Rache geschworen. Nur dadurch, daß man seinen Sieg vereitelte, konnte das Schlimmste verhindert werden. Das drängte also zur erneuten Allianz mit Schweden, allerdings jetzt unter ganz anderen Umständen. Jetzt war der Kurfürst der Gebende und konnte Forderungen stellen. Zwar sträubte sich Schweden so lange, als nur irgend möglich, Zugeständnisse zu machen, die Not zwang aber dazu, und wenn Friedrich Wilhelm auch nicht die völlige Unabhängigkeit erlangte, so erreichte er doch neue Vorteile. Die neue Allianz brachte aber auch im Kriege eine Wendung, die am 28. Juli zu der großen dreitägigen Schlacht bei Warschau führte, in der die beiden Alliierten den ungefähr viermal so starken Feind schlugen. Freilich war der Erfolg nur ein vorübergehender, und die beiden Bundesgenossen trauten sich gegenseitig nicht. Dazu griffen jetzt die auswärtigen Staaten ein und gestalteten dadurch Karl Gustavs Lage aufs neue höchst kritisch. Wieder kam es auf des Kurfürsten Hilfe an. Wieder begannen Verhandlungen

mit Schweden, in denen aber jetzt die Forderung der vollen Souveränität offen gestellt wurde. Wieder zögerte Schweden, solange es irgend konnte, wurde aber schließlich durch die allgemeine politische Lage, die durch den drohenden Übertritt des Kurfürsten zu den Feinden für Schweden unhaltbar geworden wäre, gezwungen, auf Grund der Anerkennung der preußischen Forderung im Labiauer Verträge, November 1656, ein neues Bündnis zu schließen. Die Besorgnis aber, daß Schweden sein Versprechen im entscheidenden Augenblicke nicht erfüllen könne oder wolle, namentlich Europa gegenüber, veranlaßte den Kurfürsten, auch gleichzeitig mit Polen, durch Vermittelung des geriebenen kaiserlichen Diplomaten Franz von Lisola Verhandlungen anzuknüpfen, die, wenn auch Friedrich Wilhelm äußerlich und soweit es seine Interessen erheischten, am schwedischen Bündnisse festhielt, doch schließlich zu einem Abkommen führten, in dem auch Polen die Souveränität Preußens anerkannte. Damit war endlich das Ziel erreicht, die Lehnsabhängigkeit von Polen beendet, Preußen ein selbständiger Staat.

Das Werk des Großen Kurfürsten — und vielleicht mehr noch seiner Berater und Helfer — und dessen weiterer Ausbau unter den folgenden Herrschern muß auch für unsere Zwecke nach der andern Seite hin, der Organisation der Verwaltung und des Heeres, mit einigen Streiflichtern beleuchtet werden¹⁾. Die Regierung des Landes lag unter Herzog Albrecht und den folgenden Herzögen in der Hand der vier obersten Hofbeamten, der sogenannten Regimentsräte, die später Oberräte hießen und gemeinsam, eventuell unter Zuziehung der vier nächstliegenden Amtshauptleute, alle Entscheidungen in der Verwaltung fast unabhängig zu fällen hatten. Die Herzogswürde war dadurch eigentlich zum Scheine geworden. Und wenn auch der Kurator Georg Friedrich eine selbständige herzogliche Regierung einzuführen strebte, so blieb doch im Wesen die alte Gestaltung erhalten. Den Regimentsräten zur Seite standen die Landstände, die sich zusammersetzten aus dem Herrenstand, dem Adel und den Städten. Diese, die besitzenden Klassen, beherrschten das ganze Staatsleben, waren eifersüchtig darauf bedacht, kein mächtigeres Fürstentum, das ihre „Libertät“ gefährdet hätte, aufkommen zu lassen, und gewährten darum den Fürsten so viel, wie ihnen paßte, d. h. so gut wie nichts. Nur im Kampfe mit dieser stetigen, im Einverständnis mit Polen handelnden ständischen Opposition und mehr oder weniger versteckten Feindschaft, die jedes staatliche Handeln lähmte, konnte das Fürstentum erstarken und nur durch ihre Bindung Herr der Lage werden. Das gelang aber erst unter dem Großen Kur-

¹⁾ Zu dem folgenden vgl. Bornhak, Horn, Schmoller a. a. O.

fürsten 1661—63, indem er vor allem in der Steuerbewilligung das Recht der Stände lahm legte und auch die Selbständigkeit der Regimentsräte durch Einrichtung des Statthaltertums herabzudrücken verstand, während König Friedrich Wilhelm I. ihrem selbständigen Dasein vollends ein Ende machte, so daß sie mit dem großklingenden Namen Etatsministerium bis zu ihrem faktischen Aufhören 1806/07 nur noch ein glänzendes Scheindasein führten¹⁾.

Die wichtigste Seite des Staatslebens war die finanzielle, die in der Besteuerungsfrage gipfelte.

Der mittelalterliche Staat mit seinen auf der Naturalwirtschaft aufgebauten Systemen kannte das Recht der Besteuerung für die obersten Behörden nicht. Wenn Steuern bewilligt wurden, so waren es außergewöhnliche, von einzelnen Notfällen erzwungene und für diese zugeschnittene Einnahmen. Die Entwicklung im 16. Jahrhunderte ging auf diesem Wege weiter, und in Preußen so gut wie in anderen Staaten blieb die Verwaltung der jeweils von den Ständen bewilligten Steuern sowohl der direkten, des Schosses (Hufen-, Giebel- und Kopfschoß), als der indirekten (Tranksteuern, Biergeld usw.), unter Herzog Albrecht unter ständischen Ausschüssen, den sogenannten Kastenherren und Oberkastenherren. Diese Ausschüsse waren in ihrer Verwaltung nicht dem Herzoge, sondern den Ständen verantwortlich. Erst mit dem Erstarken der landesherrlichen Macht durch Schaffung eines stehenden Heeres wurde darin eine dauernde Wandlung herbeigeführt.

Die alte ursprüngliche Heeresverfassung, die auf der Gesamtdienstpflicht beruhte, war längst abgestorben, das Söldnerwesen zur alleinigen Geltung gekommen. Aber die finanzielle Ohnmacht der Fürsten und die Zähigkeit der Städte in der Bewilligung der ungenügendsten Mittel machte die Ausbildung eines festen Stammes von Soldaten unmöglich. Es wurden immer nur kleine Heere für kurze Zeit bewilligt. War das Geld zu Ende, dann fing das Schuldenmachen und mit ihm die Selbsthilfe der Söldner an. Bei Beginn des dreißigjährigen Krieges lag Deutschland völlig wehrlos da, ein Tummelplatz für alle auswärtigen Mächte. Die furchtbare Not des Krieges führte aber endlich zur Erkenntnis, daß mit vorübergehend geworbenen Söldnern nicht ein Staat erhalten werden konnte. Man konnte die Söldnerheere nicht mehr entbehren, mußte sie dauernd behalten. Die notwendige Folge war, daß auch die Mittel für ihre Unterhaltung bewilligt werden mußten. Damit war aber die erste Bresche in die Herrschaft der Stände geschlagen, und so sehr sie sich

1) Wir nennen sie der Kürze halber künftighin nur Regierung, was hier ein für allemal erklärend bemerkt sei.

auch sträubten im Bewußtsein, daß sie ihre eigene Macht lahmlegten, einen Ausweg fanden sie nicht. Die dauernde Bewilligung nahm dem Bestimmungsrechte die Spitze, der Herrscher wurde in die Lage versetzt, ein Heer zu schaffen, das nicht mehr wie früher in einzelne, unabhängige, ihm nur, soweit es ihnen paßte, gehorchende Truppenkörper zerfiel, sondern ihn als obersten Kriegsherrn anerkannte, dessen Befehle denen der einzelnen Führer vorgingen. Hatte man früher mit jedem einzelnen einen Vertrag auf Beschaffung von einer bestimmten Anzahl Soldaten geschlossen, wobei dem Betrage von seiten der Obersten Tür und Tor geöffnet war, da eine Kontrolle, ob die Truppen auch wirklich in der abgemachten Zahl vorhanden waren, sich nicht durchführen ließ, so wurden jetzt die Regimenter, sobald sie durch Abgang eines Obersten erledigt waren, vom Fürsten einem neuen verliehen. Das Prinzip der Werbung, d. h. der auf freiwilligem Eintritte beruhenden Gewinnung von Soldaten, blieb bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts gewahrt, aber die Werbung gewann einen anderen Charakter, seitdem sie nicht mehr Privatgeschäft eines Obersten war. Es wurde ein Übergang von der reinen Werbung zu einer neuen Form gefunden, indem jedem Kreise die Verpflichtung auferlegt wurde, eine bestimmte Anzahl von Mannschaften, die nun Rekruten genannt wurden, zu stellen. Jedes Regiment schickte zu Jahresschluß seine Fehlliste ein, die Gesamtsumme der Fehlenden wurde auf die Provinzen verteilt, und so begann wenigstens hier und da eine Art Zwangsaushebung, die allerdings unter König Friedrich Wilhelm I. wieder verboten wurde und eine Zeitlang dem Systeme der ausländischen Werbung Platz machte. Doch dieses System hatte seine großen Mängel. Vor allem, es war sehr teuer und führte doch nicht zum Ziele. Man mußte doch wieder auf die inländische Werbung zurückgreifen, und darum entschloß sich der König, die ganze Angelegenheit fest zu regeln. Das Land wurde in Kantone geteilt und jedem Regimente ein Kanton zur Ergänzung zugewiesen. Auf diese Weise war es möglich, daß die preußische Armee, die 1688 30 000, 1713 38 000 Mann zählte, 1740 auf 80 000 Mann einheitlich geschulter und kriegstüchtiger Truppen anwuchs. Wie schon bemerkt, hob die Notwendigkeit einer wenn auch nicht großen Armee das Steuerbewilligungsrecht der Stände von selbst auf. Es mußte eine dauernde Steuer eingeführt werden, und für diese fand man die Form der Kontribution, einer Grundsteuer, die von den Ständen in einer Gesamtsumme bewilligt und dann auf Stadt und Land verteilt wurde. In den Städten wirkte diese Art der Besteuerung natürlich viel ungünstiger als auf dem Lande, da sie als einseitige Grundsteuer den Wiederaufbau wüster Stellen hemmen mußte. Darum ging man da bald zu einem

anderen System, einer Versteuerung der gewerblichen Erzeugnisse und der Verbrauchsgegenstände, über. Diese in den Niederlanden schon seit längerer Zeit übliche Besteuerung, Akzise genannt, wurde in der 1667 am 15. April nach vorhergehender Abmachung mit den Städten erscheinenden Konsumtions- und Akziseordnung vorerst für drei Jahre probeweise¹⁾ in den Immediatstädten eingeführt. Sie eroberte sich aber bald eine Stadt nach der anderen und wurde 1682 auch in den Amtsstädten ohne Befragung der Stände eingeführt²⁾. Die Tranksteuer, ein Teil der Akzise, wurde seit 1721 in allen Städten Preußens erhoben. Es war eine Steuer, die zum Teil dazu bestimmt war, die Einkünfte der kleinen Städte zu heben und zu verbessern. Zu ihrer Erhebung wurden zuerst besondere Tranksteuerkollegien gebildet, doch wurde die Einziehung bald den Akziseämtern übertragen. Die Einnahmen gingen jeden Monat in die Kriegskasse. Vom Kriegskommissariat wurde die an die Städte zurückzuzahlende Summe — die sogenannten Kompetenzgelder — bestimmt und in einen Kompetenzetat aufgenommen³⁾. Die Erhebung der neuen Steuer forderte aber auch eine neue Verwaltungsorganisation, für die eine Teilung des Landes in Kreise geschaffen wurde. Diese entstanden durch Zusammenlegung mehrerer Ämter und Herrschaften. Das seit dem 30jährigen Kriege aufgekommene Amt der Kriegs-Kommissare wurde nun auf die Kreise übertragen, indem vom Fürsten für jeden Kreis ein Kommissar ernannt wurde, der mit dem Kreistage vor allem die Aufbringung der Steuer zu besorgen hatte.

Auch in den Städten wurde, zuerst 1667 für die an der Kontribution Festhaltenden zur gerechteren Verteilung der Steuern, ein Kommissar ernannt, der aber dann auch in den zur Akzise übergetretenen beibehalten wurde. Zum Unterschiede vom Kreiskommissar wurde

¹⁾ In Preußen war sie sogar schon 1656, wenn auch nur vorübergehend, eingeführt worden. Bornhak, S. 118.

²⁾ Bornhak, S. 118. Für Deutsch Eylau trifft das aber nicht ganz zu. Denn schon am 9. Mai 1680 verfügte die Regierung an den oberländischen Kastenschreiber auf Bitten der Stadt, daß die Akzise vom November 1679, wie es auch den andern Städten bewilligt worden sei, zurückgezahlt werde. Und am 10. Mai 1680 erging ein weiteres Reskript an den Oberkastenherrn, daß der früher für den Stadtschreiber bestimmte Akziseeinnahmendienst einem andern, dem Tobias Adloff, übertragen werden sollte. Die Stadt habe aber gegen ihn Einwendungen erhoben, und es solle daher darauf gesehen werden, die Stelle einer anderen tüchtigen Person zu geben. In Deutsch Eylau, einer Mediatstadt, war mithin schon 1680 die Akzise eingeführt und die Stelle des Akziseeinnehmers von einem staatlichen Beamten bekleidet, doch wurden die Wünsche der Stadt bei Besetzung der Stelle berücksichtigt. Ob die Stadt den Adloff ablehnte, weil er vielleicht mit dem später noch zu nennenden gewalttätigen Amtsschöffer verwandt war?

³⁾ Horn, S. 403.

er „commissarius loci“, Steuerrat genannt und hatte gewöhnlich mehrere Städte unter sich. Für Deutsch Eylau z. B. hatte er seinen Sitz in Riesenburg und umfaßte außer dieser Stadt Eylau, Rosenberg, Freystadt, Bischofswerder. Er führte die Aufsicht über die zuerst städtische, dann staatliche Akziseverwaltung und anfangs bestimmte Gemeindeangelegenheiten, so das Rechnungswesen. Indem seine Befugnisse aber immer mehr erweitert wurden, war bald die ganze frühere kommunale Selbständigkeit der Aufsicht des neuen Beamtentums unterworfen. Den Abschluß in dieser Entwicklung bildete die Instruktion für die Kriegs- und Steuerkommissariate, die den Steuerrat zur recht eigentlichen Aufsichtsbehörde in allen Gemeindeverwaltungsangelegenheiten machte. So mußte er jährlich die Handwerksanlagen prüfen, die Bier- und Brottaxe revidieren und eventuell selbst mit dem Magistrate aufstellen. Ihm wurde die Baupolizei, die Revision der städtischen Etats, der Maße und Gewichte usw. unterstellt.

Bei der Heeresorganisation wurden alle kurfürstlichen Länder anfangs in drei, später in zwei Militärbezirke geteilt (einer in Preußen) und je unter einen Generalkriegskommissar gestellt, unter dem die Oberkommissare arbeiteten. An diese wurden die Steuern zum Unterhalte der Truppen von den Kreisakzisekassen abgeliefert. Da ihr Geschäftskreis immer mehr wuchs, wurden ihnen zuerst Hilfsbeamte zur Seite gestellt, und allmählich, in Preußen seit 1684, bildete sich aus diesen Kriegsoberkommissariaten eine kollegiale Behörde heraus, die Kriegskammer.

Die Aufstellung eines auch im Frieden beizubehaltenden Heeres brachte natürlich auch die Frage nach der Unterbringung der Soldaten in eine ganz neue Richtung. Die ursprüngliche Unterhaltung der Landsknechte war die Baarbezahlung durch den Staat, während der Landsknecht sich selbst dann alles besorgen mußte. Aber es versteht sich von selbst bei dem Mangel einer geordneten Heeresverwaltung, daß dieses System zu den größten Ausschreitungen führen mußte, sobald der Sold ausblieb, was ja, wie wir sahen, eigentlich die Regel war. Da verlegte sich der Soldat eben aufs Requirieren und verband das mit einer zweiten neben der ersten hergehenden Verpflegungsart, der Quartierverpflegung, die ja auch alt war und schon in den Ordenskriegen eine große Rolle gespielt hatte. Jeder Einwohner mußte dem Soldaten unentgeltlich Quartier, Holz, Licht und Gewürz geben. Doch konnten diese Servitien auch in Geld abgelöst werden. Der Große Kurfürst griff wieder auf das Barbezahlungssystem zurück¹⁾, um den Soldaten daran zu gewöhnen,

¹⁾ Aber nicht sofort, sondern erst später. Siehe dazu S. 76, Anmerkung 2.

statt der früheren Erpressung wieder durch ordnungsmäßiges Zahlen seinen Unterhalt sich zu verschaffen. Dies ging freilich nicht mit einem Male, denn es war dem Soldaten in Fleisch und Blut übergegangen, daß er alles fordern konnte, was er wollte. Es galt also vor allem die Servitien von dem übrigen zu trennen. War das aber schon in den Städten schwer, wo immerhin eine Kontrolle noch möglich war, so ließ es sich auf dem flachen Lande nicht durchführen, da die Versuchung der Erpressung aller übrigen Bedürfnisse zu groß war. Um diesem Mißstande abzuhelfen, wurde schon 1684 die gesamte Infanterie in die Städte verlegt¹⁾, die Kavallerie aus praktischen Gründen erst 1719. Wie die Offiziere ihre Macht mißbrauchten, aber auch welche Stellung der Kurfürst zu der Frage nahm, dafür ist auch in unserer Gegend ein Beispiel aufzuführen. Der Kapitän und die Offiziere der in Deutsch Eylau Stadt und Amt liegenden Kompagnie von des Obersten Siegburgs Regiment verlangten von den Einwohnern der Stadt mehr, als ihnen zukam, und bedrängten die Einwohner. Der Kurfürst erließ einen Befehl am 27. Oktober 1655, er werde durchaus nicht dulden, daß ein Offizier etwas über seine ihm zustehende Verpflegung in Eylau fordere. Was sie bisher darüber hinausgefordert hätten, solle ihnen an ihrem Solde abgezogen werden. Besonders dürfe an Hafer und Rauhfutter nicht mehr als für eine Kompagnie gefordert werden, nämlich für jedes Pferd auf 10 Tage 30 Pfund Heu, 6 Bund Stroh und 1½ Scheffel Hafer²⁾.

Hier wird also schon das Pferdefutter gesondert angeführt.

Die Soldaten lagen bei den Bürgern im Quartier, wofür diese keine Entschädigung zu beanspruchen hatten. Die Reicheren suchten sich natürlich durch Geld von dieser Last zu befreien, wofür seit 1681 eine feste Taxe aufkam. „Von da an bis zur Gegenwart wurde die Stellung des Naturalquartiers für eine dingliche, auf dem Hause des Untertans haftende Last angesehen Damit hängt zusammen, daß der Servis bis in unser Jahrhundert hinein zunächst eine Geldsumme war, die nicht etwa als Entschädigung dem Quartiergeber gezahlt wurde, denn auf Entschädigung hatte er keinen Anspruch, sondern vielmehr die Quote, die der Quartiergeber dem Soldaten geben mußte, wenn er diesen ausquartieren wollte“. (Schrötter.) „Der Bürger nun, der

¹⁾ Schrötter, S. 10.

²⁾ St. A. Königsberg O. Pr. Fol. 1176. Im folgenden Jahre erging ein neues Reskript 1656, 12. April, daß die Bürger zur Verpflegung der Kompagnie den sechsten Teil beitragen sollten, da ihre Hufenzahl von der dazu ernannten Kommission auf 168 Hufen, die des Adels im Amte auf 970 veranschlagt worden sei. In dieser Zeit wurde also noch das Naturalverpflegungssystem angewendet.

seine Leute nicht in natura logierte, zahlte zur Serviskasse seiner Stadt, ob der Mann beweibt war oder nicht, einen Mittelsatz“. Dagegen erhielt er Entschädigung, wenn er mehr, als ihm zukam, aufnahm.

Verfolgen wir die Entwicklung weiter, so finden wir, daß unter Friedrich Wilhelm I. auch die letzten Reste von Naturalleistungen beseitigt, das Rechnungswesen den Offizieren genommen und eigenen Serviskommissionen übertragen wurde. Unter Friedrich dem Großen bahnte sich eine neue Änderung an. Vom Bürgerquartier ging man allmählich zu Kasernenbauten über und zur sogenannten eigenen Einmietung, d. h. der Mietung von ganzen Wohnungen für Soldaten, wozu durch einen Exekutions- und Salarienservis die Städte in der Regel einen Zuschuß geben mußten.

Schließlich wurde zur gerechten Verteilung der Servislasten das ganze Einquartierungs- und Serviswesen dem Bürgermeister übertragen, der mit einem Magistratsmitgliede und einem Servisrendanten, die Sachen fertigstellte. Der Servisetat bestand aus Einnahmen und Ausgaben. Zu ersteren gehörten die Servisabgaben der Bürger von ihrem Eigentum und Erwerb, die der Beamten von ihrem Gehalte. Dazu die Einnahmen von der Kämmererei und die Beiträge von der Akzisekasse. Zu den Ausgaben gehörten die Zahlungen an Bürger, die Naturalquartier gaben, Bezahlung der Lazarettkosten, Unterhaltung der militärischen Gebäude (Magazine, Wachtlokale usw.). Die Kriegs- und Domänenkammer bestimmte die von der Stadt aufzubringende Summe, deren Verteilung dann dem genannten Beauftragten oblag.

Im 19. Jahrhunderte brach sich dann allmählich der Grundsatz Bahn, daß die Verpflichtung zum unentgeltlichen Quartiergeben, beziehungsweise zur Zahlung eines entsprechenden Servises abzuschaffen, daß der Staat keine Leistung für das Heer ohne Entgelt fordern dürfe. Und damit war der Zustand, wie er heute noch besteht, gegeben.

Wir mußten die äußere Geschichte, sowohl die der Politik als der Verwaltung ausführlicher behandeln, weil erstere, obgleich unmittelbar nur in einigen Zeitpunkten auch für Eylau in Betracht kommend, die Grundlage für die ganze staatliche Umgestaltung, das Emporkommen des absoluten Fürstentums wurde, mit dem Hand in Hand auch die Neugestaltung der gesamten Staatsverwaltung ging. Diese aber kommt, wie wir noch häufig zu sehen Gelegenheit haben werden, auch für unsere Stadt häufig sehr in Betracht. Denn an Stelle einer schwachen Regierung, bei der die Stadt den Übergriffen ihrer Lehnsherrschaft gegenüber niemals eine Stütze gefunden hätte, trat jetzt eine kraftvolle, von ihren Hoheitsrechten durchdrungene Staatsleitung, die den Versuchen der Erbhauptleute in Deutsch Eylau, ihre Machtbefugnisse

widerrechtlich auszudehnen, öfters einen kräftigen Damm entgegenstellte und so zum mächtigen Schützer der kleinen schwachen Stadt wurde.

Die Steuerverfassung und die durch sie begründete Organisation der Behörden, das immer zunehmende Bestreben des Staates durch sie alle Gemeindeangelegenheiten bis ins kleinste zu beaufsichtigen und zu überwachen, würde uns im einzelnen nicht verständlich werden ohne vorherige Betrachtung der Quellen, aus denen diese Neugestaltung ihren Ursprung nahm. Die für Deutsch Eylau einflußreichste Behörde nächst dem Lehnsherrn, dem gegenüber sie oft den Schutz der Stadt übernahm, der Steuerrat oder commissarius loci mit seinen umfassenden Befugnissen wird uns noch oft genug begegnen. Ebenso die für die Stadtgeschichte höchst wichtigen Servis- und Kompetenzgelderangelegenheiten. Eylau hatte sein Akziseamt mit einem Akziseeinnehmer oder Rendanten. Es war, wie es scheint, niemals in städtischer Verwaltung. Es hatte seinen Servis- und Kompetenzetat, die zuerst an den commissarius loci, dann an die Oberkommissare (Kriegs- und Domänenkammer), von da aus an das Generaldirektorium in Berlin gingen und, nachdem sie dort vollzogen waren, auf demselben Instanzenwege zurückwanderten.

Was die eigentliche innere Stadtgeschichte anbelangt, so zeigt sich uns jetzt zum ersten Male ein klares Bild von der Einrichtung der Stadtverwaltung durch die Kämmererechnungen, von denen allerdings nur eine einzige aus dem 17. Jahrhunderte (1642/43) und auch sie nur bruchstückweise erhalten ist. Aber neben ihnen beginnen jetzt auch die Kirchen- und Hospitalrechnungen, von denen die ersteren bis in die dreissiger, die letzteren bis in die vierziger Jahre des 17. Jahrhunderts zurückgehen, während außerdem die Akten einer Kirchenvisitation aus dem Jahre 1576 eine nicht unwichtige Ergänzung bieten.

Das Äußere der Stadt ist im wesentlichen das gleiche wie früher. Sie ist mit Mauern umgeben, deren Unterhaltung in der Regel unter den gewöhnlichen, wir würden sagen etatsmäßigen Ausgaben vorgesehen war, indem ein besonderer Abschnitt der ältesten Rechnung unter den Ausgaben lautet: Stadtmauern. Außergewöhnliche Arbeiten wurden aber auch durch einen besonderen Stadtschoß aufgebracht. So wurde 1642 ein neuer Erker in der Stadtmauer für 76 Mark und 21 Schillinge gebaut und dafür sowie für einen andern Bau 135 Mark 45 Schillinge von den Bürgern geschoßt. Außer den bereits früher erwähnten Toren wird 1640 auch noch ein Badetor erwähnt, dessen Lage aber nicht mehr nachweisbar ist.

Die Zahl der Hufen der Stadt ist in beständigem Abnehmen begriffen. Während sie noch 1618 40 Hufen betrug¹⁾, war sie 1700 schon auf 16 Hufen zurückgegangen²⁾. Die Zahl der Häuser blieb dagegen, von kleinen Schwankungen abgesehen, ziemlich gleich. Es waren im Jahre 1576 69 Bürger, 7 Büdner, 14 Erkner und 11 Vorstädter³⁾, im Jahre 1618 entsprechend 70, 6, 7, 16⁴⁾, und 1642 70, 7, 7, 26⁵⁾.

Die leitenden Behörden der Stadt, Bürgermeister, Ratsmänner und Stadtrichter, bekleiden noch ihr Amt als Ehrenamt, sie kommen in den Ausgaben „uff die so der Stadt in Diensten“ nicht vor. Unter den bezahlten Ämtern befindet sich nur das des Stadtschreibers, der zumeist auch Amtsschreiber war und von der Stadt 60 Mark bezog. Zu seiner Bezahlung mußte jeder zum „Quartal“ beisteuern und zwar jeder Bürger vierteljährlich 15 Schillinge, jeder Büdner 12, Erkner und Vorstädter je 9 Schillinge. Wenigstens im 16. Jahrhundert wurde das Amt vom Schullehrer bekleidet⁶⁾, während es später mit dem des Amtsschöffers oder Burggrafen, also eines Beamten des Erbhauptmanns, häufig verbunden war, so 1717, woraus der Stadt nur Schaden erwuchs. Der Amtsschöffer war auch wohl manchmal zugleich Stadtrichter, z. B. 1690, wie überhaupt naturgemäß Amts- und Stadtbeamte oft nicht zu trennen waren, da jeder der beiden Teile allein die Kosten für Unterhaltung eines eigenen Beamten möglichst zu sparen suchte. Den Schaden hatte aber freilich meist die Stadt, wie wir noch an einzelnen Beispielen sehen werden. Der Zeigersteller der Stadtuhr war mit einem Gehalte von 8 Mark und ein Paar Schuhen jährlich im Werte von 2 Mark, der Waldknecht mit 12 Mark und dem gleichen Schuhdeputat angestellt. Das wichtige Amt des Stadtwächters war entsprechend besser besoldet. Er bekam 20 Mark und alle Quartal ein Paar Schuhe, und dazu steuerten die Bürger 6, die Büdner 4, die anderen 3 Schillinge im Vierteljahre. Der Kuhhirte scheint aber nächst dem Stadtschreiber die bedeutendste Persönlichkeit der bezahlten Stadtbeamten gewesen zu sein, denn er erhielt jährlich 30 Mark, 3 Paar Schuhe und außerdem ganz bedeutende Naturallieferungen, nämlich 30 Scheffel Korn,

1) St. A. Danzig, Abt. 146, Nr. 13.

2) Ebenda Abt. 29.

3) St. A. Königsberg, O. Pr. Fol. 1280.

4) St. A. Danzig, Abt. 146, Nr. 13.

5) Ebenda 306, Nr. 477. Die Zahl der Einwohner war aber nur 50 Bürger, 6 Büdner, 7 Erkner und 26 Vorstädter.

6) St. A. Königsberg O. Pr. Fol. 1280, Kirchenvisitation von 1576, S. 211 ff.

die die Bürger zusammenschossen, und andere, die in Geld gezahlt wurden und mit dem Gehalte zusammen sein Einkommen auf 56 Mark 9 Schillinge erhöhten. Der Schweinehirte mußte sich mit weniger begnügen. Außer einem Gehalte von 16 Mark bekam er noch 16 Mark 24 Schillinge statt Naturalien.

Die Haupteinnahme der Stadt bestand in den Abgaben von den Häusern, Höfen und Ländereien der Bürger. Es gab 1642 nur 20 Höfe, die je nach ihrer Lage und Größe zwischen 2 und 25 Schillingen steuerten. Ähnlich war es mit den Gärten, von denen nur 36 vorhanden waren. Einzelne Besitzer hatten zwei, andere nur einen halben oder ein Gärtchen. Auch hier schwankt die Steuer je nach der Größe und Lage. So zahlte ein Bürger für einen Garten in der engen Gasse 45 Schillinge, ein anderer in derselben Gasse nur 5 Schillinge. Zu jedem Bürgerhause gehörten Landteile, die als „Kleinstück“ und „Freiheit und Langstück“ bezeichnet werden, und die für alle gleich groß gewesen sein müssen, da eine gleichmäßige Abgabe von 2 beziehungsweise 12 Schillingen auf jedem lag. Außerdem besaßen mehrere Bürger 1—2 Hufen und zahlten 1 Mark pro Hufe, andere besaßen 1 Morgen, der 6 Schillinge Steuer kostete. Auch für Gänse, die einer hielt, wurden zwischen 12 und 24 Schillinge Steuer erhoben. Die Büdner, Erkner und Vorstädter zahlten nur Haus- und Gartenzins. Die Gesamteinnahme von allen Häusern, Höfen, Gärten usw. ergab 73 Mark 21 Schillinge 3 Pfennige.

Noch wichtiger waren für das Stadtvermögen die Einnahmen aus dem Brau- und dem Mälzerhause, die nicht weniger als 253 Mark eintrugen. Ferner die Einnahmen für den Hirtenlohn, zu dem jeder Bürger zum „Quartale“ 3 Groschen für eine Kuh und ebensoviel für 4 Schweine, die übrigen Einwohner entsprechend 6 Groschen zahlten. Auch die Verkaufsplätze der Hauptgewerke waren vermietet und trugen 52 Mark ein. Eine besondere Einnahme bot der Verkauf von kleinen Baustellen im Stadtgraben.

Diesen Einnahmen gegenüber standen die Ausgaben der Gemeinde, die aber fast ausschließlich Zahlungen für die Unterhaltung der öffentlichen Gebäude enthielten, vor allem für die Kirche, das Widdem und die Schule, die Stadtschreiberei, das Brauhaus und die Tore. An das Amt floß die Hälfte der Einkünfte für Vermietung der Gewerksbänke¹⁾, 15 Mark vom Hubenzins, 3 von den Gänsen, 6 von der Einnahme für die „Freiheit“, im ganzen 45 Mark 45 Schillinge.

¹⁾ Diese Zahlung mußte erfolgen, da der Amtmann Rechtsnachfolger des Herzogs, dieser des Ordens war. Der Orden hatte sich aber ausdrücklich, wie wir sahen, einen Zins für die Bänke 1317 und 1333 vorbehalten.

Von Gewerken finden wir im 17. Jahrhundert ausdrücklich erwähnt die Bäcker, Schuhmacher¹⁾, Fleischhauer und Schneider. Die drei ersteren hatten ihre Bänke von der Stadt und dem Amte gemietet. Noch wurden alle Waren auf offenem Markte verkauft, den Begriff des Einzelladens kannte man nur für den Apotheker und Gewürzkrämer. Das Vorhandensein einer Apotheke steht für 1680 urkundlich fest. Da braut der Apotheker einer Frau, die von ihrem Manne gestochen war, ein Tränklein. Die Wunde selbst heilte der Bader²⁾. Daß Maurer, Zimmerleute, Töpfer, Schmiede und Glaser am Orte waren, ist eigentlich selbstverständlich, doch sind auch sie aus der Stadtrechnung von 1642 nachweisbar, wo ihnen allen für verschiedene Arbeiten Summen ausgeworfen werden. Auch Brettschneider, Tischler und Böttcher werden erwähnt.

Wie stark die Brauerei im Gange war, beweisen die Abgaben an die Stadt. Es wurden für 208 „Stück“, was wohl so viel ist als Gebräu, im Brauhaus und 194 im Mälzerhaus von den beiden Vorstehern dieser Häuser die Brauarbeiten vorgenommen und jedes einzelne Gebräu mit $\frac{1}{2}$ Mark Abgaben an die Stadt, berechnet. Sie führten darüber Register, denn für Papier zu diesem Zwecke ist ein besonderer Posten ausgeworfen, und es ist die fortlaufende Reihe der Rechnungen seit etwas späterer Zeit erhalten. Zum Brauhause gehörte ein eigener Brunnen, der mit einem Schlosse verschließbar war, offenbar, damit er nur für Brauzwecke verwendet werde. Der Mälzer hatte sein eigenes Wohnhaus, das ihm 1642 die Stadt neu erbauen ließ, wofür sie 30 Mark dem Zimmermann, 10 dem Decker und entsprechend den anderen Handwerkern zahlte.

Hatte, wie wir sahen, Deutsch Eylau schon in der Ordenszeit seine Jahrmärkte, so wurden ihm in der folgenden Zeit auch darin bedeutende Erweiterungen gewährt. 1596 verliehen die herzoglichen Oberräte auf dringendes Bitten der Stadt ihnen, allerdings auf Widerruf, einen Viehmarkt für den St. Margaretentag. Der Widerruf war dadurch begründet, daß der Herzog nicht im Lande war und die Regierung darum nur eine provisorische Erlaubnis geben, diese aber der

¹⁾ Am 8. Juni 1700 bestätigte der Magistrat die von der Bruderschaft des Schusterwerks eingereichten Artikel für die Gesellen. Die Artikel wurden mit vieler Mühe aus den benachbarten Städten beschafft. Sie betreffen die Pflichten der Gesellen gegen die Meister und umgekehrt. § 10 besagt, daß keiner bei Strafe von 10 Schillingen sich unterstehen solle, im Schurztuch, Handleder oder „Kopf Rühren“ über die Straße zu gehen. Auch auf übermäßiges „Sauffen“ war eine Ordnungsstrafe gesetzt. St. A. Danzig 306 Nr. 472.

²⁾ St. A. Danzig 146. Der Apotheker wird auch in der Kirchenrechnung von 1676 erwähnt, ebenda 146 (Dt. Eylau) Nr. 5.

Stadt nicht länger verweigern wollte, nachdem sie schon im vergangenen Jahre mit einem gleichen Gesuche auf die baldige Anwesenheit des Herzogs vertröstet worden war, und schon vor Jahren andere Städte, wie Mohrungen, Garnsee und Bischofswerder, ebenfalls in Abwesenheit des Herzogs gleiche Rechte erhalten hatten. Auch der Erbhauptmann Hildebrand v. Kreytzen verwandte sich nochmals für die Stadt am 25. Mai 1596, und so hatte die Bitte am 11. Juni den gewünschten Erfolg, und es wurde dadurch der „äußerste verderb“ der Stadt, die nur geringe Nahrung habe, abgewendet¹⁾. Bald darauf, im Jahre 1613, wurden ihr „zum bessern Aufwachs“ von dem Herzog und Kurfürsten Johann Sigismund zu den früheren noch zwei Jahrmärkte, der eine Sonntag nach Margaretentag, der andere Sonntag nach Bartholomäi, bewilligt²⁾. Und 1652 gewährte die Regierung des Großen Kurfürsten auf inständiges Bitten des Bürgermeisters und Rats der Stadt, „weil sie wegen erlittenen Brandschadens wie auch empfundener Kriegsruin so gar in Verderb gerathen, daß sie zu keinem Aufwachs kommen können“, noch einen neuen Jahrmarkt auf Sonntag nach Misericordias domini³⁾. Hatte bisher keiner der fürstlichen Verleiher Anstoß daran genommen, der Stadt Jahrmärkte für einen Sonntag zu verleihen, so gelang es den Beschwerden der beiden Brüder Christof Hildebrand und Wolff von Kreytzen, von der Regierung einen Befehl zu erwirken, daß einer der Jahrmärkte (welcher ist nicht gesagt), den die Einwohner „auf eigenen Kopf“ vom Montag auf den Sonntag verlegt hatten, wieder auf den Montag zurückverlegt und der Sonntag für den Gottesdienst verwendet werde, da ihnen nicht zustehe, in publicis Verordnungen zu erlassen. Der weitere Zusatz, daß sie den Kreytzen als ihrer Herrschaft verbunden seien, Gehorsam zu leisten, läßt den wahren Grund des Befehls erkennen. Es war das wenig gute Verhältnis zwischen der Stadt und ihrer Erbherrschaft, das die Kreytzen zu der Beschwerde veranlaßte.

Was die kirchlichen Verhältnisse anlangt, so besaß die Stadt, wie früher, einen Pfarrer und einen Kaplan. Des letzteren Aufgabe wurde bei der Visitation von 1576 dahin festgestellt, daß er das polnische Volk im Katechismus unterweisen, jährlich sich in jedes Dorf begeben, die Alten und Jungen im Katechismus verhören und jeden, der nicht lernen wollte, melden sollte. Dem Pfarrer wurde aufgegeben, seine Predigt kurz und deutlich zu fassen, nicht länger als eine Stunde zu predigen, ein Beweis, daß der Redeeifer dieser Herren des Guten

¹⁾ St. A. Danzig, 29.

²⁾ Ebenda 306. Privilegienbuch S. 21.

³⁾ St. A. Königsberg Ostpr. Fol. 1176 und St. A. Danzig, 306, Privilegienbuch S. 22.

oft mehr als genug getan hatte. Den Katechismus sollte er in der Vesper den Leuten aufs einfältigste und kürzeste erklären. Auch wurde ihm die Aufsicht über die Schule und den Lehrer übertragen und ihm zur Pflicht gemacht, oft zu visitieren und achtzugeben, daß der Lehrer die Schulstunden nicht versäume und die Knaben nicht zu hart anfasse, oder aber, wenn er das bemerke, an den Bischof von Pomesanien zu berichten. Über beides, Schulversäumnis und Härte des Lehrers, hatte sich die Gemeinde beschwert.

An Einkünften hatte der Pfarrer 1576 70 Mark Gehalt, das ihm auf seine Vorstellung, daß er damit nicht auskommen könne, auf 80 erhöht wurde. 1640 war sein Gehalt auf 150 und 1700 auf 260 Mark gestiegen. Außerdem hatte er einen Baum- und einen Krautgarten am See vor der Stadt und fünf Pfarrhufen. Die Pfarrwohnung war 1576 in leidlichem Zustande, während sie 100 Jahre später, wie wir noch sehen werden, in erbärmlichem Zustande war. Auch war ein Häuschen für einen alten Pfarrer da.

Nicht immer war das Verhältnis zwischen der Gemeinde und ihrem Geistlichen ein so ungetrübtes, wie es 1576 bei der Visitation sich zeigte. Es kamen auch andere Zeiten, wo die Eintracht in Unfrieden, ja sogar offenen Kampf umschlug. So namentlich 1671 bis 1673, wo es zu höchst ärgerlichen Szenen kam, die vor das Konsistorium¹⁾ und die Regierung von der Gemeinde gebracht wurden. Welcher Art die Streitigkeiten im einzelnen waren, läßt sich nicht mehr genau überblicken, es kamen aber verschiedene Dinge zusammen, die, wie es scheint, zum Teile sich auf das Privatleben des Pfarrers Hermens bezogen. Denn die Gemeinde beschuldigte ihn vieler abscheulicher Exzesse, „strafbarer Bezeugungen und Enormitäten“, und das Konsistorium sah sich veranlaßt, gegen ihn einzuschreiten und eine Untersuchungskommission²⁾ zu ernennen, die aber nicht viel erreichte, da der Pfarrer sich ihr einfach nicht stellte und keine Antwort gab, so daß das Konsistorium gezwungen war, die Hilfe der Regierung in Anspruch zu nehmen und einen strengen Befehl zum Erscheinen zu erwirken. Die Sache rief auch einen Streit zwischen der Gemeinde und dem Hauptmann hervor. An ihn hatte sich die Gemeinde zuerst klagend gewandt, da ihm die Jurisdiktion über die Stadt zustand; offenbar aber hatte er die Sache verschleppt, denn die

¹⁾ Seit 1587 lag die Kirchenverwaltung in Händen der beiden Konsistorien, des ermländischen in Königsberg und des pomesanischen in Saalfeld. Bornhack a. a. O. S. 96.

²⁾ Die Untersuchungskommission bestand aus dem Hauptmann von Osterode, Albrecht v. Diebes, Mag. Johann Oye, Erzpriester in Saalfeld (Arnoldt, Kurzgefaßte Nachrichten, S. 423) und dem Notar des adligen Landgerichts, Johann Göschel.

Gemeinde ging von ihm ab und erwirkte bei der Regierung die Untersuchungskommission. Dagegen erhob der Hauptmann Beschwerde und verlangte Rückberufung der Kommission. Die Regierung ging zwar darauf nicht ein, sondern entschied, daß es bei der Kommission bleiben solle, gab ihr aber doch vermittelnd auf, bei der Vernehmung der Leute den Hauptmann als *ordinarius loci* zuzuziehen und, wenn er wolle, in seiner Gegenwart die Sache zu Ende zu führen¹⁾.

Der Streit zwischen Gemeinde und Pfarrer hatte aber auch noch außer dem persönlichen einen weiteren Grund, über den das Konsistorium gleichfalls an die Regierung berichtete. Zum Verständnisse sei kurz folgendes vorausgeschickt. In Polen, wo die katholische Restauration der protestantischen Kirche namentlich mit Hilfe der Jesuiten unter bigotten Königen das Leben gewaltsam abschnürte, hatten die wenigsten Gemeinden eigene Geistliche, sondern mußten sie sich aushilfsweise aus dem benachbarten Preußen kommen lassen. Der Prediger von Deutsch Eylau hatte mit Genehmigung der Regierung auf Bitten der evangelischen Gemeinde in der Gegend um Lublin häufig Reisen nach Polen zur Reichung des Abendmahls gemacht. Diese Reisen nahmen natürlich viel Zeit in Anspruch, und die eigene Gemeinde war inzwischen ohne Geistlichen. Auch darüber beschwerte sie sich beim Konsistorium, und dieses unterstützte ihre Beschwerde, indem es die Regierung bat, dem Pfarrer fernerhin keine Reise mehr zu erlauben. Auf der einen Seite kam die Regierung dem nach, indem sie dem Pfarrer die Reisen verbot, unter Androhung strenger Strafe sein Ercheinen vor dem Konsistorium befahl und diesem seine Hilfe zusagte, wenn der Pfarrer nicht gehorche. Auf der anderen Seite aber gab sie bald darauf dem Konsistorium auf eine neue Bitte der Polen hin zu verstehen, daß sie die Bittsteller nicht abweisen wolle, und beauftragte es daher, entsprechend zu verfügen, daß die Deutsch Eylauer Gemeinde nicht in Abwesenheit ihres Pfarrers ohne Gottesdienst sei²⁾. Das Reiseverbot wurde darum zurückgenommen. Doch kam der Pfarrer noch im gleichen Jahre fort, und es folgte ihm Johann Schnitzenbäumer nach, der dann über 30 Jahre in Eylau blieb.

Der Kaplan bezog 1576 40 Mark Einkommen, zu dem Wolff v. Kreytzen, aber auf jederzeitigen Widerruf, 10 Mark beisteuerte. Schon 1576 wurde sein Gehalt auf 45 Mark erhöht und betrug 1640 80 Mark. Dazu hatte er die 4 Hufen in Stradem, die aber, wie es

¹⁾ Schreiben der Regierung an die Kommission zur Untersuchung der Beschwerde der Stadt Dt. Eylau wider den Pfarrer von Eylau, 1672, Januar 17. St. A. Danzig, Abt. 29.

²⁾ Schreiben vom 17. März, 22. März und 1. Mai 1673. St. A. Danzig, Abt. 29, Nr. 26 und Abt. 29.

scheint, der Erbhauptmann gegen Entgelt an sich genommen hatte. Denn es heißt in dem Visitationsprotokolle „dafür in der Hauptman ja jerlichen 30 Sch. Korn und soviel Rauhfutter an stroh und hew als er zu erhaltunge seines viehes bedarf, jerlichen zu geben zugesagt“. Die Kaplanei mußte 1576 ausgebessert und ein Viehstall erst erbaut werden. Alle Freien und Schulzen hatten ihm auf Anordnung des Hauptmanns Holz zu fahren.

An Kirchensteuern hatte die Gemeinde für jedes bürgerliche Mitglied 1640 an Dezern 30 Schillinge (1700 36 Schillinge), an Rauchsteuer¹⁾ 21 (1700 ebensoviel), an Schulgeld 8, außerdem für Garten und Land eine je nach der Größe wechselnde Abgabe zu zahlen.

Die Büdner zahlten 1640 21 Schillinge Rauchgeld und 21 Schillinge sogenannten erhöhten Dezern, außerdem einzelne Schulgeld und Grundsteuer, die Erkner je 8 Schillinge Schul- und Rauchgeld und 16 Schillinge „Erhöht“, die Vorstädter nur 32 Schillinge „Erhöht“. 1700 waren auch hier die Kirchensteuern entsprechend erhöht.

Die bauliche Unterhaltung der Kirche und der Pfarrgebäude lag sowohl der Kirchen- als der städtischen Gemeinde ob, in beider Rechnungen sind Summen für Ausbesserungen ausgeworfen. Obgleich nun diese Summen manchmal für damalige Verhältnisse nicht unbedeutend waren, so 1642/3, wo drei Lasten Kalk aus Kauernick zur Ausbesserung des Kirchendaches von der Stadt für 72 Mark bezahlt und den fremden Maurern, die das Dach besichtigten, Zehrung gegeben wurde, so reichten diese Summen doch nicht entfernt aus, die Kirche und die Pfarrgebäude in nur einigermaßen gutem Zustande zu erhalten. Schon 30 Jahre später war alles in so trostlosem Zustande, so baufällig, daß bei Regenwetter keine trockene Stelle darin zu finden war. Durch die Feuchtigkeit war die Orgel verdorben, und das Widdem, das Pfarrhaus, drohte zusammenzustürzen²⁾. Und dabei waren die Mittel zu gründlicher Ausbesserung nicht vorhanden, da, wie die Schreiber angaben, das Kirchspiel ganz verarmt und entvölkert sei. Darum flehten sie in recht geschmackvoller Weise, sich ihres „unvermögens absonderlich aber des lieben Gottes und seines gleichsam mit allen Balken und Ziegeln umb Hülfe und Schutz suchenden und flehenden Hauses“ anzunehmen. Wie sehr die Angabe über die Verarmung der eingepfarrten Gemeinden der Wirklichkeit entsprach, darüber gibt der Ausfall der Kirchenabgaben im Jahre 1676 Rechen-

¹⁾ gewöhnlich sonst Rauchfang- oder Schornsteinsteuer genannt, eine Wohnungssteuer.

²⁾ Schreiben der Gemeindeältesten an die Regierung, nach dem 7. Dezember 1673. St. A. Danzig, Abt. 29.

schaft. Es sollten da 201 Mark 9 Gr. gezahlt werden und kamen nur 29 Mark 14 Gr. ein, viele Gemeinden konnten überhaupt nichts zahlen. Eingepfarrt waren folgende Gemeinden und Güter: Stein, Windeck, Winkelsdorf, Gr. und Kl. Sehren, Schalkendorf, Stradem, Neuendorf, Kasparsdorf, Kl. Radem und der Rote Krug. Das Zehntverzeichnis von 1676 gibt noch weiter an Hinterfeldt, Krug zu Rosen (Rozonne), Carlowe, Werder¹⁾. Auch in der Stadt liefen die Gelder nur sehr unregelmäßig ein, hatte doch sogar die Lehnsherrschaft vom Amthause im Jahre 1693 einen Rückstand von 153 Mark, und die Gesamtschuldsumme von Stadt und Land betrug nicht weniger als 8340 Mark 29 Schill. 3 Pf. Gegen diese Berechnung erhob allerdings der Hauptmann als Patron Einspruch, namentlich weil auch die wüsten Stellen, also nicht bebaute Plätze, mit im Zehnten berechnet waren. Das ging, wie er hervorhob, gegen die Privilegien der Ortschaften und auch die alten Visitationsbestimmungen. Deshalb annullierte er die Aufstellung, ließ nur eine beschränkte Zahl von Forderungen gelten und stellte eine Reihe von Grundsätzen auf, nach denen in Zukunft die Kirchenvorsteher, die für die Rechnung verantwortlich waren, bei der Aufstellung und der Verwaltung des Kirchenguts zu handeln hätten. Aber immerhin waren auch so noch bedeutende Rückstände vorhanden, die nicht eingetrieben werden konnten.

Das Inventar der Kirche war wohl nie sehr reich, nach den Eingriffen Paul Fasolts aber recht bescheiden. 1576²⁾ waren da zwei silberne vergoldete Kelche und Patenen, drei Messingleuchter, mehrere seidene Kaseln, Alben und Chorröcke, drei große Altartücher, zwei desgleichen, die der Bürgermeister und ein Besitzer in Stein geschenkt hatte, zwölf kleine, mit Seide benähte, die auf dem Altare gebraucht werden, zwei große Zinnschüsseln, sieben Zinnkannen und mehrere Kleinigkeiten. Ein Kessel am Taufstein und zehn gedruckte und geschriebene Bücher. An Glocken waren vorhanden zwei kleine Glöcklein, vier große Glocken im Turme. Dasselbst lagen noch zwei große Glocken, die ehemals von Frödenau gekommen waren. Hundert Jahre später waren von den vier Glocken zwei geborsten und unbrauchbar³⁾.

¹⁾ Schon 1672 hatte die Kirche eine Schuldforderung von 1300 fl. an Dezem und andern Rückständen bei den Werderschen Gütern, hatte dafür, da sie die angebotenen 4 wüsten Hufen in Neudorf ablehnte, den Rotenkrug als Pfand erhalten und war auf Befehl des Erbhauptmanns auch „imittirt“. Trotzdem nahm Anfang 1673 der Richter des Marienwerderschen Kreises den Krug mit bewaffneter Hand weg und gab ihn einem andern Gläubiger, wogegen aber die Gemeinde protestierte und den Kurfürsten um Vorzugsrecht vor anderen Gläubigern bat. St. A. Danzig, Abt. 29.

²⁾ St. A. Königsberg O. Pr. Fol. 1280.

³⁾ St. A. Danzig, Abt. 29. Das schon erwähnte Schreiben an die Regierung von 1673.

Die durch die Feuchtigkeit beschädigte Orgel mußte 1697 mit ganz bedeutenden Kosten durch einen Orgelbauer aus Rosenberg repariert werden. Es wurden allein 2 Zentner englisch Blei aus Thorn für die Pfeifen verbraucht¹⁾. Die Gesamtkosten für die Reparatur, die eigentlich ein richtiger Neubau gewesen zu sein scheint, betragen 1697/98 530 Mark, im nächstfolgenden Jahre 475 Mark²⁾. Dazu erhielt 1699 der Orgelbauer noch auf Befehl des Patrons ein Gratial von 27 Mark, und die in diesem Jahre von einem Maler aus Osterode ausgeführte Bemalung der Orgel kostete noch 96 Mark 9 Schillinge.

Auch das schon 1673 dem Einsturze nahe Widem mußte sich noch bis 1703 immer wieder notdürftig ausgebessert halten. Da endlich entschloß sich die Gemeinde, ein neues Haus bauen zu lassen, für das 180 fl. oder 270 Mark an den Zimmermann und 80 fl. oder 120 Mark an den Maurer bezahlt wurden³⁾. Über letztere Summe einigte sie sich am 3. Oktober 1704 mit einem Maurermeister, und dieser Vertrag diente später dem Erbhauptmann als Hauptstütze, um bei einem neuen Baue Hand- und Spanndienste von der Stadt zu verlangen.

Das, wie wir sahen, zu Beginn der Reformationszeit gegründete Spital, das vor dem Polnischen Tore lag, hatte seine Einkünfte 1576

¹⁾ Dazu hatte die Stadt das Geld versprochen, konnte aber nicht mehr als 20 Mark aufbringen, so daß die Kirche noch 17 Mark 30 Schillinge beisteuern mußte.

²⁾ Noch einige heitere Nebenausgaben verursachte der Orgelbau, die allerdings nur so nebenbei mit ihm zusammenhingen, aber doch mit allem Ernste, wie es der Wichtigkeit der Sache geziemte, in der Kirchenrechnung gebucht wurden. Zunächst mußte der Orgelbauer sechs Tage auf den Kontrakt warten und daher gespeist werden, das kostete 3 Mark. Daneben wurden aber auch 4 Mark 57 Schillinge „vor 33 Stoff Bier gezahlet, die dabey aufgingen, 2 Mark 15 Schill. was vor Brandwein dabei vertrunken, 1 Mark 16 Schill. 3 Pf. vor 9½ Stoff Bier bey Herrn Bürgermeister gezahlet, als bey Herrn Pfarrer der letzte Vergleich mit dem Orgelbauer getroffen wurde. 2 Mark 15 ist damahls vor Bier und Essen wie auch vor das Rauchfutter vor sein Pferd außgegeben worden“. Der Orgelbau scheint also recht solide eingeweiht worden zu sein. Die Herren Kirchenväter ließen es sich auch bei anderen Gelegenheiten gut sein, so namentlich alljährlich beim Lichtmachen, wo für 3 Mark „verthan“ wurde. Auch bei Einnehmung des Dezems wurde gefeiert, und z. B. 1694 für 15 Mark 12 Gr. „verthan“. (1640 waren es erst 6 Mark). Schließlich fuhr aber, als 1696/97 gar 18 Mark „beim Decem Einnahm aufgegangen“, der Patron dazwischen und bestimmte ganz drakonisch: „haben die Kirchenväter nichts mehr als 8 Mark hinkünftig bey denen Einnahmen zu consumiren und in die Rechnung zu bringen, weil auch dieses viel zu hoch und der Kirchen zum Verderben außschläget“. Doch waren das Befehle, die nur kurze Zeit gehalten wurden. Der alte Schlendrian riß bald wieder ein, und 1708 war es wieder so schlimm geworden, daß dieses Mal der Patron es nicht mehr bei einer Verwarnung bewenden ließ, sondern den feuchtfröhlichen Kirchenvorstehern die Rückzahlung von 28 Mark, die sie zuviel verzehrt hatten, auferlegte.

³⁾ Kirchenrechnung 1703/04 St. A. Danzig, Abt. 146, Nr. 5.

schon so weit gebessert, daß es Geld ausleihen konnte. Doch verbot der Hauptmann, von 1 Mark mehr als 1 Groschen, also mehr als 5 % zu nehmen. Im Jahre 1666—70 betrug die Einnahmen 190 fl. oder 275 Mark und die Ausgaben ebensoviel. Die Rechnungsführung aber, die schon 1576 gefordert wurde, war noch recht primitiv und ungeordnet. Durch Stiftungen wurde das Vermögen nicht unbeträchtlich gehoben. So schenkte der Obermarschall von Kreytzen 1670 eine „Klappe“ auf dem Geserich, offenbar mit dem Rechte zu fischen. Denn der Ertrag sollte zum Unterhalte der Armen verwendet werden. In der Tat betrug die Einnahme aus dieser Stiftung schon 1673 73 Mark und kam den Armen zugute. 1706 fiel ihm eine Erbschaft von 277 Mark zu. 1576 hatte es schon ausstehende Schulden von 276 Mark 54 Schillinge und 1693 Zinsen von einem ausstehenden Kapitale von 680 Mark. Doch bestimmte nun der Hauptmann, daß künftig kein Kapital ohne Vorwissen des Amtes ausgetan werden solle, und zwar durfte nur auf Grundstücke gegeben werden. Nach Eingang des Amtskonsenses mußten die Spitalvorsteher sich vom Magistrate Scheine ausstellen lassen, daß das zu beleihende Grundstück nicht mit Schulden belastet war; erst dann konnte das Geld gegeben werden.

Das alte Spital wurde 1703/4 abgerissen und ein neues, das zwei Stuben und zwei Kammern enthielt, zum Teil aus dem Material des alten erbaut und wie das alte mit Dachpfannen gedeckt¹⁾. Es erhielt aber auch hölzerne Schornsteine wie das frühere, für das noch 1700/01 zwei Eichen zum Schornsteinstuhl gekauft worden waren.

Die Schule, die ausgesprochen eine Kirchenschule war, besaß bereits 1576 ein eigenes Haus, das nach dem Berichte der Visitationskommission ziemlich gut gebaut war. Doch fehlte darin eine Lehrerwohnung, und es wurde daher auf Rat und Willen des Hauptmanns beschlossen, daß das Kirchspiel eine neue, womöglich an der Mauer, bauen solle und daß darin eine Wohnung von Stube und Kammer für den Lehrer, ein besonderes Schulzimmer für die Knaben und im obern Geschoß ein Stüblein für einen etwa später anzustellenden Kantor vorzusehen sei. Ob dieser Beschluß zur Tat wurde, was wahrscheinlich ist, läßt sich nicht erweisen. Sicher dagegen ist, daß 1647/48 ein neues Schulhaus von der Stadt erbaut und 1653, 1664, 1671 und 1673 ausgebessert wurde²⁾. Der Lehrer, der zugleich Stadtschreiber war, und für den die Bürgerschaft 16 Mark aufbrachte, muß ein ziemlich eigen-

¹⁾ St. A. Danzig 306, Nr. 721 (1703/04), werden die alten Dachpfannen und die Ziegel „vom alten an das neuen Spital“ geführt, ebenso 1705/06 21 Fuhren Lehm. Die Schornsteine werden noch 1722/23 geklebt.

²⁾ St. A. Danzig Abt. 131 Nr. 2712.

tümlicher Herr gewesen sein. Wenigstens mußte ihn die Kommission ermahnen, „sein Leben anders anzustellen und sonderlich des Spielens sich gantzlich zu enthalten“. Daß er mit den Kindern nicht sanft umging und deshalb unter Aufsicht des Pfarrers gestellt wurde, ist bereits erwähnt.

1640 war das Gehalt des Lehrers auf 80 Mark und 1694 auf 100 Mark gestiegen¹⁾. Der Lehrer hatte zugleich auch die Aufgabe, in der Kirche vorzusingen, doch kam es vor, daß mehrere Jahre hindurch die Stelle des Lehrers überhaupt nicht besetzt war, so 1697 bis fast 1700. Dann mußte wohl auch der Glöckner diese Aufgabe übernehmen, sicher ein Zeichen, daß man damals sich auch mit recht bescheidenem Können zufrieden gab.

Noch müssen wir uns mit einem für die Stadtgeschichte sehr bedeutsamen, aber nicht gerade erfreulichen Abschnitte beschäftigen: der Gefahr durch Feuer. Man sollte eigentlich annehmen, daß eine Stadt, die so wie Deutsch Eylau rings von Wasser umgeben ist, bei weitem sicherer vor einer Feuersgefahr gewesen wäre als hundert andere nicht so günstig gelegene Orte. Und doch ist dem nicht so, wie wir sehen werden. Wenn wir das auch nur für die kurze Spanne Zeit von 50 Jahren zufällig urkundlich nachweisen können, so genügt doch schon das uns so gebotene Material, um zum mindesten den Schluß zu ziehen, daß es zu andern Zeiten, namentlich noch früher, nicht um eine Idee besser gewesen sein wird. Die Hauptursache der steten Feuersgefahr und -not lag in der Sorg- und Achtlosigkeit der Einwohner selbst, die nicht daran dachten, auch nur die notdürftigsten Feuerlöschgeräte anzuschaffen, um im Falle eines Brandes durch gemeinsame Arbeit des tückischen Feindes Herr zu werden. Jedes neue Feuer traf die Stadt ebenso unvorbereitet wie das vorhergehende. War aber die Not erst überstanden, dann fing auch die alte Sorglosigkeit wieder an. Ein weiterer Grund lag in dem engen Beieinanderwohnen in Häusern, die zum größten Teile mit Stroh gedeckt²⁾, aus Fachwerk aufgeführt und mit Schornsteinen aus — Holz versehen waren. Letzteres vor allem scheint uns heutzutage einfach undenkbar, und

1) Außer diesen festen Einnahmen aus der Kirchenkasse hatte der Schulmeister (1640) oder später der Rektor einige uns etwas seltsam anmutende Nebeneinnahmen. So wurde ihm die Wäsche auf Kirchenkosten gewaschen, und in verschiedenen Jahren, so z. B. 1640, 1694, 1700 wurden ziemliche Summen ausgeworfen für Leinwand usw. zu Bezügen, Betten, Kopfkissen für die Schulbetten und „aufs Oberbett dem Rektor“.

2) 1640 war wohl außer der Kirche nur das Spital und das Pfarrhaus mit Ziegeln (Dachsteine nennt sie die Kirchenrechnung) gedeckt. Strohdächer hatten nachweislich die Scheune des Pfarrhauses, das Mälzerwohnhaus, die Badestube.

doch spielen gerade diese hölzernen Schornsteine bei den schlimmsten Bränden eine verhängnissschwere Rolle. Oft wurde die Arbeit des Verklebens der Schornsteine nicht einmal von einem Fachmanne vorgenommen, sondern, wie z. B. 1694, in der Schule vom Totengräber¹⁾. Vom ersten Feuer 1651 haben wir schon weiter oben gehört. 1678, am 9. November, abends 6 Uhr, brach durch Brandstiftung eines verkommenen Menschen, Jakob Storch, in der Scheune des Bürgermeisters Feuer aus, das diese mit allem Vieh und Getreide verzehrte und durch schnelle Ausdehnung noch weiter 32 „Zimmer“ (wohl so viel als Häuser) vernichtete. Am 17. Oktober 1686 verbrannte fast die ganze Stadt, da die Sturmglocke aus noch näher zu besprechenden Gründen fortgenommen worden war. Weiter brach Ende 1690 oder Anfang 1691 abermals ein Brand aus, der, wie es scheint, die ganze Stadt in Asche legte. Über diesen Brand sind leider nur einige ihn behandelnde kurfürstliche Reskripte und Schreiben der Regierung vorhanden, die wichtigsten Akten, das Bittgesuch der Stadt und der Bericht über den Brand waren im Staats-Archive Königsberg nicht mehr auffindbar. Immerhin bieten auch die wenigen erhaltenen Schreiben schon einige Anhaltspunkte. Vor allem sind zwei Reskripte an die Regierung wichtig, in denen diese um Gutachten und Bericht aufgefordert wurde über das Bittgesuch der abgebrannten Stadt Deutsch Eylau „zu seiner Wiederaufbauung und Aufnahme“²⁾ und über die Klage der Stadt, daß sie wegen der seit wenigen Jahren in sequestro bei ihr gelegenen Grundzinsen, Jahrmarktsgelder und Pflugscheffel³⁾, die durch das Feuer mit dem Städtlein verbrannten, unter Androhung der Exekution zur Zahlung aufgefordert werden⁴⁾. Die Regierung forderte vom Hauptmann Bericht, „wie der Zustand der Abgebrannten beschaffen und welchergestalt ihnen zu helfen sei“⁵⁾. Leider ist auch dieser Bericht nicht erhalten. Wir wissen nur, daß der abgebrannten Stadt weiter nichts als vorerst zwei Freijahre, d. h. Befreiung von allen Abgaben auf zwei Jahre bewilligt wurde. Doch das genügte natürlich nicht entfernt, und als die Jahre herum waren, trat der Rat von neuem an die Regierung mit der Klage, daß sie in den Freijahren nach dem Brande noch nicht zustande gekommen seien, die Stadt sei noch nicht entfernt völlig auf-

1) St. A. Danzig, Abt. 146 (Deutsch Eylau), Nr. 5.

2) 1691, 25. März, St. A. Danzig, Abt. 29.

3) Diese in Sequestur befindlichen Abgaben und Gelder der Stadt waren Amtseigentum, aber nach Befehl der Kommission auf Bitten der Gläubiger der verkrachten v. Kreytzen schon vor 1675 mit Beschlag belegt worden. S. weiter unten.

4) 1691, 21./31. Mai, St. A. Danzig, Abt. 29.

5) Ebenda Abt. 29.

gebaut, und die Einwohner, die gebaut hätten, seien in Schulden gekommen¹⁾, da ihnen keine Hilfe durch Holz und andere Baumaterialien geworden sei, sondern sie alles Holz entweder aus dem eigenen Walde, oder, wenn sie es da nicht fanden, anderswo kaufen, auch die nötigen Ziegelsteine aus eigenen Mitteln anschaffen mußten. Nachdem der Hauptmann Ernst Fink von Finkenstein die Notwendigkeit weiterer sechs Freijahre beglaubigt hatte, beantragte die Regierung beim Kurfürsten deren Bewilligung²⁾. Schon vorher 1692 hatte sie zur Unterstützung des Wiederaufbaues der zerstörten Stadt ein Dekret erlassen, dem zufolge mehreren Neuanbauern wüster Stellen die allen Neuanbauenden in den Städten verliehene sechsjährige Befreiung von Kriegslasten, Steuern, Einquartierung und Akzise bewilligt wurde³⁾. Aber alle diese Maßregeln waren nicht imstande, der durch die vielen verheerenden Brände ruinierten Stadt schnell wieder aufzuhelfen. Noch 1697 lagen nach einem zum Zwecke der Dezemberechnung in Gegenwart des Bürgermeisters, Kämmerers und Kirchenvorstehers vorgenommenen Examen 27 Bürgerhäuser wüst, wobei allerdings bei einzelnen bemerkt ist „vom ersten Brande her“. Welcher damit gemeint ist, wird nicht gesagt⁴⁾.

Noch aber war die schwere Wunde kaum notdürftig geheilt, als in der Nacht vom 25. auf den 26. Juni 1706 ein neues und das schwerste Unglück über die arme Stadt hereinbrach, indem bei einer abermaligen Feuersbrunst nicht weniger als 53 Mälzenbräuerhäuser (Bürgerhäuser), 8 Hackenbuden und 9 Erker vernichtet wurden. Stehen geblieben ist damals nur die Kirche, das Widdem, die Schule, das Amtshaus, das Haus des verstorbenen Pfarrers Schnitzenbäumer und 2 Mälzenbräuerhäuser, von denen eines aber nicht viel taugte. Die 19 Häuser und Scheunen außerhalb der Mauer blieben alle unversehrt, und in den Scheunen wurde nun die unglückliche Schar der Abgebrannten mit ihren Familien untergebracht. Das Elend war namenlos, aber wieder war das Unglück verschuldet durch unverbesserliche Sorg- und Achtlosigkeit der Einwohner, den Mangel an Verständnis seitens der städtischen Behörden und das Fehlen jeder Aufsicht auf die Unterorgane der Verwaltung, die gänzlich versagten. Der Bericht, den der Obereinnehmer Daniel Boy von Saalfeld aus am 26. Juli an die Kriegs- und Domänenkammer nach Königsberg machte, auf deren Befehl er die Stadt besucht und eingehend besichtigt hatte, wirft ein grelles Licht

1) Ebenda Abt. 29.

2) Ebenda Abt. 29.

3) Ebenda 306, Nr. 335.

4) Ebenda Abt. 146 (Deutsch Eylau) Nr. 5.

auf die Verwahrlosung, wie er sich mit Recht ausdrückte, in der sich die Stadt befand¹⁾. Das Feuer brach im Hause einer Witwe aus, die beschuldigt wurde, fast täglich betrunken zu sein und niemals ordentlich auf ihr Feuer zu achten. Dann fährt er fort: „Die Stadtwache hat auch nicht wenig versehen, als welche zwar bis 3 Uhr Morgens zu patoulliren schuldig, die Nacht aber, als das Feuer bei gedachter Wittiben aufgegangen, stracks nach Mitternacht die Wacht verlassen und nach Hause schlafen gegangen. Der Soldaten Wacht und denen daselbst im Quartier gelegenen Soldaten will von E. Magistrat und dem Accise Einnehmer auch viel Schuld deshalb zugemessen und E. Kgl. Majestät vermittelst einem Bericht vorgestellt werden, wiewohl, wie ich nachher vernommen, sie hierunter unschuldig sein und die Schuld denen Bürgern selbst zuschieben wollen, welches letztere zum Teil nicht ohne Grund, dieweil sowohl der Rat als die Gemeinde zu Anschaffung des Feuer Geräts aller Ermahnung ungeachtet sich nicht angeschicket und alle Zeit ihre Unvermögenheit eingewendet. Dem sei nun wie ihm wolle, so ist wohl notorisch, daß die Einwohner dieser Stadt fast vor allen andern arm und unvermögend gewesen und nunmehr in den äußersten Ruin geraten.“ Der König werde nicht gestatten, daß die neuen Häuser wieder mit Stroh gedeckt und mit den geklebten Schornsteinen, die so gefährlich wie die Strohdächer seien, versehen würden. Die Abgebrannten seien aber nicht imstande, selbst Ziegel und Pfannen anzuschaffen. Seine Frage, ob die Stadt wie der König es befohlen habe, der Feuersozietät beigetreten sei, habe der Magistrat verneint und nur erklärt, sie hätten sich bei anderen Städten erkundigt und wollten ihnen darin folgen. Die Kriegs- und Domänenkammer nahm alle Vorschläge, die er zur Unterstützung der Stadt machte, an und bat dementsprechend in Berlin für die Abgebrannten um zehnjährigen Erlaß von Steuern, Akzise, Einquartierung, um Verleihung von Bauholz und Bewilligung der Akzise der nicht-abgebrannten Vorstadt, sowie Rückzahlung des bereits von der Stadt vor dem Brande gezahlten Jahresbetrages der Kopfsteuer und des Hornschosses, zusammen 39 Taler²⁾. Von Berlin aus wurden alle diese Vorschläge gutgeheißen. Wegen des Bauholzes wurde an das Oberforstamt Befehl erlassen, wegen der Materialien zum Bau sollte die Kammer an die Rentkammer verfügen.

Zum Schluß dieses Kapitels richten wir noch unser Augenmerk auf den Punkt, der für die innere Geschichte der Stadt von höchster

1) Geh. St. A. Berlin, General-Direktorium Westpreußen, Stadt Deutsch Eylau, Nr. 1.

2) Geh. St. A. Berlin a. a. O., Schreiben vom 31. März und 12. Juli 1707.

Wichtigkeit ist: das Verhältnis zur Lehnsherrschaft, den Erbhauptleuten. Wir haben gesehen, daß das Amt seit 1548 in Händen der Familie von Kreytzen erblich war. Die Stellung der Kreytzen war also die erblicher Amtshauptleute. Der Amtshauptmann war ursprünglich in gewissem Sinne nur eine Art Fortsetzung der alten Komture. Er war oberster Richter, Verwaltungsbeamter und Militärgouverneur¹⁾ in seinem Amte und hatte auch große Rechte der Stadt gegenüber, um deren Erweiterung er einen oft recht erbitterten und eigentlich niemals ganz ruhenden Kampf mit der sich dagegen wehrenden und ihrerseits oft zum Angriffe vorgehenden Stadt führte. Bezeichnend ist, daß je nachdem ein energischer oder schwacher Fürst auf dem Thron saß, die Wagschale sich zugunsten der einen oder der andern Partei neigte. Für die erste Zeit fehlen leider die Quellen, wir sind erst in der Lage, im einzelnen seine Befugnisse der Stadt gegenüber zu kontrollieren seit dem 17. Jahrhunderte. Vor allem war der Amtshauptmann Patron der Kirche und hatte als solcher die Vokation des Geistlichen. Die Kirchenrechnungen mußten ihm zur Prüfung eingereicht werden, und daß diese Prüfung nicht eine formale Sache war, beweisen die zahlreichen Bemerkungen, die fast bei jeder Rechnung sich finden. Als Kirchenpatron hatte er auch die Aufsicht über das Hospital und die Schule, deren Interessen der Gemeinde gegenüber er oft energisch und rücksichtslos vertrat. Gerade durch diese Tätigkeit war Anlaß zu häufigen Streitigkeiten mit der Stadt gegeben.

In die eigentlich städtischen Angelegenheiten griff er dadurch ein, daß der von der Bürgerschaft gewählte Bürgermeister durch ihn bestätigt wurde. Es war das eine, offenbar mit der Zeit nach dem Rechte des Stärkeren gewonnene Befugnis, gegen die, wie wir noch sehen werden, auch die direkten staatlichen Vorgesetzten, die Steuerräte, allerdings ohne Erfolg, weil sie keine Unterstützung fanden, einzuschreiten versuchten. Aus den Gründungsprivilegien konnte der Hauptmann das Recht jedenfalls nicht ableiten, da diese davon nicht mit einer Silbe sprechen. Es war also wohl auch eines der vielen „wohlerworbenen Rechte“. Streitig war sein Einfluß auf die Wahl des Stadtrichters. Die Stadt hatte ihre eigene Gerichtsbarkeit, die von einem städtischen juristisch gebildeten Richter und dem Schöffengericht ausgeübt wurde. Der Erbhauptmann suchte aber auch hier seinen Einfluß zu einer selbständigen Machtbefugnis zu erweitern, die Stadt leistete energisch Widerstand, und beide Teile beriefen sich auf die Handfeste von 1333, in der der Orden sich die Ernennung des Richters mit Rat der Bürger

1) Horn, S. 231.

vorbehielt und nur einen diesen genehmen Richter einsetzen wollte. Die Frage hatte sich 1690 aufs schärfste zugespitzt, als der Erbhauptmann der Stadt seinen Amtsburggrafen oder Amtsschösser, Michael Adloff, mit dem die Stadt in heftiger Fehde lag, aufnötigen wollte. Die Gemeinde wandte sich beschwerdeführend an die kurfürstliche Regierung und brachte so schwere und begründete Beschuldigungen gegen den Amtsschösser vor, daß sogar die in anderen Fällen ungerechtfertigt für den Amtshauptmann, wie wir noch sehen werden, zum Nachteil der Stadt Partei nehmende Regierung ihm andeuten mußte, der Amtsschösser sei durch die von der Regierung angeordnete Untersuchung „nicht wenig graviret“, und eine abermalige genauere Prüfung forderte¹⁾. Dem gegenüber hatte der Hauptmann erklärt, daß die (erste) Untersuchung nichts ergeben habe. „Soviel ich aber ersehe ist die persecution ohne einige erheblichkeit.“ Er habe sein Amt als Stadtrichter bisher ohne Tadel unparteiisch geführt, und wenn sich die Stadt auf ihre Handfeste berief, so erklärte der Hauptmann mit kaltblütiger Sicherheit, daß in der „nichts in der Welt davon befindlich ist“. Die Beschuldigungen der Stadt gaben allerdings ein ganz anderes Bild von dem Manne, als es der Hauptmann mit unschuldigster Miene malte.

Die Beschwerdeschrift an die Regierung war ohne Namensunterschrift abgegangen, dem Befehle zur Nachforschung nach den Urhebern verdanken wir die eingehende Darstellung. Vier Gravamina waren es, die die Stadt gegen den gewalttätigen Amtsschösser vorbrachte: 1. er trage Schuld, daß das Städtlein am 17. Oktober 1686 „fast ganz in den Brandt gerahten“, indem durch ihn veranlaßt, wenige Tage vor dem Brande eine Schar („viele bestellte“) Bauern mit Speißen, Büchsen und anderen Gewehren bewaffnet erschien und unter dem Vorgeben, die Papisten wollten die Kirche besetzen, die gewöhnliche Sturmglocke wegnahm und in die Kirche einsperrte, so daß, als dann der Brand ausbrach, die Einwohner nicht zusammengerufen werden konnten; 2. er habe sich öffentlich geäußert, er wolle der Stadt nach allen Kräften schaden, was der damalige Verweser Friedrich v. d. Ölsnitz, der Pfarrer, der Bürgermeister, der Stadtschreiber u. a. bezeugen können; 3. er habe die Leute, als sie zum Erbeide nach Königsberg ziehen wollten, bedroht, er würde sie auf offenem Markte durchprügeln lassen, wenn sie das täten; 4. er sei ehrlos und solle doch ihr Richter sein trotz der Handfeste von 1333, nach der nur ein ihnen bequemer Richter eingesetzt werden solle. Bei dem Verhöre durch den Erbhauptmann bestätigte der Bürgermeister die zwei ersten Punkte durchaus, der Stadtkämmerer bestätigte auch

¹⁾ St. A. Danzig, Abt. 29.

das Wesentliche, gab auch an, er habe von dem Inhalt der Schrift durch den Pfarrer und durch des Herrn Hofrichters Excellenz¹⁾ gehört, welch letzterer ihm sagte, Adloff sei einmal einige Wochen in einem Städtchen Bürgermeister gewesen und sei abgesetzt worden. Andere Zeugen hatten den zweiten Punkt selbst gehört, und wieder andere beriefen sich auf den Verweser.

Das ganze Bild, das dieser Streit gewährt, ist das eines sehr unerfreulichen Verhältnisses zwischen der Stadt und dem Lehnsherrn, über dessen Grund wir noch sprechen werden. Ein Beamter des letzteren, ob mit, ob ohne dessen Willen, aber jedenfalls nachträglich von ihm gestützt und durch die Stadtrichterstelle belohnt, schikaniert nach Kräften die Bürgerschaft und ist, wie es scheint, wenigstens indirekt an einer Art von kleiner Bauernrevolte beteiligt, die durch den Brand schwere Folgen für die Stadt hatte. Gerade der dritte Punkt der Gravamina gibt einen Fingerzeig, um was es sich bei dem Hasse des Schössers eigentlich handelte: die Huldigung. Über diese herrschte seit Jahren zwischen der Bürgerschaft und dem Hauptmann ein schwerer Streit, in dem letzterer nicht immer ganz ehrlich zu Werke ging, sondern die Schwäche des damaligen Herrschers und der in Adels-sachen oft recht parteiisch und den Interessen des Herrschers direkt entgegengesetzt wirkenden Regierung zu seinem Vorteile auszunützen verstand. Gerade bei diesem, später abermals ausbrechenden Konflikte gewinnt man den Eindruck, daß bei den Entschließungen der Regierung oft mehr die Rücksicht auf den Standesgenossen — denn die Oberräte gehörten ja alle zum Herrenstande²⁾, waren zum Teile Verwandte der Hauptleute —, als das Interesse der Gesamtheit maßgebend waren. Es mag wohl möglich sein, daß in den Zeiten der ständischen Libertät und der Ohnmacht der Herrscher den Ständen gegenüber auch die Erbhauptleute von Eylau es durchgesetzt hatten, daß das ihnen erblich verliehene Amt ihnen wie einem selbständigen Herrscher den Huldigungs- und Erbeid leisten mußten. Doch mußte diese Forderung einem starken Herrscher wie Kurfürst Friedrich Wilhelm gegenüber notwendigerweise zu Konflikten führen.

Zu dieser willkürlichen Erweiterung ihrer Rechte gesellte sich aber noch eine weitere. Nicht genug, daß die Hauptleute beanspruchten, die Stelle des Stadtrichters auch ohne Willensäußerung der Bürgerschaft zu besetzen, sie griffen direkt in die Rechte des Herrschers ein, indem sie für sich das Recht forderten, in Prozeßsachen sich als

1) Es war das Melchior Ernst von Kreytzen, Horn S. 32.

2) Bornhak, S. 104.

zweite Appellationsinstanz zwischen das Stadtgericht und das kurfürstliche Hofgericht, das Oberinstanz war, zu schieben. Auch das mag in der Zeit schwacher Herrscher erreicht worden sein, die Stadt scheint es aber immer widerwillig ertragen und die erste Gelegenheit zur Verweigerung benutzt zu haben. Die gab sich aber unter dem Großen Kurfürsten zu Anfang der 60er Jahre. Es waren wieder einmal die alten Mißhelligkeiten wegen des Erbeides und der Appellation zwischen Stadt und Amt ausgebrochen, und der Kurfürst ordnete eine Kommission an, deren Tätigkeit aber durch juristische Kunstgriffe „mittelst eingewendeten Legalien“ und „durch eine Exception“ vom Amte vereitelt wurde, so daß sich die Stadt aufs neue an den Kurfürsten wandte und sich beschwerte. Nun erging am 22. Mai 1663 ein ziemlich kräftiges und an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lassendes Reskript¹⁾ an die Gebrüder von Kreytzen, in dem ihnen auseinandergesetzt wurde, daß die Appellationsforderung „wider unsere Landesverfassung und den appellations process directe und schnurstracks laufen will, daß also wie in anderen unsern Städten, nicht an unsere Hauptleute, sondern an unser Hofgericht die andere instantz gehet, also auch von dem Magistrat des Städtleins Deutsch Eylau, welches nicht weniger uff eigene Jurisdiction fundiret, und nur in gewisser Belehnung euch verliehen, die appellation nicht an euch, sondern an unser Hofgericht als die andere Instantz gehen solle“. Da der Erbeid im Lande auch nur dem Herrscher geleistet und dadurch ihrem Mediatrecht kein Eintrag getan werde, so solle auch Eylau nur dem Kurfürsten den Erbeid leisten, „euch aber auff andere Weise den schuldigen gehorsamb angeloben²⁾. Befehlen demnach euch hiemit in gnaden, daß ihr wider unsere höchste jura superioritatis, immediatam jurisdictionem und Oberlandesfürstliche Hoheit das Städtlein von dem unß gebührenden Erbeyde nicht abalieniret noch wendig machet, noch was mehrers als euch zustehet, unterfahet, sonst es in unser eigenes Interesse dringen und unß zu weiterem einsehen veranlassen würde, wessen wir euch hiemit verwarnett haben wollen“.

Das war eine klare und deutliche Zurückweisung der zur vollständigen Herrschaft drängenden Bestrebungen der Hauptleute. Sie sollten im wesentlichen nichts anderes sein, als die von den Herrschern auf Zeit eingesetzten Hauptleute. Man sollte nun denken, daß die Sache abgetan gewesen wäre. Daß das aber nicht der Fall war, beweist das Vorgehen des Amtsschöffers; selbst wenn er sich nicht so

1) St. A. Danzig 306, Privilegien-Buch S. 30 ff.

2) Am Rande bemerkt dazu eine Hand: aliud est promittere aliud jurare.

respektlos ausdrückte, wie die Bürger angaben, sondern seine Meinung in der Weise äußerte, wie selbst der Amtsdienere, also ein Unterbeamter von ihm, zugab: er habe den Bürgern gesagt, sie sollten sich erst bei der Lehnsherrschaft erkundigen, ob die Reise nach Königsberg zur Huldigung notwendig sei. In der Tat waren damals die Dinge wieder einen ganz anderen und, das muß gesagt werden, nicht recht verständlichen Weg gegangen. Trotz des klaren Wortlautes des Reskriptes von 1663, in dem der Eid direkt untersagt wurde, forderten die Finkenstein, nachdem sie das Erbamt von den Kreytzen übernommen hatten, wieder den Eid und das Appellationsrecht und — bekamen von der Regierung recht. Die Stadt hatte sich neben anderen Klagen auch mit der an den Kurfürsten gewendet, daß der Erbhauptmann sie mit angemessener Immediatjurisdiktion beschwere. Der Kurfürst forderte von der Regierung Bericht darüber 1691, am 25. Mai. Die Regierung übersandte die Klagepunkte dem Erbhauptmann. Inzwischen war das große Brandunglück ausgebrochen. Zwar bekamen die Bürger in den anderen Klagepunkten, wie wir gleich sehen werden, Recht. In der Hauptsache erreichte aber der Erbhauptmann sein Ziel, denn es erging am 1. November 1691, also jedenfalls auf dessen Bericht, ein Reskript von der Regierung an die Stadt, in dem ihr befohlen wurde, den Gehorsamseid nach einem von der Regierung angefertigten Formulare zu leisten, da ihre Weigerung der Eidesleistung nicht aufrecht erhalten werden könne, und da auch das von ihnen angeführte Reskript von 1663 „es nicht weniger haben will, daß der Lehnsträger sich der Pflichten und des Gehorsams von Euch versichern soll“¹⁾. Die Stadt mußte also wirklich den Eid leisten.

Die anderen Beschwerden betrafen auch wieder Vexationen, mit denen offenbar der Erbhauptmann die Bürger mürbe machen wollte. Einmal ließ er ihnen ihr Vieh durch den adligen Landrichter wegpfänden, weil es seinem Grunde zu nahe gekommen war, obgleich dort nichts gesät war, also auch kein Schaden geschehen konnte. Dann setzte er fremde Leute in die Stadt, die, ohne Bürger zu sein, bürgerliche Nahrung trieben, also in direktem Widerspruche mit der ganzen damaligen Anschauung, nach der nur derjenige das Recht zur Ausübung bürgerlicher Gewerbe hatte, der Bürger war und sein Bürgerrecht durch Erlegung des Bürgerrechtsgeldes erworben hatte. Durch dieses Vorgehen schädigte er die Bürger in ihrer Nahrung und die Kämmerei um ihre Einnahmen aus dem Bürgerrechtsgelde. Die Regierung befahl ihm darum Rückgabe des gepfändeten Viehes und Ent-

¹⁾ St. A. Danzig, 306, Nr. 256.

haltung von allen Attentaten gegen die Stadt, namentlich der Einsetzung der fremden Leute¹⁾.

Zu den Rechten des Erbhauptmanns, mit denen er die arme Stadt auch quälen und mißbräuchlicher Weise ausnutzen konnte, gehörte eine nach alter Gewohnheit von der Stadt zu leistende Scharwerksarbeit in der Erntezeit. Auch darüber hatte die Stadt Klage beim Kurfürsten 1672 geführt, und die zur Untersuchung der Klagen eingesetzte Kommission, die auch die Beschwerde gegen den Prediger untersuchen mußte, sollte sich auch mit den Exzessen bei Forderung des Scharwerks beschäftigen. Da sich aber deren Tätigkeit durch alle möglichen Mittel des Hauptmanns und vielleicht auch nicht allzugroßen Eifer der Kommission immer weiter hinauszog, so glaubte die Stadt das Scharwerk überhaupt verweigern zu können, bis die Sache entschieden wäre. Doch bekam sie auf Beschwerde des Amtshauptmanns darin Unrecht und den Befehl, daß die Einwohner salvo per omnia jure vestro reliquo das Erntescharwerk zu leisten hätten, da nicht das ganze Scharwerk aufzuheben sei, sondern nur die Exzesse bis zur Entscheidung ruhen sollten²⁾.

Von den Geld-Einnahmen, die der Erbhauptmann aus der Stadt bezog, wurde schon die Hälfte der Verkaufsbänke erwähnt. Dazu kam die Hälfte des Ertrages der Badestube, dann ein Grundzins (Hufenzins), eine Abgabe von der sogenannten Freiheit, also dem Stadtlande, von den gehaltenen Gänsen und ein Budenzins, die 1642 insgesamt 47 Mark (davon 15 Mark Hufenzins und 6 Mark für die Freiheit) betragen.

Auch die in Sequester befindlichen, beim Brande von 1691 mit verloren gegangenen Grundzinsen, Jahrmarktsgelder und Pflugscheffel gehörten zu den von der Stadt zu leistenden Abgaben. Die Jahrmarktsgelder werden jedenfalls, wie es für das 18. Jahrhundert feststeht³⁾, zur Hälfte der Lehnsherrschaft, zur Hälfte dem Bürgermeister und den Ratsleuten zugefallen sein. Der Pflugscheffel war schon in der Ordenszeit, wie wir sahen, eine der Herrschaft zustehende Abgabe.

Es erübrigt nun noch, mit ein paar Worten des Wechsels in der Erbhauptmannschaft zu gedenken. Das Amt war, wie wir sahen, 1522 zuerst an Paul Fasolt, dann nach einer kurzen herzoglichen Zwischen-

1) St. A. Danzig, Abt. 29.

2) St. A. Danzig, Abt. 29.

3) 1720 berichtet der Magistrat an das Kommissariat in Königsberg, weil Deutsch Eylau ein Erbamt sei, würden die Jahrmärkte nicht verpachtet, sondern für jeden einzelnen Jahrmarkt erhalte der Erbhauptmann die eine Hälfte, die andere der Rat. St. A. Danzig, 306, Nr. 475.

verwaltung von neuem weggegeben worden und kam 1548 und 1560 erblich in den Besitz der Familie v. Kreytzen. Die verschiedenen Amtshauptleute dieser Familie hat v. Mülverstedt zusammengestellt¹⁾. Ungenau, weil ihm wohl nicht näher bekannt, ist dagegen der Übergang des Amtes an die Fink v. Finkenstein. Die Kreytzen hatten ihr Vermögen schon Anfang des 17. Jahrhunderts ganz verwirtschaftet, hatten Schulden gemacht, große Teile verpfändet und kamen nun untereinander in Streit, als auf Antrag der Gläubiger der Konkurs ausbrach und die Güter veräußert wurden. Zur Schlichtung dieses Familienstreites und zur rechtlichen Regelung des Konkurses wurde von der Regierung eine Kommission ernannt, die über verschiedene Einkünfte Sequester verhängte und verschiedene andere, im einzelnen nicht mehr nachweisbare Verfügungen traf. Vermutlich im Widerspruch oder wenigstens nicht mit Wissen der Kommission verkauften 1675, am 18. Januar, die Brüder Wolff Albrecht, Erbhauptmann zu Silginnen, und Hans v. Kreytzen, Oberappellationsgerichtsrat und Erbherr auf Peisten, Söhne des Oberregimentsrats und Obermarschalls Wolff v. Kreytzen, an den Erbhauptmann von Gilgenburg Ernst Grafen Fink v. Finkenstein mit Konsens des Kurfürsten das Gut Raudnitz mit 20 Hufen, das Gut Gramten mit 64 Hufen (einschließlich der Pfarr- und Schulzenhufen), das Dorf Stenkendorf mit 30 Hufen (einschließlich der Schulzenhufen), ferner die Deutsch Eylausche Mühle, den Grundzins der Stadt Eylau und noch 37 Hufen außerhalb des Amtes für zusammen 34 250 fl. polnisch in gewissen Zahlungsformen. Der Vertrag war schon 1674, 28. Februar, „einigermaßen berahmet“ worden, wurde aber jetzt vollzogen, und daher wurden die Einkünfte von jenem Datum an nach gutlichem Abkommen geteilt. Da Mangel an „Volk“ auf den Gütern war, traten die Verkäufer dem Käufer 15 Paar Leute mit all ihrer Habseligkeit und eine Hofmagd ab.

Die Summe wurde sofort ganz bezahlt, denn schon am 20. Januar 1676 quittierten die Verkäufer den Empfang und ließen am 30. März den Kontrakt ins Osterodische Hausbuch eintragen. Der Kurfürst hatte seinen Konsens bereits am 9. Juni 1674 erteilt²⁾. Gegen den Verkauf strengte aber eine andere Linie der v. Kreytzen, der eigentliche Erbhauptmann Wolff Ernst, einen Prozeß an, in dem er dagegen protestierte, daß die Erben des Wolff v. Kreytzen die Deutsch Eylauschen Güter mit in den Konkurs hineinziehen wollten, die gar nicht

¹⁾ Die Amtshauptleute usw. Zeitschr. d. Hist. Vereins f. d. Reg.-Bez. Marienwerder, Heft 6.

²⁾ Die sämtlichen Urkunden über den Verkauf befinden sich in Abschrift im St. A. Danzig, 146, Nr. 13.

hingehörten und überhaupt nicht verkauft werden könnten, da sie der ganzen Familie verliehen worden seien. Vor allem protestierte er gegen die Veräußerung der Regalien, nämlich: 1. des Aalfangs hinter dem Aalkasten und der Eylauer Mühle, 2. der drei Hufen des Bogatzken mit wüster Mühlstelle, 3. des Erbzinses, der der Familie abgenommen und in der Stadt niedergelegt war, 4. der Jahrmarktgeder und anderen Gefälle, die von den Fleischhauern entrichtet wurden, 5. einer Abgabe von 45 Schilligen „die Urkund“, welche letztere dem Erbhauptmann allein gebühre. Der Vater der Verkäufer Wolff v. Kreytzen habe auch seinerseits ausdrücklich früher dagegen protestiert, daß die Familienregalien veräußert werden dürften¹⁾. Wolff Ernst bat daher die Regierung, daß, falls Graf Ernst v. Finkenstein nicht freiwillig von dem nichtigen Kaufe zurücktrete, ihm und den Erben des Wolff v. Kreytzen verboten werde, während des Prozesses irgend etwas gegen die Güter und speziell die Regalien zu unternehmen, sondern alles in den Stand zu setzen, wie es nach der Appellation an das Hofgericht durch die Kommission war.

Im einzelnen den Streit weiter zu verfolgen, würde uns hier zu weit führen; erwähnt sei nur, daß auch der Hofrichter Melchior Ernst v. Kreytzen sich an dem Prozesse um die Stadtgefälle, der sich lange Jahre hinzog, beteiligte und noch 1687 dem Grafen Finkenstein schrieb, er könne nicht anders handeln, denn er sehe nicht ein, wie er einen Ort mit Freuden besitzen solle, wenn ein anderer die Einkünfte daraus beziehe²⁾. Doch hoffe er, Finkenstein werde von der Appellation absehen und sich mit dem Urteile des Hofgerichtes zufrieden geben, und alles werde auf freundschaftlichem Wege geordnet werden. Das scheint dann auch eingetreten zu sein, denn am 6. Juli 1690 schlossen die beiden einen neuen Kaufkontrakt über das Amt und die Stadt Deutsch Eylau, die dem Grafen Finkenstein für 33000 fl. polnisch gegen Barzahlung überliefert wurden³⁾. In den Verkauf waren eingeschlossen alle Höfe, Vorwerke und Dörfer, vornehmlich Hof und Dorf Hansdorf, Vorwerk Stein, Groß und Klein Sehren nebst Mühle und Aalkasten, der Krug zu Rozonne (Rosen), der neue Krug, der Krug zu Schalkendorf nebst Hufen, die Hälfte des roten Kruges, die von den Hövelschen

¹⁾ St. A. Danzig, 146, Nr. 13. Der Protest des Wolff v. Kreytzen gegen die Sequestrierung der Regalien liegt in Abschrift bei. Die Regalien seien „in letzt reasumirter Commission zu Deutsch Eylau zu der noch übrigen Creditoren instandigkeit durch der Herren Commissarien Ausspruch“ sequestriert worden. Die seien aber dem primus acquirens und seinen Vettern zu gesamter Hand verliehen worden.

²⁾ St. A. Danzig, Abt. 146, Nr. 13.

³⁾ St. A. Danzig, Abt. 146, Nr. 12 S. 1 ff., s. Anhang.

Erben erworben war. Kreytzen behielt für sich das Vieh und die Braupfannen in den Dörfern und Höfen, ließ aber dem Käufer 100 Schafe, 4 Pferde, 2 Kühe und das übrige Braugeräte und übernahm auch verschiedene Gerichtskosten, unter anderem die für die Proteste der v. Kreytzen auf Domnau bei der Regierung. Der Kurfürst erteilte seinen Konsens zu dem Verkaufe am 27. Juni 1690¹⁾.

So war denn nun Deutsch Eylau abermals in andere Hände gekommen. Doch scheint über die sequestrierten Abgaben eine Einigung noch nicht erzielt gewesen zu sein, als der Brand ausbrach, da sie ja noch in der Stadt zurückgehalten waren und mitverbrannten.

Gleich hier sei noch bemerkt, daß das Erbamt und mit ihm die Stadt von den Finkenstein an die Grafen Dohna-Schlodien kam, indem 1784 der kinderlose Graf Konrad Albrecht Friedrich v. Finkenstein sie an den Grafen Karl Ludwig Alexander v. Dohna verkaufte.

VIII. Von 1706 an.

Noch zweimal warfen Ereignisse von europäischer Bedeutung ihre Schatten auch auf unser Städtlein, und in beiden Fällen waren es wieder die Schrecken des Krieges, die mit ihren Folgen die Einförmigkeit des stillen Lebens in freilich unerfreulicher Weise unterbrachen. Es waren die Zeiten des siebenjährigen Krieges und der unglücklichen Epoche der napoleonischen Kämpfe. Es kann natürlich nicht unsere Aufgabe sein, auch nur in flüchtigen Umrissen den Verlauf dieser Ereignisse im ganzen zu schildern, wir müssen uns darauf beschränken, die für unseren Zweck in Betracht kommenden Abschnitte ganz kurz zu skizzieren.

Das Jahr 1758 begann für König Friedrich den Großen übel²⁾. Der Krieg mit Österreich hatte zu einer Verbündung von fast ganz Europa gegen ihn geführt. Mit Österreich standen im Felde gegen ihn das Deutsche Reich, Frankreich, Schweden und Rußland. Für ihn war nur England, dessen Bundesgenossenschaft aber auch eine recht wenig zuverlässige war, da sie von der dort jeweils regierenden Partei abhing. Den Heeren der verbündeten Feinde konnte Friedrich nicht entfernt gleiche Kräfte entgegenstellen. Die Russen rückten ins Herzogtum

¹⁾ St. A. Danzig, Abt. 146, Nr. 12 S. 4 f.

²⁾ Die Geldnot des Staates hatte schon 1757 zu einer innern Zwangsanleihe geführt, zu der auch Deutsch Eylau mit 1000 Talern herangezogen wurde. Die Mittel wurden gleich einer ähnlichen von 1745, wo die Stadt zu einer Staatsanleihe von 75000 Talern 300 Taler Steuern mußte, durch Schuldverschreibungen bei den Bürgern von der Kämmerei aufgebracht.

Preußen ein, und er mußte ihnen das Land überlassen, da er sich kaum der anderen Feinde erwehren konnte. Sie besetzten das Land, und richteten es unter einem Gouverneur, dem General Fermor, zu einer russischen Provinz ein, die den Namen Neurußland erhielt. Die Einwohner mußten der Kaiserin Elisabeth den Huldigungseid leisten, die bisherigen Behörden wurden beibehalten, nur daß sie jetzt kaiserlich russische wurden und ihre Zentralstelle nicht mehr in Berlin sondern in Königsberg und weiterhin in Petersburg hatten. Zur Fortsetzung des Krieges mußte das Land eine in drei Raten erhobene Kriegskontribution aufbringen, deren Höhe wir für Deutsch Eylau nicht kennen, die aber nicht unbeträchtlich gewesen sein kann, da z. B. die Kämmerei von ihren Gebäuden 25 Taler 78 Gr.¹⁾, das Hospital allein zu der zweiten Kontribution 105 fl.²⁾, die Kirche 33 Taler 30 Gr.³⁾ zahlen mußte. Die Kontribution wurde von dem Grundeigentum und dem Gewerbe erhoben und zu dem Zwecke eine Vermögenstaxierung vorgenommen⁴⁾. Doch stellte der commissarius loci der Zentralverwaltung im Namen der Städte seines Kreises schon bei der zweiten Rate ihr Unvermögen zur Zahlung vor und wiederholte diese Vorstellung, allerdings ohne Erfolg, unter Beifügung der Belege über die bisherigen Zahlungen. Denn außer der Kontribution hatten die Orte auch Lieferungen an Proviant und Fourage für die russische Armee, u. a. an das Smolenskische Regiment und die verschiedenen in Deutsch Eylau, Marienwerder, Hohenstein, Saalfeld usw. errichteten Magazine, zu leisten, die recht bedeutend waren. Mußte doch allein das Kirchendorf Schalkendorf in der Zeit von 1758—60 für 1064 fl. an Proviant und Fourage liefern⁵⁾. Außerdem erging Oktober 1758 ein Befehl, daß, weil die gewöhnliche Landstraße nach Königsberg mit russischen Truppen belegt sei, in Zukunft die Kommandos, die Gefangenen- und Verwundetentransporte über Freystadt, Deutsch Eylau, Liebemühl, Mohrungen, Liebstadt, Zinthen nach Königsberg gehen sollten, und daß darum alle Wege und Brücken so instand gesetzt werden müßten, daß die Bagage und nötigenfalls auch Artillerie mit Munition sicher passieren könnten. Auch dadurch erwachsen Deutsch Eylau namentlich an der langen Brücke Kosten. Zahlreiche Durchmärsche russischer Truppen mit den Lasten der Einquartierung erfolgten, und auch nach dem Abzuge der einzelnen Heeresabteilungen mußten ihre oft nicht gerade sehr appetitlichen,

¹⁾ St. A. Danzig 306, Nr. 502.

²⁾ Ebenda Nr. 721.

³⁾ Ebenda Abt. 146, Kirchenrechnung 1759/60.

⁴⁾ Ebenda Nr. 561.

⁵⁾ Ebenda Abt. 146, Kirchenrechnung 1759/60.

echt russischen Spuren verwischt werden. So mußte Eylau 1761 den Abdecker kommen lassen, um das von den russischen Truppen auf der Straße liegen gelassene, verendete Vieh — es waren acht Ochsen — fortschaffen zu lassen.

Wenn somit der Stadt aus der russischen Besatzung zahlreiche Beschwerlichkeiten erwachsen, so hatte diese doch auch wieder bedeutende Vorteile, die schließlich sogar die Nachteile überstiegen, ja für die Stadt eine Quelle von Einnahmen und die Grundlage eines allerdings 50 Jahre später wieder zerstörten Wohlstandes wurden. Zunächst zahlten die russischen Eroberer gut. Schon am 7. Dezember 1758 erließ der Generalleutnant von Korff einen Befehl, daß er auf den Bericht der Kaiserlichen Kammer wegen Vergütung der von den Landstädten geleisteten Lieferungen und Fuhren und inzwischen auszusetzender Exekutivbeitreibung des rückständigen Kontributionsquantums an den General en chef, Generalgouverneur von Preußen, v. Fermor, Meldung gemacht habe. Außerdem waren die Russen gute Trinker, und aus dieser russischen National-Eigenschaft entwickelte sich die Haupterwerbsquelle der Eylauer, die Bier- und Branntweinfabrikation, zu solcher Höhe, daß im Jahre 1806 der Magistrat in einem Berichte an das Ministerium geradezu die russische Einquartierung im 7jährigen Kriege durch glückliche Lieferungen und Entwicklung der Brauerei als die Ursache des bedeutenden Wohlstandes der Stadt bezeichnete¹⁾. Daraus erklärt sich auch, daß die anfängliche Panik beim Einmarsche der Russen, die unter anderm die Flüchtung des Stadt- und Akzisearchivs²⁾ zur Folge hatte, sich bald legte und ein gutes Einvernehmen mit den neuen Herren hergestellt wurde. Vielleicht darf als Beweis für letzteres auch die Tatsache angesehen werden, daß noch 1760 mehrfach russische Soldaten als Väter unehelicher Kinder, zum Teil mit Namen, in Eylau und der nächsten Umgebung genannt wurden³⁾, wie das auch sicher ein Beweis dafür ist, daß in Eylau eine russische Garnison lag, was ja auch schon des Magazins wegen sich von selbst versteht.

Die Lage Friedrichs des Großen hatte sich im Laufe der Jahre trotz zahlreicher und oft sehr bedeutender militärischer Erfolge der Übermacht gegenüber immer schwerer und zuletzt, namentlich nach dem Bundesbruche Englands, 1761 so verzweifelt gestaltet, daß, wie er selbst meinte, nur ein Wunder ihn noch vor der Vernichtung retten konnte. Doch dieses rettende Wunder trat auch in der höchsten Not

¹⁾ St. A. Danzig 306 Nr. 193.

²⁾ Ebenda Nr. 561. Es kam anfangs Juli wieder zurück.

³⁾ Freundliche Mitteilung des Herrn v. d. Ölsnitz in Deutsch Eylau.

ein. Es war der Tod der Kaiserin Elisabeth von Rußland am 5. Januar 1762. Ihr Sohn und Nachfolger Peter III. war schon als Kronprinz ein fanatischer Verehrer des großen Königs, und jetzt als Zar wußte er nichts schleuniger zu tun, als einen Waffenstillstand und bald Frieden zu machen, indem er das Land ohne Opfer für Friedrich räumte und mit Preußen eine Allianz schloß. Zwar dauerte Peters Regiment nur kurz. Schon im Juli wurde er durch eine Verschwörung, an der seine Gemahlin Katharina beteiligt war, abgesetzt und getötet, aber gleichwohl war für Friedrich die größte Gefahr beseitigt. Katharina hatte weder Lust noch das Vermögen, sich vorerst für Österreich festzulegen.

Ganz anders einschneidende und verhängnisvolle Wirkungen hatte auch für Deutsch Eylau das zweite Ereignis, das Europa und an erster Stelle Preußen wie eine schwere Gewitterkatastrophe an den Rand des Verderbens brachte, die Napoleonischen Kriege. Der Bankrott des friederizianischen Staates war bei Auerstädt und Jena offen geworden, nachdem die Geringschätzung, mit der Napoleon Preußen schon vor Ausbruch des Krieges behandelte, und die Schwäche, mit der der König allen Forderungen des rücksichtslosen Eroberers gegenüber zurückwich, das traurige Vorspiel zu der Tragödie gewesen waren. Daß man Preußen alles bieten könne, hatte der französische Kaiser mit scharfem Auge längst erkannt und danach sein Verhalten eingerichtet. Unerschwinglich waren die Forderungen, die er jetzt nach dem Siege stellte, und mit der Forderung ging sein Vorwärtsdrängen Hand in Hand. Schon zehn Tage nach der Schlacht rückte er in Berlin ein, eine Festung nach der andern fiel unrühmlich, zum Teil schmachvoll, der König mußte nach Ostpreußen fliehen. Erst hier, in Osterode, raffte er sich aus seiner bisherigen Schlawheit auf und verweigerte die Vollziehung eines abgeschlossenen Friedens, der Preußens Existenz vernichtet hätte. Für Napoleon sollte aber Preußen nur die Operationsbasis für einen größeren Krieg mit Rußland bieten. Rußland trotz der schwärmerischen Verehrung seines Kaisers für den König und die Königin trat nur widerwillig in den Bund mit Preußen ein, Napoleon aber handelte inzwischen. Seine Truppen rückten nach Osten vor, zuerst bei Mohrungen, dann bei Pr. Eylau wurde hauptsächlich durch Scharnhorsts Energie und Genie mit Erfolg für die Verbündeten gekämpft. Der nächste Erfolg der Kämpfe war, daß das Bündnis mit Rußland fester wurde. Allerdings entsprach der Herzlichkeit der Vertragsschließenden das Verhalten der russischen Armeen nicht entfernt. Hausten sie doch in dem armen Lande, als ob es ein erbeutetes, nicht das eines Bundesgenossen wäre. Von allen Seiten kamen die Klagen über ihre Zuchtlosigkeit und wilde Gier. Auch Deutsch Eylau sollte

sie erfahren. Ein russisches Armeekorps unter Fürst Bagration, das in der Stadt und Umgegend in Quartier lag, kostete die Stadt 10 000 Taler, die niemals vergütet wurden¹⁾. Doch war das nur der Anfang noch größerer Leiden.

Die Lage Preußens und seines Bundesgenossen wurde durch den einen Erfolg nicht besser, die Halbheit der russischen Maßregeln tat das Ihre, um der Entschlossenheit und genialen Kraft Napoleons gegenüber zu einer ungünstigen Wendung zu führen. Der 14. Juni brachte sie bei Friedland, wo Napoleon, von Pr. Eylau kommend, den zurückweichenden russischen Feldherrn Bennigsen stellte und in wenigen Stunden entscheidend schlug. Nun fiel auch Königsberg und nur noch der letzte Winkel im äußersten Osten war Eigentum des unglücklichen Königs. Was blieb nun übrig, als Frieden um jeden Preis zu schließen, namentlich nachdem Rußland seinen Verbündeten schmählich im Stiche gelassen und einen Waffenstillstand mit Napoleon geschlossen hatte? In dem Frieden von Tilsit wurde Preußen um die Hälfte seines bisherigen Bestandes beschnitten, und, was vielleicht noch schlimmer war, in einer besonderen Abmachung wurden Vereinbarungen getroffen, die den Franzosen ermöglichten, auf preußische Kosten im Lande zu bleiben, das von ihnen in entsetzlichster Weise ausgesogen wurde. Unsäglich war das Elend im Lande, und nur mit Grauen tritt man an die Aufgabe heran, das namenlose Unglück im einzelnen zu schildern. Versuchen wir, die Tragödie, die sich wie überall auch in unserem Städtlein abspielte, von dem Augenblicke an, wo die Franzosen ins Land kamen, näher zu betrachten.

Für Eylau wurde die Lage dadurch besonders schwierig, daß die Franzosen von Thorn über Eylau nach Königsberg eine Heerstraße anlegten, wodurch die Stadt vom 10. Januar bis 12. Dezember 1807 ständig mit Einquartierung überschwemmt wurde, daß ferner das feindliche Hauptquartier in der Nähe bei Osterode und Finkenstein²⁾ lag, und daß die Stadt selbst vom Juli bis zum 10. Oktober 1807 mit einer französischen Garnison belegt war und infolgedessen ganz unerschwingliche Lieferungen zu leisten hatte, die schnell in der bisher verhältnismäßig wohlhabenden Stadt die jammervollste Not erzeugten. Mußten doch die ungefähr 1300 Einwohner — mehr zählte damals Eylau nicht — in der kurzen Zeit der französischen Besatzung für

¹⁾ St. A. Danzig, 306, Nr. 183. In dem Stadtverordnetenbeschlusse vom 24. Juli 1822 angeführt.

²⁾ Bei Löbau lag das Hauptquartier der Hessen und das Hauptlazarett, an das gleich zu Anfang des Krieges Eylau 30 Taler für Medizin schicken mußte (St. A. Danzig 306, Nr. 183).

72 653 Taler Lieferungen leisten, ganz abgesehen davon, was der Einzelne noch unter der Einquartierung zu leiden hatte¹⁾. Die Mittel zu den Lieferungen konnten nur dadurch aufgebracht werden, daß die wohlhabenderen Bürger ihr ganzes Vermögen hergaben. Einzelne hatten mehr als 2000 Thaler Forderungen für Geld, das sie der Stadt in der Notlage geliehen, für das sie Jahre hindurch keine Zinsen, und das sie auch später nur zu einem Bruchteile zurückerstattet erhielten. 15 Wochen lag, ungerechnet die fortwährenden Durchmärsche, eine dauernde Einquartierung in der Stadt, und was die Bevölkerung von ihr zu leiden hatte, das sagte mit wenigen beredten Worten der Ratsverwandte Roesky im Jahre 1812, als die Stadt um Unterstützung zur Tilgung ihrer Schulden bat. Er hatte 15 Wochen hindurch immer hohe Offiziere im Quartiere, unter ihnen auch einen Kriegskommissar Jacquemin, von dem er nur sagte: „und wie unbarmherzig dieser Bösewicht mich gequält, ist auch zur Genüge bekannt“²⁾. Die Leistungen im einzelnen aufzuführen, ist nicht möglich. Nur ein paar Punkte seien herausgegriffen. So mußten für die in Eylau untergebrachten Pferde des Kaisers vom 22. März bis 4. April täglich 15 Rationen Fourage, ebenso für den Generalstab und 1 Eskadron Kürassiere geschafft werden. Das Lazarett in Eylau, das seit dem 22. März mit durchschnittlich 40—50 Kranken und Verwundeten belegt war, forderte deren Beköstigung. Wie beim Requirieren der Fourage vorgegangen wurde, dafür spricht ein von einem französischen Offizier unterzeichneter Gutschein vom 25. April 1807, in dem er erklärt: „Daß ich bei Haus- und Scheunensuchung (bei 14 namentlich genannten Bürgern) 25 Zentner 70 Pfd. Heu, 1 Schock 35 Bund Stroh gefunden und zur Verpflegung der hier stehenden Husaren von der verzeichneten Bürgerschaft genommen habe, wird hierdurch attestirt und quittirt“³⁾. Auch die Felder und Wiesen der Bürger wurden beim Fouragieren, wie eine Übersicht ergibt⁴⁾, schwer beschädigt. Bei der Menge der durch-

¹⁾ So mußten z. B. die Mälzenbräuer vom Januar bis Dezember 1807 für die Armee und das Lazarett in Eylau zusammen 929 $\frac{3}{4}$ Tonnen Bier und 101 Ohm 68 Stof Branntwein liefern wofür sie keinen Pfennig erhielten (St. A. Danzig 306, Nr. 208). Die Fischereipächter des Geserich hatten in der Zeit vom Januar bis Dezember 1807 täglich für 60 Gr., 2 mal für 1 Tlr. 30 Gr., und 3 mal für 45 Gr. Fische zum französischen Offizierstische, zusammen also für 228 Tlr. 15 Gr. zu liefern (a. a. O. Nr. 384). An Schlachtvieh mußten die Einwohner in der Zeit vom 22. März bis 12. Dezember 152 Ochsen, 189 Schafe, 20 Schweine im Gesamtwerte von rund 8500 Taler liefern (a. a. O. Nr. 956).

²⁾ St. A. Danzig 306, Nr. 387.

³⁾ St. A. Danzig 306, Nr. 912.

⁴⁾ a. a. O.

ziehenden Truppen — es waren von Januar bis Dezember 1807 74 146 Mann¹⁾ — und dem beständigen Kommen und Gehen ist es natürlich nicht möglich, ein nur einigermaßen genaues Verzeichnis der Einquartierungstruppen zu geben. Wir müssen uns daher darauf beschränken, die längere Zeit Einquartierten namhaft zu machen. Im März lagen Kürassiere, im April Leibgarde chasseurs à cheval, dann Dragoner von der 4. Division, bis zum Herbst 1807 vom 17., im Dezember vom 27. Regimenter im Quartiere. — Es kam auch wohl vor, daß einzelne französische Soldaten für sich Geld vom Magistrate erpreßten. Einmal waren es fünf versprengte Chasseurs, die sich gewaltsam 16 Taler 60 Gr. bezahlen ließen. Da der Magistrat diese und mehrere Posten an Leinwand für das französische Lazarett, im ganzen 79 Taler, aus eigenen Mitteln nicht decken konnte, ließ er sie sich aus der Akzise geben und brachte sie der Kriegskasse in Anrechnung. Die Kammer wies aber die Zahlung entschieden zurück, da das außergewöhnliche Kriegslasten seien, die die Stadt allein zu tragen habe. Sie müsse daher die Summe unverzüglich der Akzise zurückerstatten, der Magistrat sei überhaupt nicht befugt, solche Eingriffe in die öffentlichen Kassen zu tun, indem er ohne Ermächtigung aus ihnen Geld erhebe. Dem gegenüber antwortete der Magistrat, und seine Antwort zeigt die verzweifelte Lage, in der er sich befand: „Wo es nicht brennt, kann man vom Feuer gleichgültig sprechen, wo aber der Säbel befiehlt und augenblickliche Genügung der Forderungen heischt, da ist es ganz anders, da denkt man nicht weiter als auf die Möglichkeit, das (!) Übel augenblicklich abzuheben, und das ist die Veranlassung zur Hebung der 79 Thaler gewesen und es kann also nicht als Eingriffe in die Königliche Kasse angesprochen werden“²⁾. Die Not in Eylau stieg immer höher. „Wenige Einwohner, die noch etwas an Gelde behalten hatten, wußten sich den Lebensunterhalt zu verschaffen, die mehrsten lebten aber bis zur Zeit, daß die Kartoffeln, wozu die Saat mit Mühe versteckt oder aber aus andern Gegenden erkaufte worden war, [reif wurden], von allerlei Kraut und Gräsern mit Kleie zubereitet und von dem Blut aus den französischen Schlachthäusern, welches sorgfältig aufgefangen und gekocht wurde; und wäre die Mehlunterstützung im Jahre 1808 auf Abschlag der russischen Vergütung nicht erfolgt, so hätte die Hungernot nur durch den Tod auf-

¹⁾ a. a. O. 208.

²⁾ Ebenda Nr. 183. Ähnlich ging es mit den 30 Talern, die, wie erwähnt an das Lazarett in Löbau bezahlt worden waren. Auch sie hatte der Magistrat in der Hoffnung, sie würden „so durchlaufen“, von der Akzisekasse genommen, mußte sie aber nachher von den kärglichen Kompetenzgeldern zurückzahlen.

gehört“¹⁾. Ein anderes Beispiel beleuchtet die Not ebenso grell. Die ausgesogenen Einwohner waren natürlich nicht imstande, die für Akzise fälligen Gelder pünktlich zu zahlen. Es erfolgten Mahnungen und schließlich am 1. September 1807 ein Kammerreskript an den Magistrat, daß bei Eintreibung der Akziserückstände mit größter Strenge vorgegangen werden solle. Der Magistrat antwortete am 22. September, eine Exekution könne doch nur stattfinden, wenn der Wille, nicht aber wenn das Vermögen, zu zahlen fehle. „Eurer Kgl. Majestät ist es nicht unbekannt, daß wir seit Jahr und Tag fremde Gäste füttern müssen, die zur Dankbarkeit uns nicht nur das Jahr hindurch mißhandelt haben und uns bis zu dieser Stunde mißhandeln, sondern auch unser ganzes Vermögen genommen haben. Außerdem sind auch für dieses Jahr unsere Gärten bis auf wenige Kartoffeln leer, fünfzehn unsrer Scheunen sind auch schon bis auf das letzte Halm Stroh leer, und die übrigen werden es dieser Tage auch werden. Wir sehen danach nicht ab, wie die Bürger sich dieses Jahr durchhelfen werden“. Der Staat aber brauchte das Geld, drängte immer wieder zur Zahlung und drohte mit Exekution. Und trotz alledem hatten die Bemühungen des Magistrats nur geringen Erfolg und die angeordneten Pfändungen ergaben furchtbar wenig. Es liest sich überaus traurig, wenn für vier Betten 12 Taler, für ein Kattunkleid 2, einen Messingkessel 1, zwei Jacken 1,30, fünf Kopfkissen 5 Taler durch Pfändung in einer Familie einkamen²⁾.

Auch als der Friede von Tilsit geschlossen war und die französischen Truppen längs der Weichsel kantonierten, hörten die Bedrängnisse nicht auf, im Gegenteile, durch die Requisitionskommandos wurde, wie noch 10 Jahre später der Landrat an die Regierung berichtete, den Einwohnern das letzte, was ein jeder während des Krieges zu retten geglaubt hatte, weggenommen³⁾.

Neue schwere Opfer wurden der Stadt auferlegt, als im Jahre 1812 die grande armée zum Marsche nach Rußland aufrückte und von März bis Juni an die verschiedensten Divisionen: St. Germain, Razount, Le Dru, Brugères usw. Fourage und Brot zu liefern und französische Einquartierungen auszuhalten waren⁴⁾. Und als mit dem Untergange

1) Ebenda Nr. 193. Schreiben des Magistrats an das Ministerium 1817, 10. März.

2) Ebenda Nr. 208.

3) Ebenda Nr. 387. Schreiben des Landrats vom 4. August 1818.

4) Auch jetzt fühlten sich die Franzosen als Herren im Lande, die, wenn es ihnen paßte, einfach zugreifen konnten, als wäre alles ihr Eigentum. Um für die ersten Bedürfnisse einen Grundstock zu besitzen, hatten die Bürger zusammengeschossen und ein Magazin geschaffen. Eines Tages, als ein Vorrat Getreide von 24 Scheffeln in der Stadtmühle gemahlen worden war, kam ein Trupp von einigen 20 Franzosen an der

der gewaltigen Armee auf den russischen Eisfeldern der Zusammenbruch der Gewaltherrschaft Napoleons erfolgte und ganz Europa sich erhob, um die Fremdherrschaft abzuschütteln, Preußen voran, trotz oder vielmehr infolge der Leiden zu neuer Kraft erstanden, da fehlte auch das arme Eylau nicht mit patriotischen Gaben. Es rüstete in der Zeit von 1813—15 2 freiwillige Jäger zu Pferde und 9 freiwillige Jäger zu Fuß aus. Und doch brachte ihm gleich zu Anfang des Jahres 1813 der Einmarsch der Russen ins Land abermals die schwersten Leistungen. Wurde doch von der Regierung verlangt, daß sie „für den ersten Augenblick“ das für die russischen Truppen nötige Fleisch aus der Stadt zu liefern hätten. Außerdem kamen wieder, einmal 200 Mann Infanterie, einmal 760 Kosaken, letztere drei Tage, die die Stadt ganz allein beköstigen mußte¹⁾. Zwar hatte der Generalfeldmarschall Fürst Goleneschtschow von Wilna aus 1812, den 21. Dezember, in einem wohlklingenden „Befehl an die Armeen“ erklärt, „Gerechtigkeit und Milde im Umgang mit den Bürgern wird ihnen deutlich zeigen, daß wir nicht Unterjochung und eiteln Ruhm wünschen, sondern daß wir bemüht sind, von Qualen und Unterdrückungen selbst diejenigen Nationen zu befreien, die sich gegen Rußland waffneten. Ausdrücklich ist der Wille unseres allergnädigsten Kaisers, daß die Ruhe der Einwohner nicht gestört werde und daß ihr Eigentum unangetastet bleibe“ — aber ob die Armee und besonders die Kosaken das so sehr beherzigten, mag dahingestellt bleiben.

Ist es zu verwundern, daß der so ausgesogenen Stadt die Kräfte versagten, als 1813 die eigene Regierung mit der Forderung herantrat, zu einer für allgemeine militärische Ausgaben zum Kriege gegen Frankreich notwendigen Anleihe von 22 000 Talern 500 Taler beizutragen? Es kamen mit der größten Mühe nur 184 Taler zusammen, und alle Mahnungen waren vergebens. Nun wurde gar der Stadt noch mitgeteilt, daß diese 22 000 Taler noch nicht einmal die eigentliche Anleihe, sondern nur ein Vorspiel seien. Diese selbst betrug 150 000 Taler und Eylau sollte 1000 Taler beisteuern. Der Magistrat erwiderte, die

Mühle vorbei und ließ ohne viele Umstände eine Reihe von Säcken mit 16 Scheffeln Mehl, die für das Magazin bestimmt waren, mitgehen. — Die Einquartierung belief sich 1812 im ganzen auf 1432 Offiziere und 20504 Mann. Die Truppen wurden den ersten Tag auf Kosten der Einwohner gepflegt, die noch eine „freiwillige“ Zugabe an Brot und Branntwein machen mußten.

¹⁾ Vom 21. bis 23. Januar war in Eylau das Korps des russischen Generals Schaplitz, 7000 Mann und 6500 Pferde einquartiert und mußte von der Stadt und den umliegenden Ortschaften verpflegt werden. — Es verlohnte sich wohl, einmal die Jahre 1807—13 zum Gegenstande einer eigenen Arbeit zu machen und allen Einzelheiten, auf die hier begreiflicherweise verzichtet werden muß, nachzugehen.

Aufbringung sei ganz unmöglich, es seien im Orte höchstens 6 Personen, die bares Geld besäßen, und auch von diesen seien kaum 400, geschweige gar 1000 Taler zu bekommen. Der Staat drängte und drängte auf Zahlung, und schließlich bat der Magistrat mit der Begründung, daß er nichts eintreiben könne, um militärische Hilfe. Das wurde allerdings abgelehnt, aber ihm aufs neue eingeschärft, den Patriotismus der Leute mit guten Mitteln anzuregen.

Um das Unglück für die arme Stadt vollzumachen, blieben auch die bis 1807 vom Staate gezahlten Kompetenzgelder, die 1806 noch 405 Taler betragen hatten, gerade in den Zeiten der größten Bedürftigkeit, bald ganz aus.

Noch am 17. Januar 1807 verfügte die Kammer an den commissarius loci, daß die Kompetenzgelder vom 1. März ab monatlich durch die Akzise- oder die Salzkassen jedes Orts zu zahlen seien. Als sich aber im September der Magistrat an das Eylauer Akziseamt mit der Bitte um Zahlung der rückständigen Gelder wandte, da er davon seine Beamten bezahlen müsse, lehnte dieses die Zahlung ab, da ihm verboten worden sei, noch Zahlungen für die Provinzialkasse zu machen. Diese hatte aber inzwischen die Verfügung erhalten, daß die Kompetenzgelderzahlung aufgehoben sei, und verwies den Magistrat an die Kriegskasse. An sie sandte daher der Magistrat seine Quittung ein, erhielt sie aber am 12. Oktober wieder zurück mit dem Bescheide, daß nach einer Verfügung vom 17. September alle bis zum Juli noch nicht erhobenen Kompetenzgelder überhaupt bis auf weiteres nicht mehr, die vom 1. August an nur nach Beschaffenheit der Kassen monatweise bezahlt werden sollen. Wann sie diese Zahlung leisten würde, könne sie noch nicht bestimmen, da die Kassen schon wieder unter französischer Verwaltung ständen. Auch die Kammer, an die er sich mit der dringenden Bitte um Erhörung wandte, „um in den schweren Kriegszeiten Mut im Dienste zu behalten und nicht darben zu müssen“, da den Beamten schon seit drei Monaten kein Gehalt ausgezahlt worden sei, auch die Kammer erwiderte lakonisch, rückständige Forderungen würden nicht mehr berücksichtigt. Noch am 21. Juli 1808 schrieb die Kriegskasse an den Magistrat: „Sobald die Kasse Geld haben wird, sollen auch die Kompetenzgelder gezahlt werden, wozu aber leider sobald keine Hoffnung ist.“ Und in der Tat, die Kassen blieben leer, oder die Gelder mußten für andere dringende Staatsbedürfnisse bleiben. Und die Not in Eylau ging weiter, das ganze Jahr 1809 hindurch, so daß sich am 5. Februar 1810 der Magistrat abermals an die Regierung mit flehender Bitte um Unterstützung wandte: „Allergnädigster König und Herr, das Kompetenzgeld den armen Kämmereien zu streichen,

ist sie zu Grabe tragen. Die Komune kann das Kompetenzquantum von 451 Th. nicht aufbringen, die städtische Offizianten nicht ihre Salarien erhalten, wie sie es schon wegen Zurückhaltung der Kompetenzgelder für einige Monate nicht erhalten können, und Mut und Ordnung muß sinken und zuletzt vergehen.“ Und abermals am 12. April: „Die Gehälter können nicht ausbezahlt werden. Die andern Einnahmen sind schon dadurch sehr beschränkt, daß selbst die Zinsen der ausstehenden Capitalien nicht eingehen. So schuldet die Stadt Stuhm seit 4 Jahren die Zinsen von 400 Th., für die Berliner Anleihe sind die Zinsen seit 2 Jahren fällig. Dagegen sind Ausgaben vorhanden, die die Einnahmen weit übersteigen und bei der Dürftigkeit der Einwohner durch nichts ersetzt werden können. Die Offizianten müssen darben, da sie außer ihrem kärglichen Gehalte nichts haben.“

Erst am 29. August konnte die Regierung den traurigen Bescheid erteilen, daß durch Ministerialreskript vom 26. Juli wiederholt bestimmt worden sei, daß die bei der Kämmerei etatsmäßig gewesene Zahlung aus öffentlichen Fonds unterbleiben solle, da bei ihrer Bestimmung nicht der Ertrag der der Kämmerei entzogenen Hebungen, die ihrer Natur nach auch nicht abfindbar seien, sondern nur das Bedürfnis der Städte berücksichtigt worden sei und die Zahlungen mithin auf bloßer Gnade beruhten. Die Aufbringung neuer Geldmittel sei Sache der Gemeinde.

Gegen diese Auffassung wandten sich die Stadtverordneten, denen der Magistrat die Antwort zugestellt hatte, mit einer energischen Erwiderung¹⁾: bei aller schuldigen Achtung für die Verfügungen des Königs könnten sie die Zahlung der Kompetenzgelder nicht als eine bloße Gnade ansehen, vielmehr scheine sie eine von den Vorfahren des Königs selbst gefühlte Verbindlichkeit zu sein, den Kämmergeien das zu ersetzen, was sie durch den Verlust der früher ihnen zufallenden Zinsen verloren hätten. Und wenn sie auch eine bloße Gnade wären, so habe sich die Stadt jetzt nicht unwürdig gezeigt, wo sie die Lasten eines unglücklichen Krieges getragen habe, noch jetzt an den vielen schweren Folgen: Geldmangel, Handelssperre, Zahlung drückender Festungsverpflegungsgelder²⁾, Münzreduktion leide. — Doch auch das Ministerium, dem der Magistrat den Stadtverordnetenbeschuß übersandte, lehnte am 10. Oktober 1810 das Gehalt ab, und eine Bittschrift an den König selbst hatte keinen andern Erfolg.

¹⁾ Die sämtlichen angeführten Schreiben finden sich in St. A. Danzig, St. A. Deutsch Eylau Nr. 182.

²⁾ Deutsch Eylau hatte an Festungsverpflegungsgeldern 1810 281 Taler 31 Gr. 1 Pf. zu zahlen.

Doch wurde in der Kabinettsorder vom 27. Februar 1811 wenigstens der kühlende Bescheid: „Es werden indessen nächstens Maßregeln getroffen werden, um denjenigen Städten, welche erweislich außer Stande sind, ihre notwendigen Ausgaben zu bestreiten, anderweite Hilfsquellen zu eröffnen.“ Diese Hilfsmittel waren, um die Frage gleich hier zu Ende zu führen, zunächst — eine Weiterbewilligung der Kompetenzgelder. In der Lage wie Deutsch Eylau befanden sich die meisten der kleinen Landstädte Preußens. Es lag also in der Natur der Sache, daß die gemeinsame Not gemeinsame Schritte zur Folge hatte.

Die Stein-Hardenbergische Reform führte zur Umgestaltung und Neugeburt des ganzen Staats. Die Nation sollte zur Arbeit am Staatsleben herangezogen werden, und wie dafür im engeren Kreise die neue Städteordnung von 1808, die der absoluten Bevormundung der Gemeinden durch den Staat ein Ende machte, vorbereitend wirken sollte, so sollte eine aus Repräsentanten aller Stände hervorgegangene Nationalrepräsentation die großen Arbeiten des Staates mit durchführen helfen. Nach einer Anordnung des Staatskanzlers v. Hardenberg sollte zur Ausführung des § 13 des Gesetzes über die Finanzen vom 7. September 1812 eine Generalkommission zur Liquidation und Regulierung des Provinzial-Kriegsschuldenwesens in Berlin zusammentreten und diese Kommission zugleich eine Nationalrepräsentation vorläufig und so lange bilden, „bis eine genauere Organisation derselben zustande gekommen sein wird“. Die nach Berlin zu entsendenden Deputierten sollten hervorgehen aus der Wahl der Provinziallandtage, auf denen wieder sich die kreisweise abzuordnenden Wähler der einzelnen Stände versammeln und die Wahl vollziehen. Von Eylau wurde als Bevollmächtigter zum Kreiswahltag der Stadtverordnetenvorsteher Crüger gewählt. Der von den Städten erwählte Deputierte war der Justizrat Schulz aus Neuenburg.

Da die wichtigste Aufgabe der Nationalrepräsentation die Finanzreorganisation sein sollte, so spielte natürlich auch die Frage der Kompetenzgelder bei den Beratungen eine nicht unbedeutende Rolle. War doch ihre Erledigung den städtischen Deputierten ganz besonders ans Herz gelegt worden. Und in der Tat konnte Schulz aus Berlin zurückgekehrt, berichten, daß die Kompetenzgelder wieder gezahlt würden, die Rückstände in besseren Zeiten, die laufenden von Johannis 1812 an, und auf eine Anfrage an die Regierung erwiderte diese unter dem 2. August 1813, das Amt Riesenburg sei angewiesen, die jährlich wieder bewilligten Kompetenzgelder von 309 Taler 18 Groschen nach Abrechnung der Rückstände monatweise zu zahlen. Doch beharrte die Regierung auf dem Standpunkte, daß die Zahlung nur ein Akt der

Gnade sei. Mit der Zahlung selbst hatte es aber noch eine gute Weile, denn vorerst hatte das Amt noch kein Geld, dann mußte es die Einnahmen für dringende militärische und Verwaltungsbedürfnisse und weiter 600 Taler für die Gouvernementskasse in Königsberg abliefern, so daß es noch bis zum Juli 1814 dauerte, bis endlich auch die Forderung des Magistrats berücksichtigt werden konnte. Auch an die Frage der Nachzahlung der rückständigen Kompetenzgelder wurde jetzt getreten, doch in dem Sinne, daß diese nicht erfolgen, dagegen den Städten aus dem Fonds der neueingeführten Kommunal-Akzise geholfen werden sollte¹⁾. Trotzdem sollte Deutsch Eylau auf dringende Befürwortung der Regierung von den rückständigen Kompetenzgeldern eine Gesamtsumme von 892 Talern 16 Groschen erhalten und zwar 177 Taler 16 Groschen in bar, das übrige in Lieferungsscheinen. Die letzteren wurden 1819 in Staatsschuldscheine umgeschrieben. Nun drohte aber den noch recht gefährdeten städtischen Finanzen eine neue Gefahr, indem der Finanzminister auch die laufende Zahlung der Kompetenzgelder einstellen wollte, da die Städte von allen außerordentlichen Beiträgen zur Landesverwaltung durch Gesetz vom 30. Mai 1820 befreit seien²⁾. Eine Kabinettsorder vom 11. April verfügte, um der Verlegenheit der Städte einigermaßen abzuhelpen, Fortzahlung noch bis zum 1. Juli. Die Regierung riet daher dem Magistrat, den Ausfall entweder durch außerordentliche Verteilung auf die Bürger oder durch Nachsuchung der höheren Orts gestatteten Zuschläge zur landesherrlichen Klassensteuer oder der Mahl- und Schlachtakzise zu decken.

Die Stadt geriet wieder in eine recht schwierige Lage. Die Einwohner waren verarmt. Die Hauptkraft war auf Abzahlung der großen lastenden Kriegsschulden, die 16 805 Taler betrugten, gegangen. Die allmähliche Tilgung gelang nur teils durch außerordentliche Zuschüsse (fast 3000 Taler) aus der Kommunalakzisekasse, teils durch freiwillige Beiträge der wohlhabenderen Bürger, teils durch ebenfalls freiwillige Entsagung seitens der Einwohner auf einen großen Teil der Summen, die sie in den letzten Notjahren der Stadt geliehen und für die sie seit Jahren keine Zinsen bekommen hatten. So begnügten sich die Lucasschen Erben mit 1000 Talern bei einer Forderung von 2107 Talern, Roesky mit 330 statt 900, der Fleischermeister Müller mit 260 statt 453 Talern usw. Durch diesen opferwilligen Patriotismus der Bürger

¹⁾ 1814, 18. November. Schreiben des Justizrat Schulz an den Magistrat und Regierung an Magistrat 1817, 14. Januar, auf Grund ministerieller Verfügung vom 31. Januar 1815. St. A. Danzig 306 Nr. 183.

²⁾ Schreiben der Regierung an Magistrat, 1822, 17. Juli.

gelang es bis zum Jahre 1822 die Schuld auf 5938 Taler herabzudrücken, die auch noch in den nächsten zwei Jahren abgetragen wurde, sodaß 1824 die Stadt erklären konnte, Kriegs- und Stadtschulden seien nicht mehr vorhanden. Aber freilich waren auch die Kräfte erschöpft. 1824 mußten zehn Großbürgerhäuser subhastiert werden, ohne daß sich ein Käufer gefunden hätte. Auch zahlreiche Pfändungen kamen vor, weil die Leute nicht einmal ihre Klassensteuer zahlen konnten, und die Lebenshaltung der Handwerkerleute war 1824 „seit einem halben Jahre eine so kümmerliche, daß es kaum zu glauben. Kartoffeln mit Salz und abwechself dabei Mehlgenuß ist jetzt die Speise dieser Familien. Der Absatz ist schlecht, besonders der Tuchmacher und Schuhmacher, welche von erborgten Materialien arbeiten, daß ihnen fast nichts als Arbeitsverdienst übrig bleibt¹⁾.“ Von der wirtschaftlichen Lage gibt ein anschauliches Bild die Zusammenstellung des Einkommens der Bürger, die der Magistrat auf Forderung des Landrats anfertigte. Der reichste Bürger war Bürgermeister Crüger mit 324 Talern Einkommen und 150 Talern Gehalt, der nächste der Apotheker mit 386 Talern, die Lucasschen Erben mit 308 Talern, der Kreisphysikus mit 300 Talern. Dann kommen einige mit 150—250 Talern, zahlreiche mit 50—100 Talern. Die Handwerker (Schuhmacher, Schneider usw.) erwarben durchschnittlich 30—80, die Tagelöhner 25 Taler im Jahre. Und nun sollten die Kompetenzgelder auch noch wegfallen? 1820 war ein Mehr von 284 Talern an Ausgaben, das durch den Wegfall der Besoldung für den Richter und Abschaffung des Stadtdieners auf 154 Taler gemäßigt wurde. Durch den Verlust der Kompetenzgelder mußte es wieder auf 463 Taler anschwellen. Die Stadtverordneten fanden keinen anderen Ausweg, als den verzweifelten Beschluß, für das künftige Jahr die Stelle des Bürgermeisters und Stadtschreibers durch Bürger der Reihe nach verwalten zu lassen, dadurch 271 Taler zu sparen und den Rest durch Erhöhung der ohnehin nur mit größter Mühe einkommenden Klassensteuer aufzubringen. Diese offenkundige Notlage stellte die Regierung dem Ministerium eindringlich dar, und es gelang ihr auch für die Jahre 1823 und 1824 noch die Zahlung der Kompetenzgelder zu erwirken. Mit dem 1. Januar 1825 sollten sie aber nun dauernd wegfallen. Die Sache war eine gemeinsame Angelegenheit der kleinen Städte, für alle von gleich großer Bedeutung. Es fanden denn auch auf Anregung des Bürgermeisters von Rosenberg schon im September 1823 Besprechungen mit dem Justizkommissar Glaubitz in Marienwerder statt. Bürgermeister Crüger von Eylau war der Meinung, daß man nicht mehr die ganze

¹⁾ Magistrat an Landrat in Brausen 1824, 8. November. St. A. Danzig 306 Nr. 183.

frühere Summe, sondern nur den zur Bestreitung der nötigen Ausgaben erforderlichen Teil beanspruchen solle, da die Städte durch die neue Städteordnung tatsächlich neue Einnahmen und Ersparnisse hätten.

Auch die Stadtverordneten wandten sich am 15. April 1824 direkt an den Minister, an den auch die Kammer berichtete, die aber zugleich auch die Landräte beauftragte, gemeinsam mit den Magistraten und Gemeinderäten Ersparnisse einzuführen, vor allem das Kassenwesen zu vereinfachen durch Einführung einer einzigen Kasse statt der Kämmerei- und sogenannten Nebenkassen¹⁾, und schließlich einen neuen Etat aufzustellen. Den allseitigen dringenden Bitten und der inständigen Verwendung der Regierung gab das Ministerium und der König nach, bewilligten zuerst auf ein paar Monate dann fortlaufend wieder die Gelder, immer aber mit dem ausdrücklichen Bemerkens, daß es sich nicht um ein Recht, sondern nur um eine Gnade handle. So liefen denn die Zahlungen weiter bis 1835, da bestimmte eine Kabinettsorder am 14. November, daß die Kompetenzgelder von 1836 ab jährlich mit je einem Zehntel eingezogen werden und also 1846 verschwinden sollten. Doch sollte den Städten der Rechtsweg zustehen. Wieder wurden eifrige Verhandlungen unter den Landstädten eröffnet, 18 Städte entschieden sich für den Prozeß. Doch sollte zuerst noch einmal ein Bericht an das Ministerium mit der Bitte um Vorlegung an den König zu dessen Entscheidung eingesandt werden. Erst wenn diese Behörde die Sache zurückweise, dann sollte der Prozeß von allen Städten gemeinsam, und wenn das nicht gehe, von der Stadt Rosenberg für die anderen, die an den Kosten sich zu gleichen Teilen beteiligen sollten, geführt werden. Das Gesuch wurde abgelehnt, Rosenberg reichte die Klage ein, der Prozeß wurde eröffnet und in erster Instanz zu ungunsten der Städte entschieden. Die Stadtverordneten von Deutsch Eylau hatten nicht allzugroße Lust Berufung einzulegen, da sie sich kein Ergebnis davon versprachen. Rosenberg drang aber mit der Berufungsforderung durch und so wurde der Rechtsweg abermals beschritten. Aber auch die zweite Instanz entschied 1839 zu ungunsten der Städte, und da auf Weiterverfolgung verzichtet wurde, so erhielt das Urteil Rechtskraft und die Frage war damit dauernd entschieden. Die Kompetenzgelder hörten auf, eine Rolle im Etat der Städte zu spielen.

Wir haben die Entwicklung bis zu ihrem Ende verfolgt, da sich das von selbst aus dem unmittelbaren Zusammenhange mit der ganzen

¹⁾ Es gab außer der Kämmereikasse eine Feld- oder Hirtenkasse, die vom Feld-
amte verwaltet wurde, eine Forstkasse, eine Schulkasse usw.

äußeren Lage der Stadt ergab. Nun kehren wir wieder zu dem Ausgangspunkte unseres Kapitels zurück und verfolgen Schritt für Schritt, wie wir es bisher getan haben, die innere Geschichte der Stadt, ihre Entwicklung, ihre Verwaltung, das Kirchen- und Schulwesen und die Beziehungen zum Erbante.

Wir haben gesehen, daß der Brand von 1706 so ziemlich die ganze Stadt in Asche gelegt hatte. Doch erhob sie sich verhältnismäßig rasch aus den Trümmern wieder, nicht zum wenigsten Dank den energischen, von den Staatsbehörden zur Unterstützung ergriffenen Maßregeln. Die Akzisefreiheit wurde 1714 aufgehoben, dagegen den Neuanbauenden eine andere weitgehende Erleichterung bewilligt, indem verfügt wurde, es sollten „15 % der Baukosten an ihrer Konsumtionsakzise abgeschrieben oder 8 % an baarem Gelde, wenn sie solche vor sich erwählen, aus der Akzisekasse auf einmal gezahlt werden. Jung- oder Neubürger aber sollen zur Beförderung der Ansiedelung für 3 Jahre Freiheit haben aber nur auf die Konsumtion nicht auf ihre Handlung“¹⁾. Diese Maßregel zur Beförderung der Neubauten wurde mit gewissen Änderungen das ganze 18. Jahrhundert hindurch beibehalten, und es wurden schließlich noch besondere Vergütungen für massive Bauten bewilligt, so 1796 für letztere 6 %, für Fachwerk 4, für Reparaturen 2 % der Kosten. Allerdings wurden gleich darauf die Bauvergütungen ganz eingestellt wegen der zwei großen Brände in Schlochau und Stargard, die alle Fonds verbrauchten. Doch wurde bestimmt, daß nach 1803 auf massive Bauten 20 %, auf Fachwerk 16 % gegeben werden sollten, wodurch die Bauenden sehr gewannen, wenn sie auch ein paar Jahre warten mußten. Noch größer sollte die Vergütung für Neuanlage eines Gasthauses für „distingirte Reisende“ sein. Diese glänzenden Zusagen konnten allerdings nach 1803 nur zum Teile erfüllt werden. Es hatten zwischen 1800 und 1803 14 Bürger gebaut und verschiedene davon massiv. Der Kommissarius loci verwendete sich warm für diese, die Kammer lehnte aber mit der Begründung ab, die Fonds seien damals geschlossen gewesen. Auch für die 1803/04 konnten nur teilweise Vergütungen gezahlt werden, fünf Bürger erhielten 1245 Taler, aber zwei mußten ihre Summe wieder zurückbezahlen, da sie den Bau nicht fertiggeführt hatten. 1804 wurde dann bestimmt, daß fortan nur für die bei der Feuersozietät versicherten Bauten vergütet werden sollte und zwar nur noch für massive Bauten 15 %. Es erhielten so 1805/06 fünf Bauende 1612 Taler.

¹⁾ Königl. Dekret vom 19. März 1714, Regierung an Magistrat 20. April 1714, St. A. Danzig 306 Nr. 335.

Die Maßregeln der Regierung hatten, wie gesagt, ein rasches Wachsen der zerstörten Stadt zur Folge. Zwischen 1713 und 1728 wurden 22 Häuser erbaut, 1744 sind 12, 1749 4, 1750 5, 1753 4 usw. Neubauten nachweisbar¹⁾, so daß 1778 der Kommissarius loci auf die „Indaganda“ der Kammer u. a. antworten konnte: wüste Bürgerstellen sind nicht vorhanden. Und: es befinden sich 143 Häuser in der Stadt und den Vorstädten. Dagegen ließ der Erbhauptmann den sogenannten Schloßplatz unbebaut liegen, obwohl die Stadt ihn verschiedene Male um Abtretung bat, um an der Stelle ein Gasthaus mit Einfahrt zu erbauen. Der Graf ließ den Platz lieber wüst liegen, als daß er der Stadt den Gefallen getan hätte²⁾. Schon 1734 hatte die Stadt vor einer Königlichen Kommission den Wunsch ausgesprochen, daß der Erbhauptmann sein Amtshaus und verschiedene wüste Plätze anbaue; es wäre auch von Nutzen, wenn er „den sich in der Stadt sehr groß extendirenden sogenannten Schloßplatz, indem er selbigen doch niemals bebauen wird (maßen solcher schon über einige hundert Jahre wüste gelegen) den Liebhabern überließe“³⁾. Aber noch 1778 lag er unbebaut. Das Amtshaus, das den letzten Brand überstanden hatte, aber bald danach, wie sich schon aus dem vorher Gesagten ergibt, wüste geworden sein muß, wurde vor 1750 nach einem Berichte der Kammer nach Berlin⁴⁾ vom 16. August 1750 von dem Erbhauptmann an den Hauptmann v. Versen des Fürstlich Holstein-Gottorpschen Regiments und Kommandeur in Eylau zediert, nachdem es, wie die Kammer bemerkte, vor einiger Zeit eingegangen war. v. Versen erbaute sich an seiner Stelle ein Bürgerhaus, für das er nun, da er alle Lasten zu tragen hatte, die Braugerechtigkeit forderte. Dokumente, die das Recht erweisen konnten, waren nicht vorhanden, und die ältesten Bürger erinnerten sich nicht, daß das Amtshaus jemals die Gerechtigkeit ausgeübt hätte.

Die Stadt war auch jetzt wie in früheren Zeiten mit Mauern rings umgeben, und außerdem ging ein Kranz von Palisaden der Mauer entlang. Diese Mauer war aber schon an verschiedenen Stellen recht brüchig geworden⁵⁾, auch hatte sich an der inneren Seite eine Reihe kleiner Häuser, die Erknerbuden, angesiedelt. Außerhalb der Mauern

1) St. A. Danzig 306 Nr. 365.

2) St. A. Danzig, Abt. 131, Nr. 274.

3) St. A. Danzig 306 Nr. 256.

4) Geh. St. A., Generaldirektorium Westpreußen, Städtesachen Deutsch Eylau, Brau- und Brantweinsachen, Nr. 1.

5) Noch 1801 zahlte die Kriegskasse als erste Rate 100, als zweite 40 Taler zur Ausbesserung der Stadtmauer. St. A. Danzig 306 Nr. 350.

auf der Löbauer und Saalfelder Straße lagen die Vorstädte, und der größeren Feuersicherheit wegen alle Scheunen der Stadt, am vorspringenden Winkel in den Geserich die Fischerei, die auf der Karte von 1753 erst 6 Häuser, auf der von 1812 aber schon bedeutend mehr zählte¹⁾. Den Verkehr mit der Außenwelt vermittelten noch die alten Tore, das Riesenburger, das Löbauer, das Wassertor²⁾, auch Pforte genannt, und ein Nottor, das 1804 angelegt wurde und für gewöhnlich geschlossen war³⁾. Das Riesenburger Tor, das bedeutendste, war 15 Fuß breit und 18 Fuß lang und wurde mit 2 Torflügeln geschlossen. Über dem Tore war das Stadtgefängnis, von dem wir noch zu sprechen haben⁴⁾. Dem Bedürfnisse der neueren Zeit nach mehr Raum sind sie zum Opfer gefallen, heute steht kein einziges mehr und auch die Mauer ist nur noch in einzelnen Resten erhalten. Die Straßen waren auch nach dem Neubau, der sich vermutlich, dem kindlich-konservativen Sinne unserer Vorfahren entsprechend, bis ins Kleinste dem alten Plane anschmiegte, eng und winkelig, die Häuser zumeist einstöckig. Hier hat erst die neuere und neueste Zeit Wandel geschaffen, und das Stadtbild, wie es vor allem seit 10 Jahren mit dem steigenden Wohlstande sich entwickelt hat, gleicht nur noch an wenigen Stellen erfreulicherweise dem alten. Von Straßenbeleuchtung ist im 18. Jahrhundert überhaupt noch nicht die Rede und auch auf der Karte von 1812 bestand sie im ganzen aus 3 Laternen auf dem Markte. Noch 1862 waren im Kämmereietat nur 62 Taler für Beleuchtung ausgeworfen. Auch hier hat die neue Zeit segensreich gewirkt. Noch 1895/96 zählte die Stadt nur 38 Laternen, gewiß ein unzulänglicher Zustand für eine aufstrebende Stadt. Nachdem aber der Einspruch der Garnisonlazarett-Verwaltung gegen den von den städtischen Behörden geplanten Bau einer städtischen Gasanstalt im Verwaltungsstreitverfahren siegreich überwunden worden war, konnte 1897/98 mit dem Bau der Gasanstalt auf einem für 2796 Mark erworbenen 63,96 Ar großen Grundstücke begonnen und die Anstalt im Herbst 1899 (zum ersten male brannten Gasflammen am 20. September) dem öffentlichen Betriebe übergeben werden. Wie sehr diese etwa 150 000 Mark kostende Einrichtung dem Bedürfnisse entsprach, beweist der Umstand, daß schon 1900 eine Erweiterung beschlossen werden konnte, der 1901 der Bau eines zweiten Gasbehälters folgte.

1) s. Anhang.

2) Es diente zur Verhütung der Desertion und Akzise-Defraudation a. a. O. 335.

3) 1728 wird im Bauetat auch ein Schloßtor erwähnt a. a. O. 335.

4) An das Tor war das Torhäuschen, 12 Fuß lang und 10 Fuß breit, angebaut.

Die Zahl der öffentlichen Straßenlaternen betrug 1899 94, 1902 dagegen schon 140¹⁾.

Auch die Reinigung der Straßen war eine über alle Maßen dürftige. Die Reinigung war Sache der Bürger, nur den Markt mußten zweimal in der Woche die unverheirateten Weiber, sofern sie sich nicht durch eine geringe Steuer ablösten, fegen. Der Magistrat ließ den Müll abführen, allerdings sind dafür in den Kämmereirechnungen in der Regel so kläglich kleine Ausgaben angesetzt²⁾, daß es garnicht erst der weiteren häufig wiederkehrenden Bemerkung bedürfte: „für zween Male“. Man versteht es nun auch, daß der Kommandeur der Garnison sich oft beim Magistrat beschwerte, daß auf dem als Exerzierplatz dienenden Marktplatze die Soldaten des Morastes wegen nicht exerzieren konnten. Die Einwohner schütteten einfach die Abwässer auf die Straße, ja sogar das verendete Vieh wurde da untergebracht. Fast in jeder Rechnung kehren einige Posten für Fortschaffen von toten Hunden oder Schweinen, deren Besitzer nicht ermittelt werden konnten, wieder. Daß bei solchen unhygienischen Zuständen Seuchen aller Art die Tore offen standen, ist selbstverständlich. Namentlich waren es die Pocken, die z. B. 1772 und 1782 viele Kinder hinrafften³⁾. Auch der Typhus, z. B. im Jahre 1848, und die Cholera 1831, 1848, 1853, 1855 hausten stark in der Stadt. Es erkrankten beziehungsweise starben 37⁴⁾, 398 (227), 198 (96), 132 (59). Wenn Eylau heute eine gesunde Stadt genannt werden darf, so verdankt es das nicht zum wenigsten der Einrichtung von Wasserleitung und Kanalisation, für die 1900/01 die Vorarbeiten und 1902/03 die eigentlichen auf 800 000 Mk. veranschlagten Arbeiten begonnen wurden.

Die Einwohnerzahl betrug ohne Militär 1760 435, 1770 882, 1780 986, 1795 1202⁵⁾, 1809 1318, 1824 1686, 1855 2316, 1864 2912, 1895 6697⁶⁾. Jetzt ist sie nahezu auf 10 000 gestiegen.

¹⁾ Die Angaben entstammen den Verwaltungsberichten der Stadt Deutsch Eylau.

²⁾ Zwischen 30 Groschen und 1 Taler im Jahre.

³⁾ St. A. Danzig 306 Nr. 22. Leider ist das Material zu lückenhaft, um nur eine einigermaßen erschöpfende Darstellung geben zu können.

⁴⁾ Für dieses Jahr sind nur die Toten ermittelt, die Erkrankungen waren jedenfalls viel mehr, denn die Kosten für Medizin betragen 798 Taler, für Kuren, Behandlung ohne Medizin, Unterstützungen wurden gezahlt 434 Taler, zu denen aber der Staat 200 Taler und auch zahlreiche Vereine und Private beitrugen. (St. A. Danzig 306 Nr. 757.)

⁵⁾ Einschließlich der 138 Frauen und Kinder der zum Kriege ausgerückten Garnison.

⁶⁾ St. A. Danzig 306 Nr. 22, 23, 24.

Die Gesamthufenzahl betrug nach einer 1753 und erneut 1803 vorgenommenen Vermessung an Hufen, Morgen und Ruten: für Gärten 1, 21, 103; für Wasser und Gräben 3, 18, 178; für Wald 59, 18, 122; für Wege 2, 18, 178; für Brüche 18, 24, 125; für Wiesen 1, 27, 147; für Äcker 16, 25, 144; zusammen 165 Hufen 17 Morgen 79 Ruten Magdeb. oder 73 Hufen 5 Morgen 33 Ruten Kulmisch¹⁾.

Die Verwaltung der Stadt lag wie in früheren Zeiten das ganze 18. Jahrhundert hindurch in den Händen des Magistrats, der sich zusammensetzte aus dem Bürgermeister, dem Stadtrichter²⁾, dem Stadtkämmerer und 2 besoldeten und 4 unbesoldeten Ratsverwandten.

Während noch in der vorigen Epoche alle Hauptämter unbesoldete Ehrenämter waren, so änderte sich das jetzt, indem alle Ämter berufsmäßige wurden. Wann die Umänderung im einzelnen vor sich ging, läßt sich nicht genau sagen. 1723 wird in den Kämmererechnungen noch kein Gehalt erwähnt, 1730 dagegen bezieht der Bürgermeister 15 Taler, der Richter 6, der Stadtkämmerer 20, die besoldeten Ratsverwandten 6 Taler. Der Stadtschreiber hatte 33 Taler 30 Gr. Einkommen und 11 Taler 30 Gr. Wohnungsgeld. 1781 war des Bürgermeisters Gehalt auf 66 Taler, 1787 auf 86, 1797 auf 100 Taler (nebst 15 Talern Emolumente), 1809 auf 150, 1822 auf 271 Taler und bis 1872 auf 1000 Taler gestiegen mit 300 Mark Bureauzulage seit 1876. Außerdem hatte er an Deputatholz 2 Achtel, 1841 4 Achtel³⁾, dann mußten ihm, wie 1778 der Kommissarius loci der Kammer berichtete, die neuen Bürger beim Schwören 60 Groschen und „ein Douceur“ verabreichen. Diese Unsitte hörte erst 1844 auf. Gemäß einer Verfügung der Regierung vom 29. Januar, daß an Stelle der Bürgerrechtsgelder, die der Kämmererei zufließen mußten, dem Bürgermeister eine feste Summe zu bewilligen sei, bestimmten die Stadtverordneten 8 Taler jährlich.

Die Stelle des Stadtschreibers wurde bald vom Stadtrichter, bald vom Bürgermeister bekleidet. Doch trat dieser Zustand regelmäßig erst seit 1736 ein, vorher kam noch eine dritte Persönlichkeit, wie wir schon im vorigen Abschnitte sahen, konkurrierend hinzu, nicht zum Vortheile für die Stadt: der Amtsschösser. Und wie sich damals ständige Streitigkeiten mit dem Erbhauptmann daraus ergaben, der diese Stelle gerne durch einen ihm ergebenen und auf seinen Vorteil

¹⁾ Ebenda Nr. 478.

²⁾ Er war Stellvertreter des Bürgermeisters.

³⁾ St. A. Danzig 306 Nr. 979.

bedachten Mann besetzt wissen wollte, so auch jetzt wieder. 1717 berichtete der Ratsverwandte Mück — der spätere Bürgermeister —: „daß durch den Schoß Einnehmer Wagner, so auch ihr Stadtschreiber ist, der Stadt sehr viel Abbruch geschehen, indem er auf die Gerechtsame der Stadt nicht das geringste acht hat, au contraire sie noch mehr und mehr umb ihre Gerechtsame brächte, wie er denn auch des Christoff Falcken Freibrief seiner hinterlassenen Wittibe abgenommen und nicht wiedergeben will, dadurch die Herren Grafen von Finkenstein Gelegenheit nehmen, denen Häusern, welche Christoff Falcken und Michel Falcken in der Stadt gehören, einen Ritterdienst aufzubürden“¹⁾. Noch unerträglicher wurden die Verhältnisse unter dem Stadtschreiber Hartmann, der zugleich Actuarius des adeligen Gerichts war und der Stadt jeden erdenklichen Ärger und Schaden zufügte, so daß die Stadt vor der eigens zur Untersuchung ihrer Beschwerden gegen den Erbhauptmann eingesetzten Kommission geradezu sagte, so lange Hartmann den Dienst bekleide, sei an einen Frieden zwischen der Stadt und dem Amte nicht zu denken. Vor allem warfen sie ihm vor, daß er seine Pflicht der Stadt gegenüber ganz vernachlässige, ganz selten nur zu den Sitzungen komme, die Leute oft 2 Jahre auf ihre Kontrakte warten lasse, bei Händeln die Parteien überrede, das Gericht des Grafen als 1. Instanz zu benützen statt des städtischen, und überhaupt, daß er tue und lasse, was ihm beliebe, trotzdem ihm der Kommissarius loci schon verschiedene Monitoria erteilt habe. Auf dessen Befehl hatten sie ihm auch das Archiv entzogen, damit er nicht noch mehr veruntreue, als er schon zum Schaden der Stadt getan habe²⁾. Der Kommissarius loci unterstützte diese Klagen lebhaft und das Ergebnis war, daß Friedrich Wilhelm I. 1736 bestimmte, daß fortan diese zwei Stellungen unvereinbar sein sollten³⁾.

Sein Gehalt war 1792 auf 60 Taler, 1803 auf 76, 1810 auf 100 Taler gestiegen.

Doch auch zwischen Bürgermeister und Stadtrichter kam es bei der Bewerbung um die Stadtschreiberei manchmal zu Streitigkeiten, namentlich 1803/4, als Stadtrichter Rhode bei einer Gehaltserhöhung des Bürgermeisters Weller diesem alle Schreibearbeiten aufbürdete und für sich nur die größeren Berichte, ungefähr alle Monat einmal, nehmen wollte. Der Streit ging bis vor das Generaldirektorium in Berlin, kam aber nicht zur Entscheidung, da Rhode inzwischen 1805 als Bürger-

1) Ztschr. d. Hist. V. Marienwerder 19, S. 62.

2) St. A. Danzig 306 Nr. 256.

3) Ebenda Privilegienbuch.

meister nach Kulm gegangen war, und, ehe die Frage grundsätzlich geregelt wurde, wie es Weller verlangte, der große Krieg ausbrach. Nachher bekleideten aber tatsächlich die Bürgermeister die Stelle.

Die Tätigkeit des Magistrats erstreckte sich wie früher auf alle Zweige der Verwaltung, aber es war ihm, wie wir schon gesehen haben, jede, auch die geringste Selbständigkeit genommen. Die Staatsaufsicht drückte ihn zu einer bloßen Ausführungsbehörde herunter. Der eigentliche Leiter war der Kommissarius loci beziehungsweise das Kommissariat und später die Kriegs- und Domänenkammer selbst und weiter das 1723 aus der Vereinigung des Generalkommissariats mit dem Generalfinanzdirektorium hervorgegangene Generaldirektorium in Berlin¹⁾. Die Staatsbehörden stellten den Etat für die Stadtverwaltung fest, keine Ausgabe durfte ohne ihre Erlaubnis gemacht und alljährlich mußten die Stadtrechnungen zur Bestätigung eingesandt werden. Andererseits schützte aber auch der Staat die Stadt gegen Übergriffe der herrschsüchtigen Hauptleute, und gerade ein so selbstbewußter König, wie Friedrich Wilhelm I., griff auch am energischsten, wie wir noch sehen werden, ein. Ganz besonders war es der Kommissarius loci, der stets, wie er genau auf Erhaltung der staatlichen Rechte bedacht war, der Stadt auch nach Kräften seinen Schutz angedeihen ließ. Da die Geschäfte des Kommissariats sich bedenklich häuften, so wurde das Arbeitsgebiet des Kommissarius loci bald noch mehr als anfänglich erweitert. Schon 1719 erhielt der Magistrat in Eylau den Auftrag, sich in folgenden Sachen nicht mehr an das Kommissariat, sondern den Kommissarius loci, dem die Inspektion der Stadt übertragen sei, zu wenden: 1) wegen aller Braukonsignationen; 2) wegen der monatlichen Bier-, Brot- und Fleischtaxe; 3) wegen der Braustreitigkeiten; 4) alle Neubauenden sollten ihre Anträge an den Kommissarius loci richten, der durch Sachverständige eine Taxation vornehmen lassen, diese an das Kommissariat schicken würde, woselbst den Neubauenden dann die Prozente angewiesen würden. An das Kommissariat selbst sollten nur gesandt werden 1) alle Vierteljahre die consignationes aller eingegangenen und darauf abgeschickten Berichte; 2) alljährlich am 10. Januar die Kämmereiextrakte; 3) alle Halbjahr die consignationes der ab- und der zugehenden Bürger²⁾. Ihm lag auch die Aufsicht über die Verpachtung der Kämmereigüter ob, in gewissen Polizeiangelegenheiten wirkte er mit dem Magistrate zusammen, durch ihn wird die Erlaubnis zur Erhebung einer besonderen Steuer

¹⁾ Bornhak, Pr. Staats- und Rechtsgeschichte, S. 173.

²⁾ St. A. Danzig 306 Nr. 408.

oder neuer Vergünstigungen für die Stadt erwirkt. Genug, „die städtische Verwaltung ist eigentlich in die Hände des Kommissarius loci gelegt, dem gegenüber der Magistrat nur noch als ausführendes Organ erscheint“¹⁾. Diese stete Bevormundung konnte weder für den Staat noch für die Stadt auf die Dauer ersprießlich sein. Denn nur aus der eigenen Verantwortlichkeit kann jenes Pflichtbewußtsein erwachsen, das wie im Kleinen so im Großen die Grundlage jeder Verwaltung sein muß. Einer solchen Auffassung, wie sie die Steinsche Reform spiegelt, gegenüber konnte daher das bisherige System nicht mehr Stand halten. Die Nation sollte erzogen werden zur Teilnahme an den Geschäften des Staates. Diese Gedanken lagen auch dem größten Werke Steins, der Städteordnung vom 19. November 1808, zu Grunde. „Unter Beseitigung aller Unterschiede zwischen Immediat- und Mediatstädten und damit unter Befreiung der letzteren von der Grundherrschaft wird der Bürgerschaft eigene Besorgung ihrer Angelegenheiten und deren Verwaltung durch die aus ihrer Mitte gewählten Stadtverordneten und Magistrate zugesichert“²⁾. Die Stadtverordneten werden aus der Bürgerschaft unmittelbar gewählt und wählen ihrerseits den Magistrat. Dieser soll aus besoldeten und unbesoldeten Mitgliedern bestehen, einem Bürgermeister und einem Kämmerer und 4 bis 6 unbesoldeten Ratsmännern. Der Magistrat soll nur die Exekutive haben, die Kontrolle über die Verwaltung dagegen die Stadtverordneten. Für alle administrativen Angelegenheiten sollen dauernde Kommissionen aus Magistrat, Stadtverordneten und Bürgern gebildet werden (Bornhak). Zu den Aufgaben des Magistrats gehört u. a. die Besetzung der Magistratsstellen, Bezirksvorsteher nach der Wahl der Stadtverordneten, Annahme der Bürger, Führung der Bürgerrollen, Erteilung der Be-

¹⁾ Bornhak a. a. O., S. 168. Zu Verwaltungszwecken war das Land schon 1525 in vier Kreise geteilt, von denen der Oberländische neben anderen Ämtern auch das Hauptamt Deutsch Eylau umfaßte. Mit dem Aufkommen der Kriegskammern, die seit 1714 Kriegskommissariate hießen und 1723 zur Kriegs- und Domänenkammer zusammengefaßt wurden, wurde das Land zur Besteuerung in sieben Steuerkreise und seit 1752 zur Verwaltung in zehn Landratskreise geteilt. Deutsch Eylau gehörte zum Steuerkreise Riesenburg, an dessen Spitze eben der Kommissarius loci stand und zum Landratskreise Mohrungen, der außer Stadt und Amt Eylau noch die Hauptämter Pr. Holland, Liebstadt, Mohrungen, Osterode und Hohenstein enthielt. Mit der Besitzergreifung Westpreußens im Jahre 1772 wurde die bis 1808 bestehende Kriegs- und Domänenkammer Marienwerder errichtet und das Land in sieben Kreise geteilt. Deutsch Eylau wurde in Finanz- und Verwaltungssachen zu Westpreußen geschlagen und unter den Kreis Marienwerder gestellt. Eine neue Kreiseinteilung erfolgte 1. April 1818, Deutsch Eylau ward zu dem neugeschaffenen Landratskreise Rosenberg gebracht, zu dem es noch heute gehört.

²⁾ Bornhak a. a. O. S. 331.

stimmungen über Generalien und Spezialien der städtischen Verwaltung, alle Handlungs-, Schifffahrts- und Fabriksachen, die Kontrolle der öffentlichen Kassen. Die Stadt, die, wie bisher, aus Bürgern und Schutzverwandten besteht, wird in Bezirke geteilt, an deren Spitze ein Bezirksvorsteher als Organ des Magistrats im Bezirke steht. Nur Bürger dürfen Grundbesitz haben und bürgerliches Gewerbe treiben, die Schutzverwandten teilen mit ihnen aber alle bürgerlichen Lasten.

Nach diesen allgemeinen Grundsätzen wurde in Deutsch Eylau, wo die Städteordnung eingeführt war, am 12. Februar 1809 zur Wahl der Stadtverordneten geschritten, nachdem die Stadt in zwei Bezirke, einen westlichen und einen östlichen, geteilt worden war, wobei von 1318 Einwohnern im ganzen 230 Bürger, von denen 158 stimmberechtigt waren, festgestellt wurden. Es wurden 24 Stadtverordnete und 8 Stellvertreter gewählt. Am 22. Februar wählten diese den neuen Magistrat, wie das Geschäfts-Reglement, § 3, besagte: die Wahl erfolgt, ohne daß der bisherige Lehnsherr darauf weiteren Einfluß hat, indem aller Unterschied zwischen Mediat- und Immediat-Städten durch dieses Landesgesetz aufgehoben ist. — Gewählt wurden die bisherigen Magistratsmitglieder¹⁾.

Damit war dem fortwährenden offenen oder versteckten Kampfe zwischen der Stadt und dem Lehnsherrn ein Ende gemacht²⁾.

1) St. A. Danzig 306 Nr. 2.

2) Noch 1805 war es anlässlich der Wahl eines neuen Kämmerers zu einem heftigen Streite mit Dohna gekommen. Bei der Wahl war Seliger herausgekommen, Dohna aber bestätigte gleichwohl auf Empfehlung des früheren Kämmerers Lucas und „der allgemeinen Stimme in der Stadt und Umgegend“ den Ratsverwandten Roesky, für den eine Minderheit war, während umgekehrt der Kommissarius loci den Seliger zur Wahl empfohlen hatte, da die Bürgerschaft dem jüngsten Ratsverwandten Roesky nicht den Vorzug vor dem ältesten Seliger geben wolle. Der Magistrat zeigte ihm mit Protest die Entscheidung Dohnas an und bat um Schutz. Um einen Streit zu vermeiden, schlug der Kommissarius eine Neuwahl vor und empfahl den Servisrendanten Crüger, der um so geeigneter zu der Stelle sei, als künftig in kleinen Städten die Kämmerer- und Rendantenstelle vereinigt werden solle. Dohna aber schickte die in diesem Sinne vollzogene Neuwahl mit heftiger Ablehnung zurück. Er werde seine Rechte mit allen Mitteln verteidigen und alle Kabalen zu zerstören wissen. Die Kammer werde nach gründlicher Beleuchtung nicht willkürlich in wohlverworbene Rechte eingreifen und die Sache bis zur Ankunft eines neuen Richters aufschieben und ihm helfen, die Rechte der Stadt und eines bereits gewählten und bestätigten Kämmerers zu schützen.

In der Tat gab die Kammer dem Drängen Dohnas nach und erließ ein Reskript am 19. Juli an den Kommissarius, daß das Recht des Lehnsherrn, bei allen Wahlen von städtischen Offizianten seine Zustimmung zu geben, nicht benommen werden könne und er es immer geübt habe. Und diese Verfügung erging, obwohl der Kommissarius loci in einem ausführlichen Berichte eindringlich um Schutz für den Magistrat gebeten und auseinandergesetzt hatte, daß nach dem Privilege von 1333 dem Lehnsherrn nur die

Trotz dieser im allgemeinen in Preußen geltenden Bestimmungen blieben in Eylau noch längere Zeit besondere Zustände. Vor allem blieb es trotz der Städteordnung noch lange Zeit Mediatstadt. Noch 1830 wird es als solche in den Provinzialhandbüchern geführt¹⁾ und 1809 am 12. August teilte die Regierung dem Magistrat mit, daß durch die Städteordnung die Verpflichtungen der Stadtgemeinde der Mediatstädte hinsichtlich der bisherigen Leistungen an den Grundherrn nicht alteriert werden. Doch die freiheitliche Entwicklung war nicht mehr aufzuhalten, wenn auch die „nach den Befreiungskriegen einsetzende Reaktion des Großgrundbesitzes und die romantische Richtung des Staatsrechts . . . die gutsobrigkeitliche Gewalt als wertvollen Rest der ständigen Ordnung, der zum Bollwerk gegen die Revolution der Erhaltung wert ist“, betrachteten. (Bornhak.) Das Jahr 1848 räumte damit

Besetzung der Richterstelle in Gemeinschaft mit den Bürgern zustehe. Dagegen sei bei der Wahl der übrigen Magistratsmitglieder seine Konkurrenz nicht nachweisbar. Und doch übe er sie aus und scheine darauf auszugehen, das ausschließliche Wahlrecht des Magistrats beschränken und ihn zwingen zu wollen, einen andern zu nehmen, als den dieser wählte. Die vom Lehnsherrn angemessene Zustimmung sei lediglich eine Folge der Unwissenheit der früheren Magistrate, die weder die städtischen noch die Landesrechte kannten und „aus rücksichtsloser Veneration gegen den Lehnsherrn“ mehr taten als sie schuldig waren.

Als der frühere Kämmerer, der interimistisch die Stelle noch eine Weile bekleidete, dauernd ausschied und abermals zur Wahl geschritten werden sollte, kamen als Wähler nur der Bürgermeister und der Richter in Betracht. Letzterer gab seine Stimme für Roesky, der Bürgermeister für Crüger, und ließ ins Protokoll schreiben, er beantrage, daß Roesky, falls ihn Dohna wieder bestätige, auf seine Kenntnisse hin geprüft werde. Dohna bestätigte natürlich Roesky. Die Sache kam aber gleichwohl nicht zum Austrage, da der frühere Kämmerer, der bei dem ganzen Streite keine ganz offene Rolle spielte, auf einmal erklärte, noch bleiben zu wollen. Dann kam der unglückliche Krieg; 1807 hob der König das Wahlrecht der Magistrate zugunsten der in den abgetretenen Provinzen brotlos gewordenen Beamten auf (Kabinetts-Order Memel, 13. September 1807). Die Kammer teilte das Dohna mit, versprach aber, ihm gegebenenfalls geeignete Personen zur Wahl vorzuschlagen. Das Recht des Magistrats hob man also auf, wahrte aber ängstlich das des gräflichen Lehnsherrn! In der Tat wurden Dohna mehrere Kandidaten vorgeschlagen, aus denen er den Proviantkommissar Dewitz wählte. Der Kommissarius loci berichtete darüber an die Kammer und bemerkte dazu: Damit übrigens die Nachkommen des Lehnsherrn daraus, daß ihm jetzt, obgleich das Wahlrecht der Magistrate und anderen Behörden suspendiert ist, die Auswahl eines Kandidaten überlassen wurde, nicht künftighin ein alleiniges Recht zur Wahl der Magistratspersonen herleiten mögen, müsse er nomine der Stadt dieses dem Magistrate zustehende Recht diesem reservieren, da der Lehnsherr nach bisheriger Verfassung nicht das Wahlrecht, sondern nur das Zustimmungsrecht habe. Dieser Bericht ist ein ehrendes Zeugnis für den Rechtlichkeitssinn des Kommissarius loci, zeigt aber auch, was auch er von seiten der Kammer erwarten zu dürfen glaubte (St. A. Danzig 306 Nr. 20).

¹⁾ Der Name fiel erst seit 1848 fort.

auf, und das auf Grundlage der Städteordnung von 1808 erlassene Gesetz vom 30. Mai 1853 kennt keine andere Aufsicht mehr als die direkte des Staates und nur noch seine Oberherrlichkeit.

Das städtische Gerichtswesen blieb im 18. Jahrhundert durchaus städtisch¹⁾, trotz aller Versuche der Lehnsherrschaft, wie wir noch sehen werden, auch hier doch noch festen Fuß zu fassen. Nur die Besetzung der Richterstelle war ein fortwährender Streitpunkt zwischen Stadt und Lehnsherrschaft und es gelang der Stadt nicht, sich in diesem Punkte frei zu machen. So war 1796 der Streit wieder ausgebrochen, als der Stadtrichter Boretius nach Südpreußen gegangen war. Die Stadt beanspruchte für sich das Präsentationsrecht und behauptete, sie erinnere sich deutlich, daß sie auch dem Grafen Finkenstein 1776 den Boretius präsentiert habe. Dohna bestritt ihr aber das Recht und forderte seinerseits freies Wahlrecht. Die Regierung, an die er sich wandte, gab ihm Recht, das Privileg von 1333 spreche dem Orden das Wahlrecht, der Stadt nur ein Beratungsrecht zu. Dohna hielt darum streng darauf, daß auch, nachdem die Regierung dem von der Stadt vorgeschlagenen Regierungsreferendar Rhode die Stelle interimistisch übertragen hatte, die Stadt bei ihm, als dem Lehnherrn, um Bestätigung „bitten“ mußte.

Das Gehalt des Richters, das 1730 nur 6 Taler betragen hatte, war 1800 auf 100 gestiegen.

Durch die Kabinettsorder vom 16. April 1809 wurde das Gerichtswesen den Städten abgenommen. Die Stadtgerichte behielten zwar noch ihren Namen (in Deutsch Eylau bis 1849), aber die Beamten wurden königliche. Gleichwohl suchte noch 1814 der Erbhauptmann, als die Stelle durch Versetzung des Nachfolgers von Rhode, Landmann, frei geworden war, sein Recht auszuüben, indem er die Stadt auf-

¹⁾ Die Appellationsinstanz war bis 1751 das Hofgericht in Königsberg. 1751 wurde bei der Justizreorganisation ganz Preußen in neun Justizkollegia geteilt, von denen das zu Saalfeld über Deutsch Eylau stand. Durch Kabinettsorder vom 21. Juni 1804 wurde Eylau auch in Justizsachen zum westpreußischen Departement Marienwerder geschlagen und dann 1809 dem am 26. Dezember 1808 eingerichteten Oberlandesgericht daselbst unterstellt. 1849 wurde in Rosenberg ein Kreisgericht mit einer Gerichtskommission in Eylau, die 1850 Bezirksgericht hieß, und 1879 das noch jetzt bestehende Amtsgericht geschaffen. Erwähnt sei noch, daß sich 1843 die Besitzer der adeligen Güter Schönberg, Raudnitz, Stenkendorf, Tillwalde, Frödenau, Garden, Montig und Stein zur Bildung eines Patrimonialgerichts mit Sitz in Deutsch Eylau zusammentaten. Es fand 1849 bei der allgemeinen Aufhebung der Patrimonialgerichte sein Ende.

forderte, eine Persönlichkeit vorzuschlagen. Das Oberlandesgericht ließ es aber nicht dazu kommen, sondern ernannte 1814 am 17. Juni die Oberlandesgerichtsreferendare Gerner und nach seiner Versetzung 1816 am 6. Dezember Holtzt zu interimistischen Richtern.

Die Einkünfte der Stadt dienten zur Bezahlung der Beamten, zur Erhaltung der zur Kämmerei gehörigen Grundstücke, der öffentlichen Gebäude, Straßen und Brücken, zur Bestreitung der Abgaben an die Lehnsherrschaft, der Aufwendungen für Kirche und Schule und der Ausgaben für Polizei und Gerichtsbarkeit. Grundsatz war, daß im allgemeinen die Ausgaben aus den Mitteln der Stadtgemeinde bestritten würden, und daß dazu die Einkünfte der Kämmerei genügten. Erhebung von besonderen Steuern sollte nur in Ausnahmefällen gestattet sein und wurde selbst in schwierigen Zeiten häufig nicht bewilligt. Dieser Grundsatz blieb bis ins 19. Jahrhundert hinein erhalten. Auch die Städteordnung von 1808 erkannte ihn wenigstens teilweise an, verlegte aber den Schwerpunkt der Steuerbewilligung in die Stadtverordnetenversammlung, der darin ein weitgehendes Recht verliehen wurde. Die Einkünfte umfaßten im 18. Jahrhundert die sogenannten beständigen und unbeständigen Gefälle. Zu den ersteren gehörten der Grundzins von allen Bürgern, Büdnern, Erkern und Vorstädtern, der natürlich mit dem Wachsen der Stadt zunahm, 1730 60 Taler 56 Gr. 6 Pf., 1759/60 71 Taler 50 Gr., 1790 77 Taler 35 Gr., und 1800 79 Taler 86 Gr. betrug. Ferner der Zins für die Brot-, Fleisch- und Schuhbänke, die beiden ersteren je 60, die letzteren 80 Gr.

Zu den unbeständigen gehörten 1. das Lager-, Malz-, Pfannen-, Brunnen-, Meß- und Wegegeld; 2. die Verpachtungen der Kämmerei Pertinenzien an Grundstücken, Gewässern und Wohnungen, an Tor-, Stand- und Marktgeldern, Wein- und Metschank; 3. Die Interessen der ausstehenden Kapitalien; 4. die Straf gelder; 5. die Holzgefälle aus dem Stadtwalde; und 6. die Zuschüsse vom Staate aus der Akzisekasse.

Lehrreich ist die Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben in den verschiedenen Zeiten. Sie betragen 1717/18: 178 Taler und 118 Taler; 1773/74 524 : 519; 1807/08 982 : 684; 1816 1124 : 1073; 1821 563 : 973; 1858 6150 : 6959; 1867 8427 : 8398; 1900 189382 : 142977 Mark; 1902 168134 : 178962. Die Bruchteile von Taler und Mark sind weggelassen.

An Grundstücken besaß die Stadt nur sehr wenig. Die sogenannte Falkenhube, das Königsfeld von 3½ Morgen auf dem Wege nach Schalkendorf, einige Kämmeriegärten und eine Wiese, die so-

genannte Parowenwiese, im Stadtwalde, die der Oberst v. Versen von 1752—62 gegen Zahlung von jährlich 30 Gr. mit Verpflichtung zur Rodung und Entwässerung, und nach Ablauf der ersten zehn Jahre auf weitere zehn zur Pacht, gegen jährliche Zahlung von 10 Taler erhielt¹⁾.

Für die Fischerei in den vier im Kämmerei-Walde gelegenen Seen ging 1730 jährlich 3 Taler ein, 1782 am 9. Januar vererbpachtete sie die Stadt gegen einen jährlichen Kanon von 2 Taler 20 Gr. Von dem ursprünglichen Erbpächter gingen sie durch Kauf und Vererbung durch verschiedene Hände, und 1857 am 22. September kaufte der Magistrat die Seen für 90 Taler von einem Zwischenhändler zurück. Da aber die Stadverordneten ihre Genehmigung zu dem Kaufe nicht gaben, so wurden sie dem Zwischenhändler wieder zurückgegeben, der sie dann an einen seiner Gläubiger für 82 Gulden verkaufte, so daß also der Stadt nur der Erbkanon von 2 Taler 30 Gr. blieb²⁾.

Von ganz anderer Bedeutung für die Finanzen der Stadt wurde die Erwerbung einer andern Einnahmequelle im 19. Jahrhundert: die Gewinnung des Geserich.

Der ungefähr 27 Kilometer lange Geserich zerfällt in einen südlichen, zu Westpreußen gehörigen, und einen nördlichen ostpreußischen Teil. Der nördliche gehörte dem Fiskus, der südliche war seit 1548 und 1560 mit dem Amte Deutsch Eylau an die v. Kreytzen, die Finkenstein und dann die Dohna gekommen und gehörte zuletzt zur Herrschaft Raudnitz; die Grenze zwischen beiden war nicht genau festgestellt. Die anliegenden Gutsbesitzer hatten Mitbenutzungsrecht der Fischerei zu Tischesnotdurft für die Sommerszeit, so Karnitten, Mitteldorf, Pomehlen, Rohden, Paulehnen (Pohlenow), Gablauken, Tillwalde und Rombitten. Lixainen hatte freie Mitbenutzung, auch zum Verkaufe, Sommer wie Winter. Auch Eylau selbst hatte schon seit der Ordenszeit, wie wir sahen, gewisse Fischereiberechtigungen, nämlich mit Hamen und Wurfangel bis drei Ruten vom Land ab in den See hinein. Dieses Recht übte die Stadt auch aus. Für den südlichen Teil erwarb die Stadt durch Vertrag vom 22. Oktober 1822 das Erbpachtsrecht, nachdem schon am 16. Juli 1821 eine vorläufige Punktation

¹⁾ Von diesen Pertinenzien wurden 1778 die Falkenhube für 17 Taler Kaufgeld und 9 Taler 75 Gr. Kanon, das Königsfeld für 12 Taler und 7 Taler 37 Gr., 1779 der 2. Garten für 1 Taler Kaufgeld und 25 Gr. Kanon, 1780 die Parowewiese für 1 Taler Kaufgeld und 2 Taler Kanon vererbpachtet, der 1. Garten 1779 verkauft für 8 Taler (St. A. Danzig, Abt. 131, Nr. 275).

²⁾ St. A. Danzig 306 Nr. 306 und Geh. St. A. Kämmerei-Sachen, Deutsch Eylau Nr. 5. Das Generaldirektorium bestätigte den Vertrag am 4. Juli 1782.

aufgestellt worden war. Sie zahlte für die Erbpacht eine einmalige Summe von 2333 Talern 10 Gr. und einen jährlichen Kanon von 36 Talern, nebst einigen Naturalabgaben. Der Vertrag war ursprünglich nur auf die Fischereineutzung angelegt. Die Stadt wollte aber die sämtlichen Rechte auf den See besitzen und einigte sich nach längeren Verhandlungen mit Dohna dahin, daß beide am 29. Oktober 1832 vor Gericht erklärten, es sei irrtümlich in dem Erbpachtvertrage nur von der Fischerei die Rede, da auch der See selbst bei der Übertragung mit eingeschlossen sei. Schwierigkeiten machte die hypothekarische Eintragung des Besitztitels, da einerseits der Rechtsnachweis für die Raudnitzer Güter und andererseits die Grenze nicht feststand. Die erstere Schwierigkeit wurde schließlich durch die Zeugenaussage über den 44jährigen Besitz durch den Grafen Dohna auf Raudnitz gehoben¹⁾, die zweite durch Erwerbung des andern Seeteils.

Die Ablösung des Kanons von 36 Taler und der Naturalabgaben erfolgte auf Antrag des Dominiums Raudnitz gemäß dem Gesetz vom 2. März 1850 im Jahre 1855 durch einen Vertrag zwischen der Stadt und den Besitzern der Raudnitzschen Güter. Die Stadt verzichtete auf die einmalige Zahlung einer Summe und verpflichtete sich, der Rentenbank, die ihre Ablösung übernahm, auf 41½ Jahr den Kanon weiterzuzahlen.

Der nördliche Teil mit dem Flach- und dem kleinen Rotzungee war Eigentum des Fiskus und von diesem am 12. Dezember 1797 an einen Preuß verpachtet worden. Dessen Frau brachte das Erbpachtsrecht ihrem zweiten Manne in die Ehe mit und veräußerte es durch Vertrag vom 16. April 1841 an ihren Sohn zweiter Ehe Gottfried Schmidtke, von dem es die Stadt am 19. Juli 1845 für 12000 Taler und einen jährlichen Kanon von 133 Taler 10 Groschen für den Geserich und 55 Taler für die beiden andern Seen, zahlbar an das Domänenamt Pr. Mark, erkaufte. Der Verkäufer übertrug auch seine angefochtenen Ansprüche auf die zwei kleinen Inseln im See der Stadt. Die Regierung bestätigte am 13. Oktober 1845 den Verkauf, den die Stadt durch Anzahlung von 8000 Taler und Verzinsung des Restes mit 5% verwirklichte. Bald nach Übernahme der Verwaltung mußten mit den anliegenden Gutsbesitzern zum Teile kostspielige Prozesse

¹⁾ Der sichere Rechtsnachweis wurde erst viel später (1875) erbracht durch Auffinden des Kaufvertrags vom 13. Mai 1739, in dem der Besitzer von Schönberg seinen Anteil am Geserich, dem Besitzer von Raudnitz abtrat. Raudnitz gehörte ursprünglich zu Schönberg, war aber seit dem Tode des Grafen Albrecht Christof 1730 nie mehr mit Schönberg vereinigt. (St. A. Danzig 306 Nr. 313, 78b.) Ein noch 1843 vorhandener Plan des Geserich aus dem Jahre 1620 ist leider, wie es scheint, inzwischen verloren gegangen.

geführt werden, von denen einer am 30. Juni 1847 durch Vertrag mit dem Besitzer von Lixainen dahin geschlichtet wurde, daß die Stadt alle Rechte gegen 200 Taler jährlichen Kanon erwarb¹⁾).

Anfangs gingen die Geschäfte der Verpachtung des nördlichen Teiles gar nicht gut. Während der südliche Teil 210 und 1831 schon 266 Taler eintrug, brachte der nördliche nur 750—800 Taler Einkünfte, denen an Ausgaben für Zinsen und Kanon 788 Taler gegenüberstanden. Außerdem kosteten die Prozesse viel und endlich starb gar noch der Pächter an der Cholera und hinterließ eine Schuld von 201 Talern nicht bezahlter Pachtgelder. Angesichts dieses bedeutenden Defizits wandte sich der Magistrat im Jahre 1849 an die Regierung mit der Bitte um Erlassung des Kanons, wurde aber abgewiesen und auch ein direktes Gesuch an den Finanzminister hatte keinen andern Erfolg, als die Stundung auf ein halbes Jahr. Da die Geschäfte andauernd schlecht weiter gingen, so beschlossen die Stadtverordneten am 6. August 1856 den ostpreußischen Teil zu verkaufen. Zum Glücke für die Stadt kam dieser Beschluß nicht zur Ausführung. Denn die Einkünfte fingen bald an zu steigen und wurden eine der glänzendsten Einnahmen der Stadt, und als sie nun in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts abermals dem Gedanken einer Ablösung der Fischereiberechtigung in diesem Teile näher trat und mit dem Fiskus darüber verhandelte, konnte ein für die Finanzen in jeder Beziehung günstiges Ergebnis erzielt werden, das in dem Vertrage vom 22. November 1898 seinen Ausdruck fand. Es wurde da als Entschädigung für die abgelöste Berechtigung eine Summe von 284 662,20 Mark nach Abzug der Rückzahlung von 12 220,60 Mark an die Güter Lixainen und Tillwalde für Mitberechtigung abgemacht. Die Befürchtung, daß durch die Ablösung eine Mindereinnahme entstehen könnte ging nicht in Erfüllung, denn die Pachtsumme für den nur noch $\frac{1}{4}$ des ostpreußischen Teils umfassenden westpreußischen Teil steigerte sich, so daß sie zusammen mit den Zinsen des Ablösungskapitals die Einnahme für die frühere Pacht des Gesamtsees erreichte.

¹⁾ Im Jahre 1875 wurde noch ein weiterer Prozeß mit den Besitzern von Schönberg und Werder wegen Grenzregulierung des Sees ausgefochten. Der Streit drehte sich um Feststellung des Wasserniveaus, das im Winter sich bedeutend vom Sommer unterschied. Die Stadt beanspruchte die Höchstgrenze und gewann in erster Instanz, während die zweite Instanz die niedrigste Grenze als maßgebend ansah und die Stadt verurteilte. Das Reichsgericht erkannte 1880 mit salomonischer Weisheit auf eine Mittellinie, auf die sich die Parteien denn auch einigten. (St. A. Danzig 306 Nr. 313.)

Unter den Einkünften haben wir auch die Gefälle aus dem Stadtwalde getroffen. Es war das ein Gehölz, um dessen Besitz eine zeitlang heftiger Streit, der bis zum Prozeß führte, zwischen dem Magistrat als Vertreter der Kämmerei und der Bürgerschaft herrschte. Der Wald war seit undenklichen Zeiten immer als ein Besitztum der Kämmerei angesehen worden¹⁾, die daraus das Deputatholz für den Bürgermeister, Kämmerer, das Rathaus und das sogenannte Kommissarienzimmer, d. h. eine Stube, die der Magistrat für den Kommissarius loci immer bereit halten mußte²⁾, außerdem eine nicht allzugroße Summe³⁾ als Erlös vom Holzverkauf und gelegentlich Bauholz für die öffentlichen Bauten zog. Der Wald bestand aus Buchen, Eichen und namentlich Kiefern und grenzte nach Norden an die Schönberger, nach Süden und Westen an die Raudnitzer Waldungen. Ein Teil davon, die sogenannte Fröhde, stieß an die Bürgeräcker. Er war im Jahre 1752 vermessen worden und zwar bei Gelegenheit einer Neuzumessung der Radikaläcker, in Folge deren die Bürger unter sich uneinig geworden waren. Von dieser Vermessung war ein Riß angefertigt worden und er ergab, daß der Wald nicht 18, wie die Bürger immer angenommen hatten, sondern 59 Hufen 18 Morgen 122 Ruten enthielt. 1798 waren die Grenzen wieder ziemlich verwischt, und der Magistrat beantragte daher beim Kommissarius loci eine Neubehügelung. Bei den Vorarbeiten zur Begrenzung kam es zu Streitigkeiten mit den Bürgern, die mit der vom Magistrate gezogenen Grenze nicht einverstanden waren und ihrerseits vier Abgeordnete zur Untersuchung der Sache ernannte. Zur friedlichen Beilegung des Streites wollte man sich die Urkunden aus dem Königsberger Archiv verschaffen. Unter diesen befand sich aber auch das Privileg von 1317, das Pfarrer Kelch für den Magistrat ins Deutsche übersetzen mußte und von dem er der Bürgerschaft Kenntnis gab. Die entnahm daraus, daß der „Umrith“ damals der gesamten Bürgerschaft, nicht der Kämmerei verliehen worden sei, verlangte darum die Herausgabe des ganzen Waldes, mit Ausnahme der Fröhde, und strengte, da der Magistrat sich weigerte, den Prozeß gegen ihn vor der Justizkommission in Saalfeld an. Die Regierung erteilte der Kämmerei die assistentia fisci, den staatlichen Beistand vor Gericht,

¹⁾ So noch 1778: „Es gehöret der Wald der Kämmerei zu“. St. A. Danzig, Abt. 131, Nr. 274.

²⁾ Die Stube wurde immer für einen gewissen Zeitraum an einen Bürger gegen eine Vergütung, gewöhnlich 6 Taler fürs Jahr, das Deputatholz und einen Brautag vergeben. Gewöhnlich übernahm sie der Bürgermeister oder der Kämmerer.

³⁾ 1759 z. B. betrug sie 16 Taler, 42 Groschen.

⁴⁾ St. A. Danzig 306 Nr. 240.

und beauftragte den Justizamtmann von Neumark mit der Vertretung der Sache. Bevor es aber zum richtigen Prozesse kam, schlug die Bürgerschaft einen Vergleich vor, den der Magistrat zwar als zu ungünstig ablehnte, aber zum Anlaß von erneuten Verhandlungen mit der Bürgerschaft benutzte. Das Ergebnis dieser war ein Vergleich vom 7. August 1797, demzufolge die Kämmerei an die Bürgerschaft den Oberwald, 48 Hufen 2 Morgen 4 Ruten abtrat, den untern Wald, die Fröhde, dagegen behielt, von dem aber noch 3 Morgen 849 Ruten als Dienstland für den Waldwärter abgehen sollten¹⁾. Dafür verpflichtete sich die Bürgerschaft zu der Besoldung des Wärters 19, die Kämmerei 5 Taler, zum Bau des Wärterhauses die Bürgerschaft $\frac{5}{6}$, die Kämmerei $\frac{1}{6}$ beizutragen. In den Vergleich wurden auch noch einige kleine Abgaben an die Kämmerei aufgenommen.

In neuester Zeit erwarb die Stadt durch Vertrag vom 22. Juli 1901 einen andern Waldteil, das sogenannte kleine Wäldchen mit der Försterei Kl. Werder 34, 41, 93 Hektar groß, für den ansehnlichen Preis von 165 000 Mark von den zu dem Gräfllich v. Finkensteinschen Majorat gehörigen Waldungen. Die Kaufsumme wurde durch ein Amortisations-Darlehen von der Preußischen Pfandbriefbank in Berlin zu $4\frac{1}{8}\%$ Zinsen und 1 % Tilgung aufgebracht. Wegen der Eingemeindung des kleinen Wäldchens mit der Gemeinde Kl. Werder und dem Stadtbahnhof mußte, da die Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn Schwierigkeiten machte, ein Prozeß geführt werden, der aber zugunsten der Stadt ausfiel. Der Hauptgrund für die Erwerbung des Waldes lag in der Gefahr, daß er abgeholzt würde, was aus hygienischen und ästhetischen Gründen ein Nachteil für die Stadt geworden wäre. Durch die Einverleibung wurde die Möglichkeit einer Ausdehnung der Stadt auch nach dieser Seite hin gesichert²⁾. Um aber das Anlagekapital fruchtbringender zu gestalten, wurde im Jahre 1902 im Walde ein Gasthaus mit einem Aufwande von 25 000 Mark erbaut und für 2000 Mark verpachtet.

Von den der Kämmerei gehörigen Gebäuden ist an erster Stelle die Stadtschreiberei zu nennen, die 1780 aus einem Erdgeschoße mit einer Stube und Kammer und einem Obergeschoße mit einer Stube bestand. Die Kosten für den Unterhalt dieses nur 26 Fuß langen und 18 Fuß breiten Baues waren andauernd recht hohe, und darum entschloß sich der Magistrat, ihn 1808 öffentlich zu versteigern. Bei

¹⁾ Die Kammer empfahl dem Ministerium die Genehmigung mit Rücksicht darauf, daß die Gemeinde möglicherweise gewinnen würde.

²⁾ Verwaltungsberichte der Stadt Deutsch Eylau 1900—1902.

dem Verkaufe wurden 918 Taler erzielt. Dem Stadtschreiber sollte eine Mietsentschädigung von 45 Talern jährlich gegeben werden. Wann das Rathaus verbrannt oder sonst eingegangen ist, und ob Eylau überhaupt jemals ein eigenes gehabt hat, darüber ist nichts zu ermitteln. 1728 plante man den Bau eines neuen und setzte in den Etat 811 Taler, doch wurde der Plan nicht verwirklicht und man behalf sich weiter mit der Mietung einer Sessionsstube, für die bis zum Ende des 18. Jahrhunderts 5 Taler ausgeworfen waren. Gewöhnlich war diese Stube im Hause des Bürgermeisters, doch führte das manchmal zu Unannehmlichkeiten zwischen den verschiedenen Magistratsgliedern. Auch war ihre Einrichtung nicht nur ganz ärmlich, so daß 1797 der Sessionstisch und die Stühle fehlten, sondern sie wurde auch, statt zur Aufbewahrung der Registratur zu dienen, die beim Stadtrichter untergebracht war, als Bierkeller und Gährkammer verwendet. Um diesem unwürdigen Zustand abzuhelpen, wurde beim Kommissarius loci die Mietung einer besseren und geräumigeren Stube für den Preis von 36 Talern und die Anschaffung der nötigen Utensilien beantragt und von diesem auch genehmigt. Aber gerade darüber kam es zum Streite zwischen dem Bürgermeister und dem Richter, die schon in Unfrieden wegen des Stadtschreibergehalts waren. Das große Sessionszimmer war im Winter schlecht heizbar, der Bürgermeister gab daher sein Zimmer zu den Sitzungen, nahm dafür aber auch das Deputatholz an sich. Da aber auch der Richter seine Gerichtstage in dem Sessionszimmer abhielt, verlangte er die Hälfte des Holzes für sich. Der Streit ging bis an die Kammer, die aber zugunsten des Bürgermeisters entschied. Der Friede wurde dann durch einen neuen Vertrag zwischen dem Bürgermeister und dem Magistrate dahin geschlossen, daß der Bürgermeister für Lebenszeit zwei Stuben, eine zu den Sessionen und eine für die Registratur, hergab und das Kommissarienquartier übernahm gegen eine Gesamtentschädigung von 36 Talern jährlich. Nach dem Tode des Bürgermeisters Weller setzte der Hausbesitzer den Vertrag über die Ratszimmer fort.

Auch hier wird in absehbarer Zeit dauernd Abhülfe geschaffen werden durch den Bau eines neuen Rathauses, der schon seit Jahren geplant ist und nur noch nicht zur Ausführung gelangte, weil andere bereits begonnene große Bauten die Finanzkraft der Stadt sehr in Anspruch nahmen und es bisher an einem geeigneten Bauplatze noch fehlte.

Von andern öffentlichen Gebäuden sei nur hier noch erwähnt das Riesenburger Tor, über dem das Bürgergefängnis, und bei dem die Tor-schreiberei lag. Letztere war ursprünglich ein staatliches Gebäude und

gehörte der Steuerbehörde, die Stadt kaufte es 1826 für 160 Taler, vermietete es zuerst für 20, dann für 16 Taler und verkaufte es wieder 1839.

Das Bürgergefängnis, Bürgergehorsam genannt, lag über dem auf vier Bogen erbauten Tore und diente als Gefängnis für verurteilte Bürger. Es befand sich 1787 in einem ganz elenden Zustande. Fenster und Ofen fehlten, so daß es im Winter unbenutzbar war. Ursprünglich zur Montierungskammer für das Militär bestimmt, war es schon im Anfange des 18. Jahrhunderts seiner neuen Bestimmung übergeben worden. 1792 mußte der Neubau des ganz baufällig gewordenen Hauses unterbleiben, weil keine Fonds da waren, obgleich der Magistrat die dringende Notwendigkeit nachgewiesen hatte. Aber 1797 war die Aufgabe nicht länger hinauszuschieben. Es begannen nun weitläufige Verhandlungen mit der Kammer, da diese das Geld nicht vorschießen wollte und die Stadt keine Gelder zum Bau hatte. Schließlich genehmigte die Kammer den Bau des Tores aus der Kriegskasse, aber ohne das Gefängnis, das die Stadt erbauen solle, wenn sie Geld dazu hätte.

Die Stadt bestand aber auf die Vorstreckung des Geldes, das sie auf alle möglichen Weisen nach und nach zurückzuzahlen sich bereit erklärte, denn ohne Bürgergehorsam könne der Magistrat nicht mehr die Ordnung aufrechterhalten. Sie schlug darum vor, die Kompetenzgelder so lange zu Anfang des Jahres als ein Ganzes erheben zu dürfen, bis der Magistrat wieder im Geleise sei. Das aber mußte die Kammer als verfassungswidrig ablehnen, und nun schlug der Magistrat vor, mit der Begründung, daß durch den 1797 erfolgten Abbruch des Riesenburger Tores die Stadt ohne Gefängnis sei und die Polizei daher viele Exzesse durchgehen lassen müsse, wenigstens zu erlauben, daß eine Stube zum Gefängnisse gemietet werde. Das endlich genehmigte die Kammer und bewilligte dazu 10 Taler aus dem extraordinären Fonds der Kämmereikasse. 1803 wurde ein neuer Vertrag mit dem Bürgermeister Weller geschlossen, durch den dieser eine Stube im Seitenflügel seines Hauses unter dem Dache für 10 Taler jährlich zu dem Zwecke hergab.

1817 entschloß man sich aber doch zu einem Neubau, der 331 Taler kostete, und zu dem das Geld, nachdem die Stadtverordneten die Ermittlung eines Fonds dem Magistrate überlassen hatten, geborgt wurde. 1864 fiel der Bau der Neupflasterung und Tieferlegung der Straße zum

Opfer, und es wurde von den Stadtverordneten ein Neubau genehmigt, der aber schon 1875 eine Erweiterung erforderte, da das bisherige Gefängnis nur eine Zelle hatte¹⁾.

Außer dem Bürgergehorsam hatte die Stadt im 18. Jahrhunderte noch zwei andere Gefängnisse in einem Turme, dem sogenannten Diebesturme, an der Mauer beim militärischen Hafermagazin am Wassertore. Das obere Stockwerk diente für Gesellen und Nichtbürger, der untere Raum für Verbrecher und Kriminalgefangene. Der letztere war ohne Fenster, ja selbst ohne Zugloch und so niedrig, daß man nur in gebückter Haltung darin stehen konnte. Außerdem lag der Turm auf sumpfigem Grunde, war darum sehr ungesund für die Gefangenen und für die Stadt eigentlich nutzlos. Denn der Stadtdiener, der zugleich Gefangenewärter war, wohnte am Riesenburger Tore. Die Folge war, daß die ganz ohne Aufsicht gelassenen Verbrecher gewöhnlich ausbrachen und entkamen und nachts so viel Lärm machen konnten, als ihnen beliebte²⁾.

Das alte Brauhaus war bei dem allgemeinen Brande 1706 mit zugrunde gegangen. Wie sich die Stadt bis 1726 behalf, ist nicht mehr nachzuweisen. Erst 1726 wurde ein neues Brauhaus für 140 Taler erbaut. Es war 46 Schuh lang und 30 Schuh breit. Das damals auch neu gebaute Malzhaus brannte schon 1765 wieder ab und wurde bis 1767 durch ein neues mit einem Kostenaufwand von 265 Talern ersetzt. Die Braupfanne faßte 9 Tonnen. Ihre starke Abnutzung erforderte beständig kostspielige Ausbesserungen. Es wurde deshalb 1756 eine neue angeschafft, die aber 1780 zur Einsetzung eines neuen Bodens nach Riesenburg gebracht werden mußte. Die Arbeit kostete 359 fl. nach Abzug des alten, noch verwendbaren Kupfers. 1781 war schon wieder eine Ausbesserung nötig, und 1786 entschloß sich der Magistrat, eine neue in Strieß bei Danzig, die als Gelegenheitskauf angeboten war, für 430 Taler zu kaufen. Der Kommissarius loci riet aber davon ab wegen der hohen Transportkosten und der Unsicherheit, ob die Pfanne auch passen würde. Darum gab man sie wieder dem Kupferschmied in Rosenberg in Auftrag, die sie 1787 für 546 Taler machte. Sie hielt aber nur bis 1800 vor, wenigstens mußte da der Boden wieder erneuert werden. Zur Deckung der Kosten schlugen die Mälzenbrauer einen Vorschuß von der Akzisekasse vor, der durch höhere Abgabe von jedem Gebräu und dadurch ermöglichte jährliche

¹⁾ St. A. Danzig 306 Nr. 342.

²⁾ a. a. O.

Abzahlung von 60 fl. gehoben werden sollte. Die Kammer, an die der Kommissarius loci darüber berichtete, war nicht abgeneigt, die Zolldirektion in Danzig lehnte es aber ab, da ein ähnlicher Antrag einer andern Stadt auch schon abgelehnt worden sei. Der Magistrat kündigte darum zur Zahlung, mit Genehmigung der Staatsbehörde, ein ausstehendes Kapital von 200 Talern und bat bis zu dessen Erhebung die angesehensten Bürger um einen Vorschuß von je 5 bis 10 Talern. Die erforderliche Summe war aber nicht zusammenzubringen, und Bürgermeister Weller gab das mit seinem Vorschlage und dem Vermerk zu den Akten: als Beweis, wie wenig den angesehensten Bürgern das allgemeine Wohl zu Herzen geht. Die zur Anzahlung nötigen 100 Taler mußten daher zu 6 % geliehen werden. 1801 war die 1670 Pfund schwere Pfanne fertig und kostete unter Abrechnung des alten Kupfers 281 Taler.

Da aber die Kosten der Unterhaltung des Brauhauses und Gerätes zu den immer mehr zurückgehenden Einkünften in keinem Verhältnisse standen — sie hatten in der Zeit 1799—1804 nur 67 Taler, gegen 131 Taler Kosten jährlich gebracht — so beschloß der Magistrat, auf Anregung der Kammer und mit Genehmigung des Finanzdepartements, die Brauerei zu vererbpachten, und schloß am 22. März 1805 einen Erbpachtvertrag mit den Berechtigten, in dem er ihnen das Mälzer- und Brauhaus gegen eine Summe von 120 Talern und 5 Taler Kanon überließ¹⁾.

Eine Zeitlang bewirteten die Interessenten das Haus selbst, verpachteten aber 1816 und dann 1829 das Brauhaus gegen 120 Taler jährlich. Einige Jahre hindurch, bis 1841, stieg der Mietspreis bis auf 150 Taler und 1843 wurden sogar 160 Taler erzielt, aber der Pächter bat schon 1844 um Lösung von dem Vertrage, da nur ein Schenker in der Stadt das Bier von ihm nehmen und er darum nicht weiterbrauen werde. Die Kontraktlösung wurde genehmigt, und nach verschiedenen vergeblichen Versuchen, die Brauerei zu verpachten, beschlossen 1846 die Interessenten das Haus zu verkaufen. Über die Einnahmen der Brauberechtigten aus der Brauerei ist zu bemerken, daß im Laufe des 18. Jahrhunderts der Erwerb mehr und mehr zurückging. Noch im siebenjährigen Kriege war das Geschäft ein sehr einträgliches, aber schon 1778 war es anders geworden. Nicht zum wenigsten trug dazu die Konkurrenz des Lehnsherrn bei. Er hatte schon, wie wir noch gelegentlich der Streitigkeiten zwischen ihm und der Stadt sehen werden, 1736 den Versuch gemacht, ihr durch Anlage von Krügen den Erwerb zu nehmen. 1778 klagte die Stadt wieder, daß auf der nicht einen Flinten-

¹⁾ Geh. St. A. Deutsch Eylau, Brau- und Brennereisachen, Nr. 1.

schuß von der Stadt entfernt gelegenen Insel, die zu Raudnitz gehörte, ein Schenkhaus angelegt worden sei, in dem Bier verzapft würde, das, weil es akzisefrei sei, billiger und besser sei. Darum laufe alles dahin, und daraus sei schon ein großes Minus im Braudebit entstanden. Die Bürger sahen aber von einem Prozesse ab, weil sie hofften, daß der Krug wieder eingehen werde. Im 19. Jahrhundert war es so weit gekommen, daß 1824 die Brauberechtigten nicht mehr als 1 Taler jährlich Gewinn für den einzelnen nachwiesen und die Braugerechtigkeit zum Teile für 3 Taler weggaben.

Bei dem 1846 beschlossenen Verkaufe beanspruchte der Magistrat 844 Taler als Ablösung für das dem Bürgermeister zustehende Prodebier. Die Zinsen sollten zum Gehalte des Bürgermeisters gezahlt werden und zur Sicherheit sollten 800 Taler auf dem Hause mit 5% Zinsen stehen bleiben¹⁾. Das lehnten die Interessenten ab, und wieder drohte es zum Prozesse zu kommen. Doch suchte man beiderseits dem aus dem Wege zu gehen und einigte sich darum auf Grundlage eines Vorschlages der Brauinteressenten dahin, daß diese alle ihre Gegenforderungen an die Stadt, durch die sie deren Ansprüche kompensieren wollten, fallen ließen und von den für das Prodebier dem Bürgermeister zustehenden 38 Talern jährlich, 19 Taler übernahmen. Der etwaige Käufer des Hauses sollte sie dann für immer zahlen oder das entsprechende Kapital ablösen. Das Abkommen wurde von den Stadtverordneten gutgeheißen. Die Bemühungen, einen Käufer zu finden, waren lange Zeit vergebens, doch meldete sich wieder ein Pächter, mit dem 1848 ein Kontrakt auf sechs Jahre für 70 Taler jährliche Pacht abgeschlossen wurde. Endlich 1853 kaufte der Rittergutsbesitzer v. Jackowski aus Bielitz das Mälzerhaus mit der Braugerechtigkeit und verlegte die bisher in der Mitte der Stadt befindlich gewesene Brauerei nach dem am Geserich gelegenen Mälzerhause. Der Magistrat erteilte seinen Konsens und die Regierung die Genehmigung. 1859 kaufte Bötticher die Brauerei dem v. Jackowski ab.

Die Brauereigerechtigkeit war im Jahre 1750 durch ein Königliches Privileg vom 25. August²⁾ „auf die daselbst reducirte ein und sechzig Häuser“ festgelegt worden. Da aber so viele Berechtigte der Entwicklung der Brauerei nur schädlich waren, so suchte man im 19. Jahrhundert auf Grund des Gesetzes vom 7. September 1811 eine allmähliche Ablösung durchzuführen. Die Regierung genehmigte das Verfahren, das am 16. Oktober 1819 anfang und bis 1825 unter Aufsicht der

¹⁾ Der Bürgermeister hatte Anspruch auf monatlich zwei Viertel Bier.

²⁾ St. A. Danzig 306 Priviligienbuch.

Regierung so weit fortgeschritten war, daß nur noch 39 Berechtigte vorhanden waren. Die Aufsicht hörte auf, vermutlich auf Grund einer ministeriellen Verfügung vom August 1825, daß in allen Städten, „wo nur solche Brauprivilegien erteilt worden sind, daß die Berechtigten daraus das Untersagungsrecht nicht nachzuweisen vermögen, die Exklusiv-Berechtigungen nicht als bestehend angenommen und das Ablösungsverfahren eingestellt werden“ soll. Da aber 22 schon abgefunden waren, und ein Ausgleich für die anderen nicht anders erfolgen konnte, so wurde die Ablösung fortgesetzt bis zur Abfindung der letzten Berechtigten beim Verkaufe des Hauses. Die Summen wurden an die Beteiligten nach Maßgabe der Quittungen in den verschiedenen Rechnungsjahrgängen über den Empfänger geregelt.

Eine schwere Last für die Stadt war, wie wir schon verschiedene Male gesehen haben, die Unterhaltung der vielen Brücken. Die bedeutendste war die große Brücke über den Geserich. Im 18. Jahrhundert hatten sich die Verhältnisse so gestaltet, daß der Stadt die Unterhaltung zufiel, Hauptreparaturen aber aus dem Akzise-Extraordinarium vom Staate bezahlt, und das Holz aus der Christburger Heide geliefert wurde¹⁾. 1768 war sie ganz brüchig geworden, nachdem 1756—62 auf Stadtkosten eine Reihe von Ausbesserungen auf Befehl der russischen Verwaltung gemacht worden waren. Die Kammer schlug dem 1. Departement vor, zur Verringerung der Kosten auf beiden Seiten der Brücke einen Damm aus Faschinen und Sanderde anlegen zu lassen. Die Kosten wurden auf 1059 Taler veranschlagt und der Anschlag genehmigt mit dem Bemerkten, daß es sich empfehle, die Seiten zu pflastern, was dann auch durchgeführt wurde. Schon 1776 mußte eine neue Reparatur vorgenommen werden, da die Brücke sich infolge einer Senkung der Pfähle gesenkt hatte. Die Kosten betragen 952 Taler. Die folgenden Jahre forderten kleinere Ausbesserungen, 1797 aber forderte die Kammer wieder 572 Taler vom 1. Departement mit der Begründung, die Kämmerei sei weder zum Bau noch

¹⁾ Geh. St. A. General-Direktorium Westpreußen. Stadt Dt. Eylau Nr. 7. Schon 1614, am 7. Dezember, hatte Kurfürst Johann Sigismund der Stadt erlaubt, das zum Bau ihrer Brücken nötige Holz aus dem Gehölze des Werders, der zwischen den Seen Windlange, Kaltenwinkel und Geserich der Preußisch-Märkischen Heide im Amte Pr. Mark liegt, zu holen. (St. A. Danzig 306 Privilegienbuch S. 28. Ztschr. d. Hist. Ver. Marienw. 19, S. 70.) 1690 wies die Regierung den Oberforstmeister von Ostpreußen an, der Stadt das Holz zur großen Brücke zu genehmigen. (St. A. Danzig Abt. 29.)

zu Reparaturen verpflichtet, weil die Brücke als Verbindung auf der großen Straße nach Warschau und nach Ostpreußen diene. Zu dem Damme mußte 1864 die Stadt, als die neue Chaussee nach Rosenberg und statt der bisherigen Pfahl- eine Klappbrücke erbaut wurde, 4000 Taler aufbringen¹⁾. Von den anderen zu unterhaltenden Brücken mußte die bei Rodzone über die Drewenz führende zur Hälfte, wie wir wissen, von Eylau, zur Hälfte von der Herrschaft Samplawa unterhalten werden. Im Jahre 1803 beantragte aber die Kammer beim I. Departement, daß die zur Ausbesserung nötige Summe von 120 Talern aus der Kämmererschuldentilgungskasse vorgestreckt, und weil sie die Stadt doch nicht ersetzen, niedergeschlagen werde. Der Antrag wurde bewilligt²⁾. Zu der kurzen Brücke und der Brücke bei der Hausmühle lieferte das Erbamt, ohne dazu verpflichtet zu sein, im 18. Jahrhundert das Bauholz umsonst³⁾. Die erstere wurde 1898/99 vollständig neu in Eisen erbaut.

Über die Entwicklung des Handwerks liegt für die Zeit, die wir jetzt betrachten, gutes und reichhaltiges Material vor, das ein anschauliches Bild von dem gewerblichen Zustande der Stadt bietet. Das Hauptgewerbe war das der Schuhmacher. Ihre Rolle oder Privileg wurde, da es niemals von der Erbherrschaft bestätigt war, 1708 vom Grafen Finkenstein konfirmiert und darin bestimmt, daß nicht mehr als zwölf Meister sich niederlassen dürften. Eine erneute Bestätigung erfolgte 1722 mit der gleichen Einschränkung, daß nur zwölf Bänke zu dulden seien. In dem Generalprivileg Friedrich Wilhelms I. vom 1. Juni 1738 für alle Schuhmacher in Preußen wurde diese Einschränkung aufgehoben und so viel Schuhmachern, als sich ehrlich ernähren können, Freiheit für Deutsch Eylau gegeben.

Das Gewerbe der Tuchmacher erhielt 1717 eine neue Rolle vom Lehnsherrn, die 1723 und 1730 bestätigt wurde. Ein revidiertes und erneuertes Tuch- und Zeug-Reglement erschien 1785.

Die Walkmühle, auf der die Tuchmacher arbeiten mußten, gehörte dem Erbhauptmann und lag in Kl. Sehren. Vorteile hatten sie weiter keine für Erlegung des Walkgeldes als einen freien Kessel. Für ein Stück Tuch = 40 Ellen und für ein Stück Boy⁴⁾ = 80 Ellen mußten sie je 7½ Groschen Walkgeld zahlen.

¹⁾ St. A. Danzig 306 Nr. 304. S. weiter unten.

²⁾ a. a. O. Nr. 12.

³⁾ St. A. Danzig 306 Nr. 45.

⁴⁾ Boy ist ein grobes, wollenes, tuchartiges Zeug aus schlechter Wolle, auch wohl mit Kammling (dem Abgange der gekämmten Wolle) vermischt. Man machte zweierlei Sorten, und es wurde gewöhnlich zu Futterzeug verwendet. (Jacobsohn, Wörterbuch I. Teil.)

Der Erbhauptmann beanspruchte im 18. Jahrhunderte ganz wider Recht, daß das Meisterstück der jungen Meister ihm gehöre. Das schnitt ihm aber der König in einer weiter unten noch zu besprechenden Kabinettsorder vom 4. Juni 1736 rundweg ab und bestimmte, daß den jungen Meistern ihr Meisterstück zu freiem Eigentume gehöre.

Was die Ausdehnung der Gewerbe anbelangt, so gab es 1718 im ganzen 52, 1750 101, 1771 115, 1791 130, 1808 135 Handwerker. Im einzelnen waren es 1718 1 Tischler, 2 Rademacher, 7 Schneider, 1 Riemer, 2 Böttcher, 2 Töpfer, 4 Tuchmacher, 1 Leineweber, 3 Bäcker, 1 Freischlachter, 15 Schuster, 1 Fleischer, 4 Schmiede, 2 Kürschner, 5 Fischer, 1 Schirmmacher¹⁾. 1808 waren es 1 Apotheker, 4 Bächler, 2 Böttcher, 1 Chirurg, 2 Drechsler, 1 Handdrechsler, 1 Färber, 1 Fleischer, 2 Fischer, 1 Glaser, 2 Hauszimmerleute, 3 Hufschmiede, 3 Hutmacher, 5 Kürschner, 5 Kuchenbäcker, 1 Leineweber, 1 Mälzer, 2 Maurer, 5 Rademacher, 5 Rotgerber, 1 Sattler, 4 Schlosser, 1 Seiler, 8 Schneider, 43 Schuster, 1 Stellmacher, 5 Tischler, 4 Töpfer, 14 Tuchmacher, 6 Tuchwarenkrämer.

1877 waren in Eylau 1 Maschinenbauanstalt und Eisengießerei mit Dampfbetrieb, 1 Holzschneideanstalt Zimmermeister Albrecht, 1 Brettchneideanstalt von Glitze und Lehrne, 1 Dachpappefabrik von Kardinal, 2 Bierbrauereien, 1 Seifenfabrik, 10 Schuhmacher, 6 Schmiede, 8 Tischler, 3 Schlosser, 4 Stellmacher, 3 Kürschner, 2 Uhrmacher, 3 Maler, 5 Schmiede, 5 Sattler, 2 Klempner, 1 Kupferschmied²⁾. 1902 waren da 8 Innungen, 151 gewerbesteuerzahlende, 200 gewerbesteuerfreie Gewerbe und 55 Gast- und Schankwirte³⁾.

Der Gewerbeverein stellte 1883 den Antrag, eine gewerbliche Fortbildungsschule für Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge unter 18 Jahren zu errichten. Die Eröffnung der neuen Schule fand am 10. Februar 1884 statt. Der Staat gab einen jährlichen Zuschuß von 731 Mk. Anfangs wurden wöchentlich zwei, aber schon 1886 sechs Stunden gegeben⁴⁾.

Die Zahl der Jahrmärkte betrug das ganze 18. Jahrhundert hindurch 5, zu denen noch 2 Flachsmärkte kamen⁵⁾. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts waren es im ganzen 8, sie wurden aber 1842 auf die Hälfte herabgesetzt. 1902/03 wurden 4 Krammärkte, 2 Leinwandmärkte, 4 Vieh- und Pferdemarkte und 1 Remontenmarkt gehalten.

1) St. A. Danzig 306 Nr. 466.

2) a. a. O. Nr. 305.

3) Verwaltungsbericht der Stadt Deutsch Eylau 1902/03.

4) a. a. O. Nr. 305.

5) a. a. O. Nr. 539 und 558. St. A. Danzig Abt. 131 Nr. 274. 1717/18 werden von diesen erwähnt der Jahrmarkt an Fastlabend und Martini, a. a. O. 491.

Während, wie wir sahen, die Stadt- und Marktgelder noch 1720 nicht verpachtet wurden, wurde bald nachher der Versuch gemacht und ein Pachtvertrag abgeschlossen. 1728 pachtete der Bürgermeister Mück auf 6 Jahre für jährlich 46 Taler 60 Gr. das Standgeld und außerdem das Recht, „nach altem Gebrauche“ von jedem Ochsen, Pferd, Kuh 1 Gr. Torgeld zu erheben. Dem Lehnsherrn gefiel das aber gar nicht, offenbar, weil er dabei nicht gefragt worden war. Auf seine Beschwerde entschied der König 1736, daß künftighin die Verpachtung zwischen Magistrat und Erbhauptmann gemeinsam gemacht werden sollte, wenn der letztere nicht vorzöge, seinen Teil selbst erheben zu lassen. Die Verpachtungen trugen im Jahre 1779 61 Taler, 1829 70, 1835 95 Taler ein und sanken 1842 auf 42 Taler, weil das Standgeld für Leinwandhändler wegfiel und die Jahrmarktzahl auf 4, statt 8 erniedrigt wurde.

Über die polizeiliche Aufrechterhaltung der Marktordnung, namentlich auch über die Bestimmung, daß an den wöchentlich am Sonnabend stattfindenden Wochenmärkten die Händler nicht vor 11 Uhr den Einwohnern die Waren dort wegkauften, hatte das Wettegericht zu wachen, das auch bis 1769 die Viktualientaxe, seit 1719 unter Aufsicht des Kommissarius loci, des Erbhauptmanns und Magistrats, aufstellte. Seit 1769 war das einem Kammerreskripte vom 20. Dezember 1768 zufolge Aufgabe des ganzen Magistrats unter Zuziehung des Akziseeinnehmers. Nach der Aufstellung ging die Taxe an den Kommissarius loci, der streng die Marktpreise kontrollierte. Sie mußte alle Monate eingeschickt werden.

Die Lebensmittelpreise betragen 1751, Februar, für den Scheffel Gerste 8 Gr., Weizen 22 Gr., Roggen 9 Gr., Erbsen 16 Gr. Im November desselben Jahres entsprechend 9 Gr., 1 Taler, 16 Gr., 16 Gr., 1764 42 Gr. an schlechtem, 28 Gr. an gutem Gelde, für Weizen 1 Taler 13 Gr. (80 Gr.), Roggen 72 Gr. (45 Gr.), Erbsen 30 Gr. (18 Gr.), 1808 2 Taler 30 Gr., 3 Taler, 2 Taler 15 Gr., 1 Taler 45 Gr. Das Pfund Fleisch kostete 1718 6 Schillinge, 1804 Rindfleisch 4 Gr., Kalbfleisch 3 Gr. 2 Schill., 1813, Januar 7, Dezember 9, Hammel 6 Gr. 12 Pf., (7 Gr.), Schweine 6 Gr. 12 Pf., (8 Gr. 6 Pf.)¹⁾.

Für das Bier wurde wie für jedes andere Lebensmittel der Preis genau taxiert. Anfänglich wurde die Taxe alle Monate vorgenommen.

¹⁾ a. a. O. Nr. 463.

1739 bestimmte der König am 26. Oktober, daß sie künftig nur alle Vierteljahr gemacht und nach dem Preise der Gerste geregelt werden solle. Koste der Scheffel Gerste 50 Gr., so solle das Quart 7 Schill. kosten und immer um einen Schilling steigen, wenn der Scheffel 10 Gr. mehr koste. 1722 war die Tranksteuer für die Tonne 8 fl., der Preis des Stofs beim Schenker 9 Schillinge, beim Mälzenbrauer 8—9 Schill. 1740 kostete es 8 Schill., ebensoviel 1764. 1740 kam es mit dem Kommandanten der Garnison, Hauptmann v. Versen, zu einem kleinen Streite, weil er forderte, daß die Soldaten statt 8 nur 7 Schillinge für das Stof zahlen sollten, und trotz aller Vorstellungen des Magistrats bei seiner Forderung blieb mit der Begründung, man könne ja von den Bürgern 8 Schillinge fordern. Die Kammer wies aber diesen Anspruch entschieden zurück, und der Kommissarius loci forderte den Magistrat auf, dieses unerlaubte Vorgehen nicht zu dulden.

Von der größten Bedeutung für die Entwicklung der Stadt und ihres Handels war die Herstellung eines billigen Verkehrsweges auf den zahlreichen Wasserläufen des Oberlandes. Die Mißernte 1838 ließ eine Hungersnot befürchten, und die Schwierigkeit und Kostspieligkeit der Zufuhr legten die dringende Notwendigkeit einer besseren Verbindung klar zutage. In diesem Sinne trug die Stadt ihre Wünsche der Regierung vor und erhielt die erfreuliche Mitteilung, daß die Staatsbehörden der Frage schon seit geraumer Zeit nähergetreten seien. Es handelte sich um zwei Projekte, eines über Osterode, Liebmühl, Zülz, Draulitten, Kleppinsche Mühle, Drausensee, Elbing, das andere Dt. Eylau, Weinsdorfer Kanal, Tabern, Löthen, Miswalde, Opitten, Stein, Mehland, Drausensee. Die Verbindung des Drewenzsees mit dem Geserich gehörte zu beiden Projekten. Die Schwierigkeit lag in dem großen Niveauunterschied von 317 Fuß zwischen Drausensee und Geserich. Aber sie ward überwunden. Der große Dambruch im Marienburger Werder verzögerte nur die Ausführung. Die Stadt und die Kreisstände wandten sich an den Oberpräsidenten und baten um Beförderung, boten auch Unterstützung an und entschieden sich auf einem Kreistage 1844 für das Geserichprojekt, indem sie gleichzeitig beschlossen, auf alle Entschädigungen wegen Fischerei, Grundabtretung, Uferbeschädigung usw. zu verzichten. Auf Anregung des Kanalerbauers Steenke empfahl der Magistrat den Stadtverordneten die Bildung einer Aktiengesellschaft zur Anschaffung eines Dampfschiffes, Anlage einer Ladebrücke, eines Anlegeplatzes usw. Die Stadtverordneten lehnten zuerst ab, versprachen aber dann alles zu tun, was im Interesse der Stadt liege. Auch die

umliegenden Domänen erkannten die Wichtigkeit an, aber nur Graf Finkenstein sagte unter Bedingungen seine Mitwirkung zu. Der Kanal wurde 1860 eröffnet¹⁾, und wenn auch keine Aktiengesellschaft zustande gekommen war, so eröffnete doch der Schiffer Kardinal schon 1853 sein Transportgeschäft zwischen Eylau und Elbing, ließ auch eine Landungsbrücke bei der großen Brücke anlegen und bei Schichau in Elbing 1858 sein erstes Dampfschiff bauen, zu dessen Bezahlung er ein Darlehn von 1000 Talern aufnahm, für das die Stadt garantierte. Ein zweites Dampfschiff baute er 1860 mit Unterstützung des Ministers des Handels, der ihm ein Darlehn von 3000 Talern gab. 1864 wurde eine Ladebrücke erbaut, die 1881/82 vergrößert und gepflastert wurde.

Durch die Eröffnung des Kanals gewann auch die Flößerei eine früher nicht gehante Ausdehnung. Anfangs erhob die Stadt eine Abgabe von jedem Stücke und machte Schwierigkeiten wegen Schädigung der Fischerei. Die Sache ging an die Regierung, da ein Holzunternehmer sich weigerte, die Abgabe zu zahlen mit Berufung darauf, daß der Geserich ein offenes Gewässer sei. Die Stadt bestritt das, bekam aber unrecht, der See sei in der Tat ein offenes Gewässer. Kein besseres Ergebnis hatte eine Eingabe an den Minister. Im Gegenteil, da wurde der Stadt klar gemacht, daß sie ja 1844 auf alle Entschädigungsansprüche, die aus dem Bau des Kanals entstehen könnten, freiwillig verzichtet hatte. Damit war die Frage entschieden²⁾.

Die Bedeutung des Kanals trat naturgemäß mehr in den Hintergrund, nachdem Deutsch Eylau durch Fertigstellung der Eisenbahn von Thorn nach Insterburg, die in den Jahren 1871—73 in verschiedenen Abschnitten (Thorn bis Osterode eröffnet am 1. Dezember 1872) erbaut wurde, den Anschluß an den allgemeinen Verkehr gefunden hatte und aus seiner Abgeschlossenheit getreten war. Die Verbindung mit der großen, 1852 eröffneten Ostbahn wurde durch die Marienburg-Mlawkaer Bahn erreicht. 1872 wurde zum Zwecke des Baues eine Aktiengesellschaft gegründet, die Bahn selbst am 1. September 1877 vollendet, nachdem die Strecke Marienburg-Eylau schon am 1. August 1876 eröffnet worden war³⁾. Sie ist jetzt in staatlicher Verwaltung. Seit 29. August 1902 ist auch die Eisenbahnstrecke Dt. Eylau-Neumark-Broddydammer fertiggestellt.

1) Die Gesamtkosten beliefen sich auf 4050000 Mark.

2) St. A. Danzig 306 Nr. 307, 308, 310. S. auch B. Ohlert, Skizzen aus Alt Preußen S. 302 ff.

3) Brandstätter, Chronol. Übersicht S. 98 und P. Neuhaus, Das preußische Eisenbahnnetz S. 30.

An Chausseebauten wurden ausgeführt: 1863 die Strecke Deutsch Eylau-Rosenberg, bei welcher Gelegenheit auch die große Brücke über den Geserich wesentlich verändert wurde, 1865 die Chaussee Deutsch Eylau-Löbau, 1874 die nach Freystadt, 1891 die über Raudnitz nach Osterode, 1902 die nach Saalfeld.

Der Verkauf des Weines und Mets war bis zum Jahre 1803 ausschließliches Recht der Kämmerei, die ihn auf eine Reihe von Jahren in der Regel für 10 Taler pro Jahr verpachtete. Durch Kabinettsorder vom 27. Januar 1803 wurde das ausschließliche Verkaufsrecht aufgehoben und der Verkauf gegen bestimmte Abgabe an den Magistrat freigegeben.

An Gasthäusern zählte Eylau in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts den schwarzen Adler mit zwei Gastzimmern und den weißen Schwan mit einem Gastzimmer. Ein Zimmer mit Heizung kostete nach dem 1766 erlassenen wirtshäuslichen Reglement 7 Gr., ein Bett 3 Gr. Eine neue Gastwirtstaxe aus dem Jahre 1803 bestimmte, daß der Gastwirt außer der Schankstube wenigstens ein Gastzimmer immer bereit haben müsse, für das er ohne Heizung bis zu acht Stunden 12 Gr., bis 12 Stunden 18 Gr., für 24 Stunden 30 Gr. fordern durfte. Ein Bett für die Nacht sollte mit 15 Gr., die Heizung mit 18. Gr. berechnet werden.

1804 erklärte sich der Bürger Konopacki bereit, ein neues Gasthaus massiv zu bauen, wenn ihm die zugesicherten 30 % Bauvergütung gewährt würden. Der Magistrat empfahl den Plan dem Kommissarius loci sehr mit der Begründung, daß die Reisenden auf den Straßen nach Danzig, Elbing, Warschau immer durchziehen müßten aus Mangel an einem guten Gasthause. Der Kommissarius stellte die Vergütung in ganz sichere Aussicht.

Die Juden waren, wie in allen Städten so auch in Deutsch Eylau, nur in bestimmter Anzahl geduldet und in ihrer Geschäftstätigkeit scharfen, oft harten Beschränkungen unterworfen. Auf dem Lande durften sie sich überhaupt nicht und ebensowenig an der Grenze des Landes ansiedeln. So wurde dem Leutnant v. Klingspor das Gesuch, einen Juden in seinem Krüge in der Nähe von Deutsch Eylau anzusiedeln, abgeschlagen. Die Erlaubnis, auf Jahrmärkten zu handeln, wurde ihnen immer nur einzeln erteilt und dem Magistrate aufgegeben, ihre Privilegien und ihre Waren stets besonders zu prüfen und namentlich

darauf zu halten, daß sie keine Waren aus Danzig, das ja nicht zu Preußen gehörte, einschmuggelten. Den Handel mit Wolle und Wollfabrikaten erschwerte man ihnen ganz besonders. So erging eine Verfügung 1732 am 11. Juni, daß keine polnischen Juden Wolle kaufen dürften. Sie seien Schelme, die den König und die Städte betrögen. Eine ähnliche Verfügung erschien wieder 1738, 8. Mai. Kein Jude durfte auch ohne Erlaubnisschein heiraten. Diesen mußte er sich von der Kammer erbitten, die an das Generaldirektorium weiter berichtete. Erst nach Erteilung des ziemlich kostspieligen Scheines war die Verheiratung erlaubt¹⁾. 1722 waren noch 15 jüdische Familien in Eylau, mußten aber auf Befehl alle bis auf eine fortziehen. Sie hatten mit Seide, Weißzeug, Fellen, Leder gehandelt, einige waren Schlachter, Schneider und Glaser.

Bis 1794 war dann nur ein Schutzjude, Jakob Abraham, in Deutsch Eylau, der aber mehrere private und „publique“ Bedienstete hatte. Es war sowohl sein Hausgesinde als seine Handlungsgehilfen. Die Judenschaft hatte bis dahin schon vier Häuser an sich gebracht.

1792 stellten die Landesältesten der Juden diesseits der Weichsel mit königlicher Erlaubnis einen Landesrabbiner, Abraham Mendel, mit Sitz in Strasburg an, für dessen Besoldung von 138 Talern die Juden von Löbau, Neumark, Bischofswerder, Lautenburg, Strasburg, Gollub, Kulmsee, Tolkemit, Christburg, Stuhm, Rosenberg und Deutsch Eylau aufkommen mußten. J. Abraham sollte 6 Taler beisteuern, weigerte sich aber und blieb auch, als die Ältesten sich über ihn bei der Kammer beschwerten, bei seiner Weigerung mit der Begründung, daß ein Rabbiner für die 30 Judenfamilien in den genannten Städten überflüssig sei und man nur den Platz geschaffen habe, weil er der arme Verwandte gewisser Juden sei. Er, Abraham, bekenne sich gerne zu den Juden diesseits der Weichsel, werde aber für einen Rabbiner, dessen Fähigkeiten er gar nicht prüfen könne, und den die Judenältesten ohne sein geringstes Zutun genommen hätten, nie etwas beisteuern.

Bei der Ansetzung neuer Schutzjuden wurden ihnen bestimmte Bedingungen gestellt. So 1801 dem Kaspar Laser, der die Witwe des Abraham geheiratet hatte. Der Aufenthalt sollte ihm nur gegen das Versprechen erlaubt sein, daß er zehn dürftigen Meistern der in Eylau vorhandenen Wollfabrikanten, jedem zwei Stein zu 33 Pfund guter Wolle vorschleße und den Fabrikanten so viel Wolle, als sie verarbeiten

1) Reskript vom 20. September 1774. St. A. Danzig 306 Nr. 283. 1733 mußten sie den Trauzettel für 10 Taler bei der Rekrutenkasse lösen. A. a. O. Eine Zeitlang hatte auch das Potsdamer Waisenhaus das Recht, solche Zettel auszustellen.

könnten, für den niedrigsten Marktpreis verschaffe. Auch mußten sie ein recht hohes Ansetzungsgeld bezahlen. Der Jude Daniel Abraham mußte 1805 an Gebühren 103 Taler 3 Groschen erlegen¹⁾. Doch hintertrieben die Juden wohl auch selber die Ansiedelung anderer Glaubensgenossen, weil sie von ihnen eine Beeinträchtigung ihres Einkommens fürchteten. So protestierte 1794, als ein zweiter Jude, Abraham Moses von der Kammer angesetzt werden sollte, der Jakob Abraham aus Furcht vor Konkurrenz energisch dagegen, obwohl der Moses sein Schwiegersohn war und sich bis dahin als sein Privatbedienter in Deutsch Eylau aufgehalten hatte. Da die christliche Kaufmannschaft gleichfalls von einer Vermehrung der Juden nichts wissen wollte, weil sie durch diese in ihrem Gewerbe geschädigt würde, und durch Ankauf der Häuser seitens der Juden die Wohnpreise in die Höhe schrauben müsse, so bat der Magistrat um Zurücknahme der beabsichtigten Ansetzung, die denn auch unterblieb. — Ebenso erwirkte Kaspar Laser die Ausweisung zweier Juden, die ihm geschäftlich hinderlich waren.

Die Kinder der Juden wurden in dem Hause des Laser durch einen von diesem bezahlten Privatlehrer unterrichtet, besuchten daneben aber auch noch die Schule. Der Gottesdienst wurde 1809 in einem besondern Raume in der Privatschule gehalten.

Namentlich die Nähe Polens rief eine Anzahl von besonderen Bestimmungen hervor. So im Jahre 1808, wo wegen einer „Reform“ der Juden im Herzogtum Warschau ein Einschleichen fremder Juden befürchtet wurde, und noch 1824, als ihnen in Polen das Schank- und Schächergewerbe entzogen und sie drei Meilen von der Grenze ab ins Innere zwangsweise gebracht werden sollten. Erst die Neuzeit hat diesen *capitis deminutio* eines großen Teils von Untertanen, die für die gleichen Pflichten wie die andern nicht gleiche Rechte hatten, ein Ende gemacht.

Eine städtische Sparkasse wurde am 1. April 1902 eröffnet, der Plan zur Anlage war schon einmal 1840 von den Stadtverordneten angeregt, dann aber wieder fallen gelassen worden, da der Magistrat nachwies, daß sie sich nicht würde halten können, namentlich als 1845 in Rosenberg auf Beschluß der Kreisstände eine Kreissparkasse mit

¹⁾ a. a. O. 283. 1809/10 war die Zahl der jüdischen Familien in Eylau wieder auf fünf gestiegen (St. A. Danzig 306 Nr. 749).

vier Zweigkassen in Riesenburg, Freystadt, Bischofswerder und Deutsch Eylau begründet wurde. Der erste Rendant dieser war in Eylau Apotheker Schermer.

Seit dem großen Brande von 1706 wurde auch unter ständiger Aufsicht der Staatsbehörde endlich dem Feuerlöschwesen größere Aufmerksamkeit geschenkt. Es wurde als fester Titel eine wenn auch anfangs kleine Summe für Anschaffung von Feuereimern, Feuerhaken, Leitern in den Etat eingestellt, eine kleine und später noch eine große Spritze angeschafft. 1778 waren da zwei Spritzen, 5 große Leitern, 180 lederne Eimer, 4 Haken und 5 Wasserbehälter. Der Magistrat ließ auf dem Markte öffentliche Wasserkufen aufstellen und das ganze Jahr gefüllt erhalten, eine Feuerordnung wurde eingeführt, die Bürger mußten ihre Häuser, ebenso wie die Stadt die öffentlichen Gebäude, in der Feuersozietät versichern und alle Vierteljahre wurden Feuervisitationen gehalten, die für Abschaffung der Mängel zu sorgen hatten¹⁾. An Stelle des ersten Spritzenhauses wurde 1793 ein neues größeres für 200 Taler erbaut. Das jetzige, an Stelle des baufälligen Schuppens in der Nähe des Eilenzflusses im Jahre 1900 vollendete Spritzenhaus entspricht den modernen Anforderungen, die vier Feuerspritzen und andere Löscherätschaften stellen einen Kapitalwert von über 3000 Mark dar.

Die Kirche war bei dem Brande 1706 unbeschädigt geblieben und die nächsten Jahrzehnte blieb sie ungefähr, wie sie war. Erst 1730 setzt eine neue Periode der Veränderungen ein, die zum Teil recht einschneidend waren. Zunächst wurden 1733 die entzweigebrochenen Kirchenglocken umgegossen. Sie wurden nach Danzig gebracht, und die Gesamtkosten betragen 769 fl. 17 Gr., davon der Umguß 618 fl. Die Hand- und Spanndienste bei Abnahme der Glocken und ihrem Transporte mußten die Kirchenhübner in Schalkendorf leisten. Dann ward 1740 in der Kirche ein neuer Altar von dem Bildhauer Selcke erbaut und kostete 164 Taler 82 Gr. und im folgenden Jahre noch 11 Taler 68 Gr. 1741 wurde der Boden über dem neuen Altare ausgewölbt und das ganze Gewölbe mit einem Kostenaufwand von 52 Talern ausgemalt²⁾. 1751 wurden die der Kirche gehörigen Kelche ausgebessert und neu

¹⁾ St. A. Danzig Abt. 131 Nr. 274.

²⁾ Die wenig schöne Decke, die sich noch jetzt in der Kirche befindet, muß erst bedeutend später eingesetzt worden sein. Vielleicht fand das im Jahre 1793/94 statt, wo nach den Kirchenrechnungen für einen neuen Kirchenboden 156 Taler ausgegeben wurden.

vergoldet, und die Sakristei, die bisher dumpf, feucht und ganz dunkel war, mit einem Fenster versehen, was 186 Gulden kostete. Das schwerste Ereignis aber, das die Kirche traf, war ein Feuer, das am 3. Juli 1753 infolge eines Blitzschlages ausbrach und großen Schaden anrichtete. Um es zu löschen, mußte das Dach aufgerissen werden und durch das eindringende Wasser wurde das Orgelwerk, das schon 1715 und 1738 bedeutendere Ausbesserungen erfordert hatte, so schadhaf, daß kaum zwei Züge noch gespielt werden konnten. Eine gründliche Ausbesserung durch den Orgelbauer Christoph Heinrich Obuch kostete 100 Taler. Die jetzt im Gebrauch befindliche Orgel stammt aus dem Jahre 1840.

Zu einem neuen Altargemälde steuerte die Stadt kurze Zeit vor 1790 80 Taler bei ¹⁾. 1790 war die Kirche wieder so baurällig, daß der Magistrat die nötigen Reparaturen auf 3—4000 Taler schätzte. 1800 sollten die Kirchengewölbe zugeschüttet und niemand mehr in der Kirche begraben werden ²⁾. Am 5. Oktober 1900 wurde die innen und außen gänzlich erneuerte Pfarrkirche eingeweiht. Die Kosten der Erneuerung hatten 20000 Mark betragen. Die Turmuhr, deren Ausbesserung schon 1787 45 Taler gekostet hatte, mußte 1806 aus dem veralteten Glockengerüste des Kirchturms in die Turmwand umgesetzt werden. Da ihre Unterhaltung Sache der Stadt war, weil sie zum städtischen Eigentum gehörte, so bat die Kammer das Preußische Departement mit Rücksicht darauf, daß der städtische Bauetat schon überlastet sei, die Kosten aus dem Bestande der Kämmerei von 1804/05 nehmen zu dürfen, was bewilligt wurde ³⁾. Der Glockenstuhl selber war 1781/82 mit einem Kostenaufwand von 71 Talern ausgebessert worden, und zwar waren eine neue Treppe und neue Dielen angebracht worden. 1787/88 wurde abermals eine neue Podesttreppe hergestellt.

Das Pfarrwiddem war, wie wir sahen, 1704 auf Kosten der Stadtgemeinde neu erbaut worden. Ein gleicher Bau mußte 1784 vorgenommen werden ⁴⁾. Der Lehnsherr als Kirchenpatron forderte die Bürger der Stadt vor sich, um die von jedem zu stellenden Fuhren zu dem Bau zu verteilen. Die Bürgerschaft weigerte sich aber und reichte eine Beschwerde darüber mit der Bitte, sie der Kammer

¹⁾ Die Nachrichten über den Kirchenbau sind aus den Kirchenrechnungen, ferner aus St. A. Danzig, Abt. 146, Nr. 10, und 306 Nr. 338.

²⁾ Bürgermeister Mück wurde 1752 in der Kirche beigesetzt, woraus vielleicht die Sagen von einem mit den Kreuzherren verwandten Bürgermeister entstanden sind.

³⁾ Geh. St. A. General-Direktorium, Westpreußen, Stadt Eylau Nr. 13.

⁴⁾ Der Kostenanschlag war auf 1297 Taler berechnet, der Bau kostete aber noch 58 Taler mehr.

weiterzureichen, an den Kommissarius loci ein, der sie jedoch an die Regierung verwies. Graf Dohna teilte der Stadt unbekümmert um ihren Protest mit, daß auf sie 19 fl. 18 Groschen für Handspanndienste fielen; die Stadt lehnte die Zahlung ab, und nun kam es zum Prozesse, nachdem die Kammer das Gesuch Dohnas um Erlaß eines Zahlungsbefehls an die Stadt abgelehnt hatte. Der Prozeß wurde 1792 zuungunsten der Stadt entschieden, und auch die Berufung gegen das Urteil abgewiesen, wobei in der Begründung die Verfügungen des Herzogs Albrecht von 1568 und der Landesregierung vom 5. Januar 1699 in der allgemeinen Instruktion zur Kirchenvisitation herangezogen wurden. Bei diesem Urteile beruhigte sich die Bürgerschaft, und auch Dohna trug seinerseits bei der Regierung an, eine friedliche Einigung bei der Teilung der Kosten zu vermitteln. Bei den Verhandlungen darüber vor der Kreis-Justiz-Kommission Saalfeld, bei der auch die Frage wegen der Kirchhofs- und Prediger-Zäune erörtert wurde, erklärte sich die Stadt bereit, zu folgenden Gebäuden Hand- und Spanndienste zu leisten: 1. zur Kirche, 2. zum Widdem, 3. den dazugehörigen Stallungen, 4. der Kirchenbude als künftiger Pfarrwitwenwohnung, 5. zur Glöcknerwohnung. Dagegen weigerte sie sich, zur Rektorwohnung noch beizutragen, da sie diese zu erbauen habe und der Kirche die Ausbesserungen oblägen. Das wurde zugestanden, und auf Grund dieser Erörterungen schloß man am 10. März 1794 einen Vergleich über die Leistungen, für die als Maßstab die Hufenzahl angenommen wurde. Am 10. Januar 1798 erlegte demzufolge die Stadt für die Zeit von 1794—97 64 Taler 77 Groschen für Kirchenbauten¹⁾. Ein neues Pfarrhaus wurde von der Kirchengemeinde 1902/03 für 30 000 Mark erbaut.

Auch die Erweiterung des Kirchhofes ward 1799 dringend notwendig, nachdem er 1782 neu umzäunt worden war. Seit undenklichen Zeiten lag er außerhalb der Stadt und sollte nun bis zur Löbauer Straße ausgedehnt werden. Eine Begräbnisordnung wurde nach einer Verfügung der Königsberger Regierung eingeführt und der Bürgerschaft empfohlen von dem immer noch herrschenden Vorurteile abzugehen, daß das Kind bei der Mutter ruhen müsse. Da die Stadt das nächste Anrecht auf den Kirchhof habe, solle sie die Plätze für die Stadt, das Land und die Garnison bestimmen, und zwar vorzüglich aus dem Grunde, weil sich der Glaube noch immer erhalte, es sei unschicklich, daß der Bürger neben dem Bauern und der Soldat neben diesem beerdigt werde.

1) St. A. Danzig Abt. 34 Nr. 1 und 360 Nr. 338.

1757 wurde die Glöcknerwohnung, zu der nur die Landgemeinden Hand- und Spanndienste leisteten, neu gebaut. Die alte Kirchenscheune, die eingefallen war, wurde 1781/82 durch eine neue ersetzt. Doch war auch diese schon 1799 wieder unbrauchbar geworden und auf ihrer Stelle eine königliche Magazinscheune erbaut worden. Da nun Pfarrer Kelch die bis dahin verpachteten, aber ganz verwahrlosten Pfarracker in eigene Bewirtschaftung nehmen mußte, weil sich ein Pächter nicht mehr fand, so bat er die Regierung, den Lehnsherrn, der ihn bei der Forderung eines Neubaus nicht unterstützte, dazu anzuhalten. Die Regierung empfahl diesem Berücksichtigung billiger Ansprüche des Pfarrers, und die Scheune wurde 1799/1800 und ebenso 1800 ein neuer Stall für 190 beziehungsweise 74 Taler erbaut.

In die Pfarrei Deutsch Eylau waren eingemeindet: Eylau, Schalkendorf, Kaspersdorf, Windig, Stein, Neudorf, Karlau, Gr. und Kl. Sehren, Hansdorf, Kl. Heyde, Deutsch Rosen, Daule, Kl. Radem, Winkelsdorf, Karaus und das Werderchen¹⁾. Hansdorf hatte ursprünglich seine eigene Kirche, die aber 1723 als eingefallen bezeichnet wurde. Daule und Karaus waren damals neu angelegte Dörfer²⁾.

Schalkendorf war 1670 bei dem Konkurs der v. Kreytzen (durch Urteil des Hofgerichts vom 28. Juni 1669) an die Pfarrkirche gekommen, die es wegen einer Schuld von 1200 Mark zu Pfande hatte³⁾. Seitdem

¹⁾ Kirchenvisitation 1723. St. A. Danzig, Abt. 40.

²⁾ Im Reformationszeitalter hatte Dt. Eylau kirchlich zu dem noch fortbestehenden, nunmehr protestantischen Bistum Pomesanien gehört, das aber 1587 einging, und an dessen Stelle das pomesanische Konsistorium in Saalfeld trat. Dieses bestand bis 1751, wurde dann aber aufgehoben, und es wurde für ganz Preußen nur ein Konsistorium, das preußische, geschaffen, nachdem schon 1736 die Würde eines Generalsuperintendenten eingerichtet worden war. Unter ihm und dem Konsistorium standen weiter, wie bisher unter dem pomesanischen, die geistlichen Inspektionen mit den Erzpriestern oder Superintendenten an der Spitze. Noch 1727 gehörte Dt. Eylau zu der Inspektion Saalfeld, später zu der von Marienwerder, und dann von Riesenburg, die ihren Sitz 1786 nach Bischofswerde verlegte. Im 19. Jahrhundert wurde es, nachdem es 1804 in geistlichen Sachen zu Westpreußen übergetreten war, mit der Diözesan-einrichtung zur Diözese Rosenberg, die ihren Sitz in Freystadt hatte, geschlagen. Dieser Sitz wurde aber 1903 nach Deutsch Eylau selbst verlegt. (Arnold, Kurzgefaßte Kirchengeschichte, S. 670. Toeppen, Geographie, S. 290 f. Rhesa, Kurzgefaßte Nachrichten, S. 4 ff., und die amtlichen Pfarralmanache 1891 und 1897.)

³⁾ St. A. Danzig, Abt. 29, Nr. 31 und 35, und Westpr. Fol. Nr. 62. Es war eine alte Schuld, die 1623 am 9. März Wolff v. Kreytzen angeblich zurückbezahlen wollte, aber auf Bitten der Kirchenvorsteher behielt, da diese nicht wußten, wo das Geld anlegen. Weil nun die Kirchen- und Schulbediensteten häufig ihr Quartal nicht regelmäßig bekamen, so fügte Kreytzen in dem genannten Jahre zu der ursprünglichen Schuldsomme von 1200 M. noch freiwillig 300 M. zu, zahlte für die Gesamtsumme von 1500 M. oder 1000 fl. poln. jährlich 100 M. Zinsen und verpfändete der Kirche

blieb es bei der Kirche. Es zählte außer den vier gräflichen 16 Pfarrhufen und zwei Schulzenhufen¹⁾. Die Pfarrhufen waren an Bauern für 10 fl. die Hufe verpachtet. Im Jahre 1790 forderte die Regierung zur Regulierung des Hypothekenwesens die Kontrakte und trug dem Stadtrichter, da sich solche nicht fanden, auf, neue anzufertigen, dem Pfarrer Kelch aber, mit den Bauern wegen der Hand- und Spanndienste zu verhandeln. Die Bauern ließen sich aber auf keine Festlegung ein, sondern wollten nur zwei Tage Hand- und zwei Tage Spanndienste im Jahr leisten. Der Patron hielt es für vorteilhafter für die Kirche, wenn das Pachtverhältnis in eine Erbpacht umgewandelt würde, und setzte es, trotzdem sich Pfarrer Kelch mit allen Mitteln dagegen sträubte, durch, daß 1802 am 24. Januar die Kirchenvorsteher einen Erbpachtvertrag mit den sieben Kirchenhubern schlossen, durch den diesen je zwei Hufen Landes gegen einen Kanon von 6 Talern erblich überlassen wurden. Kelch suchte noch einmal 1805, nachdem er einige Jahre lang die Ausfertigung der Verträge hintertrieben hatte, die Regierung zu einem Einschreiten zu bewegen, namentlich um mehr Pacht zu erreichen und auch wegen der in dem Dorfe vorhandenen acht Instleute, die die Bauern nicht „verabfolgen“ wollten, eine Entscheidung zu erzielen. Die Regierung lehnte aber ab.

Auch nach einer anderen Seite hin geriet der offenbar recht streitbare Herr wegen Schalkendorfs mit dem Patron in Streit. Es handelte sich um die Einquartierungsfrage und damit im Zusammenhange die Jurisdiktion in dem Dorfe. Kelch beanspruchte sie für die Kirche, während Dohna sie als Lehnpatron der Kirche für sich forderte und dementsprechend die Einquartierungszettel verteilte. Kelch beschwerte sich bei der Kammer, daß die Kirchenhuber zum Vorteile der gräflichen Huber zu sehr belastet würden, und bat um die Erlaubnis, daß er in Zukunft wieder, wie es früher gewesen sei, die Zettel verteile. Dohna beschwerte sich dagegen bei der Regierung und erhielt recht, die polizeiliche Jurisdiktionsfrage stehe ihm zu, und das ordnungswidrige Benehmen des Pfarrers sei zu verweisen. An diese Jurisdiktionsfrage schloß sich 1791 eine andere an: Hatte der Schulz von Schalkendorf das Recht eines Freischulzen, also seinen Gerichtsstand unmittelbar beim Hofgerichte? Die Kirche verneinte es und beanspruchte als Ober-

zur Sicherheit Schalkendorf. Durch das Hofgerichtsurteil war die Schuldforderung der Kirche an zweite Stelle gesetzt worden, und die mit Ausführung betraute Kommission „immitirte“ 1690 die Kirchenvorsteher in den Besitz des Dorfes (a. a. O. Westpr. Fol. 62, S. 96).

¹⁾ Diese waren dem Besitzer schon durch die Kreytzen zu Eigentum gegeben worden.

eigentümerin des Dorfes die Gerichtsbarkeit auch über den Schulzen. Es kam zur gerichtlichen Verhandlung, doch einigten sich die Parteien, und die Kirche gab gegen ein Abstandsgeld von 25 fl. und Tragung der Prozeßkosten zu $\frac{2}{3}$ durch den Schulzen ihren Anspruch auf¹⁾.

Im Jahre 1780 vermachte eine Frau Scheffler der Kirche ihre Hackenbude mit allen Radikaläckern und Rechten und 500 fl. für einen Hauptbau oder Reparatur. Diese Bude vermietete die Kirche, doch mußte der Neubau schon 1784 vorgenommen werden und kostete 672 Taler. Nach dem Neubau wurde sie als Pfarrerwitwenwohnung verwendet²⁾.

Das Einkommen der Kirche setzte sich aus beständigen und unbeständigen Einkünften zusammen. Zu den ersteren zählten die Zinsen für ausstehende Kapitalien, der Zehnte von Stadt (Bürgern, Büdnern, Erknern und Vorstädtern) und Land, die Einkünfte aus Schalkendorf, das Zapfengeld von den Dorfkrügen. Zu den unbeständigen Einnahmen gehörten die Zehnten von den Instleuten, von den Söhnen und Töchtern, Knechten und Mägden, Gesellen und Burschen, der Bankenzins, das Kirchenstandgeld, Tauf- und Begräbnisgeld usw. Die Einnahmen waren sehr schwankend. Während sie z. B. 1779 922 Taler betragen, gingen sie 1797 nicht über 358 Taler hinaus.

Die Kirchenrechnung sollte jedes Jahr aufgestellt und vom Patrone geprüft und unterschrieben werden. Doch kamen zahlreiche Unregelmäßigkeiten vor. So beschwerten sich 1744 die Kirchenältesten, daß sie die Rechnung nicht anfertigen könnten, weil ihnen der adelige Gerichtsschreiber schon vor drei Jahren den „Kleck“ weggenommen habe.

Zu dem Einkommen des Pfarrers gehörten außer dem Gehalte, das in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts 173 fl., in der zweiten Hälfte 66,60 Taler betrug, 5 Pfarr- und 1 Kaplanshufe und 1 Wiese, die Loswiese, die mit den Inhabern der 14 städtischen Hufen zu teilen war. Die Hufen nahm Kelch seit 1800 in eigene Bewirtschaftung. Nun forderte der Magistrat von ihm Hirtengeld, pfändete ihm einen Ochsen ab, den er mit sechs Talern lösen mußte, und verlangte auch, daß er an der Straße Weiden anpflanze. Er beschwerte sich darüber wie auch wegen der genannten Loswiese. Diese hatte jahrelang unter Wasser gestanden, bis ungefähr 1775 die Besitzer von Raudnitz den angrenzenden Labenzsee abgraben ließen, worauf sie wieder nutzbar wurden. Darauf fingen die elf Bürger, die Besitzer der 14 anliegenden Stadthufen waren, an, die Wiesen zu roden, nahmen so viel, als jedem beliebte, und schlossen die Pfarrhufen

¹⁾ a. a. O.

²⁾ Kirchenrechnung 1797/98.

aus. Der Lehnsherr forderte die fünf Anteile an der Loswiese zurück, ging aber dem Pfarrer nicht schnell und energisch genug vor, denn auch über ihn führte er Klage. Wenn aber auch die Regierung noch zahlreiche andere Klagen mit Geduld anhörte, die Beschwerde über den Lehnsherrn nahm sie nicht ruhig hin, wies sie vielmehr energisch zurück und gab dem Pfarrer den Tadel, er hätte sich seine Beschwerde besser überlegen sollen. Mit den Besitzern der Loswiese wurde am 13. Oktober 1789 ein Vergleich erzielt, durch den ein Teil, die Kaplanswiese, an die Kirche zurückkam¹⁾.

Zum Inventar der Kirche gehörten unter anderem 1779 und 1798 zwei silberne innen vergoldete Kelche (1791 einer unbrauchbar)²⁾ mit zwei Patenen (1797 nur noch eine), eine silberne Kanne auf dem Altar (1797 „alt und unbrauchbar“), eine vergoldete kupferne Schale zu den Oblaten, ein großes messingenes Taufbecken, zwei große messingene Leuchter auf dem Altar, zwei zinnerne Leuchter, zwei große messingene Kronleuchter in der Kirche, drei große und eine kleine Glocke, zwei seidene Tücher für die Kanzel und den Altar und zwei gleiche zum Krankenbesuche, zwei Kirchensiegel, ein großes und ein kleines, ein Kirchenkasten, in dem Dokumente sich befinden, zwei alte Kirchenbücher über Trauungen, Geburten, Todesfälle von 1704—87 und ein neues seit 1787. Die Kirchenggeräte wurden in der Nacht vom 25. auf den 26. April 1843 aus der Wohnung des Pfarrers Groll gestohlen. Der Pfarrer wohnte damals nicht in seiner Dienstwohnung, sondern in einem Privathause auf der Saalfelder Straße, und die Gerätschaften waren, wie sich bei der gerichtlichen Untersuchung herausstellte, nicht vorschriftsmäßig aufbewahrt.

Das von besonderen Vorstehern verwaltete, unter Oberaufsicht des Lehnsherrn stehende Hospital vor dem polnischen Tore, das dem Brande 1706 entgangen war, wurde 1778 mit einem Kostenaufwand von 3165 fl. gänzlich neu erbaut und 1790 „die oberste Gelegenheit“ im Giebel für 309 fl. zur Schule ausgebaut. Die Spitalkasse gab von 1790 an zu dieser „obersten Gelegenheit“, der Spitalschule jährlich 30 fl. (10 Taler.) Dieses 1899 höchst baufällige Hospital mit seinem Grundstücke wurde unter sehr günstigen Bedingungen auf Abbruch verkauft und ein neues, ganz modern eingerichtetes Hospital in der Gartenstraße erbaut, das 1901 im Herbste bezogen werden konnte. — Schon 1841 war Eylau

¹⁾ St. A. Danzig 306 Nr. 249.

²⁾ Dafür 1797 noch ein zinnerner Kelch mit Patene für die Krankenbesuche.

in Besitz eines kleinen Krankenhauses durch die Schenkung der Eheleute v. Riesen gekommen. Dieses Haus wurde an einen Krankenküster für 5 Taler mit der Verpflichtung zur Aufnahme der Kranken gegen Pflegegeld verpachtet und hatte 1870 zehn Betten zur Verfügung. 1883 wurde für die Pockenkranken eine besondere Abteilung errichtet. Doch entsprach das Haus nicht entfernt mehr den Ansprüchen, und deshalb mietete die Stadt 1884 die ehemalige Käserei für 700 Mk. und richtete in diesem Hause vier Stuben als Krankenhaus und im oberen Stocke zwei Stuben als Armenhaus ein. Der Vertrag ging bis 1890, dann wollte der Besitzer das Haus nicht länger hergeben, und die Stadt mußte ein anderes Haus in der Saalfelder Straße als Krankenhaus mieten. Das Mietsverhältnis wurde 1901 gelöst und unter bedeutender Vergrößerung des Hauses ein neuer Vertrag mit dem Diakonissenmutterhause in Danzig geschlossen. Die Verwaltung und die Pflege der Kranken liegt jetzt in Händen von Diakonissinnen gegen ein Jahrgeld von 220 Mk. für die Schwester. Auch ein neues Armenhaus wurde 1900 in der Nähe des Krankenhauses erbaut. Das bis 1884 dienende Krankenhaus war an den Militärfiskus als Militärkrankenhaus verpachtet, 1892 wurde aber der Vertrag mit Verlängerung bis 1894 gekündigt. In letzterem Jahre wurde das neuerbaute Militärkrankenhaus fertig und bezogen.

Vor dem Jahre 1850 gab es in Deutsch Eylau keine katholische Kirche. Dann aber kam, namentlich seit der Verlegung der 4. Schwadron des 8. Ulanen-Regiments von Bonn nach Eylau, dessen Mannschaften zumeist Katholiken waren, die Frage in Fluß. Die Militärintendantur Königsberg teilte der Regierung mit, daß der König die Brandruine der vormaligen Militärreitbahn zum gottesdienstlichen Gebrauche der Katholiken von Eylau und Umgegend und des katholischen Teils der Garnison unentgeltlich überlassen wolle. Die katholische Gemeinde ernannte den Pfarrer Reyske von Radomno und den Besitzer und Bürger Treder in Eylau zu Deputierten zur Übernahme des Platzes, den der Magistrat im Auftrage des Oberpräsidenten am 10. März 1856 übergab. Der Platz war 98 Fuß lang und 56 Fuß breit. Die Stadtverordneten beschlossen, den an die Reitbahn anschließenden Pferdestall der katholischen Gemeinde ebenfalls abzutreten, die dadurch einen Zuwachs an Platz von 100 Fuß Länge und 17,19 und 15 Fuß Breite erhielt. Da die Gemeinde arm war und die Mittel zum Kirchenbau nicht aufbringen konnte, so wurde mit Erlaubnis des Magistrats eine allgemeine Häuskollekte gehalten, auch wurde ein Komitee zur Gründung einer katholischen

Kirche gebildet, das einen allgemeinen Aufruf zur Beisteuer erließ. Die Kollekte in Eylau brachte 25 Taler, eine Kollekte in den Diözesen Kulm 827 Taler, Ermland 26 Taler, Breslau 4 Taler ein, das Domkapitel Pelplin schenkte 500 Taler, der Pfarrer Reyske 50, ebensoviel der Besitzer Treder, und der Besitzer Grzywatz in Neumark 100 Taler. Am 27. Mai 1858 fand die Grundsteinlegung statt, an der sich der Magistrat und die Stadtverordneten beteiligten. Am 31. Mai 1860 wurde die fertiggestellte Kirche durch den Weihbischof Dr. Jeschke aus Pelplin, am 30. Oktober 1861 die Glocken geweiht. Am 10. Februar 1862 wurde der Pfarradministrator Benjamin introduziert.

Die Baukosten betragen 2832 Taler. Die Gemeinde konnte diese aber trotz der genannten Beiträge nicht ganz aufbringen und wandte sich darum an die Königin, von der das Gesuch an den Staatsminister v. Bethmann-Hollweg weitergegeben wurde, um dann durch den ganzen Instanzenweg vom Oberpräsidenten zur Regierung, von der Regierung zum Magistrat zu gehen, der in seinem Berichte die Übernahme des Restes auf Staatsfonds sehr empfahl. Die Gemeinde nahm rasch durch polnische Einwanderung zu. Während 1859 erst 230 Katholiken in Eylau waren, stieg die Zahl 1861 auf 241, 1880 auf 528, 1885 auf 850.

Im Jahre 1859 wurde durch den bischöflichen Stuhl in Pelplin eine katholische Schule errichtet, die anfangs 29, 1887 54 und 1902 122 (56 Knaben und 66 Mädchen) Schüler zählte.

Die Schule, die den unglücklichen Brand von 1706 gleichfalls überstanden hatte, war schon in den zwanziger Jahren so ausbesserungsbedürftig, daß das bei der Kirchenrevision besonders hervorgehoben wurde. Gleichwohl geschah nichts, denn die Stadt und die Kirche schoben einander gegenseitig die Verpflichtung zu. Man half sich notdürftig weiter, und wenn auch die Schule jeden Tag einzustürzen drohte, solange kein Unglück geschah, wurde auch nichts getan. Aber die Zustände wurden auf die Dauer doch unhaltbar und endlich 1749 erließ die Regierung ein Reskript, in dem der Erbhauptmann zu schleuniger Aufbaugung der Schule angehalten wurde. Durch den bald darauf erfolgenden Tod des Grafen Wilhelm Albrecht v. Finkenstein und die dadurch notwendige Einsetzung einer Vormundschaft für seine unmündigen Kinder wurde die Sache auch nicht gefördert, wenn auch die Regierung der Kreisjustizkommission in Saalfeld den Auftrag gab, für schleunige Durchführung zu sorgen. Die Vormünder ernannten eine Kommission unter Hinzuziehung des Magistrats, aber während die gräfliche Partei behauptete, nach dem Gutachten des Sachverständi-

gen könne die Schule noch eine Weile stehen, behauptete der Magistrat, das Gutachten ergebe die Unmöglichkeit, daß die Schule weiter so bleiben könne. Die Stadt wollte den Bau noch vor Beendigung des Prozesses — denn zu einem solchen war es schließlich gekommen — vollendet sehen, die Erbhauptmannschaft dagegen hatte alles Interesse daran, den Bau zu verzögern, hoffte und glaubte sie doch, mit ihren Ansprüchen vor Gericht durchzudringen, da sie den Beweis liefern konnte, daß 1647/48 der vorher schon angefangene Neubau einer Schule von der Stadtkämmerei vollendet, und daß in einer Reihe von Jahren nacher stets die Ausbesserung von derselben Kämmerei ausgeführt worden sei. Mit diesen Argumenten erzielte sie am 13. Februar 1753 ein Urteil des Hofgerichts in Königsberg, durch das die Stadt, da ihr der Beweis für ihre Behauptung, die Schule sei von Anbeginn an von der Kirche erbaut worden, nicht gelang, verurteilt wurde, die Schule allein aus der Kämmerei aufbauen zu lassen. Dagegen bestimmte das Gericht, daß künftighin alle Ausbesserungen der Kirchenkasse zur Last fallen sollten¹⁾. Die Schule mußte also von der Stadt gebaut werden, die ihre Aufgabe im Jahre 1754 erfüllte. Das neue Gebäude, das 45 Fuß lang, 30 Fuß breit, außen 9, innen 8 Fuß hoch, massiv gebaut war, zwei Schulstuben, eine Wohnstube, Kammer, Speisekammer und Keller enthielt, kostete 473 Taler.

Die Verpflichtung, Ausbesserungen auf Kosten der Kirche machen zu müssen, faßte aber der Lehnsherr in dem Sinne auf, daß er zu nichts verpflichtet sei, und wartete, bis nach seiner Ansicht die Schäden so weit gediehen wären, daß ein Hauptbau daraus würde, den ja die Stadt alsdann machen lassen müßte. Es wurde darum 25 Jahre lang nichts getan und alle Erinnerungen des Magistrats und Kommissarius loci waren umsonst. Schließlich 1778 im November ließ der Magistrat, da wieder das Gebäude so schadhaft geworden war, daß eine gründliche Ausbesserung durchaus notwendig wurde, einen Kostenanschlag machen und sandte ihn dem Erbhauptmann. Dieser aber weigerte sich, den Bauanschlag, der einen Neubau, keine Reparaturen mehr bedeute, zu zahlen. Auch das Einschreiten des Kommissarius loci war umsonst, so daß dieser im Juni 1779 sich schließlich an die Kammer wandte und unter Darlegung des Sachverhalts und mit Überschickung des Urteils von 1753 bat, jenen unverzüglich zur Reparatur anzuhalten. Doch auch der Kammer erwiderte Finkenstein auf den entsprechenden Befehl, er habe durch einen vereideten Maurer feststellen lassen, daß ein Neubau nötig sei, der 496 Taler kosten würde. Das sei also Sache

¹⁾ St. A. Danzig Abt. 131 Nr. 2712.

der Kämmererei. Die Kammer beauftragte den Landbaumeister mit Prüfung der Angelegenheit, und dessen Urteil lautete dahin, daß er auf Bitten des Magistrats schon vor einem Jahre die Schule revidiert habe und dem Antrage des Magistrats nur zustimmen könne. Die Kammer blieb also bei ihrem Befehl, Dohna, der Nachfolger Finkensteins, aber auf seinem Standpunkt, gleichgültig, ob seine Gründe auf die leichteste Art wiederlegt wurde. Auch die Drohung, daß, wenn durch sein Verschulden ein Neubau notwendig würde, die Kämmererei Regreß nehmen würde, war umsonst. Das Jahr 1780 und die folgenden vergingen, ohne daß etwas geschehen wäre, und die Dinge hatten sich schließlich so weit entwickelt, daß, wie der Magistrat an den Kommissarius loci berichtete, das Haus bei einem Winde sicher einstürzen würde. Da wandte sich die Kammer an das Hofgericht mit dem Ersuchen, dem Grafen die sofortige Ausführung aufzugeben. Das wirkte endlich. Dohna ließ sich herbei, seinen Amtmann zu senden und ein gütliches Abkommen mit der Stadt zu treffen. Es wurde abgemacht: 1. Die Schule solle im Frühjahr 1785 von Grund auf bis unter Dach massiv gebaut werden. 2. Die Kosten sollten die Kämmererei und die Kirche zu gleichen Teilen tragen. Der Kommissarius loci empfahl der Kammer die Genehmigung, wenn auch die Stadt alles Recht auf ihrer Seite habe, und die Kammer genehmigte das Abkommen zur Vermeidung von Weitläufigkeiten, obgleich nicht zu befürchten wäre, daß die Stadt einen Prozeß verlöre. Der Vergleich wurde am 5. April 1785 förmlich abgeschlossen und zugleich bestimmt, daß er nur für diesen einen Fall gelten und keine andere Verpflichtung für die Zukunft aufheben solle. Dennoch verging noch fast ein Jahr, ehe wirklich begonnen wurde. Dohna wollte zwar den Bau allein machen, aber der Kommissarius loci setzte mit der Begründung, daß eine gleichmäßige Beteiligung der Stadt nur billig sei, durch, daß die Aufgabe den Rendanten der Kämmererei und der Kirche gemeinsam übertragen wurde. Der Bauanschlag wurde auf 614 Taler festgesetzt, das Oberbaudepartement ermäßigte ihn aber auf 543 Taler 32 Groschen 9 Pfennig, so daß auf die Stadt 271 Taler 61 Groschen 4½ Pfennig fielen, die aus einem ausgeliehenen Kapitale von 200 Talern, 50 Taler barem Kassenbestande und für den Rest aus Ersparnissen 1795/96 geleistet wurden.

Bis 1790 kam die Stadt mit einem Lehrer aus. Die fortwährende Zunahme der schulpflichtigen Kinder zeigte immer deutlicher die Notwendigkeit einer zweiten Lehrkraft, und darum entschlossen sich die Stadtältesten, der Magistrat und der Lehnsherr, gemeinsam in Beratung über die Frage der Abhilfe zu treten¹⁾. Am 22. Juni 1790 wurden

¹⁾ St. A. Danzig, Abt. 131, Nr. 2711.

u. a. folgende Abmachungen auf sechs Jahre getroffen: 1. Im Hospitale wird auf dessen Kosten eine Stube für eine Mädchenschule hergerichtet und unentgeltlich zum Schulzwecke hergegeben. 2. Es wird ein Kollaborator angestellt, den der Magistrat vorschlägt und der Lehnsherr beruft. 3. Der Kollaborator soll die Glöcknerstelle und Wohnung bekommen, wenn sie erledigt wird. 4. Zur Kostenfrage soll die Kämmerei mit Genehmigung der Kammer jährlich 30 Taler, die Spitalkasse 10 Taler, der Magistrat 5 Taler aus der Hirten-, Schornsteinfeger- und Feuerpferdekasse, und 5 Taler aus den Gewerkskassen, Dohna für sich 10 Taler und die Magistratsmitglieder zusammen 7 Taler, die Armenkasse als Vergütung für das Schulgeld armer Kinder 4 Taler zahlen. 5. Jeder Bürger zahlt für seine Kinder wöchentlich 2 Gr. und gibt jährlich zwei Fuder Holz. 6. Die Garnison soll um einen Beitrag von 12 Talern für die Soldatenkinder ersucht werden. 7. Der Kollaborator erhält von der Gesamtsumme 50 fl. und den Küchengarten auf dem Kirchhofe, der vom Spitale gegen eine Entschädigung von 2 Talern jährlich aus dem Schulfonds überlassen wird. 8. Der Rektor soll jährlich 50 fl. Entschädigung für die abgehenden Kinder und das Anmeldegeld aller Schulpflichtigen erhalten, verzichtet aber auf das Schulgeld der dem Kollaborator zugewiesenen Kinder.

Der Kommissarius loci empfahl der Kammer die Annahme, gab aber zu bedenken, daß die Kämmerei höchstens 15 Taler würde leisten können. Dem Bedenken schloß sich die Kammer an, und die Parteien erklärten sich auch damit zufrieden.

So wurde die noch heute bestehende Hospitalschule, die anfangs den Zweck hatte, die Kinder für die Stadtschule vorzubereiten, ins Leben gerufen.

Da das 1790 geschlossene Abkommen nur für sechs Jahre galt und nach deren Ablauf zwar verlängert wurde, aber immerhin unsicher war, zumal die dauernde Vokation des zweiten Lehrers nicht erfolgen konnte, weil die Fonds fehlten, so schlug der Magistrat im Jahre 1803 bestimmte Änderungen vor. Er nahm in den Etat eine Summe von 78 Talern 50 Gr. auf und berichtete dem Kommissarius loci, er wolle, wenn der Rektor auf den beschämenden sogenannten Circuit¹⁾ verzichte, ihm 19 Taler 50 Gr., außerdem je 12 Taler für 2 Achtel Holz und Schulgeld für 12 arme Kinder, und als Gehaltszulage 16 Taler, dem zweiten Lehrer aber 8 Taler Zulage geben. Über dieses selb-

¹⁾ Der Circuit war eine Kalende und hatte seinen Namen daher, daß der Lehrer selber herumging und von den Einwohnern eine besondere Gabe, ein „Douceur“, sammelte.

ständige Vorgehen des Magistrats fühlte sich der auf seine Rechte höchst eifersüchtige Graf Dohna gekränkt und verlangte von der Kammer, daß dem Magistrate aufgegeben werde, an ihn die Vorschläge einzuschicken. Die Kammer kam dem Verlangen nach und der Magistrat mußte sich fügen. Der Graf machte seine Gegenvorschläge, die darin gipfelten, daß der Circuit aufrecht erhalten bleibe. Der Magistrat gab nach, damit einer Klage des Rektors wegen Schmälerung vorgebeugt werde. Schließlich entschied die Kammer, daß der Circuit bleibe, und daß die 78 Taler so verwendet werden sollten, daß der Rektor 25 Taler 50 Gr., der zweite Lehrer 48 Taler Zulage unter Wegfall der 10 Taler aus der Hospitalskasse erhalte. Diese Bestimmung hielt die Kammer aufrecht, trotz des Einspruchs des Rektors, daß der zweite Lehrer, ein homo illiteratus sei, der nebenbei ein Schneiderhandwerk treibe, günstiger als er gestellt werde, indem sie ihm nachwies, daß er 100, der zweite Lehrer nur 66 Taler bekomme.

Neue Schwierigkeiten stellten sich 1815 heraus, da inzwischen auch die Stadtschule viel zu klein geworden war, so daß kaum die Hälfte der Kinder Unterkommen fand und die Jugend im Sommer auf dem Platze vor dem Schulhause unterrichtet werden mußte. Die Regierung forderte daher den Magistrat auf, ein geeignetes Lokal ausfindig zu machen. Doch das war damals in Eylau eine Unmöglichkeit. Die einzige Abhilfe war ein Neubau, für den aber fehlten der durch den Krieg verarmten Gemeinde vollständig die Mittel. Der Magistrat wandte sich daher an die Regierung mit der Bitte, eine Kollekte zu erlauben, und an den Oberpräsidenten um Zuweisung eines Baufonds. Dieser gab die Sache an die Regierung weiter, und die Regierung lehnte eine Beihilfe ab. Nun richtete der Magistrat am 30. Mai 1817 ein Immediatgesuch an den König, in dem er um Bewilligung von ²⁾ der auf rund 2600 Taler veranschlagten Baukosten und um Aufbesserung des Lehrers bat. Das Immediatgesuch ging vom König an den Minister und von da an die Regierung, auf deren Befürwortung der Finanzminister die im Jahre 1805 beim Magistrate hinterlegten und nicht aufgebrauchten Bauhilfsgelder, 497 Taler, bewilligte. Außerdem gab der König noch 345 Taler¹⁾. Die Bitte um Aufbesserung des Lehrers wurde abgelehnt, da die Stadt schon eine Schulkompetenz von 100 Talern²⁾ habe. Da gesetzmäßig die Gemeinde

1) Roscius, Westpreußen 1772—1828 S. 66 gibt den staatlichen Zuschuß in der Höhe von 346 und 1335^{1/2} Talern an.

2) Ebenda 306 Nr. 341. Die Kompetenz wurde noch bis in die fünfziger Jahre gezahlt und dann eingestellt. Außerdem erhielt die Stadt aus dem 1798 gegründeten Huldigungsdonationsfonds 3 Taler jährlich zur Aufbesserung des Lehrergehalts, die so

verpflichtet war, selbständig für den Bau der Schulen aufzukommen, so zog der Magistrat, nachdem der Lehnsherr Graf Dohna das Holz zu billigem Preise zu liefern versprochen hatte, die sämtlichen Gemeindeglieder zur Leistung von Hand- und Spanndiensten heran, und zwar mußte jeder Haus- und Landeigentümer drei Balken, jeder Hauseigentümer ohne Land und jeder pferdebesitzende Einwohner je einen Balken aus den Raudnitzschen Forsten anfahren und alle zusammen gleichmäßig die Lehm-, Grand- und Sandfahren leisten. Die Schule, die für zwei Klassen und zwei Lehrerwohnungen vorgesehen war, kostete fast 5000 Taler, also bedeutend mehr, als ursprünglich geplant war.

Die Schulsorge blieb aber nach wie vor eine große für die Gemeinde trotz der großen Opfer, die sie schon dafür gebracht hatte. 1863 waren die Klassen wieder so überfüllt, daß Abhilfe geschaffen werden mußte. Es waren inzwischen fünf Klassen, zwei Knaben-, eine Mädchen- und zwei Elementarklassen geschaffen worden, von denen die letzteren 81 und 114 Schüler, und alle zusammen mit den 116 Kindern der Hospitalschule 401 Schüler zählten. Der Magistrat plante den Ausbau der Stadtschule, da ein passendes Zimmer in der Stadt nicht zu finden war. Der Kreisbaumeister, den der Magistrat mit der Untersuchung betraute, riet davon ab, schlug dagegen den Ausbau der Rektorwohnung oder der Wohnung eines der Lehrer vor. Ein Notbehelf wurde im Jahre 1864 durch Vertrag mit dem Gutsbesitzer Karweise geschaffen, der den obern Stock seines Hauses, die vordere Seite für ein Klassenzimmer, die hintere für eine Lehrerwohnung hergab und zur Einrichtung eines zweiten Klassenzimmers, gegen besondere Bezahlung Erlaubnis erteilte. Die Regierung bestand aber auf Schaffung eines dauernden Zustandes durch Erbauung oder Kauf eines besonderen Hauses, verwarf auch einen andern Vertrag, den die Stadt auf Überlassung eines zweistöckigen Hauses geschlossen hatte, gab aber schließlich ihre Zustimmung zu dem Abkommen mit dem Lehrer Heinemann, dem zufolge dieser gegen Gehaltszulage und Entschädigung von 255 Talern seine Dienstwohnung zur Schule hergab¹⁾.

Eine Neuorganisation der Schule fand mit dem Beginn des Jahres 1880 statt. Mit dem Antritte des neuen Rektors Pudor wurden zwei Gymnasialklassen, eine Quinta und Sexta, ins Leben gerufen, so daß es nunmehr je eine erste und zweite Knaben- und Mädchenklasse,

lange gezahlt werden sollten, bis die Schulgemeinde zu eigener Zahlung fähig sei. Am 1. Juli 1865 wurden sie von der Regierung gestrichen und von der Stadt auf den Etat übernommen. Endlich wurden noch bis in die fünfziger Jahre 50 Taler aus dem Adlerschen Schulleistungsfonds gezahlt. (St. A. Danzig 306 Nr. 293.)

¹⁾ St. A. Danzig 306 Nr. 304.

eine dritte und vierte gemischte und zwei Gymnasialklassen gab. Die stets wachsende Schülerzahl und damit die Vermehrung der Klassen führten schließlich 1897 nach mehrjährigem Beraten zu dem Entschluß, ein „den jetzigen Verhältnissen und Anforderungen nach jeder Richtung hin Rechnung tragendes“ Stadtschulgebäude mit 18 Schulklassen zu bauen. Am 18. Mai 1898 wurde der Grundstein gelegt, der Bau im Laufe des Jahres 1899 vollendet und am 9. Oktober 1899 feierlichst unter Teilnahme der städtischen und staatlichen Behörden eingeweiht. Zur Deckung der Gesamtkosten wurde die Aufnahme eines Amortisationsdarlehens von 120 000 Mark von der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt in Danzig zu 3½% Zinsen und 1% Amortisation aufgenommen, der Bau dem Bauführer Klein aus Wesel übertragen¹⁾.

Gleichzeitig wurde auch gemäß dem Lehrerbesoldungsgesetze vom 3. März 1897 eine neue Gehaltsordnung für die Lehrkräfte der städtischen Schulen mit Erhöhung des Gehalts der Lehrer und Lehrerinnen durchgeführt²⁾.

Nach mehrjährigen Verhandlungen mit den Staatsbehörden gelang es der Stadtverwaltung, im Jahre 1901 zu erreichen, daß für Deutsch Eylau ein Progymnasium errichtet wurde, das mit dem Beginne des Schuljahres 1902 seine Tätigkeit eröffnete und bis zur Fertigstellung des Neubaus in einem Flügel der Stadtschule untergebracht wurde. Der dirigierende Oberlehrer ist Ganske. Für die Stadt bedeutete diese Neueinrichtung große Vorteile, aber auch nicht unerhebliche Kosten. Die Stadtgemeinde verpflichtete sich, das Grundstück mit den erforderlichen Bauten dem Staate zu übereignen und zu den Kosten der Lehranstalt für die Klasse jährlich 1000 Mark bis zum Höchstbetrage von 5000 Mark zuzuschießen. An sonstigen Lehranstalten besitzt die Stadt seit Oktober 1901 eine auf Anregung der Handelskammer in Graudenz ins Leben gerufene kaufmännische Fortbildungsschule in zwei Klassen, zu der die Regierung und Handelskammer Zuschüsse leisten, so daß die Stadt nur die Lehrräume, Beleuchtung und Heizung zu geben braucht. Außer der bereits besprochenen katholischen Schule ist noch eine höhere Mädchenanstalt da, die einen staatlichen Zuschuß von 600 und einen städtischen von 300 Mark erhält und außer der Vorsteherin zwei Lehrerinnen hat. Die Schülerinnenzahl beträgt in den drei Klassen zusammen 75.

1) Verwaltungsbericht der Stadt Deutsch Eylau.

2) a. a. O.

Das unruhige Jahr 1848 mit seinen Kämpfen um die Errungenschaften, deren wir uns jetzt erfreuen, ging an Eylau zwar ohne stürmische Ereignisse vorüber¹⁾, auch die am 30. Juni in Löbau stattfindenden Unruhen, denen auch Menschenleben zum Opfer fielen, fanden keine Nachahmung, dennoch war auch die Stimmung in „dieser unheil-schwangern Zeit“ so gespannt, daß der Magistrat eine vom Landratsamt Rosenberg zur Veröffentlichung übersandte Verwarnung des Dominiums Raudnitz wegen unbefugten Jagens als „dem jetzigen Zeitgeiste nicht angepaßt“ ablehnte. Auch wurde gemäß dem Gesetze vom 1. April 1848 eine Bürgerwehr geschaffen, zu deren Hauptmann der Posthalter Karwiese ernannt wurde. Sie war aber nur mit Lanzen und Säbeln ausgerüstet, und die Bitte an das Landratsamt um Über-sendung von Gewehren nach den Ereignissen von Löbau wurde abgelehnt. Die Bürgerwehr brauchte auch nicht in Tätigkeit zu treten und löste sich 1850 wieder auf.

Durch die politischen Ereignisse wurde aber auch die am 1. April 1848 beschlossene Gründung einer Schützengilde verzögert und erst 1850 verwirklicht. Eine Fahne, um deren Verleihung der erste Vorstand, Stadtrichter Mayer, vergeblich beim Könige nach-gesucht hatte, wurde durch Sammlung 1851 aufgebracht. Die Ver-mutung, daß schon früher eine Schützengilde in Eylau bestanden, und daß das Königsfeld seinen Namen davon habe, daß es dem jeweiligen Schützenkönige verliehen worden sei, ist jedenfalls nur teilweise richtig. Denn das Königsfeld wurde bis zu seiner Vererb-pachtung im Jahre 1778 regelmäßig vom Magistrat gegen Bezahlung verpachtet. Dagegen steht es allerdings fest, daß schon 1643 dem Schützenkönig aus Kämmerei-mitteln eine Zinnkanne für 6 Mark und dem, „der nach ihm schießt“, ein Paar Handschuhe für 1 Mark verehrt wurden²⁾.

Zur Erinnerung an die großen Ereignisse von 1870 beschloß die Bürgerschaft, im Frühjahr 1871 eine Friedenseiche auf dem „Schul-platze“ zu pflanzen. Pfarrer Grall legte dagegen Protest ein, es gebe keinen Schul-, sondern nur einen Kirchplatz, der Eigentum der

¹⁾ Die Behauptung Müllers, Osterode S. 149, in Deutsch Eylau seien die Ein-wohner vom Pöbel geplündert worden, ist aus den Akten nicht nachweisbar, auch nach dem Bescheide des Landrats wegen der Bürgerwehr sehr unwahrscheinlich.

²⁾ St. A. Danzig 306 Nr. 477.

Kirche sei. Die Gemeinde erkannte das nicht an, sondern pflanzte mit großer Feierlichkeit die Eiche. Eine Beschwerde Gralls bei der Regierung hatte auch keinen Erfolg, denn diese lehnte sie mit Rücksicht auf den patriotischen Zweck ab und stellte ihm Klage anheim¹⁾.

Aus dem bisher Berichteten ergab sich schon, daß, wie im vorigen Kapitel bereits dargestellt wurde, mit der Lehnsherrschaft, solange sie für Deutsch Eylau überhaupt noch in Betracht kam, häufige Reibereien vorkamen, ja daß eigentlich nie völliger Frieden herrschte, da auf der einen Seite das Bestreben, den Besitz eifersüchtig zu wahren und womöglich auszudehnen, auf der andern Seite das unablässige Bemühen, die drückenden und als Entwürdigung erscheinenden Fesseln abzuschütteln, fortgesetzt tätig war. Es bleibt uns nun noch übrig, einen Blick auf die grundsätzliche Stellung der Lehnsherrschaft, wie sie durch den Erwerb des Amtes durch die v. Kreytzen begründet war, zu werfen. Dem Erbhauptmanne stand die Wahl des Bürgermeisters, des Pfarrers und Lehrers zu, über die des Richters war fortgesetzter Streit, der aber nicht zugunsten der Stadt endete, indem dem Lehnsherrn die Auswahl von vorgeschlagenen Personen zur Präsentation an die Staatsbehörde zugestanden werden mußte²⁾. Er behauptete 1809, allerdings ohne Beweise zu bringen, daß ihm früher auch das Recht, die Ratsmitglieder zu wählen, zustand. An Grundzins bezog er von der Stadt jährlich 10 Taler, ferner mußte die Stadt 14 Scheffel Weizen und 14 Scheffel Roggen in natura liefern, und mußte jeder Bürger einen Tag Dienste tun. 1809 waren es im ganzen 118 Tage.

Als Kirchenpatron hatte er die Aufsicht über die Rechnungen der Kirche, des Hospitals und der Armenkasse und die Vertretung der Rechte und Ansprüche dieser Anstalten.

Das Jagdrecht übte er auf der Stadtgemarkung allein aus, und die Stadt war dem Mahlzwanze der Raudnitzschen Mühlen unterworfen. Außerdem nahm er am Markt- und Standgelde teil und beanspruchte auf Grund des Herkommens eine Abgabe von zwölf Töpfen von jedem Töpfer. Sein Einfluß auf die Gewerke ist uns schon weiter oben (S. 139) begegnet.

Mit diesen ausgedehnten Befugnissen gab sich aber die Erbhauptmannschaft nicht zufrieden. Wir haben bereits im vorigen Kapitel über das Streben, ihre Herrschaft über die Stadt zu einer absoluten zu machen

¹⁾ Ebenda Nr. 10.

²⁾ Noch 1814 machte er von diesem Rechte Gebrauch. St. A. Danzig 306, Nr. 17.

durch Forderung des Erbeides und der Appellation, berichtet. Die klare und energische Ablehnung der erbherrlichen Ansprüche durch den Großen Kurfürsten war durch die schwächliche Regierung Friedrichs III. wieder verwischt und damit der Nährboden für neue Kämpfe geschaffen worden. Denn die mutige Stadt gab ihren Freiheitskampf ebensowenig auf als der Lehnsherr seinen Anspruch. Und wenn dieser auch seine Verbindungen mit den Standesgenossen, die in der Regierung saßen, für sich hatte, so hatte die Stadt für sich das Königtum, das unter einem Friedrich Wilhelm I. sich keines seiner Rechte von den adeligen Machthabern nehmen ließ und darum der mächtige Beschützer der kleinen, ohnmächtigen Stadt wurde.

Ein heftiger Streit brach zwischen der Stadt und dem Lehnsherrn aus, als die Stadt sich weigerte, dem 1730 nach dem Tode seines Vaters im Erbhauptamte gefolgten Grafen Wilhelm Albrecht v. Finkenstein den Erbeid zu leisten und die Gerichtsakten „ad justificandum“ einzuschicken. Finkenstein beschwerte sich bei der Kammer und der Regierung, und diese forderte den Magistrat zum Berichte auf, den er unter Darlegung des Sachverhaltes erstattete. Beide Parteien beriefen sich auf kurfürstliche Reskripte, die Stadt auf das von 1663, der Hauptmann auf das von 1691. Die Regierung trat auf seiten des letzteren, befahl den Erbeid und die Aushändigung der Akten. Dennoch leistete die Stadt nicht Folge, sondern berichtete wieder, wenn Finkenstein behaupte, das Reskript von 1663 sei erschlichen, so sei das unwahr, im Gegenteile sei anzunehmen, daß das von 1691 „durch listige Supprimierung des ersteren müsse ausgewirkt sein“, was um so leichter möglich sei, als zu der Zeit immer die Stadtschreiber zugleich Amtsaktuare waren, die bei der Einfalt des damaligen Magistrats mehr dem Amte als der Stadt dienten und durch deren Schuld auch die meisten Urkunden abhanden gekommen seien. Wenn auch wirklich die Stadt früher den Eid geleistet habe, so sei das ein schwacher Grund. Bei dem damaligen „polnischen“ Zustande hätte man den an Knechtschaft gewöhnten Einwohnern auch noch mehr Lasten aufbürden können. Der Vater des jetzigen Hauptmanns habe die Huldigung nicht verlangt. Aber alle die Gründe wirkten nicht. Finkenstein forderte von der Regierung, daß sie bei 100 Dukaten Strafe die Eidesleistung befehle, und bat um die Erlaubnis, bei künftigen Widersezlichkeiten den Kämmerer Rübenow, einen früheren Kompagniefeldscherer, der immer der Rädelsführer sei, arretieren zu dürfen, und die Regierung zeigte sich auch darin willfährig, beauftragte am 26. Oktober 1733 das officium fisci mit Ausfindigmachung der Rädelsführer und befahl die Eidesleistung bei 100 fl. Strafe. Gleichzeitig

ging Finkenstein auch noch auf andere Weise vor, um die Stadt mürbe zu machen. Er suchte durch wirtschaftliche Schikanen gefährlicher Art und durch persönliche Einschüchterung sein Ziel zu erreichen. Zu ersteren gehörte, daß er in der ihm zugehörenden Hausmühle bei der Stadt einen Branntweinschank eröffnete und durch den Müller zum Schaden der Stadt die umliegenden Dörfer mit Branntwein versehen ließ, auch zu dem gleichen Zwecke $\frac{1}{2}$ Meile von der Stadt ein mächtiges Branntweinlager anlegen ließ. Ferner ließ er auf der großen Straße, die nach Elbing und Danzig durch die Stadt ging, eine Meile von der Stadt vier Krüge bauen, die das akzisefreie Bier für 2 Groschen verkauften und dadurch den städtischen Bierhandel lahm legten. Schließlich ließ er sogar die große Landstraße abschneiden und um die Stadt herumführen, obgleich das ausgesprochenes Königsregal war. Alles das stellte die Bürgerschaft abermals der Regierung dar, und der Kommissarius loci unterstützte sie dabei energisch und kräftig. Auf ihn warf sich darum auch nicht zum wenigsten der Haß des Hauptmanns. Die zweite Art persönlicher Einwirkung bewegte sich in Bahnen, die deutlich das Herrengefühl gegenüber Knechten zeigte, und die den Bürgern deutlich genug zu erkennen gab, wessen sie sich zu gewärtigen hätten, wenn er siegen würde. Er bestellte die Bürgerschaft am 19. November 1733, um ihr das Reskript der Regierung wegen des Erbeids vom 26. Oktober vorzulesen, und fuhr den Magistrat mit groben Schimpfworten an, indem er unter anderm sagte: „Ihr Schubiaks, Schufts und Kerls, was wollt Ihr wider mich exzipiren. Was ich Euch vorher schriftlich gemeldet, solches sage ich Euch anjetzo mündlich, und ich will kein Erbhauptmann oder ein Kind der Seligkeit sein, wo der Stadtschreiber nicht zugleich Stadtschreiber und Amtsaktuarium bleiben soll. Ihr verlasset Euch auf Euern Kriegs Rat von Aschersleben. Derselbe hat s. v. einen Dreck mit mir zu thun. Ich bin Erbhauptmann und der Kriegsrat hat nichts mit der Stadt, sondern nur blos mit der Akzise zu thun“.

Das war deutlich gesprochen und die Beleidigung derb und plump. Dennoch wirkte auch das nicht auf die Kammer und die Regierung; erstere entschied, daß es bei dem Befehle bleiben müsse, im übrigen eine Kommission die andern Fragen entscheiden werde. Ein Befehl der Regierung war noch kategorischer, indem er der Stadt jede weitere Einwendung verbot. Die Kommission kam, und obgleich der Kommissarius loci den Magistrat genau unterrichtet hatte, was er alles vorbringen mußte, erreichte er auch von ihr nichts. Sie nötigte die Stadt gleichfalls zur Unterwerfung. Über das auf diesen Befehl Folgende fehlen leider genaue Angaben, nur zwei nicht datierte Dokumente, die aber

unbedingt hier anschließen müssen und eine unzweideutige Sprache reden, geben Zeugnis dafür, daß die Stadt für ihre Freiheit auch zu leiden verstand. Das eine ist eine Kostenrechnung wegen der Sachen gegen Finkenstein, „da Herr Bürgermeister Mück, Herr Jacob Preiss, Stadältester Gottfried Werner und Christof Zander in die Vestung nacher Königsberg geschleppt worden“. Die Kosten betragen 55 fl. 20 Gr. „und ist den hiezu Verordneten und Beordneten nicht einmal Wasser und Brot in Königsberg gereicht worden“. Das andere ist eine Immediateingabe an den König¹⁾, in der der Magistrat ihm alle seine Beschwerden vortrug, auch die Einsperrung der Ältesten der Bürgerschaft anführte und um Schutz und Hilfe flehte. Ein gleiches Schreiben ging an den Generalleutnant v. Grumbkow, premier directeur de la chambre de sa Majesté le Roi de Prusse à Berlin, und an den Generalmajor v. Buddenbrock, au service de Sa Majesté Prussienne, um Fürsprache beim Könige.

Diesmal war der Schritt nicht vergebens. Es kam am 4. Juni 1736 eine Kabinettsorder an die Regierung, die mit einem Worte einen vollständigen Sieg der Stadt bedeutete und für die andere Partei gerade nicht angenehm sein konnte. Der König entschied, der Erbhauptmann sei nicht mehr als die andern Hauptleute, sondern ein königlicher Beamter, dessen Amt nur erblich sei. Wegen des Erbeides griff der König einzig auf das Reskript von 1663 zurück und bestimmte, der Eid komme allein dem Landesherrn zu. Ein solcher zu Unrecht vom Erbhauptmann geforderter Eid sei zu annullieren und die Bürger von der Untersuchungskommission zu entbinden. Weil in dem Reskript dem Erbhauptmann zugegeben sei, sich auf andere Art den schuldigen Gehorsam von der Stadt angeloben zu lassen, so sollten die Bürger für diesmal das durch Handschlag in corpore tun, in Zukunft aber solle jeder neue Bürger nach dem gewöhnlichen, in allen Städten gebräuchlichen Bürgereid den Handschlag für sich tun, und, „da es solchergestalt lediglich bei dem gewöhnlichen Bürgereid bleibt, mithin der prätendirte Eid an den Erbhauptmann cessiret“, so bedarf es auch keiner neuen Eidesformel. Des Branntweimbrennens wolle und solle sich der Hauptmann enthalten. Andere Punkte betreffen Ansprüche des Erbhauptmanns, namentlich wegen der Krüge, die geprüft werden sollen. Dagegen seien die Landstraßen Recht des Landesherrn. Die von dem Hauptmann vorgenommenen eigenmächtigen Abänderungen seien unstatthaft, die Straße müsse durch die Stadt gehen, und es seien ihm alle solche Übergriffe zu verbieten. Amts-Aktuarius und Stadt-

¹⁾ St. A. Danzig 306 Nr. 256.

schreiber müßten zwei verschiedene Personen sein. Dem Kommissarius loci stehe allerdings in Privatjustizsachen keine Befugnis zu. Da aber die Stadt auf ihre eigene Jurisdiktion fundiert sei, habe der Erbhauptmann auch keinen Grund zur Klage. Diesem stehe auch kein Appellationsrecht zu, sondern alle Appellationen sollten an das Hofgericht gehen. Für seine Beleidigungen gegen den Magistrat solle er 200 Taler erlegen. Die auf der Freiheit wohnenden und bürgerliche Nahrung treibenden Leute unterstünden der Jurisdiktion des Magistrats. Eine neue Mühle dürfe die Stadt nicht erbauen, auch stehe das Jagdrecht dem Erbhauptmann zu, der sich aber „leutseelich und freundlich gegen sie zu bezeugen“ habe¹⁾.

Man kann sich denken, wie groß die Freude der Stadt gewesen sein, wie sie aufgeatmet haben wird. Andererseits wird nicht geringer Groll in den Kreisen der Regierung und der Hauptmannschaft geherrscht haben.

Es klingt nach dem soeben Auseinandergesetzten beinahe komisch, daß der Nachfolger des Grafen Wilhelm Albrecht, sein Sohn Konrad Albrecht Friedrich, doch wieder den Erbeid verlangte und zwar, als wäre die Kabinettsorder von 1736 gar nicht erschienen, unter Berufung auf ein Regierungsreskript aus dem Jahre 1734. Die Stadt ging aber nicht darauf ein. Der Kommissarius loci, an den sie sich wandte, riet, sich genau an die Order von 1736 zu halten, im übrigen aber dem Grafen höflich zu seiner Großjährigkeit Glück zu wünschen. Das tat auch die Stadt, und es hatte dabei sein Bewenden. Mit dem Nachfolger des Finkenstein, dem Grafen Dohna, der 1784 das Erbamt kaufte, kam es gleich zu Anfang zu einem Zusammenstoß. Dohna war ganz anders geartet als seine Vorgänger. Er liebte die Wahrung der Form, war stets korrekt, wohlwollend, aber etwas pedantisch und dabei voll souveränen Gefühls von seiner Macht und seinem Rechte, das er genau nach dem Buchstaben ausübte, ohne freiwillig auch nur ein Pünktchen davon aufzugeben. Seine Briefe an den Magistrat, die stets tadellos in der Form, aber immer etwas väterlich und pastoral klingen, lesen sich zum Teil ganz unterhaltend. Zunächst teilte er in aller Form seinen Amtsantritt mit und erklärte, er werde kommen und dem Magistrate den Handschlag abnehmen. Doch dazu zeigte sich der Magistrat unter Berufung auf die Kabinettsorder von 1736 nicht entfernt geneigt. Schon das ärgerte ihn, mehr aber noch, daß auch die Bürgerschaft in corpore den Handschlag nicht leisten wollte. Es kam zu heftigen Auseinandersetzungen, die schließlich zum Verzicht auf

¹⁾ a. a. O. Nr. 184.

den Gesamthandschlag führten, wofür er aber die Liste der Neubürger forderte. Diese sandte ihm nun wieder der Magistrat aus Bosheit lange Zeit nicht ein, so daß er sich an die Regierung wandte und einen Befehl erwirkte. Die Sachen spitzten sich immer mehr zu, der Graf beschwerte sich über den verweigerten Titel „gnädiger Herr und Lehnsherr“, der Magistrat darüber, daß er ihn nur „Wohledle“, nicht „Hochedelgeborne“ titulierte. Es fielen wieder Ausdrücke von seiten des Grafen, wie „ungebürlich“, „impertinent“. Der Magistratsstandpunkt war, daß Eylau zwar eine Mediatstadt sei, daß aber der Graf dem Magistrate nichts zu befehlen habe, und er verfocht diesen Standpunkt dem Grafen gegenüber genau in demselben Tone wie dieser den seinen. Diesmal aber zog er den Kürzeren. Die Regierung befahl ihm am 16. Juli 1786 aufs strengste, dem Grafen allen schuldigen Respekt zu erweisen, ihm auch dieselbe Titulatur wie der früheren Herrschaft zu geben. Und so wurde denn von nun an der Graf mit gnädiger Herr und Lehnsherr angeredet und ihm der Handschlag einzeln geleistet. Der ganze Streit hat etwas kindlich Kleinliches, ist aber bezeichnend für die Zeit, in der das Alte zur leeren Form, zum Puppenspiele geworden war. Dohna vergaß der Stadt dieses Zusammentreffen nie und ließ sie, wo er konnte, an den Buchstaben seines Rechtes sich haltend, seine Macht fühlen. So namentlich mit der Scharwerksverpflichtung, über die der vernünftige Kommissarius loci, Kriegsrat v. Oertzen, am 1. März 1805 der Regierung berichtete, sie sei doch gar nicht mehr „angemessen“, um so weniger, als sich seit dem Privileg von 1333, auf das sich Dohna stütze, die Häuser der Stadt, an denen die Scharwerkspflicht hafte, und daher die Anzahl der Scharwerker zum Vorteile der Lehnsherrn ums Doppelte vermehrt habe. Die Stadt wollte diese gehässige Verpflichtung, diesen, wie „Oertzen sagte, „an sich für eine Stadt, die größtenteils condizionirte Bürger hat, empörenden Dienst“ ablösen, aber Dohna weigerte sich, forderte sogar seit 1804 diesen Tagdienst von den Magistratspersonen. Die Kammer schlug vor, er solle mit Dohna reden, da sich „von seinem Patriotismus und edlen Denkungsart ein erwünschter Erfolg erwarten läßt“. Oertzen glaubte aber an diesen nicht und wünschte eine Einwirkung der Kammer, die diese aber ablehnte, da die Aufhebung des Scharwerks ein Gegenstand sei, der sich zu keiner offiziellen Aufforderung qualifiziere und am schicklichsten bei einer gelegentlichen Zusammenkunft berührt werde. Dohna wollte aber nichts davon wissen.

Gleichwohl mußten auch diese veralteten und verknöcherten Vorrechte, da sie nicht mehr „angemessen“ waren, mit der Zeit fallen. Die Stadt wurde, wenn auch noch 1821 der neue und letzte Lehns-

herr sie an ihre Pflicht erinnerte, und noch 1838 als Lehnherr das Gesuch der Stadt um Überlassung der Jagd auf der Eylauer Feldmark abschlug, da er Bedenken trug, „ein altes Recht zu vergeben“, die Stadt wurde doch diese unwürdige Fessel los, und nur der Freiheit der auf dem Gefühle der Verantwortlichkeit gegründeten Selbstbestimmung verdankt sie ihren Aufschwung, ihre, man darf wohl sagen, heutige Blüte, die sie getrost ebenbürtig jeder Stadt des Westens an die Seite treten läßt. Und wenn in den Zeiten höchster Bedrängnis durch die gewalttätige Lehnsherrschaft ein freiheitssehnsüchtiger Bürger in das Privilegienbuch eine Reihe von Sprüchen eintrug, die in dem einen gipfelten: *libertas omnibus rebus favorabilior est*, so würde er heute mit stolzer Genugtuung den Aufschwung sehen, den die von ihm nur ersehnte Freiheit seiner Vaterstadt brachte.

Anhang.

I.

Bei der Wichtigkeit, die seit 250 Jahren die militärische Besatzung für Deutsch Eylau hatte, dürfte es angebracht sein, auch mit einigen Worten der im Wechsel einander folgenden Garnisonen zu gedenken¹⁾. Das Militär lag das ganze 18. Jahrhundert hindurch bei den Bürgern im Quartier, wie wir das bei den allgemeinen Betrachtungen über die Unterbringung der Soldaten schon gesehen haben. Eine Kaserne an der Stadtmauer wird erst 1816 erwähnt²⁾, die allerdings schon alt war und abgerissen wurde, also wohl noch dem Ende des 18. Jahrhunderts angehörte. Das Haus für den kommandierenden Offizier, „des Herrn Rittmeisters Quartier“, auch Kommandantenhaus, wurde, solange es als Offizierwohnung diente, von der Stadt unterhalten, und alljährlich finden sich bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts Ausgaben in den Kämmereirechnungen für dieses Haus. Ebenso lag der Stadt die Unterhaltung der Wohnung des zweiten Offiziers ob. An andern militärischen Gebäuden zählte Deutsch Eylau: 1. Die Hauptwache auf dem Markte, ein zweistöckiges Haus, das unten die Wachtstube und ein Militärgefängnis, oben eine Montierungskammer³⁾ enthielt. 2. Das Hafermagazin auf der alten Stadtmauer neben dem Riesenburger Tor. Es enthielt eine zweite Montierungskammer und außerdem je einen Schüttungsraum für Hafer und für Brotroggen. 3. Das Heumagazin, daß 1779 aus Holz auf Kosten der Kriegskasse bezahlt wurde und in der Vorstadt vor dem Löbauer Tore lag. Neben den für seinen eigentlichen Zweck bestimmten Räumen enthielt es die Reitbahn. 4. Das Strohmagazin gegenüber dem vorhergehenden und 5. einen hölzernen Pulverturm auf dem Stadtwall in der Löbauer Vorstadt⁴⁾.

¹⁾ Ich verdanke die meisten Nachrichten hierüber der Liebenswürdigkeit des Herrn Majors v. d. Ölsnitz, Bezirkskommandeurs in Deutsch Dylau.

²⁾ St. A. Danzig 306 Nr. 342.

³⁾ Diese befand sich anfangs über dem Riesenburger Tore.

⁴⁾ St. A. Danzig 306 Nr. 350.

Bis zum Jahre 1793 wurde das Pulver für die Garnison in einem dazu allerdings höchst ungeeigneten Raume, nämlich dem Kirchturm aufbewahrt. Erst auf Beschwerde des Kirchenpatrons wegen der Feuergefahr entschloß sich das Generaldirektorium, da vorerst für einen Pulverturm kein geeigneter Platz gefunden, einen beweglichen Pulverkasten anfertigen zu lassen, der aber gegen Ende des 18. Jahrhunderts einem feststehenden Turme weichen mußte¹⁾. 6. Das Lazarett.

Von diesen öffentlichen, unter 1—6 genannten Gebäuden lag die Unterhaltung von 1—4 und 6 der Stadt ob, die dafür im 18. Jahrhundert einen Zins aus der Akzisekasse bezog. Im Jahre 1817, wo diese Kosten der Stadt aus dem Servisfonds vergütet wurden, betrug die Summe vierteljährlich zwischen 117 und 139 Talern.

Die zahlreichen kriegerischen Verwickelungen der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts werden es wohl unmöglich gemacht haben, daß ein Truppenteil längere Zeit in fester Garnison lag. Wie für die meisten Garnisonen, gilt das auch für Eylau. Wir haben zwar schon 1655 eine Kompagnie vom Regiment des Obersten Sigburg in Eylau getroffen, die sogar ungefähr ein Jahr dort lag, aber dauernd ist eine Besatzung erst seit der Zeit nach dem spanischen Erbfolgekriege nachweisbar. Der erste Besatzungstruppenteil dieser Zeit waren 1719 eine oder zwei Kompagnien des Regiments zu Pferde Graf Schlippenbach. Der Chef des Regiments stand nach der Rangliste von 1740 mit einer Kompagnie in Eylau, je zwei Kompagnien standen in Riesenburg, Marienwerder und Freystadt, je eine in Rosenberg, Liebemühl und Garnsee. Nach dem ersten schlesischen Kriege kehrte diese Truppe nicht mehr nach Eylau zurück, sondern wurde abgelöst von einer Schwadron des Dragoner-Regiments v. Platen, das 1741—43 in mehrere Regimenter zerlegt wurde, von denen eines zuerst den alten Namen behielt, dann aber öfter wechselte und sowohl als Regiment v. Borstell wie als v. Bruckner, Graf v. Hertzberg und v. Holstein-Gottorp in den Akten der Stadt Eylau uns begegnet. Es verschwand in dem ruhmlosen Kriegsjahre 1806. Sein Platz blieb in Eylau bis nach den Befreiungskriegen unbesetzt. Dann kam die vierte Schwadron des 2. Westpreußischen Dragoner-Regiments, das vorher in Ostpreußen untergebracht war. Es wurde im Jahre 1819 in ein Kürassier-Regiment mit Namen 5. Kürassier-Regiment (2. Ostpreußisches) umgewandelt, und die Schwadron blieb bis 1852 in Eylau. In diesem Jahre trat an seine Stelle das früher in Bonn gelegene 8. Ulanen-Regiment, das bis 1. April

¹⁾ Geh. St. A. Berlin, Generaldirektorium Westpreußen, Stadt Deutsch Eylau Nr. 17.

1860 blieb und dann nach Elbing kam¹⁾. Mit seinem Fortgange verlor Eylau bis zur Heeresorganisation im Jahre 1866 seine Garnison. Erst dann kam eine Schwadron des neu gebildeten 10. Dragoner-Regiments, wurde aber schon 1868 von der 4. Schwadron des 8. Ulanen-Regiments abgelöst. Diese blieb bis 1888 in Eylau, obgleich 1881 eine nicht zur Ausführung gekommene kriegsministerielle Verfügung ihre Verlegung nach Elbing bestimmt hatte.

Infolge der veränderten politischen Lage im Osten wurde es nötig, größere Reitermassen hierher zu verlegen. Das Ulanen-Regiment ging darum nach Ostpreußen, und ihm folgte 1889 das an seine Stelle getretene Pommersche Dragoner-Regiment Nr. 11, während nach Eylau nach 38jähriger Abwesenheit eine Schwadron des Westpreußischen Kürassier-Regiments Nr. 5 zurückkehrte, die auch bis zum heutigen Tage hier blieb.

Eine bedeutende Verstärkung erhielt die bis dahin nur aus Kavallerie bestehende Garnison 1884, indem zum ersten Male auch Infanterie dahin kam, das Füsilierbataillon des Grenadier-Regiments König Friedrich I. (4. Ostpreußisches) Nr. 5, das aber schon 1886 wieder nach Danzig zurückkehrte, wo es bis dahin zumeist gestanden hatte. Ihm folgte das 2. Bataillon des Infanterie-Regiments Graf Dönhoff Nr. 44 und bald danach der Stab und das 1. Bataillon des gleichen Regiments. Doch tauschte es am 1. April 1902 seinen Standort mit dem 4. Posenschen Infanterie-Regiment Nr. 59, von dem der Stab und das 1. und 3. Bataillon nach Eylau kamen, nachdem schon 1899 der Stab und das 1. Bataillon des Deutsch Ordens-Infanterie-Regiments Nr. 152 zur Garnison in Eylau getreten waren. Eine weitere Verstärkung der Garnison erfolgte im Jahre 1890 durch Verlegung des im gleichen Jahre neugeschaffenen Feldartillerie-Regiments Nr. 35, das 1899 geteilt wurde, wobei Eylau die 1. Abteilung und den Stab behielt.

Seit 1877 befindet sich das, früher Kommando des 1. Bataillons 7. Ostpreuß. Landwehr-Regiments Nr. 44 genannte Bezirkskommando in Deutsch Eylau.

Die stetig wachsende Garnison machte naturgemäß auch neue Bauten erforderlich. So gelangten auf einem 5,07,17 ha großen Grundstück, das die Stadt zum Selbstkostenpreise für 11 800 Mark dem Militärfiskus überließ, 1898/99 die Artillerie-Baracken-Kaserne am Jamielniker Wege für das Infanterie-Regiment Nr. 152 mit einem Kostenaufwande von 100 000 Mark, 1899/1901 die Wirtschaftsgebäude,

¹⁾ St. A. Danzig Nr. 340, Schreiben des Magistrats an die Regierung vom 17. September 1859.

Stallungen und Kasernen für die Artillerie, 1901,02 ein Offizierskasino und die Garnison-Dampfwaschanstalt, die zugleich für die benachbarten Garnisonen eingerichtet wurde, zur Ausführung.

Deutsch Eylau besaß vor 1773 keine eigene Post. Es erledigte seinen geringen Verkehr, der zumeist amtlicher Natur war, durch eigene Boten, die ihre Aufträge entweder direkt an ihre Adresse besorgten oder der nächsten Postanstalt übergaben. So wurde z. B. 1720 eine Geldzahlung von 50 fl. für die neue Feuerspritze, die von Königsberg gekommen war, an die Post nach Pr. Mark gesandt. Zu den Kosten für Absendung der besonderen Boten, die sich in jeder Kämmereirechnung finden¹⁾, zahlte die Akzisekasse einen jährlichen Beitrag, der aber wegfiel, als 1773 Deutsch Eylau eine eigene Königliche Post erhielt. Im Jahre 1725 hielten die Städte und Akziseämter Deutsch Eylau und Rosenberg einen gemeinsamen Boten, der die Briefe nach Riesenburg auf die Post und die einlaufenden Verordnungen und Verfügungen zurückbrachte. Die Kriegs- und Domänenkammer, die bis dahin einen Bauern aus dem Amte Pr. Mark gedungen hatte, der gegen Getreidezins- und Scharwerksfreiheit die Verordnungen von Pr. Mark nach dem Amte Deutsch Eylau brachte, forderte in diesem Jahre, daß der Bote der Städte fortan auch unentgeltlich die Amtssachen nach und von Deutsch Eylau für die Kammer mitnehme. Dieses an sich gewiß nicht berechnigte Verlangen hatte zur Folge, daß der Amtshauptmann die Verordnungen nicht mehr erhielt, da offenbar die Städte sich weigerten, die Kosten allein zu tragen. Er beschwerte sich bei der Regierung. Das Ergebnis der Korrespondenz zwischen dieser und der Kammer ist aus den Akten nicht ersichtlich, doch scheint der Erbhauptmann keinen Erfolg gehabt zu haben, obgleich die Regierung anfangs nicht abgeneigt war, ihm recht zu geben. 1794 wird das Postamt in Deutsch Eylau erwähnt²⁾. 1848 haben wir den Posthalter Karwiese als Hauptmann der Bürgerwehr kennen gelernt.

Aus sehr bescheidenen Anfängen entwickelte sich mit dem Wachsen und Emporkommen der Stadt auch das Postwesen, so daß schon Mitte der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts sich das Bedürfnis nach einem

¹⁾ Für sie ist ein besonderes Kapitel in den Kämmerei-Rechnungen: Diäten und Reisekosten angesetzt. Die Summen wechselten naturgemäß sehr. So betrug sie 1752/53 8 Taler, 1759/60 nur 4 Taler 87 Groschen, 1762/63 dagegen 15 Taler 60 Groschen.

²⁾ St. A. Danzig 306 Nr. 749, Schreiben des Magistrats an den Kommissarius loci vom 30. Juni 1794.

neuen und geräumigen Gebäude immer dringender zeigte und endlich 1898 nach mehrjährigen Unterhandlungen der Plan eines Neubaus zum Abschlusse kam, der am 1. April 1900 in einer allen Ansprüchen genügenden Form zur Vollendung kam. Dasselbe Jahr brachte auch die Eröffnung der Fernsprechstellen, und drei Jahre später wurde das bis dahin unter militärischer Verwaltung stehende Postamt I. Klasse in ein gleiches Zivilpostamt verwandelt und dem Postdirektor Schulz übertragen.

II.

1333 April 10.

In Gots Namen amen. Alle Ding die da gescheen in der Zeit die vorgehen mit der Zeit, es en sie danne das sie mit der schrift gedechtnusz geewigt werden. Da von Wir Gunther von Schwarzburg, ein Bruder Ordens des Spitals Sante Marien des Teutschen Huses von Jerusalem, Oberster Drappier desselben Ordens und Kumpthur zu Kristburg, tun kunt öffentlich mit diesem briff allen den die in sehen, horen ader lesenn, das der geistliche und der wise Man Bruder Sighardt von Swartzburg hie vor in den gezeiten da er Kumpthur waz zu Kirsburg hatte außgegeben die Stadt Ylaw genant, und das Gerichte, und die bestetigt mit seinen Briffen. Noch etlicher Ziet darnach, da der Edele geistliche wise Man Bruder Luder von Braunschwig zu Cristburg Kompthur ward, da vant er das mit der Aeldisten und wißesten Bruder rathe, daz nutze waz etzliche Ding zu wandelne, beide an der Stat und an irem gute. Darumb alle die Ding, die da scholden stete bleiben, an der vorgeannten Stat unnd an deme Gerichte, die bestetigte er mit seinen Briffen und mit des Huses ingesigel, das sie ewig blieben, das was das, das er gab der vorgeannten Stat, und iren Inwonern virtzig Huben vor der Stadt zu Kolmischem rechte ewiglich zu besitzene, und doch also das di Vrieheit der Stat außgenommen were, di da binnen diesen Viertzig Huben nicht gelegen ist. Von den virtzig Huben verkauffte ehr und gab Wilhelm, dem Schultheisen und seinen Erben und sinen Nochkommenden, zu dem vorgeannten Colmischen Rechte, sechs Huben vrie ewiglich zu dem Gerichte und dem Pharrere fünf Huben, entzweider binnen disem vorgeannten Gute, oder binnen dem gute zu dem Neuendorff oder binnen beiden Guten vrie zu der Widemin, von den andern Neunundzweintzigen schollen die Besitzere jerlichens von einer itzlichen Huben uf Sant Mertins Tag unserm Hawse Cristburg virzehen scot pfennige gewöhnlicher Muntze ditz landes und eine gans geben zu Zinse und sollen dienen einen

Tag in dem jare, wanne man den von in heischet. Auch gab er dem Pharrer in der vorgeannten Stadt von diesem vorgeannten Gute vor der Stadt und von dem Neuendorf, von Sernauken und von Hertzogenwinkele von einer itzlichen Huben jerlichens uf Sante Mertins Tag einen halben Scheffel Rocken und einen halben Scheffel Havern. Daruber gab er auch dem vorgeannten Schulteisen und seinen Erben von dem Gericht in der Stat unnd uf irme Gute das dritteteil des das von dem Gerichte gevellet, ane strasen und ane Polensch Gerichte, das er den Brüdern gar behielt. Auch gab er dem vorgeannten Schulteisen und sinen nochkomenden vier morgen bei der Stat, zu Garten und zu ihrem Nutze. Er gab auch ihm und seinen Erben ewichlich was von Fleischbencken, von brotbencken und von Badstuben gevellet oder noch gefallen mag, halb zu irem nutze, ob sie sie mit den Brudern baueten, das ander halbe Teil behilt er zu Cristburgk dem Huse. Auch gab er yn, daß si mogen haben eine schefferei uf dem vorgeannten Guthe und binnen der Stadt grentzen von driehundert Schaffen und doch also, daz sie den Besitzeren desselben Gutes an irem Getreide und an irer hegeweide nicht enschaden. Noch gab er dem vorgeannten Schultheisen und sinen nochkomenden einen kleinen See, der da lit bei dem Dlugen ewiglich zu iremm nutze, doch so mogen die Bruder in demselben sehe vischen, wenne in das gevellet. Daruber mag der vorgespochene Schultheise und sine nachkomenden vischen zu irer Kuchen mit einem stocknetze drei stunt in der Wochen in dem Winckele des Geserichs, der da gehet umb die vorgeannte Stat. Darnach mit der Eldisten Bruder wisem Rate gunde er den Bürgern in der ehegenanten Stadt, der Stat Vreiheit, die da stehet beschriben in andern briffen, zu genissen wie sie mogen aller beste zu der Stat nutzbarkeit, doch mit sulcher unterscheid, das sie jerlichens davon geben sollen gleich dreien pflugen drei scheffel Korns und drei scheffel Weitzes und einen Virdung phennige und keinen andern Dinst sint si mehr pflichtig zu thune von den pflugen want vor beschriben ist. Desselben Dienstes liz er sie vrie funf Jare von Sante Merteins tage des Bißchoffs, der da was in der Jar Zal unsers Herren Geburt tausent driehundert in dem neunundzweintzigstem Jare, also das in dem sechsten Jare darnach uf Sant Marteins Tag das vorbenante Dinst anrette und vorbas were ewichlich. Darnach von der Vorlauffung der Zeit, da wir zu Komphthur gesatzet wurden zu Cristburg, von Clage, die die Burgere von der Eylau vor unz brachten, wurde wir das geindert das die selbe Stat abenam und vortarb, davon das sie nicht gulde noch Zinses enhatte, davon si sich mochten gebesseren und baten uns die Burgere, das wir in irlaubeten zu kauffen von derselben Stat das Ge-

richte, und das wir zu der Stat lissen gehören das Dorf zu der Stat nutz, das vor der Stat gelegen ist. Mit unser Eldisten Bruder wisem Rathe und Volgunge wurden wir geneigt zu irhoren ire bethe und irlöbeten in durch der Stat besserung willen, das si keufften das Gericht in der vorgeanteten Stat mit alle dem, das dazugehoret und alß es der Schultheise inne hatte gehabt, als vor beschriben stehet. Auch liese wir in das Dorf vor der Stat gelegen, das das zu der Stat gehören soll und soll alle Recht mit der Stat thun, mit geschozze, mit scharwerken und mit andere sachen, wi di genannt seint, und die Burgere sollen den Brudern den Zins von demselben Dorffe besorgen, jerlichens uf Sant Mertins Tag, der in diesem Briffe vorbeschrieben ist, und das Dorf sol keinen andern Dienst tun wan mit der Stat, als vor benant ist, ahn umb pflug Korn und wartlon, darumb sullen sie thun, als sie vor gethan han. Auch sollen wir in der Stat einen Richter setzen mit der Burgere Rat, der uns und der Stadt bequem sei. Daz alle die vorgesprochen Ding, stete und unzurbrochen ewiglich bliebe, so haben wir den Burgern von der Eylaw diesen Briff gegeben und den bevestent mit unserm anhangenden Ingesigil mit gezeugen hie noch beschriben: Bruder Vriderich von Spangenberg, unser huskumpthur, Herr Arnoldt, unser Pristerbruder, Bruder Hanns, Pfleger zu der Eylaw, Bruder Ruprecht, unser Kompan, Bruder Berenger von Schowenfurst, Bruder Albrecht von Schokin, Bruder Luethe, unser Vischmeister uf dem Drusen, Bruder Andres der Hecht, unser Vischmeister umb dem Geserich, Bruder Ditterich, Pfleger zu dem Preuschenmargkt, und andere erbere weltlicher Lute gnug, der nahme hie nicht beschriben stehen. Diese Ding sint gescheen und diser Briff ist gegeben in der Jar Zal unsers Hern Geburt Tausent dreihundert des dreiunddreißigsten Jares des nehsten Sunnabenes nach Sant Ambrosien Tage, der da ist in der virden Nonas¹⁾ Aprilis.

St. A. Königsberg Ostpr. Fol. f. 292a.

III.

1338 August 10.

In Gotes Namen Amen. Alle geschene Ding die vorgehen von der Lenge der Zeit, also daz ir vorgessen wirt, ob man sie nicht in der schrift geezügniß beheldet. Darumb wir Hartung von Sunnenburn ein Bruder Ordens des Spitals Sancte Marien des teutschen hauses von Jerusalem des selbigen Ordens Oberster Trappier und Compthur zu

¹⁾ muß heißen idus.

Cristburg. Thun kunt mit diesem brif allen den di in sehen ader horen lesen, daß wir mit wisem Rate unnd Volge unserer Eldisten Brudere haben gelassen den ersame Leuten unsern Burgern zu der Eylaw Zwelf Huben ewiglich zu besitzen, die gelegen bi der Stat gute sin und sint begrentzt als hernach beschreiben stehet. Die erste Grentze hebet sich an bie dem Schwanensehe, da eine gezeichnete grentze ist, von dannen biß zu dem Sernawischem wege, da eine Grentze an einer Vichten gezeichnet ist, und dann eine gerichte biß zu einer andern gezeichneten Vichten, und also Vorbaß uber daz Lancken vliß biß zu einer gezeichneten eichen und von dannen biß widder an die ersten grentz, also das sie binnen disen grentzen ire zwelf Huben behalden, die wir inen haben gelassen also das sie da von Zinsen sollen jerlichens uff Sante Mertins tag von einer itzlichen Huben einen Virdung pfennige gewöhnlicher Muntz, und sollen keinerlei andern dinst davon tun. Desselben Zinses sollen sie vrie sin drei Jar von dem nehstkomenden Sant Mertins Tag, also wan das dritte Jar ende nimpt uff Sante Mertins Tag so sollen si iren ersten Zinß geben, unnd sollen vorbaß Zinsen also vorbeschriben stef. Uf das yn alle diese Ding ewiglich state bleiben, so haben wir in diesen Brief vorsigelt mit Unserm anhangenden Ingesigele mit gezogen hienach beschriben. Bruder Hanns Kuchemeister, unser Hauskompthur, Bruder Gunther Von Hoenstein, unser Kompan, Bruder Ludwig Von Sultz pfleger zu der Eylaw, Bruder Hanns der Kunig sein Kompan, Bruder Ratzke der Jegermeister, Bruder Rucker Pfleger zu der Lybenmuhl, Bruder Gotze unde andere gnug unsers Ordens Brudere. Dieser Brief ist gegeben, in der Jarzal unsers Harn Geburt Tausent dreihundert, des achtunddreissigsten Jares an Sant Laurencien Tage, der da ist in der Virden Nonas¹⁾ Auguste.

St. A. Königsberg Ostpr. Fol. 120f. 291a.

IV.

1455 Januar 13.

Unsern gar gantzen behegelichen willen indinstliche irbitunge undirtenigens gehorsams steten zuvor. Erwürdiger gnediger fürste, noch anweisung unde geheisze unsers howptmannes der uns bevolen hot, ein register unde in schriften zcu setzen eine etczliche clage unde schaden, den wir entpfoen von unsern gesten unde dij her uns allen nicht gerichtten kan unde sie sich an en nicht keren, szo finden Euwer erwardikeit in dem ingeslossen czedel clage etczlicher lewthe unde

¹⁾ Muß heißen idus.

methburger, unde sulcher clage obirlast andern vil ouch geschit, dy es doch nicht wellen clagen, off das sie nicht grossern obirlast denne von entpfoen. Umb eins sulchen szo bethe wir inniclichen euwer furstliche irwirdikeit, das dy das welle geruchen zcu wandeln unde sie zcu scheid, wen in der czwetracht offte ungelimpe geschit unde vürchtten, das uns grosser schade do von entsthen mochtte unde wir armen lewthens sie schier nymme konnen awsz halden unde nymme vormogen, unde konden sie von Ewer irwirdikeit gescheiden werden, zo welde wir uns mit Kirken rotthe behelffen unde methe leidunge haben in alle deme wir mochten. Gegeben zcur [Ylaw] ym LV jor am achtten tage der heiligen Dreikonige. Burgermeister unde rothmanne Euwer stad ylaw.

Adresse: Dem gar erwirdigen herren herren homeister unserm gnedigen herren mit aller wirdikeit. Siegel: S. civitatis Ylavie.

Register der stad ylaw noch anweisung unde geheisze unsers howptmannes Kirken, das wir schreiben unde setzen sullen alle unser clage unde schaden, den wir entpfoen von unsern gesten. Zcum ersten claget Patzker obir Köken, das her alzo nw ein jor verloren hot 1 tonne mel alzo her in der wache ist gewest. Secundo conqueritur Patzker obir Koecken, das her em wolden seynen sullen offbrechen unde wolde ym seyn korn nemen, unde drewhet ym czu clagen, do hisz her mich ein hornsses son mit mister unde mit howptman. Tertio zo hot her mich gewont unde geslagen unde liff mir obir meyne tochtter unde slugk unde trat sie mit füssen in erem eigen hawsze. Quarto zo hot her mich von XVIII tonnen brocht bas off VI unde mir bencke unde stule zcu hawen unde zcu slagen alle mein hawszgerethe unde thaer in meinem eigen hawsze nicht seyn unde drewhet, mir zcu ir sloen unde wil mir das hawsz vorbornen; unde das habe ich gutten geczewgk; wen ich spreche, ich wil is dem hoemister clagen, zo spricht her, her beheie sich um den meister, her sei ein grosser herre wen der mister.

Walter claget obir seynen gast, das her ym genomen hot X scheffel korn.

Lucas Schwmecher claget obir seynen gast Hincken, das her ym genomen hot 3 por schw, ouch zo habe ich vorlorn 2 seiten fleisch von seinen wegen.

Petrus Tropper claget obir Hincken, das her ym seyne schusseln, czowir, eimer unde alle meyn hawsz gerethe [czu slagen] unde hot zcin dremoln obir bey nacht sloffender czeit obir loffen unde hot mich wolt slon mit eime baren swertte.

Jocop Scholtze claget obir seynen gast, wy das her ym seyn hawsz gerethe zcu slagen hot unde geschat alzo eine gutte marg. Das hot

her mir nw habe gebeten unde ha es ym vorgeben, do bowen hot her mir geworffen mit eime brote unde mit einer czenen kannen.

Scypel claget obir seynen gast, wy das her en vorhalden hot mit (?) haber unde mit bire, alzo das ich sen nümme vormagk; unde froget mich, ap ich nicht brewhen wil, do sprach ich: ich vormagk sen nicht. Do liff her obir mich unde slugk mich.

Junge Scipel claget obir seiner geste einen, obir Fickeln, wy her bey nachtthe heym ist komen unde was foel unde zcu slugk em seyn gefesse unde 2 kessel hoel unde eine leuchtte. Dor noch korcz obir eine ander nacht qwan her abir heym unde lis em einen scheidt holen unde ein swert unde jaith en awsz dem hawsze, das ich dij nacht unde 1 gantzen tag nij torste ein meyn hawsz komen.

Emerer claget obir seinen gast Gesin (?), do ich ym nymme zcu borge hatte, do steick her mir off das hawsz unde warff mir das dach her ap unde hot mir meyne hawsze genosze geslagen unde gewont unde jaith sie mit awsz dem hawsze unde vorhindert mir meynen czins unde jechtthe mich awsz dem hawsze mit weijp unde mit kint mit eme baren swortte. Ouch zo clage ich obir Polaschken, her süff mir vor 12 schillinge bier, aw das ich is mir hisz bezalen, do warff her mit der kanne nach mir unde czuslug mir eine kanne alzo gut alzo einen firdancken, ouch clage ich obir Korken, das her mir meyn gefesse zcu slagen unde zcu hawen hot unde 1 gut schaff, das kost mich 11 scot unde obir liff mich ouch mit eime beile unde slugk.

Niccls Molnerinne claget obir Hestenico, wy das her ir off unde gevache zcu sleit er hawsz gerethe unde hot mir genommen bey kortz XII scheffel hoppe unde 2 scheffel korn unde won ich icht sproche, zo spricht her, das hawsz ist sein, der mister habe is em gegeben. Won ich em drewhe zcu clagen beken dem howptmanne, zo spricht her, he beheie sich umb den howptman, her sey ein grosser jucker wen der howptman.

St. A. Königsberg Schubl. LV Nr. 102.

V.

1455 April 14.

Unsern getrauwen dinst mit pflichtigem gehorsam stetes czu vor aller Ersampster gnadiger liber here. Euwere herlichen Ersampkeit thu wir clagende czu wyssen, wy das euwer geste, dy czu der Liebenmoel legen, in den dorffern, dy ken der Eylaw gehören und sich von euwerntwegen in unser beschirmunge gegeben haben, alzo Freudental, Freudenauwe und Tylenwalde gerubet und genomen und etliche arme

lüthe dorynne gefangen und geslagen haben, alzo das das geschreye und clage vor uns komen ist. Wen wir dy vorbenumpten dorffer und ander, dy czur Eylaw gehören, offgenommen haben und ynen von Euwer gnaden wegen beschirmunge vorheyssen haben, hyrumme zo syn dy unsern usgerethen und haben den czur Liebenmöle dry erliche personen gesant, sy bittende, das sy den armen lüthen das ere weder geben. Das haben jene nicht wold thuen und dy dry gelester und geschossen, alzo das is ferlich ist umb erer zwene, ap sy lebende bleyben. Do synt dy unsern zu gesprengt und haben yn das fye weder abeslagen, sunder dorch euwerntwillen keynen der slagen noch gefangen. Und ab sy yn icht genomen haben, das sullen sy yn weder geben. Worumme bitte wir euwer gnade, die Liebenmöler alzo czu underweysen, das sy dy vorgeschriben dorffer umbeschadiget lossen, wen wir er selber schönen, und wolden gerne das gantze Osterrodysche gebitte in werden halden, off das wir vordan hungershalben nicht dorften von danne weychen. Gegeben czur Eylaw am montage nach Quasimodogeniti im 55 jore. Jan Kirka und Jan Kozeny houptluthe czur Eylaw.

Adresse: Dem aller ersampsten hern und gros mechtigen forsten hern Ludwig von Erlichshusen, homeyster Deutsches ordens czu Marienburg.

Zettel: Gnadiger herre, wirt das euwer gnade nicht achten und wirt das understeen, das man das gebitte alzo worterbe, wen is vor alczu seer vorterbet ist, zo möge wir wol mercken, das euwer gnade nicht achtet, das wir hongershalben von hynnen müssen weychen. Hyrumme bitte ich euwer gnade, mir euwer meynunge czu schreyben, das ich mich wysse, wo noch czu richten, ab mir sulch homut me geschege, ab ichs weren sal ader nicht. Jan Kirka.

St. A. Königsberg Schubl. LIII Nr. 16.

VI.

1457 Dezember 25.

Unsern undertenigen gehorsam mit dinstlicher irbitunge unsers vormogens stetis zcu vor. Erwirdiger, genediger, liber herre. Nachdeme uns ewer gnade vor geschriben hot, das wir her Jorgen von Sliven unde seyne hofleuwthe solden zcu uns in ewer stadt Ylaw nemen unde lossen, dor off wir ewer gnade eyne antwort geschriben haben unde uns unsern stadt scholtzen zcu ewer gnade geschicket unde ewer gnade gebeten haben unde loszen beten alze unszern gnedigsten

herren, das uns ewer gnoden sulche oberlegunge der hofleuwthe wolde oberheben, wen wir nymandis in lossen können unde nicht mehe vormogen mehe geste ausz zcu halden unde keyn auszkommen bey uns können haben. Dor ober hot uns ewer gnode weder geschriben, das wir her Jorgen ader etzliche seyne hofleuwthe zcu uns wolden inlossen unde in in nemen. So habe wir gantz unde eyntrechtlich mit eyniger stimme gesprochen unde synt ober eyns kómen beyde jung unde halde, doromme wir ewer erwirdige gnode bethen, uns umb eyn sulchs nicht zcu vordenken, alze wir vormols ewer gnoden geschriben haben unde clegelich schriftlich geclaget unde noch clagen, das wir gantz gleiche reich synt, unde uns eyns sulchen müssen entsetzen, das wir vort keyne geste vormogen bey uns zcu halden, wen sie keyn ausz kommen haben bey uns unde solde wir grosze not doromme leiden unde haben her Jorgen von Sliven eyn sulchs geschriben, das her sich weis dor noch zcu richten. Ouch erwirdiger genediger herre alze unser hoptman her Kynsberg geschriben hot ewer Gnode unde ewer gnode en geunmechtiget hot das gelobede, das her uns gelobet hot, so bethe wir ewer gnoden en bey uns zcu lossen alze wir ewer gnode vor gebeten haben. Ouch thu wir ewer gnode zcu wissen, das Horrewitz, der hoptman vom Newenmarkte ist bey uns gewest zcur Ylaw mit etzlichen seyner Eldesten unde gewegensten hofleuwthen unde haben uns vóbrocht, das wir nymandis von hofleuwthen sullen eyn nemen, wen sie dy holdunge des gebithes nymandis nach keynen hofleuwthen wellen entweichen. Wer is sache, das wyr ymandis von hofleuwthen wolden in nemen unde sulden, zo neme wir nymandis zo billich in, wen sie weren dy, dy uns newen her Kynsberg zcu rettunge wern kómen, unde geschege is dor ober, zo wellen sie sich eyn sulchs an uns beyde am leibe unde an gute irholen, zo sie vorder können ader mogen. Ouch thu wir ewer erwirdigen gnoden zcu wissen, do wir ewer gnoden vinde auss bogen unde treben mit holffe des almechtigen gottes unde seiner gebenedeyten muter, das wir ewer gnode nicht wosten zcu suchen, sind wer samten (?) unsern metheburgern zcu unserm genedigen herren Kompthur vom Elwinge ken Marienborg bynnen (der) czeit wir her Kynsbergern zcu uns in nomen mit etzlichen herren, sunder seyn gesynde muste bleyben drey tage vor der stadt alze lange bas uns unser genediger herre der Kompthur schreib von ewer gnoden weyen, wen wir vor eyn hoptman sulden haben unde her uns schreib, her Kynsbergern von ewer gnode weyn zcu halden vor eynen hoptman zcu halden, densz wir briffe unde zegel haben unde hoffen, das is seyner gnoden wol indeichtick ist. Worumme wir Ewer erwirdige gnode mit fleissiger bethe beten jung unde aldt noch unserm hogisten

vormogen unde ewer gnode an zehe unsern gedranck unde betrupnusz, das wir gehat haben unde noch haben, unde ewer gnode an zehe unser cleyne wol toth, dy wir geton haben unde noch thuen wellen mit gotes holffe noch unserm hogisten vormogen newen andern Steten unde guten lewthen mit gleychem czu satcze, das ewer gnode uns wolde ober heben sulcher geste ader ander der gleyche, wen wir sie dy ader andere mit nichten können ausz halden, daste gote bekant ist unde ewer gnoden unde ouch sie mit keynerley notdorfft vormogen vor legen. Ouch erwirdiger gnediger herre thetis uns armen lewthen wol noth, das wir zcu ewer gnoden sulden unde hetten gesant etzliche unser geswornne unde eldesten methelburger dy ewer gnoden bas vorczelen muchen unser not, wen wir sie ewer gnoden schreiben können, so weys got, das wirs nichten vormogen, sunder der czeiger deses briffes, unser methelburger, wert ewer gnoden muntlichen vorczelen unde sagen, wie is umb uns gelegen ist gewesen unde noch ist, unde wir ewer armen underthenigen lewthen gerne seyn wellen unde allis thuen ewer gnoden unde eweren erwirdigen orden, was wir thuen sullen, ausgeslossen hoffelewthe in zcu nemen. Gegeben czur Ylaw am tage der gebort Jesu Christi im 58ten Jore.

Burgermeister unde rothmanne unde gantcze gemeyne der Stadt Deutczen Eylaw.

Adresse: Dem erwirdigen herren herren homeister deutczes ordens unserem besunderen unde obersten genedigen herren.

St. A. Königsberg Schubl. LIIIa. Nr. 59.

VII.

1457 Dezember 25.

Unsern fruntlichen grus mit dinstlicher irbitunge unsers vormogens steten zcu vor. Gestrenger unde vester, lieber her Jorge. Wir thun ewer gestrengkeith zcu wissen, das uns unser genediger herre, der homeister hot geschreiben, euch mit etzlichen eweren hofflewthen zcu uns zcu legen, das ir eyn auszkomen mochtet haben etc. So weis das der almechtige got, das wir euch unde den eweren keyne holffe thuen können mit keynerley notdorfft, wen uns unser genediger herre, der homeister vormols ouch hot zcu uns leget geste alze kirken mit seyner rotthe, dy uns swerlich unde boslich haben von dem unsern brocht, wen sie haben von uns gebrocht unde gefurt dy henne zamt mit den keuchelen unde haben uns gelossen das neest mit den schalen, unde dor zcu sie uns haben semlichen vorrotten unde vorkoffet den bant-

heren unde den polen, dy haben uns der selbigen gleich methē gefaren, das wir gantz gleich nicht mehe haben, wan das lauther armut. Unde wir euch noch bevelunge unsers genedigen herren, des homeisters williclich gerne woldet off nemen zcu eynem hoptman unde ouch dy eweren, zo vormoge wir euch mit keynerley vorlegeunge zcu helffen unde ouch ir keyne enthaldunge noch auszkomen konnet gehaben unde wir ouch gantz unde eintrechtlich keynen hoffeman zcu uns wellen eyn nemen, wen wir eynen hopman haben, der uns [gesworen]¹⁾ hot, den gantzzen krick bey uns zcu bleiben unde wir em weder gesworen unde gelobet haben en¹⁾ zcu hehalden bey trawen unde eren, unde wir ouch eyn sulchs unserm genedigen herren geschreben [haben]¹⁾. Gegeben zcur Ylaw an des heiligen crisz tage im 58ten jore.

Burgermeister unde rothmanne unde g[antze]¹⁾ gemeine der Stdt Ylaw.

Adresse: Dem gestrengen vesten unde woltuchtigen herren Jorgen von Sliven itczunt hoptman zcu Allensteyne unserm besunderen herren unde gutten gunner.

St. A. Königsberg Schubl. LXIVb. Nr. 18. Mit Siegel.

VIII.

1458 Dezember 10.

Meynen schuldigen undertenigen gehorszam mit schuldiger al meynes vormogens irbietunge stetis zcuvoeren, erewirdiger gnediger herre homeyster. Noch deme mir ewer gnode geschreben hot, das ich her Jorgen von Slyven mit seynen hofleuwen dy stad Ylaw solde in rewmē, so bitte ich ewer gnode, mir eynen getrawen rath mit zcu theylen und zcu geben, das ich sulches gelobdes mochte ledigk und los werden, das ich den gutten leuwen habe musse globen, das ich mit sulchen gelobde dy stad ewern gnoden und unszerm orden zcu gutte habe ingenomen, also das ich en habe mussen globen, das ich dy stad nicht rewmē noch obirgeben wolde, dy weyle der krigk wereth, das ich en denne durch meynes kommers und noth wegin habe mussen globen. Och so ist dem Kompthur von Elwinge wol wissentlich, wy ich dy stad ingenomen habe; worumbe ich ewer gnode bitte, mich sulches gelobde zcu freyen und weycze und weg zcu leren, das ich sulches gelobdis frey moge seyn, ob ich dy stad jo rewmē sal, das ich vorder nicht bedarff affter rede zcu horen und nicht hinderwertes vor ungelimpet

¹⁾ Im Originale weggerissen.

dor durch werde durch mancherley rede, wen ich en sulch gelobde zcu gesaget und gelobet habe, das ich mit der und ander bescheydikeit dy stadt angenommen habe ewern gnode zcu gutte, das sust vil leychte nicht gethaen were, und getrawe, ewer gnode wirt mich in eynen sulchen zcu keynen ungelinpe losse komen, uf das das ander gutte lewte ewern gnode adder ewer gnode anwalde vorbas mogen globen sulcher zcu sagunge, dy von ewer gnoden und unsers ordens wegin geschit. Werden sy mich denne sulches globdes frey lossen, so wil ich ewern gnoden gerne gehorszam seyn und bitte ewer gnode, mich mit den herren dy (?) und meynen armen gesellen, dy argk und gut neben mir dissen krigk geleden haben, zcu versorgen, uff das ich mit en keynen kommer bedarff leyden und och dy armen gesellen eren dinst nicht umb sust gethon haben. Gegeben zcur Ylaw am Sontage nach conceptionis Marie im 58ten jor. Ulrich von Kinszbergk deutschen ordens hobtman zcur Ylaw.

Adresse: Dem gar erwidigen herren homeyster mit aller erewirdikeith.

St. A. Königsberg Adelsgesch. K. Nr. 28. Siegel zerstört.

a

IX.

1474.

In dem namen der heligen ungeteiletten dreivaldikeyt amen. Noch der betrubeten vorstörung und dorftigen disser lande czu Pruesen vorwustunge, do doch der dinst gotes manchfaldiclich ist undirgegangen, den armen selen nicht czu cleiner unzelikeyt, dorumme doch dy irleuchtung und metewirkung des heligen geistes in der joer czal, als em gesreben hoet MCCCC unde LXXIII vor uns bruder Ulrich von Kinsberk, des ordens der brudir des hospitals unser lieben frawen des deutzen hawses von Jerusalem obirsten marschalke, seyn irschenen dy ersamen weysen und namhaftigen her Johannes Cristanni vom Lessen pharrer czur Eylaw, her Johannes Breuer, pharer czu Gramoth, her Johannes Lamprecht, pfarer czu Hansdorff, her Niclas Neuman, capelan czur Eylaw, Jorge Schumecher, der stat Eylaw underkemmerer, Jorge vom Ofem, Daniel, Niklas, Ulrich Cuppener, Brosiam Meltzer unnd vil andir unvorsprochene lewthe unser und unsers ordens stadt Ylaw methelburger, eynwoner unnd undersoszen in eyner bruderlichen liebe vrsammelt irkant und mit fleise betrachtet haben ire missetodt ausz wenikeit irer zynnen, was sie dem allirhoegsten zcu lobe unnd zcu eren thun können nicht alleyne zcu dissem kegenwertigen zunder zcu dem ewigen leben mit hitziger liebe vorgenommen, gedencken zcu volbringen, unns

als iren rechten herren angelanget und demutiglich gebetin haben sollichem irem guttin willin und furnehmen unnsrer volwort zcu gebin und zcu dirlowbin: das sy moechten von newes widdir irhebin dy bruderschaft gnant des heiligen Leichnams, dy do lange czeit niddergelegin hat unnd vorgangen was, haben wir angesehen ire mögeliche bethe unnd zunderlich betrachtet dy heilige menschwerdunge unsers herren Jesu so an sich genomen, dodurch her unns armen bedurfftigen menschen gleich wolde röden, uff das her uns seyner ewigen clarheit teilhaftig mochte machen von disser werlde geende zcu dem vater vormittelst seyner heiligen bittern leidens und todis, zcu voran ausz satczte disz allirhöcste irwirdigste heiligste sacrament seyner heiligen leichnams, in welchem wir yd zunder czweifel dy hulffe unnsrer zcelikeit bekommen, in welchem wir ouch von zunden geczogen werden unnd in allem gute gesterket. Den gnanten unsern lieben und besundern obin bestymmet unsere gunst volvort und guttin willin dorczu gegeben haben unnd gebin, sunderlichen umb des uffkomens und merunge gotlicher ere unnd ire erlichen ausz satczunge uns vorgegeben schriftlich und punctlich auszgeleget. Und so denne keyne samelunge dy lenge nicht wol steen mag ane gehorsam, haben sy eyne ordenunge gesatczet unnd in unsrer kegenwertikeit alle eyntrechtlich vor sich unnd ire nochkomelinge vorwillet unnd vorliebet in disser noch geschreben weise unnd forme: Zcum ersten welch unvorsprochin man dy bruderschaft gewynen wil, sullin eyn par volks geben 3 solidi, ein libra wachs unnd 12 solidi vor eyn firtel bir, es gelde vil addir wenig, sundir eyne person gibt dy helffte so vil. Och wollen sy alle dornstage eyne frumesse haben, dy weile sy das vormogin unnd sich mit dem pfarrer dorumb können vortragin. Dorczu alle quatemper begengnisz mit vigilia und messen zcu troste den armin zelin ausz der genanten bruderschaft vorstorbin uff eynen tag, so ems ym allerbequemsten geschicken mag noch des pfarrers wille. Uff das nu die genanten bruder unnd swestern noch folgen Paulo dem heiligen czwelfften, der uuns vormanet vor enandir zcu bitten, uff das wir alle zelig werdin unnd eyn czeichen der liebe beyde in den lebenden unnd toden irkant werde, so wellin sy, das also gefach eyn bruder addir swestir ausz irer bruderschaft stirbet, dem do vigilia gesungen werden, itzlich bruder unnd swestir bey der vigilia ist unnd czu grabe nochvolget, beide zcu der vigilia unnd zcu dem begengnisz sprechende der zelin zcu troste 25 paternoster unnd 3 globin. Wer bey solicher vigilia unnd begengnisz nicht ist, dy busse ist ein solidus, wer do beyde eppir vorsewmet, dy busse ist 1 solidus auszgeschlossen erhafftige not, das sal steen zcu der eldisten irkentnisz. Och haben sy vorliebet, so got obir irkeynen bruder addir

swestir geböthe, so sullin dy eldisten der brudirschafft uff das alliriste vorbotten brudir unnd swestir und begengnisz haldin uff das bequemste ein kan unnd mag. Weres sache das ymandt in irer bruderschafft so elende unnd so arm storbe, das her nicht vermochte das begengnisz mit lichten bey der bore noch der brudir gewonheit zcu volbringen, so wellin sy alle notdurfft schicken unnd gebin von der bruder gelde und das noch notdurfft bestellin, uff das deen, den sy geliebet haben am lebin och lieben wellin ym Tode. Item nymant sal keynerhande gewere tragen in ire morgensprache, dy busse ist 1 solidus. Item wer do in der zamelunge der bruder gebricht mit worten addir mit werken, dy busse ist 1 libra wachs. Item wer do vorbittet wirt zcu der zamelunge der brudir unnd nicht komet durch frevll, dy busse ist eyn sol. Item brudir bir wellin sy trincken am tage des heiligen leichnams. Wer dorinne unbescheiden ist, addir obir nature trincket addir ymands ane lowbe der eldisten eynfurete addir ane wissen ir bir weg truge addir gebe, dy busse ist 1 libra wachs. Item wer och der bruderschafft schuldig ist und nicht gibt uff gesatzte tagezeith, dy busse ist, also vil 14 tage dornoch also vil lib. wachs sal her gebin, her habe es denne mit der eldisten lowbe. Item alle jar wellin sy kyszem eyne eldisten an des heiligen leichnams tage, unnd em dobey eynen Compan. Und das sullin der brudirschafft eldisten geheiszen werden, dy do alle jor den new gekoren eldisten der bruder gelt gehalt obirantworten sullin in kegenwertikeit der ander bruder unnd volkomliche rechenschafft thun, also bescheidin, das keyn bir uffgetragen werde, es sey denne, das dy brudir eynen eldisten unnd dem zcu hulffe eynen Compan gekoren habin. Unnd wer do zcu der rechenschafft vorbott wirt unnd nicht kompt, dy busse ist eyn lib. wachs, her habe denne erhaftige not. Item sy wellin och alle quatemper eyne morgensproche haldin, also das eyn solichs der bruderschafft sey ane schadin und von der brudir gelde nichts genomen sal werden. Uff dy zzeit och eyn itzlich brudir unnd swestir ir quatemper gelt ufflegin sal als nemlich dy person 3 ſ . Dy busse ist eyn sol. Weres och sache das sich irkeyn brudir addir swestir widder disse auszsatzung der busse vorliebunge punct unnd artickel frevelich setczin wurde dodurch der samelunge irthum, czwe-tracht unnd widdir willin entsprissen mochte, sich dodurch unstrefflich irzeigete unnd sich an fruntliche unnd bruderliche strofunge nicht keren welde, so sal her als eyn zcutorer bruderlicher eyntracht ausz der brudirschafft ane alle widdir rede gestoszin werde. Och wellin sy, das disse ire auszsatzung unnd vorliebunge, so sy bey enander seyn, sal uffenbarlich in kegenwertikeit der brudir und der swestir

geleszin werdin, uff das nymandt, so her gebreche addir strefflich werde, sich durffte entschuldigen. Das disse ire vorlibunge noch iren puncten unnd artickeln gantz feste unnd stete gehaldin sullin werden, haben wir unser ampts ingesegel dissem brife lossen anhangen. Der gegeben ist etc. In den geczeiten etc.

St. A. Königsberg Schubl. LXV Nr. 98. Abschrift um 1500.

X.

Paul Fasolts Vorschreibung uber das Ampt und die Stadt Deutsch Eylau von 1522.

Von Gottes Gnaden wir Albrecht teutschen Ordens Hoemeister, Marggraf zu Brandenburg, thuen kunt undt bekennen öffentlichen für jedermenniglichen mit diesem unserm offnen Brieffe: Nachdem sich der ehrbar und vheste unser und unnsers ordens lieber unnd getreuer Paul Fasolt, Amtmann zum Teutschenn Eylau, als eyn aufrichtiger und treuer in diesem vergangenen Kriege wieder unnsere unnd unnsers ordens Vheinde erzaigt, unnd zu dem williglichen unnsere unnd unnsers Ordenns Nutze unnd Eren gesucht unnd darinnen gebrauchenn lassen, derwegen er auch auf sein eygen Unkosten mit Darstreckunge seines eygen gelts etlich Kriegsvolk zu Rosse unnd zu Fusse gehalten, unnd wir unnd unnsere Orden dardurch gegen ime zu Schulden kommen unnd gewachsen, unnd damit er solches seines ausgelehnten Geldes Widererstattung bekomen unnd seiner getrewen unnd undertennigen Dinste Genyseligkeit empfinden mag, haben wir die unnsere mit ime genüglichen Rechnungen halten lassen, unnd dieweill in denselben nach eigentlicher unnd warhafter Besichtigung befunden, dass wir unnd unnsere Ordenn dem gedachten Paulen Fasolt für alle seine getane Dinste auch für die Ausstreckungen seines eygenen Geldes davon er solchs Kriegs-Volk zu Rosse unnd zu Fusse uns unnd unserem Ordenn zum Besten auf sein Unkosten gehalten mit Eintziehung aller unnd jeglicher oberwehnter Schulden, so ime der erwidige unnsere besonder lieber treuer Her Jop, Bischoff zu Pomezan, zelichen Gedechtnisz von wegen seiner Lieben unnd seiner Lieben Stifft Pomezan für seine Dinste unnd anders schuldig gewesen, die er hinfurt zu manen oder zu fordern mehr Macht hat, fünfftausend unnd zwei unnd dreysig Margk geringe schuldig und (sic!) wurden, haben wir unns mit ime solcher Summe Geldes volgender Gestalt und Meynung vereyniget und vertragen: Als nemlichen, das wir ime mit Rathe, wissen und Willen und Wolwort etlicher unnsere unnd unnsers Ordens Prälaten, Ratsgebietigen

und Räten für uns, unser nachkommende Hoemeister und Orden, ime sein Leben lang das Schlos und die Stadt Teutschen Eylaw mit sampt dem gantzen Ambte und aller desselben Nutzungen, Zinser, Dörffer, Mülen und Zubeherungen, auch allen und jeglichen Gerichten und Gerechtigkeiten in aller Gestalt und Maszen, wie es unser Ordenn inne gehabt, genoszen und gebraucht, nichts ausgeschlossen, solches auch jezo inne zu haben, zu besizenn, genyssen und zu gebrauchen, einzugeben, einzuräumen, zu verleyhen und zu verschreybenn vorgehen und zugesagt haben. Eingeben, verleihen, einräumen und verschreiben derwegen dem gemelten Paulen Fasolten das Schlos und die Stadt Teutsch Eylaw mit sampt dem ganzen Ampte unnd allen desselben Nutzungen an Zinsern, Dörffern, Mülen und Zubeherunge, auch allen und jeglichen Gerichten und Gerechtigkeiten in allermaszen und Gestalt, wie es unser Orden inne gehabt, genossen und gebraucht, solches alles auch jezo sein lebenslang inne zu haben, zu besizen, genyssen und zu gebrauchen inn Kraft und Macht dies unsers offenen Briefs. Und wenn es sich begibt, dass vielbemeltes Paul Fasolt mit Tode abgegangen, alsdann sollen seine rechte erben und Nachkomlinge, oder wer diesen Brief inne haben und in Verwahrung halten, Rat, Macht und Gewalt haben, das Schlosz und die Stadt Teutsch Eylaw mit sampt dem ganzen Ampte in aller Gestalt und Meynung, wie es Paul Fasolt zu seinem Leben inne gehabt, genossen und gebraucht, einzunehmen, zu besizenn, genyssen unnd zu gebrauchen, als solange wir, unser nachkommende Hoemeister und Orden oder Jemants von unser oder unsers Ordens wegen ihnen zweytausend Margk ganz und auf eynen Hauffen und in eyner Summa überreichen, übergeben und zu Henden stellen; und so solches geschehen, alsdann sollen die Erben und Nachkommen vilbemeltes Paul Fasolts oder wer diesen Brieff inne haben und inn Verwahrung haben, und die Summa der zweitausend Margk, in einer Summa und in eynem Hauffen empfaen wird, von Stunden an schuldig, pflichtig und verbunden sein, das Schlos und die Stadt Teutsch Eylaw mit sampt dem ganzen Ampte und allen desselben Gerechtigkeiten und Verbesserungen, dafür man ime oder sonst jemants anders nichts zu geben schuldig sal sein, in allermaszen wie sie es inne gehabt, genossen und gebraucht, genzlichen und gar abtreten und unserm Ordenn wieder einreumen, ausgenommen die zwei Dörfer als Hertzogswalde und Straden und die Sehe Seres im Eylawschen gelegen, welch Paul Fasolt und sein Bruder Wolf Fasolt und ihre beide Erben innehalts unser fürstlichen Verschreibung, so ihne darüber gegeben, inne zu haben, zu besizen, zu genyssen und zu gebrauchen, Macht und Gewalt haben sollen.

Treulichen und ungeverlichen zu Urkunt mit unserm anhangenden Insiegel besieget und geben zu Königsberg Sontags Letare im eintausend funfhundert und zwey und zwanzigsten Jahre.

Abschrift St. A. Danzig 306, Privilegienbuch II. Teil, S. 26 ff.

XI.

Privilegium über das Amt, Hoff und Stadt Deutsch-Eylau mit allen dazu gehörigen Stücken 1560.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht der Altere Markgraf, zu Brandenburg, in Preußen, Pommern, der Kaßuben und Wenden Herzog, Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rügen etc. bekennen und tun kund vor Uns Unsern Erben, Erbnehmen und nachkommende Herrschaft gegen jedermänniglich, insonderheit denen es zu wissen vonnöten. Nachdem Wir den 8. Januar Anno Tausendfünfhundert achtundvierzigsten, dem ehrbaren unsern Hauptmann zu Osterode und lieben getreuen Wolff von Kreytzen das Amtlein, Hof und Stadt Deutsch-Eylau zusamt den gehörenden Dörfern, Mühlen Gütern und andern Herrlichkeiten, Obrigkeiten und Nutzungen, wie die Namen haben mögen, sie sein klein oder groß nichtes ausgeschlossen und von Uns auch Unsern Vorfahren innegehabt, genossen und gebraucht sein, oder genossen und gebraucht hätten mögen werden, beständiglichen, vollkräftig und unwiderruflich verkauft. Daneben auch dasselbe Amtlein, Hof und Stadt Deutsch Eylau samt denen dazu gehörigen Dörfern, Mühlen und anderen Herrlichkeiten ihm, seinen Erben und Erbnehmen zu Lehen-Recht verschrieben. Als hat Uns gedachter Wolff von Kreytzen untertäniglichen gebeten, Wir wolten gnädiglich das gemeldte Amtlein, Hof und Stadt Deutsch Eylau, auch alle andere des Amtleins Nutzungen, Obrigkeiten und Herrlichkeiten zusamt den Gütern, so er von Melchior Fasolt mit Unserm Zulaß, den wir ihm hiemit verneuern und wieder erholen, erkauf, ihme, seine Erben und Nachkommenden zu Magdeburgischen Recht und zu beiden Kindern vermöge und Inhalt der von Uns und einer ehrbaren Landschaft von Neuen gegebenen Begnadigung verschreiben, zuverleihen und zuverschreiben. Nun haben wir angesehen seine untertänige Bitte, die wir nicht unziemlich geachtet, und bewogen die treuen Dienste, welche Uns berührter Unser Hauptmann zu Osterode, Rat und lieber getreuer Wolff von Kreytzen, bishero treulichen insonderheit in diesen Krieges-Geschäften erzeiget und mit Fleiß getan und nach Verleihung göttlicher Gnaden Uns, Unsern Erben, Erbnehmen und nachkommender Herrschaft auch Landen und Leuten,

in Notfällen, Krieges-Geschäften und sonst tun kann und ihm solch sein Bitten gnädiglich gewillfahret. Demnach verleihen und verschreiben Wir vor Uns, Unsern Erben, Erbnehmen und nachkommende Herrschaft in Kraft und Macht dieses Unsers Briefes gedachten Wolffen von Kreytzen, seinen Erben, Erbnehmen und Nachkommen das gedachte Amtlein Hof und Stadt Deutsch Eylau samt den noch zugehörnden Dörfern, als Gramten, Neudorf, Seeren, Winckelsdorf und bei den wüsten Gütern Golbedein und Liegewalde, den Krug zu Rosen, den Aalfang im See Geserich, die Sumpe zwischen den See Geserich und den See Geilen gelegen, den See im Schönbergischen Gränzen, Schienowiet genannt, gelegen, auch die Freien klein und groß und zwö Mühlen, eine vor der Stadt Deutsch Eylau, die andere mit ihren zugehörigen Huben zum Kleinen Seeren gelegen, zu dem die Dörfer als Herzogwalde und Straden samt dem See Seeres See, Pfaffen-See und Herzogwalder-See, so Wolff v. Kreytzen mit gemeldten Unsern Zulaß von Melchior Fasolten von Flessdorf mit Bewilligung seines Brudern, Caspar Fasolt, erblichen erkaufft. Danebenst auch alle Urkunde, Pflug-Getreide, Scharwerke, Wasserfließ, Wasserfließ, See, Fischereien, allerlei Wildjagten, Honig, Heiden, Wälden, Felden, Wärdern, Püschern, Sträuchern, Brüchern, Wiesewachs, Triften, Wonnen und Weiden, Krüge und Krug Städten, Mühlen und Täuch-Städten, wie sie die in gemeldten Gütern und Amte anzulegen und zu machen haben und den Pfarrlehen zusamt den Straßen und andern Gerichten groß und klein und in Summa allen und jeden Nutzungen, Würden, Freiheiten, Gewohnheiten, Gerechtigkeiten, Genüssen, Zufällen, Einkünften, Obrigkeiten und Herrlichkeiten, nichts ausgeschlossen, sie sein groß oder klein, wie die Namen haben mögen und Wir, desgleichen Unsere Vorfahren dieselbe innegehabt, genossen und gebraucht oder genießen oder gebrauchen hätten mögen oder können erblichen und ewiglichen zu magdeburgischen Rechten und zu beiden Kindern nach Ausweisung und vermöge der Begnadigung denen Landen gegeben, in den Gränzen, wie das angezeigte Amtlein Hof und Stadt, Dörfern und Gütern beschütt, besteinert, bereinet und begränzet sind, zu ihrem Besten inne zu haben, zu besitzen, zu genießen und zu gebrauchen, ohne Unser, unser Erben und Nachkommenden auch männigliches verhindern. In welche Verleihung und Begnadigung Wir vor Uns, Unsere Erben, Erbnehmen und nachkommende Herrschaft, erstlich Wolff von Kreytzen leiblichen Bruder Dieterichen und desselben Erben, folglich alle seine Vettern, als Melchior des Altern Gebruder, Wolff von Kreytzens des Jüngeren Vater Bruder, und Melchior, der Rechten Doctor, Vettere, Wolff v. Kreytzen des Jüngern Vater Bruder Sohn, aller von Kreytzen

und derselben Nachkommen, wie sie sich vermöge der Begnadigung des magdeburgischen Rechten zu beiden Kindern und Gewohnheit darzu jederzeit ziehen mögen, hiemit ausdrücklich, gnädiglich gezogen und belehnet haben wollen, und sie hiemit alle zu gesamter Hand und Anwartsung gestatten. Und so sich den nach den Willen des allerhöchsten Gottes zutrüge, daß Wolff von Kreytzen und seine Erben ohne männliche Erben verstürben und allein ein oder mehr Töchter hinter sich verließen, sollen durch die Erben, an welche die Verlehnung fallen wird, dieselbe Wolffen von Kreytzen und seiner Erben hinterlassene Töchter nach Würden der Güter und Erkenntnis der Herrschaft und Freundschaft also abrichten und aussteuern (sic!), damit sie nicht wie Dienstmägde, sondern als Wolff von Kreytzen und seiner Erben eheleibliche Töchtere aus denen Gütern gehen dürfen und sich diesfalls ihres väterlichen Anteils so vielmehr zu erfreuen. Nemlich und also da eine Tochter alleine hinterlassen, sollen die liegende Güter so viel derer von Wolff v. Kreytzen und seiner Erben hinterlassen und an die männliche Erben anfallen, nach Erkenntnis der Herrschaft und Freundschaft nach Würden gewardiret werden und die Hälfte des Geldes ohne einige Abkürzung der Leibgedinge, Abnützung der Dienste, oder anderer Beschwerung des Gutes neben aller Barschaft und Farnis so nach Wolff v. Kreytzen und seiner Erben Abgang hinterlassen, von denen Erbnehmenden der Töchter, baar übergereicht und gegeben werden. Da aber mehr denn eine Tochter verlassen würden, soll aus Erkenntnis der Herrschaft und Freundschaft stehen, was aus der andern Hälfte der liegenden Güter, so denen männlichen Erben bleibt, denen Töchtern nach Billigkeit und Würden nebenst ermeldter Hälfte des wardierten Gutes Barschaft und Farnuß gegeben soll werden, und sollen die Töchter die Güter nicht eher zu räumen schuldig sein, sondern die in allen zu ihrem Besten zu gebrauchen Fug und Macht haben, es sei ihnen denn solches alles wie gemeldet, baar über und auf einen Haufen erleget, und mit ihrer notdürftigen jährlichen Unterhaltung samt der Kleidung, Ketten und andern, so ihnen zur Ausstattung gebühren wollte, welches gleichfalls auf der Herrschaft und Freundschaft Erkenntnis und Wardierung stehen soll, genugsam versehen. Hierneben sollen alle Schultzen, Freien und Krüger, so im bemeldten Amtlein gesessen und noch darzu gehören, auch uns dienstpflichtig sein, solche Dienste und was sie zuvor der Herrschaft laut ihrer Briefe und Siegel getan und hinfüro Wolff von Kreytzen und seinen Erben, Erbnehmen und Nachkommen, wo aber derer nicht vorhanden, seinen Brüdern und Vettern, ihren Erben, Erbnehmen und Nachkommen getreulich auszurichten schuldig und verbunden sein.

Doch wollen Wir Uns, Unsern Erben, Erbnehmen und Nachkommen die Pferde-Dienste der groß und kleinen Freien alleine Inhalts hernach besondern ausdrücklich gesetzten Articels vorbehalten haben. Im Fall auch Wolff von Kreytzen oder seine Erben, Erbnehmen und Nachkommen etzliche vom Adel oder Freien in dem Amtlein an sich zu bringen bedacht, soll ihnen dasselbe zugelassen sein und niemandes anders zu kaufen vergonnt oder zugelassen werden. Wir haben auch aus sonderlichen Gnaden zugelassen und nachgegeben, daß die Güter und Nutzungen, welche Wolff von Kreytzen von denen von Adel, Freien oder andern in dem ermeldeten Amt allbereit an sich gebracht und erkauft oder Wolff von Kreytzen seine Erben, Erbnehmen und Nachkommende, hernachmals von denen von Adel, Freien oder andern im Amte Deutsch Eylau an sich bringen oder erkaufen mögen, ihme, seinen Erben, Erbnehmen und Nachkömmlingen dergestalt, wie die obgemeldten andern ihre Güter und Nutzungen mit allem befreiet, begnadiget und ausdrücklichen vermeldet wird, verschrieben und verlehnet sein, auch also in den Rechten mit derselben Freiheit, Herrlichkeit, Obrigkeit und Gerechtigkeit haben, genießen, nützen und gebrauchen sollen und mögen ohne Unserer und männigliches Einrede und Behinderung, also auch belehnet haben wollen, gleichwohl daß die gebürliche Ritter- und Pferde-Dienste wie Brief und Siegel derselben von Adel oder Freien, so ausgekauft, mitbringen, von denen von Kreytzen der Herrschaft treulich und unweigerlich ausgerichtet werden. Und dieweil in dem gemeldten Amtlein und Gütern allbereit zwei Mühlen, darinnen nach Gelegenheit des umbliegenden Landes genug vorhanden, wollen Wir vor Uns, Unsern Erben und nachkommende Herrschaft Wolffen von Kreytzen, seinen Erben, Erbnehmen und Nachkömmlingen, vermittelt dieses Unsers Briefes begnadiget haben, daß sie hinführo zu ewiger Zeit niemanden, er sei von Adel oder sonsten Andere im bemeldten Amtlein irkeine Mühle aufzurichten oder zu erbauen gestatten sollen noch dürfen, wie gleichfalls Wir, noch Unsere Erben, Erbnehmen und nachkommende Herrschaft dasselbe auch nicht gestatten sollen noch tun wollen. Die von Adel, so im bemeldten Amte gesessen oder Güter haben, sollen bei Uns, Unsern Erben, Erbnehmen und nachkommender Obrigkeit bleiben, doch daß Wolff v. Kreytzen, seine Erben, Erbnehmen und Nachkömmlinge die Verwaltung über dieselbe von Adel haben und die ritterpflichtige Dienste Uns, Unseren Erben und nachkommender Herrschaft auch Landen und Leuten zu Guten, als obbemeldet, bleiben. Gleichergestalt sollen Uns, Unsern Erben, Erbnehmen und nachkommender Herrschaft alle Freien beide groß und klein mit ihrer

Rüstung, die sie vermöge Briefe und Siegel zu tun schuldig, Uns und Unsern Erben die Dienste zu tun vorbehalten sein; hier entgegen und umb solcher Unser Begnadigung willen sollen Uns, Unsern Erben, Erbnehmen und nachkommender Herrschaft Wolff v. Kreytzen und alle oberzählte seine Erbnehmen und Nachkömmlinge mit dreien wohlgerüsteten Pferden, Mannen und Harnisch zu dienen zu allen Geschreien, Herfahrten und Landwehren, wenn, wie oft, wie dick sie von Uns, Unsern Erben, Erbnehmen und Nachkommen nebst andern Unsern Untertanen von Adel und Ritterschaft gefordert werden, verbunden sein. Wir vergönnen auch und lassen Wolff von Kreytzen seinen Erben, Erbnehmen und Nachkömmlingen zu, diese ihre Güter nach ihrem Besten und Gefallen Inhalt des magdeburgischen Privilegij zu verkaufen zu verwechseln, zu verpfänden und zu zu verandern und soll diese Verschreibung Wolff von Kreytzen seinen Erben, Erbnehmen und Nachkömmlingen folgend erblich und ewiglich bleiben. Alles treulich und ohne Gefährde. Zu Urkund haben Wir Unser Insiegel wissentlich an diesen Brief hangen lassen.

Gegeben zu Königsberg den 8. May Anno Tausendfünfhundert-undsechzigsten Jahres.

Abschrift im St. A. Danzig 146 Nr. 13.

XII.

1690 Juli 6.

Kauf-Kontract über das Amt und Stadt Deutsch Eylau wie auch über die Güter und Dörfer, so in solchem Amt gelegen.

Kund und zu wissen sei hiemit jedermänniglich insonderheit aber denen daran gelegen, und solches zu wissen nötig, daß in unten gesetzten Dato zwischen Sr. hochwohledelgebornen Excellens Herrn Melchior Ernst von Kreutzen, Churfürstlich brandenburgischen hochverordnetem Geheimbten Rat und preislichen Hofrichter an einem, dann Sr. hochwohledelgebornen Herrl., Herrn Ernst Finck von Finkenstein, Churfürstlich brandenburgischem Cammerherrn und Erbhauptmann auf Gilgenburg am andern Teil ein aufrichtiger, unwiderruflicher und zurecht beständiger Kauf-Contract berahmet, getroffen und geschlossen worden, allermaßen wie folget:

Es verkaufet nehmlichen vor hochgedachter Herr Geheimbter Rat und Hofrichter von Kreutzen für sich, dero Erben, Erbnehmen und Nachkommen obbemelten Herrⁿ Cammerherrn und Erbhauptmann Ernst

Finck von Finckenstein auf Erb und ewiglich das Amt und die Stadt Deutsch Eylau nebst allen dazu gehörigen Höfen, Vorwerkern und Dörfern, benamentlich den Hof und das Dorf Hanssdorf, das Vorwerk Stein, Gross und Klein Seeren, alle in ihren alten Grentzen nebst der Mühlen und den dabei befindlichen Aalkasten, auch andern Beigehörigkeiten, als nemlich den Krug zu Rosen, den Neuen-Krug und denen Bauren und Untertanen, samt dem Kruge zu Schalkendorf, auch zu diesen Stücken allen zukommenden Huben, mit aller Jurisdiction, Gericht und Gerichtbarkeit, mit Gebäuden, Ackern, Wiesen, Wäldern, Wildnissen, Jagten, Seen, Teichen und Teichsteten ganz nichts von allen ausgenommen, noch vor sich und die Seinigen Vorbehaltende wie das immer Namen haben mag oder kann und in vollkommener derselben Qualität wie hochgedachter Herr Verkäufer solche Güter alle überkommen, inne gehabt, besessen und genuzet, oder immermehr genutzen und gebrauchen können, samt allen denen darauf haftenden Pflichten, Diensten und allem übrigen commodo onere et lucro, wie solches immermehr zu benennen oder ex quacunque causa es auch herfließend sein mag, nebst dem von denen Hövelschen Erben an sich gebrachten Recht und in specie der Hälfte am Rotten-Kruge und andern Attinentien, wie nicht weniger dem Anteil am Aalkasten, dieses alles und jedes so wie es die Herrn von Kreutzen laut dem über die Eylauschen Güter verliehenen Privilegio, praerogativis et eminentiis genuzet, besessen und gebrauchet oder nutzen und gebrauchen können, alles und jedes umb und vor dreiunddreißigtausend fl. polnisch, welche Herr Käufer hiemit sofort baar auf einem Haufen und Brede an guten, im Herzogtumb Preußen gangbaren Sorten erleget, Herr Verkäufer auch zu sichern treuen Händen empfangen hat, wie er dann Herrn Käufer deshalb in optima juris forma hiemit quittiret und vor vollkommene Zahlung danket auch der exceptioni non numeratae pecuniae fort anfangs sich wohlbedächtigt begeben haben will. Hiernebst nimmt oft hochgedachter Herr Verkäufer aus obbemelten Gütern das Vieh aus den Höfen, benebst der Brau-Pfanne, doch läßt er Herrn Käufer in allen hundert Schafe, vier Pferde, zwei Kühe und das wenige übrige Brau-Gefäß. Ferner bleiben alle Untertanen, so viel immer deroselben so wohl gegenwärtig als abwesend sein ohne einigen Vorbehalt und Erlassung Herrn Käufer eigentümlich, welche er allerorten aufzusuchen, zu requiriren und als proper eigene zu nehmen, vollkommene Macht haben soll, der Schultze aber so cum conditione erlassen, bleibet eximiret. Über daß übergiebet Herr Verkäufer alle die zu obbesagtem Amte, Stadt und Gütern gehörige Privilegia und Documenta zusamt denen Abrissen, Hausbüchern, Verschreib- und allen übrigen zur Nachricht dienenden Verbriefung oft

mehr erwähnten Herrn Käufern vollkommen. Was weiter dem Churfürstlichen hohen Consens betrifft, selbten übergiebet also fort Herr Verkäufer; dagegen er auch die verabredeten dreißig Rth. zur Auslösung desselben vom Herrn Käufern in instanti empfangen. Die Contributiones-Reste, so dero etwa auf den Gütern welche vorhanden und erfordert werden solten, nimmt einzig und alleine Herr Verkäufer bis zu der Tradition der Güter in allem abzuführen über sich. Was dahingegen aber vom Amte Deutsch-Eylau von den vorigen Besitzern veralieniret und particulatim verpfandet worden, solches bleibet alles Herrn Käufern, jedoch propriis erblich zu reluiren jederzeit frei und unbenommen, gestalt dann Herr Verkäufer Ihm, Herrn Käufer, pro sua rata und in Kraft dieses vollkommene und genugsame potestet hierzu erteilet haben will. Letzlich verpflichtet sich Herr Verkäufer in denen der Länge nach ob specificirten und ex nunc realiter tradirten Gütern nicht nur von Zeit dieser wükklichen und fälligen Tradition Herrn Käufern, ut proprietario, alle die emolumenta und Einnahmen abdicative et cumulative abzutreten, sondern verspricht überdas auch Herrn Käufern insonderheit quietam de jure possessionem allezeit zuverschaffen, wie nicht weniger unserm wohlhergebrachten Land-Recht gemäß, auf alle und jede künftige Fälle und Ansprüche, so etwa auf die Güter gemacht würden, tam judicialiter quam extra judicialiter zu evinciren und jederzeit schadlos zu halten.

In specie aber die in lite hangende praetension der Frau Bogdantzkin, wie auch der Herrn Kreutzen Domnau so sich bei der Churfürstlichen hohen Regierung protestando angegeben, wegen etwan verursachten Schaden, Unkosten und Melioration über sich zu nehmen die Sache im rechten auszuführen und das Judicatum solchergestalt einzig und allein zu praestiren.

Zu dieses und obigen alles mehrern steif und Festhaltung verzeihen beide Herrn Herrn Contrahenten im übrigen vor sich, ihre Erben und Erbnehmen wohlbedächtigt aller Schutzreden, die wider diesen Contract oder nur dessen geringsten Punct quacunq̄ue ratione erfunden werden können so wohl in genere als in specie denen exceptionen doli, fraudulentae persuasionis, inductionis, laesionis ultra dimidium rei non sic vel non Solenniter gestae wie auch der die das saget, generalem non valere nisi Specialis praecesserit und allem übrigen. Zu mehrer Beglaubigung sind dieses Contracts zwei gleichlautende Exemplaria yeffertiget, von denen Herrn Herrn Principal Contrahenten und Beiständigen eigenhändig unterschrieben und untersiegelt, auch dabei beliebet worden, daß zu untzweifentlicher Sicherheit dieser Contract wie gewöhnlich auf Beförderung Herrn Verkäufers im Churfürstlichen hoch-

adligen Hofgericht ingrossiret, corroboriret und actis debite insinuiret werden solle. Alles getreulich und sonder Argelist und Gefährde. Geschehen, Königsberg den 6ten Julij Ao 1690.

Melchior Ernst von Kreutzen	Ernst Finck von Finckenstein
Johann Albrecht von Kreutzen	Ernst von Wallenrodt
Johann Heinrich von Müllenheim	als ein Zeuge
als ein Zeuge	Johann Stein D:
Christoph Gotsche als ein Zeuge	als hierzu erbetener Zeuge

Abschrift in St. A. Danzig 146 Nr. 12. S. 1 ff.

XIII.

Pfleger.

Conrad 1320. 1323. 1325.
Carl 1325.
Hans 1333.

Ludwig v. Sulz 1338. 1340.
Kundemund v. Maslauben 1348.
Sturge 1350.

XIV.

Bürgermeister.

1540 und 1541 Nickel Heiner.	1797—1810 Weller († 1810).
1564 Niklas Zigler.	1810—14 Dewitz († 1814).
1663 Simon Werner.	1814 1. Juni — 18. August interimistisch Pohl.
Michel Gräber, Vizebürgermeister.	1814 1. Sept. — 1838 Joh. Lebrecht Krüger.
1680 Johann Adloff.	(Seit 10. Oktober 1820 auf Lebenszeit gewählt. Legt sein Amt 1838 niederl.)
1691 Simon Werner.	1838 4. April — 1866 Benjamin Springer
1696—1708 Georg Lang.	(pensioniert 24. Nov. 1866, † 21. Dez. 1866, nachdem er am 2. Februar 1840 auf Lebenszeit gewählt war).
1715 und 1718 Johann Gottfried Nebe.	1866 11. Dez. — 1869 16. März Mühlradt (geht nach Konitz).
1723—51 Jakob Mück. (Seinem Berufe nach war er Kleinschmied. Er erreichte fast 80 Jahre.)	1869 20. Mai — 1870 Hugo Biermann.
1753—63 (Nov.) R. Wick (wird abgesetzt wegen grober Dienstvergehen. Er war früher Unteroffizier).	1871 17. Mai — 1872 29. August Rusch.
1763—96 Andreas Deckam († 7. Nov. 1796. War vor seinem Diensteantritte Leutnant im v. Malachowskischen Husaren-Regt.).	1872 30. Dez. — 1895 Staffehl.
1796—97 Amt verwaltet durch Stadtrichter Rhode.	Die Stelle wurde 9 Monate durch den Beigeordneten Mencke verwaltet.
	Seit 1895 1. Oktober Grzywacz.

XV.**Stadt-Kämmerer.**

1402 Hannus, Kemmerer zu Ylaw.	1794—1805 Christof Ludwig Lucas, Branntweinbrenner.
1474 Jorge Schumecher, Unterkämmerer.	1805 Gegenwahl von Seliger und Roesky.
1663 Michel Schulz.	1805 14. März Neuwahl: Krüger. Lucas bleibt bis 1808 Sept.
1697 noch derselbe.	1808—10 Dewitz, Proviantkommissar, seit 1810 Bürgermeister.
1717 Christof Öhlert.	1810 6. Mai — 1817 Anderson.
1727 Gottfried Wermuth.	1817 3. März — 1825 Alljaeger.
1730 Christ. Rübenaw.	1825 14. August — 1836 Pfeiffer.
1734 noch derselbe.	1836 2. Februar — 1860 Zwiglinski; seit 24. Februar 1839 auf Lebenszeit gewählt.
1741 Georg Lange, Bäcker.	1861 Fast.
1753—58 Joh. Wilh. Keyser, Unteroffizier.	
1763—73 Mathias Bieber, Kaufmann.	
1773—80 Gottfried Moses, Kaufmann.	
1780—94 Samuel Gottfried Hecker.	

XVI.**Stadtrichter (und Stadtschreiber).**

1680 Simon Werner, Stadtrichter.	1749 Joh. Isermann, Stadtschreiber.
1690—91 Michel Adloff, Stadtrichter und Amtsburggraf.	1752 Friedr. Theodor Scherrer, desgl.
1693 Jakob Lydicus, Stadtrichter und Stadtschreiber.	1752 Martin Grammatzki, auch Stadtschreiber (1765 als „versoffen“ abgesetzt.)
1700 Georg Wasmer, Stadt- und adel. Gerichtsschreiber.	1765 Christian Albeck, desgl. (noch 1773 erwähnt).
1714 Christof Gräber, auch Stadtschreiber.	1775—95 Samuel Hermann Boretius, desgl. (war beim Amtsantritte 20 Jahre alt.)
Wagner, desgl.	1796—1805 Christian Ludwig Rhode, desgl.
1729 Gusovius, desgl.	1805—14 Landmann.
1735 Joh. Christ. Hartmann, desgl.	1814—16 interimistisch Referendar Gerner.
1746 Joh. Heinrich Wnorowski, desgl.	1816 „ Referendar Holtz.

XVII.**Pfarrer.**

1324 Andreas.	1404 Niclos.
1350 Gerhardt.	1468 Nicolaus Erasmi.
1372 Johann de Pusilia oder von Posilge ¹⁾ .	1474 Johannes Christanni von Lessen.

¹⁾ Er stammt aus dem Dorfe Posilge östlich Marienburg und wird zum ersten Male 1372 erwähnt als einer der Schiedsrichter in dem Streite des Ordens mit dem Bischofe von Ermland über Teilung der noch ungesondert gebliebenen Landesteile. 1376 wird er als Pfarrer in Ladekopp und als Offizial von Pomesanien häufig erwähnt. Am bekanntesten ist er durch seine Mitarbeit an der Chronik des Landes Preußen (herausgegeben von Strehlke in den Script. rer. Pruss. III, S. 34 ff.). Sein Tod dürfte in das Jahr 1405 fallen. (Näheres s. bei Strehlke a. a. O.)

1477 Thomas Lessener.	1748—51 Christian Andr. Cucholovius, seit 1740 Adjunkt.
1481 Thomas. Protestantische.	1751—55 Joh. Jakob Wendland.
1526 Georg Zink ¹⁾ .	1756—57 Fr. Wilh. Rhode.
Bis 1553 Benedict Morgenstern.	1757—87 Joh. Christoph Schwarz, dankt dann ab und stirbt 18. März 1794.
1553 Stanislaus Silter.	1787—1807 Christof Lebrecht Kelch, † 11. Dezember 1807 ²⁾ .
1562 Heinrich Schönehut.	1808—26 Karl Mart. Andr. Plitt von Loeben ³⁾ .
1579—84 Kaspar Geßner.	1826—Okt. 1878 Aug. Leopold Grall von Usdau ⁴⁾ .
1584—89 Felix Hollstein.	1878—Okt. 1897 Adolf Wlotzka.
1642—62 Peter Christiani.	1897—Mai 1903 Bruno v. Hülsen.
1662—66 N. Prätorius.	Seit Sept. 1903 Paul Waltz, Superintendent.
1666—73 Salomon Hermesen.	
1673—1704 Johann Schnitzenbäumer.	
1704—48 Johann Linckner.	

XVIII.

Rektoren.

1676 wird zum ersten male ein Rektor bei der Schule erwähnt.	1748 Schoenfeld.
1693 Michael Schnitzenbäumer.	1751—58 Johann Westmann.
1697—98 Mathes Schultz.	1758,9—1762 Joh. Preiss.
1698—99 ist die Schulstelle frei.	1762/3—66 Wannovius.
1699 Michaeli — 1702 Friedr. Halter.	1766/7 Mandelius.
1702 letztes Vierteljahr -- 1703 Johanni ist die Schulstelle frei.	1775—1811 Johann Georg Greger.
1703 Friedr. Poelke.	1811 Glatt.
1712 Harnowski.	1815 Warmuth.
1715 Hartmann.	1821 Ellendt.
1729 Christof Rogowski.	1851 Erhardt.
1736 Christof Gregorovius.	1861 Arbeit, Konrektor Neumann.
1744 Schwidder.	1880 Pudor.
	1895 Radloff.
	1902 derselbe.

XIX.

Einwohner.

Die nachfolgenden Einwohner- und Bürgerverzeichnisse sind den Steuer- und Abgabelisten (staatlichen, städtischen und kirchlichen) entnommen und umfassen die Jahre 1540, 1576, 1637, 1643, 1735, 1750

¹⁾ Über die Personalien der Pfarrer bis J. C. Schwarz siehe Arnoldt, Kurzgefaßte Nachrichten usw.

²⁾ Kelch war von 1786 an Adjunkt bei Schwarz und trat sein selbständiges Amt im März 1787 an. Vorher war er Pfarrer in Belschwitz.

³⁾ War vorher Pfarrer in Loebau.

⁴⁾ Er wurde namentlich von der zahlreichen polnischen Gemeinde gewählt, wurde am 21. Mai 1826 von Dohna bestätigt und erhielt seine Vokation am 15. Juni 1826.

und 1803. Mit Ausnahme von 1576 (St. A. Königsberg OPr. Fol. 1280) sind die entsprechenden Akten sämtlich im St. A. Danzig, und zwar für 1540 Abt. 146 (Dt. Eylau) 1 und 3, für 1637 Abt. 146, Nr. 5, für 1643, 1735, 1750 und 1803 Abt. 306 Nr. 477, 543, 968 (Privilegienbuch). Die hinter einzelnen Namen stehenden Buchstaben bedeuten: B = Büdner, E = Erkner, V = Vorstädter. Wo kein Buchstabe steht, sind die betreffenden Großbürger:

Adloff, Hans 1637, 1643.
 Adloff, Nickel 1540, 1576.
 Aljäger 1803.
 Am Ennd, Matz (V und Fischer) 1540.
 Amende, Michel 1637, 1643.
 Amon 1803.
 Andreas, 1540.

 Bader (E) 1540.
 Banneman, Peter 1735.
 Baranni (E) 1576.
 Barck, George 1637.
 Barrabas 1803.
 Barrol, Frolich 1540.
 Bastian 1540.
 Bechler 1540.
 Becker, Knotte 1540.
 Beckerin, Matz (E) 1576.
 Behm, Michael 1637 (s. auch Böm).
 Beier, George 1576.
 Beyer, Gregor 1637, 1643.
 Beier, Jakob 1637, 1643.
 Beistin (E) 1540.
 Benschin (V) 1637, 1643.
 Berberin (B) 1540.
 Biber 1803.
 Bieber, Christof 1750.
 Bienen, Matz (V) 1540, 1576.
 Bischoff, Hans 1540, (V) 1576.
 Blank, Jakob 1735, 1750.
 Blackin 1540.
 Blech, Christof (E) 1735.
 Blech, Johann 1735, 1750.
 Bleschke, Paul (E) 1576.
 Bogatzschick, Matz (B) 1637, 1643.
 Boit, Christof 1576.
 Böm, Michael 1540 (s. auch Behm).
 Bolin 1750.
 Bonkowski, Michael 1735, 1750 (s. auch Bunkoffski).
 Bornman, Merten 1540, 1576.

Borowski, Michael 1750.
 Borsch 1803.
 Botcher, Lux 1540.
 Botcherin, Witwe 1540.
 Braun, Michel 1735, 1750.
 Brewer, Barthel 1540.
 Brewer, Caspar 1540.
 Brewer, Marczin (E) 1540.
 Brewer, Paul 1576.
 Bürtzell 1803.
 Bunkoffski, Hans 1637, 1643 (s. auch Bonkowski).
 Bunkoffskin (V) 1637, 1643.
 Burscha, George 1637, 1643.
 Bursa, Christof (V) 1735.

 Caesar, Jochem 1576.
 Ceuszeler, Paul 1637.
 Chlosta, Franz (E) 1735.
 Chlosta, Johann (E) 1735.
 Crämer, Michael (V) 1735.
 Crüger 1803.

 Degker, Sanye (E) 1540.
 Dehn, Johann (V) 1735.
 Dehn 1803.
 Deike 1803.
 Demsky 1803.
 Dill (Diell), Christof 1637, 1643.
 Döring, Friedrich 1576.
 Dreyatzki, Christof (E) 1735.
 Dreyling, Baltzer 1540.
 Drigatzky, Johann 1750.

 Elert, Andreas 1750.

 Fabricius, Georg (B) 1637, 1643.
 Felbom, Simon 1576.
 Felix (B) 1540.
 Felld, Matz 1540.
 Ferman, Christof 1576.
 Ferman, Hans 1576.

- Fiedler, Merten 1576.
 Fischer, Adam (V) 1643,
 Fischer, Bartusz (V) 1576.
 Fischer, Gregor (V) 1637, 1643.
 Fischer, Jan (V) 1576.
 Fischer, Johann (V) 1643.
 Fischer, Matz (Fischer) 1540.
 Fischer, Peter (Fischer) 1540.
 Fittin, 1735.
 Fleischer, Matz (B) 1643.
 Fleischhauer 1803.
 Fleysserin, Jorge 1540.
 Forbus, Peter (B) 1637.
 Forster 1803.
 Fredeman (V) 1637, 1643.
 Friedman, Hans (V) 1540, 1576.
 Fritze 1540.
 Fritz, Merten 1576.
 Fuhrin 1735.

 vom Garten, Jedam (B) 1576.
 Gärtner, Achatz (B) 1637.
 Gabell, Caspar 1637, 1643.
 Gabriell, Crispin 1637.
 Gabriell, Melchior 1637, 1643.
 Galle 1803.
 Gehrt, Joh. Heinrich 1750.
 Geystin, Witwe (E) 1540.
 Gencke, George 1750.
 Gerberin, Witwe (B) 1540.
 Glantz, Erhard 1576.
 Glitz 1803.
 Glitza, Christof 1750.
 Görcke, Friedrich 1735.
 Goldtbach, Nicoll 1637, 1643.
 Goltz, George 1637.
 Grabowski, Lorenz 1735.
 Gräberin 1735.
 Grau, Jakob (V) 1735.
 Grosskreutz, Andreas 1637, 1643.
 Gurtler, Valentin (B) 1540.
 Güldenast, Andreas (E) 1735.
 Güldenast, Friedrich (V) 1735.
 Güldenast, Johann 1735.
 Guttesell, Hans 1637, 1643.

 Habel (V) 1637.
 Hann, Andreas (V) 1637, 1643.
 Harnden, Mauritius 1540.
 Harder, Hans 1643.

 Hechsefchneyder, Valten (V u. Fischer) 1540,
 1576.
 Heckert, Gabriel 1750.
 Heida 1803.
 Hein, Elias 1735, 1750.
 Heine, Gregor (B) 1576.
 Heiner, Andreas (V) 1576.
 Heiner, Gregor (V) 1576.
 Heiner, Jakob 1576.
 Heiner, Nickel 1576 (Bürgermeister).
 Heiner, Salomon 1637, 1643.
 Heyners, Jochem 1576.
 Heinrichsdorf, Nathanael 1750.
 Herder, Merten 1576.
 Hintz 1803.
 von Hoewell 1803.
 von Hoff, Hans 1540.
 von Hoff, Nickel 1540.
 Hoffman, Andres 1576.
 Hoffman, Joachim 1576.
 Hoffman, Nickel 1576.
 Hoffman, Thomas 1637.
 Horder, Matz 1576.

 Jablonsky, Thomas (V) 1735.
 Jacubi (E) 1576.
 Jäger, Mathias 1735.
 Jäger, Michael (B) 1735.
 Jäger, Paul 1637.
 Janke, Gottfried 1735.
 Jaschin (E) 1576.
 Jeschke, Christof (E) 1576.
 Jordan, Johann 1735, 1750.
 Jordansky 1803.
 Junghans, Hans 1643.
 Junghans, Fabian (V) 1735.
 Junghans, Jakob (V) 1735.
 Junghans, Siegmund 1637, 1643.

 Kampusch, Hans 1576.
 Karp, Johann (B) 1735.
 Kautzen, Anna 1576.
 Keyser, Joh. Wilh. 1750.
 Kerschner, Paul 1576.
 Kerski, George (E) 1735.
 Kientzer, Joachim 1540.
 Kirschner, Michael 1750.
 Klatt, Friedrich 1803.
 Klatt, Michael 1735.
 Klatt, Michel 1803.

- Klatt, Valten 1643.
 Klatte, Hans 1540.
 Klatte, Hans 1637.
 Klein, Klement 1576.
 Klein, Jakob 1735.
 Klein, Merten (V) 1637, 1643.
 Kleine, Hans 1576.
 Kleinische, Jakob 1637.
 Kleinschmidt (E) 1576.
 Klotz, Hans 1540.
 Knot, Hans 1540.
 Kobi 1803.
 Körner, Michael 1637, 1645.
 Konopatzki 1735.
 Konopatzki 1803.
 Korbin, Valten 1576.
 Kornner, Gregor 1540.
 Korstinack, Abraham 1637, 1643.
 Korthals, Johann 1750.
 Koslowsky, Jakob 1735.
 Kossorkowitz, Jakob 1735.
 v. Kotzau 1803.
 Krakau, Hans 1637, 1643.
 Kräutel 1803.
 Kräuter, Friedrich 1750.
 Krrause, Michel 1576.
 Krause, Johann 1735, 1750.
 Krimnitz, Martin (B) 1735, (Kremnitz, Groß-
 bürger 1750).
 Krebs, Johann (E) 1735.
 Kuchenbecker 1637, 1643.
 Küderling 1803.
 Kulgarte, Matz 1576.
 Kuntz (Kuntze), Peter 1540.
 Kuppner, Hans 1540.
 Kürsner, Nickel 1540.
 Kursner, Jorge 1540.
 Kursnerin, Stenzel, Witwe 1540.
 Labian, Christof 1735.
 Land, Hans 1637.
 Lang, Michael 1540.
 Langin 1735.
 Lange, George 1735.
 Lange, Hans 1540.
 Lange, Kaspar 1576.
 Lange, Michael 1540.
 Lange, Paul 1637, 1643.
 Lange, Valten (B) 1576.
 Lange 1803.
 Langner, Christof 1540.
 Laser 1803.
 Laszer 1643.
 Latzschner, Michel (B) 1576.
 Leetzky, Andreas 1637, 1643.
 Lehn, Andreas 1735, 1750.
 Lehn 1803.
 Leiper, Hans 1576.
 Lewietzkg, Passchg (E) 1540.
 Liebhawer, Jakob 1576.
 Lietzschner, George 1637, 1643 (siehe auch
 Litzschner).
 Lietzschner, Martin 1637, 1643.
 Lisch, Abraham 1576.
 Lischewsky, Josef (E) 1735.
 Lieborius 1540.
 Littchner, Michael 1750.
 Littschnner, Andreas 1750.
 Litzner, Peter 1576.
 Litzschnner, Fabian 1735 (s. auch Lietzschnner).
 Litzschnner, Johann 1735.
 Lobitzin (V) 1735.
 Lonskofsky, Johann (V) 1735.
 Loschitzky, Michael 1750.
 Lucas, Paul 1750.
 Lucas 1803.
 Lüdkin, Anna 1576.
 Lux, Clein 1540.
 LUX 1803.
 Mathikoffsky, Merten (V) 1637, 1643.
 Mandel, Valten (V) 1637, 1643.
 Marquart, Christof (V) 1735.
 Mattern, Merten 1637, 1643.
 Matthiak, Adam 1643.
 Mathiak, George 1637, 1643.
 Mathiak, Gregor 1637, 1643.
 Matthiak, Lorenz 1643.
 Matthiak, Matz 1637, 1643.
 Mauricies 1540.
 Meiszer, Christof 1735.
 Meysnerin, Witwe 1540.
 Meltzer, Georg 1540.
 Meltzer, Jan (V) 1643.
 Meltzer, Jakob 1576.
 Meltzer, Lazarus 1576.
 Melzer, Merten (B) 1540.
 Messer, Jakob 1735.
 Messer, Johann 1735.
 Meurerer, Paul (V) 1643.

- Meurerer, Schigde (V) 1637.
 Miesch, Nickel 1540.
 Mieschke (E) 1643.
 Missche, Peter 1540.
 Möller, Andreas (V) 1637, 1643.
 Mörner, Bastian 1576.
 Mollerin, Witwe 1540.
 Moses, Gottfried 1750.
 Mosman, Jorge 1576.
 Mück, Jakob 1735, 1750.
 Müller 1803.
 Müllerin (E) 1735.
 Muller, Gottfried (E) 1735.
- Natzel, Peter 1540.
 Neuburg, Thomas 1540.
 Newbecher (E) 1540.
 Neumann, Jakob 1637, 1643.
 Neuman, Johann (V) 1735.
 Neuman, Liborius 1540, 1576.
 Nieppel, Valten 1540.
 Novack, Andreas 1637.
 Novotken (V) 1637, 1643.
- Oberkrohn, Jakob 1735.
 Olcke, George (V) 1643.
 Olcke, Hans (E) 1637, 1643.
 Ölertz, Andreas 1735.
 Ölertz, Christof 1735.
 v. Ölschnitzin, Julian (E) 1735.
 Oroschin 1803.
- Pasckin (Paschkin) 1540, 1576.
 Paschke, Brose (E) 1576.
 Petri, Jakob 1637.
 Petzsch, Gregor 1576.
 Petzsch, Gregor 1637.
 Petzsch, Joachim 1637, 1643.
 Petzsch, Michael 1637, 1643.
 Petzsche, Michel 1576.
 Pietzsch, Simon (Pycze) 1540.
 Pietzchen, Witwe (Pyczin) 1540.
 Piwonska 1735.
 Ploschnitzki (V) 1637, 1643.
 Poehl, Christof 1643.
 Pokorowski 1803.
 Pomereing, Michel (Pomereincke) 1540.
 Preiss, Achatz (V) 1735.
 Preiss, Andreas 1735, 1750 (Preuss).
 Preiss, George 1735, 1750 (Preuss).
- Preiss, Hans (V) 1735.
 Preiss, Jakob 1735, 1750 (Preuss).
 Preiss, Mathias (V) 1735, 1750 (Preuss, Großbürger).
 Preiss, Michael 1735, 1750 (Preuss).
 Preuss, Christof (V) 1637, 1643.
 Preus, Johann 1750.
 Preuss, Stephan (V) 1637, 1643.
 Preuss 1803.
 Preussin, Jakob 1735.
 Prietzgk, Beetmart (Prysky) 1540.
- v. Quitzow 1803.
- Rabe, Hans 1540.
 Rademacher, Michael (V) 1637, 1643.
 Rauch, Merten (E) 1637, 1643.
 von Raudnitz, Kaspar 1540.
 Reddinger, Andreas (B) 1735. Großbürger 1750.
 Reddinger, Salomon (B) 1735. Großbürger 1750.
 Redwiesch, Steffen (Redewysz) 1540.
 Retschkoffski, Josef (Ritzkowski) 1735.
 Ribicki 1803.
 Ringeltaube, Jakob 1637, 1643.
 Roesky 1803.
 Rohr, Heinrich 1735.
 Rosner 1803.
 Roveck, Andreas 1643.
 Rubenau, Christof 1735.
- Salmonin, Dorothea (E) 1540.
 Sattlersche (E) 1637.
 Sawitzki 1803.
 Schaffrath, Merten (Schaffart) 1540.
 Schaub, Hans 1576.
 Scheffler 1803.
 Schieber, Joh. Andreas 1735.
 Schiebur, Andreas 1735, 1750.
 Schigde Gregor (V) 1643.
 Schiller 1803.
 Schimm, Johann 1735.
 Schimm, Michael 1750.
 Schlesier, Matz (E) 1576.
 Schlicht, Johann 1735.
 Schmase, Wilhelm 1637, 1643.
 Schmedin, Witwe 1540.
 Schmerling, Paul 1735, 1750.
 Schmidt, Gottfried 1735.

- Schmidt, Hans 1540.
 Schmidt, Merten 1540.
 Schmidt Reidt (V) 1637.
 Schneider, Gregor 1540.
 Schneider, Hans 1540.
 Schneider, Jakob 1540.
 Schneider, Paul 1540.
 Schnitzenbäumer 1735.
 Schoenfeldt 1803.
 Scholtze, Christof (B) 1576.
 Schrecke, Christof 1576.
 Schultz, Hans 1637, 1643.
 Schulz, Jakob 1750.
 Schultz, Peter 1643.
 Schultz, Simon 1637, 1643.
 Schultz 1803.
 Schultze, George 1576.
 Schultzin 1735.
 Schuster, Bernhard 1540.
 Schuster, Hans 1540.
 Schuster, Ignatius (Natzel) 1540.
 Schuster, Peter 1540.
 Schuster, Thomas 1540.
 Schwartz, Bastian 1540.
 Schwartz, Christof 1637, 1643.
 Schwartz, George 1637, 1643.
 Schwartz, Johann 1735.
 Schwartz, Nickel 1576.
 Schwartz, Nikol 1637, 1643.
 Schweickin, Barbara 1735.
 Schweig, Adam 1750.
 Schweig, Michael 1750.
 Schwensfeurin, Witwe 1750.
 Sconetzschky, Hans 1637, 1643.
 Skop, Kaspar 1540, 1576.
 Skopp, Nickel 1540.
 Scop, Kaspar 1637, 1643.
 Sehliger 1803.
 Seyler, Michel (Seler) 1540.
 Selle, Valten 1576.
 Seres (?), Hans 1576.
 Sieg, Johann 1750.
 Siering, Michael 1750.
 Sylvestrin 1576.
 Sim, Volke 1576.
 Sommer, Merten 1540.
 Sommer, Peter 1637, 1643.
 Sperling (V) 1637, 1643.
 Springer 1803.
 Sprotte, Christof (Sprott) 1637, 1643.
 Staar, Andreas 1576.
 Staff, Heinrich 1750.
 Stahrsche, Witwe 1637, 1643.
 Steszka (E) 1576.
 Storch, Andreas (V) 1735.
 Storch, Christof 1735, 1750.
 Storch, Jakob (V) 1735.
 Storch 1803.
 Sturm, Simon 1576.
 Tawbe, Simon (Tawe) (V) 1540.
 Teuseler (E) 1643.
 Thann, Abraham 1637, 1643.
 Thiele, Joachim 1735.
 Thim, Michael 1735.
 Tompken (E) 1576.
 Topffer, Stesky (Tepper) 1540.
 Topper (V) 1576.
 Turoffsky, Lorenz 1576.
 Thuroffsky, Hans 1637, 1643.
 Ungarus, Georgius 1637, 1643
 Vasolt, Paul (Fasolt) 1540.
 Veitin 1643.
 v. Versen, Otto Casimir 1750.
 Viesscher, Fritzsche 1540.
 Viesscher, Matz (V) 1540.
 Viesscher, Peter (V) 1540.
 Viesscherin, Georg, Witwe 1540.
 Vleischer, Passchkg 1576.
 Volmer, Johann 1735.
 Vorschrecke, Matz 1576.
 Vosz, Kaspar (V) 1576.
 Wagner, Achatz 1637, 1643.
 Wagner, Andreas 1576.
 Wagner, Hans 1540, 1576.
 Wagner, Ignatius 1576.
 Waldeck, Andreas 1576.
 Waldknecht, Simon (V u. Fischer) 1576.
 Wapka (E) 1576.
 Warszewski, Christof (V) 1735.
 Weetz, Hans (V) 1637, 1643.
 Weetz, Matz 1637, 1643.
 Weetz, Merten 1637, 1643.
 Weidenthal, Christof 1735, 1750.
 Weidenthal, Tobias (V) 1735.
 Weilandt, Christian 1735.
 Weinborner, Paul (Weinburner) 1540.

- Weis, Hieronymus 1576.
Weis, Jakob 1576.
Weise, Johann (V) 1735.
Weisz, Christof (V) 1637.
Weitz, George 1735.
Weitz, Johann 1735.
Werner, Asmann 1576.
Werner, Gottfried 1735.
Werner, Matz 1637, 1643.
Werner, Michael 1643.
Werner 1803.
Wiennter, Merten (Winter) 1540.
Willert, George (B) 1637, 1643.
Wilmsche (V) 1735.
Wirwitzki, Kasimir (E) 1735.
Witt 1803.
Wittenberg, Joh. Heinr. 1735.
Wittkowsky 1803.
- Woytky (Wuutky) 1540.
Wolgemut, Hans 1576.
Wontke, Daniel (E) 1735.
Wulff, Andreas, junior u. senior 1735, 1750.
Wulff, Christof (E) 1735. Großbürger 1750.
Wulff, Fabian 1735, 1750.
Wulff 1803.
Wulffn, Michael 1735.
- Zander, Christof 1735, 1750.
Zakrzewski, Thomas (V) 1737.
Zeigler, Gregor (Ziegler) 1540, 1576.
Zeigler, Nickel 1540.
Zerpler, Hans 1576.
Ziegelstreicher, Jakob 1576.
Zimmerman (E) 1540.
Zimmerman, Bernhard 1576.
Zornicht, Daniel 1637, 1643.
-
-

Nachträge und Verbesserungen.

- S. 13 Z. 3 v. u. 1333 April 10 statt April 2.
- S. 21 Z. 12 Sunnenburn statt Sunnenbum.
- S. 21 Z. 14 Lanken (Lanszen) Vliess statt Lanszen Vliess.
- S. 33 Z. 6 27. Mai 1455 statt 27. Juni.
- S. 52 Z. 24 erneuert statt gegründet. Sie hatte schon vorher bestanden, war aber im Kriege eingegangen.
- S. 53 Z. 6 v. u. Kinsberg statt Kinsberger.
- S. 54 Anm. 2 ist zu streichen.
- S. 63 Z. 4 v. u. wovon statt wenn.
- S. 63 Z. 11 v. u. Eilenz statt Eilanz.
- S. 77 Z. 5 v. u. Denn statt dem.
- S. 79 Z. 17 v. u. Amtsschösser statt Amtsschöffer.
- S. 105 Z. 1 v. u. Besetzung statt Besatzung.
- S. 118 Z. 4 1810 statt 1812.
- S. 126 Z. 7 v. u. Appellationsgericht (jetzt Oberlandesgericht), statt Oberlandesgericht.
- S. 128 Z. 1 Hauptmann statt Oberst.
- S. 153 Z. 22 Grall statt Groll.

Zu S. 120 ff. ist noch zu bemerken: Die neuangestellten Beamten hatten eine Chargensteuer zu entrichten, die seit Beseitigung der Marine für die Anwerbung langer Grenadiere verwendet wurde und in die seit 1721 errichtete Rekrutenkasse floß (Bornhak S. 158). 1723 forderte diese von den Rats- und Gerichtspersonen in Eylau wegen ihrer Ernennung die entsprechende Steuer. Die Regierung berichtete auf Antrag des Grafen Finkenstein, daß die arme Stadt diese nicht entrichten könne, und bat daher um deren Erlassung. Friedrich Wilhelm I. entschied durch Kabinettsorder vom 30. Juni, daß die Gelder erlassen werden sollten, wenn die Rats- und Gerichtspersonen einen Grenadier von 6 Fuß 2 Zoll, ohne Schuhe gemessen, anwerben würden (Geh. St. A. Kämmerer-Bediente Stadt Eylau 1). — Jeder neuangestellte Be-

amte hatte außer den Stempelgebühren auch noch die Kanzleikosten zu zahlen, die zum Teil recht hoch waren und z. B. 1773 für einen Ratsverwandten 7 Taler 35 Groschen betrug (St. A. Danzig 306, Nr. 763).

Durch Kabinettsorder vom 16. Februar 1726 wurde verfügt, daß auch die Beamten, die weniger als 36 Taler Gehalt hätten, der „Dignität“ halber die quarta-Steuer zahlen mußten. Doch wurde diese harte Bestimmung wenigstens für Beamte unter 30 Taler Gehalt durch Kabinettsorder vom 4. Juni 1843 wieder aufgehoben (St. A. Danzig 306 Nr. 183 und 763).

Zu S. 147 und S. 155 ff. ist ein erst kürzlich bei den Ordnungsarbeiten im Königl. Staatsarchive gefundener Bericht (St. A. Danzig 29, Nr. 168) noch heranzuziehen. Die Kirche und das Widdem waren 1739 sehr schadhaft. Graf Finkenstein ließ einen Überschlag über die Ausbesserungskosten, die für erstere 1722 fl. 27 Gr., für letzteres 126 fl. betrug, anfertigen und sandte ihn der Regierung. Das baugeschichtlich Interessante soll hier teilweise im Wortlaute folgen. Es ward als nötig befunden, daß:

- „1. Die Mauerarbeiten im grossen Teil der Kirche müssen zu beyden Seiten der Chöre neben denen hohen, alten hölzernen Pfeylern, das Fundament bey jedem Pfeyler gesterket werden, das die starken neuen Peulaster von Holz, so bey jedem Pfeyler 4 gesetzt werden müssen, festen Grund haben, so mit Feldsteinen und festen Ziegel ausgemauert werden sollen.
2. Der Flohr über die ganze Kirche im grossen und kleinen Teil muss aufgebrochen werden, weil alles ungleich löchrich und gräulich ist, auf's neue gelegt werden soll.
3. An denen Seiten Mauern das schadhafte Mauerwerk ausgebessert und reparirt werden muss.
4. Das Dach über dem grossen Teile der Kirchen als auch über dem kleinen Teile, über dem Altar und über die Nebengewölbe und Halle, die abseiten, alles in einem Abfalle an der einen Seite ist, ausgebessert werden muss. (Es wird genau angegeben, was dazu erforderlich ist.)
5. Die Kirche inwendig von allen Seiten zu berüsten, die Höhe ist 33 Fuß hoch, an denen Mauern und Fenstern alles auszubessern und die schadhafte Flecken wieder abzuputzen, in denen Mauern an allen Seiten einzuhaueu, das die Architraven angemacht und die Bogenstücke verfestigt werden können.

Die Wände alle abzuweissen und das Gerüst wieder abzunehmen.“ Maurerarbeit 384 fl., Baumaterialien 368 fl. 15 Gr., Zimmermannsarbeit 970 fl. 12 Gr. „Dem Zimmermann die Decke an denen Balken oberwärts mit dreyen Gewölbern zu verschlagen von 112 Schuh lang und 47 Schuh breit, mit gehobelten und gespondeten Dielen die Bogenstücke zu denen 3 Gewölbern zu machen, die Pfeiler von 3 zolligen Bohlen zu verkleiden, dass sich jede Säule mit 4 Pilastern zeigt, nebst denen Postamenten und Schaftgesimsen in der Kirchen unterwärts eine Stoffen [Stufe] von 30 Schuh lang gegen den Altar zu machen.“

Zum Aufbringen der Dielen, Bogen und Architrave werden alle Tage von der Stadt 4 Mann Scharwerk gegeben, das Werkzeug der Gesellen wird abgeholt und wieder abgefahren.

Mit Rücksicht auf diese großen Ausgaben weigerte sich der Kirchenpatron, die schon 1739 höchst baufällige Schule aus Kirchenmitteln neubauen zu lassen, und behauptete, das sei Sache der Stadt. Trotz aller Befehle der Regierung und Kammer zog er die Angelegenheit von Jahr zu Jahr hin, immer der Stadt die Verantwortung zuschiebend, so daß schließlich 1751 die Regierung durch den Landbaumeister einen Bauanschlag machen ließ, dem Erbhauptmann befahl, mit der Stadt die strittige Frage durch einen Prozeß zur Entscheidung zu bringen und bis dahin die Mittel aus Kirchen- und sonstigen Geldern vorzustrecken. Der Prozeß wurde angestrengt, aber durch den Tod des Grafen das Weitere wieder verschoben.

Register.

- Adeloff, Tewes, Müller in Dt. Eylau 65.
 Adloff, Tobias 74.
 Akzise 74.
 Akziseamt 78. 110.
 Akzisekasse 135. 171. 173.
 Allenstein, Hauptmann von, s. v. Schlieben.
 Allenstein, Stadt 35. 42.
 Auerstädt, Schlacht bei 104.
- B**agratiön, Fürst 105.
 Bauernkrieg 57.
 Bauernrevolte 95.
 Bayreuth, Markgraf Georg Friedrich 67. 71.
 v. Baysen, Hans 25. 28. 30. 31. 33.
 v. Baysen, Sandor 9. 33.
 Behördenorganisation 71 ff.
 Bergfriede, Dorf südl. Liebemühl 38.
 Berlin 104.
 v. Bethmann-Hollweg, Minister 155.
 v. Bichaw, Johann, s. Ordensbeamte,
 Komtur von Osterode.
 Bischofswerder, Stadt 82.
 Juden 145.
- Bistram s. Tristram.
 Blume, Bürgermeister von Marienburg 44.
 Bogdantzkin, Frau 195.
 Böhmen, Werbungen des Ordens 30.
 Böhmisches Söldner s. Söldner und Dt.
 Eylau, Söldnerwesen.
 Boy, Daniel, Obereinnehmer von Saalfeld 91.
 Boy, ein Stück Tuch 139.
 Brandenburg, Kurfürst 47, s. auch Preußen,
 Herzöge und Kurfürsten.
 Brattian, Dorf, Kr. Löbau 33.
 Braunsberg, Stadt, Ostpr. 48.
 Bruderbier 52.
 Brzesc, Friede von 24.
- v. Buddenbrock, Generalleutnant 166.
 Burgberg, altpreuß., bei Dt. Eylau 3.
- C**arlau (Carlowe) nordöstl. Dt. Eylau bei
 Raudnitz 86.
- C**hausseebauten:
 Dt. Eylau-Freystadt 144.
 „ -Löbau 144.
 „ -Osterode 144.
 „ -Rosenberg 139. 144.
 „ -Saalfeld 144.
- Christburg, Gebiet 25. 31.
 Christburg, Komturei 5. 14. 174.
 Christburg, Komtur s. Ordensbeamte.
 Christburg, Stadt, Kr. Stuhm 3.
 Juden 145.
 Christburger Heide 138.
 Circuit für den Rektor in Dt. Eylau 158. 159.
- D**änemark, König 47.
 Danzig, Stadt 10. 40. 54.
 Zolldirektion 136.
- Daulen, Dorf ö. Dt. Eylau 150.
- D**eutsch Eylau:
 Abgaben an den Orden (Zinsen, Pflug-
 korn, Wartelohn) 14. 15. 80. 175, s.
 auch Dienste.
 Abgaben an die Lehnsherrschaft (Grund-
 und andere Zinsen, Pflugscheffel) 98.
 99. 100. 163, s. auch Dienste.
 Abgaben, städtische 63.
 Akziseamt 78. 110. 173.
 Akziseeinnehmer 74. 78. 141.
 Akziesefreiheit (1706 ff.) 116.
 Amt 7. 8. 9. 33. 38. 51. 53. 55. 59. 60.
 61. 76. 188. 189. 190. 191. 192. 194
 Amtsaktuar 164. 165. 166.

Dt. Eylau:

- Amtsdiener 97.
 Amtmänner (Erbhauptleute) s. auch
 Lehnsherrschaft.
 Paul Fasolt 10. 48. 49. 50. 86. 98.
 187. 188.
 Jakob v. Diebes 59. 60.
 v. Kreytzen 10. 60. 61. 82. 83. 84.
 89. 93. 97. 99. 128. 156. 163, s.
 auch v. Kreytzen.
 Grafen Finkenstein 97. 98. 99. 139.
 141. 166. 205. 206, s. auch Finken-
 stein.
 Grafen Dohna 128. 129. 167 ff., s.
 auch Dohna.
 Amtsschösser 79. 95. 120.
 Mich. Adloff 94. 95.
 Wagner 121.
 Stadt (Ylavia, Ylaw, Eylaw usw.) 4. 5. 7.
 10. 31. 32. 33. 34. 35. 40. 41. 45. 48.
 49. 50. 52. 55. 57. 60. 61. 62. 68. 69.
 76. 90. 93. 102. 103. 104. 113. 125.
 150. 174. 176. 177. 178. 179. 180. 181.
 182. 184. 188. 194. 205.
 Badestube 13. 14. 89. 175.
 Befestigungen:
 Erker 78.
 Geschütz 62.
 Mauern 20. 62. 78. 117.
 Palisaden 117.
 Tore 50. 78. 80. 87. 118. 133. 170.
 Türme 20.
 Begräbnisordnung 149.
 Behörden, städtische:
 Rat (Magistrat) 19. 37. 60. 65. 66.
 79. 120. 122. 124. 141. 156 ff. 178.
 182. 183. 205.
 Ratsverwandte 120. 206.
 Roesky 106. 113. 124. 125.
 Bürgermeister (s. auch Liste auf S.
 196) 66. 79. 93. 94. 120. 124. 178.
 182. 183.
 Crüger 114.
 Mück 121. 166.
 Weller 133. 136.
 Kämmerer (s. auch Liste S. 197) 51.
 94. 120. 124. 125. 148.
 Seliger 124.
 Lucas 124.

Dt. Eylau:

- Roesky 124.
 Dewitz 125.
 Unterkämmerer 51.
 Jorge Schumecher 52. 184.
 Stadtrichter (s. auch Liste S. 197) 15.
 79. 93. 94. 95. 120. 121. 133. 176.
 Boretius 126.
 Landmann 126.
 Rhode 121. 126.
 Stadtschreiber (s. auch Liste S. 197)
 88. 94. 120. 133. 164. 165. 166. 205.
 Wagner 121.
 Hardtmann 121.
 Kuhhirte 79.
 Schweinehirte 80.
 Schultheis, Wilhelm (1333) 14. 174. 175.
 Stadtdiener 135.
 Zeigersteller der Stadtuhr 79.
 Bezirkskommando 172.
 Bierverkauf, ein Stadtrecht 65.
 Brände 82. 89. 90. 91. 116.
 Brauerei s. Gewerbe.
 Bruderschaften
 Zum heiligen Leichnam 52. 185.
 Unser lieben Frau 53.
 Brücken 51. 63. 102. 138. 139.
 Bürger:
 Groß-, Klein-Bürger 62.
 Bürger, Bürgerschaft 65, 79 (s. auch
 Liste auf S. 199 ff.).
 Ulrich Cuppener 185.
 Daniel 184.
 Emerer 179.
 Christof und Michel Falk 121.
 Joachim Kintzer 62.
 Konopacki 194.
 Lucas 113. 114.
 Brosiam Meltzer 185.
 Niklas Molnerinne 179.
 Müller 113.
 Kaspar Newburger 31.
 Niclas 184.
 Jorge vom Osten 184.
 Patzker 178.
 J. Preiss.
 Jakob Schultze 178.
 Lucas Schumecher 178.
 Scipel und Junge Scipel 179.

Dt. Eylau:

- Treder 154.
- Petrus Tropper 178.
- Walter 178.
- Kaspar Wegir 31.
- Gottfr. Werner 166.
- Chr. Zander 166.
- Bürgerrecht 62.
- Bürgerrechtsgeld 97.
- Bürgerwehr 162.
- Dampfschiffbau 143.
- Dienste:
 - Zum Kirchenbau 149.
 - Der Lehnsherrschaft 98. 168.
 - Dem Orden 14. 174.
 - Zum Pfarrhausbau 87. 148. 149.
 - Zum Schulbau 160.
- Einkünfte, städtische (s. auch Grundbesitz, Fischerei):
 - Abgaben (vom Brauen, Grund-, Haus- und Hof) 62. 80. 81. 127.
 - Brotbänke 14. 175.
 - Brückenzoll 51.
 - Gericht 15.
 - Hirtengeld 152.
 - Marktstandgeld 98. 100. 141.
- Einquartierung s. Kriegsangelegenheiten.
- Einwohnerzahl 119.
- Erkner 62.
- Feuerlöschwesen:
 - Feuerordnung 147.
 - Feuervisitationen 147.
 - Feuerlöschwesen 147.
 - Feuerspritze 173.
- Fischerei in den vier Seen im Kämmerei-Walde 128.
- Fischereigerechtigkeit 13. 128 ff.
- Friedenseiche (1871) 162.
- Fröhde s. Stadtwald.
- Garnison (s. auch Gebäude, staatliche) 170.
 - Infanterie 172.
 - Kavallerie 171.
 - Artillerie 172.
- Gasthäuser 144.
- Gebäude:
 - a) Amtsgebäude
 - Amtshaus 50. 86. 91. 117.

Dt. Eylau:

- Hof 9. 53. 56. 60. 189. 190.
- Schloß 6. 7. 8. 56. 188.
- Schloßplatz 117.
- b) Private
 - Häuser 79. 114. 116. 117.
 - Neubauten (nach 1706) 116. 117.
- c) staatliche und militärische:
 - Garnison - Dampfwaschanstalt 173.
 - Hafermagazin 170.
 - Hauptwache 170.
 - Heumagazin 170.
 - Kasernen 170. 172. 173.
 - Kommandantenhaus 170.
 - Militärpferdestall 154.
 - Militärreitbahn 154.
 - Montierungskammer 170.
 - Offizierskasino 173.
 - Postneubau 174.
 - Pulverturm 170. 171.
 - Strohmagazin 170.
- d) städtische:
 - Brau- und Mälzerhaus 52. 65. 80. 81. 135. 136. 137.
 - Brunnen am Brauhaus 81.
 - Gefängnisse:
 - Bürgergehorsam 133. 134.
 - Diebesturm 135.
 - Gasanstalt 118.
 - Glöcknerwohnung s. Schule.
 - Kommissarienzimmer 131.
 - Rathaus 133.
 - Ratssessionsstube 133.
 - Spritzenhaus 147.
 - Stadtschreiberei 80. 132
 - Torschreiberei 133.
 - Wohnhaus für den Mälzer 81. 89.
- Gerichtswesen, städtisches, Gerichtsbarkeit 93. 126. 174. 175. 176.
- Wettgericht 141.
- Richter s. Behörden städtische.
- Gerichte außer den städtischen (Kreisgerichtskommission, Amtsgericht, Patrimonialgericht) 126.
- Richter: Referendar Gerner 127.
- Referendar Holtz 127.
- Gericht, Polnisches 14.

Dt. Eylau:

Gewerbe:

- Allgemein 114. 133. 140 (Zusammenstellung aller Gewerbe).
- Apotheker 81.
- Bäcker 81.
- Brauer und Mälzer (s. auch Gebäude, städtische) 52. 135.
- Brauer Böttcher 137.
- Brauerei 64. 81. 136.
- Brauereigerechtigkeit 136. 137. 138.
- Braupfanne 135.
- Bier 22. 65. 142.
- Probier 137.
- Böttcher 81.
- Brettschneider 81.
- Fleischer 83.
- Glaser 81.
- Gewürzkrämer 81.
- Harnischmacher 22.
- Maurer 81.
- Schmiede 81.
- Schneider 22. 81.
- Schuster 81. 139.
- Tischler 81.
- Töpfer 81.
- Tuchmacher 132.
- Zimmerleute 81.
- Gewerksbänke 80. 81. 175.
- Meisterstück 140.
- Gewerbeschule 140.
- Gewerbeverein 140.
- Grundbesitz:
- Grundstücke, städtische 127.
- Hufenanzahl 79. 120.
- 40 Hufen 14. 174.
- Falkenhube 127. 128.
- Königsfeld 127. 128. 162.
- Loswiese 152. 153.
- Parowiese 128.
- Radikaläcker 63. 131.
- Stadtfreiheit 12. 14. 175.
- Hausmühle s. Mühle.
- Hospital 64. 87. 88. 153. 158. (s. auch Kassenwesen).
- Vorsteher 153.
- Schule, s. Schule.
- Kasse 158. 159.

Dt. Eylau:

- Juden 62. 144 ff.
- J. Abraham 145.
- Ansetzungsgeld 146.
- Gottesdienst 146.
- Handel 145.
- Heiraterlaubnis 145.
- K. Laser 145.
- Schule 146.
- Kanalisation 119.
- Karte 6. 118.
- Kassenwesen 114.
- Hospitalrechnungen 78.
- Kämmereikasse 134.
- Kämmereirechnungen 78
- Kirchenrechnungen 78. 152.
- Kirche, Pfarrei und Kirchenwesen:
- Kirche 53. 56. 57. 63. 65. 80. 85. 91. 147. 206.
- Altar S. Nikolaus 53. 57.
- Neuer Altar 147.
- Altargemälde 148.
- Älteste 56, 63. 85. 87. 152.
- Brand 148.
- Chor 206.
- Decke 147.
- Flur 206.
- Gewölbe 147. 206. 207.
- Glocken und ihr Umguß 86. 147. 153.
- Glockenstuhl 148.
- Halle 206.
- Inventar 86. 153.
- Kelche 147.
- Kirchenbücher 153
- Orgel 85. 87. 148.
- Sakristei 148.
- Turm 171.
- Turmuhre 148.
- Vikarie und Kaplanei 46. 53. 85.
- Kircheneinkommen:
- Rauchfangsteuer 85.
- Kirchensteuern 85. 152.
- Kirchengut:
- Kaplanswiese 153.
- Kirchenscheune 150
- Küchengarten auf dem Kirchhofe 158.
- Kirchenorganisation 150.
- Kirchhof 149. 158.
- Kirchspiel 64. 86. 150.

Dt. Eylau:

Kirchensitationen 56. 78. 82. 85.
 Pfarrei 16. 45. 46. 150.
 Pfarrer 9. 14. 16. 64. 82. 83. 84. 93. 94.
 174. 175 (s. auch Liste der Pfarrer S. 197).
 Andreas 16.
 Joh. Cristanni v. Lessen 52. 184.
 Nicl. Erasmi 45.
 Grall 153. 162. 163.
 Hermens 83.
 Kelch 131. 150. 151. 153.
 Georg Link 55.
 Johann Schnitzenbäumer 84.
 Kaplan 82. 84.
 Niclas Neumann 52. 184.
 Pfarrhufen 14. 16. 83. 150.
 Andere Einkünfte 14. 16. 83. 152. 175.
 Polnischer Geistlicher 64.
 Pfarrhaus (Widdem) 80. 83. 85. 87. 91.
 148. 149. 174.
 Pfarrerrwitwenhaus (Hakenbude) 152.
 Kirche, katholische 154.
 Baukosten 155.
 Glocken 155.
 Grundsteinlegung 155.
 Kollekte 155.
 Komitee 154.
 Kommissarienzimmer s. Gebäude,
 städtische.
 Krankheiten:
 Cholera, Pocken, Typhus 119.
 Pest 21.
 Kriegsangelegenheiten:
 Französische Besetzung (1807) 105 ff.,
 (1812) 108.
 Französisches Lazarett 106. 107.
 Russische Besetzung (1758—62) 102.
 Russische Einquartierung (1813)
 109.
 Kriegsmagazin 108.
 Kriegsschulden 113.
 Märkte 52. 81. 140.
 Marktstandgeld s. Einkünfte, städtische.
 Marktordnung 141.
 Mediatstadt 58. 125. 168.
 Mühle (Hausmühle) 3. 12. 18. 38. 60.
 61. 66. 100. 108.
 165. 190.
 Branntweinschank darin 165.

Dt. Eylau:

Mühlenprivileg für die v. Kreytzen 61. 192.
 Müller, Tewes Adelloff 66.
 Nonnenkloster 16.
 Pfleger s. Ordensbeamte und Liste
 S. 196.
 Post 173. 174.
 Fernsprechstellen 174.
 Postamt 173. 174 (s. auch Gebäude,
 staatliche).
 Postbote 173.
 Postdirektor Schulz 174.
 Posthalter Karwiese 162. 173.
 Radikaläcker s. Grundbesitz.
 Schule 22. 80. 88. 89. 91. 155 ff.
 Glöckner und Glöcknerwohnung 89.
 149. 150. 158.
 Rektor (s. auch Liste S. 198) 83. 88.
 158 ff.
 Pudor 160.
 2. Lehrer (Kollaborator) 157 ff.
 Heinemann 160.
 Polnischer Schulmeister 64.
 Katholische Schule 155.
 Fortbildungsschule, kaufmännische
 161.
 Schulkompetenz 159.
 Höhere Mädchenschule 161.
 Progymnasium 161.
 Spitalschule 153, 158 ff.
 Schäferei 14. 175.
 Schornsteine, hölzerne 89. 90. 92.
 Schützengilde 162.
 1. Vorstand Stadtrichter Mayer 162.
 Schützenkönig 162.
 Schulz, Einkünfte 13. 14. 15. 175.
 — Gerichtsbarkeit 15. 17.
 Servisrendant Crüger 124.
 Siegel 4.
 Söldner, böhmische 34. 35. 36.
 Gesin (?) 179.
 Hinke 178.
 Hostenic 179.
 Köke 178.
 Korke 179.
 Polaschke 179.
 Söldnerhauptmann 39.
 Sparkasse 146. 147.
 Stadtbezirke 124.

- Dt. Eylau:**
 Stadtfreiheit s. Grundbesitz.
 Stadtverordnete 114. 115. 124. 134.
 135. 137. 142.
 Stadtwald 131.
 Fröhde 131. 132.
 Kl. Wäldchen 132.
 Steuer für Beamte 205.
Straßen:
 Jamielniker- 172.
 Garten- 153.
 Saalfelder- 153.
 Straßenbeleuchtung 118, s. auch Gas-
 anstalt.
 Straßenreinigung 119.
Steuern:
 Biersteuer 141.
 Lebensmittelsteuer 141.
 Transportgeschäft von Kardinal 143.
 Unruhen (1848) 162.
 Vorstadt Fischerei 118.
 Wäldchen, kleines s. Stadtwald.
 Wasserleitung 119.
 Weidefreiheit 13.
 Wein- und Metverkauf 144.
 Deutsches Reich 46. 59. 101.
 Kurfürsten 58.
 Dtsch. Rosen, Kr. Rosenberg, Dorf an der
 Drewentz 150.
 v. Diebes, Baltzer 46.
 Jakob s. Dt. Eylau Amtmänner.
 Dirschau, Gebiet 25.
 Dirschau, Kreisstadt 40.
 Dlugen, unbestimmt bei Dt. Eylau.
 See bei dem — 14. 175.
 v. Dohna, Grafen, s. auch Dt. Eylau Amt-
 männer.
 Karl Ludwig Alexander 101. 124. 125.
 Drausensee bei Elbing 6.
 Fischmeister vom — 6.
 Drewenzfluß (Drivantia, Drebanz, Dre-
 wentza) bei Dt. Eylau 13. 51. 63. 139.
- v. Egloffstein, Kunz, Hauptmann zu Kreuz-
 burg 42.**
 Eidechsenbund 28.
 Eilenzfluß bei Dt. Eylau 4. 12. 63.
 Eilenzsee (Iacus Ilantz) ö. Eylau 4. 12.
 Einmietung 77.
- Eisenbahn:**
 Marienburg-Mlawka 132. 143.
 Ostbahn 143.
 Thorn-Insterburg 143.
 Dt. Eylau-Neumark-Broddydam 143.
 v. Eisenberg, Wilhelm s. Ordensbeamte.
 Elbing, Gebiet 25.
 Elbing, Stadt 10.
 England, Bundesgenosse Friedrichs II. 101.
 v. Eppingen s. Ordensbeamte.
 Erbeid s. Lehnsherrschaft.
 Erbhauptleute s. Dt. Eylau Amtmänner.
 Ermland, Bischof von 9. 44.
 Ermland, Domherrn von 42.
 Etatsministerium s. Preußen Regierung
- Fasolt, Paul s. Dt. Eylau, Amtmänner.**
 Kaspar 190.
 Melchior 61. 189. 190.
 Wolf 56. 57. 59. 188.
 Wolf 59.
 Festungsverpflegedelder 111.
 Feuersozietät 92. 116. 147.
 v. Fermor, russischer Generalgouverneur
 von Preußen 102. 103.
 Finkenstein, Graf von 143 (s. auch Dt.
 Eylau Amtmänner).
 Albrecht Christof 129.
 Ernst 99. 100. 193. 194. 196.
 Konrad Albrecht Eriedrich 101. 167.
 Wilhelm Albrecht 155. 164. 167.
 Finkenstein, Ort nordöstl. Rosenberg 105.
 Flachsee, Teil des Geserich 129.
 Frankreich 69. 101.
 Französische Armee 106 ff.
 Freudenthal, Dorf nordöstlich Dt. Eylau
 38. 179.
 Freystadt, Stadt, Kr. Rosenberg 102.
 Inspektion 150.
 Friedland in Ostpr., Schlacht bei 105.
 Frödenau (Freudenau), Dorf nordöstlich
 Dt. Eylau 38. 179.
- Gablauken, Gut in Ostpr. w. von Kar-
 nitten.**
 Fischereigerechtigkeit 128.
 Garnsee, Stadt 82.
 Gr. Gehl-See (Geilensee) Ostpr. östl. vom
 Geserich 190.

- Generaldirektorium in Berlin 78. 121. 122. 171.
 Generalfinanzdirektorium 122.
 Generalkommissariat 122.
 Generalkommission für Schuldenwesen (1812) 112.
 Generalsuperintendent 150.
 Gerichtsverfassung 126.
 Geserich 1. 2. 4. 12. 13. 14. 51. 63. 88. 118. 138. 139. 175. 190.
 Erwerb 128 ff.
 Verkauf des ostpreußischen Teils 130.
 Karte des Geserich 121.
 Fischmeister s. Ordensbeamte.
 Fischereipächter 106.
 Gilgenburg, Kammeramt 33.
 Gilgenburg, Stadt, Ostpr., Kr. Osterode 3. 49.
 Göschel, Johann, Notar des Landgerichts 83.
 Golbedien, unbestimmt, wüstes Gut bei Dt. Eylau 190.
 Golneschtschow, russischer Fürst 109.
 Gollub, Stadt, Kr. Briesen.
 Juden 145.
 Gotsche, Christof 196.
 Gouvernementskasse in Königsberg 113.
 Gramten (Grampten, Gramoth), Dorf östl. Dt. Eylau 50. 60 99. 190.
 Pfarrer 52.
 — Joh. Breuer 184.
 Graudenz, Stadt 25.
 Graudenz, Handelskammer 161.
 Grenadiere, lange 205.
 Grenzregulierung zwischen Orden und Pomesanien 5.
 v. Grumbkow, Generalleutnant 166.
 Grzywatz, Besitzer in Neumark 155.
Hakelwerk, bei den Burgbergen 3.
 Hansdorf, Dorf bei Dt. Eylau 57. 100. 150. 194.
 Pfarrer 52. Joh. Lamprecht 184.
 v. Hardenberg, Staatskanzler 112.
 Hausmühle s. Dt. Eylau Mühle.
 Haussee westl. Dt. Eylau 3.
 Heeresverfassung 72. 75.
 Kl. Heide, Mühle bei Rosen 150.
 Heilsberg, Ostpr., Kreisstadt 48.
 Gr. (oder Kl.?) Herzogswalde (Herzogswalde) w. Dt. Eylau 56. 188. 190.
 Herzogswalder See, bei Kl. Herzogswalde (?) 190.
 Hertzogenwinkel, unbestimmt bei Dt. Eylau 14.
 v. Heydeck, Friedrich 58.
 Hinterfeld bei Dt. Eylau 86.
 Hövelschen Erben 194.
 Hofgericht 126. 157.
 Hohenstein, Hauptamt 123.
 Kammeramt 33.
 Hauptmann von 39.
 Stadt, Ostpr., Kr. Osterode 35. 49. 102.
 Horrewitz, Hauptmann zu Neumark 181.
 Huldigungsdonationsfonds 159.
 Hussiten 24.
Ilantz s. Eilenz.
 Immediatstädte 58. 124.
 Inspektionen, geistliche.
 Marienwerder 150.
 Riesenburg 150.
 Saalfeld 150.
 v. Jackowski, Rittergutsbesitzer in Bielitz 137.
 Jacquemin, französ. Kriegskommissar 106.
Kaiser, deutsche 46.
 Sigismund 24.
 v. Kalckstein, Jakob 58.
 L. 68.
 Kaltenwinkelsee, Teil des Geserich 138.
 Karaus s. Karrasch.
 Karlau, Hof am Labenzsee nordöstl. Dt. Eylau 150.
 Karnitten, Gut Ostpreußen südw. Liebenmühl.
 Fischereigerechtigkeit 128.
 Karrasch (Karaus), Dorf südw. Dt. Eylau 150.
 Karweise, Gutsbesitzer 160.
 Kaspendorf, Dorf nördl. Dt. Eylau 150.
 Kirchenzugehörigkeit 86.
 Kastenherrn 72.
 Kastenschreiber 74.
 v. Kinsberg, Ulrich, Pfleger in Neidenburg, Hauptmann von Osterode und von Dt. Eylau, Oberster Marschall 9. 10. 42. 43. 44. 45 (s. auch Ordensbeamte).
 Kirka, Hauptmann in Dt. Eylau 34. 37. 38. 43. 178. 180. 182.

- v. Klingspor, Leutnant 144.
 Klöster, Verbot des Landerwerbs in Städten 20.
 Kommissarius loci 75. 116 ff. 121. 122. 124. 132. 133. 135. 136. 141. 142. 156. 157. 158. 165. 167. 168.
 v. Aschersleben 165.
 v. Oertzen 168.
 Kompetenzgelder 74. 110 ff. 134.
 Königsberg, Stadt 48. 102. 166. 173. 193. 196.
 Bürgermeister 58.
 v. Königseck, B., 68.
 Konitz, Kreisstadt 44.
 Schlacht bei (1454) 30. 31. 33.
 Konsistorium 83.
 Ermländisches in Königsberg 83.
 Pomesanisches in Saalfeld 83. 150.
 Preußisches 150.
 Kontribution 73.
 Kozeni, Jan, Hauptmann in Dt. Eylau 34. 37. 180.
 Kreisakzisekasse 75.
 Kreiskommissar 74.
 Kreiseinteilung 123.
 Landratskreise 123.
 Steuerkreise 123.
 v. Kreytzen (s. auch Dt. Eylau Amtmänner):
 Dietrich 190.
 Hans, Erbherr auf Peisten 99.
 Johann Albrecht 196.
 Melchior der Ältere 190.
 Dr. jur. Melchior 190.
 Melchior, Ernst, Hofrichter 95. 100. 193. 196.
 Wolf, Hauptmann zu Osterode und Liebmühl 60. 189. 190. 191. 192. 193.
 Wolf, Obermarschall 88. 99. 100. 150.
 Wolf der Jüngere 190.
 Wolf Albrecht, Hauptmann zu Silginnen 99.
 Wolf Ernst 99. 100.
 v. Kreytzen auf Domnau 195.
 Kreuzburg, Stadt, Ostpr., Kr. Pr. Eylau 4. 8. 20.
 Kriegskammer 75. 123.
 Kriegskasse 110 ff. 117. 134. 170.
 Kriegskommissariat 74. 122. 123.
 Kriegsoberkommissariat 75. 98.
 Kriegs- und Domänenkammer, Preussische 78. 122. 123. 133. 142. 156. 157. 159. 170.
 — Marienwerder 123. 134.
 Kulm, Bistum 5.
 Gebiet 25. 30. 31. 32.
 Stadt 10. 28. 41.
 Verhandlungen in (1459) 44.
 Kulmsee, Stadt, Kr. Thorn.
 Juden 145.
 Labenzsee östl. Dt. Eylau 3.
 Labiau, Vertrag von 71.
 Landbaumeister 157.
 Landstraße von Danzig und Elbing 165, s. auch Chausseebauten.
 Landtag (1444) 26.
 Lanken-Vliess s. Gr. Lonken-See.
 Lautenburg, Stadt.
 Juden 145.
 Lehnsherrschaft s. auch Dt. Eylau
 Amtmänner und Dienste.
 Appellationsanspruch 96. 97. 164.
 Befugnisse 93. 98. 124. 125. 126. 139. 148. 151. 153. 155. 156. 163 ff.
 Gerichtsbarkeit über die Stadt 95 ff.
 Handschlag 166. 167.
 Huldigung 95. 96. 98. 164. 165.
 Jagdrecht 163. 169.
 Verhältnis zur Stadt 93. 136. 163 ff.
 Lessen, Stadt, Kr. Graudenz 32.
 Liebmühl, Stadt, Ostpr., Kr. Osterode 33. 34. 49. 53. 63. 68. 102.
 Pfleger, s. Ordensbeamte.
 Söldner 38. 179.
 Liebewalde 50.
 Liebstadt, Stadt, Ostpr., Kr. Mohrungen 102.
 Hauptamt 123.
 Liegewalde, unbestimmt, wüstes Gut bei Dt. Eylau 190.
 Lippau, Dorf südl. Liebmühl 38.
 v. Lisola, Franz, Diplomat 71.
 Lixainen, Gut Ostpreußen, am Flach-(Geserich-)See südwestl. Saalfeld.
 Fischereigerechtigkeit 128. 130.
 Löbau, Kreisstadt 25. 35. 63. 105.
 Juden 145.
 Französisches Lazarett 105. 107.
 Unruhen (1848) 162.

- Lokation 10.
 Gr. Lonken-See (?) (Lanken, Lanszen Vliess) 21. 177.
 Lublin, Kreisstadt in Russ. Polen.
 Protestantische Gemeinde 84.
 Luther, Martin 54.
- Marienburg, Stadt 30. 31. 33. 40. 41. 44. 68. 69. 70. 181.
 Bürgermeister Blume 44.
 Pfarrer Niclas (1461). 16.
 Schloß 7.
- Marienwerder, Kreis 86. 123.
 Marienwerder, geistliche Inspektion 150.
 Marienwerder, Stadt 102.
 Marine 205.
 Mediatstädte 124.
 Melanchthon 54.
 Mendel, Abraham, Landesrabbiner 145.
 Mewe, Gebiet 25.
 Mewe, Stadt 34.
 Mitteldorf, Gut Ostpreußen südöstl. Saalfeld.
 Fischereigerechtigkeit 128.
 Mohrungen, Hauptamt 123.
 Landratskreis 123.
 Ostpr., Kreisstadt 49. 82. 102. 104.
 Mühlberg, Schlacht bei 60.
 Mühle, (Ordens- oder Haus-) bei Dt. Eylau s. Dt. Eylau.
 v. Müllenheim, Joh. Heinrich 196.
- Napoleon I. Kaiser 104 ff. 109.
 Nationalrepräsentation (1812) 112.
 Neidenburg, Schloß 6.
 Neudorf (Newendorf) nordöstl. Dt. Eylau 14. 15. 60. 150. 180. 190.
 Dienst für die Stadt 15. 176.
 Neuenburg, Stadt 20.
 Neukrug, Unterförsterei südl. Dt. Eylau bei Radomno (vielleicht der Neue Krug) 194.
 Neumark, Hauptmann von, 39. 181.
 Neumark, Justizamtmann von, 132.
 Neumark, Stadt, Kr. Löbau 25. 33. 42. 68.
 Neurußland, 102.
 Generalgouverneur s. v. Fermor.
 v. Nostitz, Kaspar 60.
 Nürnberg 54.
- Oberkastenherrn 72. 74.
 Oberkommissare 78.
 Oberlandesgericht Marienwerder 126.
 Oberländischer Kanal 142.
 Oberräte, s. Preußen Regierung.
 Obuch, Chr. Heinr., Orgelbauer 148.
 Oostenrode, s. Osterode.
 von der Ölsnitz, Friedrich 94.
 Orden, Beschränkung im Erwerbe von Stadtgrundstücken 20.
 Ordensbeamte:
 Allgemeines.
 Fischmeister 6.
 Komture 5.
 Vögte 5.
 Hochmeister 48. 49. 53.
 Albrecht v. Brandenburg 46. 53. 55.
 Konrad v. Erlichshausen 26. 52. 180.
 Ludwig v. Erlichshausen 27.
 Ulrich v. Jungingen 25.
 Paul v. Ruzsdorf 25.
 Friedrich v. Sachsen 46. 52.
 Deutschmeister 24. 28.
 Oberster Marschall
 Wilh. v. Eisenberg 46. 53.
 v. Kinsberg 10. 53. 184.
 Komture:
 a) Christburg.
 Luther v. Braunschweig 11. 174. 175.
 Sighard v. Schwarzburg 11. 174.
 Günther v. Schwarzburg 13. 15.
 Hartung v. Sonnenborn 21. 176.
 Friedrich v. Spangenberg, Hauskomptur 176.
 Hans Kuchemeister, Hauskomptur 177.
 Rupprecht, Kompan 176.
 Günther v. Hoenstein, Kompan 176.
 b) Elbing 16. 33. 34. 35. 42. 43. 181. 183.
 c) Neidenburg.
 Wilh. v. Eppingen 42.
 d) Osterode 9. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 40. 49. 53. 55.
 Joh. v. Bichaw 6.
 Wilh. v. Eppinger 42.
 Hans v. Schonenfeld 22. 40. 49. 53. 55.
- Pfleger:
 a) Dt. Eylau 5. 8. 9.
 Carl 196.

- Ordensbeamte:**
- Pfleger:**
- Conrad 196.
 - Hans 176. 196.
 - Kudemund v. Maslauben 196.
 - Ludwig v. Sulz 176. 196.
 - Sturge 196.
 - Georg v. Feilitzsch (?) 53.
 - Hans der Kunig, Kompan 177.
- b) Liebemühl.
- Rucker 177.
- c) Neidenburg s. v. Kinsberg.
- d) Pr. Eylau.
- Georg v. Feilitzsch (?) 53.
- e) Preußisch Mark.
- Ditterich 176.
- Priester:**
- Arnold 176.
- Ritter:**
- Brant 49.
 - Gotze 176.
 - Albr. v. Schokin 176.
 - Berengar v. Schowenfurst 176.
- Fischmeister:**
- a) für den Geserich.
- Andreas Hecht 6. 176.
- b) für den Drausensee.
- Lueth 176.
- Hauptmann:**
- v. Kinsberg 9. 181. 184, s. a. bei Kinsberg.
- Hofmeister in Dt. Eylau 6. 9.**
- Jägermeister:**
- Ratzke 176.
- Ortelsburg, Ostpr. Kreisstadt 29.**
- Ossa, Nebenfluß der Weichsel 5.**
- Ossiander, Andreas 54.**
- Osterode, Gebiet 25. 30.**
- Hauptamt 123.
 - Hauptmann Albr. v. Diebes 83.
 - Hausbuch 99.
 - Komture s. Ordensbeamte.
 - Komturei 9. 55.
 - Schloß 6. 7.
- Osterode (Oestenrode), Stadt in Ostpreußen 5. 7. 31. 33. 34. 35. 40. 68. 104.**
- Oye, Johann, mag., Erzpriester in Saalfeld 83.**
- Paulehnen, Gut Ostpreußen südl. Saalfeld. Fischereigerechtigkeit 128.**
- Patrimonialgerichte 126.**
- Pfaffensee, unbestimmt bei Gr. Herzogswalde 190.**
- Pflugkorn 15, s. Dt. Eylau Abgabe an den Orden.**
- Pflugscheffel s. Dt. Eylau Abgaben.**
- Pfundzoll 24. 26.**
- Pillau, Festung 68.**
- Polen, Könige von 23. 24. 29. 30. 31. 34. 40. 41. 44. 46. 54. 58. 67. 68. 69. 70. 71.**
- Kasimir IV. 26.
 - Sigismund August 63. 66.
 - Stände 58.
- v. Polentz s. Bischof von Samland.**
- Pomehlen, Gut Ostpreußen am Geserich. Fischereigerechtigkeit 128.**
- Pommern 70.**
- Pomesanien:**
- Bischof 5. 48.
 - Hiob 54. 55. 187.
 - Erhard v. Queis 54.
 - Bistum 5. 48. 150.
- Potsdamer Waisenhaus 145.**
- Preuß, Pächter am Geserich 129.**
- Preußen:**
- Herzöge und Kurfürsten:**
- Albrecht 7. 58. 60. 64. 65. 66. 71. 72. 149. 187. 189.
 - Albrecht Friedrich 66. 67.
 - Sigmund II. 66.
 - Joachim II. 66.
 - Joachim Friedrich 67.
 - Johann Sigismund 67. 82. 138.
 - Georg Wilhelm 67. 68. 69.
 - Friedrich Wilhelm I. 69. 70. 71. 72. 82. 95. 164. 205.
 - Friedrich III. 97. 164.
- Könige:**
- Friedrich Wilhelm I. 72. 121. 164.
 - Friedrich II. 101 ff.
- Regierung:**
- (Regiments-, Oberräte, Etatsministerium) 55. 71. 72. 90. 95. 164. 165. 166. 168. 205.
- Souveränität 71.**
- Stände 67. 71.**
- Statthalter 72.**
- Preußen, von Rußland besetzt 102.**
- Preußen, Zwanganleihe (1757) 101. (1813) 109.**

- Pr. Eylau, Hauptamt 123.
 Ostpr., Kreisstadt 22. 53. 104. 105.
 Pfleger s. Ordensbeamte.
 Pr. Eylau, Schlacht bei 104.
 Pr. Mark, Domänen-Amt 129. 138. 173.
 Heide 138.
 Pfleger s. Ordensbeamte.
 Dorf, Kr. Elbing 3. 33. 34.
 Probiebier s. Dt. Eylau Gewerbe, Brauer.
 Provinziallandtage 112.
 Putzig, Schlacht bei (1462) 44.
- Quartierverpflegung 75, 76.
 v. Queis, s. Bischof von Pomesanien.
- Kl. Radem (Radom) südl. Dt. Eylau 12.
 13. 150.
 Kirche 86.
 Radomno, Dorf, Kr. Löbau, südl. Dt. Eylau.
 Pfarrer Reyske 154.
 Rastenburg, Landrichter Sigmund Reuter
 58.
 Raudnitz, Forst 131. 160.
 Herrschaft 121. 129. 137. 152. 162.
 Regimentsräte, s. Preußen Regierung.
 Reichau, Nicolaus 58.
 Reichstag, polnischer 47.
 Rekognitionszins 20.
 Rekrutenkasse 145. 205.
 Rössel (Resel), Ostpr. Kreisstadt 39.
 Rhein, Stadt, Ostpr. Kr. Lötzen 39.
 Riesenburg, Gebiet 25.
 Hauptmann von, 39.
 Geistliche Inspektion 150.
 Stadt, Kr. Rosenberg 3. 10. 34. 35. 41.
 48. 51.
 Post 173.
 Rohden, Gut Ostpreußen, am Geserich.
 Fischereigerechtigkeit 128.
 Rosen (Rodzonne) nordwestlich Löbau.
 Brücke 63. 139.
 Krug 60. 63. 86. 100. 190. 194.
 Rombitten, Gut Ostpreußen südöstlich
 Saalfeld.
 Fischereigerechtigkeit 128.
 Rosenberg, Akziseamt 173.
 Diözese 150.
 Kreis 123.
 Kreisgericht 126.
- Kreissparkasse 146.
 Stadt 34. 35. 48. 51. 115. 173.
 Bürgermeister 114.
 Juden 145.
 Kupferschmiede 135.
 Orgelbauer 87.
 Rote Krug, westl. Dt. Eylau 86. 194.
 Rodzonne s. Rosen.
 Kl. Rozungsee nördl. v. Geserich 129.
 Rüstordnung, allgemeine (1515), 47.
 Rußland 101. 104.
 Großfürst 47.
 Kaiserin Elisabeth 102. 104.
 Peter III. 104.
 Katharina 104.
- Saalfeld:
 Inspektion s. Inspektionen, geistliche.
 Erzpriester Joh. Oye 83.
 Kreisjustizkommission 131. 149. 155.
 Obereinnehmer Boy 91.
 Sachsen, Kurfürst von 60.
 Samplawa, Gut westl. Löbau.
 Brückenunterhaltung 63. 139.
 Salarienservis 77.
 Samland, Bischof von 27. 65.
 Georg v. Polentz 54. 59.
 v. Santzke, Michel 7. 33.
 Schalkendorf, nördl. Dt. Eylau am Geserich
 100. 102. 150. 151.
 Dienste 151.
 Hufen 151.
 Jurisdiktion 151.
 Kirche 86.
 Kirchenhübner 147. 151.
 Krug 194.
 Schulz 151.
 Schaplitz, russischer General 109.
 Scharnhorst 104.
 Schaunfurst s. Schönforst.
 Schepgaw, zerstörtes Dorf bei Dt. Eylau 65
 Schienowietsee, vielleicht der Stengwitz-
 see (?) östl. Schönberg 190.
 v. Schlieben, Georg, Söldnerführer, Haupt-
 mann in Allenstein 34. 39. 40. 42. 180.
 181. 183.
 Schmalkaldischer Krieg 60.
 Schönberg, Forst 131.
 Propst 41, Propstei 42.

- Schönberg, (Schonenberg), Schloß und Herrschaft, Kr. Rosenberg 3. 39. 48. 49. 63. 65. 129. 130.
Gebiet 190.
v. Schoneforst, Jochem 49.
Schonenberg s. Schönberg.
v. Schonenfeld, Hans, s. Komtur von Osterode.
Gr. Schönforst (Schaunfurst), Dorf östl. Dt. Eylau 46. 50. 56. 57.
Scholtenberg bei Dt. Eylau 3.
Schoßregister (1540) 61.
Schulleistungsfonds, Adlerscher 160.
Schulz, Justizrat aus Neuenburg 112. 113.
Schweden 67. 68. 69. 70. 71. 101.
Könige: Gustav Adolf 67. 68.
Karl Gustav 69.
Schwanensee, unbestimmt bei Dt. Eylau 12. 21. 177.
Seesten 39.
Sehren, Gr., südöstl. Dt. Eylau (Sernauken, Sernaw) 12. 13. 14. 21. 53. 57. 60. 86. 100. 150. 177. 190. 194.
Sehren, Kl., Dorf südöstl. Dt. Eylau 53. 86. 100. 150. 190. 194.
Mühle 60. 61. 190.
Walkmühle 139.
Selcke, Bildhauer 147.
Seres-See, unbestimmt (vielleicht südwestl. Gr. Herzogswalde) 188. 190.
Sernauken s. Gr. Sehren.
Servis, Servitien 75. 76.
Serviskommissionen 77.
Servisfonds 171.
Silmsee westl. Dt. Eylau 3.
Silva, Bischof von 28.
Skronoffski, Lenthert, polnischer Hauptmann 49.
Smolenskisches Regiment (russisch) 102.
Söldner 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 45. 48, s. auch Dt. Eylau Söldner.
Söldner verhandeln mit Polen 39.
Söldnerwesen (Spieße, Rotten, Trabanten usw.) 32.
Soldau, Stadt, Ostpr., Kr. Neidenburg 34. 39. 45.
Schloß 6.
v. Sonnenborn s. Komtur von Christburg.
Städteordnung (1808) 112. 123. 125.
Stände 25.
Ständebund (1440) 25. 28. 29. 31.
Absagebrief an den Orden (1454) 30.
Eylaus Teilnahme 31.
Gefangennahme der Abgeordneten (1453) 30.
Statthalter 72.
Steenke, Wasserbauinspektor 142.
Stein nördl. Dt. Eylau 100. 150. 194.
Kirche 86.
Stein, Johann 196.
Stein-Hardenbergsche Reform 112. 123.
Stenkendorf, Dorf nordöstl. Dt. Eylau 99.
Steuern 61. 62.
Bier-, Tranksteuer 61. 62. 72.
Chargensteuer 205.
Hufensteuer 61. 62. 72.
Kopfsteuer 61. 72.
Steuern s. auch Akzise, Kontribution, Kompetenzgelder.
Steuern, Freijahre 90. 91. 92.
Stradem, Dorf westl. Dt. Eylau 56. 84. 188.
Kirche 45. 56. 86. 190.
Strasburg, Kreisstadt 25. 68.
Juden 145.
Strieß bei Danzig 135.
Stuhm, Kreisstadt 30.
Juden 145.
Superintendenten 150.
Tagfahrten der Stände 24. 25. 26. 27. 28. 29. 31. 32.
Thorn, Friede von (1466) 45.
Waffenstillstand (1521) 50.
Ordensburg 30.
Stadt 10. 28. 32. 40. 54.
Rat 19.
Tillwalde (Tylenwalde), Gut nördl. Dt. Eylau 38. 179.
Fischereigerechtigkeit 128.
Tilsit, Friede von 105. 108.
Tolkemit, Stadt, Kr. Elbing.
Juden 145.
Trabanten s. Söldnerwesen.
Tristram (Bistram), poln. Hauptmann in Dt. Eylau 41.
Tylenwalde s. Tillwalde.
Umrirt 10. 131.
v. Versen, Hauptmann und Kommandeur von Dt. Eylau 128. 142.

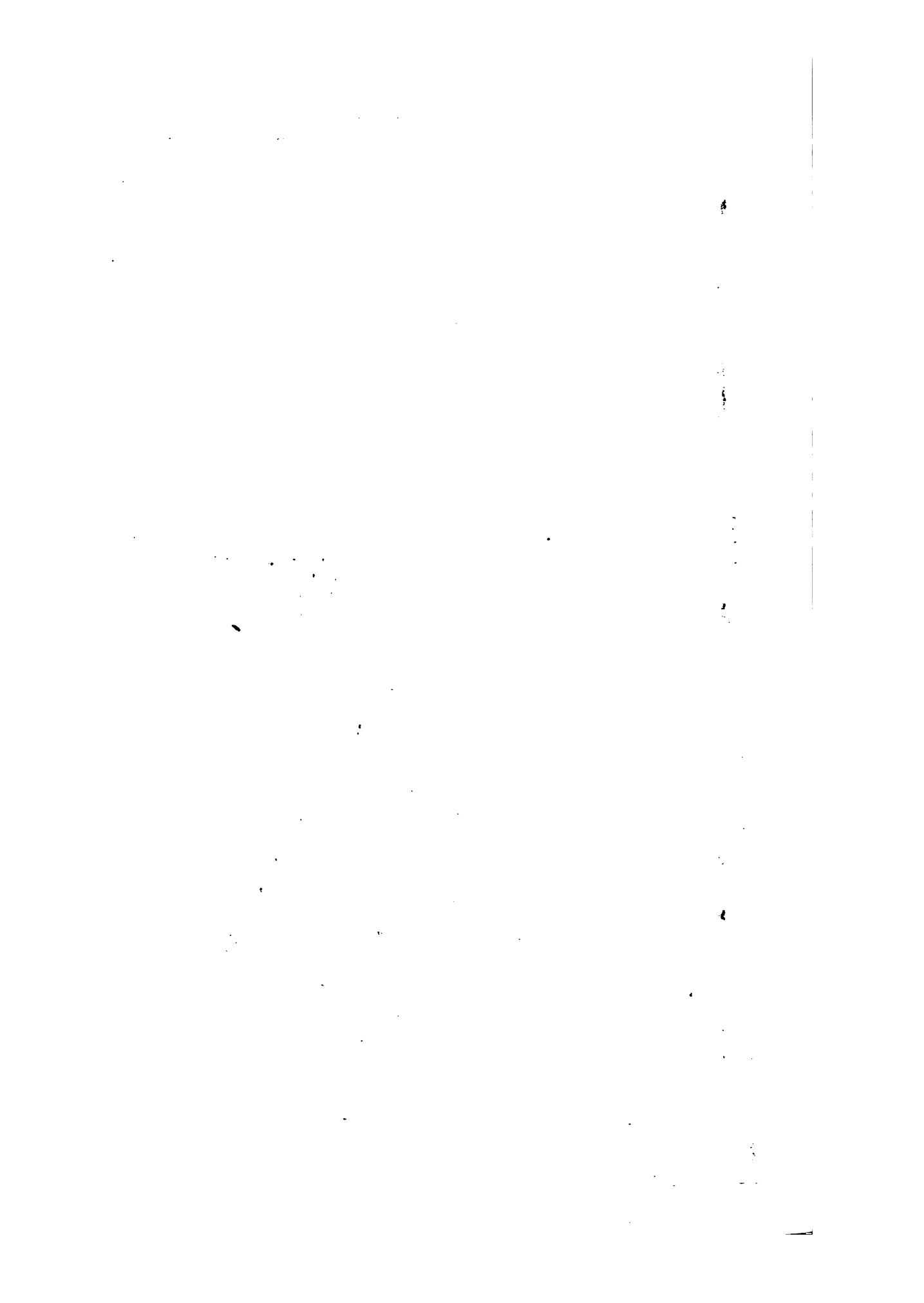
- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p> Waldeck, Graf von 69.
 v. Wallenrodt, Ernst 196.
 Warschau, Herzogtum 146.
 Schlacht bei 70.
 Wartegeld 15, s. Abgabe an den Orden.
 Wartelohn 15, s. Abgabe an den Orden.
 Wartenburg, Stadt, Ostpr., Kr. Allenstein
 39.
 Weichsel 48.
 Weidenanpflanzen 152.
 Klein Werder, Gemeinde und Försterei
 bei Dt. Eylau 132.
 Werder, der, bei Dt. Eylau 3. 86.
 Widlungsee (Windlange), Teil des Geserich-
 Sees 138.
 Wilke, Führer der bischöflichen Truppen
 in Schönberg 41. </p> | <p> Windeck Dorf, nördl. Dt. Eylau 150.
 Kirche 86.
 Windlange s. Widlungsee.
 Winkelsdorf, Dorf, südwestl. Dt. Eylau
 150. 190.
 Kirche 86.
 v. Withmansdorf, Georg 58.
 Wittenberg, schwed. Feldmarschall 70.

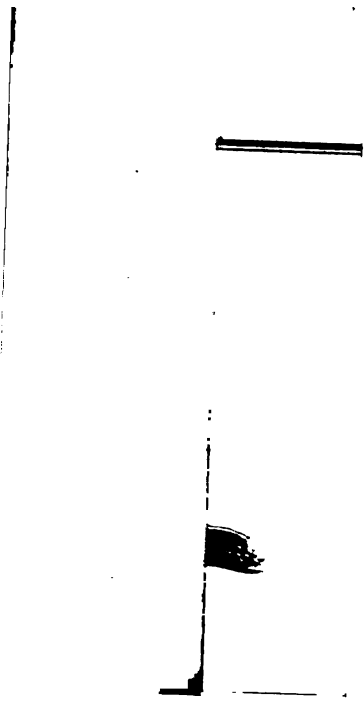
 Ylavia, Ylaw s. Dt. Dylau.

 Zwangsanneihe s. Preußen.
 Zwangsannehebung 73.
 v. Zinnenberg, Bernhard 41.
 Zinthen, Stadt, Ostpr., Kr. Heiligenbeil
 102. </p> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|



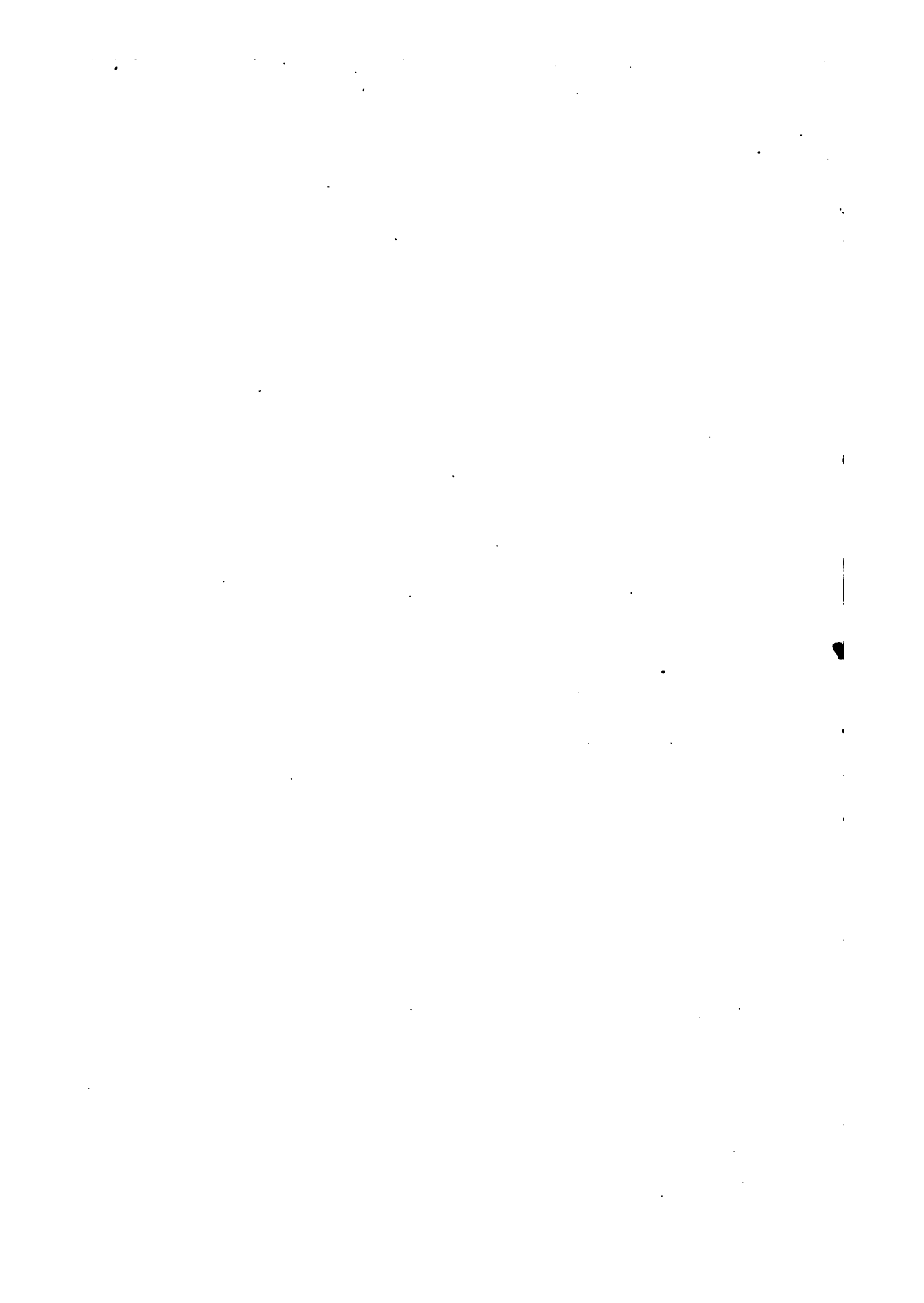


















Ger 5340.5 vol.3
Geschichte der Danziger willkur.
Widener Library 003703690



3 2044 086 105 962

